

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

40
TÜKRIM

Hans-Jürgen Kerner, Katharina Stelzel, Anke Eikens, Marc Coester

LEGALBEWÄHRUNG UND RÜCKFÄLLIGKEIT
JUNGER GEFANGENER NACH
DER ENTLASSUNG

Herausgegeben von Institutsdirektor Prof. Dr. Jörg Kinzig
und Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

JURISTISCHE FAKULTÄT
Institut für Kriminologie



Hans-Jürgen Kerner, Katharina Stelzel, Anke Eikens, Marc Coester

**Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Gefangener nach der Entlassung.
Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstrafvollzugs Hessen,
Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006.**

Hauptband

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Herausgegeben von

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Seniorprofessor Dr. Hans-Jürgen Kerner

Band 40

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

**HANS-JÜRGEN KERNER, KATHARINA STELZEL,
ANKE EIKENS, MARC COESTER**

**LEGALBEWÄHRUNG UND
RÜCKFÄLLIGKEIT JUNGER GEFANGENER
NACH DER ENTLASSUNG**

**Eine empirische Studie am Beispiel des Jugendstraf-
vollzugs Hessen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006**

Hauptband

**TOBIAS-lib
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK TÜBINGEN
2017**

**JURISTISCHE FAKULTÄT
INSTITUT FÜR KRIMINOLOGIE**



IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Tel: 07071-29-72931
Fax: 07071-29-5104
E-mail: ifk@uni-tuebingen.de.
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Alle Rechte vorbehalten.
Tübingen 2017.

Gestaltung des Deckblatts: Ketchum Pleon
Gesamtherstellung: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen
Redaktion: Maria Pessiu
Printed in Germany.

ISSN: 1612-4650
ISBN: 978-3-937368-80-1 (elektronische Version)
ISBN: 978-3-937368-81-8 (Druckversion)

Hinweis: Die nach Bedarf gedruckte Version entspricht vollständig der elektronischen Originalpublikation.

Vorwort

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um den ersten Teil der Neufassung eines ursprünglich für das Hessische Ministerium der Justiz erstellten Abschlussberichts zu dem Forschungsauftrag über „Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006“, damals in Gestalt eines Hauptbandes und zweier Materialienbände aus dem Jahr 2011.

Diese Studie war in enger Koordination zwischen dem Forschungsteam am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Hans-Jürgen Kerner, Marc Coester, Anke Eikens und Katharina Stelzel) und dem Forschungsteam am Fachbereich Psychologie der Universität Marburg (Jost Stellmacher, Ulrich Wagner und Ulrich Frischknecht) konzipiert und in stetem Austausch über Ergebnisse und deren spezifische Aufbereitung durchgeführt worden. Die drei Berichtsbände wurden in Form eines gemeinsamen „Schlussberichts“ sowie zweier „Materialbände“ dem Ministerium vorgelegt, etwas später dann als PDF-Dokumente auf der Homepage des Kriminologischen Dienstes für den Hessischen Justizvollzug eingestellt. Sie sind auf dieser Homepage auch aktuell als elektronische Ressource verfügbar.¹

Die beiden Teams haben sich nach einigen Beratungen, auch während der Forschungen zum Entlassungsjahrgang 2009 des Hessischen Jugendstrafvollzugs, dafür entschieden, ihre jeweiligen Teilstudien im Rahmen dieser Neufassung als eigenständige Publikationen zu erstellen. Dies beruht auf der Überlegung, dass sich dadurch für die Leser die jeweils inhaltliche Konzentration auf die einander thematisch ergänzenden, jedoch in den Erhebungen bzw. Daten methodisch teils unterschiedlichen, Projektteile erleichtern lässt. Im Endergebnis der Produktion wird jeweils ein Textband sowie ein auf diesen zugeschnittener Materialienband zur Verfügung stehen.

Das Tübinger Team hat für die Neufassung den gesamten Text unter grammatischer und stilistischer Perspektive mehrfachen Korrekturdurchgängen unterzogen und entsprechende Verbesserungen bzw. Glättungen, auch Vereinfachungen von Satzkonstruktionen, vorgenommen. Zudem sind sämtliche Tabellen und Schaubilder anhand der Ausgangsdaten noch einmal überprüft worden. In seltenen Fällen sind dabei entdeckte kleinere Mängel behoben worden. Etwas häufiger hat es sich aus dem zeitlichen Abstand zur Ursprungsproduktion und dem mit ihr verbundenen Ablieferungsdruck heraus angeboten, die Überschriften über Tabellen oder Schaubilder zu optimieren, bzw. einzelne Spaltentitel oder Zeilentitel sprachlich weiter zu präzisieren. Im Textkorpus enthält der Hauptband, wie zwischen den Teams vereinbart, eine *beide* Projektteile umfassende Übersicht über die Kernbefunde der Evaluation. Dies soll vor allem dazu dienen, Interessenten den gesamten Forschungsertrag geschlossen Schritt für Schritt zu präsentieren und damit das breite Spektrum der Fragestellungen zu verdeutlichen, später soll Dasselbe in der Veröffentlichung des Hauptbandes zur Marburger Teilstudie geschehen. Auch bezüglich der Planungen und Reformen zum Hessischen Jugendstrafvollzug aufseiten des Hessischen Justizministeriums, die schließlich, unter anderem, zu dem Beschluss führten, zeitnahe Forschungsprojekte zur unabhängigen Evaluationen der Maßnahmen und ihrer möglichen Folgen zu vergeben, sind gewisse Dopplungen unerlässlich. In den Literaturnachweisen finden sich Schriften, die für

¹ https://hbws-justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?rid=HMdJ_15/HBWS_Internet/sub/9c7/9c75019a-5bae-6f21-79cd-aae2389e4818..22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm

das Gesamtprojekt wichtig waren, ergänzt durch Nachweise von Schriften mit je besonderem Bezug zu einer der Teilstudien.

Aus der Forschungsliteratur sind direkt im Textkorpus des Hauptbandes sodann an mehreren Stellen Hinweise auf solche jüngere empirische Studien bzw. Veröffentlichungen eingefügt worden, deren Ergebnisse sich besonders gut zur (vergleichenden) Vertiefung von Befunden eignen. Andere Veröffentlichungen mit deutlichem Bezug zur eigenen Forschungsthematik, aber beispielsweise anderem Zugang oder anderer theoretischer Orientierung, sind lediglich im Literaturverzeichnis nachgetragen.

Für ihre engagierte und stets förderliche Mitwirkung an der Aufbereitung des Quellenmaterials (Auszüge aus dem Zentralregister und dem Erziehungsregister des Bundeszentralregisters; Aktenauszüge der Vollzugsgeschäftsstellen der Jugendvollzugsanstalten), an der Eingabe der Items und Merkmale in die Datenmaske für die SPSS-Datensätze, an den Literaturrecherchen und an weiteren Projektschritten in Tübingen danken wir herzlich den damals als studentische bzw. geprüfte Hilfskräfte mitwirkenden Damen und Herren Florian Abele, Carolin Rahn (geb. Dörschel), Philipp Henkes und Zlatibor Ristic. Weiterer Dank gilt Frau Barbara Hennig, die ebenfalls als Hilfskraft engagiert und förderlich bei Recherchen und Textvorlagen zu dieser Neufassung mitgewirkt hat.

Den Leitungen und Bediensteten der Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden, sowie den leitenden Personen und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern der Abteilung IV des Hessischen Justizministeriums und des Kriminologischen Dienstes für den Hessischen Justizvollzug gebührt an dieser Stelle besonderer Dank für eine mittelbar erbrachte aber unmittelbar bedeutsame Hilfe. Sie haben durch ihre hohe Aufmerksamkeit, durch Rückfragen und Diskussionsbeiträge bei einer ganzen Reihe von Präsentationen vor Ort, die nach Ablieferung des ursprünglichen Berichtes, aber auch im Verlauf der Arbeit an dem Forschungsprojekt zum Entlassungsjahrgang 2009² im Regelfall durch Vertreter beider Teams (Tübingen und Marburg) erfolgt waren, dazu beigetragen, dass die Wissenschaftler(innen) immer wieder angeregt wurden, ihre Überlegungen zur Interpretation von Befunden neu zu überdenken und gegebenenfalls auch zu ergänzen oder zu präzisieren.

Frau Maria Pessiu danken wir sehr herzlich, im Rückblick auf Früheres und aktuell mit Blick auf diese Veröffentlichung, für ihren geduldigen, kreativen und nachhaltig wirksamen Einsatz bei der Gestaltung und dem Layout aller Bände, die im Rahmen des Forschungsprojektes dem Auftraggeber vorgelegt bzw. später der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Tübingen, im Oktober 2017

Die Verfasser

² https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_-endbericht_final_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Allgemeine Angaben	1
Kernpunkte des Berichts	3
1. Kapitel: Einführung in die Studie	35
1.1 Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung / Eckpunkte des Projekts	35
1.2 Methodische Vorfragen zur Bestimmung des Rückfalls bei empirischen Erhebungen / Beachtung von Besonderheiten der Eintragungen im Bundeszentralregister	38
1.3 Rückfalldefinitionen, auch für diese Studie.....	44
1.4 Statistische Zusammenhänge und inhaltliche Wirkungszusammenhänge: Zur wünschenswerten Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungen	47
1.5 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen.....	48
1.6 Die Bausteine des vorliegenden quantitativen Teils der systematischen Rückfalluntersuchung im Einzelnen.....	51
1.6.1 Vorgehensweise.....	51
1.6.2 Die Verwendung von drei einander ergänzenden Schwerekriterien	54
1.6.3 Vergleichender Hinweis auf die Konzeption der bundesweiten Rückfallstatistiken 1994-1998 und 2004-2007	58
2. Kapitel: Die jungen Gefangenen – Ein Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden	61
2.1 Soziobiographische Informationen zu den Probanden	61
2.1.1 Demographische Informationen.....	61
2.1.1.1 Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts und zum Zeitpunkt der faktischen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt.....	61
2.1.1.2 Geburtsländer, Nationalitäten, Migrationshintergrund (auch im innereuropäischen Vergleich sowie nach Kontinenten betrachtet)	64
2.1.1.2.1 Geburtsländer der Probanden	64

2.1.1.2.1.1	Aufteilung der Geburtsländer nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland.....	64
2.1.1.2.1.2	Aufteilung der Geburtsländer nach Kontinenten.....	65
2.1.1.2.1.3	Aktuelle Nationalität der Probanden	67
2.1.1.2.1.3.1	Aufgliederung der Nationalitäten nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland	67
2.1.1.2.1.3.2	Aufgliederung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten	68
2.1.1.2.1.4	Vergleich zwischen dem Geburtsland und der aktuellen Nationalität.....	69
2.1.1.2.1.5	Überlegungen zum Migrationshintergrund	70
2.1.2	Biographische Informationen zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006	72
2.1.2.1	Familienstand und Kinder der 241 Probanden.....	72
2.1.2.2	Erlerner Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit der 241 Probanden	72
2.2	Informationen zu den in die Untersuchung aufgenommenen Urteilen.....	74
2.2.1	Eintragungen ins Bundeszentralregister (BZR)	74
2.2.1.1	Eintragungen ins BZR insgesamt, und die für die Untersuchung verwerteten Eintragungen	74
2.2.1.2	Eintragungen ins Erziehungsregister	76
2.2.1.3	Anzahl der Vermerke, dass eine Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden soll	78
2.2.1.4	Verurteilungen bis zur Haftentlassung	79
2.3	Art, Variationen und Länge der verhängten Strafen	81
2.3.1	Variationen und Länge der verhängten Jugendstrafen.....	81
2.3.2	Variationen und Länge der verhängten Freiheitsstrafen.....	87
2.3.3	Geldstrafen	90
2.3.4	Maßregeln der Besserung und Sicherung	91
2.4	Deliktsspektrum, Tatenmenge	91
2.4.1	Anzahl der Delikte.....	91

2.4.2	Abgeurteilte Delikte nach Deliktgruppen.....	91
2.5	Einbeziehung von Urteilen in andere Urteile	95
2.6	Informationen zum Bezugsurteil	98
2.6.1	Verteilung der Probanden auf die Entlassungsanstalten	98
2.6.2	Verurteilung als Erstauffälligen oder als bereits auffällig gewordener Proband	98
2.6.3	Führende Straftat im Bezugsurteil	99
2.6.4	Exkurs zur „führenden Straftat“ im Bezugsurteil im Vergleich von BZR und Formblättern der Jugendstrafanstalten.....	105
2.6.5	Art und Länge der zu verbüßenden Strafe	109
2.6.6	Widerruf (und Einbeziehungen)	112
2.6.7	Selbstgestellung / Festnahme	114
2.6.8	Grund, Art und Zeitpunkt der Entlassung	115
2.6.9	Sozialer Empfangsraum der jungen Gefangenen nach der Entlassung.....	119
2.6.10	Mittäter.....	120
3.	Kapitel: Legalbewährung und Rückfälligkeit – Ergebnisse der quantitativen Teilstudie zu allen aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden Entlassenen	123
3.1	Ergebnisse zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 im Überblick.....	123
3.1.1	Rückfälligkeit im Überblick gemäß den unterschiedlichen Rückfalldefinitionen.....	123
3.1.2	Rückfälligkeit im Überblick gemäß der Verurteilungshäufigkeit.....	136
3.1.3	Rückfallhäufigkeit speziell bei der Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum erneut Verurteilten	138
3.2	Rückfalldynamik im Verlauf des Beobachtungszeitraums: Vergleich von registrierten Taten und Verurteilungen	139
3.3	Analyse des Rückfalls nach dem Alter der Entlassenen	151
3.4	Analyse des Rückfalls nach der Vorbelastung der Entlassenen	160
3.5	Analyse des Rückfalls nach der Art der verhängten bzw. verbüßten Sanktion	163

3.6 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der Deliktshäufigkeit.....	175
3.6.1 Vergleich von Erstauffälligen mit Vorbelasteten	175
3.6.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen	178
3.6.3 Vergleich von jungen Gefangenen mit und ohne Migrationshintergrund.....	179
3.7 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gesetzlich androhten Strafrahmen.....	182
3.7.1 Vergleich von Erstauffällige mit Probanden mit Voreintragungen.....	187
3.7.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen	189
3.7.3 Vergleich von Teilgruppen nach Migrationshintergrund	191
3.8 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart.....	194
3.9 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen.....	199
3.9.1 Verhängung von Maßnahmen und Maßregeln	199
3.9.2 Verhängung von Geldstrafen.....	200
3.9.3 Verhängung von Jugendstrafen.....	204
3.9.4 Verhängung von Freiheitsstrafen.....	210
3.9.5 Integrierte Betrachtung der über die jungen Gefangenen verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Strafe im Vergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung und nach der Haftentlassung	214
4. Kapitel: Zusammenfassung.....	225
4.1 Zusammenfassung des 1. Kapitels: Einführung in das Forschungsprojekt	225
4.1.1 Methodik neuerer Rückfalluntersuchungen	227
4.1.2 Rückfalldefinition in der Forschung, auch für diesen Bericht.....	229
4.1.3 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen.....	230
4.1.4 Konzeption der vorliegenden Rückfalluntersuchung zum hessischen Jugendstrafvollzug.....	231
4.1.4.1 Quantitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung	231

4.1.4.2	Qualitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung	234
4.2	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse bzw. Befunde des 2. Kapitels: Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden	236
4.2.1	Zusammenfassung der soziobiographischen Befunde zu den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 2.1.1)	236
4.2.2	Zusammenfassung der Befunde über die in die Untersuchung aufgenommenen Urteile, die gegen die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 verhängt worden waren (Kapitel 2.1.2)	238
4.2.3	Zusammenfassung der Befunde über das Bezugsurteil, das zur aktuellen Inhaftierung der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 geführt hatte (Kapitel 2.1.3)	240
4.3	Zusammenfassung der Befunde zur Rückfälligkeit der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006	241
4.3.1	Zusammenfassung der Befunde zur Rückfälligkeit der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick (Kapitel 3.1)	241
4.3.2	Zusammenfassung der Befunde über die Rückfalldynamik (Taten und Verurteilungen) bei den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 3.2)	242
4.3.3	Zusammenfassung der Befunde über wesentliche Determinanten der Rückfälligkeit bei den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Alter, Vorstrafen und Sanktionen (Kapitel 3.3 – 3.5)	243
4.3.4	Zusammenfassung der Befunde über die Verminderung der Rückfallschwere der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 3.6 – 3.9)	246
5.	Literaturverzeichnis	255

ANGABEN ZUM KERNTTEAM DES TEILPROJEKTS TÜBINGEN

Leiter des Teams: Prof. em. Dr. Hans-Jürgen Kerner
Institut für Kriminologie, Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Telefon: 07071-297 29 31, Fax: 07071-29 51 04
Email: hans-juergen.kerner@uni-tuebingen.de
Email Sekretariat: ifk@uni-tuebingen.de
Institutionelle Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>
Persönliche Homepage: https://www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/kerner

Mitarbeiter im Team: Prof. Dr. Marc Coester (während der Projektlaufzeit im IfK)
FB Polizei und Sicherheitsmanagement
Professur für Kriminologie
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Campus Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Email: marc.coester@hrw-berlin.de
Homepage: www.hwr-berlin.de

Dr. Katharina Stelzel
Institut für Kriminologie, Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Telefon: 07071-297 20 24
Fax: 07071-29 51 04
Email: katharina.stelzel@uni-tuebingen.de
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Anke Eikens (M.A.)

Institut für Kriminologie, Universität Tübingen
Sand 7, 72076 Tübingen
Telefon: 07071-297 29 31
Fax: 07071-29 51 04
Email Sekretariat: ifk@uni-tuebingen.de
Homepage: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de>

Projektlaufzeit: 01. Februar 2006 – 31. Januar 2011

Kernpunkte zu Kapitel 2.1 TÜ: Soziobiographische Merkmale der jungen Gefangenen

- Die Untersuchung befasst sich in einer Totalerhebung mit 361 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2003 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassen wurden, und vergleichend mit 241 entsprechenden Personen des Entlassungsjahrgangs 2006.
- Die deutlich kleinere Zahl von Entlassenen hängt unter anderem mit der Reform des Jugendstrafvollzugs auf der Basis des „einheitlichen Vollzugskonzepts“ des hessischen Justizministeriums zusammen, die im Jahr 2006 flächendeckend umgesetzt wurde.
- Das Durchschnittsalter der jungen Gefangenen lag zum Zeitpunkt ihres Strafantritts aus der Strafe, die sie im Bezugsurteil erhalten hatten,
 - im Entlassungsjahrgang 2003 bei 19,7 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 28 Jahren, und sehr ähnlich
 - im Entlassungsjahrgang 2006 bei 19,6 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 25 Jahren.
- Die jungen Gefangenen verbüßten eine durchschnittliche Strafzeit von etwas weniger bis etwas mehr als 1 Jahr. Infolge dessen betrug der Altersdurchschnitt bei der Entlassung, ob vorzeitig wegen bedingter Entlassung, vorzeitig aus anderen Gründen oder nach voller Verbüßung der Strafe,
 - im Entlassungsjahrgang 2003 ca. 20,6 Jahre, und fast gleich ausgeprägt
 - im Entlassungsjahrgang 2006 ca. 20,7 Jahre.
- Schon beim Strafantritt gehörten 17,2 % [2003] bzw. 16,2 % [2006] der jungen Gefangenen der Alterskategorie der Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren an.
- Bei der Entlassung gehörten zu dieser Alterskategorie gerade noch ganze 7,2 % [2003] bzw. 5 % [2006] der jungen Gefangenen.
- Für die Aufenthaltsphase in den Anstalten gilt daher, nicht anders als früher schon in Deutschland und nicht anders als gegenwärtig auch für die anderen Bundesländer: Der Jugendstrafvollzug in Hessen war und ist „Jungerwachsenenvollzug“ für ab 18jährige junge Männer, zivilrechtlich eindeutig, jugendstrafrechtlich aufgeteilt in die Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sowie die jungen Vollerwachsenen ab 21 Jahren bis unter 25 Jahren.
- Knapp 8 % der Entlassenen des Jahrgangs 2003 und gut 6 % der Entlassenen des Jahrgangs 2006 waren am Entlassungstag Vollerwachsene im Alter von 25 oder mehr Jahren.
- Die Gefangenen hatten 40 [2003] bzw. 30 [2006] verschiedene Geburtsländer aufzuweisen.

- Um die geographische Zuordnung anschaulich zu machen, wurde im Projekt zunächst nach einem Ring-Modell unterschieden, mit Deutschland im Kern und den anderen Staaten in konzentrischen Ringen darum herum angeordnet.
 - Nach diesem Modell hatten zunächst einmal rund 57 % [2003] bzw. 68 % [2006], also deutlich mehr im zweiten Untersuchungsjahrgang, ihren Geburtsort in Deutschland.
 - Außer wenigen Gefangenen, die in Polen geboren waren, fünf in 2003 und sieben in 2006, gab es keinen einzigen Gefangenen mit Geburtsort in einem der sonstigen Angrenzerstaaten Deutschlands.
 - Unter den Gefangenen mit Geburtsort in sonstigen europäischen Ländern einschließlich der Türkei, rund 12 % [2003] bzw. gut 10 % [2006], dominierten eindeutig Geburtsorte in der Türkei.
 - Unter den Gefangenen mit einem außereuropäischen Geburtsort, rund 29 % [2003] bzw. knapp 19 % [2006], dominierten in beiden Jahrgängen die in Kasachstan, der russischen Föderation, Marokko und Algerien geborenen jungen Männer.

Kernpunkte zu Kapitel 2.1 Tü: Soziobiographische Merkmale der jungen Gefangenen

- In einem zweiten Schritt wurden die jungen Gefangenen nach Kontinenten aufgeteilt, in denen ihr Geburtsort liegt bzw. denen ihr Geburtsland zugehört.
 - Nach diesem Modell kamen rund 70 % [2003] bzw. noch viel deutlicher gut 81 % [2006] aus Europa.
 - Zu Asien einschließlich der arabischen Länder gehörten rund 16 % [2003] bzw. gut 11 % [2006].
 - Zu Afrika gehörten gut 11 % [2003] bzw. 7,5 % [2006].
 - Aus Nord- und Südamerika stammten nur ganz wenige Personen, aus Australien und Neuseeland kam niemand, ein paar Personen waren als staatenlos verzeichnet.
- Eine klare Unterscheidung der jungen Gefangenen nach ihrem etwaigen Aussiedlerstatus konnte anhand der begrenzt zur Verfügung stehenden Informationen nicht getroffen werden. Nach Interpolationsrechnungen kann man für 2003 mit maximal 14 % und für 2006 mit maximal 11 % rechnen, was eine starke Veränderung demonstriert.
- In einem dritten Schritt wurden die jungen Gefangenen anhand ihrer aktuellen Nationalität geordnet.
 - Nach diesem Modell waren rund 66 % [2003] bzw. sogar 73 % [2006] Deutsche.
 - Nur weniger als 1 % [2003] bzw. weniger als 2 % [2006] hatten eine Staatsangehörigkeit von Anrainerstaaten Deutschlands.
 - Rund 16 % in beiden Entlassungsjahrgängen waren Angehörige anderer europäischer Staaten.

- Rund 15 % [2003] bzw. im anderen Jahrgang viel weniger mit gut 9 % [2006] waren Angehörige außereuropäischer Staaten. Der ganz kleine Rest war staatenlos oder es gab keine brauchbare Information.
- Bei einer Zuordnung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten ergab sich eine übergroße Mehrheit für die Europäer: 82 % [2003] bzw. noch deutlicher im Folgejahrgang mit rund 91 % (2006).
 - Aus Asien kamen 10 % [2003] bzw. nur noch 1,7 % [2006]. Die übrigen Kontinente spielten keinerlei statistisch bedeutsame Rolle mehr.
- In einem abschließenden Schritt wurden jungen Gefangenen nach ihren mehr oder minder engen direkten oder über die Eltern vermittelt indirekten Wurzeln in einem fremden Land geordnet. Anhand der Informationen in den zur Verfügung stehenden Dokumenten zu diesem „Migrationshintergrund“ konnte nicht immer eine klare Zuordnung zu den vorsorglich gebildeten 5 Kategorien erfolgen. Nimmt man diejenigen mit einem „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“ in einer Gruppe zusammen mit den Personen mit „sicherem Migrationshintergrund“, so ergibt sich für den Jahrgang 2003 ein Wert von knapp 56 % und für den Jahrgang 2006 ein vergleichsweise deutlich geringerer Wert von 46 %.
- Für den Entlassungsjahrgang 2006 standen infolge einer Erweiterung der Formblätter „VG“ Zusatzinformationen zur Verfügung. Darunter kann als besonders hervorhebenswert der Umstand bezeichnet werden, dass die meisten jungen Gefangenen, von einigen noch im Schülerstatus befindlichen Personen abgesehen, ohne Berufsausbildung ihre Strafe angetreten hatten, nämlich gut 86 %.
- Nach ihrer faktischen Tätigkeitskategorie vor Strafantritt geordnet ergab sich, dass knapp 77 % als arbeits- oder beschäftigungslos galten, rund 11 % einer einfachen Beschäftigung nachgingen und noch knapp 7 % Schüler waren.

Kernergebnisse der gesamten Studie (Tübingen und Marburg)

Kernergebnisse zu Kapitel 2.1.1-A: Soziobiographische Merkmale der jungen Gefangenen

- Die Untersuchung befasst sich in einer Totalerhebung mit 361 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2003 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassen wurden, und vergleichend mit 241 entsprechenden Personen des Entlassungsjahrgangs 2006.
- Die deutlich kleinere Zahl von Entlassenen hängt unter anderem mit der Reform des Jugendstrafvollzugs auf der Basis des „einheitlichen Vollzugskonzepts“ des hessischen Justizministeriums zusammen, die im Jahr 2006 flächendeckend umgesetzt wurde.
- Das Durchschnittsalter der jungen Gefangenen lag zum Zeitpunkt ihres Strafantritts aus der Strafe, die sie im Bezugsurteil erhalten hatten,
 - im Entlassungsjahrgang 2003 bei 19,7 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 28 Jahren, und sehr ähnlich
 - im Entlassungsjahrgang 2006 bei 19,6 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 25 Jahren.
- Die jungen Gefangenen verbüßten eine durchschnittliche Strafzeit von etwas weniger bis etwas mehr als 1 Jahr. Infolge dessen betrug der Altersdurchschnitt bei der Entlassung, ob vorzeitig wegen bedingter Entlassung, vorzeitig aus anderen Gründen oder nach voller Verbüßung der Strafe,
 - im Entlassungsjahrgang 2003 ca. 20,6 Jahre, und fast gleich ausgeprägt
 - im Entlassungsjahrgang 2006 ca. 20,7 Jahre.
- Schon beim Strafantritt gehörten 17,2 % [2003] bzw. 16,2 % [2006] der jungen Gefangenen der Alterskategorie der Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren an.
- Bei der Entlassung gehörten zu dieser Alterskategorie gerade noch ganze 7,2 % [2003] bzw. 5 % [2006] der jungen Gefangenen.
- Für die Aufenthaltsphase in den Anstalten gilt daher, nicht anders als früher schon in Deutschland und nicht anders als gegenwärtig auch für die anderen Bundesländer: Der Jugendstrafvollzug in Hessen war und ist „Jungerwachsenenvollzug“ für ab 18jährige junge Männer, zivilrechtlich eindeutig, jugendstrafrechtlich aufgeteilt in die Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sowie die jungen Vollerwachsenen ab 21 Jahren bis unter 25 Jahren.
- Knapp 8 % der Entlassenen des Jahrgangs 2003 und gut 6 % der Entlassenen des Jahrgangs 2006 waren am Entlassungstag Vollerwachsene im Alter von 25 oder mehr Jahren.
- Die Gefangenen hatten 40 [2003] bzw. 30 [2006] verschiedene Geburtsländer aufzuweisen.

- Um die geographische Zuordnung anschaulich zu machen, wurde im Projekt zunächst nach einem Ring-Modell unterschieden, mit Deutschland im Kern und den anderen Staaten in konzentrischen Ringen darum herum angeordnet.
 - Nach diesem Modell hatten zunächst einmal rund 57 % [2003] bzw. 68 % [2006], also deutlich mehr im zweiten Untersuchungsjahrgang, ihren Geburtsort in Deutschland.
 - Außer wenigen Gefangenen, die in Polen geboren waren, fünf in 2003 und sieben in 2006, gab es keinen einzigen Gefangenen mit Geburtsort in einem der sonstigen Angrenzestaaten Deutschlands.
 - Unter den Gefangenen mit Geburtsort in sonstigen europäischen Ländern einschließlich der Türkei, rund 12 % [2003] bzw. gut 10 % [2006], dominierten eindeutig Geburtsorte in der Türkei.
 - Unter den Gefangenen mit einem außereuropäischen Geburtsort, rund 29 %.

Kernpunkte zu Kapiteln 2.2 bis 2.5 TÜ: In die Untersuchung aufgenommene Urteile, verhängte Strafen, Deliktsspektrum und Tatenmenge, Einbeziehung von Urteilen

- Die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 waren im Verlauf der gesamten Überprüfungszeit durchschnittlich 3,8mal verurteilt worden; die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten mit glatt 4 Verurteilungen einen etwas höheren Schnitt.
- Eintragungen im Erziehungsregister für Sanktionen unterhalb der Schwelle einer Kriminalstrafe (also Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) gab es nur ganz wenige: 1,4 % [2003] bzw. 4,6 % 2006]. Daher lassen sich keine empirisch aussagekräftigen oder rechtspolitisch belastbaren Befunde zu den jugendstrafrechtlich und jugendkriminologisch interessanten Fragen der allmählichen Entwicklung von „Sanktionskarrieren“ ab dem Zeitpunkt der (bedingten) Strafmündigkeit mit 14 Jahren erstellen. Insbesondere kann nichts Bestimmtes über die Rolle des Jugendarrestes ausgesagt werden.
- Bei einem hohen Anteil der gegen die Gefangenen verhängten Urteile war der Vermerk angebracht, dass die Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sei. Insgesamt ergab sich daraus für rund 56 % des Jahrgangs 2003 und für rund 53 % des Jahrgangs 2006 eine unter Rehabilitationsgesichtspunkten (= Möglichkeit der Vorlage eines teilweise oder sogar ganz eintragungsfreien Führungszeugnisses bei Bewerbungen) tendenziell günstige Lage.
- Bis zur Haftentlassung hatten die meisten jungen Gefangenen 1 Verurteilung erhalten, stärker ausgeprägt im Jahrgang 2003 (rund 34 % gegenüber knapp 29 % in 2006). Daraus folgt, dass der Entlassungsjahrgang 2006 stärker strafrechtlich vorbelastet war, vor allem bei den Kategorien von 2 Urteilen (knapp 3 % Mehrbelastung) und 5 Urteilen (knapp 4 % Mehrbelastung).
- Die Gefangenen des Jahrgangs 2003 hatten insgesamt 1.371 Urteile erhalten, in 697 davon (51 %) war eine Jugendstrafe verhängt worden. Neun Zehntel dieser Jugendstrafen lagen in der Phase bis zur Haftentlassung. Die Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten insgesamt 978 Urteile erhalten, darunter in 531 Fällen (54 %) solche mit einer Jugendstrafe. Auch hier lagen neun Zehntel in der Zeit vor der Haftentlassung. Es gab insoweit also keinen Unterschied zwischen den Jahrgängen.
- In 323 Fällen (23,6 %) hatten die Gefangenen des Jahrgangs 2003 eine zeitige Freiheitsstrafe erhalten. Mehr als 6/10tel davon lagen im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung. Bei den Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren es 196 Freiheitsstrafen gewesen (20 %); von diesen lagen 9/10tel im Beobachtungszeitraum. Dies spiegelt in beiden Jahrgängen u.a. den einfachen Umstand wieder, dass die Gefangenen vom Jugend - in den Heranwachsenden- und dann Vollerwachsenenstatus übergangen. Sodann dürfte der Unterschied in den Anteilen von 17 % zwischen den Gruppen bezüglich der Zeit vor der Haftentlassung auf die neue Vollzugskonzeption mit dem Ziel einer stärkeren Homogenisierung der Gefangenen mit Eignung für den Jugendvollzug gegenüber Gefangenen ohne Erziehungsbedarf und damit Kandidaten für den Erwachsenenvollzug zusammen hängen.
- Es gab in beiden Jahrgängen jedoch keinen Betroffenen, der nicht mindestens 1 Jugendstrafe neben anderen Strafen oder Sanktionen erhalten hatte. In beiden Jahrgängen waren die am stärksten besetzten Kategorien diejenigen von zweimaliger, dreimali-

ger und viermaliger Jugendstrafe. Die unbedingten Jugendstrafen dominierten mit gut 63 % [2003] bzw. knapp 66 % [2006], wodurch sich die Betroffenen des Jahrgangs 2006 erneut als höher belastet erwiesen. Strafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren dominierten im Übrigen.

- Die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 hatten höhere Anteile von unbedingten Freiheitsstrafen erhalten (62 %) als die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006 (knapp 59 %).
- Gegen die Gefangenen waren nicht viele Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden. In beiden Jahrgängen dominierte die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Sperre: 81 von 109 oder 74 % [2003] bzw. 71 von 86 oder 83 % [2006].
- Das Deliktsspektrum der Gruppen unterschied sich nicht wesentlich: 8,2 Straftaten [2003] zu 8,3 Straftaten [2006] im Schnitt; 2,2 zu 2,1 Taten pro Urteil im Schnitt.

Kernpunkte zu Kapitel 2.6 Tü: Informationen zum Bezugsurteil, das zum aktuellen Aufenthalt im Vollzug führte

- Gut 58 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs kamen als Vorbestrafte bzw. Vorbelastete in die Anstalt, verglichen mit gut 61 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006.
- Die höhere Belastung des Jahrgangs 2006 spiegelt sich auch in den Straftaten wider, die in den Unterlagen der Anstalten als „führende Delikte“ verzeichnet worden waren, also als Delikte zur Grundcharakterisierung der Deliktsbelastung der jungen Gefangenen für Vollzugsbelange, etwa solchen der Gefährdung von Sicherheitsbelangen. Beispiele dazu sind:
 - Einbruchsdiebstahl: rund 43 % [2003] zu rund 55 % [2006],
 - Raub, räuberische Erpressung und Erpressung: rund 21 % [2003] zu gut 23 % [2006],
 - Gefährliche Körperverletzung: rund 55 % [2003] zu 65 % [2006].
- Die für den aktuellen Strafantritt entscheidende Strafe war bei den Angehörigen des Jahrgangs 2003 zu gut 83 %, bei den Angehörigen des Jahrgangs 2006 jedoch zu knapp 96 % eine Jugendstrafe. Dieser Befund ist vor allem von daher gesehen bedeutsam, dass die Freiheitsstrafen in der Regel für vergleichsweise leichtere Delikte verhängt worden waren.
- Rechnet man ungeachtet dessen die Dauer aller unbedingten freiheitsentziehenden Strafen zusammen, die zur Verbüßung aus dem Bezugsurteil führten, so lagen für den Jahrgang 2003 gut 30 % und für den Jahrgang 2006 knapp 36 % über 2 Jahren. Erneut zeigt sich, dass sich die entsprechende Gefangenengruppe aus mehr „schwereren jungen Straftätern“ zusammensetzte.
- Die Angehörigen des Jahrgangs 2006 hatten sich dem gegenüber etwas häufiger (zu rund 25 %) als die Angehörigen des Jahrgangs 2003 (rund 22 %) entweder direkt gestellt, d. h. an der Pforte der JVA Rockenberg bzw. der JVA Wiesbaden oder indirekt selbst gestellt, d. h. an der Pforte einer anderen Anstalt oder bei der Polizei.

- Beim Vollzug von Jugendstrafen können Gefangene von Gesetzes wegen frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit, beim Vollzug von Freiheitsstrafen frühestens nach der Hälfte bedingt entlassen werden, d. h. eine Strafrestaussetzung zur Bewährung erhalten. Im allgemeinen Strafrecht gilt die bedingte Entlassung nach 2/3-Verbüßung als der Standardfall. In der Realität scheint dies in allen Bundesländern schon länger nicht mehr „ausgereizt“ zu werden, vielmehr scheint es einen Trend zu längeren Verbüßungsanteilen zu geben. Dasselbe gilt für Hessen, wobei für Jugendstrafen in den beiden Jahrgängen noch die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und für Freiheitsstrafen die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten zuständig waren. Förmliche gerichtliche Strafrestaussetzungen zur Bewährung gab es 21,3 % [2003] bzw. 29,5 % [2006]. Es gab aber daneben dann noch unterschiedlich viele kurzfristig vorzeitige Entlassungen durch Entscheidungen der Vollzugsbehörden, etwa aus Anlass von Gnadenerweisen zur Weihnachtszeit.
- Insgesamt waren die faktischen Verbüßungszeiten für die Angehörigen des Jahrgangs 2006 länger ausgefallen. Knapp 25 % von ihnen waren gegenüber knapp 22 % der Angehörigen des Jahrgangs 2003 sog. Vollverbüßer. Bis einschließlich genau nach der Hälfte der Strafzeit waren 6,4 % [2003] bzw. 5,4 % frei gekommen; die Werte für den Zeitraum von der Halbverbüßung bis genau zwei Drittel der Strafzeit betragen 16,7 % [2003] bzw. 8,7 % [2006]; zwischen der Zeit nach zwei Dritteln Verbüßung und genau 1 Woche vor dem Strafende kamen ähnlich viele frei, nämlich 30,5 [2003] bzw. 31,5 % [2006]; weniger als 7 Tage „Rest“ hatten bei ihrer Entlassung 21,9 % [2003] bzw. 29,0 % [2006].
- Alleintäterschaft bei der Tat bzw. den Taten, die den aktuellen Urteilsinhalt mit der Folge des aktuellen Strafantritts begründete, lag in rund 61 % [2003] bzw. gut 57 % [2006] der Fälle vor. Das heißt umgekehrt betrachtet, dass die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 häufiger mit anderen zusammen ihre Straftaten begangen hatten als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003.
- Zu der für den Übergang von der Anstalt in die Freiheit und für die baldige soziale Integration wichtigen Frage des „sozialen Empfangsraums nach der Entlassung“ ließen sich den Dokumenten leider keine belastbaren Angaben entnehmen.

Kernpunkte zu Kapitel 3.1 TÜ: Überblick über die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen in der individualisiert dreijährigen Beobachtungszeit ab dem Tag der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

- Die Untersuchung legte, in Übereinstimmung mit wichtigen Rückfalluntersuchungen in Deutschland und in anderen Staaten, drei verschiedene Rückfalldefinitionen zur Bestimmung des Umfangs, und indirekt zugleich zur Bestimmung des Schweregrades, der Rückfälligkeit der Gefangenen der beiden Entlassungsjahrgänge zugrunde. Danach ergab sich folgendes:
 - Nach der weitesten Rückfalldefinition RD 1 waren 64,3 % der Gruppe 2003 gegenüber 68,0 % der Gruppe 2006 in dem Sinne wieder rückfällig geworden, dass sie mindestens 1 neue Verurteilung erhalten hatten, einschließlich etwaiger Verurteilungen wegen kleiner Delikte wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren bzw. sonstigen geringfügigen Vermögensdelikten.

- Nach der engeren Rückfalldefinition RD 2 waren 48,8 % der Gruppe 2003, jedoch nur 48,1 % der Gruppe 2006 wieder rückfällig geworden, in dem Sinne dass sie mindestens eine potentiell freiheitsentziehende Strafe bekommen hatten, also mindestens eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung.
- Nach der engsten und aus vollzugspraktischer wie kriminalpolitischer Sicht wichtigsten Rückfalldefinition RD 3 waren 33,5 % der Gruppe 2003, und mit 32,8 % ein etwas geringerer Anteil der Gruppe 2006 rückfällig geworden, hatten also (seltener wegen des vorgerückten Alters) mindestens eine unbedingte Jugendstrafe bzw. mindestens eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten.
- Dies bedeutet im Gesamten, dass die Angehörigen der Gruppe 2006 bezüglich der schwereren Rückfallkategorien RD 2 deutlich und RD 3 etwas günstiger abgeschnitten haben, was namentlich im Hinblick auf ihre höhere Vorbelastung, die in Kapitel 2 dargestellt worden ist, besonders hervorhebenswert erscheint.
- Aus der Perspektive einer Verringerung derjenigen Straftaten betrachtet, auf die Gerichte mit unbedingten Strafen (spezifisch im erneuten Ereignisfall bei Straftentlassenen) zu reagieren pflegen, ist die Legalbewährungsrate nach LD 3, spiegelbildlich zu RD 3, beachtlich und liegt prozentual bei beiden Gruppen nahe beisammen: 66,5 % bei den Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 und sogar 67,2 % bei den Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006.
- Mit diesen Werten liegt der hessische Jugendstrafvollzug ziemlich genau in der Größenordnung der Werte für die Rückfälligkeit bzw. umgekehrt der Legalbewährung, wie sie anhand der Gesamterhebung für Deutschland durch die bundesweite Rückfallstatistik 2004 bis 2007, die im Dezember 2010 veröffentlicht wurde, festgestellt werden konnte.
- Beide Jahrgangsgruppen haben ihre kriminelle Intensität, gemessen an der Anzahl neuer selbständiger Aburteilungen in der Beobachtungszeit, verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung, merklich verringert. Bei der Gruppe 2003 war der Schnitt 1,4 zu 2,4; bei der Gruppe 2006 war der Schnitt 1,5 zu 2,5. Das bedeutet, dass die Angehörigen der höher belasteten Gruppe, die nach dem neuen einheitlichen Vollzugskonzept im hessischen Jugendvollzug erzogen bzw. behandelt worden waren, günstiger abgeschnitten haben. Ihre relative Verringerung der Verurteilungshäufigkeit betrug 40,0 % im Vergleich zur Jahrgangsgruppe 2003 mit immerhin 41,7 %.
- Betrachtet man nur die Teilgruppen der Rückfälligen in beiden Jahrgangsgruppen, also diejenigen die ihre bis zum Strafantritt festgestellte Kriminalität nach der Haftentlassung fortsetzten, so „leisteten“ sich in den drei Beobachtungsjahren 39,7 % der Gruppe 2003 und 41,5 % der Gruppe 2006 nur 1 einziges Urteil; es gab also auch in dieser Perspektive einen kleinen, aber merklichen Vorteil letzterer Gruppe. Sie war aber dafür etwas stärker anteilmäßig bei den kleiner besetzten Kategorien von 4, 5 oder 6 neuen Verurteilungen vertreten; es dauerte länger, bis sie erneut verurteilt wurden.

Kernpunkte zu Kapitel 3.2 TÜ: Rückfalldynamik im Verlauf der Beobachtungszeit nach der Entlassung

- Die ersten amtlich registrierten und später auch rechtskräftig abgeurteilten neuen Taten waren zu einem merklichen Anteil bereits innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Vollzug begangen worden: in rund 23 % bei der Gruppe 2003 und rund 24 % bei der Gruppe 2006.
- Innerhalb der Zeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten waren gut 13 Prozent [2003] bzw. gut 17 % [2006] dazu gekommen. Das macht für die Gruppe 2003 für den gesamten Zeitraum bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung genau 36,1 % sowie für die Gruppe 2006 genau 39,0 % aus.
- Dieser Befund spiegelt erneut die alt bekannte und sich strukturell seit mindestens Jahrzehnten in Hessen und in beliebigen andern Jugendvollzugs-Systemen stets wiederholende Einsicht der Praxis wider, dass das „erste Halbjahr“ nach der Strafzeit, im Übergangszeitraum zwischen Freiheitsentzug und dem Leben in Freiheit, eine besonders kritische Zeit darstellt.
- Es kann sich dabei um formell kontrollierte Freiheit handeln, so bei Strafrestaussetzungen zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder auch bei Vollverbüßungen von mindestens 1 Jahr im Falle von Sexualstraftaten oder mindestens 2 Jahren in sonstigen Fällen mit Eintritt der Führungsaufsicht im Regelfall.
- Wissenschaftlich betrachtet zeigt sich allerdings (auch) in diesem Projekt, dass der Rückfalltrend sich innerhalb der ersten 12 Monate nach der Entlassung ziemlich linear fortsetzt, erst danach abflacht.
- Wenn man die ganzen drei Jahre nach der Entlassung in den Blick nimmt, ergibt sich demgegenüber eine parabolische Kurve. Das heißt, dass sich die Rückfälligkeit ab dem zweiten Verlaufsjahr etwas abflacht, im dritten Verlaufsjahr ganz stark abflacht.
- Anders gesagt: Mit einer Beobachtungszeit von 2 Jahren kann bereits der größte Teil von jungen, aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen, Gefangenen erfasst werden, in den Jahren danach kommen nur noch jeweils geringe Prozentsätze neu hinzu, bis die je nach Ende des Beobachtungszeitraums unterschiedlich hoch ausgeprägte endliche Prävalenzrate erreicht wird.
- Bei denjenigen jungen Gefangenen, die in Urteil für Urteil kleiner werdender Zahl mit Straftaten fortlaufend auffällig werden, schrumpfen die Rückfallintervalle zwischen den Urteilen kontinuierlich. Das kann ebenso gut heißen, dass sie ihre kriminelle Intensität erhöhen als auch, dass sie aus einer Reihe von etablierten kriminalistischen Ursachen heraus von mal zu mal schneller gefasst werden.

Kernpunkte zu Kapiteln 3.3 und 3.4 TÜ: Wichtige Determinanten der Rückfälligkeit: Geschlecht, Alter und Vorbelastungen bzw. Vorstrafen

- Die Ergebnisse des Projektes belegen, soweit überhaupt einschlägige Daten zur Verfügung standen, für beide Entlassungsjahrgänge 2003 wie 2006 die Gültigkeit der durch andere Studien als zentral wichtig erkannten Determinanten der (genau genommen nur gruppenbezogenen) Rückfälligkeit.
- Mädchen und (junge) Frauen werden weniger in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Jungen und (junge) Männer [im Projekt wegen nur männlicher Probanden nicht relevant].
- Ältere Personen werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als jüngere Personen. Dies gilt schon in vergleichsweise jungen Altersklassen.
 - Im Projekt beispielsweise kamen aus dem Jahrgang 2006 von den im Alter von 14-17 Jahren entlassenen jungen Gefangenen nach RD 3 genau 75 % innerhalb von drei Jahren wieder in den Strafvollzug; von der Gruppe der 21-23Jährigen waren es nur knapp 30 %.
 - Diese Zusammenhänge werden in der Studie auch anhand der Ergebnisse der beiden jüngeren bundesweiten Rückfallstatistiken und der neuen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik belegt.
- Härtere Sanktionen bauen sich entsprechend sanktionstheoretischen und strafzumessungspraktischen Umständen allerdings erst allmählich, sozusagen mit Verzögerungseffekt, auf.
 - So waren in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 innerhalb von drei Jahren nach der Bezugsverurteilung knapp 3 % der 14-17Jährigen mit einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden; bei den 18-20Jährigen stieg der Wert auf gut 4 %, bei den 21-24Jährigen auf den höchsten Wert von knapp 6 %, um danach kontinuierlich Altersstufe für Altersstufe bis zu den 60 Jährigen oder Älteren mit noch knapp 1 % abzufallen.
- Erstauffällige werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Vorbelastete (mit erzieherischen Sanktionen) und erst recht Vorbestrafte (mit Kriminalstrafen).
 - Auch im Projekt zeigte sich diese Relation, allerdings nicht ganz linear wie dies in den mit größeren Personenmengen arbeitenden bundesweiten Rückfallstatistiken der Fall ist.
 - Die Ergebnisse waren im Projekt für beide Jahrgänge strukturell ähnlich. So wurden von den Erstauffälligen 2003 innerhalb von drei Verlaufs Jahren nach der Entlassung gut 49 % wieder verurteilt, von den 1mal Vorbestraften waren es gut 69 %, von den 2mal Vorbestraften knapp 75 %, von den 3mal Vorbestraften knapp 88 % und schließlich von den 4-9mal Vorbestraften knapp 86 %.

Kernpunkte zu Kapitel 3.5 TÜ: Wesentliche Determinanten der Rückfälligkeit überhaupt: Art und Schwere der verhängten sowie verbüßten Maßnahmen und Strafen

- Zu den wichtigen Determinanten gehören auch die Maßnahmen und Strafen, die gegen einen Straftäter verhängt bzw. angeordnet werden (also Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafen im Jugendstrafrecht, Geldstrafen und Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht, sowie in beiden Strafrechtsbereichen (im Detail unterschiedlich) die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Über das BZR können von den vor oder außerhalb des förmlichen Verfahrens auferlegten Sanktionen nur die Diversionsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG erfasst werden, nicht aber die Einstellungen des Verfahrens nach allgemeinem Strafprozessrecht, namentlich das Absehen von der Verfolgung (durch die StA) oder die Einstellungen durch ein Gericht nach der Auferlegung von bestimmten Pflichten gemäß § 153a StPO (wie etwa der Schadenswiedergutmachung). Vor diesem Hintergrund und mit dieser konkreten Unsicherheit / Lücke in den deutschen Daten lässt sich dennoch der Grundtrend gut widerspiegeln:
 - Je leichtere Sanktionen eine Gruppe von Straftätern (im Status des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten) erhält, desto geringer sind in allen Dimensionen und Determinanten die Rückfallraten.
 - So waren nach der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 von denjenigen jungen Beschuldigten mit Jugendstrafrecht, die eine Diversionsmaßnahme (also eine Sanktion im formlosen Erziehungsverfahren) erhalten hatten, innerhalb von vier Verlaufs Jahren gut 40 % erneut verurteilt worden und noch knapp 3 % mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe. Diese Werte betragen bei denjenigen anderen jungen Beschuldigten, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, knapp 78 % bezüglich der Wiederverurteilung und gut 45 % bezüglich (erneuter) unbedingter Jugendstrafe. Jugendarrest, Jugendstrafe zur Bewährung und förmliche jugendrichterliche Maßnahmen lagen (in genau dieser Reihenfolge) dazwischen. Die Effekte zeigen sich strukturell gleich gerichtet bei Strafen nach allgemeinem Strafrecht. Sie werden in der Studie anhand von Ergebnissen der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik in ihrer Gültigkeit bestärkt.
 - Diese Effekte halten sich, wie ein extra für die Studie erstelltes Schaubild demonstriert, bei allen Altersstufen zwischen 18 und 60+ Jahren, mit recht gleichmäßig fallenden Kurven im Alterungsverlauf.
 - Die Effekte gelten schließlich auch bezüglich der Art und Weise der Beendigung einer Strafhaft. Üblicherweise schneiden diejenigen (jungen) Gefangenen, die vorzeitig entlassen werden, besser ab als diejenigen, die als sog. Vollverbüßer ihre gesamte Strafe verbüßt haben, ggf. in unterschiedlichen Formen oder Institutionen des Freiheitsentzuges hinter einander. Im Projekt war die Struktur der Rückfälligkeit in beiden Entlassungsjahrgängen gleich, bei unterschiedlichen prozentualen Ausprägungen im Detail. Am Beispiel von 2003 und nur für die RD 3 gezeigt: Am besten hatten diejenigen jungen Gefangenen innerhalb von drei Jahren Verlauf abgeschnitten, die aus „sonstigen Gründen“ vorzeitig entlassen wurden, manchmal nur in recht kurzer Frist vor dem Ende der Strafe (etwa Good-Time-Regelung wegen ordentlichen Arbeitseinsatzes, oder gnadenweise Entlassung zu hohen Feiertagen wie Weihnachten wegen guter Führung und offener Integrationsbereitschaft); sie waren zu knapp 22 % in den Vollzug wiedergekehrt. Bei den Bewährungsprobanden mit Aussetzung des Strafrestes waren es knapp 34 %, und bei den Vollverbüßern waren es knapp 38 %.

- Gemäß einer von Wissenschaftlern der Universität Göttingen für das Projekt gesondert durchgeführten Berechnung zu allen in Deutschland 2004 entlassenen männlichen Probanden, die eine Jugendstrafe verbüßt hatten, allerdings einschließlich solcher, die aus einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt entlassen worden waren, betrug die Wiederkehrer-Rate bei den bedingt Entlassenen gut 32 % und bei den Vollverbüßern gut 37 %.
- Die Effekte erklären sich, worauf im Projekt nur cursorisch eingegangen werden konnte, aus (1) einer Interaktionsdynamik von Person und Reifung im Lebensverlauf, (2) der Ausprägung von Verhaltensmustern und Lebensstilen im Verlauf einer kriminellen Karriere, und (3) gezielten richterlichen „Antworten“ auf die ersten und dann wiederholten strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten, zudem, selektiert aufgrund Praxiserfahrung, (4) einer Sanktionswahl je nach Einschätzung des Sühnebedarfs einerseits, der Zugänglichkeit für bestimmte einzelne Sanktionsarten und (angestrebten) Behandlungseinflüssen andererseits.

Kernpunkte zu Kapitel 3.6 Tü: Zur offenbar durchgehend erheblichen Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit, gemessen an neuen abgeurteilten Taten im Verlauf der individualisierten Beobachtungszeit von drei Jahren ab dem Tag der Haftentlassung, **beim größten Teil aller jungen Gefangenen beider Entlassungsjahrgänge 2003 (N= 361) und 2006 (N= 241)**

Die vorstehend angesprochenen **Determinanten der Rückfälligkeit** ergeben sich, wenn man verschiedene Gruppen zu denselben Zeitpunkten im Rückblick, in der Gegenwart oder prospektiv von einem bestimmten Startzeitpunkt aus betrachtet. Es handelt sich dabei methodisch um übereinander geschichtete Querschnittsbilder. Sie bilden Risiken dahin gehend ab, wie groß die differentielle Gefahr ist, dass Personen mit einer bestimmten Charakteristik im Vergleich zu Personen mit einer anders ausgeprägten Charakteristik erneut überhaupt bzw. mit einer bestimmten differentiellen Intensität bzw. Dynamik erneut straffällig zu werden drohen.

Solche für Rückfallforschungen typischen und durchaus interessanten wie relevanten Querschnittsanalysen sind aber geeignet, die **Prozesse sozialer Re-Integration** (Legalbewährung mit Chance auch zur Sozialbewährung) zu überdecken bzw. sogar **auszublenden**, die sich bei einer je gegebenen Gruppe von Menschen mit Problemen, auch Straftätern, und **dezidiert auch bei (jungen) Strafgefangenen entfalten können**, zwar meist nicht schlagartig (also im Extrem „heute straffällig“ und „morgen ganz unauffällig“), sondern graduell, im Sinne eines allmählichen „Hinauswachsens“ aus der kriminellen Karriere bzw. eines graduellen, mit buchstäblichen „Rück“-„Fällen“ verbundenen, Abbruchs der kriminellen Karriere nach der ersten oder auch zweiten oder eben erst auch dritten oder weiteren Verurteilung.

Daher entschieden sich die Forschungsteams, einen **dynamisch orientierten Analyse-schritt** dem querschnittsorientierten Analyseschritt folgen zu lassen: Die Suche nach einer möglichen **Verbesserung der kriminellen Auffälligkeit** der jungen Gefangenen **nach ihrer Haftentlassung im Vergleich zu ihrer Vorgeschichte** bis zum Strafantritt, ihrer Behandlung im Vollzug und schließlich der Haftentlassung.

Zu **Beginn dieses Schritts** lohnt sich ein **Überblick**, in Umkehrung der Rückfallperspektive zu einer Legalbewährungsperspektive, über das **Ausmaß der Legalbewährung** der jungen Gefangenen nach ihrer Haftentlassung.

Generell sah das **Bild der Legalbewährung** bei den **Gesamtgruppen der Entlassenen**, wie folgt aus:

- (1) Rund 36 % des Entlassungsjahrgangs 2003 (N = 361) wurden überhaupt nicht erneut verurteilt, also selbst nicht für die etwaige Begehung eines Bagatelldelikt; beim Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241) waren es mit 32 % rund 4 % weniger voll Erfolgreiche.
- (2) Rund 49 % des Entlassungsjahrgangs 2003 wurden zwar mindestens 1Mal erneut verurteilt, jedoch nur zu Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln oder Geldstrafen, also wenig(er) schwer; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren es rund 52 %, also rund 3 % mehr entsprechend auf zweiter Schwerstufe Erfolgreiche.
- Genau 66,5 % des Entlassungsjahrgangs 2003 erhielten im Rahmen ihrer Verurteilungen maximal eine Bewährungsstrafe nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht, konnten also mithin eine Wiederkehr in den Vollzug vermeiden; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren dies genau 67,2 %, also wenig, aber immerhin doch etwas mehr auf dritter Schwerstufe Erfolgreiche.
- Die Unterschiede auf Stufen 2 und 3 verdienen vor allem deshalb hervor gehoben zu werden, weil die jungen Gefangenen der Gruppe 2006, wie der Studie vor allem in Kapitel 2 dargelegt, eine in mehrfacher Hinsicht stärker als die Gruppe 2003 vorbelastete Klientel darstellten.

Pointiert zusammen gefasst lautet mithin das **Ergebnis für beide Gruppen**:

Nur noch ein Drittel der jungen aus dem **Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen** erwiesen sich im dreijährigen Beobachtungszeitraum als **Wiederkehrer** in eine Vollzugsanstalt.

Zwei Drittel waren dem entsprechend entweder überhaupt nicht mehr straffällig geworden oder hatten ausschließlich solche zur erneuten Aburteilung führenden Straftaten begangen, die für die Strafgerichte Anlass boten, trotz Vorstrafen mit Hafterfahrung jetzt nur noch maximal Bewährungsstrafen zu verhängen.

Kernpunkte zu Kapitel 3.6 Tü Fortsetzung: Zur offenbar **in mehrerer Hinsicht erheblichen Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, gemessen an **neuen abgeurteilten Taten** im Verlauf der individualisierten Beobachtungszeit von drei Jahren ab dem Tag der Haftentlassung, **auch bei den Teilgruppen der in beiden Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 rückfällig gewordenen** jungen Gefangenen bzw. Haftentlassenen

In Fortsetzung der Suche nach **Anzeichen für eine positive Entwicklung**, also perspektivisch einer **Legalbewährungsdynamik** statt einer Rückfalldynamik, entschieden sich die Forschungsteams in der vorliegenden Untersuchung zu einer Differenzierung nach möglichen differentiellen Merkmalen für eine Legalbewährung bei den Teilgruppen derjenigen, die nicht nur bis zum Strafantritt und in wenigen Fällen auch noch während der Haftzeit selbst, sondern auch nach der Entlassung alsbald oder mit einer gewissen „Verzögerung“ neue Straftaten begangen hatten und dafür auch abgeurteilt worden waren, entsprechend den noch verwertbaren Eintragungen im Bundeszentralregister.

Die zu diesem Ziel analysierten **Teilgruppen der Rückfälligen** betrafen im Entlassungsjahrgang **2003 insgesamt 232** und im Entlassungsjahrgang **2006 insgesamt 164** Personen.

Das **Ergebnis** mehrerer Analyseschritte ist **bemerkenswert positiv**, und es kann in dieser Untersuchung anhand **unterschiedlicher Schweremasse**, die in dieser Kombination bislang bei Rückfalluntersuchungen noch nicht eingesetzt worden sind, gleich gerichtet demonstriert werden:

- Die **Rückfälligen des Jahrgangs 2003** haben **gut 39 % weniger abgeurteilte Straftaten** im Beobachtungszeitraum verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung begangen; bei den **Rückfälligen des Jahrgangs 2006** waren es **knapp 39 %**, also fast dieselbe Ausprägung einer minderen kriminellen Tathäufigkeit.
- Die **Vorbelasteten** unter den Rückfälligen zeigten **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, teilweise sogar stärker als die Erstauffälligen. Während beispielsweise die Erstauffälligen des Jahrgangs 2006 ihre „**Deliktsbreite**“, gemessen an der Menge der verwirklichten unterschiedlichen Straftatenkategorien nach StGB oder Nebenstrafgesetzen, um 10 % verringerten, war dies bei den Vorbelasteten mit 14 % merklich ausgeprägter. Während der Straftatendurchschnitt pro jungen Erstauffälligen praktisch gleich geblieben war, verringerte er sich bei den Vorbelasteten um 45 %! Bei **personalen Gewaltdelikten** hatten die Erstauffälligen vergleichsweise leicht „zugelegt“ (Anteilerhöhung an der abgeurteilten gesamten Kriminalität von rund 34 % auf 35 %), während die Vorbestraften hier „reduzierten“ (von gut 24 % auf 19,5 %).
- Die **Nicht-Deutschen** unter den Rückfälligen zeigten ebenfalls **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, allerdings in beiden Jahrgängen etwas schwächer ausgeprägt als die Deutschen. Während beispielsweise die Deutschen des Jahrgangs 2006 ihre Taten um 41 % verringerten, war dies bei den Nicht-Deutschen zu immerhin 34 % der Fall. Die Deutschen erhielten um 21 % weniger Verurteilungen, die Nicht-Deutschen um 10 %.
- Bei einem Blickwechsel auf den von der Nationalität unterscheidbaren **Migrationshintergrund** zeigten die jungen Gefangenen die einer **Migrantengruppe** zugeordnet werden konnten, fast **durchgängig Verbesserungen in der Ausdehnung und Intensi-**

tät ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit, allerdings in beiden Jahrgängen etwas schwächer ausgeprägt als die jungen Gefangenen mit ohne Migrationshintergrund. Genauer gesagt gab es einen **Grundtrend** (mit **einzelnen Ausnahmen**) in folgender Richtung: Die stärksten Verbesserungen zeigten die „genuin“ Deutschen, die etwas schwächeren Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem gemäß den Dokumenten „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“, und die meist moderatesten Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem „sicheren Migrationshintergrund“. So hatten beispielsweise im Jahrgang 2006 die „Deutschen“ ihren **Verbrechensanteil** an allen abgeurteilten Delikte um 72 % verringert, während dies bei den „wahrscheinlichen Migranten“ eine Verringerung um 47 % und bei den „sicheren Migranten“ eine solche um 29 % war.

Kernpunkte zu Kapitel 3.7 TÜ: Zur offenbar **in mehrerer Hinsicht erheblichen Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit auch bei den Teilgruppen der in beiden Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 rückfällig gewordenen** jungen Gefangenen bzw. **Haftentlassenen**, gemessen nach dem **Kriterium der gesetzlich angedrohten Strafraumen**

Als weiterer Schweremaßstab neben der Veränderung der Deliktsintensität wurde im Projekt sodann die **Schwere anhand der gesetzlich angedrohten Strafraumen** für die verschiedenen Kriminalitätsformen eingesetzt. Dies geschah anhand einer modifizierten Version einer Liste von sog. Deliktsschlüssel-Kennwerten, die ursprünglich vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) für die Nachweise in der Strafverfolgungsstatistik entwickelt wurde, Mithilfe dieses modifizierten DESTATIS-Schlüssels konnte jeder einzelnen Straftat detailgenau bei jeder Variante eines bestimmten Straftatbestandes (etwa verschiedenen Varianten des Raubes mit ganz unterschiedlich hohen Strafdrohungen) ein Wert zugeordnet, der dessen **Strafandrohungs-Gewicht** auf einer **Skala von 1 bis 16** (= Mindeststrafe im allgemeinen Strafrecht von 1 Monat Freiheitsstrafe) bis 16 (lebenslange Freiheitsstrafe) **exakt definiert**.

Das **generelle Ergebnis** der entsprechenden umfangreichen Codierungen und Berechnungen zu den je bis zu 5 Deliktsarten bei allen im BZR verzeichneten Verurteilungen ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 erfreulich positiv**:

- Bei denjenigen Rückfälligen, die im **Beobachtungszeitraum als mehrfach Verurteilte** aufgefallen waren, verringerte sich die Schwere ihrer abgeurteilten Taten zwar nicht in vollständig linearer Form, aber doch im Trend von Verurteilung zu Verurteilung. Anders ausgedrückt: Die **kriminelle Laufbahn der jungen Mehrfachverurteilten** war innerhalb der drei Beobachtungsjahre keineswegs, wie allgemeine Einschätzungen auch in Fachkreisen lauten dürften, intensiver geworden, sie **hatte sich vielmehr insgesamt abgeschwächt**. Um die Anfangs- und Endpunkte hier hervor zu heben: Die Schwere der in die 1. Verurteilung einbezogenen Taten addierte sich in beiden Jahrgängen der Mehrfachrückfälligen auf denselben Wert von 6,9; die Schwere der in die (wegen geringer Zahl hier zusammen genommen) in die 5. Verurteilung und alle Folgeverurteilungen einbezogenen Taten addierte sich im **Jahrgang 2003** auf noch 4,5 (**Rückgang also um rund 35 %**), im **Jahrgang 2006** auf noch 4,7 (**Rückgang also um rund 32 %**).

Die **Verminderungen ließen sich auch aufzeigen**, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der **Vorbestraften** im Vergleich zu den Erstauffälligen, der **Nicht-Deutschen** im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der **Migranten** im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden. Dies sei am Beispiel des Anteils derjenigen Fälle an der gesamten

abgeurteilten Kriminalität verdeutlicht, die **über dem Median** lagen. Der Median ist ein statistischer Kennwert, der die Menge von bestimmten Einheiten, im Projekt eben von abgeurteilten Straftaten, genau halbiert. Er ist besser als der Mittelwert (oder Durchschnitt) geeignet, die Wirkung von einzelnen Ausreißern nach oben wie nach unten zu neutralisieren. Im Projekt lag der Median der Schwerewerte in beiden Jahrgängen bei 5. Dies entspricht beispielsweise der Strafrahmenschwere eines einfachen Diebstahls gemäß § 242 StGB. Die Frage war also, ein wie hoher Anteil der abgeurteilten Delikte im höheren Strafrahmenbereich bis maximal 10 Jahren Jugendstrafe oder 15 Jahren Freiheitsstrafe lag. Das Ergebnis lautet exemplarisch für den Jahrgang 2006:

- Der **Anteil** ging bei den **Erstauffälligen um rund 35 % zurück** (von 35,7 % zu 23,3 %), bei den **Vorbelasteten jedoch sogar um genau 67 %** (von 76,4 % zu 25,2 %).
- Der Anteil ging bei den **Deutschen um 31 % zurück** (von 34,6 % zu 23,8 %), bei den **Nicht-Deutschen jedoch sogar um 33 %** (von 39,0 % zu 26,3 %).
- Der Anteil ging in Bezug auf den Migrationshintergrund wie folgt zurück: Bei den „genuin“ **Deutschen um 31 %** (von 34,6 % zu 23,8 %), bei den „**wahrscheinlichen Migranten um 33 %** (von 38,4 % zu 25,8 %), bei den „**sicheren Migranten“ um 32 %** (von 39,6 % zu 27,1 %).

Ergänzend sei hervor gehoben: Die **Unterschiede im Belastungsniveau blieben dabei erhalten.**

Kernpunkte zu Kapitel 3.8 TÜ: Zur offenbar **in mehrerer Hinsicht erheblichen Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit bei den Gesamtgruppen** (361 zu 241), **aber auch bei den Teilgruppen** (232 zu 164) **der in beiden Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 rückfällig gewordenen** jungen Gefangenen bzw. **Haftentlassenen**, gemessen am **Kriterium der gerichtlich festgestellten Straftat**

Als weiterer Schweremaßstab neben der Veränderung der Deliktsintensität wurde im Projekt sodann die **Schwere anhand der von den Gerichten in den Urteilen festgestellten Deliktsarten** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis** ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge erfreulich positiv**, wird jedoch **exemplarisch** nur für den **gesamten Jahrgang 2003** demonstriert:

- Die gerichtlich abgeurteilten **personalen Gewaltdelikte gingen um 67 % zurück** (darin enthalten Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, sowie Delikte der Nötigung und der Bedrohung mit einem Verbrechen).
- Die gerichtlich abgeurteilten **sächlichen Gewaltdelikte gingen um 37 % zurück** (darin enthalten Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken etc. und Brandstiftung).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte gingen um 57 % zurück** (darunter auch die schweren und qualifizierten Arten des Diebstahls).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Drogendelikte (gemäß dem BtMG) gingen um 52 % zurück**.
- Die gerichtlich abgeurteilten **Straßenverkehrsdelikte (gemäß dem StVG) gingen sogar um 90 % zurück**.
- Allerdings gab es einen **deutlichen Anstieg bei** einer einzigen der großen Deliktgruppen, nämlich **den Vermögensdelikten, nämlich um 83 %** (in absoluten Zahlen, um die Größenordnung deutlich zu machen: von 55 auf 102).

Der **Rückgang** von gerichtlich abgeurteilten Delikten **über alle Gruppen hinweg betrug 57 %!**

Bei den **Teilgruppen der Rückfälligen** sei das generell positive, im Einzelnen aber weniger befriedigende Ergebnis für beide Entlassungsjahrgänge anhand von **ausgewählten**, für (potentielle) **Opfer einerseits**, für die objektive **Innere Sicherheit andererseits** besonders **relevanten Deliktgruppen** demonstriert.

- Alle 8 Tötungsdelikte, die für beide Gruppen von zusammen 602 jungen Gefangenen abgeurteilt worden waren, entfielen auf die Zeit bis zum Strafantritt bzw. zur Haftentlassung. In der Beobachtungszeit haben also auch die Rückfälligen kein einziges Tötungsdelikt mehr begangen.
- Die abgeurteilten Sexualdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 22 auf 8 und damit um 64 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 17 auf 4 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt.

- Die abgeurteilten Raub- und Erpressungsdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 152 auf 58 und damit um 62 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 111 auf 26 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die persönliche Freiheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 51 auf 14 und damit um 72 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 65 % (von 37 auf 13 Delikte) etwas schwächer ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 180 auf 104 und damit um 42 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 24 % (von 110 auf 84 Delikte) deutlich schwächer ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Gemeingefährlichen Delikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 31 auf 24 und damit um 23 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 gab es dagegen einen Anstieg um 7 % (von 27 auf 29 Delikte).

Der **Rückgang** von gerichtlich abgeurteilten Delikten über alle Gruppen bei den Rückfälligen hinweg betrug in beiden Jahrgängen exakt identische 39 %.

Kernpunkte zu Kapitel 3.9 Tü: Zur offenbar **in mehrerer Hinsicht erheblichen Verminderung der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit** auch bei den **Teilgruppen der in beiden Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 rückfällig gewordenen** jungen Gefangenen bzw. Haftentlassenen, gemessen am **Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen**

Als **letzter Schweremaßstab**, über die schon unter Schweregesichtspunkten gestuften Rückfalldefinitionen hinaus, wurde im Projekt schließlich, nach der Veränderung der Deliktsintensität und der Veränderung der Schwere gemäß den gesetzlichen Strafdrohungen, die **Art und Höhe der gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen** eingesetzt. Das **generelle Ergebnis**, an dieser Stelle **konzentriert auf die Frage** nach neuen **Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen** als Gesamtsumme, ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 erfreulich positiv**. Es lässt sich in 4 Dimensionen aufspalten, die von unterschiedlich hoher Bedeutung für die Resozialisierung der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen einerseits, für den objektiven Gewinn an Innerer Sicherheit in Hessen andererseits waren bzw. sind.

- (Dimension 1): **Verringerung des Anteils der unbedingten Strafen**, die im Regelfall zur Verbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führen: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** belief sich diese **Verringerung**, berechnet auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung, **auf rund 34 %** (von 79,3 % auf 52,2 %); bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die Verringerung sogar **rund 43 %** (von 84,4 % zu 48,2 %). Das bedeutet nicht nur eine merklicher ausgeprägte relative Verringerung bei den höher vorbelasteten jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, sondern, wie die Endprozentwerte zeigen, mit einem 48%-Anteil im Beobachtungszeitraum gegenüber einem 52%-Anteil des vorherigen Jahrgangs sogar ein absolut geringeres Niveau an unbedingten Strafen.

- (Dimension 2): **Verringerung der Anzahl unbedingter Strafen**, standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangenen in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen (232 zu 164) zu neutralisieren: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** ging die Standardzahl von 132 auf 84 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um gut 37 %** bedeutet; bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verringerung** (von 139 zu 79) **sogar genau 43 %**.
- (Dimension 3): **Verringerung des Gesamtumfangs aller durch die Gerichte verhängten unbedingten Strafen**, gemessen in Strafzeitmonaten: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** verringerten sich die Strafmonate von 2.807 auf 1.491, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um rund 47 %** bedeutet; bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verminderung** (von 2.771 auf 1.538) **etwas weniger, nämlich gut 44 %**.
- (Dimension 4): **Verringerung der Teilmenge der schwereren, nicht mehr zur Bewährung aussetzungsfähigen, Strafen mit über 2jähriger Dauer** (bis maximal 10 Jahren im Jugendstrafrecht bzw. maximal 15 Jahren im Erwachsenenstrafrecht), hier erneut standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangene in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen zu neutralisieren: Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** ging die Standardzahl von 40 auf 20 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um knapp 50 %** bedeutet; bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verringerung** (von 33 auf 23) **nur knapp 30 %**.

Insgesamt heißt dies, dass die Rückfälligen des höher vorbelasteten Entlassungsjahrgangs 2006 sich günstiger stellten, was den Anteil unbedingt gegen sie verhängter Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie die standardisierte Anzahl solcher Strafen betrifft, dass sie jedoch etwas ungünstiger imponierten mit Bezug auf das insgesamt „erfahrene Strafenquantum“, und merklich ungünstiger im Hinblick auf den „Strafenanteil jenseits der Grenze“, bis zu der Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden können. Insoweit konnte mithin, wenn man so will, der „Startnachteil“ beim Strafantritt aus dem Bezugsurteil, anders als bei sonstigen Kennwerten, nicht durch ihre eigene Arbeit an der Resozialisierung bzw. durch den Behandlungseinsatz der Vollzugsbediensteten gemäß der neuen einheitlichen hessischen Vollzugskonzeption aus 2004, die erstmals in 2006 flächendeckend im Jugendvollzug galt, kompensiert werden.

Abschließend zeigte ein dynamisches Betrachtungsverfahren, das ursprünglich für eine Rückfallstudie im Land NRW entwickelt worden war, dass auf jeder Stufe der kriminellen Karriere (definiert über die Verurteilungsfolge) ein Ausstieg aus der Straffälligkeit möglich ist.

Kernpunkte zu Kapitel 1 MB: Vorbemerkungen zur Ergebnisdarstellung der qualitativen Studie

Das Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug war, die in 2004 eingeführte „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote zu evaluieren, die Wirkungsforschung im Jugendvollzug zu fördern und damit neue Impulse für den Jugendvollzug zu geben sowie empirisch abgesicherte Ergebnisse über unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen zu erreichen. Dazu sollten Faktoren ermittelt werden, die verwertbare Aussagen zu Rückfallgründen und positive Verhaltensentwicklungen von Jugendlichen ermöglichen. Darüber hinaus sollten Informationen über die Wirksamkeit der im Einzelfall eingesetzten Maßnahmen des Justizvollzugs gesammelt werden.

Die in dieser Studie verfolgten zentralen Fragestellungen waren:

- *Wie werden die Behandlungsmaßnahmen während der Haft bewertet?*

Diese Fragestellung wurde aus der Sicht der jungen Gefangenen am Ende der Haft beantwortet. Damit konnte untersucht werden, wie stark die Behandlungsmaßnahmen auf Akzeptanz bei den jungen Gefangenen stießen und wie diese die Maßnahmen erlebten und verarbeiteten.

- *Was sind Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall nach der Entlassung aus der Haft?*

Bei dieser Fragestellung ging es darum, verwertbare Aussagen zu Rückfallgründen und positiven Verhaltensentwicklungen von jungen Inhaftierten nach ihrer Entlassung zu generieren. Im Kern ging es darum, Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall zu analysieren. Die Beantwortung dieser Fragestellung erfolgte anhand von drei Teilfragestellungen, die jeweils spezifische Schwerpunkte bearbeiteten:

- *Darstellung von Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende der Haft:*
- *Entwicklungsverläufe ehemals Inhaftierter nach der Entlassung aus Sicht der Probanden selbst und aus der Sicht der zuständigen Bewährungshilfe*
- *Extremgruppenvergleiche zwischen Aussteigern und Rückfälligen*
- Zur Beantwortung der Fragestellungen wurden die folgenden Datensätze verwendet:
 - Qualitative Interviews mit 52 bzw. 48 Probanden am Ende der Haft (T1-Stichprobe)

Qualitative Wiederholungsinterviews mit 30 Probanden aus der T1-Stichprobe (T2-Stichprobe)
 - Teilstandardisierte Befragung mit den Bewährungshilfen, die für die Probanden der T1-Stichprobe nach der Entlassung zuständig waren
 - Informationen aus den Vollzugsakten der T1-Stichprobe

- Informationen aus den Bundeszentralregisterauszügen der T1-Stichprobe

Kernpunkte zu Kapitel 2 MB: Bewertung von Behandlungsmaßnahmen

- Eine Aufgabe dieser Rückfalluntersuchung war es u. a., eine Bewertung von unterschiedlichen Behandlungsmaßnahmen, die während der Haftzeit angeboten wurden, durchzuführen. Dies wurde hier in Form einer retrospektiven Betrachtung aus Sicht von jungen Gefangenen am Ende der Haft realisiert.
- Insgesamt fielen die Bewertungen bei den meisten Maßnahmen relativ positiv aus. Substantielle Kritiken waren lediglich beim Förderplan und den gewaltpräventiven Maßnahmen zu finden.
- Die kritische Bewertung des Förderplans wurde u. a. mit mangelndem Mitspracherecht bei der Gestaltung des Förderplans, aber auch mit generellem Desinteresse am Förderplan begründet. Als positive Aspekte wurden u. a. genannt, dass der Förderplan Rückmeldung über Stärken und Schwächen gab und dass er Bedingungen definierte, unter welchen Umständen eine vorzeitige Entlassung möglich wird. Auffallend war aber auch, dass die Probanden Schwierigkeiten hatten, sich an die Ziele des Förderplans zu erinnern. Diese schienen den Gefangenen am Ende der Haft nur noch begrenzt bekannt zu sein.
- Die gewaltpräventiven Maßnahmen gehörten zu den Maßnahmen, die am wenigsten auf Akzeptanz bei den Gefangenen trafen. Es wurden besonders die Trainer und Methoden kritisiert. Der Hintergrund der Akzeptanzprobleme kann darin vermutet werden, dass die Befürwortung von Gewalt für jugendliche Gewalttäter ein positives Identitätsmerkmal ist. Sie sehen in ihrer Gewaltbereitschaft kein Problem. Im Gegenteil, durch ihre Gewaltbereitschaft erhalten sie Anerkennung durch ihre Freundescliquen.
- Schul- und berufsbezogene Maßnahmen nehmen einen wichtigen Stellenwert im Behandlungskonzept während der Haft ein und wurden von der Mehrheit der jungen Gefangenen als positiv erlebt. Für viele Jugendliche war eine positive Erfahrung mit Schule und/oder Beruf ein relativ neues Erlebnis, was motivierend und selbstwertsteigernd wirkte. Die schul- und berufsbezogenen Maßnahmen hatten somit nicht nur den Effekt, die Chancen der Integration auf dem späteren Arbeitsmarkt zu erhöhen, sondern auch psychologisch stabilisierend auf die jungen Gefangenen zu wirken.
- Die Maßnahmen im Suchtbereich wurden überwiegend als hilfreich erlebt. Die Kompetenz der Drogenberater und –therapeuten wurde positiv hervorgehoben, ebenso wie die Möglichkeit mit „Gleichgesinnten“ in einen Erfahrungsaustausch treten zu können. Darüber hinaus wurde von verschiedenen Lerneffekten durch die Suchtmaßnahme berichtet.
- Die psychologische Betreuung schien in der Haftsituation einen besonderen Stellenwert für die betreffenden Jugendlichen einzunehmen. Die jungen Gefangenen nutzten die Gespräche mit der Psychologin bzw. dem Psychologen, um über sehr persönliche Dinge zu reden, über die sie unter anderen Umständen nicht sprechen würden. Wenn der Beziehungsaufbau gelang, sahen die Jugendlichen die Psychologin bzw. den Psychologen als eine Person, der sie vertrauen konnten. Die psychologische Betreuung nutzten die Gefangenen nicht nur als Chance, offen über ihre aktuellen Gedanken und

Gefühle zu reden, sondern auch als Möglichkeit, eine kritische Reflexion über sich selbst durchzuführen, die dann zu entsprechenden Veränderungen beitrug.

- Auch die Auseinandersetzung mit den Straftaten wurde von den jungen Gefangenen überwiegend als positiv erlebt. Die wichtigste Funktion der Maßnahme war für die jungen Gefangenen der Austausch mit „Gleichgesinnten“ über die eigene Vergangenheit und die begangenen Straftaten.
- Die Schuldnerberatung wurde in aller Regel gut angenommen. Wenn die jungen Gefangenen merkten, dass ihnen spezifisches Wissen über einen möglichen Umgang mit Schulden fehlte und die Schuldnerberatung ihnen helfen konnte, die Schulden in bestmöglicher Form zu bewältigen, wurde die Maßnahme positiv bewertet.
- Die Entlassungsvorbereitung wurde ambivalent erlebt. Das konkrete Übergangsmanagement wurde eher positiv bewertet. Den jungen Gefangenen war es wichtig, konkrete Hilfen für die Bewältigung existentieller Aspekte der ersten Zeit nach der Entlassung zu erhalten. Dazu gehörten z. B. die frühzeitige Klärung der zukünftigen Wohnsituation, Möglichkeiten der schulischen oder beruflichen Weiterentwicklung und anderes. Die Entlassungstrainings, in denen es z. B. um Erstellen von Bewerbungsunterlagen oder das Üben von Bewerbungstrainings ging, wurden eher kritisch bewertet, da dies als überflüssig und langweilig von den Gefangenen erlebt wurde.

Kernpunkte zu Kapitel 3 MB: Theoretische Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung

Es gibt eine Fülle von Ansätzen und Forschungen, die sich mit Ursachen von jugendlicher Delinquenz auseinandersetzen, aber weitaus weniger Literatur, die sich mit Prozessen nach einer Inhaftierung auseinandersetzt. Die Frage war, was relevante Bedingungsfaktoren für eine Legalbewährung oder einen Rückfall nach einer Entlassung aus der Haft sind. Daher wurden zu Beginn des Projekts die folgenden Aspekte für einen erfolgreichen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere erarbeitet:

- *Kontaktabbruch zu delinquenten Peers und Aufbau nicht-delinquenter Freundesnetzwerke:* Der fortgesetzte Kontakt zu delinquenten Freundesgruppen (Peers) ist einer der wichtigsten Risikofaktoren für Delinquenz. Daher ist es eine Aufgabe von jungen Inhaftierten, den Kontakt zu den früheren delinquenten Peers abubrechen und Kontakt zu neuen nicht-delinquenten Peers aufzubauen.
- *Aufbau unterstützender sozialer Netzwerke:* Soziale Unterstützung ist ein wichtiger protektiver Faktor zur Vermeidung von Delinquenz im Jugendalter. Als unterstützendes soziales Netzwerk erlangt neben den oben geschilderten Freundesgruppen besonders die Familie oder eine Liebesbeziehung eine Bedeutung.
- *Integration und Erfolg im Leistungsbereich:* Delinquente Jugendliche steigen häufig frühzeitig aus einer geregelten Schulsozialisation aus, dabei ist bekannt, dass ausbleibender Schulerfolg unmittelbar mit delinquentem Verhalten zusammenhängt. Darüber hinaus erschwert mangelnder Schulerfolg die spätere berufliche Integration. Die positive Bedeutung einer auch finanziell lohnenswerten Arbeit für den Ausstieg aus einer kriminellen Karriere konnte durch verschiedene Studien belegt werden.
- *Aufbau einer nachhaltigen materiellen Existenzsicherung und aktiver Abbau von Schulden:* Arbeitslosigkeit, fehlendes oder geringes Einkommen, hohe Schuldenlast und ungeklärte Schuldenregulierung sind besonders in der ersten Zeit nach der Entlassung Risikofaktoren für einen Rückfall.
- *Strukturierung des Freizeitbereichs:* Der Lebensstil von straffälligen Jugendlichen zeichnet sich nicht selten durch unstrukturierte Freizeit aus, die überwiegend durch inhaltlich nicht vorhersehbare und völlig offene Abläufe gekennzeichnet ist. Studien haben belegt, dass die Strukturierung der Freizeit z. B. durch sportliche Aktivitäten nicht nur vor Langeweile schützen kann, sondern sich auch positiv auf den eigenen Selbstwert auswirkt und Kontakte zu nicht-delinquenten Peers fördert.
- *Bewältigung von Suchtstrukturen:* Bei vielen jugendlichen Straftätern ist ein Alkohol- und/oder Drogenmißbrauch zu beobachten. Viele Studien belegen aber, dass Rauschmittelkonsum und Abhängigkeit positiv mit Kriminalität und Rückfälligkeit assoziiert sind. Regelmäßiger Drogenkonsum führt unmittelbar zur Steigerung der kriminellen Aktivität, um damit die hohen Kosten für Drogen decken zu können.
- *Kontrolle von Gewaltbereitschaft und Impulsivität:* Bei vielen jugendlichen Straftätern ist eine hohe Gewaltbereitschaft erkennbar. Besonders kritisch wird eine hohe Gewaltbereitschaft dann, wenn zusätzlich Impulsivität vorhanden ist, d. h. die Betroffenen nicht in der Lage sind, ihr Verhalten zu kontrollieren und unkontrolliert

„ausrasten“. Je stärker die Impulsivität ist, desto schlechter ist die Prognose für einen Ausstieg aus einer kriminellen Karriere einzuschätzen

- *Aufbau von Selbstkontrolle:* Mangelnde Selbstkontrolle wird als eine zentrale Ursache für Delinquenz angesehen. Sie wird als Persönlichkeitsmerkmal definiert und beschreibt die Neigung von Personen, bei Handlungsentscheidungen lediglich die kurzfristigen positiven Folgen ihres Handelns zu berücksichtigen, aber die langfristigen negativen Folgen ihres Handelns außer Acht zu lassen
- *Werte- und moralbezogene Reintegration:* Jugendliche bewegen sich nicht selten zur Herstellung einer positiven sozialen Identität bewusst außerhalb von gesellschaftlich akzeptierten Werten und Moralvorstellungen. In Extremfällen mündet dies in delinquentem Verhalten. Zu einer werte- und moralbezogenen Reintegration gehört auch, dass sich die Jugendlichen mit ihren eigenen Straftaten kritisch auseinandersetzen und Neutralisierungstendenzen, die auf eine mangelnde Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für die eigenen Straftaten hinweisen, aufgeben.

Kernpunkte zu Kapitel 4 MB: Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende der Haft

Viele junge Gefangene haben am Ende ihrer Haft eine schwierige Ausgangssituation zu bewältigen:

- Bei drei Viertel der Probanden (77%) war eine hohe Gewaltbereitschaft zu erkennen. Bei fast der Hälfte der Probanden (46%) war zusätzlich eine Impulsivität in Konfliktsituationen sichtbar, die zu unkontrollierbaren Handlungen führen kann.
- Die Hälfte der Probanden (50%) hatte auch am Ende der Inhaftierung keinen Schulabschluss. Weitere 44% der Probanden hatten einen Hauptschulabschluss und lediglich 6% einen Realschulabschluss.
- 46% der Probanden berichteten, in der Vergangenheit über einen mehrmonatigen Zeitraum regelmäßig Heroin, Kokain oder Crack konsumiert zu haben. Dies bedeutet, dass diese Probanden potentiell suchtfährdet sind. Bei einigen dieser Probanden war aufgrund der Informationen aus den Vollzugsakten auch eine akute Suchtstruktur zu Beginn der Haft erkennbar. Weitere 10% berichteten darüber hinaus über regelmäßigen Konsum von synthetischen Drogen in der Vergangenheit.
- 71% der Probanden hatten am Ende der Haft noch Schulden. In aller Regel sind diese nicht höher als 5.000 Euro. Bei 25% der Probanden waren allerdings Schulden über 5.000 Euro am Ende der Haft vorhanden.
- Über die Hälfte der Probanden (56%) hat eine schwierige Familiensozialisation hinter sich, die durch Heimaufenthalte, häufige Wohnortswechsel, delinquente oder drogensüchtige Eltern oder ein frühzeitiges Verlassen des Elternhauses gekennzeichnet ist. Am Ende der Haft hatten fast ein Drittel der Probanden (27%) keinen guten Kontakt zu ihrem Vater oder ihrer Mutter. Nur bei 42% der Probanden waren noch intakte Elternbindungen vorhanden.

Bei Berücksichtigung dieser fünf Risikofaktoren (hohe Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung, keinen Schulabschluss, Konsum von Heroin, Kokain oder Crack in der Vergangenheit, Schulden sowie keinen positiven Kontakt zu den Eltern) ist zu erkennen,

dass alle Probanden mit mindestens einem Risikofaktor und über die Hälfte (56%) mit mindestens drei dieser Faktoren belastet sind. Eine hohe Belastung mit Risikofaktoren ist verbunden mit einer schlechten Prognose für die Legalbewährung. Ein Extremgruppenvergleich belegte, dass Probanden mit hoher Belastung mit Risikofaktoren (drei oder mehr) am Ende einer Haft häufiger rückfällig wurden als solche mit einer niedrigen Belastung (weniger als drei).

Es gab aber auch einige ermutigende Ergebnisse zu den Lebenswelten junger Gefangener am Ende der Haft. Viele Gefangene äußerten eine hohe Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere. Bei der Frage, wie hoch sie die Rückfallgefahr bezüglich des Begehens neuer Straftaten ansehen, gaben 81% „überhaupt keine Gefahr“ oder eine „geringe Gefahr“ an. Darüber hinaus wurden die Probanden gefragt, wie sie sich ihr zukünftiges Leben vorstellten, und wie stark sie es selber beeinflussen könnten, dass dieses Leben Realität wird. Interessant war hier, dass 69% bei dieser Frage antworteten, dass sie die Gestaltung ihres Lebens nach der Entlassung „vollkommen“ oder „gut“ beeinflussen könnten. Dies kann auf eine hohe Selbstwirksamkeit der Probanden am Ende ihrer Haft hinweisen, aber auch auf eine hohe Bereitschaft, Verantwortung für die Gestaltung des Lebens nach der Entlassung zu übernehmen. Ein Extremgruppenvergleich belegte, dass Probanden mit einer hohen Selbstwirksamkeit tendenziell weniger häufig rückfällig wurden als solche mit einer niedrigen Selbstwirksamkeit.

Kernpunkte zu Kapitel 5 MB: Biographische Verläufe junger Inhaftierter nach der Entlassung aus der Sicht der Probanden selbst

Mit qualitativen Interviews wurden 30 ehemals junge Inhaftierte in einem Zeitraum von 12 bis 44 Monaten nach der Entlassung nochmals befragt. Damit sollten u. a. die biographischen Verläufe nach der Entlassung nachvollzogen werden. Die wichtigsten Ergebnisse dazu sind:

- Die Familie (Eltern oder Geschwister) war nach der Entlassung für 70% der Probanden die erste Anlaufstelle. Nach der Entlassung berichteten 67% von einem positiven Kontakt zu mindestens einem Elternteil. Ein positiver Elternkontakt war aber nicht in allen Fällen positiv für die Legalbewährung.
- Nach der Entlassung hatten 50% der Probanden weiter Kontakt zu delinquenten Peers. Allerdings nahmen auch 73% Kontakte zu nicht-delinquenten Peers auf.
- 57% der Probanden hatten nach der Entlassung eine für sie bedeutsame Liebesbeziehung. Aus den Aussagen der Probanden konnte herausgelesen werden, dass solche Liebesbeziehungen einen besonders wichtigen Stellenwert besaßen, wenn die Probanden aus ihrer delinquenten Karriere aussteigen wollten. Für einige Probanden war die Freundin neben dem Kontakt zu den Eltern die einzige bedeutsame soziale Bezugsperson nach der Entlassung.
- Zum zweiten Interview hatten lediglich 19 Probanden (63%) einen Schulabschluss. Lediglich zwei von 13 Personen, die vor der Inhaftierung ohne Schulabschluss waren, haben nach der Entlassung einen Schulabschluss nachgemacht. Nur bei sechs Personen (20%) konnte eine nachhaltige Entwicklung im Leistungsbereich festgestellt werden, weil sie entweder erfolgreich an einer Schul- oder Berufsausbildung teilnahmen (n=3), oder weil sie sich beständige Jobs organisiert hatten (n=3).

- Beim Wiederholungsinterview konnte nur bei acht Personen (27%) eine einigermaßen gesicherte und legale Existenzsicherung festgestellt werden. In 60% der Fälle musste die berufliche und soziale Situation nach der Entlassung als unsicher und prekär eingestuft werden. In einigen Fällen wurden die Tätigkeiten von illegalen Geschäften begleitet. 14 Probanden (47%) waren mindestens die Hälfte der Zeit nach der Entlassung arbeitslos.
- Beim Wiederholungsinterview hatten noch 19 Probanden (63%) Schulden. Diese lagen zwischen 400 Euro und 60.000 Euro. Nach der Entlassung stiegen die Schulden bei elf Probanden (37%) an, während diese bei nur sechs Probanden (20%) sanken.
- Der frühere Konsum von harten Drogen erwies sich als ein Risikofaktor für die Fortsetzung des Konsums von Drogen. Sieben Probanden hatten zugegeben, dass sie regelmäßig härtere Drogen (Kokain, Heroin oder Crack) nach ihrer Entlassung konsumierten. Am häufigsten wurde nach der Entlassung aber über einen regelmäßigen Konsum von Cannabis berichtet. Dies traf auf 19 Probanden (63%) zu.
- Bezüglich der Gewaltbereitschaft konnte eine positive Entwicklung verzeichnet werden. Von den 30 Probanden zeigten vor der Inhaftierung 23 Personen (77%) eine hohe Gewaltbereitschaft. Nach der Entlassung waren dies nur noch fünf Probanden. Bezüglich impulsiver Gewalttendenzen waren vor der Inhaftierung 15 (50%) der in den Wiederholungsinterviews befragten Probanden auffällig. Nach der Entlassung waren nur noch bei sieben Probanden (23%) Tendenzen zu impulsiven Gewalttendenzen erkennbar. Der entscheidende Unterschied bezüglich der Gewaltbereitschaft war, dass die betreffenden Probanden nun stärker bewusst versuchten, Konflikte gewaltfrei zu lösen, oder potentiell gewaltsamen Konflikten aus dem Weg zu gehen.
- Schließlich war bei den Einstellungen zu eigenen früheren Straftaten nach wie vor bei 14 Probanden (47%) eine eher unkritische Haltung zu erkennen.
- Fünf Probanden hatten nach ihrer vorzeitigen Entlassung an einem Fußfesselprogramm teilgenommen. Das Fußfesselprogramm wurde in den meisten Fällen (von vier der fünf Interviewten) als positiv bewertet. Die durch die Fußfessel vorgegebene feste Tagesstruktur wurde zwar in der Situation nicht immer als angenehm empfunden, aber rückwirkend wurde sie als hilfreich erlebt, um nicht wieder in die alten Strukturen abzurutschen und rückfällig zu werden. Kritisch war anzumerken, dass bei einigen Jugendlichen durch den Wegfall der durch das Fußfesselprogramm vermittelten Arbeitsstelle gerade eben diese Tagesstruktur auch wieder zusammenbrach. Dadurch entstand für die betreffenden Probanden eine kritische Situation.

Kernpunkte zu Kapitel 6 MB: Biographische Verläufe junger Inhaftierter nach der Entlassung aus der Sicht der Bewährungshilfe

Die oben geschilderte Sichtweise ehemaliger Inhaftierter zur Entwicklung nach der Entlassung wurde in einer weiteren Teilstudie durch eine Befragung von Personen der zuständigen Bewährungshilfe ergänzt. Für die meisten Probanden, die von der befragten Bewährungshilfe betreut wurden, waren nach der Entlassung aus der Haft fast drei Jahre vergangen.

- In 24% der Fälle nahm die Bewährungshilfe bereits während der Inhaftierung Kontakt mit dem Probanden auf. Bei 52% lagen der Bewährungshilfe Informationen vor, an welchen Maßnahmen ihr Proband während der Haft teilgenommen hatte. Neben den Standardauflagen lag der Schwerpunkt bei den besonderen Auflagen und Weisungen für die Probanden im Bereich der berufsbezogenen Entwicklung (z. B. Suche eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes) sowie Maßnahmen zur Suchtprävention. Darüber hinaus wurden von der Bewährungshilfe diverse Unterstützungsangebote gemacht. Der Schwerpunkt lag hier in der Unterstützung bei Schule, Ausbildung, Arbeitsplatzsuche und beim Besuch von Ämtern und Behörden sowie in der Unterstützung beim Umgang mit Schulden.
- Die zuständigen Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen wurden gefragt, was relevante Ursachen für einen Rückfall oder für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere ihrer Probanden waren. Die Ursachen eines Rückfalls wurden häufig in der Persönlichkeit der Probanden begründet (z. B. geringe Frustrationstoleranz, mangelnde Einsicht in eigenes Fehlverhalten, etc.). Es wurden jedoch auch soziale Netzwerkfaktoren genannt, insbesondere die Bedeutung eines negativen familiären Einflusses (z. B. Konflikte mit den Eltern, problematisches Erziehungsverhalten der Eltern, Unterstützung delinquenter Verhaltensweisen). Eher selten wurden hingegen umweltbedingte Faktoren, wie z. B. Geldmangel angeführt. Als Ursache für einen Ausstieg aus einer delinquenten Karriere wurden dagegen kaum persönlichkeitsbezogene Veränderungen der Probanden angeführt. Vielmehr wurden hierfür Faktoren des sozialen Netzwerkes, wie eine Liebesbeziehung, ein allgemein positives soziales Umfeld oder ein engagiertes Elternhaus betont. Bei den Umweltfaktoren wurde zudem die Bedeutung der beruflichen Weiterentwicklung der Probanden hervorgehoben.
- Eine Fremdeinschätzung zur Ausprägung bestimmter personenbezogener kriminogener Faktoren sollte auf einer dreistufigen Antwortskala (eher gering, mittelmäßig, eher hoch) angegeben werden. Auffallend war, dass in der Mehrzahl der Fälle eher mittelmäßige bis kritische Rückmeldungen gegeben wurden. Zum Beispiel wurde die Frustrationstoleranz nur bei einem von 25 Probanden (4%) als eher hoch eingeschätzt. Die soziale Kompetenz wurde nur bei zwei Probanden als eher hoch (8%) bewertet und eine eher hohe Leistungsbereitschaft wurde nur vier Probanden (16%) attestiert. Demgegenüber fiel die Ausstiegsmotivation immerhin bei neun Probanden (36%) eher hoch aus und bei weiteren acht Probanden (32%) wurde sie zumindest als mittelmäßig eingeschätzt. Weitere Analysen belegten, dass Rückfällige eine höhere Belastung mit kriminogenen Faktoren aufwiesen als Aussteiger. Zurückzuführen war dies auf sechs Faktoren.
 - eine höhere Frustrationstoleranz,
 - eine geringere Gewaltbereitschaft,

- eine höhere allgemeine Leistungsbereitschaft,
 - ein stärkeres Unrechtsbewusstsein und eine stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie
 - eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere.
- In den Wiederholungsinterviews wurden die Probanden auch über ihre Sichtweise zur Bewährungshilfe gefragt. Die Ergebnisse offenbarten ein ambivalentes Bild. Die Bewährungshilfe wurde von den Probanden dann als positiv erlebt, wenn sie das Gefühl hatten, dass sich diese für sie wirklich einsetzt und sich für sie als Person interessiert. Problematisch schien es dann zu werden, wenn die Probanden das Gefühl hatten, lediglich eine Akte unter vielen zu sein. Darüber hinaus wurde die Bewährungshilfe als Kontrollinstanz wahrgenommen. Eine solche Wahrnehmung ist natürlich nicht zuträglich für die Offenheit der Probanden in den Gesprächen mit der Bewährungshilfe. Dies wurde insbesondere dann zum Problem, wenn die Probanden Probleme hatten und Hilfe benötigten, sich aber nicht trauten, diese in der Bewährungshilfe anzusprechen.

Kernpunkte zu Kapitel 7 MB: Fallbeispiele biographischer Verläufe nach der Entlassung

Anhand von einzelnen Fallbeispielen wurde verdeutlicht, wie konkrete Rückfall- oder Ausstiegsprozesse verlaufen können. Es wurden drei unterschiedliche Rückfall- und vier Ausstiegsprozesse herausgearbeitet, die als Beispiele für mögliche Entwicklungsverläufe nach einer Inhaftierung angesehen werden.

- Rückfallprozesse: Bei allen Rückfallbeispielen wurden Straftaten begangen, die wieder zu einer Inhaftierung führten. Alle zeigten nach der Entlassung eine Einbindung in delinquente Milieus und fast alle einen mehr oder minder stark fortgesetzten Drogenkonsum. Unterschiede waren bei den Rückfälligen aber insbesondere in der Einbindung in Schule und Beruf sowie in der Bedeutung nicht-delinquenter Sozialkontakte zu erkennen. Drei Typen von Rückfallprozessen wurden unterschieden:
 - *Unmittelbare Fortsetzung der delinquenten Karriere:* Die Probanden dieser Gruppe setzten ihre delinquente Karriere nach der Entlassung ungebremst fort. Es waren keine Bemühungen zur Einbindung in Schule oder Beruf oder beim Aufbau nicht-delinquenter Netzwerke erkennbar.
 - *Schleichender Rückfall:* Nach der Entlassung sind Anzeichen erkennbar, dass eine Einbindung in Schule oder Beruf und eine Distanzierung von delinquenten Freundeskreisen probiert wird. Die Bemühungen scheitern aber zunehmend und die Probanden fallen nach einiger Zeit in alte Verhaltensmuster zurück.
 - *Ambivalenter Rückfall:* Es findet ein Doppelleben statt. Zum einen wird bereits kurz nach der Entlassung Kontakt mit dem alten delinquenten Milieu aufgenommen, um entsprechende Geschäfte zu machen und Geld zu verdienen. Zum anderen wird ein Parallelleben aufgebaut, in dem es wichtige nicht-delinquente Sozialkontakte gibt (meist eine Freundin) und ein ernsthafter Aufbau einer schulischen oder beruflichen Reintegration betrieben wird.
- Ausstiegsprozesse: Bei den Aussteigern schien es sinnvoll zu sein, die Typologie an den Hintergründen für die Straffälligkeit festzumachen. Entsprechend wurden vier Ausstiegstypen unterschieden:
 - *Ausstieg aus jugendtypischer Delinquenz:* Dazu gehörten Probanden, die erst in ihrer Jugendzeit durch antisoziales Verhalten auffällig wurden. Die Einbindung in delinquente Freundeskreise führte dann zu Straftaten. Die Probanden dieser Gruppe schienen eher Mitläufer und nicht Anführer zu sein. Zwei Faktoren waren für einen Ausstieg wichtig: Der vollkommene Kontaktabbruch zu den alten delinquenten Peers und der Aufbau neuer unterstützender sozialer Netzwerke, die die Grundlage für die Weiterentwicklung auch in anderen Bereichen waren.
 - *Ausstieg aus einer delinquenten Drogenkarriere:* Dazu gehörten Probanden, deren Hauptursache für die Begehung von Straftaten in einer Drogensucht lag. Für die Finanzierung der Drogen wurden z. B. Einbrüche oder Diebstähle durchgeführt oder mit Drogen gehandelt. Neben der Bewältigung der Drogensucht schien es bei diesen Probanden für einen Ausstieg zum einen wichtig zu sein, dass sie Unterstützung von wichtigen Bezugspersonen bekamen, drogenfrei zu bleiben. Zum anderen schien es ebenfalls bedeutsam, dass die Probanden sich in Schule oder Beruf integrierten.

- *Ausstieg aus einer delinquenten Gewaltkarriere:* Dazu gehörten solche Probanden, die sich durch wiederholte Körperverletzungsdelikte und einer entsprechend hohen Gewaltbereitschaft vor der Inhaftierung auszeichneten. Für den Ausstieg war es bei diesen Probanden wichtig, dass sie lernten, ihre Gewaltneigungen und auch ihre z. T. impulsiven Tendenzen nicht mehr in die Tat umzusetzen. Die Probanden dieser Gruppen hatten sich zum einen ein Umfeld aufgebaut, in dem die Wahrscheinlichkeit von gewaltsamen Konflikten reduziert war. Zum anderen versuchten sie, Konflikte eher verbal zu klären.
- *Ausstieg bei Einmaltätern:* Von den drei genannten Ausstiegstypen konnte noch ein vierter abgegrenzt werden. Die Probanden dieses Typs zeichneten sich dadurch aus, dass sie bis zur Straftat, die zur Inhaftierung führte, kaum auffällig waren. Dies traf auch auf die Zeit nach der Entlassung zu. Insgesamt schienen diese Probanden bis zur Straftat bereits einen eher angepassten und legalen Lebensstil geführt zu haben, so dass keine großartige Lebensstiländerung notwendig wurde.

Kernpunkte zu Kapitel 8 MB: Ergebnisse der Extremgruppenvergleiche

Anhand von Extremgruppenvergleichen zwischen Aussteigern und Rückfälligen wurden wichtige Bedingungsfaktoren für eine Legalbewährung oder einen Rückfall analysiert. Die Ergebnisse sind:

- *Neugestaltung des Freundeskreises:* Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass diejenigen, die den Kontakt zu delinquenten Peers abbrechen, weniger häufig rückfällig werden als diejenigen, die dies nicht tun. Gleichzeitig belegen sie auch, dass Aussteiger sich im Vergleich zu Rückfälligen häufiger ein neues soziales Netzwerk und häufiger Kontakt zu nicht-delinquenten Peers aufbauen.
- *Aufbau unterstützender sozialer Netzwerke:* Als wichtige Bezugspersonen nach der Entlassung werden besonders häufig Mitglieder der eigenen Familie (Eltern und Geschwister) oder eine Liebesbeziehung genannt. Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass Aussteiger häufiger einen regelmäßigen und guten Kontakt zu mindestens einem Elternteil berichten. Außerdem gibt es diverse Beispiele, dass eine Liebesbeziehung die Probanden besonders motiviert, nicht wieder rückfällig zu werden.
- *Einbindung in Schule oder Beruf:* Eine weitere wichtige Grundlage für einen Ausstieg ist eine erfolgreiche Einbindung in Schule und Beruf. Aussteiger äußern im Vergleich zu Rückfälligen häufiger ein Interesse an einem Schul- oder Berufsabschluss am Ende ihrer Haft, haben häufiger einen Schulabschluss während der Haft gemacht und nahmen nach der Entlassung häufiger an einer Schul- oder Berufsausbildung teil, hatten häufiger einen festen Job nach der Entlassung und waren weniger häufig über längere Zeit arbeitslos.
- *Materielle Existenzsicherung und Schulden:* Viele Probanden hatten Schulden am Ende ihrer Haft. Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass Probanden, die keine Schulden haben oder aber aktiv an einer Beseitigung der Schulden arbeiten, eine bessere Prognose haben als Probanden, die Schulden haben, diese aber bagatellisieren.
- *Bewältigung von Suchtstrukturen:* Der fortgesetzte Alkohol- und Drogenmissbrauch ist ein bedeutender Risikofaktor für die Legalbewährung. Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass Rückfällige häufiger einen regelmäßigen Konsum von Amphetaminen, Kokain oder Heroin nach der Entlassung äußern als Aussteiger. Auffällig ist allerdings,

dass viele Probanden nach der Entlassung weiterhin Cannabis konsumierten. Aussteiger äußern allerdings eine kritischere Einstellung zum Drogenkonsum als Rückfällige.

- *Kontrolle von Gewaltbereitschaft und Impulsivität:* 64% der Probanden hatten im Bezugsurteil zur Haft ein Gewaltdelikt begangen (Körperverletzung, Raub oder räuberische Erpressung). Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen häufiger versuchen, gewaltsamen Konflikten aus dem Weg zu gehen, oder eine größere Bereitschaft zeigen, in entsprechenden Situationen eine verbale Klärung zu bevorzugen.
- *Aufbau eines strukturierten Freizeitverhaltens:* Die Extremgruppenvergleiche belegen, dass Aussteiger im Vergleich zu Rückfälligen häufiger regelmäßige und strukturierte Freizeitaktivitäten aufweisen.
- *Werte- und moralbezogene Reintegration:* Bei der werte- und moralbezogenen Reintegration wird besonders die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten hervorgehoben. Eine eher unkritische und bagatellisierende Haltung zu den eigenen Straftaten ist der stärkste prognostische Faktor in den Extremgruppenvergleichen. Probanden, die eine eher unkritische und bagatellisierende Einstellung zu ihren Straftaten äußern, werden häufiger rückfällig, als solche Probanden, die für ihre Straftaten die volle Verantwortung übernahmen und diesen eher kritisch gegenüberstehen.
- *Aufbau persönlichkeitsbedingter Schutzfaktoren:* Persönlichkeitsbezogene Merkmale erweisen sich ebenfalls als bedeutsam für einen Ausstieg. Am Ende der Haft äußerten Aussteiger tendenziell eine stärkere Selbstwirksamkeitseinschätzung in Bezug auf die zukünftige Lebensgestaltung als Rückfällige. In der Befragung der Bewährungshilfe wiesen Aussteiger eine höhere Frustrationstoleranz, eine geringere Gewaltbereitschaft, eine höhere allgemeine Leistungsbereitschaft, ein stärkeres Unrechtsbewußtsein und eine stärkere Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme bezüglich früherer Straftaten sowie eine stärkere Motivation zum Ausstieg aus einer delinquenten Karriere auf. Diese Befunde weisen darauf hin, dass es für einen Ausstieg wichtig ist, dass sich die Probanden in bestimmten Bereichen ihrer Persönlichkeit verändern.

1. Kapitel: Einführung in die Studie

1.1 Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung / Eckpunkte des Projekts

Am 18. Mai 2004 wurde vom damaligen Justizminister Dr. Christean Wagner in einer Presseerklärung die "Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug" der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Entwurf war das Ergebnis der Beratungen einer Arbeitsgruppe aus hochrangigen Wissenschaftlern, Vollzugspraktikern aus Hessen und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die mit der „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ verbundene wesentliche Erwartung ging dahin,

„dass durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzugs und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen vermindert und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung getragen wird“.³

Eckpunkte dieser „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ waren und sind:

- die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges,
- die Unterbringung in Wohngruppen,
- die schulische und berufliche Qualifizierung,
- die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung,
- die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden),
- ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg,
- die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie
- die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges.

Ein weiterer Baustein der einheitlichen Vollzugskonzeption war und ist die Einführung systematischer Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen (Punkt 8 der Konzeption).

Das Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug zur Evaluierung dieser einheitlichen Vollzugskonzeption wurde im Jahr 2005 von Prof. Dr. Dieter Rössner (Institut für Kriminalwissenschaften der Philipps-Universität Marburg) und von

³ Arbeitsgruppe zur einheitlichen Vollzugskonzeption 2004

Dr. Marc Coester (Institut für Kriminologie der Eberhard-Karls-Universität Tübingen) entwickelt.⁴

Seit 2006 wurde dann diese Rückfalluntersuchung von der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie der Philipps-Universität Marburg unter Leitung von Prof. Dr. Ulrich Wagner, mit Konzentration auf qualitative Erhebungen, und dem Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen unter Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, mit Konzentration auf quantitative Erhebungen, durchgeführt. Das Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug - konkret bezogen auf die JVA Rockenberg und die JVA Wiesbaden - bestand in einer empirischen wissenschaftlichen Evaluation der neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug". Dies geschah unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote, um damit möglichst abgesicherte Ergebnisse über die Folgen unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen zu erhalten. Die Ergebnisse sollten der Praxis des Jugendstrafvollzuges nach Möglichkeit neue Impulse vermitteln, und insgesamt dazu beitragen, dass die angewandte Forschung im Jugendstrafvollzug gestärkt wird.

Grundlage der Evaluation bildete auf der einen Seite eine quantitativ ausgerichtete Dokumentenanalyse anhand von Bundeszentralregisterauszügen und Dokumenten aus den Gefangenenpersonalakten, sowie auf der anderen Seite eine qualitative Interviewstudie mit Jugendlichen sowie Personen der Nachsorge.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die *zeitlichen und methodischen Eckpunkte* dieser zwischen 2006 und 2011 durchgeführten Untersuchung.

- A. Erste Aktenuntersuchung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2003 - Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2007), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59)
- B. Einführung der Einheitlichen Vollzugskonzeption im Jahr 2004
- C. Zweite Aktenuntersuchung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2006 - Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2010⁵), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59 bzw. erweiterte Formulare)
- D. Erste qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in den Jahren 2006/07 mit anschließender Sichtung der Vollzugsakten der interviewten Probanden

⁴ Vgl. Rössner / Coester 2006, passim.

⁵ Für den Entlassungsjahrgang 2006 wurde bereits vorab eine Ziehung im Jahr 2009 durchgeführt. Dies diente vor allem dem Vorhaben, einzelne methodische Aspekte prüfen zu können, wie etwa die Veränderung der Anzahl der Eintragungen im BZR-Auszug beziehungsweise die Anzahl gelöschter Eintragungen (zu den zahlreichen Löschungsmöglichkeiten siehe ausführlich Kapitel 4.3.1 im Materialienband). Die Ziehung im Jahr 2010 diente der Erstellung eines Datensatzes, der in den Variablen und deren Ausprägungen soweit wie möglich mit jenem des Entlassungsjahrgangs 2003 identisch sein sollte.

- E. Wiederholung der qualitativen Interviews mit einem Abstand von mindestens einem Jahr – Durchführung der Wiederholungsinterviews im Zeitraum von Mai 2008 bis August 2010
- F. Ziehung von Bundeszentralregisterauszügen für die 52 Probanden der qualitativen Untersuchung im Oktober und November 2009
- G. Befragung von Personen der Bewährungshilfe, die für Probanden der qualitativen Untersuchung zuständig waren – Durchführung von Oktober 2009 bis Februar 2010

Flankiert wurde die finale Studie von einer verdichtenden Zusammenfassung zentraler Befunde (Executive Summary). Vorausgegangen ihr vier Zwischenstudien (in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010); im Folgenden werden allein die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung dargestellt, einschließlich aller Informationen aus den Zwischenstudien, soweit sie grundsätzlich weiterhin als gültig betrachtet werden können und auch gegenwärtig noch aktuell sind:

- Kapitel 1 stellt zunächst den generellen Kontext einfühend dar. Bezüglich der Aktenuntersuchung werden hierbei insbesondere die für die Berechnungen verwendeten Rückfalldefinition sowie der methodische Zusammenhang erläutert.
- Kapitel 2 stellt anschließend die Population der Untersuchung aus quantitativer Perspektive dar.
- Kapitel 3 liefert die Detailergebnisse der quantitativen Teiluntersuchung zur Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit der jungen Gefangenen aus den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006.
- Kapitel 4 schließt die Studie mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

Im *Materialienband* werden Informationen vermittelt, die den Studientext methodisch und inhaltlich ergänzen bzw. Aussagen zu ausgewählten Problembereichen im Detail vertiefen. Entsprechende Einzelheiten sind vor allem für fachlich speziell interessierte Personen aus der Praxis, aus der Rechts- und Kriminalpolitik sowie aus der Wissenschaft gedacht. Es handelt sich namentlich um Detailtabellen, um ergänzende Texte, um Informationen zu den eingesetzten Instrumenten, sowie um eine Grundauszählung der Ergebnisse zu den dort erhobenen Variablen.

1.2 Methodische Vorfragen zur Bestimmung des Rückfalls bei empirischen Erhebungen / Beachtung von Besonderheiten der Eintragungen im Bundeszentralregister

Zentraler Begriff der Untersuchung ist der *Rückfall*.⁶ Jede Rückfalluntersuchung muss sich mit einigen grundlegenden methodischen Fragen befassen.

Wenn *Auffälligkeiten in der delinquenten Vorgeschichte* der Probanden in die Betrachtungen und Berechnungen mit eingehen sollen, dann stellen sich Entscheidungsalternativen bezüglich der Handlungen, die als „Tat“ gelten dürfen, bezüglich der Länge der für die Vergangenheit zu berücksichtigenden Zeiträume, und bezüglich der Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen.

Mit Heinz⁷ lässt sich die mögliche *Spannweite der Dimensionen* der Vortat(en), in einer Folge von der weitesten bis zur engsten Variante, wie nachstehend kennzeichnen:

- 1.) jede entdeckte Tat einer Person inklusive der im Dunkelfeld verbleibenden Taten; oder enger
- 2.) nur eine von der Polizei oder sonst von Strafverfolgungsorganen als Vergehen oder Verbrechen amtlich registrierte Tat eines „Tatverdächtigen“ bzw. „Beschuldigten“; oder noch enger
- 3.) nur eine justiziell registrierte und mit irgend einer Sanktion bedachte Tat, inklusive informeller Sanktionen im Verfahren; oder schließlich ganz eng bzw. substantiell im Kern
- 4.) nur eine formell geahndete Tat, d. h. eine solche, die mit einem rechtskräftigen Schuldspruch oder einer Strafe bzw. Maßregel durch richterlichen Strafbefehl oder Urteil nach Hauptverhandlung bedacht wurde.

Dasselbe hätte dann für die Rückfalltat zu gelten. Ganz wesentlich ist die Festlegung, was vom Verhalten der in die Analysen einbezogenen Personen/Täter *genau* als eine den Rückfall begründende „Tat“ gelten soll, insbesondere ob zentral bzw. nur auf die „Einschlägigkeit“ abgestellt werden soll. Sodann geht es um die Bestimmung der Länge des zu berücksichtigenden *Risikozeitraumes bzw. der Rückfallintervalle*, danach um den Umfang und die Detailgenauigkeit der Erfassung von Art und Schwere der Sanktionierung der Rückfalltaten, sowie schließlich darum, wie mit *Informationsverlusten* umgegangen werden soll.

Grundsätzlich ist die Frage des Risikozeitraums bei allen entsprechenden Studien weltweit ein wichtiger und bis heute umstrittener Punkt. Die in Rückfallstudien tatsächlich verwendeten Zeiträume sind daher sehr verschieden. Man findet im Gesamtüberblick eine

⁶ Vgl. dazu schon die Erörterungen bei Kerner 1974 und 1993.

⁷ Vgl. Heinz 2004. Giebel (o.J.) wählte für seine Rückfalluntersuchung bei jugendlichen Straftentlassenen der Jahrgänge 1996 bis Anfang 2000 in Rheinland-Pfalz ebenfalls eine Dreiteilung der Definition, die aber anders ausgerichtet ist: 1.) jede weitere Eintragung nach Entlassung, 2.) Freiheitsstrafe oder zuletzt polizeilich gesucht und 3.) polizeilich gesucht als rein informatorische gesonderte Kategorie.

Spannweite von zwölf Monaten bis zu 22 Jahren.⁸ In der Regel wird die Länge des Beobachtungszeitraums durch verschiedene Faktoren bestimmt. Unter diesen stechen hervor:

- Art der Fragestellung,
- Herkunft der Daten,
- Menge der verfügbaren Mitarbeiter,
- Dauer und Höhe der Finanzierung, und
- Institutionelle Beschränkungen.

Die Art der Fragestellung ist für die Länge des Untersuchungszeitraums ganz besonders wichtig. Insbesondere bei Fragen nach den Karrieren Straffälliger muss ein längerer Zeitraum angenommen werden als zum Beispiel bei Untersuchungen zu kurzfristigen Wirkungen bestimmter Maßnahmen. Ebenso ist die Herkunft der Daten entscheidend: Soll in regelmäßigen Intervallen gemessen werden, so führt dies zu einem größeren Arbeitsaufwand bei der Dateneingabe. Dies wiederum kann unter Umständen zu Konflikten bezüglich der Dauer und Höhe der Finanzierung der Studie führen.

Letztlich stützen sich wissenschaftliche Studien oftmals stark auf die Arbeit von Doktoranden und wissenschaftlichen Mitarbeitern, deren Verweildauer in den jeweiligen Instituten durch arbeitsvertragsrechtliche Einschränkungen allgemein sowie ggf. ergänzend durch universitäre Regeln begrenzt ist. Auch andere äußere (und eben nicht nur methodische) Faktoren können ersichtlich Forschungszeiträume von (Rückfall-)Studien bestimmen. Gemeinhin wird beklagt, dass aufgrund methodischer Kriterien keine oder nur sehr begrenzte Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Rückfalluntersuchungen besteht beziehungsweise hergestellt werden kann.⁹

Bei auf Deutschland konzentrierten *Rückfalluntersuchungen*, die sich - wie die vorliegende Untersuchung - (auch) auf die Verwendung von Auszügen aus dem *Bundeszentralregister* stützen, muss man bereits vorweg bestimmte strukturelle Einschränkungen der Aussagekraft berücksichtigen. Sodann muss aus etlichen Gründen die *Spannweite üblicherweise reduziert* werden. Dies gilt nachgerade für die Erfassung der Entwicklung von Entlassenen *nach Verbüßung von Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen*.

Die strukturellen Einschränkungen der Aussagekraft betreffen reduzierte Eintragungspflichten ins Zentralregister und damit verbunden das Fehlen wichtiger Daten für einen wenigstens im Ansatz exakten Vergleich von Probanden, die nach Jugendstrafrecht bzw.

⁸ Vgl. Camp / Camp 1998, S. 56f. mit weiteren Nachweisen.

⁹ Wartna und Nijssen (2006) betonen in diesem Zusammenhang, dass die unterschiedlichen Forschungsergebnisse von Rückfallstudien in Europa bis heute nicht miteinander vergleichbar sind. Als zukünftige Möglichkeit der Erarbeitung von gemeinsamen Standards zum Vergleich wurde hier eine europäische Arbeitsgruppe gebildet. Ähnlich wurden in Deutschland 2008 Vorschläge für eine gemeinsame Konzeption zur Evaluation im Jugendstrafvollzug von einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und der Kriminologischen Zentralstelle vorgelegt.

nach Allgemeinem Strafrecht behandelt wurden. Im Rahmen methodischer Erörterungen zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 wies u.a. Heinz zu Recht auf das große Problem hin, „dass zwar informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) gemäß § 60 Abs. I Nr. 7 BZRG eintragungspflichtig sind, nicht aber die nach allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere nach §§ 153, 153a, 153b StPO, verhängten informellen Sanktionen“.¹⁰ Diese daraus entstehende Ungleichbehandlung, die je nach Betrachtung zu einer Überschätzung beziehungsweise Unterschätzung der Rückfallrate führt, kann bis auf weiteres nicht befriedigend gelöst werden.

Man kann versuchen, wie die Autoren der bundesweiten Rückfallstatistik, die Fehlermarge soweit wie möglich durch geeignete Vergleichsberechnungen wenigstens annähernd abzuschätzen. Bei Untersuchungen mit kleiner Probandenzahl gäbe es grundsätzlich die Möglichkeit, alle Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften und ggf. der Gerichte zu den einzelnen Taten/Tatkomplexen anzufordern und auszuwerten, jedoch wäre diese mit ganz erheblichem Aufwand verbunden, von Datenschutzproblemen ganz zu schweigen.

Daneben gibt es weitere Verzerrungsfaktoren, die allein bei der Arbeit mit Bundeszentralregisterauszügen nicht genau geschätzt werden können. Sie sind allgemein relevant, können aber gerade im Falle von aufwändigen Studien, die mit mehreren hunderttausend Fällen arbeiten, Gewicht erhalten, weil grundsätzlich nichts mehr manuell gezählt beziehungsweise „mit dem Auge“ kontrolliert werden kann.

So dürften zum Beispiel regelmäßig im Untersuchungszeitraum etliche Personen verstorben sein, deren Tod der Registerbehörde aber nicht gemeldet wurde mit der Folge, dass die gemäß § 24 BZRG notwendige Löschung unterblieb, die Betroffenen also im Datensatz verbleiben. Abgeschobene oder Ausgewanderte, deren Fortgang aus Deutschland aus dem einen oder anderen Grund nicht im Register vermerkt wurde, zählen bei Berechnungen etwa über Zusammenhänge von Migrationsstatus und Rückfälligkeit mit, was zu systematischer Unterschätzung beiträgt.¹¹

Die Problematik der *Spannweite des Rückfallzeitraums* betrifft folgendes: Im ersten Schritt geht es um mögliche Einschränkungen der Auskunft überhaupt bei bestimmten leichteren Sanktionen, von Anfang an oder nach Ablauf bestimmter vergleichsweise kurzer Fristen. Im zweiten Schritt geht es um die mögliche Tilgung von Eintragungen aufgrund von bestimmten Lösungsfristen.¹²

¹⁰ Heinz 2004, S. 38, mit weiteren Nachweisen; s.a. die methodischen Erörterungen im Einführungskapitel bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003.

¹¹ Informationen über Rückfall im Ausland stehen teils aus rechtlichen, teils aus praktischen Hinderungsgründen nicht hinreichend zur Verfügung, so dass keine Mängelkompensation möglich ist.

¹² Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Auskunftsbeschränkung bereits vor Eintritt der sog. Tilgungsreife einer Eintragung. Nach der Tilgung, also der Löschung des elektronischen Eintrags in den Datenbeständen des BZR selbst, kann schon faktisch keine Auskunft mehr gegeben bzw. in einem Zentralregisterauszug oder Erziehungsregisterauszug angeführt werden. Eine ausführliche Problemanalyse dazu findet sich im Kapitel I.4.3.1 des Materialienbands I. Die beste Quelle für alle Fragen des Registerrechts ist nach wie vor der Kommentar von Götz / Tolzmann 2000.

Hierbei spielt die Unterteilung der Datenbestände des Bundeszentralregisters in zwei Teilregister, nämlich in das Zentralregister¹³ und in das Erziehungsregister¹⁴), eine bedeutsame Rolle. Je nach Konstellation, die vom zuständigen Bundesamt für Justiz (in Bonn) gemäß den Regeln des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) von Amts wegen zu berücksichtigen ist, kann sich ein sehr unterschiedlicher Effekt einstellen.

Ganz allgemein gilt es bei jeder Rückfalluntersuchung, die Mindesttilgungsfrist von fünf Jahren (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG) zu beachten, demnach einen Zeitraum zugrunde zu legen, der geringer als fünf Jahre ist. Bei Probanden, die im Bezugsjahr 20 oder 21 Jahre alt sind, kommt je nach der Stellung des Geburtstags im Jahr das Problem hinzu, dass schon bei einem Risikozeitraum von vier Jahren ein systematischer Verlust von Information über registerpflichtige Entscheidungen eintreten kann. Heinz bemerkte insoweit zur bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998: „Soweit diese (...) in das Erziehungsregister eingetragen worden waren, ist Tilgungsfreiheit nicht gewährleistet, weil im Erziehungsregister mit Vollendung des 24. Lebensjahr gelöscht wird (...). Die Rückfallraten dieser beiden Altersgruppen sind deshalb überschätzt, weil diejenigen, die nicht rückfällig wurden, in der Ziehung des Basisjahres nicht mehr enthalten sind“.¹⁵

Dieses Problem besteht bis heute fort. Die Autoren der Ende 2010 veröffentlichten bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 gehen davon aus, dass heute „fast auf jeden Verurteilten ein Beschuldigter kommen [dürfte], dessen Verfahren nach §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden ist“.¹⁶ Neben anderem wirkt sich dann vor allem die in Deutschland regional sehr unterschiedliche Einstellungspraxis auf die nachgewiesene Deliktsverteilung aus.

Daneben existieren weiterhin Schwierigkeiten mit unvollständigen oder fehlerhaften BZR-Auszügen beziehungsweise mit Personen, die - wie schon oben angesprochen- im Risikozeitraum versterben, auswandern oder ausgewiesen werden. Auch die neue Untersuchung weist auf Tilgungsverluste hin. Verdeutlicht wird diese Problematik mit einem konkreten Beispiel: „Eine Sanktionsform, die sich mit den bisher angewendeten Absammelzeiträumen nicht richtig erfassen lässt, ist der Schuldspruch gem. § 27 JGG, da gemäß § 30 Abs. 2 JGG der Eintrag des Schuldspruchs im Bundeszentralregister gelöscht wird, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist, ohne dass der Richter auf Jugendstrafe

¹³ Das Zentralregister ist historisch der Nachfolger des früheren so genannten Strafregisters, das bei den Staatsanwaltschaften geführt wurde. In ihm werden hauptsächlich (Details in §§ 4 und 5 BZRG) rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte nach Allgemeinem Strafrecht gespeichert, sowie rechtskräftige Entscheidungen auch in Jugendstrafsachen dann, wenn vom Gericht eine Jugendstrafe (als einziger echter Kriminalstrafe des Jugendgerichtsgesetzes) gegen einen Jugendlichen oder einen nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden verhängt (§§ 17, 18 JGG) oder deren Verhängung zur Probe ausgesetzt wurde (§ 27 JGG); im letzteren Fall geraten auch Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel ins Zentralregister.

¹⁴ Das Erziehungsregister (§§ 59 ff. BZRG) verzeichnet hauptsächlich alle Entscheidungen und Anordnungen gegen Jugendliche und nach Jugendstrafrecht behandelte Heranwachsende, die nicht als Kriminalstrafen gelten (Details in § 60 BZRG), namentlich die vorstehend schon genannten Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG) und Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG).

¹⁵ Heinz 2004, S. 41.

¹⁶ Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 19.

erkennt“.¹⁷ Eine Lösung in diesem Fall wäre die Verkürzung zwischen Bezugsjahrgang und Absammelzeitpunkt von nicht mehr als zwei Jahren.

Bei Entscheidungen nach Jugendstrafrecht gilt es über die Löschungen im Erziehungsregister hinaus weitere Schwierigkeiten zu betrachten.

Auf der einen Seite kann, den üblichen auch für Erwachsene geltenden Registerregelungen entsprechend, eine zeitlich schon weit zurück liegende Eintragung fortdauernd registriert bleiben, indem sie sozusagen an der Frist der folgenden Eintragung oder auch noch späteren Eintragungen „teilnimmt“.

Auf der anderen Seite kann es jedoch geschehen, dass zeitlich sehr rezente neue Eintragung bereits lange vor Erreichen derjenigen Frist gelöscht werden, nach der sie bei isolierter Betrachtung selbst aus dem Register zu entfernen gewesen wären. Das liegt daran, dass infolge von so genannten Einbeziehungen früherer gerichtlicher Entscheidungen in die aktuelle Entscheidung der Beginn der Registerverjährung auf den Zeitpunkt der ersten Tat zur ersten - und ggf. schon lange zurück liegenden - einbezogenen Entscheidung sozusagen „zurückgesetzt“ wird.¹⁸

Eine solche Regelung kann auf der Grundlage des Prinzips der nachträglichen „Einheitsstrafe“ in § 31 Abs. 2 JGG im Extremfall dazu führen, dass sich zu einem jungen Gefangenen, der zu einer bestimmten Zeit faktisch eine rechtskräftig verhängte (beispielsweise) zweijährige Jugendstrafe verbüßt, im Registerauszug gegen Ende der Strafverbüßung, also noch während des restlichen Aufenthaltes in der Jugendstrafvollzugsanstalt, folgender Vermerk findet: „Keine Eintragung“. Damit ist der junge Gefangene als nicht bestraft ausgewiesen.

- Bei der ersten Konstellation schleppt der junge Gefangene eine unter Umständen erhebliche „Registerlast“ aus früheren Jahren mit, die im Hinblick auf die Resozialisierungschancen nach der Entlassung beeinträchtigend wirken könnte.
- Bei der zweiten Konstellation läge für den Betroffenen umgekehrt eine potentiell sehr günstige Situation des offiziell „unbelasteten Starts“ in die Freiheit vor.

Für die Berechnung von Zusammenhängen zwischen der Art des Vorstrafenstatus (Erstauffällige, einmal Vorbelastete etc. bis vielfach Vorbelastete) bis zum Zeitpunkt der Haftentlassung und des Umfangs wie der Ausprägung des Rückfalls im Beobachtungszeitraum wirkt sich das Vorliegen der zweiten Konstellation grundsätzlich ungünstig aus. Denn der Betroffene wird sozusagen der „falschen Kategorie“ zugeordnet.

Diese „falsche Zuordnung“ kann grundsätzlich zu fehlerbehafteten Schlussfolgerungen führen, sowohl unter der Perspektive der Grundlagenforschung als auch, mit anderer Gewichtung, unter der Perspektive der angewandten Forschung und bezüglich der Beurteilung des Effekts von Änderungen in der Vollzugskonzeption einer Anstalt oder eines ganzen Bundeslandes. Ganz genau genommen wäre von Register wegen überhaupt gar keine Kategorie einschlägig. Der junge Mann hat nämlich schon mit der Entlassung aus dem Vollzug ein vollständig „sauberes Register“ und gilt als überhaupt nicht bestraft, geschweige denn als ehemaliger Gefangener.

¹⁷ Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 23.

¹⁸ Zu diesen und weiteren Detailfragen siehe näher Kapitel I.3.3.1 im Materialienband.

In der vorliegenden Untersuchung konnte der Extremfall eines Registerauszugs mit dem Vermerk „keine Eintragungen“ schon bei oder sehr kurz nach der Entlassung nicht vorkommen. Denn die Registerauszüge zu den Entlassenen wurden eben erst nach dem Ablauf von drei Jahren seit der Entlassung gezogen. Hier ging es folgerichtig „nur“ darum, dass bei einem zu diesem 3-Jahres-Termin „sauberen“ Register alle *Informationen zum Bezugsurteil als Ausgang für die Untersuchungen zur bzw. in der Rückfallperiode* fehlten. In der Sache war eine Gegenkontrolle durch Analyse der Vollzugsakten (d.h. der Eintragungen in den Formblättern VG 59 der Anstaltsgeschäftsstellen) dahin gehend möglich, dass immerhin einige wenige Grundinformationen zur registermäßig nicht mehr vorhandenen Verurteilung, die zur aktuellen Strafverbüßung führte, erhoben werden konnten. Diese erlaubten und erlauben aber nicht dieselben Detailberechnungen wie Registerauskünfte.

Für diejenigen Probanden, zu denen sich im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung eine Eintragung oder sogar mehrere Eintragungen im Zentralregister finden lässt bzw. lassen, gilt es im nächsten Schritt zu diesen Eintragungen festzulegen, was davon als sozusagen „*relevanter Rückfall*“ bewertet werden kann.

Die *erste Aufgabe* in diesem Rahmen besteht darin, bereits *methodisch nicht relevante Taten* zu entdecken und aus der Analyse auszuschließen. Nicht relevant sind hier die gemeinhin so bezeichneten „*unechten Rückfälle*“. Bei diesen *unechten Rückfällen* handelt es sich um im BZR eingetragene *Verurteilungen*, deren Datum nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegt, die sich aber auf *Taten* beziehen, die bereits vor der Entlassung begangen wurden.¹⁹ Solches kann verschiedene Ursachen haben, beispielsweise diejenige, dass Taten, die jemand ganz weit vom seinem Wohnort entfernt begangen hat, überhaupt erst sehr spät entdeckt werden oder zwar schon als solche bald entdeckt wurden, aber mangels Aufklärung des Falles nicht personal zugeordnet werden konnten.²⁰

Grundlegend fallen unter die „*echten Rückfälligen*“ mithin nur solche Probanden, deren Straftat oder auch *Straftatenmenge im Beobachtungszeitraum* liegt. Im Falle der vorliegenden Untersuchung wird dieser Beobachtungszeitraum definiert als die für jeden entlassenen jungen Gefangenen individuell berechnete Zeitspanne vom Tag der Entlassung bis exakt demjenigen Tag, der drei Verlaufsahre abschließt.

Die *zweite Aufgabe* besteht darin, durch fachlich oder spezifisch wissenschaftlich angeleitete, aber doch im Kern wertende Entscheidung festzulegen, was von der materiellen Substanz der neu abgeurteilten Taten her als *sachlich relevanter Rückfall* gelten kann oder soll.

¹⁹ Dies stellt ein allgemeines Problem für Rückfallmessungen dar. Daher wurden für diese Untersuchung die Taten und die Urteilsverkündung sowie der Eintritt der Rechtskraft mittels des jeweils angegebenen Datums exakt codiert. Zugrunde gelegt wird bei den Taten stets der Tag der „letzten Tat“, denn nur dieser wird bei mehreren Taten im Register vermerkt. Von einer „letzten Tat“ wird im Register auch dann gehandelt, wenn dem Urteil überhaupt nur eine einzige Tat zugrunde liegt. Ob dies der Fall ist oder ob mehrere Taten faktisch berücksichtigt wurden, lässt sich jedenfalls grundsätzlich aus den weiteren Hinweisen in den Registereinträgen erschließen.

²⁰ Die Taten und Urteile gehen dabei für die Untersuchung nicht verloren. Vielmehr werden sie methodisch folgerichtig als Teil der Vorgeschichte der Probanden bis zum Tag der Entlassung behandelt und entsprechend codiert.

1.3 Rückfalldefinitionen, auch für diese Studie

In der einschlägigen Literatur finden sich zu dieser Frage der Bestimmung des sachlich relevanten Rückfalls unterschiedliche Ansätze mit beachtlicher Spannweite. Sie bewegen sich zwischen den Polen einer sehr weiten und einer sehr engen Definition. Bei einer sehr weiten Definition wird - wie oben schon angesprochen - jegliche erneute Straftatenbegehung mit einbezogen. Bei einer sehr engen Definition werden nur Straftaten berücksichtigt, die in ihrer Schwere zumindest diejenige Kategorie erreichen, welche die Vortat charakterisierte.²¹

Es kann aus wissenschaftlicher wie praktischer und auch kriminalpolitischer Sicht gute Gründe geben, eine sehr weite oder eine eingegrenzte oder aber eben sehr enge Definition zu benutzen. Jedoch gehen im Gesamt der Forschungsergebnisse dadurch Informationen verloren, die grundlegend wichtig wären, um die Ergebnisse einer bestimmten Studie einigermaßen genau mit den Ergebnissen anderer Studien vergleichen zu können.

Optimal wäre es daher, wenn in jeder Studie die gesamte Bandbreite der auffindbaren (und vertretbaren) Definitionen bei den Erhebungen berücksichtigt, in die Berechnungen einbezogen und bei der Darstellung der Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht würde.²²

Für die meisten wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Belange hat es sich aber als hinreichend erwiesen, sich mit einer *Auswahl von Definitionen* zu begnügen. Seit längerem ist (auch) in Deutschland eine *Dreiteilung* akzeptiert. Diese orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil verhängten Strafe.

Bei der weitesten dieser 3 Definitionen, in der Reihenfolge also der *ersten Rückfalldefinition (RD 1)* wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile getroffen.

- Es werden mithin nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen Ladendiebstahls oder Schwarzfahrens bzw. wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das BtMG (z. B. Handel mit einer geringen Menge von Haschisch) verurteilt wurden. Rückfall im Sinne der RD 1 bedeutet demnach, dass nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens *eine* weitere Straftat, unabhängig von ihrer Art und Schwere, begangen wurde, und dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen²³ wurde. Hier wird also erst einmal von jeder neuen validen registerrechtlichen Eintragung ausgegangen, was in der Bundesrückfallstatistik mit dem Begriff der „Folge-Entscheidung“ (FE) bezeichnet wird.

[Dieser Begriff FE ist dann in der Substanz wesentlich, wenn es um richterliche Entscheidungen unter Anwendung des Jugendstrafrechts geht. Diversionsentscheidungen

²¹ Siehe dazu etwa schon Kerner / Janssen 1983 und 1996. Vgl. weiter Vgl. Heinz 2004 und 2007.

²² Es wäre dabei nicht unbedingt erforderlich, schon wegen des möglichen Umfangs solcher Befunde, die Informationen in den Text eines Buches/Berichts oder in einen gesonderten gedruckten Anhang (Materialienband) aufzunehmen. Es würde vielmehr genügen, dass Interessenten jederzeit prinzipiell unbeschränkt darauf zugreifen könnten, beispielsweise über ein elektronisches Datenarchiv.

²³ Beispiel: Schuldspruch unter Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB bei schweren Folgen der Tat, die den Täter nach Art eines Schicksalsschlages getroffen haben. Anderes Beispiel: Absehen von Strafe nach vollständiger Schadenswiedergutmachung gemäß § 46a StGB.

nach § 45 Abs. 3 JGG, die ein Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft trifft, sind zwar förmlich keine „Verurteilungen“, stellen aber rechtspraktisch und kriminologisch auf Straftaten bezogene Sanktionierungen dar, und haben durch ihre Eintragung in das Erziehungsregister möglich Wirk-Kraft im Falle von eventuell weiteren Verfahren gegen die Betroffenen. Für Diversionsentscheidungen nach § 47 Abs. 1 JGG, die ein Jugendrichter im weiteren Verfahren ab Einreichung der Anklage aus eigenem Antrieb trifft, dafür freilich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft benötigt (§ 47 Abs. 2 JGG), gelten solche Erwägungen erst recht. In der vorliegenden Untersuchung spielt das Problem wegen des sozusagen überwiegend schon jungerwachsenen Alters der Probanden eine quantitativ untergeordnete Rolle, weshalb die Wortwahl „Urteil“ bzw. „Verurteilung“ trotz zuzugebender begrifflicher Unschärfe auch insoweit beibehalten wird].²⁴

Dieser ersten Rückfalldefinition wird eine engere *zweite Rückfalldefinition* (RD 2) gegenüber gestellt, nämlich dahin gehend, dass nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion berücksichtigt werden.

- Es geht um bedingte Freiheitsstrafen und bedingte Jugendstrafen²⁵ einerseits, um unbedingte Freiheitsstrafen und Jugendstrafen²⁶ andererseits. Bedingte Strafen führen, falls sich das Gericht nicht mit einer nach dem Gesetz zulässigen Modifikation der Bewährungsbedingungen begnügt (§ 56 f Abs. 2 StGB bzw. § 26 Abs. 2 JGG), zu einem *Widerrufsbeschluss* (§ 56 f Abs. 1 StGB, § 26 Abs. 1 JGG), der im Regelfall²⁷ zur Verbüßung der Strafe im Strafvollzug führt. Im Jugendstrafrecht können Bewährungsstrafen auch ohne förmlichen Widerruf zum Strafvollzug führen, nämlich dann, wenn sie das aus Anlass der jüngsten Tat(en) entscheidende Gericht in das eigene aktuelle Urteil einbezieht und dieses wiederum nicht zur Bewährung aussetzt.²⁸

²⁴ Bei der Darstellung von Einzelergebnissen zu Reaktionen / Sanktionen / Strafen in Tabellen oder Schaubildern wird im Bedarfsfall genau unterschieden.

²⁵ Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen bis zu 2 Jahren nach Allgemeinem Strafrecht (§ 56 StGB) oder nach Jugendstrafrecht (§ 21 JGG). Die so genannte Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) kann je nach Ausrichtung einer Studie mit in die RD 2 hinein genommen oder separat ausgewiesen werden. Besonders dann, wenn vom Gericht Weisungen bzw. Auflagen angeordnet werden, und erst recht dann, wenn der Verurteilte unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers gestellt wird, bietet sich aus kriminologischer wie rechtspraktischer Sicht an, von einer „Bewährungsstrafe“ zu sprechen.

²⁶ Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen unter 2 Jahren oder generell nicht aussetzungsfähige Strafen dieser Art, die 2 Jahre übersteigen (§ 38 StGB, §§ 17,18 JGG). Für bestimmte Fragestellungen kann es sich anbieten, diese beiden Unterkategorien getrennt auszuweisen. Bei Fragestellungen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen oder nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden steht die Entscheidung an, ob man den nicht als Kriminalstrafe, sondern nur als Zuchtmittel geltenden Jugendarrest (§ 16 JGG) in die Berechnungen mit einbezieht oder außen vor lässt oder eben beide Varianten nutzt und darstellt.

²⁷ Ein Ausnahmefall wäre ein zeitlich danach erfolgender individueller Gnadenbeweis oder eine durch Gesetz angeordnete Amnestie, von der auch die einzelne Strafe erfasst wird. Ein faktischer Ausnahmefall wäre beispielsweise, dass der Verurteilte sich der Strafverbüßung durch Flucht ins Ausland entzieht.

²⁸ Als Regelfall ist in § 31 Abs. 2 JGG die Einbeziehung aller früheren (Rechtsfolgen von) Entscheidungen vorgesehen, soweit sie noch nicht „vollständig“ ausgeführt, verbüßt oder sonst

Die insoweit engste und *dritte Rückfalldefinition* (RD 3) bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein.

Man kann die rechtskräftige und damit vollstreckbare (§ 449 StPO) Verhängung von unbedingten Strafen praktisch mit einer tatsächlich erfolgenden erneuten Strafverbüßung in einer JVA gleichsetzen. Methodisch genau genommen besteht allerdings ein derzeit nicht verlässlich abschätzbarer Unsicherheitsfaktor. Denn auch derjenige, der eine unbedingte Strafe erhalten hat, kann im Einzelfall unter Umständen am Ende dennoch dem Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt entgehen. Ein Beispielsfall ist das Absehen von der Vollstreckung der Strafe wegen einer ganz schweren Erkrankung, die so richtig erst nach der Rechtskraft der Verurteilung zum Ausbruch gekommen ist. Ein anderer Beispielsfall betrifft bei einem Ausländer eine Auslieferung oder Abschiebung anstelle des Vollzugs in Deutschland. Als letzter Beispielsfall sei angeführt - etwa in Fällen relativ kurzer Strafen mit einer erheblichen Besserung des Verurteilten seit Erlass des Urteils - die Möglichkeit einer nachträglich ausgesprochenen Bewährung im Wege der Gnade.

[Bei Fragestellungen zum Freiheitsentzug bei Jugendlichen und bei den nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen oder zu den nach Erwachsenenstrafrecht behandelten Heranwachsenden steht die Entscheidung an, ob man den rechtlich nicht als Kriminalstrafe, sondern nur als Zuchtmittel geltenden Jugendarrest (§ 16 JGG) in die Berechnungen der unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen (Strafen) mit einbezieht oder außen vor lässt oder eben beide Varianten nutzt und darstellt. In der vorliegenden Untersuchung kam es auf eine grundsätzliche Festlegung nicht an: Denn Jugendarreste waren in allen 3 Jahrgängen in der Beobachtungszeit nur relativ sehr selten verhängt worden, so dass die Entscheidung pragmatisch getroffen wurde, sie nicht in RD 3 mit einzubeziehen.]²⁹

Schon hieraus wird erkennbar, dass die Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich „gemessenen“ Rückfallrate vorher bestimmt. Dies gilt nicht nur aber ganz besonders für den allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang. Alle wichtigen *Eckdaten* zur Rückfälligkeit der hessischen Probanden finden sich in Kapitel 3.1.1.

„erledigt“ sind. Das Gericht kann jedoch gemäß § 31 Abs. 3 JGG ausnahmsweise von einer Einbeziehung aus „erzieherischen Gründen“ absehen, wenn dies „zweckmäßig“ ist. Vgl. zu dieser Formel beispielsweise Diemer / Schoreit / Sonnen 2008.

²⁹ Nachweise im Materialienband: 2003 = 10 (Tab B. 76); 2006 = 7 (Tab. D.76); 2009 = 19. Der sog. Warnschussarrest, also die Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe gemäß dem neuen § 16a JGG, war für alle drei Jahrgänge noch nicht relevant.

1.4 Statistische Zusammenhänge und inhaltliche Wirkungszusammenhänge: Zur wünschenswerten Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungen

Weltweit existieren zahlreiche Studien zum Rückfall nach Entlassung aus dem Vollzug. Die meisten beschränken oder konzentrieren sich jedenfalls auf die Berechnung von möglichst exakten statistischen Kennwerten der Wiederverurteilung³⁰ der Probanden. Nur vergleichsweise wenige Untersuchungen sind darauf angelegt, außer dem Ausmaß bzw. dem Umfang der Rückfälligkeit gleichzeitig die *Qualität des Rückfalls* anhand von Schwerekriterien der Taten einerseits, der verhängten Strafen andererseits zu bestimmen. Noch weniger Studien versuchen parallel zu quantitativen Analysen die Dynamiken der Rückfälligkeit anhand von Interviews mit den Gefangenen zu bestimmen und dabei insbesondere den Bezug zu Angeboten im Strafvollzug zu berücksichtigen. Auch gibt es verbreitet Probleme mit der Repräsentativität.

Bezüglich rein quantitativer Rückfallstudien hat etwa Kerner in einer schon zurück liegenden Studie mit Einbeziehung von Befunden bis zurück ins 19. Jahrhundert den analytisch wichtigen Umstand hervor gehoben, dass der Vollzug quasi als eine "Black Box" behandelt wird. Die Erhebungen beziehen sich auf einen Vorher-Nachher-Vergleich von Verurteilungen, messen bis dato in der Regel also nicht, „was *im* Vollzug geschieht bzw. unterlassen wird“.³¹ In diesem Zusammenhang stellt sich nach ihm „die Frage nach einer ‚Wirkung‘ (...) schon bei vereinfachter Fragestellung schnell als kompliziertes Problem heraus“.³²

Das macht sorgfältig konzipierte allein quantitativ ausgerichtete Studien nicht überflüssig, weil bestimmte personenbezogene Grundbefunde mit deren Hilfe über längere Zeiträume hinweg auf Stabilität innerhalb eines Landes und im Vergleich von Ländern überprüft werden können. Es drängt sich aber die Notwendigkeit auf, detailliertere Befunde zum Vollzugsgeschehen selbst zu erheben. Diesem Anliegen folgend hat die vorliegende Untersuchung eine komplexe Methodik³³ zur quantitativen und qualitativen Bestimmung des Rückfalls und in Beziehung zu den Angeboten während des stationären Aufenthalts in der JVA, dem individuellen Erleben und Verarbeiten der Haft, der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung sowie der Motivation zur Ausgestaltung eines nicht-delinquenten Lebensstils gewählt. Sie kann damit als eine Rückfalluntersuchung mit Evaluation von bestimmten Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beschrieben werden. Die Ergebnisse sind für den Jugendstrafvollzug im Bundesland Hessen repräsentativ.

³⁰ Wartna und Nijssen (2006) von der Forschungsabteilung des Niederländischen Justizministeriums haben 2006 eine Vergleichsuntersuchung zu Rückfallforschung in Europa vorgelegt. Dabei haben die Autoren 41 Europäische Länder zu entsprechender Forschung befragt und hierbei 14 Länder identifiziert, welche aktuell eine (laufende oder abgeschlossene) nationale Rückfallforschung vorweisen können. Dabei stellen sie fest, dass in den meisten Studien streng genommen nicht der Rückfall, sondern die Wiederverurteilung (im Englischen wird hierbei unterschieden zwischen „recidivism“ und „reconviction“) anhand quantitativer Daten der Polizeien, Gerichte oder Gefängnisse gemessen wird/wurde.

³¹ Kerner 1996, S. 93 f. mit weiteren Erörterungen und Hinweisen. Aus jüngerer Zeit siehe Heinz 2007.

³² Kerner 1996, S. 94 m.w.N. In jüngerer Zeit haben besonders Obergfell-Fuchs / Wulf (2008) entsprechende Fragen erneut vertiefend aufgegriffen. Zu einem Evaluationskonzept für den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg siehe Thomas / Stelly / Obergfell-Fuchs / Wulf 2010.

³³ Siehe Näheres dazu unten im Abschnitt 1.6

Unter den methodenkritischen Äußerungen von Wissenschaftlern, die jüngerer Zeit zu entsprechenden Problemen der Evaluationsforschung gerade für den eher seltenen Fall Stellung genommen haben, dass Maßnahmen oder Programme durchaus konkret in den Blick genommen wurden, kann beispielhaft Walter (2010a) hervor gehoben werden. Er führt zur bisherigen Wirkungsforschung aus, dass bei der Messung der Wirkung spezifischer Programme im Strafvollzug die Frage offen bleiben müsse, ob eine gemessene Verhaltensänderung (in positiver oder negativer Hinsicht) tatsächlich eine spezifische Wirkung des Programms sei oder ob sie nicht von anderen, nicht gemessenen oder zu messenden Umständen beeinflusst worden sei. Die vorliegende Untersuchung kann diesen Vorbehalt nicht prinzipiell ausräumen, zumal sie eben unvermeidlicherweise nur eine begrenzte Zahl von Einflussfaktoren in den Blick nehmen konnte. Sie zeigt aber in einer bis dato so nicht erreichten Detailgenauigkeit auf, dass man typische Einstellungs- und Verhaltensmuster erheben kann, die auf reale Wirkungszusammenhänge von Maßnahmen im Jugendstrafvollzug schließen lassen.³⁴

1.5 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen

Zunächst einmal zeigt die internationale Forschung einen Befund, der auch der Erfahrung in Deutschland entspricht, dass nämlich ein Großteil der überhaupt registrierten Rückfälle strukturell ziemlich unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem (und den damit verbundenen Definitionsunterschieden) in der Anfangszeit nach der Verurteilung beziehungsweise nach der Entlassung aus dem Vollzug stattfindet. So stellte beispielsweise Kaiser (1996, S. 525) in einem internationalen Vergleich der Rückfallentwicklung als quasi „Generalbefund“ fest:

„Nahezu unabhängig von der Art der Straftat und Strafverfolgung erfolgt der Rückfall bei mehr als der Hälfte der überhaupt rückfälligen Täter innerhalb von sechs Monaten nach der Strafverbüßung. Das Rückfallintervall wird dabei von Fall zu Fall kürzer“.

Je nach der Art der Delikte, die einbezogen werden, und je nach der berücksichtigten Altersgruppe kann sich dies freilich differenzieren. So bemerkte beispielsweise Sohn in einer Sekundäranalyse mit Blick auf einschlägige Studien zu England und Wales, die sich tendenziell auf erwachsene Täter konzentrierten:

„In der Tat liegt nach den langjährigen Untersuchungen des Home Office die Rückfälligkeit von Sanktionierten nach sechs Monaten bereits bei ca. 25 % und erreicht nach weiteren 18 Monaten [also nach insgesamt 24 Monaten; Anm. der Berichterstatter] 55 %“.³⁵

In einer weiteren Studie von Kershaw / Renshaw (1997) u. a. zu entlassenen Strafgefangenen waren nach eben diesen 24 Monaten rund 53 % wiederverurteilt. In der gleichen Untersuchung stellen die Autoren fest, dass die Wiederverurteilungsrate sich nach sieben Jahren nur noch, aber immerhin, um weitere 20 %, also insgesamt auf 73 % erhöht hatte.

Auch Jehle et al. (2014) stellen fest, dass die Rückfallforschung in Deutschland tendenziell ähnliche Ergebnisse zeigt wie in den Nachbarländern Österreich und der Schweiz. Vor allem junge und männliche Straftäter werden innerhalb der ersten drei

³⁴ Siehe dazu ausgiebig die Darlegungen im Hauptband der Teilstudie Marburg.

³⁵ Sohn 2007; er bezieht sich hierbei auf eine Studie von Kershaw / Goodman / White 1999.

Jahre nach einer Verurteilung wieder verurteilt. Jedoch gibt es international auch große Unterschiede hinsichtlich der Rückfallraten. So berichten sie exemplarisch von einer Rückfallrate von 25-30% innerhalb der ersten drei Jahre nach einer Verurteilung, während das Ministry of Justice (2017) des Vereinigten Königreichs von einer Rückfallrate Jugendlicher von 38% in nur einem Jahr nach der initialen Verurteilung berichtet. Washburn (2017) berichtet sogar von einer Rückfallrate von 53,8% in einem Zeitraum von drei Jahren im California State Youth Correctional System.

Inhaltlich und im internationalen Vergleich können kriminologische Studien zeigen, dass sich die erhöhte Rückfallgefahr bei den meisten Delikten im Falle von erwachsenen Straftätern auf einen Zeitraum von etwa fünf bis sechs Jahren konzentriert. Sexualdelikte zeigen in einigen Studien an, dass längere Latenzen möglich sind. Bei jugendlichen Straftätern ist die „Ausschöpfungsrate“ bezüglich der langfristigen Entwicklung von Rückfälligkeit, die man mit einer Festlegung der Beobachtungszeit auf fünf Jahre erreicht, merklich höher als bei Erwachsenen. Alles in allem liegt man mit einer Festlegung auf fünf Jahre in einem Bereich, der relativ sichere Aussagen zur Gesamtrückfälligkeit und deren Determinanten in rechtspolitischer und praktischer Hinsicht ermöglicht; dass diese Sicherheit wieder eingeschränkt wird, wenn man sich bei der Analyse ausschließlich auf Registerauszüge stützt, sei vorsorglich noch einmal auch an dieser Stelle erwähnt.

Als *wichtigste Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998* heben die Autoren selbst hervor:

- „Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig.
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.
- Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück“ (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 7).

Als *wichtigste Ergebnisse der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007* heben die Autoren selbst hervor:

- „Für die meisten der im Jahr 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Etwa jeder Dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (...).

- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu mildereren Sanktionen.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger.
- Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug zurück.
- Differenziert man nach Bundesländern, dann ergibt sich eine beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.
- Alter und Geschlecht sind für die Rückfallneigung erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über sechzig Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang wieder rückfällig.
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Die allgemeine Rückfälligkeit – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktsgruppen: Die niedrigsten Rückfallraten mit weniger als 20 % weisen Straßenverkehrsstraftäter (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und wegen Tötungsdelikten Verurteilte auf, während Täter von Raubdelikten und schweren Formen des Diebstahls zu mehr als 50 % rückfällig werden.
- Erheblich schwächer sind einschlägige Rückfälle, das heißt erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktsgruppe, ausgeprägt. Unter den Gewalttätern werden Körperverletzer mit 15 % am häufigsten einschlägig rückfällig. Bei den Sexualdelinquenten sind schon die allgemeinen Rückfallraten eher unterdurchschnittlich, nur eine sehr kleine Minderheit der wegen einer sexuellen Nötigung oder eines sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird einschlägig wiederverurteilt.
- Das vorliegende Datenmaterial kann nicht nur für Rückfalluntersuchungen verwendet werden. Es lässt sich auch für die Darstellung der Strafzumessungspraxis des jeweiligen Bezugsjahres nutzen: So kann in Teilen das, was die Bewährungshilfestatistik bietet, ergänzt werden“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetel 2010, S. 6.f).

Vorsorglich weisen die Autoren, in Übereinstimmung mit den Autoren der vorhergehenden bundesweiten Rückfalluntersuchung, erneut darauf hin, dass mit Blick auf eine etwaige Kausalität von differentiellen Sanktionen für die Rückfallentwicklung bei den Sanktionierten interpretatorische Vorsicht angebracht ist:

„Der pseudonymisierte Datensatz des Bundeszentralregisters wird in statistisch auswertbare Daten umgewandelt und zu aussagekräftigen Kategorien zusammengefasst. So wird es für das Bezugsjahr 2004 möglich, umfassend über die Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten zu informieren. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings Vorsicht geboten. Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke 2010, S. 7).

1.6 Die Bausteine des vorliegenden quantitativen Teils der systematischen Rückfalluntersuchung im Einzelnen

Die systematische Rückfalluntersuchung besteht aus zwei Bausteinen, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

1.6.1 Vorgehensweise

Der quantitative Teil umfasst die Arbeit mit Daten des Bundeszentralregisters sowie der Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden. Es stehen zwei Bezugsjahre mit einem jeweils dreijährigen Untersuchungszeitraum (plus einer sechsmonatigen Überhangszeit) im Mittelpunkt. Die Bezugsjahre liegen in den Zeiträumen vor und nach der Einführung der neuen Vollzugskonzeption (2003 und 2006); sie erfassen daher sämtliche in diesen beiden Jahren aus Jugendanstalten in Hessen entlassene junge männliche Gefangene.

Mit der ersten Aktenuntersuchung sollten Aussagen zu abgeurteilten Straftaten und zur Art der Verurteilung der in Hessen im Jahr 2003 aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen jungen Gefangenen bis zur Entlassung einerseits, und sodann ab dem Zeitpunkt der Entlassung andererseits gewonnen werden. Durch den Vergleich der Befunde im Zeitraum bis zur Entlassung und im Zeitraum ab der Entlassung sollte die Dynamik der kriminellen Entwicklung der Probanden analysiert werden, spezifisch mit Blick auf die Frage, ob es überhaupt zu neuen Verurteilungen nach der Entlassung kam und, falls ja, ob (auch) diese "Rückfälligkeit" so gestaltet war, dass daraus eine die Resozialisierung fördernde Einflussnahme des Jugendstrafvollzugs erschlossen werden kann.

Für diese erste Aktenuntersuchung wurden ab Januar 2007 Auszüge aus dem Bundeszentralregister (über Einträge im Zentralregister und im Erziehungsregister) von den jungen Gefangenen gezogen, die im Sinne des (Jugend-)Strafrechts faktisch Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene waren. Diese Auszüge wurden ergänzt durch bzw. verglichen mit den Angaben, die in den Formblättern VG 59 der Vollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden über dieselben Personen enthalten waren, erforderlichenfalls vorgemerkt für eine spezifische Nachprüfung in späteren Auswertungsschritten, auch in Abstimmung mit der Abteilung 4 des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa und erforderlichenfalls auch mit Kundigen direkt vor Ort.

Die Ziehung erfolgte in zwei Tranchen. Für alle zwischen 1. Januar und 30. Juni 2003 entlassenen jungen Gefangenen wurden die Registerauszüge zum Stichtag 1. Januar 2007 eingeholt. Für alle zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2003 entlassenen Gefangenen wurden die Registerauszüge zum Stichtag 1. Juli 2007 eingeholt. Durch diese Art und Weise der Ziehung der Auszüge aus dem Bundeszentralregister für den Entlassungsjahrgang 2003 war gewährleistet, dass bei den untersuchten Probanden individuell jeweils mindestens drei

Jahre seit der Entlassung vergangen waren. Es wurde, entsprechend der Vorgehensweise der Forscher bei der Erstellung der beiden bundesweiten Rückfallstatistiken, eine Überhangzeit eingeplant. Dies diente, auch bei der Folgeuntersuchung, dem Ziel, mit einiger Sicherheit davon ausgehen zu können, dass auch solche Einträge noch für die Auswertung berücksichtigt werden können, die sich auf Taten und gegebenenfalls Verurteilungen im individuellen Verlaufszeitraum von drei Jahren bezogen, aber sozusagen verspätet bei der Dienststelle BZR des Bundesamtes für Justiz in Bonn eingingen.

Bei der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 wurde eine individualisierte Verlaufszeit von vier Jahren und eine Überhangzeit von einem vollen Jahr angesetzt. Diese zu einer fast vollständigen Genauigkeit führenden Zeiträume hätten die Analysen im Projekt, namentlich mit Blick auf zeitnahe Berichte an den Auftraggeber, das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, erheblich verzögert. Daher wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber, mit Blick auf den Drei-Jahres-Verlaufszeitraum anstelle von vier Jahren, auch die Überhangzeit im Projekt verkürzt, nämlich - wie im vorstehenden Absatz datumsbezogen spezifiziert - auf jeweils sechs Monate. Diese methodische Lösung wurde auf der Grundlage von wiederholten eigenen Sekundäranalysen der internationalen Rückfallforschung vor Projektbeginn auch als wissenschaftlich gut vertretbar eingeschätzt, spezifisch wegen der durchweg in den Studien beobachteten „rascheren“ Rückfallverläufen bei jungen Tätern.

Wie bereits die ersten Auswertungen zum Entlassungsjahrgang 2003 zeigten, stieg die Rückfallrate in einer parabolischen Kurve alsbald nach der Entlassung steil an, flachte aber bereits nach zwei Jahren Verlauf so stark ab, dass die weiteren Zuwächse an Neuverurteilungen marginal zu werden begannen.

Im weiteren Lauf dieser Untersuchung zeigte sich zudem folgendes: Bei denjenigen Neuverurteilungen, die in den BZR-Auszügen auch für die Zeit nach Ablauf der drei Beobachtungsjahre bereits erfasst waren, bezog sich der größte Teil entweder auf Taten, die im Beobachtungszeitraum geschahen beziehungsweise auf Täter, die bereits eine frühere Verurteilung im Beobachtungszeitraum erhalten hatten, so dass insgesamt nur ganz wenige „echte Neuzugänge“ zu verzeichnen waren.

Daraus folgt, dass die zentralen Dynamiken, die im Bereich der großen Menge für die Rückfälligkeit relevant sind, mit einer für die Praxis und die Rechtspolitik hinreichenden Sicherheit in dem Drei-Jahres-Zeitraum zur Wirkung gelangten.

Aus der Sicht der Wissenschaftler im Projekt ist es daher beruhigend bis erfreulich, dass die wie gesagt zum Jahresende 2010 veröffentlichte Bundesrückfallstatistik 2004-2007 einen Rückfallzeitraum von ebenfalls drei Jahren gewählt hat. Dies garantiert eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse, auf die in späteren Stellen dieses Berichts auch konkret eingegangen wird.

Die Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit wurde in verschiedener Hinsicht überprüft:

- nach dem Kriterium der Anzahl der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag,
- nach dem Kriterium der Dauer des zwischen der Entlassung und der ersten abgeurteilten Tat verstrichenen Zeitraums (und entsprechend der weiteren Zeiträume bei mehreren unabhängig voneinander abgeurteilten Taten), und

- nach dem Kriterium der Schwere der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag (s. dazu Näheres im folgenden Abschnitt 1.6.1.2).

Dabei wurde jedes Urteil, das einen Schuldspruch und gegebenenfalls eine sanktionierende Rechtsfolge enthielt, als eigenständig behandelt und dementsprechend analysiert sowie in den Datensatz aufgenommen. Das bedeutet, dass ein Urteil, das in ein späteres Urteil einbezogen wurde, mit allen Angaben erhalten blieb und in die Auswertungen einbezogen wurde. Bei solchen einbezogenen Urteilen geht es um zwei Konstellationen:

Bei der ersten Konstellation ging es um eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach dem Erwachsenenstrafrecht (gemäß § 55 StGB, gegebenenfalls in Verbindung mit einer zur Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auch bei Jugendtaten führenden Schwerpunktlösung nach § 32 JGG); sie kam im Projekt relativ selten vor.

Bei der zweiten Konstellation ging es um eine nachträgliche, die Rechtskraft durchbrechende, Einheitsstrafenbildung nach dem Jugendstrafrecht (§ 31 Abs. 2; § 105 Abs. 2 JGG, gegebenenfalls wie vorstehend ebenfalls in Verbindung mit einer Schwerpunktlösung nach § 32 JGG); sie kam im Projekt relativ häufig vor.

Für den zweiten Durchgang des Projekts, nämlich die Aktenuntersuchung mit jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, wurden ab Januar 2010 erneut dem Entlassungsjahrgang 2003 entsprechende Daten aus dem Bundeszentralregister und den Formblättern VG 59 gezogen. Ziel der zweiten Aktenuntersuchung war und ist es, Veränderungen nach Einführung des Einheitlichen Vollzugskonzepts festzustellen und die Befunde möglichst sowohl theoretisch stimmig als auch praxistauglich zu interpretieren.

Außerdem wurde für den Entlassungsjahrgang 2006 noch eine Sonderziehung von Registerauszügen in einem verkürzten Zeitraum seit der Entlassung durchgeführt. Diese Sonderziehung diente vor allem dem Ziel, den Dimensionen des Problems von „sauberen“, um nicht zu sagen: von "makellosen" Registerauszügen nach Möglichkeit wenigstens ein gutes Stück auf die Spur zu kommen. Auf den ersten und zweiten Blick waren, und sind, diese Registerauszüge, welche - wie oben bereits angesprochen - die Mitteilung „keine Eintragung“ enthalten, insbesondere deswegen erstaunlich, weil selbst die (mitunter längere) Jugendstrafe, derentwegen die jungen Probanden bis zum Jahr 2003 (und in der Folgeuntersuchung bis zum Jahr 2006) entweder in der JVA Rockenberg oder in der JVA Wiesbaden einsaßen und die zur Aufnahme in die Untersuchung führte, nicht mehr verzeichnet war, obwohl beispielsweise die Tilgungsfrist bereits bei der Verbüßung einer unbedingt verhängten Jugendstrafe von sechs Monaten bis einschließlich einem Jahr (gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1c BZRG) fünf Jahre, bei einer Jugendstrafe ab 13 Monaten im Regelfall sogar zehn Jahre beträgt (gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 c.³⁶

Eine ausführliche Erörterung dieses methodischen Problems findet sich, wie schon verschiedentlich erwähnt, im Kapitel 4.3.1 des Materialienbandes. Ebenfalls werden dort weitere methodische Problemlagen diskutiert, die während der Eingaben und Berechnungen aufgetaucht sind und die teilweise wie schon gesagt auch aus anderen

³⁶ Ausnahmen mit lediglich Fünf-Jahres-Frist sind nur bei Vorliegen von modifizierten Strafen gemäß Abs. 1 Nr. 1 d bis f BZRG vorgesehen.

Rückfalluntersuchungen bekannt sind. Insbesondere gemeint sind hierbei Divergenzen zwischen numerisch aufgeführten Paragraphen und verbalen Tatbezeichnungen im BZR.

1.6.2 Die Verwendung von drei einander ergänzenden Schwerekriterien

Die Projektkonzeption sieht wie oben kurz angedeutet vor, Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit in verschiedener Hinsicht zu überprüfen, so dass Aussagen zur möglichen Veränderung des Verhaltens der Entlassenen nach der Haft im Vergleich zu ihrer Entwicklung in der Vergangenheit, insbesondere erhoffte Veränderungen in Richtung auf Abschwächung der kriminellen Karriere, wenn nicht im optimalsten Fall deren sofortigen Abbruch, durch mehrere Kennwerte abgesichert werden können. In dieser Hinsicht geht das Projekt über die bisher vorliegenden Rückfalluntersuchungen hinaus. Bei diesen Kennwerten geht es im Detail um folgendes:

(1) Vergleich der *Menge der* für die Probanden *gerichtlich festgestellten Taten* im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits,

- dies unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang,
- sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich
- berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(2) Vergleich der *Menge der* gegen die Probanden *verhängten rechtskräftigen Urteile* (Verurteilungen ggf. mit Schuldspruch allein, ansonsten mit Strafe bzw. auch mit Maßregeln) im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits, dies - wie bezüglich der Taten -

- unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang,
- sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich
- berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(3) Einführung von *drei analytisch klar trennbaren*, wengleich in der Legalbiographie und in der Sanktionswirklichkeit miteinander zusammen hängenden, *Indikatoren der Rückfallschwere*:

(3.1) Erster Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung der strafrechtlichen Qualität der abgeurteilten Delikte* im Beobachtungszeitraum (BZ), verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE), bestimmt als numerischer Rückgang oder umgekehrt Anstieg innerhalb einer mehr oder minder engen Deliktskategorie (Beispiele: Mord, Vergewaltigung, Raub, Einbruchsdiebstahl, Ladendiebstahl), zusätzlich bestimmt als Veränderung der Relation von Vergehen zu Verbrechen.

(3.2) Zweiter Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung des strafzumessungsrechtlichen „Gewichts“ der Taten* im BZ, verglichen mit HE, bestimmt als je einschlägige Kategorie des Schlüssels in einer langen Liste, die das Statistische Bundesamt (DESTATIS) für die Strafverfolgungsstatistik entwickelt hat und einsetzt, um dort bei mehreren Taten, die dem Urteil zugrunde liegen, die „schwerste Tat“ herausfiltern zu können, weil nur diese nach den Festlegungen der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen wird (im Weiteren als DESTATIS-Schlüssel bezeichnet).

- Es kommt bei dieser Einstufung nicht auf die Höhe der im Urteil tatsächlich verhängten Strafe an, vor allem deswegen, weil die konkrete Strafe von zahlreichen Umständen beeinflusst sein kann, die nicht mit der Tat direkt, sondern mit der Person, der Vorgeschichte oder dem Nachtatverhalten verbunden sind.³⁷
- Vielmehr kommt es auf die sozusagen *abstrakte Schwere der Tat* dergestalt an, dass der für diese Taten (im Urteil) festgelegte Straftatbestand (also etwa § 242 oder § 303 oder § 212 StGB) je nachdem, welcher *gesetzliche Strafraumen* dafür vorgesehen ist, einen Rangplatz zwischen 1 (dem geringsten Rang) und 15 (dem höchsten Rang) zugewiesen erhält.

* Mit der Bestimmung von Strafraumen hat der Gesetzgeber eine Unrechtstypisierung dergestalt vorgenommen, dass das Mindestmaß und das Höchstmaß der „Bestrafungswürdigkeit“ eines jeglichen denkbaren Einzelfalls innerhalb dieser Deliktskategorie festgelegt sind. Verschiedene Delikte lassen sich dann über eine Analyse

- der für sie vorgesehenen Art der Hauptstrafe (im Allgemeinen entweder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe),
- der Ein-Eindeutigkeit der Hauptstrafe (ausschließlich Freiheitsstrafe) oder der Alternativität der Hauptstrafen (Geldstrafe *oder* Freiheitsstrafe) oder der Kumulationsmöglichkeit der Hauptstrafen (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe),
- der Untergrenze des Strafraumens auf der einen Seite und
- der Obergrenze des Strafraumens auf der anderen Seite

in ihrem relativen Gewicht des durch sie verwirklichten Unrechtsquantums miteinander vergleichen.

* Diese Aufgabe wird dadurch komplex, dass in manchen Paragraphen mehrere Varianten des Deliktes ausdrücklich als strafscharfend (= das Unrecht erhöhend) oder umgekehrt als strafmildernd (= das Unrecht vermindernd) hervor gehoben werden.

* Ein weiterer Grad von Komplexität wird dadurch erreicht, dass manchmal in denselben Paragraphen, jedenfalls aber häufig in sonstigen Paragraphen juristisch so bezeichnete „unbenannte“ Strafschärfungs- oder Strafmilderungsvarianten eingebaut sind, nämlich die „besonders schweren Fälle“ einerseits, die „minder schweren Fälle“ andererseits.

³⁷ Eine nicht erschöpfende, aber doch anschauliche Auswahl bietet die Reihe der in § 46 Abs. 2 StGB ausdrücklich genannten strafmildernden oder strafscharfenden Umstände, die das Gericht beim Strafzumessungsvorgang in Betracht zu ziehen hat.

* Es kann zudem Delikte geben, die als sog. selbständige Qualifikationen eines Grundtatbestandes ausgestaltet sind, so über den (einfachen) Diebstahl des § 242 StGB hinaus etwa der Qualifizierungstatbestand des Bandendiebstahls gemäß § 244 StGB, über den der Schwere Bandendiebstahl des § 244 a StGB noch einmal separat hinausgeht. Zu diesem Fall des Schwere Bandendiebstahls sieht das Gesetz nun aber wiederum die Möglichkeit der Berücksichtigung von „minder schweren Fällen“ vor. Umgangssprachlich verkürzend könnte man diese Konstellation als „leichte Fälle der schwersten Fälle“ kennzeichnen.

* Seit nunmehr langen Jahren hat der Gesetzgeber, in stetig wachsender Zahl, andere als schwereres Unrecht vertypete Deliktsarten geschaffen, nämlich die *Regelfälle* besonders schwerer Formen eines Grunddeliktes. Diese Regelbeispielstechnik sei am ersten historischen Beispiel verdeutlicht: Der Grundtatbestand des (einfachen) Diebstahls wird (in § 242 StGB) „mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ bedroht. § 243 Absatz 1 Satz 1 StGB regelt sodann: „In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft“. Was ein besonders schwerer Fall ist, regelt Satz 2. Danach „liegt in der Regel“ ein besonders schwerer Fall vor, wenn eine (oder mehrere) der in fünf Nummern aufgeführten Tatbegehungsvarianten erfüllt ist/sind, beispielsweise das Einsteigen in ein Gebäude oder das gewerbsmäßige Stehlen.

Aber keine Regel ohne Ausnahme auch hier. § 243 Abs. 2 bestimmt nämlich, dass trotz Erfüllung der Bedingungen mindestens einer der ersten sechs Nummern ein besonders schwerer Fall „*ausgeschlossen*“ ist, wenn sich die Tat nur auf eine „*geringfügige Sache*“ bezieht. Die Regelbeispielparagraphen variieren nach einhelliger Auffassung von Rechtsprechung und Lehre nur den Grundtatbestand, schaffen also kein rangmäßig erhöhtes eigenständiges (qualifiziertes) Unrecht.

* Schließlich sieht das Gesetz auch noch die Möglichkeit für das Gericht vor, in bestimmten Fällen den Täter nur schuldig zu sprechen³⁸, aber von der Verhängung einer Strafe abzusehen bzw. den Verurteilten „für straffrei“ zu erklären. Beispiele bieten die Fälle von so genannter „wechselseitiger Beleidigung“ (§ 199 StGB) oder leichte Fälle von Sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 4 StGB).³⁹ Auf diese Art und Weise kann es schon innerhalb eines einzigen, von der Überschrift her scheinbar einheitlichen, Straftatbestandes eine Mehrzahl von Varianten geben, die je nach der vom Gesetz vertypeten Unrechtsqualität deutlich bis erheblich unterschiedlichen Strafdrohung unterworfen sind, also zu unterschiedlichen Strafrahmenvorgaben führen.

* Dies sei am Beispiel von § 177 StGB verdeutlicht, der mit „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“ überschrieben ist:

- In § 177 Abs. 1 StGB werden drei sozusagen Grundvarianten der sexuellen Nötigung definiert, die mit Freiheitsstrafe „nicht unter einem Jahr“ bedroht sind. Im Zusammenhang mit § 38 Absatz 2 StGB bedeutet dies einen Strafrahmen von 1 Jahr bis zu 15 Jahren.

³⁸ Dieser Schuldspruch wird in das Zentralregister eingetragen. Kriminologisch kann man ihn als „isolierten“ Schuldspruch bezeichnen.

³⁹ Davon unabhängig sieht der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs in Fällen, in denen die konkret an sich zu verhängende Strafe ein Jahr nicht übersteigt, für das Gericht die Möglichkeit vor, sich mit einem Schuldspruch zu begnügen, also von Strafe abzusehen (namentlich § 46a StGB und § 60 StGB).

- In § 177 Abs. 2 StGB werden „besonders schwere Fälle“ explizit benannt, darunter die Vergewaltigung als Beischlaf oder durch andere Arten der Penetration des Opfers. Für sie ist eine Strafe von „nicht unter 2 Jahren“ vorgesehen, also ein Rahmen von 2 bis 15 Jahren.
- In § 177 Abs. 3 StGB werden Qualifizierungen geregelt, wie beispielsweise das Beischlafen von Waffen bei der Tat. Dafür ist eine Strafe von „nicht unter 3 Jahren“ vorgesehen, also ein Rahmen von 3 bis 15 Jahren.
- In § 177 Abs. 4 StGB werden noch schwerere Qualifizierungen geregelt, wie beispielsweise die schwere körperliche Misshandlung des Opfers während der Tat. Dafür ist eine Strafe von „nicht unter 5 Jahren“ vorgesehen, also ein Rahmen von 5 bis 15 Jahren.⁴⁰
- In § 177 Absatz 5 aber wird dann berücksichtigt, dass es bei diesem an sich schweren Verbrechen der sexuellen Nötigung bzw. der Vergewaltigung auf mehreren Ebenen doch „minder schwere Fälle“ geben könnte. Bei solchen Fällen wird, wenn sie kategorial unter Absatz 1 fallen, statt eines Strafrahmens von 1 bis 15 Jahren ein solcher von 6 Monaten bis 5 Jahren angesetzt. Wenn sie kategorial unter Absätze 3 bzw. 4 fallen, wird anstelle von 3 bis 15 Jahren oder 5 bis 15 Jahren ein Strafrahmen von 1 Jahr bis zu 10 Jahren angesetzt.

* Aus dieser Darlegung wird unmittelbar einsichtig, dass es für eine Gewichtung, welchen „Unrechtstyp“ einerseits und welches „Unrechtsquantum“ andererseits ein Täter mit seiner Tat, hier im Beispiel mit einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung, verwirklicht hat, auf die genaue Festlegung der jeweils erfüllten „Tatvariante“ ankommt, wie sie sich nach der rechtskräftig gewordenen Subsumtion des Tatgeschehens durch das Gericht darstellt. Die Varianz aller Möglichkeiten erstreckt sich über eine Strafrahmenbreite von 6 Monaten bis Lebenslänglich!

- Im DESTATIS-Schlüssel wird jede denkbare Variante aller Paragraphen des Strafgesetzbuchs, und werden alle Varianten ausgewählter Paragraphen des so genannten Nebenstrafrechts⁴¹ separiert und mit dem jeweils kategorial zutreffenden Rangwert zwischen (a) und (p) codiert.⁴²
- Bei der Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug kann auf diese Weise die gesamte Schwere der einem Urteil zugrunde liegenden (und explizit nach Tatbestand oder Tatbestandsvarianten benannten) Taten durch Zuteilung und ggf. Kumulierung der Rangwerte ermittelt werden.

⁴⁰ Die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge wird einem ganz eigenständigen Qualifikationstatbestand geregelt: § 178 StGB sieht dafür eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bis zu 15 Jahren vor.

⁴¹ Dieses Nebenstrafrecht ist außerordentlich umfangreich. Zur Verdeutlichung des Begriffs seien ein paar der insgesamt ca. 140 Gesetze hervorgehoben: Das Straßenverkehrsgesetz (StVG), das Waffengesetz (WaffG), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und das Wehrstrafgesetz (WStG).

⁴² Die Buchstabenfolge wurde im Projekt in eine numerische Folge umgewandelt, um mathematisch handhabbare Rangplätze von 1 bis 16 zu erhalten, die in sich eine abgestufte Schwere repräsentieren.

(3.3) Dritter Indikator der Rückfallschwere = *Art und Höhe* der vom Gericht im jeweiligen Urteil *konkret verhängten Strafe(n)*. In der vorliegenden Untersuchung sind alle rechtlich möglichen Strafen bei den Erhebungen detailliert berücksichtigt worden.⁴³

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird auf die meisten Strafen/Maßnahmen als solche nur deskriptiv eingegangen, vor allem dann, wenn sie nur relativ bis sehr selten verhängt wurden oder als besonders leicht gelten dürfen.

Für die Bewertung der Qualität der Legalbewährung bzw., negativ definiert, der Rückfälligkeit, werden überwiegend neue Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen überhaupt, dann aber auch in ihrer Höhe, berücksichtigt, außerdem insofern, ob sie als bedingte oder unbedingte verhängt wurden.

1.6.3 Vergleichender Hinweis auf die Konzeption der bundesweiten Rückfallstatistiken 1994-1998 und 2004-2007

Die bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998, die 2003 unter dem Titel „Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik“ veröffentlicht wurde, bezieht sich auf ganz Deutschland. In der Untersuchungspopulation (N = 947 382) befinden sich außer allen im Basisjahr 1994 strafrechtlich Sanktionierten (einschließlich informeller Sanktionen nach Jugendstrafrecht) auch alle diejenigen, deren Bewährung endete oder die aus der Haft entlassen wurden, weswegen einige wenige Befunde unter Vergleichsgesichtspunkten in dieser Studie berücksichtigt werden.

Da der Rückfallzeitraum vier Jahre beträgt, ist ein Vergleich bezüglich der aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen nur mit einigen Einschränkungen möglich.⁴⁴

Die bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007, die zu Ende 2010 unter dem folgenden Titel veröffentlicht worden ist „Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007“, bezieht sich ebenfalls auf ganz Deutschland. In der Untersuchungspopulation (N = 1 049 922) befinden sich außer allen im Basisjahr 2004 strafrechtlich Sanktionierten (einschließlich informeller Sanktionen nach Jugendstrafrecht) auch alle diejenigen, deren Bewährung endete oder die aus der Haft entlassen wurden.

Hier werden alle Personen registriert, deren Einträge nicht vor dem 01.01.2004 liegen. Bei der ersten Bundesrückfallstatistik wurden Personen mit Eintragungen nach dem Bezugsjahr 1994 nicht berücksichtigt. Dieser Neuerung wird aufgrund der geplanten Periodizität entsprochen.

⁴³ Dies gilt auch für die Nebenstrafen und Nebenfolgen, für die Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie (gemäß Jugendstrafrecht) für die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel.

⁴⁴ Methodik: Berechnungen der personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister zu allen Verurteilungen zu einer ambulanten Sanktion, zu Jugendarrest oder einer ambulanten Maßregel, aller Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 JGG sowie aller Entlassungen aus freiheitsentziehenden Strafen oder Rechtsfolgen. Berücksichtigt werden in dem Zeitraum von vier Jahren alle erneuten formellen oder informellen Sanktionierungen. Ziel: Rückfallraten in Abhängigkeit von Sanktion, Delikt, Vorstrafen, Alter und Geschlecht der Sanktionierten.

Bezüglich der Sanktionen gilt: „Erfassung aller Strafen (einschließlich der Entscheidungen gem. § 59 StGB, § 27 JGG), insbesondere auch der Geldstrafe, ferner aller Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des JGG, der jugendrichterlichen Reaktion nach § 3 S. 2 JGG, der Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der jugendstrafrechtlichen Verfahrenseinstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Damit wird das gesamte Reaktionsspektrum erfasst, ausgenommen die nicht in das BZR einzutragenden Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153 ff. StPO. Berücksichtigt werden sämtliche relevanten Eintragungen im BZR im jeweiligen Basisjahr“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 10).

Ausgewählte Befunde dieser Rückfallstatistik lassen sich mit den Befunden der vorliegenden Studie besser als die Befunde der vorherigen Rückfallstatistik vergleichen. Dies hängt mit Änderungen in der Methodik zusammen. Zum einen wurde - wie oben schon angesprochen - der Risiko- beziehungsweise Untersuchungszeitraum entsprechend der Anlage der vorliegenden Studie auf drei Jahre reduziert, hier mit dem bewussten Ziel, mögliche Tilgungsverluste (insbesondere bezüglich § 63 BZRG) zu minimieren. Zum anderen wurden wie in der vorliegenden Studie die einbezogenen Urteile als selbständige Eintragungen behandelt. Ein wesentlicher Unterschied, übereinstimmend mit der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998, besteht darin, dass von jeder Bezugsentscheidung lediglich die schwersten Sanktionen berücksichtigt werden.⁴⁵

Zuletzt wurde anhand einer Pseudonymisierung der Daten die Grundlage eines Längsschnittdesigns geschaffen, aufgrund folgender Überlegung, die prinzipiell auch für die vorliegende Rückfalluntersuchung relevant ist, aber jedenfalls derzeit konzeptionell nicht realisiert werden kann: Der dreijährige Beobachtungszeitraum erlaubt, wie die Autoren zutreffend darlegen, eine praktisch auslesefreie Vollerhebung, bringt aber mit sich, dass später erfolgte Rückfälle nicht mehr erfasst werden. Durch eine zweite Erhebungswelle (2007-2010) wird der Beobachtungszeitraum auf sechs Jahre verlängert werden.

⁴⁵ In der vorliegenden Untersuchung sind nicht nur für die Bezugsentscheidung, sondern für jede ausgewertete Entscheidung in der Vorgeschichte der Probanden und im Beobachtungszeitraum, alle registrierten Sanktionen im Datensatz enthalten. Auf die Gesamtverteilung wird in dieser Studie im Allgemeinen nur deskriptiv eingegangen. Für die Berechnung und Bewertung der Rückfallschwere wird im Wesentlichen auf die Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen abgestellt.

2. Kapitel: Die jungen Gefangenen – Ein Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden

Von allen 362 im **Jahr 2003** aus dem Jugendstrafvollzug aus der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden entlassenen jungen Gefangenen wurden am Ende 361 in diese Untersuchung aufgenommen.⁴⁶ Vom **Entlassungsjahrgang 2006** wurden alle 241 jungen Gefangenen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder einer Freiheitsstrafe aus den beiden Anstalten entlassen worden waren, durchgehend im Projekt belassen.

Die im Vergleich zum ersten in den Blick genommenen Entlassungsjahrgang 2003 erheblich **geringere Probandenzahl** (120 Probanden bzw. 33,3 % weniger) wurde mehrfach überprüft, um etwaige Meldeprobleme ausschließen zu können. Aus der Außensicht und Gesprächen mit dem Ministerium und den Praktikern in den Anstalten hängt dies auch, wenn nicht sogar vordringlich, mit den Umstrukturierungen im Jugendstrafvollzug aufgrund des neuen einheitlichen Vollzugskonzepts zusammen.

Auf die möglichen Besonderheiten, die sich daraus für Vergleiche der beiden Jahrgänge junger Gefangener ergeben, gerade mit Blick auf deren (strafrechtlich) relevante Entwicklung bis zum Strafantritt aus dem Bezugsurteil (zuzüglich der Zeit in der JVA) einerseits sowie im dreijährigen Beobachtungszeitraum, also dem der dreijährigen individualisierten Verlaufszeit ab dem Entlassungstag andererseits, wird insbesondere im Kapitel 3 dieses Berichts an mehreren Stelle eingegangen.

2.1 Soziobiographische Informationen zu den Probanden

2.1.1 Demographische Informationen

2.1.1.1 Alter der Probanden zum Zeitpunkt des Strafantritts und zum Zeitpunkt der faktischen Entlassung aus der Jugendstrafanstalt

Das Alter der jungen Gefangenen zu Beginn der formellen Strafzeit wurde im Projekt mit der Variable V17⁴⁷ um der Genauigkeit willen in Monaten erfasst, wird aber hier im Bericht um des klareren Verständnisses willen dezimal dargestellt.

⁴⁶ Bis zur Zwischenstudie 2009 war mit 362 Fällen gearbeitet worden. 1 Fall „sperrte“ sich bei zahlreichen Berechnungen. Eine nochmalige Überprüfung anhand der Unterlagen der zuständigen JVA ergab, dass der Proband auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses eine zehntägige Erziehungshaft zu verbüßen hatte. Es fehlten auf Dauer brauchbare Detailangaben im Formblatt VG 59. Daher wurde dieser Fall für die endlichen Berechnungen zu dieser Studie ausgeschlossen. Im Übrigen war ersichtlich, dass er vor der Erziehungshaft eine mit Straferlass erledigte Jugendstrafe zur Bewährung erhalten hatte; im Beobachtungszeitraum wurde er 1mal zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt, die auch positiv mit Straferlass endete. Bei längerer Verbüßungszeit von etwaigen Strafresten in der JVA, also einer realistisch langen Behandlungsphase, hätte er mithin „an sich“ ganz gut in die Untersuchung gepasst.

⁴⁷ Zu den Details s. das Codierschema in Kapitel II.1 des Materialienbandes.

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt des **Strafantritts** aus dem Bezugsurteil lag für den **Jahrgang 2003** bei **19,7 Jahren**, wobei die Jüngsten 15 Jahre alt und die Ältesten 28 Jahre alt waren. Der Median, also dasjenige Alter, das die Gruppe der Entlassenen unter Abzug der extremen Werte (der so genannten „Ausreißer“) genau halbiert, lag bei zwanzig Jahren.

Das durchschnittliche Alter der Probanden zum Zeitpunkt des **Strafantritts** aus dem Bezugsurteil war im **Jahrgang 2006** mit **19,6 Jahren** fast identisch. Der Median lag ebenso bei zwanzig Jahren. Die jüngsten Probanden waren zu Beginn der Strafzeit 15 Jahre (vier Probanden), der älteste war mit 25 Jahren etwas jünger als der älteste Proband des Entlassungsjahrgangs 2003.

Die **Jugendlichen** zwischen 14 und unter 18 Jahren stellten im **Jahrgang 2003** 17,2 % der Insassen. Den größten Anteil machten jedoch die **Heranwachsenden** zwischen 18 und unter 21 Jahren mit 45,7 % sowie leicht weniger die **Jung erwachsenen** zwischen 21 und 23 Jahren mit 33,5 % aus. 24-jährige und ältere Probanden entsprachen 3,3 % der Probanden.⁴⁸

Im **Jahrgang 2006** machten die **Jugendlichen** mit 16,2 % einen vergleichsweise leicht geringeren Anteil aus. Noch stärker als in 2003 dominierte hier die Kategorie der **Heranwachsenden** mit 51,5 %, also mit einem gegen 2003 um 5,8 % gestiegenen Anteil. Die **Jung erwachsenen** waren mit 29,5 % in ihrem Anteil gegenüber 2003 um 4 % abgesunken. Nur noch 2,1 % der Probanden waren 24 Jahre und älter.⁴⁹

Als Konsequenz der anhand der Berechnungen festgestellten mittleren Strafzeit von etwa einem Jahr⁵⁰ ergibt sich für das **Alter bei der Entlassung** beim Jahrgang **2003** folgendes: Nur noch 7,2 % der Probanden waren bei ihrer Entlassung Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren; die meisten Probanden wurden in den Altersgruppen von 18 bis 20 Jahren (37,4 %) und, nunmehr die größte Teilgruppe ausmachend, von 21 bis 23 Jahren (47,9 %) aus der Justizvollzugsanstalt entlassen; der Anteil der 24 Jahre alten oder älteren Probanden war gegenüber dem Strafantrittsalter auf 7,5 Prozent gestiegen. Das **Durchschnittsalter bei der Entlassung** in 2003 betrug **20,6 Jahre** bei einer Altersspanne zwischen 15 und 29 Jahren.⁵¹

Für den Entlassungsjahrgang **2006** stellte sich vergleichsweise folgendes heraus: Bei der Entlassung nur noch 5 % der Probanden zwischen 14 und unter 18 Jahren alt, also Jugendliche. Die 18- bis unter 21-Jährigen stellten 36,5 %, und die Kategorie der 21 bis unter 24jährigen, auch hier nunmehr die größte Teilgruppe darstellend, erreichte mit 51,9 % den höchsten Anteil. Der Anteil der 24 Jahre alten und älteren Entlassenen war gegenüber dem Strafantrittsalter auf 6,2 % gestiegen. Das **Durchschnittsalter bei der Entlassung** in

⁴⁸ Weitere Details lassen sich der Tabelle A2 im Materialienband entnehmen.

⁴⁹ Weitere Details lassen sich der Tabelle C2 im Materialienband entnehmen.

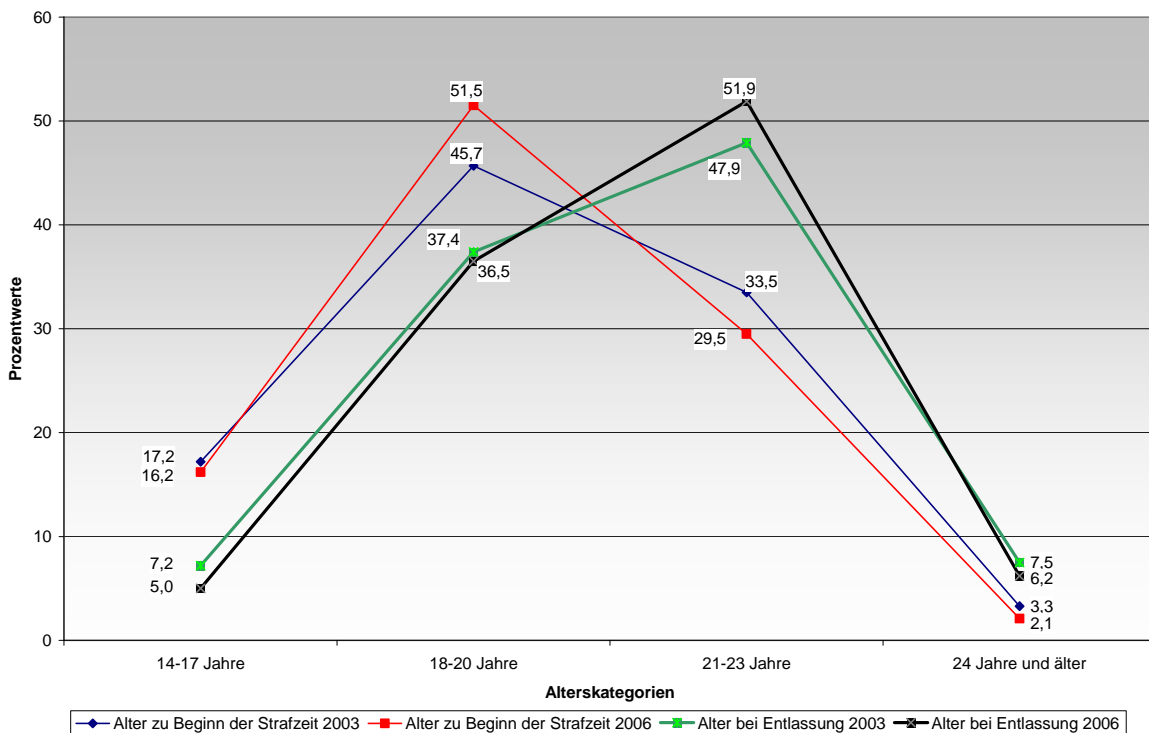
⁵⁰ Der Durchschnitt aller Strafzeiten für den Entlassungsjahrgang 2003 ergibt 11,38 Monate; unter Abzug der Extreme - der so genannten Ausreißer - im oberen und unteren Bereich ergibt sich ein Wert von neun Monaten. Am häufigsten wurde eine siebenmonatige Haftstrafe ausgesprochen (9,4 %, 34 Probanden). Die durchschnittliche Strafzeit betrug im Jahre 2006 13,89 Monate, was einem Median von zwölf Monaten Strafzeit entspricht. Auch 2006 wurde am häufigsten, nämlich in 6,6 % der Fälle (16 Probanden), eine Haftstrafe von sieben Monaten verhängt (s. hierzu Kap. 2.3 in dieser Studie).

⁵¹ Weitere Details lassen sich der Tabelle A4 im Materialienband entnehmen.

2006 betrug **20,7 Jahre** alt, war also praktisch gleich hoch wie im Jahrgang 2003, bei einer Altersspanne zwischen 16 und 26 Jahren.⁵² Im Vergleich zu 2003 kann also bei der Entlassung eine leicht stärkere Gruppe der 21 bis unter 24-Jährigen ausgemacht werden.

Somit war der „**Jugendstrafvollzug**“ in Hessen sowohl im Jahrgang 2003 als auch im Jahrgang 2006, und ferner in grundsätzlicher Übereinstimmung mit der Lage im gesamten Bundesgebiet, von der Seite der bürgerlichrechtlichen Volljährigkeit aus betrachtet, ein „**Jungerwachsenenvollzug**“. Jugendstrafrechtlich und strafrechtlich betrachtet war er ein Vollzug für Heranwachsende und junge Vollerwachsene. und entsprach damit dem langjährigen Bundeslagebild. Schaubild 1 veranschaulicht den Befund für beide Jahrgänge.

Schaubild 1: Altersverschiebung zwischen Strafantritt und Haftentlassung bei jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



⁵² Weitere Details lassen sich der Tabelle C4 im Materialienband entnehmen.

2.1.1.2 Geburtsländer, Nationalitäten, Migrationshintergrund (auch im innereuropäischen Vergleich sowie nach Kontinenten betrachtet)

2.1.1.2.1 Geburtsländer der Probanden

2.1.1.2.1.1 Aufteilung der Geburtsländer nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

Für den **Entlassungsjahrgang 2003** konnten **insgesamt 40 Staaten** gezählt werden, in denen die Probanden geboren worden waren. Um hier eine anschauliche Übersicht zu erreichen, wurde eine Aufteilung danach vorgenommen, wie „nahe“ die Geburtsländer, aus der Perspektive von Ringen um Deutschland herum betrachtet, an die deutschen Grenzen heran reichen. Daraus ergab sich eine Aufteilung nach Deutschland im „Kern“, sodann nach Anliegerstaaten, Staaten des „restlichen“ Europa und außereuropäischen Staaten.

Für die Mehrheit der Probanden (56,8 %) war in den Unterlagen ein in Deutschland liegender Geburtsort vermerkt.

In den direkt an Deutschland angrenzenden Anliegerstaaten wurden nur fünf Probanden (1,4 %) geboren, und diese kamen ausschließlich aus einem einzigen östlich angrenzenden Land, nämlich aus Polen.

In anderen Staaten Europas⁵³ wurden 12,2 % der Probanden geboren, die Mehrzahl davon (mit 9,7 %) in der Türkei.

In außereuropäischen Staaten gebürtig waren 29,1 % der Probanden, sie kamen zuvorderst, in absteigender Folge, aus Kasachstan (6,9 %), Marokko (4,7 %) und Algerien (3,6 %). Diese drei Geburtsländer stellten also etwas mehr als die Hälfte (15,2 %) der außereuropäisch Geborenen.

Staatenlos geboren waren zwei Probanden (0,6 %).⁵⁴

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden mit **30 verschiedenen Geburtsländern** zehn weniger als in 2003 genannt. Hier gilt zudem stärker als in 2003, dass die meisten Probanden in Deutschland geboren wurden (68,0 %).

Die diesmal 7 in angrenzenden Staaten gebürtigen Probanden (2,9 %) stammten erneut alle aus Polen.

Andere Staaten Europas machten 10,4 % der Probanden aus, wobei diesmal nur noch mehr als ein Drittel davon (3,7 %) aus der Türkei stammten.

Unter den außereuropäischen Geburtsorten bzw. Geburtsländern (18,7 %) wurden wiederum wie in 2003 am häufigsten Orte in Kasachstan genannt (4,6 %), gefolgt von - diesmal an zweiter Stelle - Algerien (2,9 %) sowie gleichauf von der Russischen Föderation (2,9). Diese

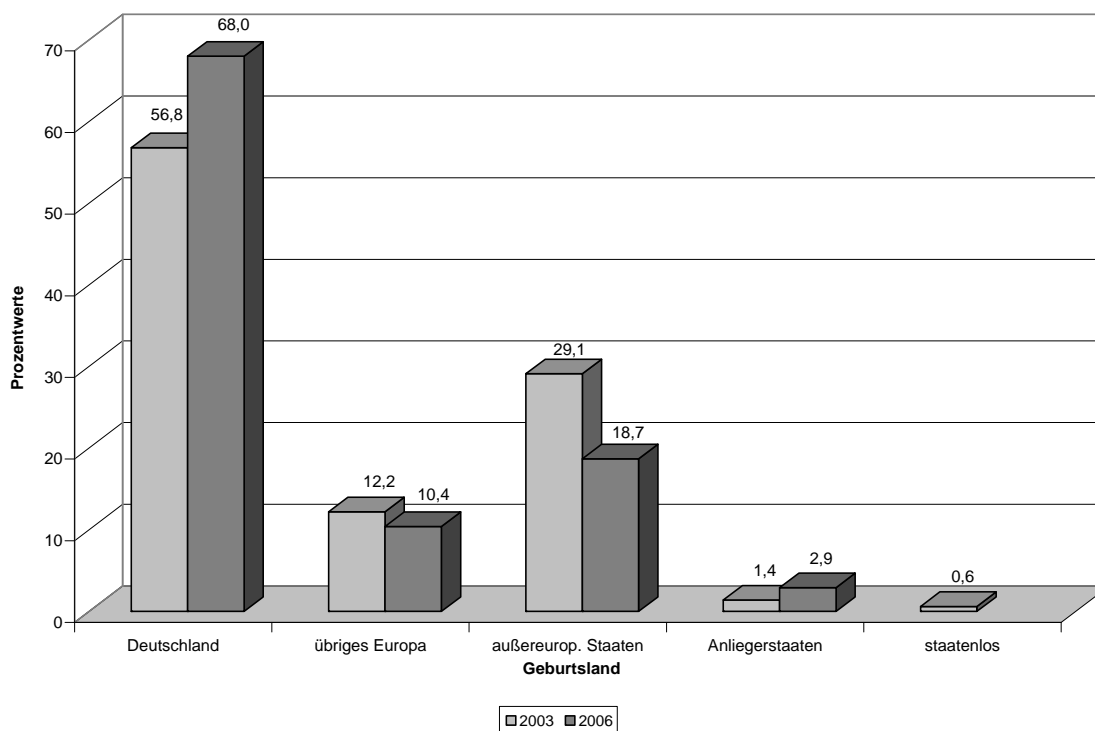
⁵³ „Europa“ wird hier geografisch verstanden und entspricht demnach nicht den EU-Mitgliedstaaten.

⁵⁴ Weitere Details lassen sich der Tabelle B2 dem Materialienband entnehmen.

drei Staaten machten zusammen deutlich mehr als die Hälfte (10,4 %) der außereuropäisch Geborenen aus.⁵⁵

Wie man im nachfolgenden Schaubild 2 deutlich erkennen kann, dominierten statistisch betrachtet nach den „Deutschen“ die „Nicht-Europäer“ unter den Insassen des Jugendstrafvollzugs in Hessen.⁵⁶

Schaubild 2: Geburtsland der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, untergliedert nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland



2.1.1.2.1.2 Aufteilung der Geburtsländer nach Kontinenten

Um die Verteilung der „Nicht-Europäer“ etwas detaillierter verdeutlichen zu können, wurden die jungen Gefangenen im nächsten Schritt nach der Zugehörigkeit ihrer Geburtsländer zu den verschiedenen Kontinenten der Welt geordnet.

Für den **Jahrgang 2003** betraf das 29,1 % der Probanden, wie oben in Schaubild 2 ersichtlich. Mehr als zwei Drittel der Probanden wurden also in Europa geboren (70,4 %).

Aus Asien, zu dem hier auch der arabische Raum gezählt wurde, entstammten 15,8 % und aus Afrika 11,1 % der Probanden. Die anderen Kontinente waren sozusagen nur schwach vertreten: Aus Nord- und Südamerika zusammen genommen entstammten 2,2 %.

⁵⁵ Weitere Details lassen sich der Tabelle D2 dem Materialienband entnehmen.

⁵⁶ Weitere Details lassen sich den Tabellen A14 und C14 im Materialienband entnehmen.

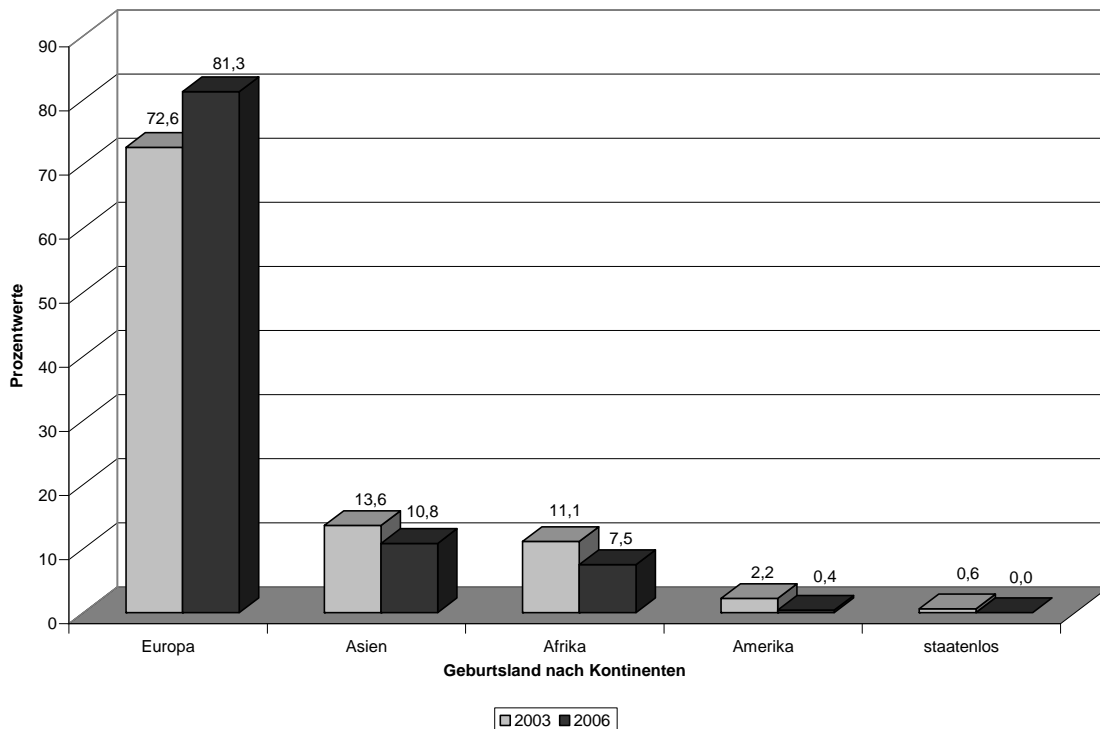
Kein Proband stammte aus Australien und Neuseeland. Im Übrigen gab es noch die zwei bereits bei der obigen Verteilung genannten staatenlosen Probanden (0,6 %).

Aus dem Blickwinkel der kontinentalen Verteilung zeigt sich für den **Entlassungsjahrgang 2006** ein noch deutlicher auf Europa ausgerichtetes Bild: Mehr als vier Fünftel der Probanden wurden in Europa geboren (81,3 %), der Anteil der Nicht-Europäer betrug also nur 18,7 %.

Aus Asien, zu dem erneut der arabische Raum gezählt wurde, entstammten 10,8 % und aus Afrika 7,5 %, also beide Male weniger als in 2003. Aus Nord- und Südamerika zusammen genommen war gerade noch 1 Proband (0,4 %) gebürtig. Auch diesmal stammte kein Proband aus Australien und Neuseeland.

Das folgende Schaubild 3 verdeutlicht diesen Befund.

Schaubild 3: Geburtsland der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, nach Kontinenten der Erde geordnet



Zur Unterscheidung nach Deutschen und Aussiedlern

Unter den in Deutschland geborenen jungen Gefangenen (rund 57 % in 2003 sowie 68 % in 2006) befanden sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit einige Personen mit sozusagen „Aussiedler-Hintergrund“, die als Volksdeutsche gemäß Artikel 116 GG alsbald nach ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, falls sie diese infolge des Umstandes, dass ihre als **Spätaussiedler** anerkannten Eltern bereits eingebürgert waren, nicht schon mit der Geburt automatisch erhalten hatten. Dazu geben die im Projekt verfügbaren Unterlagen so oder so nichts her. Im Übrigen kann anhand der Angaben zu den außereuropäischen Geburtsländern eine allenfalls, aber doch immerhin, vage Schätzung zur Population vorgenommen werden.

Als erstes kommen, da sie nach den Deutschen die größte Teilgruppe bilden, die in Kasachstan Geborenen in Betracht. Es spricht dann eine nicht näher zu spezifizierende Vermutung dafür, dass auch junge Gefangene, die in der Russischen Föderation, in der Ukraine, in Georgien, in Kirgistan, in Tadschikistan und Usbekistan geboren wurden, einen entsprechenden Status innehaben könnten. Unterstellt man wagemutig, dass sogar alle in Kasachstan und in den anderen genannten Staaten geborenen jungen Gefangenen zu der Teilgruppe gehören, käme man beim **Entlassungsjahrgang 2003** insgesamt auf 50 Spätaussiedler, also rund **14 %** aller Probanden.⁵⁷ Würde man für **2006** nach dem Beispiel des Jahrgangs 2003 eine integrierte (hypothetische) Aussiedlergruppe bilden, dann kämen hier nur noch 26 Probanden beziehungsweise **10,8 %** der Gesamtheit der jungen Gefangenen zusammen, also ein gegenüber vorher deutlich verringerter Anteil.⁵⁸

2.1.1.2.1.3 Aktuelle Nationalität der Probanden

2.1.1.2.1.3.1 Aufgliederung der Nationalitäten nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland

Auch bezüglich der Nationalität wurde zunächst eine Unterteilung in Deutschland, Anliegerstaaten, übriges Europa und außereuropäische Staaten vorgenommen. Es konnten für den **Entlassungsjahrgang 2003 insgesamt 31 verschiedene Nationalitäten** erfasst werden, wobei die deutsche Staatsbürgerschaft mit 65,9 % am häufigsten vertreten war.

Eine Nationalität der an Deutschland angrenzenden Staaten konnte nur zweimal gefunden werden; in beiden Fällen handelte es sich um die polnische Staatsbürgerschaft (0,6 %). Auf andere europäische Staatsbürgerschaften entfielen 16,6 %, wobei die türkische mit einem Anteil von fast zwei Dritteln (9,7 %) am stärksten vertreten war.

Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 15,0 % der Probanden, darunter 4,4 % die marokkanische und 3,6 % die algerische.

Drei Probanden galten als staatenlos (0,8 %); bei weiteren vier Probanden (1,1 %) war die Staatsbürgerschaft unbekannt oder nicht geklärt.⁵⁹

Im **Entlassungsjahrgang 2006 konnten 25 verschiedene Nationalitäten** festgestellt werden, also etwas weniger als 2003, was unter Umständen auch mit der verringerten Probandenanzahl zusammenhängen kann. Die deutsche Staatsbürgerschaft war mit 73 % wieder die am häufigsten aufgefundene.

Einem Anliegerstaat gehörten nur sehr wenige an, nämlich nur vier Probanden (1,7 %) und diese wiederum allesamt Polen. Eine andere europäische Staatsbürgerschaft wiesen 15,8 % der Probanden auf, also ähnlich wie in 2003; zuvorderst wurde erneut die türkische Staatsbürgerschaft gefunden (7,5 %), die damit noch fast die Hälfte der europäischen Nationalitäten (ohne Anliegerstaaten und ohne Deutschland selbst) ausmachte.

⁵⁷ Dies entspräche in der Größenordnung dem Befund aus dem Jugendstrafvollzug Baden-Württembergs, nach der Auswertung der Daten der zentralen Zugangsanstalt Adelsheim. Details dazu, auch in der Entwicklung über mehrere Jahre hinweg, können den Berichten von J. Walter 2003, 2007 und 2010 entnommen werden.

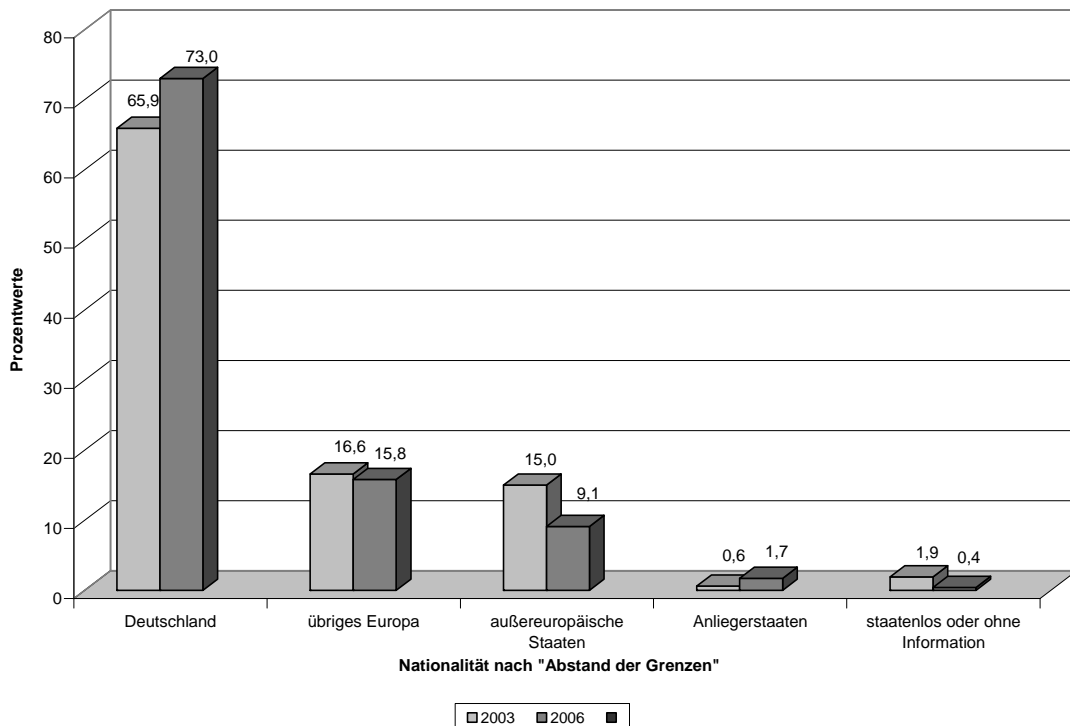
⁵⁸ Zu den Geburtsländern im Detail siehe die Tabellen B2 und D2 im Materialienband.

⁵⁹ Weitere Details lassen sich der Tabelle B3 im Materialienband entnehmen.

Außereuropäische Staatsbürgerschaften hatten 9,1 %, also deutlich weniger als in 2003; wobei erneut Marokkaner (mit 2,9 %) und Algerier (mit 2,5 %) wie bereits 2003 die Mehrheit darstellten. Bei einem Probanden war die Staatszugehörigkeit unbekannt (0,4 %).⁶⁰

Es lässt sich also zusammenfassend feststellen, dass in **beiden Entlassungsjahrgängen die Mehrheit der Probanden eine deutsche Staatsbürgerschaft** aufwies. Der Befund wird in Schaubild 4 verdeutlicht.

Schaubild 4: Nationalität der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, untergliedert nach dem „Abstand der Grenzen“ von Deutschland



2.1.1.2.1.3.2 Aufgliederung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten

Hinsichtlich der aktuellen kontinentalen Verteilung der gefundenen Staatsbürgerschaften konnte für den **Entlassungsjahrgang 2003** festgestellt werden, dass der Großteil der Probanden eine (im geografischen Sinn) europäische Nationalität besitzt (82,0 %). Weiterhin gehörten 10,0 % afrikanischen Staaten an, und 4,7 % asiatischen oder arabischen Staaten. Nord- oder südamerikanische Staatszugehörigkeit hatten noch 1,4 %. Drei Probanden (0,8 %) galten als staatenlos und bei vier Probanden (1,1 %) war die Staatszugehörigkeit unbekannt oder (noch) ungeklärt. Eine australische oder neuseeländische Staatszugehörigkeit besaß kein Proband.⁶¹

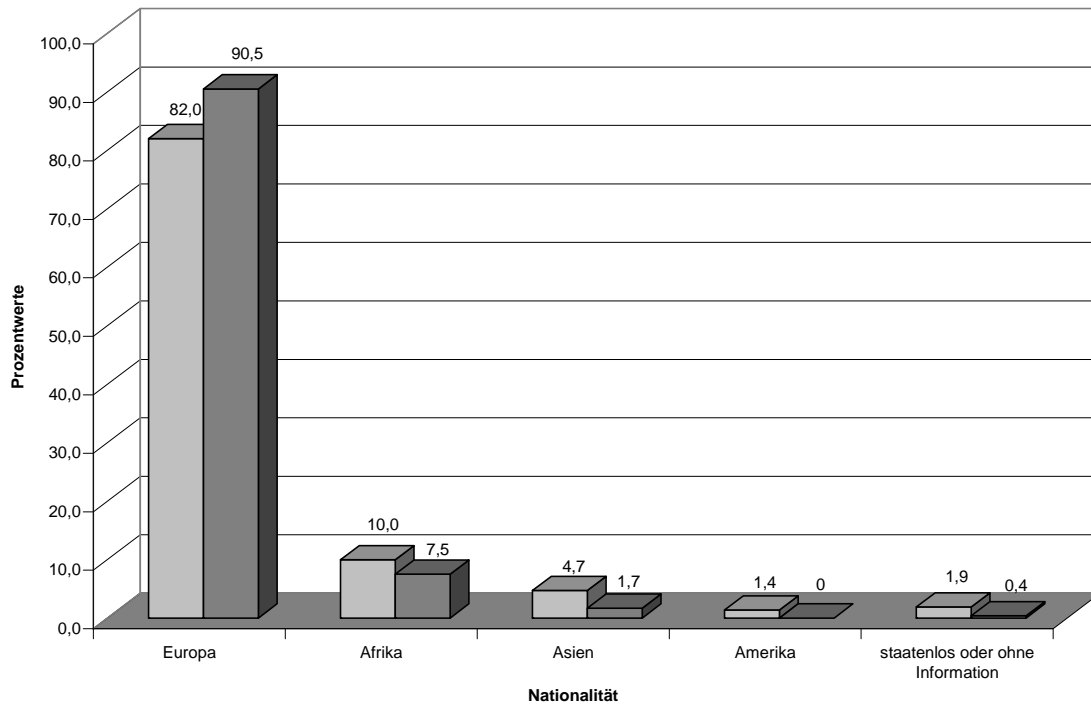
Für den **Entlassungsjahrgang 2006** konnten ebenfalls mehrheitlich europäische Staatszugehörigkeiten festgestellt werden, sogar deutlich mehr als für den Jahrgang 2003, nämlich 90,5 %. Dementsprechend sind die anderen Staatsbürgerschaftsmöglichkeiten im

⁶⁰ Weitere Details lassen sich der Tabelle D3 im Materialienband entnehmen.

⁶¹ Weitere Details lassen sich der Tabelle A17 im Materialienband entnehmen.

Vergleich gesunken: Eine afrikanische Staatsbürgerschaft besaßen nur noch 7,5 %, und eine asiatische beziehungsweise arabische Nationalität nur noch 1,7 %. Weiterhin war bei einem Probanden (0,4 %) die Zugehörigkeit unbekannt. Kein einziger Proband hatte eine nord- oder südamerikanische Staatsbürgerschaft.⁶² Das Schaubild 5 veranschaulicht die Verteilung.

Schaubild 5: Aktuelle Nationalität der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, untergliedert nach Kontinenten



2.1.1.2.1.4 Vergleich zwischen dem Geburtsland und der aktuellen Nationalität

Eine interessante Frage ist, ob von den im Ausland geborenen Probanden viele inzwischen ihre Nationalität gewechselt, insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben. Unter anderem kann man für den **Entlassungsjahrgang 2003** erkennen, dass sich die Anzahl der Deutschen und damit auch ihr Anteil (von 56,8 % auf 65,9 %) erhöht hat, was vor allem mit den Spätaussiedlern zusammenhängen könnte.

Der Anteil der Probanden mit türkischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zu in der Türkei geborenen Probanden steigt an, weil sich bei vielen jungen Türken, die in Deutschland geboren wurden, die über die Eltern vermittelte türkische Nationalität nicht verändert hat.⁶³

Die Erhöhung des Anteils der Deutschen im hessischen Jugendstrafvollzug fiel im **Entlassungsjahrgang 2006**, auf einer von vornherein höheren Ausgangsbasis, etwas schwächer aus, von 68 % auf 73 %.

⁶² Weitere Details lassen sich der Tabelle C17 im Materialienband entnehmen.

⁶³ Details dazu lassen sich den Tabellen B2 und B3 im Materialienband entnehmen.

Der Anteil der Probanden mit **türkischer Staatsbürgerschaft** hat sich zwar gegenüber 2003 (9,7 %) um gut zwei Prozentpunkte vermindert (auf 7,5 %); dennoch zeigt sich wie 2003 eine Erhöhung des Anteils an Türken bei der Untersuchung der Nationalität im Vergleich zum Anteil gebürtiger Türken (3,7 %).⁶⁴

2.1.1.2.1.5 Überlegungen zum Migrationshintergrund

Zum Zwecke der Verdeutlichung der mit einer unterschiedlichen Herkunft und kulturellen Tradition verbundenen, aber je nach Kultur und dann Einzelschicksal unterschiedlichen, sozialpsychologischen und Integrations-Dynamik wurde in einem weiteren Analyseschritt versucht, den „Migrationshintergrund“ der jungen Gefangenen zu bestimmen. Dies war anhand der in den Registerauszügen und in den Formblättern VG 59 (2003) bzw. VG 3/4-NEU (2006) zu findenden Angaben nicht durchweg verlässlich zu leisten.⁶⁵

Im Rahmen der annähernd bestimmbaren Verhältnisse kann bei rund 44 % der Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** davon ausgegangen werden, dass kein Migrationshintergrund vorliegt. Unter dieser Rubrik wurden zunächst jene Probanden erfasst, deren Geburtsort in Deutschland liegt und die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Zusätzlich wurden jene Probanden mit in diesen Wert eingerechnet, die im Ausland geboren wurden, aber aufgrund des Vor- und Nachnamens sowie der Staatszugehörigkeit entsprechend eingestuft werden konnten. **Bei rund 56 % der Probanden konnte demnach ein Migrationshintergrund festgestellt werden.** Dieser Wert bezieht sich auf all jene, die einen ausländischen Geburtsort aufweisen und eine andere als die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder im Ausland geboren wurden, aber eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder aber einen deutlich zu erkennenden nicht-deutschen (Vor- und) Nachnamen führen.⁶⁶

Im Einzelnen lässt sich im Hinblick auf einen eventuell bestehenden Migrationshintergrund der Probanden für den Entlassungsjahrgang 2003 folgendes sagen, wie auch aus dem Schaubild 6 ersichtlich wird:

- Bei 43,2 % aller untersuchten jugendlichen Straftäter lag anhand der Zuordnung nach der deutschen Staatsbürgerschaft und ergänzenden Kriterien kein Migrationshintergrund vor.
- (2) Mehr als ein Drittel der Probanden (38,2 %) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- (3) Dazwischen fanden sich mit 12,2 % diejenigen Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.

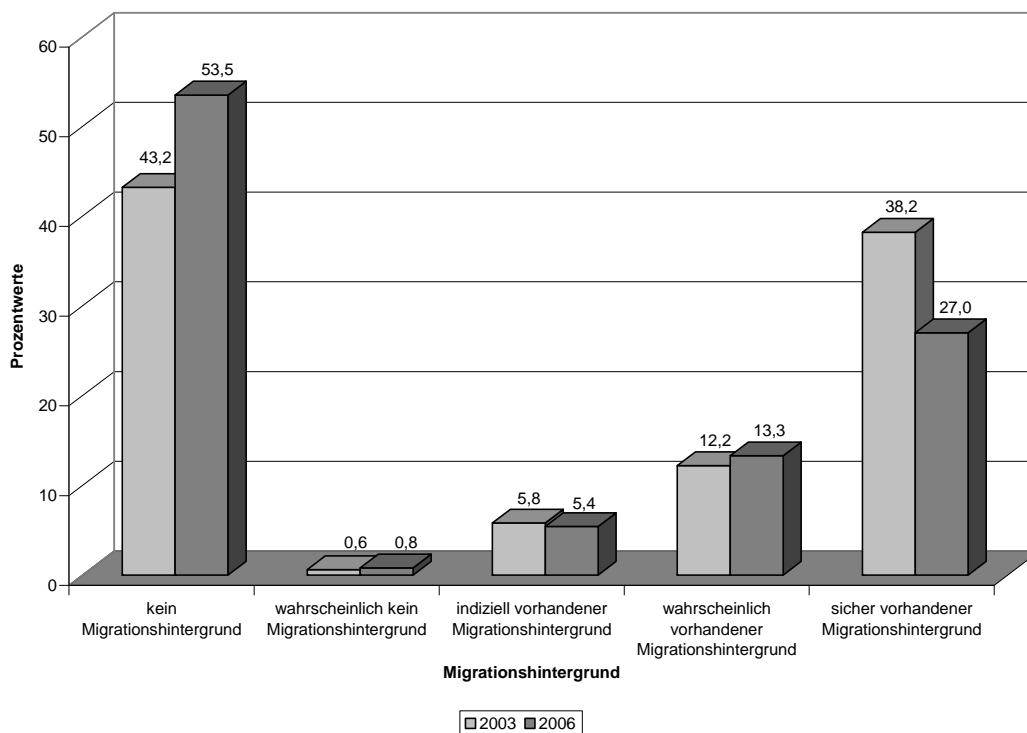
⁶⁴ Weitere Details lassen sich den Tabellen D2 und D3 im Materialienband entnehmen. Kasachstan taucht in der Nationalitätentabelle zu 2006 nicht mehr auf; daher ist zu vermuten, dass alle 11 Probanden aus Kasachstan die deutsche Nationalität erhalten haben.

⁶⁵ Die Verteilungen im Einzelnen lassen sich den Tabellen B4-B9 [2003] sowie D4-D9 [2006] im Materialienband entnehmen. Zu den Zahlen bzw. Verteilungen in anderen Bundesländern, namentlich in Baden-Württemberg, siehe die Erhebungen von Joachim Walter (2010b).

⁶⁶ Für diese Berechnungen wurden die Abgeschobenen und Ausgereisten mit aufgenommen.

- (4) Mit 5,8 % schlugen sich diejenigen Probanden zahlenmäßig nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- (5) Mit 0,6 % (zwei Probanden) wurden die Jugendlichen angezeigt, bei denen mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vorliegt.⁶⁷

Schaubild 6: Verteilung nach dem aus den Dokumenten zu erschließendem Grad des Migrationshintergrundes der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Im Überblick kann bei den Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** davon ausgegangen werden, wie auch wiederum Schaubild 6 verdeutlicht, dass in knapp 54 % der Fälle, also bei deutlich mehr Probanden als in 2003, kein Migrationshintergrund vorliegt.

Umgekehrt bedeutet dies, dass bei **rund 46 % der Probanden ein Migrationshintergrund** festgestellt werden konnte.⁶⁸ Im Detail ließ sich folgendes feststellen:

- Bei über der Hälfte aller untersuchten jugendlichen Straftäter (53,5 %) lag kein Migrationshintergrund vor. Darunter fallen ausschließlich diejenigen Probanden mit deutscher Staatsbürgerschaft.

⁶⁷ Für die späteren Berechnungen, die auf das Kriterium „Migrationshintergrund“ Bezug nehmen, wurden die Teilgruppen 1 und 2 zur einheitlichen Kategorie „kein Migrationshintergrund, die Teilgruppen 3, 4 und 5 zur einheitlichen Kategorie „mit Migrationshintergrund“ zusammen gefasst. Dies gilt ebenso für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006.

⁶⁸ Siehe Einzelheiten in Tabelle D4 des Materialienbands.

- Etwa ein Viertel der Probanden (27,0 %) bildeten eine Gruppe, bei der mit Sicherheit gesagt werden kann, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Dazwischen finden sich mit 13,3 % diejenigen Probanden mit einem Geburtsort im Ausland, bei denen mit Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 5,4 % schlugen sich statistisch diejenigen Jugendlichen nieder, bei denen indiziell anhand des Namens davon auszugehen ist, dass ein Migrationshintergrund vorliegt.
- Mit 0,8 % wurden schließlich die Jugendlichen angezeigt, bei denen mit Wahrscheinlichkeit kein Migrationshintergrund vorliegt.

2.1.2 Biographische Informationen zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006

2.1.2.1 Familienstand und Kinder der 241 Probanden

Das Formblatt VG 59 wurde nach der Ziehung für den Entlassungsjahrgang 2003 durch das in der Grundstruktur ähnliche Formblatt VG 3/4-NEU ersetzt, in das freilich erweiterte Angaben eingestellt wurden, die für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 ausgewertet werden können. Unter den neu eingeführten Angaben befindet sich die Information zum Familienstand der jungen Inhaftierten.

Erwartungsgemäß, nach den üblichen Befunden der Strafvollzugsstatistik, waren die meisten Insassen **ledig** (95,9 %). Nur 1,7 % der Probanden waren verheiratet; für weitere 0,8 % fehlte die Angabe, wahlweise, weil sie nicht auf dem Bogen eingetragen war oder weil das ganze Formblatt nicht vorlag.⁶⁹

Das Formblatt wurde des Weiteren um die Angabe der Anzahl eigener Kinder ergänzt. Erwartungsgemäß waren es auch hier nur wenige junge Gefangene, die bereits Kinder hatten: 91,3 % der Probanden waren bis dato **kinderlos**, 7,4 % hatten bereits ein bis drei Kinder.⁷⁰

2.1.2.2 Erlerner Beruf und zuletzt ausgeübte Tätigkeit der 241 Probanden

Ebenfalls neue Angaben sind dem Formblatt VG 3/4-NEU hinsichtlich der Berufsausbildung und der zuletzt ausgeübten Tätigkeit der jungen Gefangenen zu entnehmen. Mit Blick auf das Alter der Probanden liegt von vornherein nahe, dass viele sich noch in der Ausbildung beziehungsweise der Lehre befanden.

⁶⁹ Siehe dazu auch die Tabelle D9a im Materialienband.

⁷⁰ Siehe dazu auch die Tabelle D9b im Materialienband.

Das Spektrum der genannten Ausbildungsgänge umfasste insbesondere:

- **handwerkliche Berufe** (wie etwa Schreiner, Maurer, Bodenleger, Elektroinstallateur, Schlosser, Kfz-Mechaniker und Orthopädienschuhmacher),
- Berufe im **gastronomischen Bereich** beziehungsweise des entsprechenden nahrungsmittelbezogenen Handwerks (zum Beispiel Bäcker, Metzger, Koch und Kellner) und
- Berufe im **kaufmännischen Bereich** (Einzelhandelskaufmann beziehungsweise Verkäufer).
- Es ist festzuhalten, dass der weite **Sektor der Dienstleistungsberufe** wenig, und darüber hinaus der Sektor der Sozialberufe überhaupt nicht vertreten war.⁷¹

Beachtenswert ist darüber hinaus, dass **nur 10,4 % der Probanden eine Berufsausbildung** vorweisen konnten. Für einen Probanden (0,4 %) ist als Berufsausbildung „selbstständig“ vermerkt. 1,7 % (4 Probanden) waren zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Schüler. 86,3 % (208 Probanden) wurden als „ohne Berufsausbildung“ vermerkt und für 1,2 % (3 Probanden) lagen keine Angaben vor.⁷² Von daher erscheint es besonders wichtig, an dem Erwerb einer Berufsausbildung während des Haftaufenthaltes als einem der wichtigsten Pfeiler pädagogischer Bemühungen hinsichtlich einer gelingenden Resozialisierung und Reintegration des Jugendlichen in die Gesellschaft (mit verbesserten Zukunftsaussichten für den einzelnen Jugendlichen) festzuhalten.

Ein leicht verändertes Bild zeigt die Variable der zuletzt von den jungen Insassen ausgeübten Tätigkeit. Das Spektrum der genannten Beschäftigungen war, neben den oben genannten Ausbildungsgängen, vor allem im Dienstleistungsbereich größer, wobei häufig in Form von Aushilfs- und Leiharbeiteranstellungen gearbeitet wurde.

Es wurden, alphabetisch aufgereiht, namentlich folgende Berufe zusätzlich genannt:

- Animator,
- Außendienstmitarbeiter,
- Fernfahrer,
- Friseur,
- Gepäckservice am Flughafen,
- Gerüstbauer,
- Kommissionierer,
- Lagerist,

⁷¹ Details dazu sind in der Tabelle D9c des Materialienbands zu finden.

⁷² Details auch dazu sind in der Tabelle D9c des Materialienbands zu finden.

- CNC-Dreher,
- Logistiker,
- Möbelspezialist und
- Staplerfahrer.

Allerdings wurde nur für 22 % der Probanden (53) überhaupt eine Beschäftigung genannt, wovon 6,6 % (16) Schüler waren. 75,1 % (181) wurden als „ohne Beschäftigung“ vermerkt und 1,7 % (4 Probanden) als „arbeitslos“. Für 1,2 % (3 Probanden) fehlte jegliche Information. Außerdem kann gesagt werden, dass 10,8 % der Probanden eine überwiegend einfache Tätigkeit ohne Berufsausbildung ausgeübt hatten.⁷³

Ein gelingender Einstieg in die Arbeitswelt oder in eine Berufsausbildung, womöglich nach dem Erwerb eines Schulabschlusses, stellt eine wichtige Aufgabe für diese jungen Gefangenen dar; dies betont gleichermaßen die Bedeutung einer darauf abzielenden Vorbereitung während der Haft wie einer nachsorgenden Unterstützung und Begleitung in Freiheit.⁷⁴

2.2 Informationen zu den in die Untersuchung aufgenommenen Urteilen

2.2.1 Eintragungen ins Bundeszentralregister (BZR)

2.2.1.1 Eintragungen ins BZR insgesamt, und die für die Untersuchung verwerteten Eintragungen

Sowohl für den Entlassungsjahrgang 2003 als auch für den Entlassungsjahrgang 2006 ging es für die eigentlichen Berechnungen darum, nur Verurteilungen (Schuldprüche mit Strafvorbehalt, Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, Verhängung einer Erziehungsmaßregel oder/und eines Zuchtmittels oder/und einer Jugendstrafe nach Jugendstrafrecht, Verhängung einer Strafe nach Allgemeinem Strafrecht, gegebenenfalls selbständige Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung) im Arbeitsdatensatz zu belassen. Demgemäß wurden für die entsprechende Variable V25⁷⁵ sonstige in der Registerauskunft mitgezählte Eintragungen herausgenommen, namentlich Suchvermerke wie „Gesucht wegen Strafverfolgung“ oder „Gesucht wegen Aufenthaltsermittlung“. Diese sind in Variablen V37 bis V41⁷⁶ dann separat notiert.

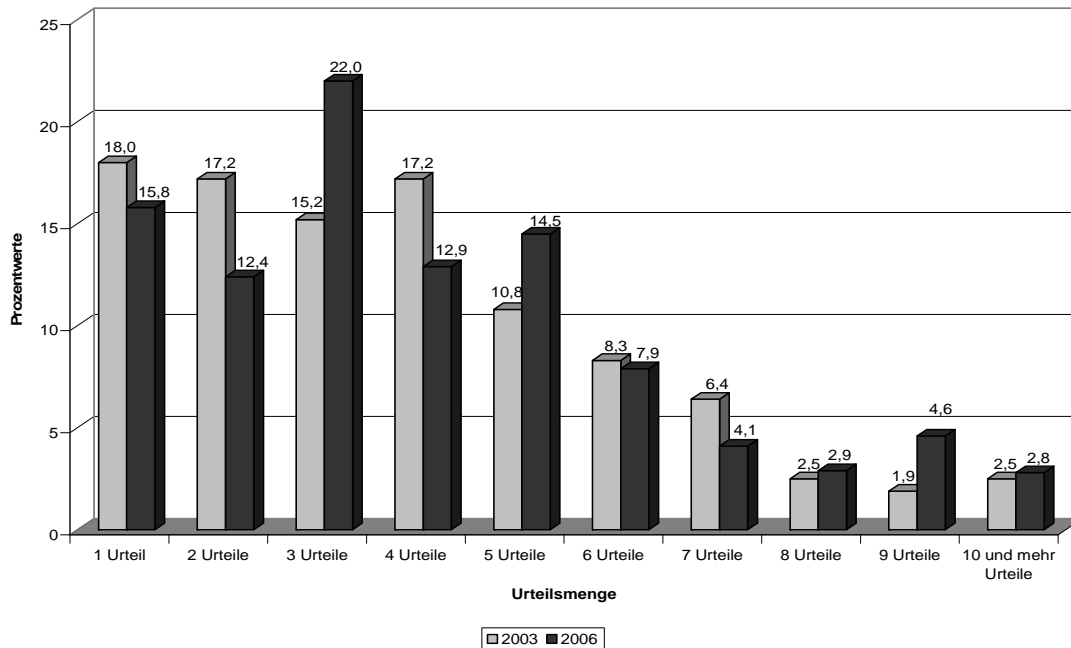
⁷³ Details dazu sind in der Tabelle D9d des Materialienbands zu finden.

⁷⁴ Zu anderen, hier nicht angesprochenen, neuen Merkmalen im Formblatt VG 3/4-NEU siehe die Informationen in Kapitel I.4 des Materialienbands.

⁷⁵ Siehe dazu das Codierschema im Materialienband II.1.

⁷⁶ Siehe auch dazu das Codierschema im Materialienband II.1.

Schaubild 7: Verteilung der Urteile, soweit sie im BZR nachgewiesen wurden, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Beim **Entlassungsjahrgang 2003** zeigte sich, dass die bei den Gefangenen am häufigsten besetzten Kategorien eine, zwei und vier Eintragungen waren (jeweils 17,5 %). Weiterhin stark besetzt waren drei (15,2 %) und fünf Eintragungen (10,5 %). Zusammen ergeben diese Kategorien (eine bis fünf Eintragungen) bereits 77,8 % der Gesamtmenge. Weiterhin konnte festgestellt werden, dass die Kategorien mit zunehmendem Urteilsumfang immer weniger besetzt waren. Die höchsten Kategorien von zwölf und 13 Urteilen wurden jeweils von zwei Probanden besetzt (0,6 %). Mehr als 13 Urteile wies kein Proband auf.

Im **Entlassungsjahrgang 2006** zeigte sich, dass die bei den Gefangenen am häufigsten besetzte Kategorie drei Eintragungen betraf (22,0 %). Weiterhin stark besetzt waren eine Eintragung (15,8 %) bzw. fünf Eintragungen (14,5 %). Auch die Kategorien zwei (12,4 %) und vier Eintragungen (12,9 %) waren noch umfangreich besetzt. Zusammen ergeben diese Kategorien (eine bis fünf Eintragungen) 77,6 % der Gesamtmenge, also eine ziemlich genau mit 2003 vergleichbare Teilmenge. Auch für den Entlassungsjahrgang 2006 gilt, dass die Kategorien mit zunehmendem Urteilsumfang immer weniger besetzt waren. Die höchsten Kategorien von 13 (0,4 %) und 14 Urteilen (0,8 %) wurden von einem oder zwei Probanden besetzt. Mehr als 14 Urteile wies kein Proband auf.

Insgesamt wurden die Probanden des Entlassungsjahrgangs **2003** 1371 Mal verurteilt, die des Jahrgangs **2006** 978 Mal.

Die Gefangenen des Jahrgangs **2003** hatten im **Durchschnitt** 3,8 Eintragungen, die Gefangenen des Jahrgangs **2006** mit einem Schnitt von 4,0 Eintragungen etwas mehr. Das vorstehende Schaubild 7 verdeutlicht die Verteilung der Urteile.

2.2.1.2 Eintragungen ins Erziehungsregister

Zu den Eintragungen ins Erziehungsregister, deren Anzahl im Codierschema mit Variable V26 erfasst wurde,⁷⁷ kann nur beschränkt Auskunft erteilt werden. In den meisten Fällen war entweder aus dem Bundeszentralregisterauszug kein sachlich klarer Hinweis bei den einzelnen Eintragungen zu finden oder es existierte keine explizite Überschrift im Titel des Registerauszugs, aus dem eindeutig hervor ging, ob das Erziehungsregister nicht berücksichtigt oder aber zwar berücksichtigt wurde, jedoch keine Eintragungen (mehr) enthielt. Die Frage ist von daher betrachtet, ob man diesen Befund als Widerspiegelung der Sanktionierungsrealität während der frühen Entwicklungsgeschichte der Probanden ab dem 14. Lebensjahr, dem Beginn der bedingten Strafmündigkeit, betrachten kann oder nicht.

Wenn man dies könnte, dann wäre eine der möglichen Erklärungen, dass hessische Jugendrichter vom generellen Trend in Deutschland abgewichen wären bzw. üblicherweise abzuweichen pflegen. Dieser Trend geht dahin, auch bei solchen Tätern, die schon recht früh nach Erreichen des bedingten Strafmündigkeitsalters von 14 Jahren (§ 19 StGB) stärker als nur mit Bagatelldaten auffallen, sowohl aus positiven Erziehungserwägungen heraus als auch wegen der Schwierigkeit verlässlicher Prognosen gerade bei Entwicklungen in frühen Lebensjahren erst einmal mit ambulanten Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln (bevorzugt Arbeitsweisungen, Arbeitsauflagen und Geldauflagen) zu reagieren, bevor man das stationäre Zuchtmittel des Jugendarrestes gemäß § 16 JGG einsetzt.

Im nächsten Schritt wird von einem Teil der Jugendrichter die sog. Vorbewährung in Analogie zu § 57 Abs. 2 JGG eingesetzt. Das heißt der Richter verhängt eine bestimmte Jugendstrafe gegen den jungen Angeklagten, und behält sich im Urteil ausdrücklich vor, nach (meistens) 6 Monaten verbindlich zu entscheiden, ob die verhängte Strafe dann formell zur Bewährung ausgesetzt oder eben nicht ausgesetzt wird mit der dann eintretenden Folge, dass der Verurteilte die Strafe in einer JVA verbüßen muss.

Andere Jugendrichter gehen gleich den Weg einer ggf. mehrfachen Erprobung der resozialisierenden Wirkung einer Bewährungsstrafe (Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 21 JGG, ggf. bei Auftreten von Schwierigkeiten mit Modifikationen der Dauer, bezüglich Auflagen oder Weisungen, und bezüglich der Dauer der Unterstellung unter Bewährungshilfe), bevor sie die erste unbedingte Jugendstrafe verhängen. Beide Varianten haben (jedenfalls auch) mit grundsätzlichen Zweifeln zu tun, ob unter den Bedingungen der entzogenen Freiheit wirklich eine auf die Freiheit bezogene „Gesamterziehung“ (so die vom BGH verwendete rechtsdogmatische Formel für die Aufgabe des Jugendstrafvollzuges) geleistet werden kann. Es geht also im Regelfall nicht um Zweifel an den Fähigkeiten der Vollzugsbediensteten oder gar um Misstrauen gegen die Behandlungsmaßnahmen während des Vollzuges der Jugendstrafe.

Eine andere mögliche Erklärung könnte dahin gehen, dass die Mehrheit der jungen Gefangenen in beiden Jahrgängen selbst ihre „kriminelle Karriere“ durchweg sogleich mit einem sozusagen kriminellen „Paukenschlag“ begonnen hatten, also mit einer schweren bis sehr schweren Straftat, bei dem die adäquate (jugend)strafrechtliche Reaktion auch für eher liberale Jugendrichter mindestens in einer Bewährungsstrafe, besser aber in einer unbedingten Jugendstrafe bestehen muss.

⁷⁷ Siehe dazu das Codierschema im Kapitel II.1 des Materialienbands.

Beide Erklärungsmöglichkeiten erschienen von Anfang an nicht sehr wahrscheinlich. Einzelne Gespräche mit Praktikern, namentlich mit Bewährungshelfern, änderten an dieser Einschätzung nichts. Im Projekt bestand keine Möglichkeit, der Frage systematisch auf den Grund zu gehen. Die derzeit am ehesten wahrscheinliche Erklärung besteht darin, dass infolge von Auskunftsbegrenzungen und vergleichsweise schnellen Löschungen von vor allem Erziehungsregistereinträgen die tatsächlich nicht wenigen Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln, welche die jungen Gefangenen in ihrer personalen „Frühgeschichte“ der Kriminalität erhalten hatten, zum Zeitpunkt der Ziehung der Registerauszüge alle nicht mehr im BZR verzeichnet waren.⁷⁸

Im Materialienband (Kap. I.4.3) finden sich nähere Überlegungen zur Erklärung wenigstens eines Teils des Befundes, im Rahmen von methodologischen bzw. systemischen Erörterungen zu Eintragungsentfernungen, frühzeitigen Tilgungen und zudem gesetzlich angeordneter Beschränkung und damit faktisch beschränkter Auskunftserteilung auch dann, wenn eigentlich eine unbeschränkte Auskunft angefordert wurde.

Beispielsweise können Eintragungen im Erziehungsregister deshalb schon deutlich vor dem Erreichen des 24. Lebensjahrs durch einen jungen Gefangenen/Haftentlassenen entfernt worden sein, weil infolge eines auf die erste Tat (Verurteilung) angesetzten Fristbeginns bei späteren Einbeziehungen gemäß § 31 Abs. 2 JGG alle Eintragungen im Zentralregister getilgt wurden oder ein nicht näher bestimmbarer Anteil dann, wenn nach einbezogenen Urteilen ein neues Urteil ergangen ist, das (vor allem bei Anwendung des Allgemeinen Strafrechts und Verurteilung zu gegebenenfalls kurzer Freiheitsstrafe) der Rechtskraftdurchbrechung des § 31 JGG nicht (mehr) unterliegt, also dann, gegebenenfalls als Nr. 1 einer scheinbar neuen Verurteilungsreihe, separat im Register verzeichnet bleibt und auch mitgeteilt wird. In diesem Fall beziehungsweise in solchen Fällen wären dann im Zweifel wegen des sozusagen vorgerückten Reifestandes von vorneherein auch keine neuen Einträge mehr im Erziehungsregister zu erwarten.

Was nun die konkreten Ergebnisse der Erhebungen im Projekt betrifft, so war bei 98,6 % der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 kein sachlich klarer Hinweis auf Einträge ins Erziehungsregister zu finden. Lediglich bei 1,4 % (5) der Probanden gab es derartige Einträge. Für diese fünf Probanden wurden insgesamt 18 Eintragungen gefunden, also im Schnitt 3,6 Eintragungen pro Proband.⁷⁹ Im Entlassungsjahrgang 2006 wiesen die Probanden ebenfalls mehrheitlich keine Eintragung ins Erziehungsregister auf (95,4 %). Nur bei elf Probanden (4,6 %), also ganz leicht mehr als in 2003, konnten derartige Eintragungen gefunden werden. Für diese elf Probanden wurden insgesamt 41 Eintragungen gefunden, also im Schnitt 3,7 Eintragungen, und damit sehr ähnlich zum Befund für 2003.⁸⁰ In der Tabelle 3 werden die Ergebnisse für beide Entlassungsjahrgänge dargestellt.

⁷⁸ Zu den etlichen Problemen unvollständiger BZR-Auszüge siehe Abschnitt I.3.3.1 des Materialienbandes.

⁷⁹ Weitere Informationen zu den Eintragungen 2003 im Erziehungsregister finden sich in der Tabelle B31 des Materialienbands.

⁸⁰ Weitere Informationen zu den Eintragungen 2006 im Erziehungsregister finden sich in der Tabelle D31 des Materialienbands.

Tabelle 1: Zahl der Eintragungen im Erziehungsregister

Einträge im Erziehungsregister	Anzahl an Gefangenen 2003	Anzahl an Gefangenen 2006	Prozent 2003	Prozent 2006
Kein Eintrag	356	230	98,6	95,5
1 Eintrag	0	2	0,0	0,8
2 Eintragungen	3	2	0,8	0,8
3 Eintragungen	0	3	0,0	1,2
4-5 Eintragungen	1	1	0,3	0,4
6-12 Eintragungen	1	3	0,3	1,2
Alle	361	241	100,0	100,0

2.2.1.3 Anzahl der Vermerke, dass eine Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen werden soll

In der Mehrheit der Fälle des Entlassungsjahrgangs 2003, nämlich bei rund 56 % der Probanden war kein Vermerk des Inhalts „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“ enthalten. In knapp einem Fünftel der Fälle (gut 19 %) war ein solcher Eintrag, der unter dem Gesichtspunkt der aktiven Förderung einer sozialen Rehabilitation junger Straftäter durch den Staat selbst, insbesondere mit Bezug auf eine reguläre berufliche Laufbahn, besonders interessant ist, einmal zu finden. Zwei derartige Vermerke konnten bei gut 10 % der Fälle gefunden werden; 8 % hatten drei und knapp 4 % vier solche Vermerke. Fünf und mehr derartige Einträge waren selten: Insgesamt betraf dies gut 3%. Ein einziger Proband hatte eine Spitzenposition mit zehn Einträgen erreicht.⁸¹

Auch im Entlassungsjahrgang 2006 konnten mehrheitlich (d. h. zu gut 53 %) keine derartigen Vermerke festgestellt werden. Knapp ein Viertel der Probanden (gut 24 %) wiesen einen einzigen solchen Vermerk auf; etwa ein Zehntel (knapp 11 %) hatten zwei, gut 6 % drei und weitere 2,5 % vier solche Eintragungen gesammelt. Fünf und mehr Vermerke wiesen insgesamt nur gut 3 % der Probanden auf. Ein einziger Proband hatte eine Spitzenposition sogar etwas höher als der entsprechende Proband in 2003 erreicht, nämlich mit elf Einträgen.⁸² Die höchste Anzahl von elf derartigen Einträgen konnte bei einem Probanden festgestellt werden. Die Ergebnisse für bei Entlassungsjahrgänge sind mit genauen Werten in Tabelle 4 dargestellt.

⁸¹ Details dazu finden sich in Tabelle B32 im Materialienband.

⁸² Details dazu finden sich in Tabelle D32 des Materialienbands.

Tabelle 2: Anzahl der Vermerke „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“

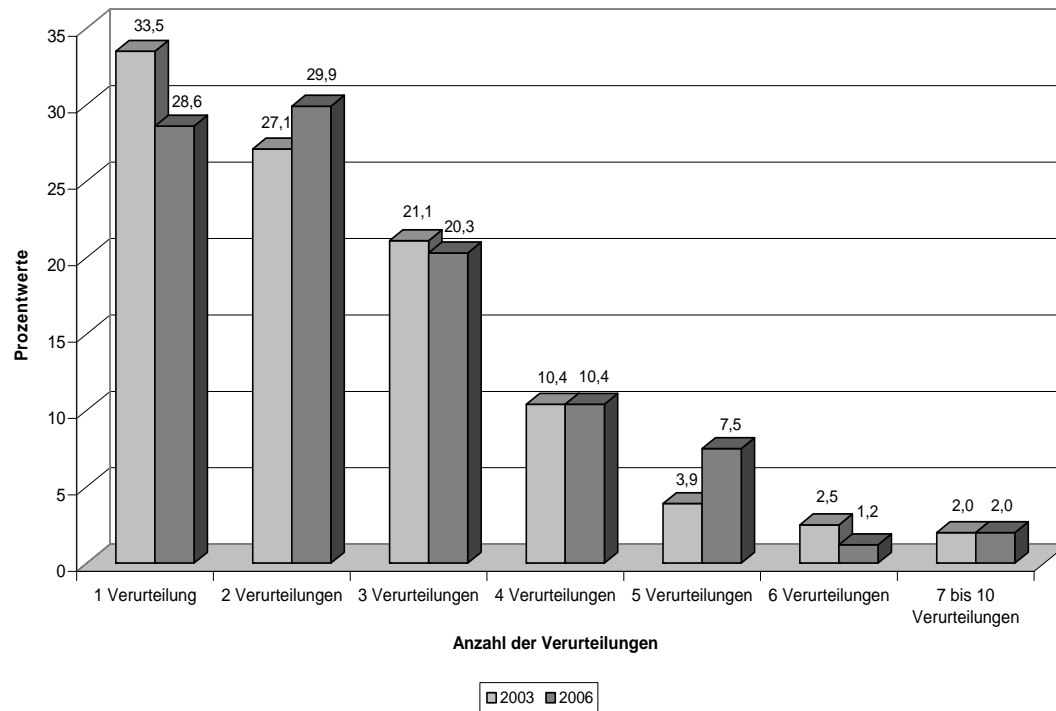
Vermerk: „Nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen“	Anzahl an Gefangenen 2003	Anzahl an Gefangenen 2006	Prozent 2003	Prozent 2006
Kein Eintrag	201	128	55,7	53,1
1 Eintrag	70	58	19,4	24,1
2 Eintragungen	37	26	10,2	10,8
3 Eintragungen	29	15	8,0	6,2
4 Eintragungen	13	6	3,6	2,5
5 und mehr Eintragungen	11	8	3,2	3,3
Alle	361	241	100,0	100,0

2.2.1.4 Verurteilungen bis zur Haftentlassung

Einige wenige Probanden waren nach dem Bezugsurteil und noch vor der Entlassung, also während der Haftzeit, mit Straftaten aufgefallen. Es gibt dazu keine direkt verwertbaren Informationen in den Projektunterlagen. Jedoch besteht eine nahe liegende Vermutung aufgrund der üblicherweise im Vollzug vorkommenden „Ereignisse“, dass die Taten mit Auflockerungen des Vollzuges zusammen hingen (Behandlungsurlaub, Sonderurlaub, Freigang oder Ausgang). Nach verschiedenen Erwägungen wurde im Projekt für die notwendigen Berechnungen zur „Vorgeschichte“ bis zum Strafantritt einerseits, zur Entwicklung nach der Entlassung andererseits, die Lösung bevorzugt, diese vereinzelt Taten der Vorgeschichte zuzuordnen, anstatt sie aus dem Vergleich auszuschließen. Eine der Begründungen für diese Entscheidung geht dahin, dass auch Reaktionen auf die Taten faktisch entweder im Vollzug selbst erfolgt sein dürften (z. B. Anordnung einer Disziplinarmaßnahme) oder dass die strafrechtlichen Reaktionen nach Anzeige der Taten durch die JVA Rückwirkungen auf das Vollzugsgeschehen und damit auf die Vorbereitung für die Zeit nach der Haftentlassung gehabt haben dürften.

Schaubild 8 demonstriert auf dieser Basis die Verteilung der Gesamtzahl von Verurteilungen, welche die Probanden beider Jahrgänge bis zum Zeitpunkt des Übergangs von der Vollzugsanstalt in die Freiheit nach (ggf. teilweiser) Verbüßung der Strafe aus dem Bezugsurteil erhalten hatten.

Schaubild 8: Verteilung der Urteile bis zur Haftentlassung bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (nach Probanden)



Wie man sieht, hatten die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** in deutlich geringerem Anteil nur 1 Verurteilung erhalten; zusammen mit der höheren Belastung bei der Kategorie von 2 Verurteilungen sowie der Kategorie von 5 Verurteilungen ergibt dies eine insgesamt höhere Vorbelastung bzw. Urteilsdichte bis zum Strafantritt bzw. eine geringe ergänzende Belastung bis zur Haftentlassung gegenüber den Probanden des **Jahrgangs 2003**.⁸³

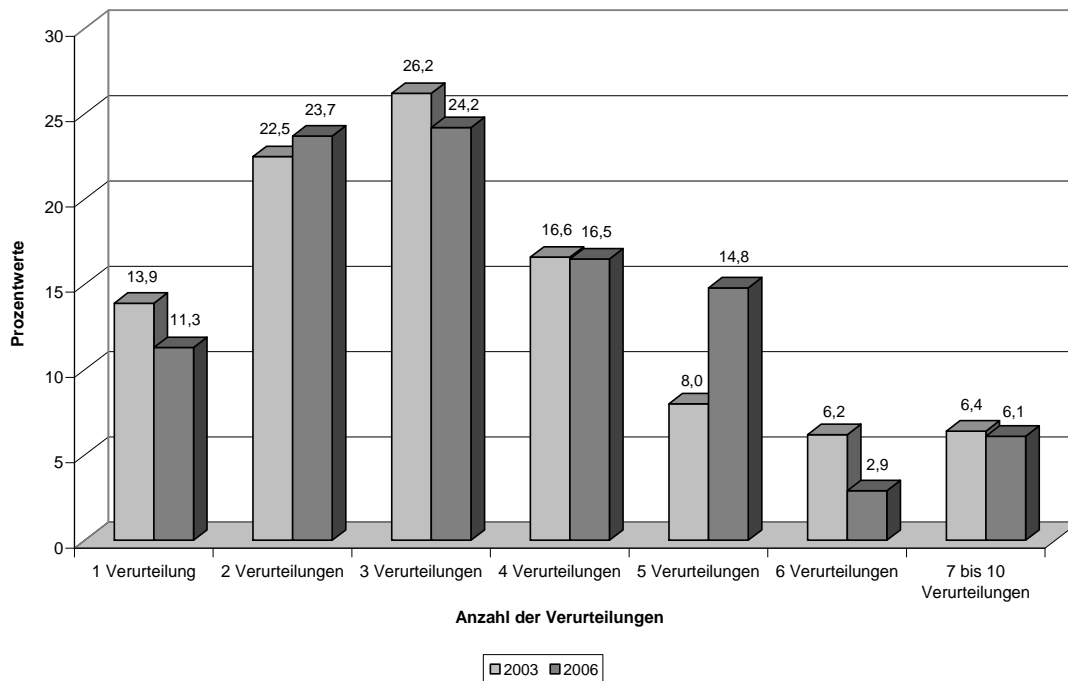
Schaubild 8 stellt also die Verteilung der Anzahl der Urteile in Bezug auf die Probanden dar und zeigt demnach, wieviel Prozent der Probanden jeweils die genannte Menge an Urteilen bis zur Haftentlassung aufweist.

Im Gegensatz dazu zeigt Schaubild 9 die Verteilung der Anzahl der Urteile im Bezug zur Gesamturteilsmenge (bis zur Haftentlassung), also welchen Anteil die jeweilige Kategorie an der Gesamturteilsmenge ausmacht.

Auch in Schaubild 9 ist zu erkennen, dass es in den beiden Entlassungsjahrgängen nach der Haftentlassung etwas verschiedene Entwicklungsdynamiken gab. Diese werden im 3. Kapitel zur Rückfälligkeit näher beleuchtet.

⁸³ Die absoluten Zahlen zu Schaubild 8 sind in den Tabellen B34 und D34 des Materialienbandes zu finden.

Schaubild 9: Verurteilungshäufigkeit bis zur Haftentlassung nach Urteilen, 2003 und 2006 im Vergleich



2.3 Art, Variationen und Länge der verhängten Strafen

2.3.1 Variationen und Länge der verhängten Jugendstrafen

Gegen die jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2003** war in 697 von 1371 Urteilen (also in 51 %) eine Jugendstrafe verhängt worden. Dabei hatte innerhalb der Gruppe jeder der 361 Probanden im Gesamtverlauf mindestens einmal eine Jugendstrafe erhalten.

Von den 697 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen lagen 621 und damit fast neun Zehntel (89 %) im **Zeitraum bis zur Haftentlassung**, so dass für den Beobachtungszeitraum nur noch 76 Jugendstrafen (11 %) zu verzeichnen waren.

Der große Unterschied liegt zum einen darin begründet, dass vor der Haftentlassung alle 361 jungen Gefangenen mit zählten, während im **Beobachtungszeitraum** alle diejenigen entfielen, die während dieser Zeit unauffällig geblieben waren, also 129 oder rund 36 % der Gesamtgruppe, womit 232 Probanden oder rund 64 % die Teilgruppe der Rückfälligen bildeten. Zum anderen ist der Rückgang der Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, oder rasch in diese Altersstufe „hineinwuchsen“, was im Falle neuer Straffälligkeit im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch die Verhängung von Jugendstrafen speziell von Rechts wegen ausschließt.

Ausnahmen von diesem Normalfall kann es in den auch praktisch relevanten Fällen geben, dass ein Angeklagter gleichzeitig wegen Straftaten vor Gericht steht, die er in verschiedenen jugendstrafrechtlich relevanten Altersstufen oder/und Reifestufen begangen hat, und auf die gemäß den allgemeinen Regeln bei getrennter Aburteilung teils Jugendstrafrecht, teils

allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre. Dann sieht die gemeinhin so bezeichnete „Schwergewichtslösung“ des § 32 JGG vor, dass das Gericht einheitlich auf alle Taten entweder Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anwendet, je nach der „Balance“ der Tatgewichte.

Die Rechtsprechung hat mit Billigung der Literatur diese vom Jugendstrafrecht selbst her gesehen nur auf Taten von zum Tatzeitpunkt Jugendlichen oder Heranwachsenden passende Lösung im Lauf der Zeit auf immer weitere Konstellationen ausgedehnt, in denen Erwachsene im Alter auch von deutlich über 21 vor Gericht stehen, bei denen noch nicht verjährte Taten aus früheren Zeiten entweder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu den Vollerwachsenentaten oder in sonstiger Weise erst mit Verspätung bekannt geworden sind. Aus den Projektunterlagen konnten derartige Konstellationen nicht rekonstruiert werden.⁸⁴

In 33 % aller Jugendstrafen (229 von 697) wurde die Strafe entweder überwiegend gemäß der Standardregelung in § 21 JGG zur **Bewährung** ausgesetzt oder es kam vereinzelt gemäß § 27 JGG zu einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. In fünf Fällen (0,7 %) wurde nach einem Schuldspruch von Strafe abgesehen.

Gegen die jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2006** war in 531 von 978 Urteilen (also in 54 %) eine Jugendstrafe verhängt worden. Dabei hatte innerhalb der Gruppe jeder der 241 Probanden im Gesamtverlauf mindestens einmal eine Jugendstrafe erhalten. Insoweit besteht in beiden Dimensionen eine sehr große Übereinstimmung in den Befunden der Jahrgänge 2003 und 2006.

Von den 531 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen lagen 478 und damit genau neun Zehntel in der Zeit **vor der Haftentlassung**: 478 Jugendstrafen, so dass für den Beobachtungszeitraum nur noch 53 Jugendstrafen (10 %) zu verzeichnen waren. Auch hier besteht eine strukturelle Übereinstimmung der Befunde mit dem Jahrgang 2003.

Der Unterschied der Werte liegt wie im Jahrgang zum einen darin begründet, dass vor der Haftentlassung alle 241 jungen Gefangenen mit zählten, während **im Beobachtungszeitraum** alle diejenigen entfielen, die während dieser Zeit unauffällig geblieben waren, also 77 oder rund 32 % der Gesamtgruppe, womit 164 Probanden oder rund 68 % die Teilgruppe der Rückfälligen bildeten; die höhere Rückfälligkeit wird näher im Kapitel 3 dieses Berichts analysiert.

Zum anderen ist der Rückgang der Jugendstrafen im Beobachtungszeitraum auch hier schlicht dem Umstand geschuldet, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, oder rasch in diese Altersstufe „hineinwachsen“, was im Falle neuer Straffälligkeit im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch die Verhängung von Jugendstrafen speziell von Rechts wegen ausschließt. Schaubild 10, und mit Bezug auf die absoluten Zahlen die Tabellen 5 und 6, vermitteln einen Überblick über die Mengenverteilung der verhängten Jugendstrafen.

⁸⁴ Zu den auch sonst interessanten Fragen der Auslegung des § 32 JGG siehe beispielsweise Meier in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 106-109.

Schaubild 10: Anzahl der verhängten Jugendstrafen (JS) bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

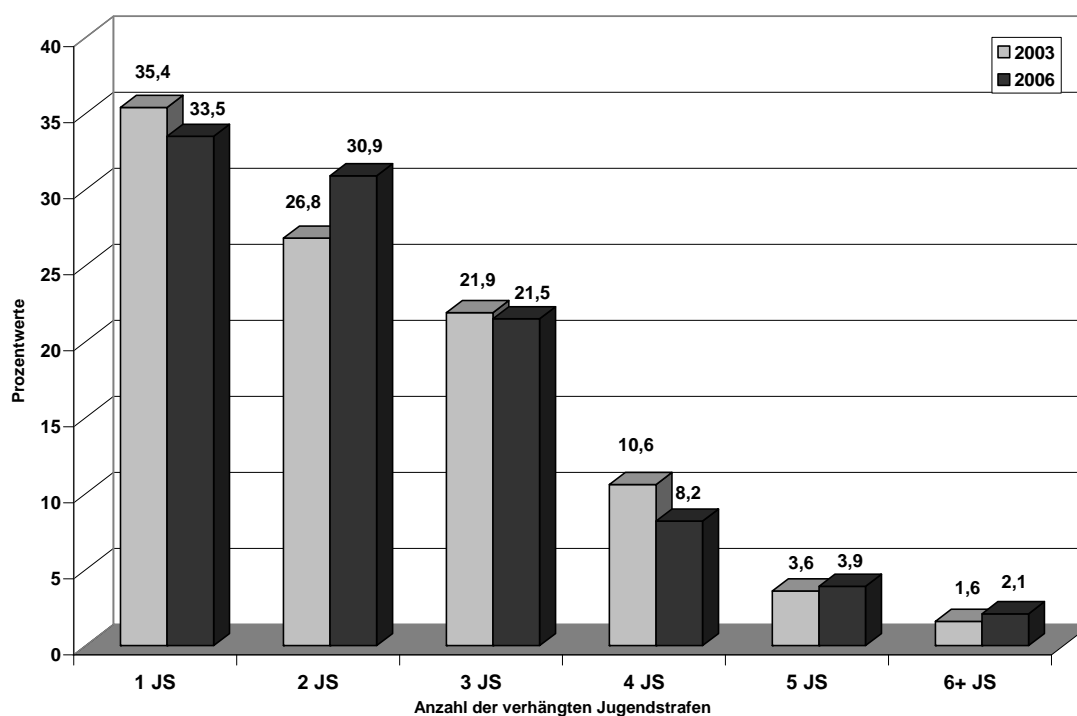


Tabelle 3: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	107 (107)	35,4	15,7
2 Jugendstrafen	81 (162)	26,8	23,8
3 Jugendstrafen	66 (198)	21,9	29,1
4 Jugendstrafen	32 (128)	10,6	18,8
5 Jugendstrafen	11 (55)	3,6	8,1
6+ Jugendstrafen	5 (31)	1,6	4,6
Gesamt	302 (681)	100,0	100,0

Tabelle 4: Anzahl der Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Jugendstrafe	78 (78)	33,5	14,0
2 Jugendstrafen	72 (144)	30,9	25,9
3 Jugendstrafen	50 (150)	21,5	26,9
4 Jugendstrafen	19 (76)	8,2	13,6
5 Jugendstrafen	9 (45)	3,9	8,1
6+ Jugendstrafen	5 (34)	2,1	11,5
Gesamt	233 (527)	100,0	100,0

In 34 % aller Jugendstrafen (178 von 531) wurde die Strafe überwiegend gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt oder es kam vereinzelt nach § 27 JGG zu einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe. In 2 Fällen (0,4 %) wurde nach einem Schuldspruch von Strafe abgesehen. Schaubild 11 veranschaulicht die Befunde für beide Entlassungsjahrgänge, während die Tabellen 7 und 8 auch die absoluten Zahlen demonstrieren.

Schaubild 11: Variationen der Jugendstrafe (JS) bei den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 und des Entlassungsjahrgangs 2006 während der gesamten Überprüfungszeit

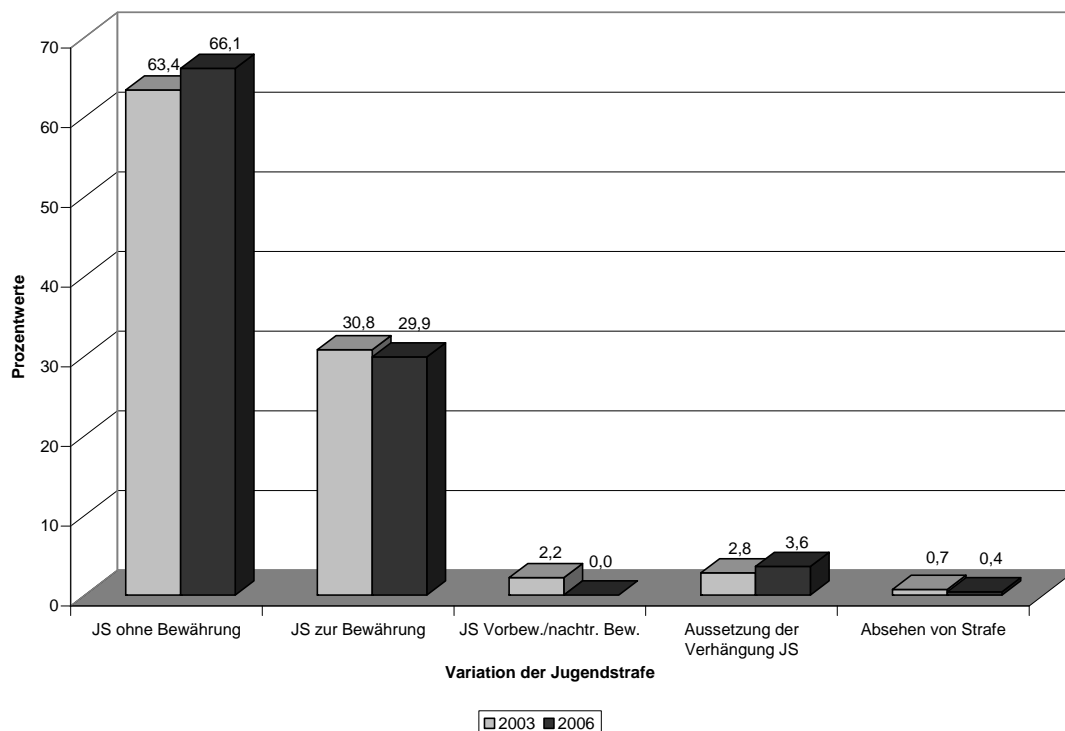


Tabelle 5: Variation der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 361)
Absehen von Strafe	5	0,7	1,7
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	19	2,8	6,3
Vorbewahrung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	15	2,2	5,0
Jugendstrafe zur Bewährung	210	30,8	69,5
Jugendstrafe ohne Bewährung	432	63,4	143,0
Gesamt**	681	100,0	225,5

** In 16 Fällen konnte keine genaue Bestimmung vorgenommen werden.

Vor allem anhand der auf hundert Probanden umgerechneten Sanktionierungen lässt sich bezüglich der Häufigkeit, in Ergänzung zu den Prozentanteilen der Strafkategorien, ersehen, dass die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 keine Vorbewahrungen (§ 57 JGG analog) erhalten hatten, etwas mehr mit Aussetzungen der Verhängung der Jugendstrafe (§ 267 JGG) bedacht worden waren, weniger Jugendstrafen mit Aussetzung zur Bewährung (§ 21 JGG) erhalten hatten, und bei den unbedingten Jugendstrafen (§§ 17 und 18 JGG, auch in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG bei Heranwachsenden) ungeachtet des höheren Anteils in der Menge geringer bedacht worden waren.

Tabelle 6: Variation der Jugendstrafe im gesamten Überprüfungszeitraum für den Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 241)
Absehen von der Strafe	2	0,4	0,8
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	19	3,6	7,9
Vorbewahrung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	0	0,0	0,0
Jugendstrafe zur Bewährung	159	29,9	66,0
Jugendstrafe ohne Bewährung**	351	66,1	144,0
Gesamt	531	100,0	220,3

** In 4 Fällen gab es keine Information aus dem BZR, jedoch hatten die Probanden nach dem vorliegenden Formblatt VG10 mit Sicherheit eine unbedingte Jugendstrafe erhalten.

Etwas weniger als ein Drittel aller Variationen der im gesamten Überprüfungszeitraum verhängten Jugendstrafen betrug in beiden Entlassungsjahrgängen bis zu einem Jahr (2003: 28,1 %, 2006: 30,1 %). Diese Länge macht, wie Schaubild 12 erkennen lässt, den größten Anteil aller verschiedenen Straflängen aus. Die nachfolgenden Tabellen 9 und 10 demonstrieren die Ergebnisse auch mit Blick auf die absoluten Zahlen.

Schaubild 12: Dauer der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

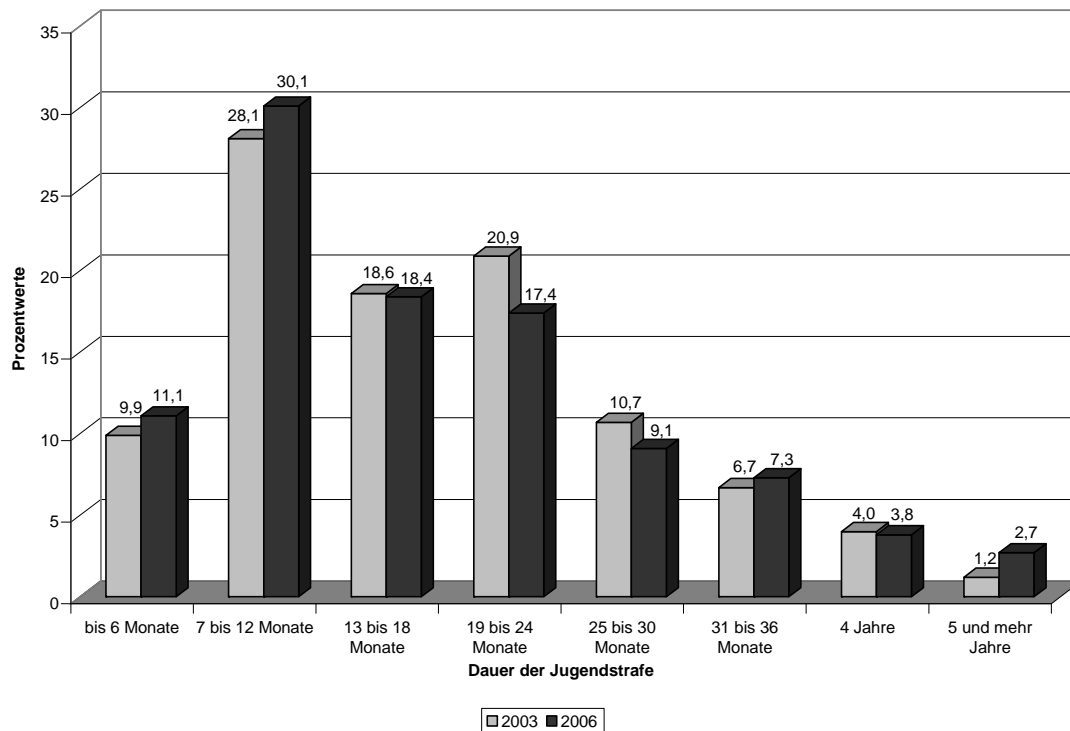


Tabelle 7: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 299 ⁸⁵)
Genau 6 Monate	73	24,4
bis zu 1 Jahr	198	66,2
bis zu 1½ Jahren	121	40,5
bis zu 2 Jahren	114	38,1
bis zu 2½ Jahren	60	20,1
bis zu 3 Jahren	48	16,1
bis zu 4 Jahren	25	8,4
mehr als 4 Jahre	18	6,0
Gesamt	657	219,7

⁸⁵ Die Abweichung der Anzahl der Probanden von den 302 in Tabelle „Variation der Jugendstrafe 2003“ ist dadurch zu erklären, dass nicht bei allen Jugendstrafen eine Haftdauer zu ermitteln war.

Tabelle 8: Dauer der verhängten Jugendstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 233)
Genau 6 Monate	50	21,5
bis zu 1 Jahr	142	60,9
bis zu 1½ Jahren	94	40,3
bis zu 2 Jahren	106	45,5
bis zu 2½ Jahren	54	23,2
bis zu 3 Jahren	34	14,6
bis zu 4 Jahren	20	8,6
mehr als 4 Jahre	6	2,6
Gesamt	506	217,2

2.3.2 Variationen und Länge der verhängten Freiheitsstrafen

Sowohl innerhalb des Entlassungsjahrgangs 2003 als auch des Entlassungsjahrgangs 2006 ist keiner der Probanden während der gesamten Überprüfungszeit zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Insgesamt erhielten im **Entlassungsjahrgang 2003** die 361 Probanden 323 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, davon 98 (rund 30 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 225 (also knapp 70 %) während des Beobachtungszeitraums von individualisierten drei Jahren nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil.

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt sich, dass die 241 Probanden insgesamt 196 Mal im Urteil eine zeitige Freiheitsstrafe erhielten, davon 24 (gut 12 %) vor der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil und 172 (knapp 88 %) im Beobachtungszeitraum.

Es wurden also in beiden Jahrgängen deutlich mehr zeitige Freiheitsstrafen im Beobachtungszeitraum ausgesprochen als im Zeitraum davor. Der wesentliche Determinationsfaktor ist, wie oben bei den Jugendstrafen angesprochen, das Herauswachsen aus der Altersstufe der Heranwachsenden und das Hineinkommen in die Altersstufe der Vollerwachsenen, in der neue Straftaten im Normalfall nur noch nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden.⁸⁶ Das Schaubild 13 zeigt die Verteilung der Anteile der Freiheitsstrafen in Kategorien zusammengefasst für beide Jahrgänge; die Tabellen 11 und 12 ergänzen die Information auch bezüglich der absoluten Zahlen.

⁸⁶ Es gelten bezüglich etwaiger Ausnahmen dieselben Ausführungen wie zu FN 44 und dem davor stehenden Text.

Schaubild 13: Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen (FS) bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

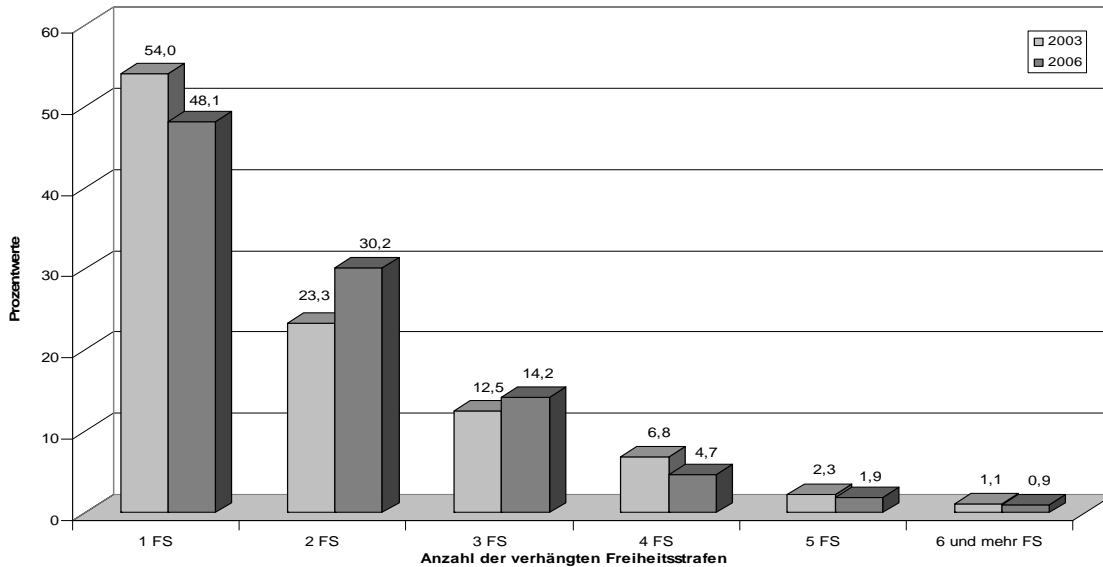


Tabelle 9: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2003

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	95 (95)	54,0	29,4
2 Freiheitsstrafen	41 (82)	23,3	25,4
3 Freiheitsstrafen	22 (66)	12,5	20,4
4 Freiheitsstrafen	12 (48)	6,8	14,9
5 Freiheitsstrafen	4 (20)	2,3	6,2
6 Freiheitsstrafen	2 (12)	1,1	3,7
Gesamt	176 (323)	100	100,0

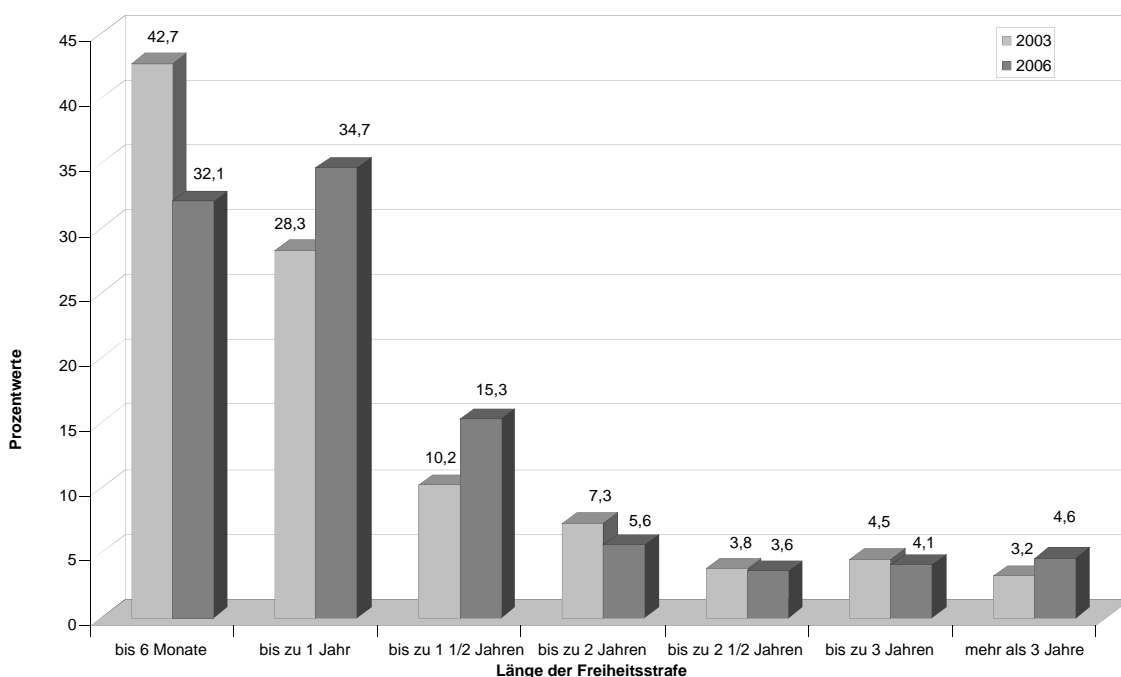
Tabelle 10: Anzahl der Freiheitsstrafen im gesamten Überprüfungszeitraum, Entlassungsjahrgang 2006

Zahl der Freiheitsstrafen	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent der Probanden	Prozent der Strafen
1 Freiheitsstrafe	51 (51)	48,1	26,0
2 Freiheitsstrafen	32 (64)	30,2	32,7
3 Freiheitsstrafen	15 (45)	14,2	23,0
4 Freiheitsstrafen	5 (20)	4,7	10,2
5 Freiheitsstrafen	2 (10)	1,9	5,1
6 Freiheitsstrafen	1 (6)	0,9	3,1
Gesamt	106 (196)	100,0	100,0

Was die **Dauer der verhängten Freiheitsstrafen** betrifft, so wurde bei den Probanden des Jahrganges **2003** eine halbjährige Freiheitsstrafe am häufigsten vergeben (43 Fälle). Der Durchschnitt bei der Dauer der Freiheitsstrafe, vor Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, liegt bei etwa einem Jahr (12,3 Monate).

Der Median liegt bei acht Monaten. Auch im Jahrgang **2006** war die häufigste Länge für eine Freiheitsstrafe ein halbes Jahr.

Der Durchschnitt betrug hier etwas mehr als ein Jahr (13,00 Monate). Korrespondierend damit steigt der Median auf 9 Monate an. Schaubild 14 veranschaulicht die Befunde.

Schaubild 14: Dauer der Freiheitsstrafe, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

200 der 323 Freiheitsstrafen (61,9 %), die den **Entlassungsjahrgang 2003** betreffen, waren Freiheitsstrafen ohne Bewährung. 134 dieser Freiheitsstrafen ohne Bewährung fallen in den Beobachtungszeitraum. Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB gab es während des Beobachtungszeitraums in 89 Fällen (dies entspricht 72,4 % aller Freiheitsstrafen zur Bewährung [123 Fälle]).

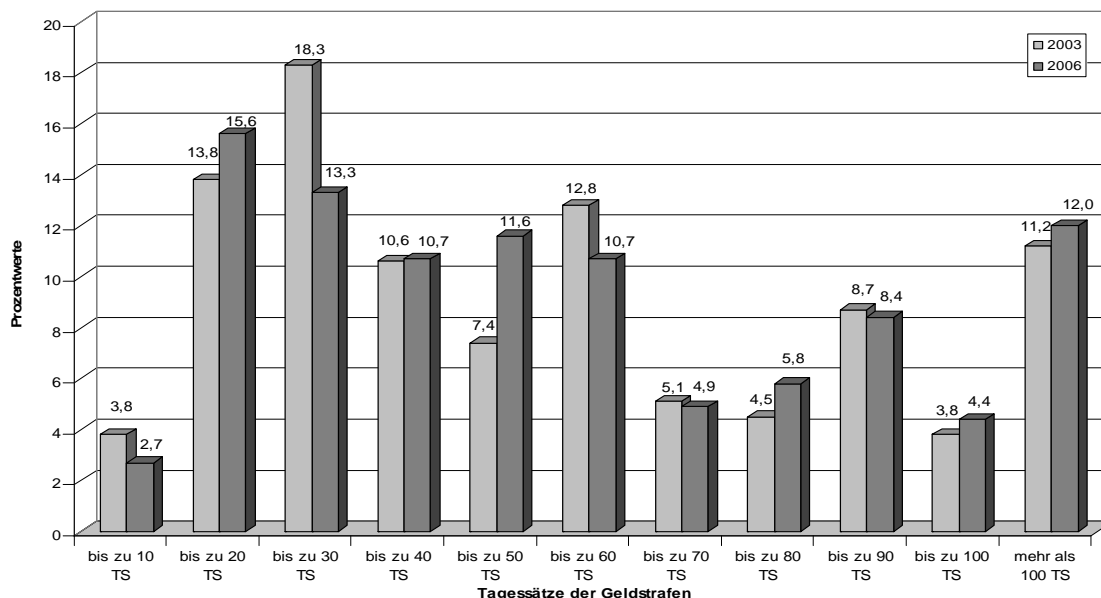
Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden 115 der insgesamt 196 Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt (58,7 %). 97 dieser 115 unbedingten Freiheitsstrafen wurden im Beobachtungszeitraum ausgesprochen; Bewährungsstrafen im Beobachtungszeitraum konnten in 67 Fällen gefunden werden (also in 82,7 % der insgesamt 81 Nennungen). Im Entlassungsjahrgang 2006 konnten demnach häufiger Aussetzungen zur Bewährung gefunden werden als 2003.

2.3.3 Geldstrafen

Insgesamt wurden die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** 312 Mal zu einer Geldstrafe verurteilt; weit mehr als die Hälfte davon (194 Fälle, 62,2 % der 312 Fälle) lagen im Beobachtungszeitraum. In allen Fällen handelt es sich allein um eine Geldstrafe ohne Strafvorbehalt. Die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** wurden in insgesamt 225 Fällen zu Geldstrafe verurteilt. Auch in diesem Jahr wurde der Großteil dieser Geldstrafen im Beobachtungszeitraum verhängt, nämlich in 160 Fällen (71,1 %).

Auch hier handelt es sich ausschließlich um Geldstrafen ohne Strafvorbehalt. Die prozentuale Verteilung der Tagessätze zeigt das folgende Schaubild 15.

Schaubild 15: Tagessätze der Geldstrafen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



2.3.4 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Maßregeln der Besserung und Sicherung wurden in beiden Entlassungsjahrgängen nur selten angewendet. Im **Entlassungsjahrgang 2003** wurden insgesamt 109 Mal Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den Probanden genannt. Am Häufigsten zu finden war der Entzug der Fahrerlaubnis; dieser wurde in 81 Fällen verhängt (74,3 % der 109 Fälle). Führungsaufsicht (15 Fälle, 13,8 %) und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (13 Fälle, 11,9 %) wurden etwa gleich häufig verhängt.⁸⁷

Für die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** wurden in 86 Fällen Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt, wobei wieder die Sperre für die Fahrerlaubnis mit 71 Fällen am häufigsten genannt wurde (82,6 % der 86 Fälle). Führungsaufsicht wurde in sieben Fällen genannt (8,1 %) und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde sechs Mal angeordnet (jeweils 7,0 %). Ein Proband wies die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik auf (1,2 %), in einem weiteren Fall wurde Unterbringung in Sicherungsverwahrung genannt (1,2 %).⁸⁸

2.4 Deliktsspektrum, Tatenmenge

2.4.1 Anzahl der Delikte

Insgesamt begingen die 361 Probanden des Untersuchungsjahrganges **2003** vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum 2950 einzelne Straftaten. Die 241 Probanden des Untersuchungsjahrganges **2006** begingen 2008 einzelne Straftaten. Im Durchschnitt kommen also 2003 8,2 einzelne Straftaten auf einen Probanden und 2006 8,3. Auf dieser Ebene sind die Probanden der beiden Jahrgänge also gut vergleichbar.

Die durchschnittliche Anzahl von Delikten pro Urteil betrug im Jahrgang 2003 2,2 und im Jahrgang 2006 2,1. Es lässt sich also auch bei diesem Aspekt keine Veränderung erkennen.

2.4.2 Abgeurteilte Delikte nach Deliktsgruppen

Nach der Gesamtzahl der aufgenommenen Delikte soll nun die Art der Delikte und ihre Verteilung zwischen und in den Deliktsgruppen dargestellt werden. Als Deliktsgruppen wurden zusammengefasst:

- Tötungsdelikte (§§ 211-217 StGB)
- Sexualdelikte (§§ 174-179 StGB)
- (vorsätzliche) Körperverletzungsdelikte (§§ 223-228,231 StGB)
- Delikte des Raubs, der (räuberischen) Erpressung und des Autostraßenraubs (§§ 249-255 316a StGB)
- schwere und qualifizierte Diebstahlsdelikte (§§ 243-244a StGB)

⁸⁷ Siehe hierzu die Tabellen B137-142 im Materialienband.

⁸⁸ Siehe hierzu die Tabellen D137-142 im Materialienband.

- einfache Diebstahlsdelikte und Unterschlagungen (§§ 242, 246, 247, 248a-c StGB)
- Vermögensdelikte (§§ 263-266b)
- Nötigungs- und Bedrohungsdelikte (§§ 240, 241 StGB)
- Sachbeschädigungs-, Zerstörungs- und Brandstiftungsdelikte (§§ 303-314a StGB)
- Straßenverkehrsdelikte (§§ 21-22b StVG)
- Drogendelikte (§§ 29-31 BtMG)

Die **Anzahl der Delikte** weicht 2003 und 2006 voneinander ab. Insgesamt stellen die in der Tabelle 13 aufgeführten Deliktsspektren 2003 mit 2522 Delikte 85,5 % aller abgeurteilten Delikte (Gesamtfallzahl: 2950), und 2006 mit 1707 Delikte 85,0 % aller Delikte (Gesamtfallzahl: 2008). Es kann also festgehalten werden, dass sich auch auf dieser Ebene nicht viel zwischen den beiden Jahrgängen verändert hat. Es bleibt hinzuzufügen, dass aufgrund der geringeren Probandenzahl 2006 (241 Probanden) im Vergleich zu 2003 (361 Probanden) Verschiebungen bei der Anzahl der Delikte einen stärkeren Ausschlag erzeugen können.

Im direkten Vergleich der **Deliktgruppen** selbst finden sich allerdings leichte Veränderungen. So sind die **Tötungsdelikte** absolut deutlich, anteilmäßig jedoch nur sehr leicht um 0,1 % zurückgegangen (2003 N=8, 2006 N=4). Bei den **Sexualstraftaten** blieb die Anzahl der Taten ähnlich. So 2003 waren es 29 Fälle, 2006 waren es 31 Fälle, allerdings stieg die prozentuale Verteilung innerhalb des Jahrgangs von 1,0 % 2003 auf 1,5 % 2006.

Tabelle 11: Vergleich der Häufigkeit bestimmter Deliktgruppen zwischen den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006

Deliktgruppen	Untersuchungsjahr- gang 2003		Untersuchungsjahr- gang 2006	
	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle	Anzahl der Taten (N)	Prozent der Fälle
Tötungsdelikte	8	0,3	4	0,2
Sexualdelikte	29	1,0	31	1,5
Raub, (räuberische) Erpressung, Autostraßenraub	288	9,8	183	9,1
Körperverletzungsdelikte	326	11,1	233	11,6
Nötigung und Bedrohung mit Verbrechen	60	2,0	48	2,4
Alle obigen personalen Gewaltdelikte	711	24,1	499	24,9
Sachbeschädi- gung/Zerstörung/Brandstiftung	63	2,1	57	2,8
Alle personalen und Sachgewaltdelikte	774	26,2	556	27,7
Einfacher Diebstahl	809	27,4	405	20,2
Schwerer Diebstahl	348	11,8	293	14,6
Vermögensdelikte	222	7,5	208	10,4
Alle Diebstahls- und Vermögensdelikte	1379	46,7	906	45,1
Straßenverkehrsdelikte StVG	134	4,5	126	6,3
Drogendelikte BtMG	235	8,0	119	5,9
Alle Taten der Deliktgruppen	2522	85,5	1707	85,0
Alle Taten (einschließlich oben nicht genannter Kategorien geringen Umfangs)	2950	100,0	2008	100,0

Die Deliktgruppe **Raub, räuberische Erpressung und Autostraßenraub** hatte 2003 288 Fälle (9,8 % aller Delikte), in 2006 183 Fälle (9,1 % aller Delikte). Ein Trend lässt sich aber aus solch geringen Verschiebungen nicht ableiten.

Bei der Gruppe der **Körperverletzungsdelikte** zeigte sich ebenfalls keine große Veränderung, 2003 waren es 326 Fälle (11,1 %) und 2006 233 Fälle (11,6 %). Bei der Kategorie **Nötigung und Bedrohung** mit Verbrechen ergibt sich ein ähnliches Bild, 2003 60 Fälle (2,0 %), 2006 48 Fälle (2,4 %). Somit ist auch nicht überraschend, dass die Gesamtgruppe der **personalen Gewaltdelikte**, die sich ja aus den oben genannten Deliktgruppen zusammensetzt, in den beiden Jahrgängen fast gleich ist. Im Jahr 2003 waren es 711 Delikte (24,1 %), im Jahr 2006 499 Delikte (24,9 %).

In der Kategorie **Sachbeschädigung, Zerstörung/Brandstiftung** die 2003 63 Fälle enthielt (2,1 %), waren es 2006 57 Fälle (2,8 %). Das ergibt dann in der **Gesamtgruppe aller personalen und Sachgewaltdelikte** für das Jahr 2003 774 Fälle (26,2 %) und für das Jahr 2006 556 Fälle (27,7 %). Somit ergibt sich ein sehr leichter Anstieg.

Die Deliktsgruppe des **einfachen Diebstahls** weist 2003 809 Fälle auf (27,4 %), 2006 enthält sie noch 405 Fälle (20,2 %). In dieser Gruppe liegt also ein Rückgang vor. Ob sich hier ein Trend anzeigt werden allerdings erst die Folgeuntersuchungen erweisen können.

Beim **schweren Diebstahl** ergab sich auch eine leichte Veränderung zwischen den Jahrgängen. Hier ist allerdings ein leichter Anstieg, von 2003 348 Fällen (11,8 %) auf 2006 293 Fällen (14,6 %), zu verzeichnen. Bei den **Vermögensdelikten** findet sich ein ähnliches Bild. Waren es 2003 noch 222 Fälle (7,5 %), so wurden daraus 2006 208 Fälle (10,4 %).

Wenn man nun allerdings die **Gesamtgruppe der Diebstahls- und Vermögensdelikte** betrachtet zeigt sich, dass 2003 1379 Fälle (46,7 %) und 2006 906 Fälle (45,1 %) in dieser Gruppe versammelt sind. Der Rückgang in der Deliktsgruppe einfacher Diebstahl im Jahr 2006 war also so stark, dass er sich (trotz des leichten Anstiegs in den beiden anderen Kategorien der Gesamtgruppe des Jahrgangs 2006) in einem leichten Rückgang des Anteils der Gesamtgruppe 2006 gegenüber 2003 niederschlägt.

Die **Straßenverkehrsdelikte** verzeichnen ebenfalls einen leichten Anstieg zwischen den Jahrgängen 2003 und 2006. Waren es 2003 noch 134 Fälle (4,5 %), finden sich in 2006 126 Fälle (6,3 %). Bei den **Drogendelikten** ist die Lage umgekehrt, hier findet sich ein leichter Rückgang von 2003 mit 235 Fällen (8,0 %) zu 119 Fällen (5,9 %) im Jahrgang 2006.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Verteilung in den Deliktgruppen, von einzelnen Gruppen (einfacher Diebstahl, schwerer Diebstahl, Vermögensdelikte) abgesehen, nicht wirklich verändert hat. Dieser Umstand wird auch darin sichtbar, dass die Gesamtdeliktsgruppen (personale Gewaltdelikte, personale und Sachgewaltdelikte, Diebstahls- und Vermögensdelikte) nur Unterschiede von maximal 1,6 % aufweisen. Wie eingangs erwähnt, enthalten die gebildeten Deliktsgruppen im Jahrgang 2003 85,5 % aller Delikte, dies ist 2006 mit 85,0 % nicht anders, somit umfassen die hier gebildeten Gruppen die meisten, in der Untersuchung vorkommenden, Deliktsarten und einzelnen Delikte.

2.5 Einbeziehung von Urteilen in andere Urteile

Bei der Anwendung des allgemeinen Strafrechts wird ein Täter, dem mehrere selbständige Straftaten vorgeworfen werden, möglichst wegen aller dieser Taten in einem einzigen Strafverfahren abgeurteilt. Bei gleichzeitiger Aburteilung wird aus den für die einzelnen Straftaten verhängten bzw. - wie es die Praxis gerne formuliert - „ausgeworfenen“ Einzelstrafen eine so genannte Gesamtstrafe (§ 54 StGB) gebildet. Von hier unwichtigen Details abgesehen hat das Gericht die Person des Täters und die einzelnen Straftaten „zusammenfassend zu würdigen“.

Konkret wird die Gesamtstrafe durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet. Die unübersteigbare Obergrenze liegt bei 15 Jahren Freiheitsstrafe, im Fall von Geldstrafen bei 720 Tagessätzen, selbst wenn die rechnerische Gesamtsumme weit über diese Dimensionen hinausgeht. Im Übrigen darf die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

Bei Mehrfachtätern kann es vom Geschick des einzelnen, von den Umständen oder schlicht von Zufällen abhängen, ob er überhaupt entdeckt wird oder nicht, ob er wegen eines Teils oder wegen aller Taten entdeckt wird und dann bei teilweiser Entdeckung bezüglich des im Dunkelfeld verbliebenen Teils schweigt oder - wie es in der Praxis oft heißt - „reinen Tisch macht“, also alle ihm vorgeworfenen Taten einräumt und dabei die noch nicht entdeckten selbst vorbringt. Unter dem Gesichtspunkt einer Gesamtstrafenbildung ist allerdings im Kern diejenige Variante belangvoll, dass Täter (strafrechtlich Beschuldigte) maximal nur das gestehen, was amtlich bekannt geworden ist und ihnen im Prozess bewiesen werden kann.

Unter solchen Umständen kann es eine gewisse „Ungerechtigkeit“ dann geben, wenn bei verschiedenen Tätern bis zum Urteil ganz unterschiedlich große Anteile der tatsächlich begangenen Taten bekannt geworden sind und verurteilungsrelevant bewiesen werden können. Wenn bei einem A alle Taten bekannt werden und er dafür gleichzeitig abgeurteilt wird, ist die Sache sozusagen erledigt. Wenn bei einem B dagegen zunächst nur 10 Taten bekannt werden und er für diese rechtskräftig verurteilt wird, dann aber mit Verzug die restlichen 90 bekannt werden, können diese, da ihr Unrechtsgehalt noch nicht durch das frühere Urteil „verbraucht“ ist, neu angeklagt werden. Er würde dann gegebenenfalls auch ein zweites Mal verurteilt und bestraft. Im Ergebnis hätte für seine 100 Taten ein Urteil mit einer Strafe (Gesamtstrafe) bekommen und B für seine 100 in demselben Zeitraum begangenen Taten zwei Urteile mit zwei Strafen (Gesamtstrafen) erhalten.

Für solche Fälle sieht das Gesetz die so genannte - hier für B relevante - nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe vor. Danach bezieht das für die Aburteilung der später bekannt gewordenen Taten zuständige Gericht die im früheren Urteil abgeurteilten Taten in die eigene Entscheidung (im Regelfall einen Gesamtstrafenbeschluss statt eines Urteils) mit ein, unter Bildung einer neuen Gesamtstrafe, so wie wenn alles auf einmal abgeurteilt worden wäre. Dies geht allerdings nur dann bzw. so lange, wenn bzw. als die alte Strafe noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen ist (§ 55 StGB). In einem solchen Vorgehen liegt prozessual und verfassungsrechtlich relevant eine so genannte begrenzte Rechtskraftdurchbrechung. Sie ist substantiell insofern problemlos, als die Regelung für die betroffenen Täter Vorteile mit sich bringt.

Für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 waren 5, für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 das fünffache davon, aber eben auch nur 25 entsprechende Entscheidungen im BZR verzeichnet.⁸⁹

Das Jugendstrafrecht geht viel weiter. Bei mehreren Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden, bildet das Gericht eine so genannte Einheitsstrafe (oder auch Einheitsreaktion). Die Grundregel steht in § 31 Abs. 1 Satz 2 JGG: „Auch wenn ein Jugendlicher mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest“. Dahinter steht namentlich der Grundgedanke eines effektiven Erziehungsstrafrechts, dem hier nicht weiter nachgegangen werden kann.⁹⁰

Im Falle der nachträglichen Entdeckung von Straftaten erweitert das JGG die Einheitsreaktion weit über den Regelungsbereich der nachträglichen Gesamtstrafe nach § 55 StGB hinaus. In einer alltagssprachlichen Redeweise gesagt ist jeder Jugendrichter bei einem vor ihm stehenden jungen Angeklagten im Regelfall gehalten, dessen gesamte bisherige Kriminalitätsentwicklung zu analysieren und darauf einheitlich zu reagieren, orientiert an dem, was gemäß den aktuellen Umständen für eine wirksame Erziehung erforderlich erscheint. Dabei werden die alten Entscheidungen (Urteile) bezüglich der Rechtsfolgenentscheidung unter Durchbrechung der Rechtskraft aufgehoben, und alle Straftaten nunmehr entsprechend dem Einheitsprinzip gesamthaft gewürdigt.

Allerdings gilt diese Einbeziehung nicht unbeschränkt. Die Grenzen sind in § 31 Abs. 2 JGG wie folgt umschrieben: „Ist gegen einen Jugendlichen wegen eines Teils der Straftaten bereits rechtskräftig die Schuld festgestellt oder eine Erziehungsmaßregel, ein Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt worden, aber noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder sonst erledigt, so wird unter Einbeziehung des Urteils in gleicher Weise [scil. wie in der Regelung des § 31 Abs.1 JGG] nur einheitlich auf Maßnahmen oder Jugendstrafe erkannt“.

Bei Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden, gilt § 31 Abs. 2 gemäß § 105 Abs. 1 JGG entsprechend. Dies wird über § 105 Abs. 2 JGG auch auf die Fallkonstellation erstreckt, dass der jetzt nach Jugendstrafrecht behandelte junge Mann wegen eines (früheren) Teils der Straftaten bereits rechtskräftig nach allgemeinem Strafrecht, also wie ein Erwachsener, verurteilt worden war.

Im Projekt finden sich bei den Verurteilungen der Probanden beider Entlassungsjahrgänge zahlreiche Einbeziehungsentscheidungen. Geprüft und faktisch gefunden wurde beides: Zahlreiche Fälle, in denen für ein aktuelles Urteil vermerkt war, dass in dieses Urteil frühere Entscheidungen mit einbezogen wurden; und ebenfalls zahlreiche Fälle, in denen zu einem Urteil bei späteren Urteilen der Vermerk zu finden war, dass es nachträglich in eine andere zeitlich spätere Entscheidung einbezogen worden war.

Wenn Richter von Einbeziehungen Gebrauch machen, kann es vor allem bei intensiverer Kriminalität vorkommen, dass eine laufende Bewährungsstrafe aufgrund von neu entdeckten Straftaten nicht widerrufen wird (§ 26 Abs. 1 JGG), sondern vielmehr nur dergestalt modifiziert wird (§ 26 Abs. 2 JGG), dass beispielsweise der Proband neue oder veränderte Weisungen auferlegt bekommt, indem die Bewährungsfrist verlängert wird oder, wenn keine Bewährungshilfe mehr besteht, nunmehr erneut ein Bewährungshelfer zur Unterstützung und Beaufsichtigung des Probanden bestellt wird.

⁸⁹ Weitere Informationen finden sich in Tabelle B33 und D33 des Materialienbands.

⁹⁰ Vgl. näher dazu etwa Rössner in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 125 ff.

Was die Erledigung der neuen Straftat(en) betrifft, machen die Gerichte allerdings in den letzten Jahrzehnten zunehmend von einer besonderen Lösung Gebrauch. Anstatt die alten Taten/Sanktionen nach einer Anklage der neuen Tat in die aktuelle Entscheidung gemäß § 31 Abs. 2 einzubeziehen, lassen sie alltagssprachlich ausgedrückt die „alte Bewährung einfach weiter laufen“, verurteilen den Angeklagten neu und nur separat für die bislang nicht abgeurteilten Taten, sprechen eine neue Bewährungsstrafe aus und unterstellen den Probanden dann durch Beschluss einem Bewährungshelfer, der nicht zufällig derselbe ist, der den Probanden bereits aus einem früheren Bewährungsstrafenurteil betreut. Technisch nennt man dies eine „Mehrfachunterstellung“, die auf einer sozusagen kreativen Ausdehnung der Ausnahmegesetzgebung des § 31 Abs. 3 JGG beruht, wonach der Jugendrichter von einer nach § 31 Abs. 2 JGG an sich gebotenen Einbeziehung der Rechtsfolgen früherer noch nicht ganz erledigter Entscheidungen dann „absehen“ kann, wenn ihm dies „erzieherisch zweckmäßig“ erscheint.

Solche Mehrfachunterstellungen können mehrfach hintereinander geschaltet werden. Auf diese Art und Weise kommen faktisch Bewährungszeiten zustande, die weit über die an sich vom Gesetz bei primärer Strafaussetzung zur Bewährung vorgesehene Frist hinaus gehen können: Regelfall zwei bis drei Jahre (§ 22 Abs. 1 JGG); nachträgliche Verlängerungsmöglichkeit derselben Bewährungszeit bis auf 4 Jahre (§ 22 Abs. 2 JGG und § 26 Abs. 2 Nr. 2 JGG).

Unter anderem steigt dann das Risiko, dass gerade bei jungen Tätern, die noch in einer aktiven Entwicklungsdynamik hin zu weiterer Kriminalität befangen sind, infolge neuer Taten und deren Entdeckung wie Verfolgung die „Logik der Einbeziehung“ zu einer sich selbst verstärkenden Spirale führt. Inwieweit dies kritisiert werden kann und sollte oder ganz im Gegenteil nach den Grundsätzen des Erziehungsstrafrechts auch jugendkriminologisch für sinnvoll zu gelten hat, kann hier nicht diskutiert werden. Jedenfalls, aus den Projektdaten wird äußerlich quantitativ die angesprochene Dynamik in beiden untersuchten Jahrgängen schön deutlich. Darauf wird noch einmal unten in Abschnitt 2.6.6 eingegangen.⁹¹

⁹¹ Details finden sich an dieser Stelle in Tabelle 17.

2.6 Informationen zum Bezugsurteil

2.6.1 Verteilung der Probanden auf die Entlassungsanstalten

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 361 junge Gefangene entlassen. 43,8 % der Probanden (158 Personen) wurden aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Rockenberg entlassen und 56,2 % (203 Personen) aus der Jugendstrafvollzugsanstalt Wiesbaden. Es kann festgehalten werden, dass etwa 10 % mehr Probanden aus Wiesbaden entlassen wurden, obwohl in Rockenberg etwa 10 % mehr Plätze vorhanden sind.⁹²

Von den 241 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 wurden 126 Probanden (52,3 %) aus Wiesbaden und 115 (47,7 %) aus Rockenberg entlassen – das entspricht etwa der Verteilung der Häftlinge auf die Vollzugsanstalten aus dem Entlassungsjahrgang 2003.⁹³

2.6.2 Verurteilung als Erstauffälligen oder als bereits auffällig gewordener Proband

Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem Probanden um einen Ersttäter oder um einen Vorbelasteten handelt, kommt es besonders auf die Verlässlichkeit der Einträge im BZR-Auszug an. Da es jedoch zu Löschungen in den BZR-Auszügen kam, die dazu führten, dass nicht bei allen uns verfügbaren BZR-Auszügen sicher ist, ob dort alle Eintragungen vorhanden sind, kann im Folgenden nur von einer **Mindestanzahl an Vorbelasteten** geredet werden bzw. ist die Zahl (ggf. auch bei Vergleichen der Anteil) der formell als Ersttäter ausgewiesenen Erstauffälligen in nicht genau bestimmbarer Höhen und Art gegenüber der Verbrechenswirklichkeit und selbst der Verurteilungswirklichkeit überhöht.⁹⁴

Betrachtet man die zeitliche Verortung der untersuchten Strafe des Bezugsurteils im Lebenslauf der Probanden, so kann man folgendes feststellen: Der Anteil jener Probanden, die erst nach anderen (geringeren) Sanktionen eine Kriminalstrafe (Jugend- oder Freiheitsstrafe) bekommen haben, lag für den **Entlassungsjahrgang 2003** bei knapp 60 % (58,4 %, 211 Probanden) und war deutlich höher als der Anteil derjenigen (41,6 % beziehungsweise 150 Probanden), die gleich bei der ersten registrierten Verurteilung in den Jugendstrafvollzug gelangt sind.

Im **Entlassungsjahrgang 2006** war die Verteilung zwischen „Erstauffälligen“ und „Vorbelasteten“ ähnlich der in 2003: 61,4 % (148 Probanden) waren bereits vorbelastet und 38,6 % (93) waren Ersttäter (zumindest für die Auswertung, die sich auf sichtbare Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug stützt). Schaubild 16 veranschaulicht die Verteilung.⁹⁵

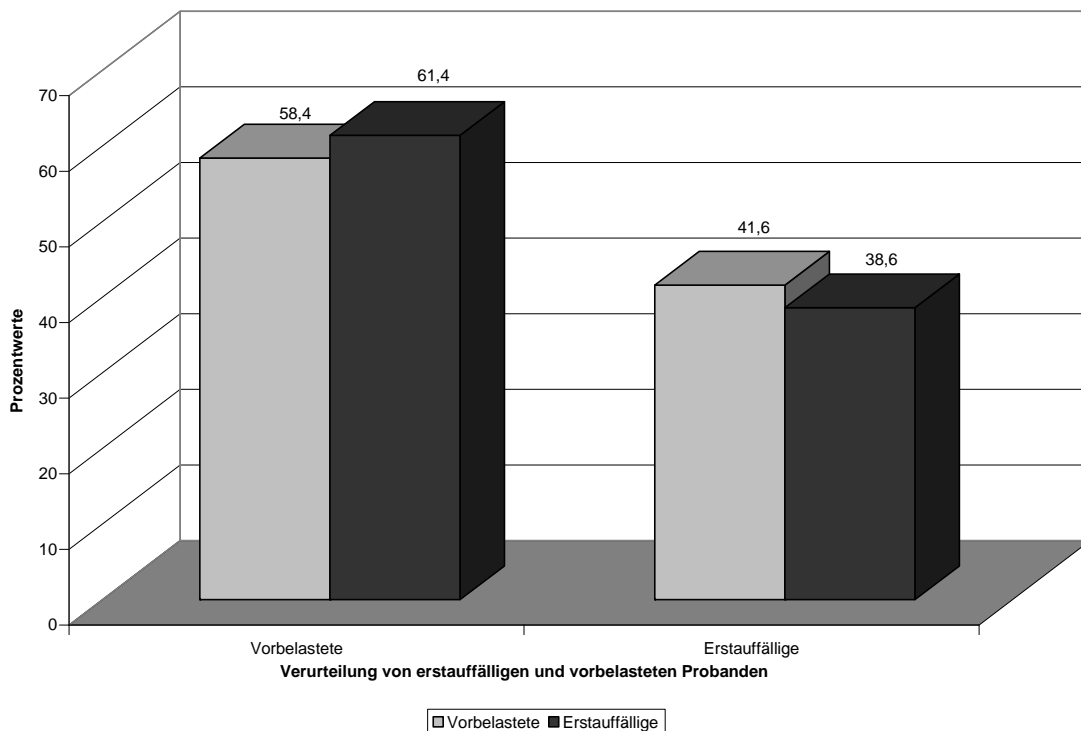
⁹² In Wiesbaden existieren 305 Haftplätze, in Rockenberg 345. Siehe dazu die Tabelle B1 im Materialienband.

⁹³ Siehe dazu Tabelle D1 im Materialienband.

⁹⁴ Siehe dazu Näheres in Kapitel I.3.3.1 des Materialienbands.

⁹⁵ Ergänzende Informationen finden sich in den Tabellen A18 und C18 des Materialienbands.

Schaubild 16: Häufigkeitsverteilung der Probanden nach Ersttättern und Vorbelasteten für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



2.6.3 Führende Straftat im Bezugsurteil

Als „führende Straftat“ wird hier jenes Delikt bezeichnet, das in den Vollzugsinformationen an erster Stelle genannt wird. Im Überblick zeigt sich dazu folgendes: Hinsichtlich des schwersten begangenen Delikts, das zur relevanten Inhaftierung geführt hat, lassen sich für den Entlassungsjahrgang **2003** nach den Eintragungen, die den Vollzugsbögen (VG 59) bzw. VG 3/4-NEU zu entnehmen sind, insgesamt **39 Deliktsarten** unterscheiden.

Die Tabelle 12 gruppiert diese Delikte nicht nach hierarchischen Gesichtspunkten (mit den Delikten gegen das Leben an der Spitze), wie es üblicherweise in den amtlichen Rechtspflegestatistiken geschieht, sondern nach Gruppenhäufigkeit geordnet. Wie man erkennen kann, dominieren die Eigentumsdelikte mit über 30 % ganz deutlich, gefolgt von den eigentumsbezogenen Gewaltdelikten mit gut 20 %, so dass diese Deliktsbereiche zusammen die Hälfte aller Delikte ausmachen, derentwegen die jungen Gefangenen ihre Bezugsstrafe verbüßten. Körperverletzungs- und Drogendelikte halten sich auf den nächsten Plätzen ziemlich die Waage. Alle anderen Deliktsbereiche fallen dem gegenüber größenordnungsmäßig ab.

Tabelle 12: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2003: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Anstalten

„Führende“ Straftat nach VG 59 (V8) 2003			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Diebstahl, darunter:	117	32,4	100,0
Einbruchdiebstahl	50		42,7
(Einfacher) Diebstahl	48		41,0
Diebstahl mit Waffen	6		5,1
Bandendiebstahl	5		4,3
(sonstiger) Schwerer Diebstahl	5		4,3
Unterschlagung	3		2,6
Raub, räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	74	20,5	100,0
Schwerer Raub	30		40,5
Räuberische Erpressung	21		28,4
Raub	16		21,6
Räuberischer Diebstahl	2		2,7
Erpressung	2		2,7
Schwere räuberische Erpressung	1		1,4
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1		1,4
Gefangenenmeuterei, Schwerer Raub	1		1,4
Vergehen / Verbrechen nach dem BtMG	53	14,7	100,0
Körperverletzung, darunter:	51	14,1	100,0
Gefährliche Körperverletzung	28		54,9
(Einfache) Körperverletzung	18		35,3
Körperverletzung mit Todesfolge	2		3,9
Fahrlässige Körperverletzung	2		3,9
Misshandlung von Schutzbefohlenen	1		2,0

„Führende“ Straftat nach VG 59 (V8) 2003			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	13	3,6	100,0
Verstoß gegen das Ausländergesetz	12		92,3
Verst. gegen das Asylgesetz	1		7,7
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	12	3,3	100,0
Fahren ohne Fahrerlaubnis	9		75,0
Verstoß gegen das PflVersG	2		16,7
Führen eines Kfz trotz geistiger oder körperlicher Mängel	1		8,3
Sexualdelikte, darunter:	12	3,3	100,0
Vergewaltigung	8		66,7
Sexueller Missbrauch von Kindern	4		33,3
Betrug und Untreue, darunter:	10	2,8	100,0
Betrug	6		60,0
Erschleichen von Leistungen	4		40,0
Tötungsdelikte, darunter:	8	2,2	100,0
Mord	2		25,0
Versuchter Mord	3		37,5
Versuchter Totschlag	3		37,5
Sonstige Delikte, darunter:	11	3,0	100,0
Brandstiftung	3		27,3
Sachbeschädigung	2		18,2
Falsche Verdächtigung	1		9,1
Förderung der Prostitution	1		9,1
Eigenmächtige Abwesenheit	2		18,2
Urkundenfälschung	1		9,1
Hehlerei	1		9,1
Gesamt	361	100,0	-

Tabelle 13: Junge Strafgefangene des Entlassungsjahrgangs 2006: Überblick über die Straftaten, die den Vollzug begründeten, nach dem Formblatt der Anstalten

„Führende“ Straftat nach VG 3/4-NEU (V8) 2006			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Diebstahl, darunter:	73	30,3	100,0
Einbruchdiebstahl	40		54,8
(Einfacher) Diebstahl	24		32,9
Wohnungseinbruchsdiebstahl	1		1,4
Bandendiebstahl	2		2,7
(Sonstiger) Schwerer Diebstahl	6		8,2
Raub, Räuberische Erpressung, Erpressung, darunter:	56	23,2	100,0
Schwerer Raub	16		28,6
Räuberische Erpressung	15		26,8
Raub	23		41,1
Schwere räuberische Erpressung	1		1,8
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1		1,8
Körperverletzung, darunter:	37	15,4	100,0
Gefährliche Körperverletzung	24		64,9
(Einfache) Körperverletzung	12		32,4
Fahrlässige Körperverletzung	1		2,7
BtMG (Verbrechen und Vergehen)	27	11,2	100,0
Betrug und Untreue, darunter:	18	7,5	100,0
Betrug	14		77,8
Computerbetrug	2		11,1
Leistungserschleichung	2		11,1
Sexualdelikte, darunter:	11	4,6	100,0
Vergewaltigung	4		36,4
Sexueller Missbrauch von Kindern	2		18,2
Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	1		9,1
Sexuelle Nötigung	3		27,3
Beihilfe zur sexuellen Nötigung	1		9,1

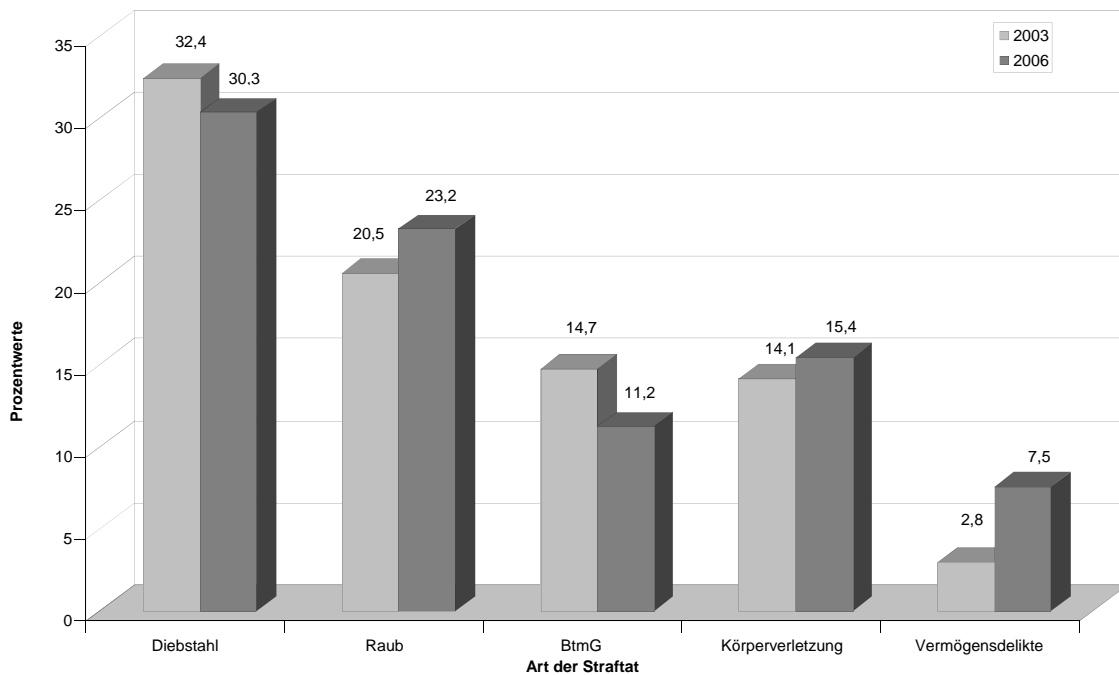
„Führende“ Straftat nach VG 3/4-NEU (V8) 2006			
Straftaten (gruppiert nach Häufigkeit)	Häufigkeit	Anteil an allen Gefangenen	Anteil an der Hauptkategorie
Tötungsdelikte, darunter:	4	1,7	100,0
Mord	2		50,0
Versuchter Mord	1		25,0
Totschlag	1		25,0
Freiheitsdelikte:	3	1,2	100,0
Freiheitsberaubung	1		33,3
Gemeinschaftliche Nötigung	1		33,3
Bedrohung	1		33,3
Verkehrsdelikte i.w.S., darunter:	3	1,2	100,0
Fahren ohne. Fahrerlaubnis	3		100,0
Ausländerspezifische Delikte, darunter:	1	0,4	100,0
Verstoß gegen das Zuwanderungsgesetz	1		100,0
Sonstige Delikte, darunter:	8	3,3	100,0
Brandstiftung	2		25,0
Hehlerei	2		25,0
Falsche Verdächtigung	1		12,5
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats	1		12,5
Urkundenfälschung	1		12,5
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1		12,5
Gesamt	241	100,0	-

Wie aus Tabelle 13 zu ersehen ist, können den Formblättern VG 3/4-NEU des Entlassungsjahrgangs **2006** insgesamt **36 verschiedene Deliktsarten** entnommen werden, also drei weniger als im Entlassungsjahrgang 2003.

2006 wurde das Bezugsurteil bei 30,3 % (73 Probanden) der Probanden wegen Diebstahls gefällt. Somit ist die Gruppe des Diebstahls zwar etwas weniger besetzt, bleibt aber trotzdem die am häufigsten im Bezugsurteil genannte Kategorie. Am zweithäufigsten waren Raub, Erpressung, sowie räuberische Erpressung etc. mit insgesamt 23,2 % (56 Probanden) genannt, was im Vergleich zu 2003 ein leichter Anstieg ist. An dritter Stelle liegt 2006 die Kategorie Körperverletzung mit 15,4 % (37 Probanden), sie hat im Vergleich zu 2003 im Anteil an allen Bezugsurteilen leicht zugelegt. Verbrechen oder Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz besetzen den vierten Rang und sind mit 11,2 % (27 Probanden) gegenüber 2003 zurückgegangen.

Der größte Unterschied zu 2003 ist die Deliktsart der Vermögensdelikte, die 2006 mit 7,5 % an fünfter Stelle der führenden Straftaten steht. Sie wurde 2003 gar nicht gebildet und ist 2006, mit 18 Probanden, größer als die Deliktsarten Verkehrsdelikte und ausländer-spezifische Delikte, welche 2003 mit jeweils 3,6 % auf Rang fünf lagen. Die Befunde für die beiden Entlassungsjahrgänge sind im nachfolgenden Schaubild 17 veranschaulicht.

Schaubild 17: Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: führende Straftat im Vergleich (wichtigste Kategorien)



Generell hat sich die Verteilung der (als führend ausgewiesen) Delikte im Jugendstrafvollzug bundesweit in den letzten Jahrzehnten dergestalt gewandelt, dass die Eigentums- und Vermögensdelikte als solche allmählich in den Hintergrund treten und statt dessen Gewaltdelikte und Sexualdelikte in den Vordergrund treten, namentlich Körperverletzungsdelikte, unter Betonung von Fällen der gefährlichen oder schweren Körperverletzung.

Mit den Projektdaten lässt sich diese Dynamik nicht hinreichend aufzeigen. Denn im Verlauf von nur drei Bezugsjahren ergibt sich nur ein geringer statistischer Anstieg selbst bei einem langfristig an sich eindeutigen Befund.

Um aufzuzeigen, dass die für den hessischen Jugendstrafvollzug bemerkte und angesprochene Veränderung der Insassen, im Sinne einer höheren Vorbelastung und - nun hier - auch aktueller Belastung als Teil einer allgemeinen Entwicklung in Deutschland verstanden werden kann, sei in Tabelle 14 eine Aufstellung aus dem Greifswalder Archiv des Strafvollzugs wiedergegeben, welche die dominanten Deliktsgruppen der im Jugendstrafvollzug Einsitzenden zum Stichtag des 31. März herausstellt.

Tabelle 14: Führende Delikte der Insassen des Jugendstrafvollzugs in Deutschland, in ausgewählten Jahren, als Deliktgruppen definiert

Art des Delikts (Kategorie)	Stichtag der Erhebung für die Strafvollzugsstatistik:			
	31.3.1980	31.3.1990	31.3.2000	31.3.2004
	Anteil der Deliktgruppen an allen führenden Delikten der Insassen			
Körperverletzung	6,3 %*	6,9 %	13,9 %	17,9 %
Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub	17,7 %	18,5 %	24,0 %	24,7 %
Diebstahl und Unterschlagung	48,6 %	49,3 %	34,4 %	29,9 %

Quelle: Eigenes, und für Körperverletzung 1980 (*) im Wert gegenüber dem Original korrigiertes, Schaubild nach der Vorlage aus dem Greifswalder Inventar Strafvollzug (LS Prof. Dr. Dünkel)

2.6.4 Exkurs zur „führenden Straftat“ im Bezugsurteil im Vergleich von BZR und Formblättern der Jugendstrafanstalten

Entlassungsjahrgang 2003

In einem separaten Arbeitsschritt wurde überprüft, inwiefern die Benennung der führenden Straftat des Bezugsurteils auf dem Formblatt VG 59 mit dem schwersten Delikt im Bundeszentralregister übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgte, weil sich Unstimmigkeiten aus den Variablen U16 bis U20⁹⁶ des Datensatzes in Kombination mit der Variablen V8⁹⁷ ergeben hatten. Um dieser Nichtübereinstimmung auf den Grund zu gehen, wurden alle auffälligen Konstellationen des **Entlassungsjahrgangs 2003** herausgefiltert und manuell anhand der Bundeszentralregisterauszüge kontrolliert.

Es wurden insgesamt 117 von 361 Bögen nochmals überprüft und abgeglichen, was 32,4 % aller Bögen entspricht. Im Anschluss an die individuelle Analyse der Bögen konnten Kategorien gebildet werden, die abbilden, inwiefern und aus welchem Grund sich eine Divergenz zwischen der auf dem Formblatt VG 59 genannten Straftat und dem schwersten Delikt im Bezugsurteil ergibt beziehungsweise ergeben kann.

Der häufigste Grund dürfte jedenfalls nach dem ersten Anschein, über den im Projekt nicht hinausgegangen werden kann, in einer **sachlich anfechtbaren Notationsweise** auf Geschäftsstellenebene in den Anstalten begründet liegen. Fehlerhafte Angaben wurden insgesamt 34 Mal gefunden (was 29,1 % der überprüften Fälle entspricht, jedoch gemessen an der Gesamtzahl der Bezugsurteile, nämlich 361 Fälle, nur 9,4 % ausmacht). Hier ist

⁹⁶ s. Codierschema im Materialienband II.1

⁹⁷ s. Codierschema im Materialienband II.1

jedoch gleich in zweiter Linie in Betracht zu ziehen, dass unter Umständen aus den Daten nicht ersichtliche Dokumentationsmechanismen zu den aus wissenschaftlicher Perspektive mit Schwächen behafteten Angaben geführt haben könnten.

Der mit 29 Fällen (24,8 % der überprüften 117 Fälle) am zweithäufigsten auftretende Grund ist das **Fehlen von Informationen** aufgrund des Nichtvorliegens von (Teilen der) Akten (Formblatt VG 59 oder BZR-Auszug) oder anderweitig nicht vermerkten relevanten Informationen (durch unvollständige Angaben im BZR-Auszug oder aufgrund der Qualität des Ausdrucks beziehungsweise der Kopie des Formblattes). Bezogen auf die Gesamtheit der 2003 Entlassenen entspricht diese Kategorie einem Umfang von 8,0 %.

Weiterhin konnten 25 Nichtübereinstimmungen auf **Einbeziehungen** älterer Urteile in das Bezugsurteil zurückgeführt werden (21,4 % der überprüften 117 Fälle beziehungsweise 6,9 % des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003). Das entsprechende schwerste Delikt hat sich demnach nicht aus den Taten des Bezugsurteils ergeben, sondern wurde schon vor dem Bezugsurteil in einem älteren Urteil begangen, welches dann in das Bezugsurteil einbezogen wurde. Dies impliziert, dass diese 25 Probanden in einer Vorverurteilung (zumeist sanktioniert mit einer Strafaussetzung zur Bewährung beziehungsweise vorläufig beendet mit einer Strafrestaussetzung einer unbedingten Jugendstrafe) eine schwerere Straftat begangen haben als im Bezugsurteil, dessentwegen sie eine freiheitsentziehende Strafe verbüßten. Andersherum gesprochen: Der Verlauf der kriminellen Karriere dieser 25 Probanden weist eine erste Abnahme zumindest in der Qualität der begangenen Delikte im Hellfeld auf.

Ein weiterer „Stolperstein“ für eine auf Präzision ausgerichtete wissenschaftliche Analyse ist die **Art und Weise der Formulierung** eines Delikts beim Vergleich der Paragraphen des BZR-Auszuges mit der verbalen Darstellung auf dem Formblatt VG 59.

Als Beispiel soll hier der § 244 StGB („Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl“) angeführt werden: Den Nennungen von Paragraphen im Bundeszentralregisterauszug ist teilweise nur der § 244 StGB ohne weitere Absätze zu entnehmen, der in dieser Untersuchung auch so in die Datenmaske übernommen wird. Aus der verbalen Darstellung lässt sich gelegentlich, jedoch nicht generell, eine detailliertere Auskunft entnehmen. Um die Stringenz zu wahren, wird jedoch der Paragraph so übernommen, wie er angegeben ist.

Auf VG 59 wird jedoch die detaillierte Variante verwendet (z. B. „Wohnungseinbruchdiebstahl“), jedoch nicht immer in der entsprechenden Formulierung, sondern gelegentlich in geringfügig abweichenden Benennungen (z. B. „Einbruchdiebstahl“). Durch diese sprachliche Ungenauigkeit wird es notwendig, den Probanden nachzukontrollieren, ob unter „Einbruchdiebstahl“ tatsächlich der § 244 StGB verstanden wird oder ob sich der Begriff auf eines der sog. Regelbeispiele des besonders schweren Diebstahls gemäß § 243 I StGB bezieht, der nicht den Einbruch oder Einstieg in Wohnungen, sondern in sonstige Räumlichkeiten oder Baulichkeiten mit höherer Strafe als für den einfachen Diebstahl nach § 242 StGB androht.

In diesem Sinne konnten 23 Fälle ausgemacht werden, die im Grunde der Sache nach richtig auf dem Formblatt VG 59 vermerkt wurden, also der als schwerstes Delikt im Bezugsurteil des Bundeszentralregister festzustellenden Tat entspricht. Diese sprachliche Problematik, die inhaltlich korrekt ist, findet sich in 19,7 % der überprüften 117 Fälle. Bezogen auf alle 361 Probanden des hier kontrollierten Entlassungsjahrgangs betrifft diese Kategorie 6,3 %.

Ähnlich gestaltet sich das Problem hinter sechs weiteren Fällen, in denen die Tatbezeichnung auf dem Formblatt nicht mit der schwersten Tat im Bundeszentralregister übereinstimmt. In dieser überschaubaren Anzahl von Fällen (5,1 % der überprüften 117 Fälle beziehungsweise 1,7 % des gesamten Datensatzes für den Entlassungsjahrgang 2003) wurde beispielsweise „Diebstahl“ auf dem Formblatt angegeben (was § 242 StGB entsprechen würde), wobei es sich aber laut BZR-Auszug um einen „besonders schweren Fall des Diebstahls“ (§ 243 StGB) handelt.

Hier ist bei der Angabe auf VG 59 von der Qualität des Delikts abgesehen worden, es handelt sich demnach wieder primär um ein sprachliches Problem. Diese Ungenauigkeit in der Angabe könnte auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass im Bundeszentralregister im schweren Falle eines Diebstahldelikts grundsätzlich beide Paragraphen (§ 242 und § 243 StGB) genannt werden, mit § 242 StGB an erster Stelle. Das ist juristisch insofern korrekt, als § 243 keine selbständigen qualifizierten Diebstähle konstituiert, vielmehr eben nur besonders schwere Fälle des Grunddeliktes hervorhebt. Dennoch führt es potentiell insofern kriminologisch und pönologisch in die Irre, als diese Konstellation rein von der Paragraphennennung her in einen Topf geworfen wird mit der anderen Konstellation, dass ein Täter wegen mehrerer selbständiger Eigentumsdelikte verurteilt wird, einmal wegen einfachen Diebstahls und ein andermal wegen eines besonders schweren Falles eines einfachen Diebstahls.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der Gesamtheit der überprüften Unstimmigkeiten (117 Fälle) weniger als ein Drittel auf falsche Angaben auf dem Formblatt VG 59 zurückzuführen sind, sich etwa ein Fünftel aus Einbeziehungen älterer Urteile ergeben und jeweils knapp ein Viertel der Fälle auf unvollständige Akten und sprachliche Abweichungen entfallen.

Entlassungsjahrgang 2006

Im Entlassungsjahrgang 2006 wiesen 132 von 242 der VG 3/4-NEU-Formblätter Unstimmigkeiten im Vergleich zum BZR-Auszug auf, das entspricht 54,5 % aller Formblätter. Es ließen sich folgende Kategorien bilden:

„Wirklich“ fehlerhafte Eingaben im Sinne von **nicht-sachgemäßen Angaben** fanden sich in 24 Fällen. Dies entspricht 18,0 % der unstimmigen Formblätter und 9,9 % (2003: 9,4 %) der Gesamtzahl der Formblätter. Hierbei muss erneut betont werden, dass dabei aus den Daten nicht ersichtliche Dokumentationsmechanismen eine bedeutende Rolle gespielt haben könnten.

Sehr viel seltener als bei der Prüfung der Akten von 2003, nämlich nur in drei Fällen (also 2,3 % der unstimmigen Formblätter und 1,2 % der Gesamtzahl), führten **fehlende Informationen** (BZR-Auszug oder Formblatt VG 3/4-NEU) zu Unstimmigkeiten, was wohl vor allem auf eine frühzeitige Ziehung der BZR-Auszüge (bereits sechs Monate vor Ende des Untersuchungszeitraums) durch die Projektgruppe, die genau zu diesem Zwecke erfolgte, zurückzuführen ist.

Einbeziehungen älterer Urteile spielten in 27 Fällen eine Rolle (20,5 % der unstimmigen Formblätter und 11,2 % aller Formblätter). Dass hier auf dem Formblatt Straftaten aus einbezogenen Urteilen statt derer aus dem Bezugsurteil aufgeführt werden, erscheint aber vor allem beim Zusammentreffen eines einbezogenen Urteils, das sich auf eine schwere Straftat bezieht, mit einem Bezugsurteil, das nur leichte Straftaten enthält, sinnvoll.

Ansonsten würde nämlich das Formblatt den Eindruck erwecken, der Gefangene wäre aufgrund einer leichten Straftat unverhältnismäßig lange inhaftiert, und würde womöglich nicht den „wahren“ Grund der Inhaftierung widerspiegeln.

So findet sich etwa ein Proband, bei dem das Formblatt den Eindruck erweckt, der Insasse hätte zwei Jahre Jugendstrafe aufgrund Fahrens ohne Fahrerlaubnis bekommen. Dies entspricht zwar exakt der schwersten im Bezugsurteil verurteilten Tat, aber wohl nicht dem „eigentlichen“ Haftgrund, nämlich dem schwereren, einbezogenen Urteil aus der Vergangenheit. Gerade in solchen Fällen mag ein auf den ersten Blick unstimmig ausgefülltes Formblatt sachdienlicher für die Vollzugspraxis sein als ein formal korrekt ausgefülltes. Es wäre anzuraten, bei einer geplanten Verbesserung des Formblatts VG 3/4-NEU neben dem Vermerk, welches Urteil einbezogen wurde, auch die jeweils schwerste Tat des einbezogenen Urteils aufzuführen. Weiterhin erscheint es dahingehend sinnvoll, alle einbezogenen Urteile aufzuführen und nicht nur das letzte.

Sprachliche Unstimmigkeiten machten jedoch den größten Teil der Differenzen aus. Mit 78 Fällen fanden sie sich in 59,1 % der unstimmgigen und 32,2 % der gesamten Formblätter. Dabei handelt es sich in 33 Fällen (25,0 % bzw. 13,6 %) um sprachliche Ungenauigkeiten, die die Qualität des Delikts betreffen, sodass die Tatbezeichnung auf dem Formblatt nicht mit der schwersten Tat im Bundeszentralregister übereinstimmt.

Zwei Varianten zeigten sich besonders häufig: Zum einen ist oft nur von Vergehen gegen das BtMG im Allgemeinen die Rede, obwohl es sich um Handel mit Betäubungsmitteln oder um Bandendrogenkriminalität handelt. Zum anderen war bei Diebstählen im besonders schweren Fall oft „nur“ von Diebstahl die Rede. Fehlerquelle scheint hier des Öfteren die uneinheitliche Reihenfolge oder **unsaubere Zitierung der Paragraphenkettens im Bundeszentralregister** zu sein, die, wie bereits in der Auswertung zu 2003 festgestellt, besonders bei Diebstahlsdelikten zutage tritt.

In 41 Fällen (31,1 % bzw. 16,9 %) handelt es sich um die Verwendung des Wortes „Einbruchdiebstahl“. Dieses wird uneinheitlich entweder für einen besonders schweren Fall des Diebstahls (§ 243 StGB) oder aber für den Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB) verwendet. Dabei entfallen 39 Nennungen des Wortes „Einbruchdiebstahl“ auf besonders schwere Fälle nach § 243 StGB, und nur zwei Nennungen auf Wohnungseinbruchdiebstähle nach § 244 StGB. Zu über 95 % bedeutet also „Einbruchdiebstahl“ einen Diebstahl nach § 243 StGB. Interessanterweise waren unter den oben genannten 33 Fällen der sprachlichen Ungenauigkeiten über die Qualität des Delikts weitere zwei Fälle, in denen Wohnungseinbruchdiebstähle nach § 244 StGB begangen wurden, diese aber genau nicht als Einbruchdiebstahl bezeichnet wurden. In der Praxis scheint daher der Begriff „Einbruchdiebstahl“ genau nicht den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 StGB zu erfassen, sondern den des besonders schweren Falls des Diebstahls nach § 243 StGB. Dies dürfte unter anderem daran liegen, dass auch § 243 Abs.1 Nr.1 StGB den Fall des Einbruchs umfasst, nicht jedoch speziell den des Wohnungseinbruchs. Hier könnte vor allem auch eine einheitliche Terminologie und Zitierung im BZR-Auszug helfen.

Diesen insgesamt 74 Fällen sprachlicher Ungenauigkeiten, bei denen das schwerste Delikt aufgeführt, aber nur ungenau benannt ist, stehen vier Fälle sprachlicher Ungenauigkeit gegenüber, die dazu führen, dass das aufgeführte Delikt nicht dem entspricht, das begangen wurde. So findet sich vier Mal eine Verwendung des Begriffs Raub statt räuberische Erpressung oder umgekehrt. Hierbei muss jedoch im Hinterkopf behalten werden, dass räuberische Erpressung wie Raub bestraft wird, § 255 StGB, dass über die Abgrenzung in

Literatur und Rechtsprechung keine Einigkeit besteht, so dass dies zwar dogmatisch einen großen, aber wohl in der Bewertung des Täters bzw. der Schwere seines Delikts einen eher zu vernachlässigenden Unterschied ausmacht. Diese Fälle machen 3,0 % der unstimmgigen Formblätter und 1,7 % der gesamten Formblätter aus.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Zahl der Unstimmigkeiten, die auf fehlerhafte Eingabe beim Entlassungsjahrgang 2006 zurückzuführen sind, ähnlich wie 2003 **nicht ganz ein Zehntel der gesamten Formblätter betrifft**. Dieser auf den ersten Blick hohe Anteil muss aber im Lichte der unter Umständen verborgenen Dokumentationsmechanismen gesehen werden. Die Zahl der durch fehlende Informationen nicht vergleichbaren oder divergierenden Daten konnte durch eine vorzeitige Bundeszentralregisterauszugsziehung deutlich minimiert werden. Den weitaus größten Anteil machen die sprachlichen Ungenauigkeiten aus, von denen sich die meisten im Bereich des Diebstahls bzw. des Raubes finden. Hier lässt jedoch die geplante Verbesserung des VG 3/4-NEU-Bogens Besserung erhoffen. Dasselbe gilt für diejenigen Unstimmigkeiten, die auf die Einbeziehung älterer Urteile zurückzuführen sind.

Dass insgesamt deutlich mehr Unstimmigkeiten als noch 2003 gefunden wurden, vor allem im sprachlichen Bereich, mag daran liegen, dass man bei der Eingabe der Daten für 2006 dafür bereits sensibilisiert war und besonders bei sprachlichen Unsauberkeiten nicht wohlwollend das Richtige in den auf VG 3/4-NEU aufgeführten Text hineinlas. Das lässt vor allem der radikale Anstieg der sprachlichen Ungenauigkeiten bezüglich der Qualität des Delikts vermuten. Andererseits könnte es sich aber auch um Veränderungen in der Praxis handeln, sodass zum Beispiel der Begriff „Einbruchdiebstahl“ häufiger verwendet wird, was den starken Anstieg dieser Gruppe erklären könnte (41 von 242 Bögen im Jahre 2006 im Vergleich zu 23 von 361 im Jahre 2003). Auch dies könnte jedoch wiederum auf stärkere Sensibilisierung bei der Eingabe zurückzuführen sein. Gerade in diesem Bereich wird die Entwicklung im Jahrgang 2009 interessant zu beobachten sein.

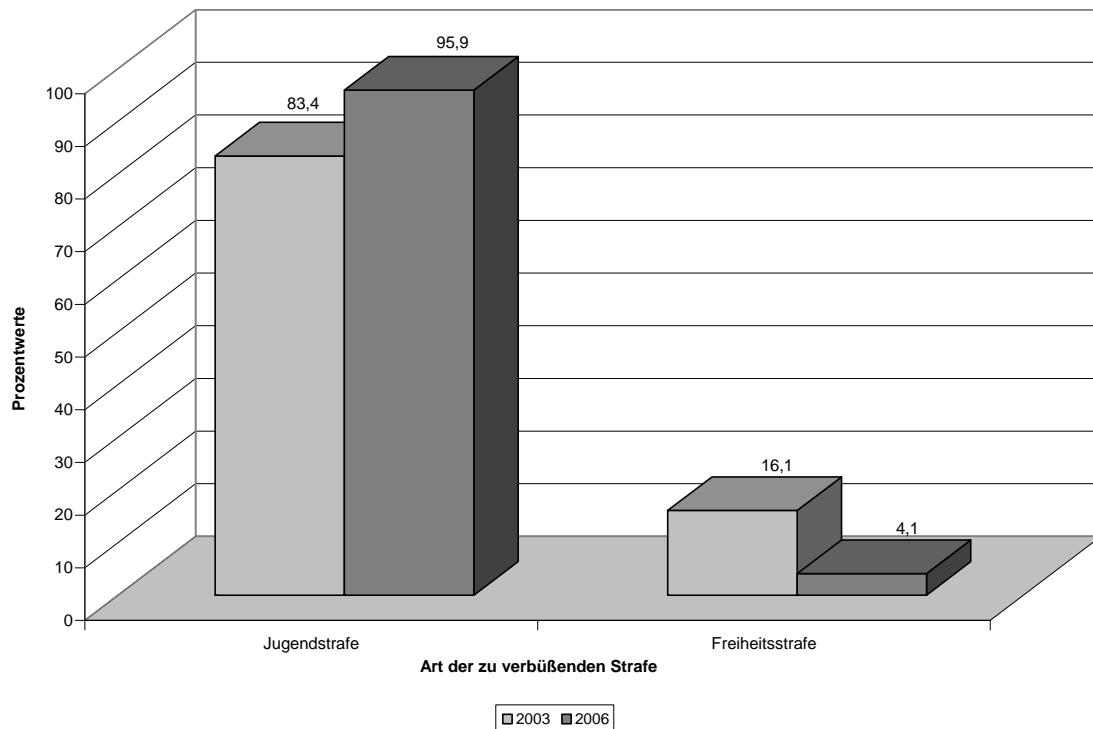
2.6.5 Art und Länge der zu verbüßenden Strafe

Die 361 in die Berechnungen einbezogenen Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** hatten laut Bezugsurteil zu 83,4 % eine Jugendstrafe und zu 16,1 % eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht zu verbüßen. In zwei Fällen ging es um „sonstige“ Varianten, zum Beispiel die Heimatverbüßung einer im Ausland rechtskräftig verhängten freiheitsentziehenden Sanktion oder das Fehlen entsprechender Angaben.

Wie man dem Schaubild 18 entnehmen kann, ist die Verteilung für den **Entlassungsjahrgang 2006** augenfälliger geworden. Danach hatten die 241 Probanden zu knapp 96 % (N = 231) Jugendstrafen nach JGG (§§ 17,18, 21 mit 26) zu verbüßen. Weitere 4,1 % (10 Probanden) haben eine Freiheitsstrafe, darunter auch Ersatzfreiheitsstrafen wegen nicht gezahlter bzw. nicht beizubehaltender Geldstrafen.⁹⁸

⁹⁸ Details können den Tabellen B11 und D11 des Materialienbands entnommen werden.

Schaubild 18: Art der nach dem Bezugsurteil zu verbüßenden Strafe der Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Zur Länge der Strafe konnten im Entlassungsjahrgang 2003 aus den zur Verbüßung führenden Urteilen in den BZR-Auszügen alle Strafen in die Auswertung einbezogen werden. Wie man der entsprechenden Spalte der Tabelle 16 entnehmen kann, war der Anteil der Strafen bis zu einem Jahr mit zusammen 37,7 % am höchsten.

Bekanntlich beträgt das Mindestmaß einer Jugendstrafe sechs Monate (§ 18 JGG), während das Mindestmaß der Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht einen Monat beträgt (§ 38 StGB).⁹⁹ Es dominiert bei den Freiheitsstrafen die „kurze Freiheitsstrafe“ zwischen einem Monat und sechs Monaten¹⁰⁰ sehr deutlich. Dies hängt vor allem mit dem Umstand zusammen, dass die Jugendgerichte seit langen Jahrzehnten, bis heute, wenn schon nicht mehr im Ausmaß, dann doch in der Struktur des Judizierens gleich bleibend, desto eher zur Anwendung des Jugendstrafrechts neigen, je schwerer die Tat des Angeklagten war. Vereinfacht gesprochen: Wenn nicht, wie in der Praxis oft bei Verkehrsdelikten sowie einfachen Eigentumsdelikten (Ladendiebstahl oder Fundunterschlagung) und einfachen Vermögensdelikten (u. a. Schwarzfahren und andere Formen der leichten Leistungs-

⁹⁹ Gemäß § 5 einerseits, §§ 105 und 106 JGG andererseits können Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden und demgemäß Freiheitsstrafen erhalten. Auf den Sonderfall von zur Tatzeit Vollerwachsenen, die unter bestimmten Umständen ebenfalls noch vor die Jugendgerichte kommen können und dann je nach Auslegung der Schwergewichtslösung des § 32 StGB entweder „für alles“ nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht behandelt werden, und im letzteren Fall eben Freiheitsstrafen bekommen, sei hier noch einmal, aber nur pauschal hingewiesen.

¹⁰⁰ Es entspricht einer international gebräuchlichen Konvention, alle Strafen bis zu sechs Monaten als „kurz“ zu bezeichnen. Beispielsweise trägt im deutschen Recht die besondere Regelung des § 47 StGB diesem Umstand Rechnung.

erschleichung), zur Vereinfachung des Verfahrens im Strafbefehlswege vorgegangen wird, geraten auch die „allenfalls mittelschweren“ Fälle in die Anklage zur Hauptverhandlung. Folgerichtig fallen die Strafen im Vergleich zu den nach Jugendstrafrecht behandelten Fällen dann auch leichter aus.

Betrachtet man die Länge der verhängten Strafen der 361 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003, lassen sich die folgenden, am häufigsten besetzten Kategorien festhalten: Mit 116 Probanden (32,1 %) ist das Strafmaß „13 bis 24 Monate“ am häufigsten, mit 83 Probanden die Kategorie „7 bis 12 Monate“ (23,0 %) am zweithäufigsten und mit 79 Probanden (21,9 %) die Kategorie „25 bis 36 Monate“ am dritthäufigsten besetzt. Im Durchschnitt wurde ein Strafmaß von 20,5 Monaten ausgesprochen. Im Vergleich dazu beträgt das Durchschnittsmaß der verhängten Strafen für die 241 Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 22,8 Monate. Mit neunzig Probanden (37,3 %) ist erneut das Strafmaß „13 bis 24 Monate“ am häufigsten vergeben worden. Dagegen ist für 2006 die Kategorie „25 bis 36 Monate“ mit 67 Probanden (27,8 %) häufiger als die Kategorie „7 bis 12 Monate“ mit 44 Probanden (18,3 %). Tabelle 15 veranschaulicht dies.

Tabelle 15: Dauer der Strafen, welche die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 aktuell zu verbüßen hatten

Dauer in Monaten	2003			2006		
	Jugendstrafen (n=301)	Freiheitsstrafen (n=58)	Strafen gesamt (n= 361)	Jugendstrafen (n=231)	Freiheitsstrafen (n=10)	Strafen gesamt (n= 241)
1-6	6,0 %	56,9 %	14,7 %	5,6 %	80,0 %	8,7 %
7-12	24,3 %	17,2 %	23,0 %	18,6 %	10,0 %	18,3 %
13-24	36,5 %	10,3 %	32,1 %	38,5 %	10,0 %	37,3 %
25-36	23,9 %	12,1 %	21,9 %	29,0 %	0,0 %	27,8 %
37-48	5,6 %	0,0 %	4,7 %	6,1 %	0,0 %	5,8 %
49 und mehr	3,7 %	3,4 %	3,6 %	2,2 %	0,0 %	2,1 %
Alle	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Ergänzend sei auf die so genannte Prägnanztendenz in den Urteilen hingewiesen, die in Deutschland erstmals von Rolinski (1969, passim) monographisch erörtert und anhand von Statistiken empirisch überprüft worden ist. Mit dem Begriff der Prägnanztendenz ist gemeint, dass Strafrichter, wie Menschen auch in anderen Situationen, „klare Zahlen“ bevorzugen. Im Bereich der Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) sind das die „halben Jahre“ und die „ganzen Jahre“. Tatsächlich prägt sich die Prägnanztendenz auch bei den Urteilen im Projekt aus. Wenn man die laufenden Monate der Verhängung graphisch verarbeitet, gibt es deutliche „Spitzen“ nach oben jeweils bei 6, 12, 18, 24, 30 und 36 Monaten (darüber hinaus wird die Zahl der Fälle zu gering, um noch Aussagen machen zu können). Tabelle 16 zeigt die Verteilung der Strafen nach der verhängten Dauer in einer gegenüber der Tabelle 15 veränderten Berechnungsweise an, nämlich fortlaufend kumuliert. Hier treten die

Unterschiede zwischen Jugendstrafen einerseits, Freiheitsstrafen andererseits verstärkt hervor.

Tabelle 16: Art und Dauer der verbüßten Strafe, kumulative Berechnung für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006¹⁰¹

Dauer der Strafen in Monaten	2003			2006		
	Jugendstrafen kumuliert	Freiheitsstrafen kumuliert	Alle Strafen kumuliert	Jugendstrafen kumuliert	Freiheitsstrafen kumuliert	Alle Strafen kumuliert
Bis zu 6 Monaten oder genau 6 Monate	6,0 %	56,9 %	14,7 %	5,6 %	80,0 %	8,7 %
Bis zu 12 Monaten	30,2 %	74,1 %	37,7 %	24,2 %	90,0 %	27,0 %
Bis zu 24 Monaten	66,8 %	84,5 %	69,8 %	62,8 %	100,0 %	64,3 %
Bis zu 36 Monaten	90,7 %	96,6 %	91,7 %	91,8 %	100,0 %	92,1 %
Bis zu 48 Monaten	96,3 %	96,6 %	96,4 %	97,8 %	100,0 %	97,9 %
Bis zu 96 Monaten	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

2.6.6 Widerruf (und Einbeziehungen)

Fast drei Viertel der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 haben keinen Vermerk des Widerrufs (beispielsweise einer Aussetzung der Strafe zur Bewährung) in ihrem Bezugsurteil (71,2 %, 257 Probanden). In etwas mehr als einem Viertel der Bezugsurteile ist ein solcher Widerruf vermerkt (28,8 %, 104 Probanden). Für den Entlassungsjahrgang 2006 liegt ein ähnlicher Befund vor: 64,3 % (155) der Probanden haben keinen derartigen Eintrag und bei 34,9 % (84) wurde als Grund für den Strafantritt auf Formblatt VG 3/4-NEU der Widerruf einer ursprünglich zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafe vermerkt. Bei zwei Probanden (0,8 % der Fälle) ließ sich das Vorliegen eines Widerrufs nicht abschließend bejahen oder

¹⁰¹ Für unsere Berechnungen verwenden wir nur volle Monate. Somit werden all diejenigen Strafen mit Null angegeben, die kürzer als 15 Tage sind, und alle Strafen die von 16 Tagen bis zu einem Monat lang sind, werden als ein Monat berechnet. Während im Entlassungsjahrgang 2003 die Spannweite der Länge der verhängten Strafen von Null bis 96 Monate beträgt, variieren die Längen im Entlassungsjahrgang 2006 zwischen einem und 108 Monaten. Die Ausprägung Null Monate im Entlassungsjahrgang 2003 kommt, sofern kein Fehleintrag ins BZR vorgekommen sein sollte, durch Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach zurechenbar nicht bezahlter und nicht durch Beitreibung zu erledigender Geldstrafe handeln.

verneinen, da entweder Informationen auf dem VG 3/4-NEU-Bogen des Probanden fehlten, oder uns das Formblatt VG 3/4-NEU nicht vorlag.¹⁰²

Unter den zur Verbüßung führenden Strafen aus dem Bezugsurteil befanden sich relativ viele, die ursprünglich als Bewährungsstrafen verhängt worden waren, dann aber wegen Bewährungsversagens widerrufen wurden und zum Strafantritt in der JVA führten. Dieser Befund deckt sich mit der allgemeinen Erkenntnis, dass Bewährungsverläufe bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Probanden zu einem höheren Prozentsatz mit einem „Misserfolg“ enden als Bewährungsverläufe bei nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Probanden. Dies wird in der (auch fachlichen) öffentlichen Wahrnehmung, sofern sie sich auf die Bewährungshilfestatistik stützt, durch einen methodisch vertretbaren, freilich inhaltlich (und auch rechtspolitisch) heiklen Umstand verdeckt:

Bei der Berechnung der Beendigung von Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, namentlich der Erfolgsquoten einerseits, der Misserfolgsquoten andererseits, reduziert das Statistische Bundesamt die Ausgangsmenge der Berechnungen nur auf diejenigen Fälle, in denen förmlich entweder die Strafe erlassen oder die Bewährung sich sonst positiv erledigt hatte, und im Gegenzug auf diejenigen Fälle, bei denen ein förmlicher Widerruf ausgesprochen wurde. Ausgeschlossen bleiben diejenigen Fälle, in denen die Gerichte die sozusagen „laufende Bewährung“ in ein neues Urteil einbezogen haben. Dies ist, wie schon oben angesprochen, nach dem Gesetz eine Pflicht gemäß § 31 Abs. 2 JGG, während es diese Regel im allgemeinen Strafrecht nicht gibt. Damit ist bis zu einem gewissen Grad ein Vergleich der Erfolgsquoten bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen auf der Oberfläche möglich. Aber dieser Vorteil wird durch den Nachteil einer sozusagen künstlich hohen Erfolgsquote der Bewährungsfälle im Vergleich zur Erfolgsquote nach verbüßter Jugendstrafe teuer erkaufte.¹⁰³

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass es unabhängig vom angewendeten Recht (Jugendstrafrecht einerseits, allgemeines Strafrecht andererseits) einen klaren Trend dahin gehend gibt, dass alle Strafarten mit ansteigendem Alter derjenigen Personen, gegen die sie verhängt wurden, eine ebenfalls ansteigende Erfolgsquote zeigen. In Tabelle 19 ist, um wenigstens die Größenordnung des Phänomens der Einbeziehung (speziell auch im Projekt) zu verdeutlichen, das Bild für die Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick dargestellt. Es zeigt sich, dass insgesamt mehr als die Hälfte der Probanden Einbeziehungen vor Gericht erlebt hatten. Die Rate erhöhte sich kontinuierlich mit steigender Rückfälligkeit. Ab acht Registereintragungen gab es nur noch Fälle mit Einbeziehungen.¹⁰⁴

¹⁰² Siehe auch die Tabellen B19 und D19 des Materialienbands.

¹⁰³ Man könnte verschärfend auch sagen, dass der Jugendstrafvollzug bezüglich der Messung von Erfolg und Misserfolg qua neuer Verurteilung der jungen Entlassenen statistisch systematisch benachteiligt wird.

¹⁰⁴ Auf den ersten Blick dürfte es bei Erstauffälligen keine Einbeziehungen geben. Sie erscheinen logisch unmöglich. Tatsächlich haben wir hier eine weitere Ausprägung des oben behandelten Phänomens beziehungsweise Problems der Registerbereinigungen beziehungsweise „vorzeitigen“ Tilgungen vor uns. Entsprechend sind aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Werte für die vorbelasteten Tätergruppen nicht exakt, aber an der strukturell korrekten Widerspiegelung des Zusammenhangs von Vorbelastungsmenge und Einbeziehungsquote ändert dies erfreulicherweise nichts.

Tabelle 17: Anteil der Einbeziehung von vorherigen Entscheidungen in die aktuelle gerichtliche Entscheidung, in Abhängigkeit von der Anzahl der im BZR für die Probanden registrierten Eintragungen

	2003		2006	
	Anzahl der davon betroffenen Probanden	Davon Anteil derjenigen, bei denen ein Vermerk über die Einbeziehung eines früheren Urteils im Register stand	Anzahl der davon betroffenen Probanden	Davon Anteil derjenigen, bei denen ein Vermerk über die Einbeziehung eines früheren Urteils im Register stand
1	65	4,6 %	38	34,2 %
2	62	24,2 %	30	40,0 %
3	55	50,9 %	53	71,7 %
4	62	79,0 %	31	93,5 %
5	39	84,6 %	35	85,7 %
6	30	83,3 %	19	89,5 %
7	23	91,3 %	10	100,0 %
8-14	25	100,0 %	25	100,0 %
Insgesamt	361	55,1 %	241	72,2 %

2.6.7 Selbstgestaltung / Festnahme

Im Datensatz gibt es sodann Informationen dazu, ob zum Strafantritt geladene Probanden sich freiwillig (oder jedenfalls im Ergebnis von selbst) entweder an der Pforte der für sie zuständigen Jugendstrafanstalt gemeldet haben (Selbststeller im direkten Sinne) oder bei einer anderen Behörde oder Anstalt vorstellig wurden, um sich danach im Amtswege beziehungsweise von Amts wegen zur richtigen Adresse verbringen zu lassen (Selbststeller im indirekten Sinne).

Von den Selbststellern können die Festgenommenen unterschieden werden. Nach den in den Dokumenten zugänglichen Informationen können in der letzteren Gruppe wiederum folgende Varianten unterschieden werden: Auf der einen Seite diejenigen, die (im Regelfall) von der Polizei auf der Grundlage etwa eines Vollstreckungshaftbefehls der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (§§ 451, 457 Abs. 2 StPO) festgenommen und dann der zuständigen Jugendstrafvollzugsanstalt zugeführt wurden. Auf der anderen Seite diejenigen, die zunächst nach Festnahme in einer anderen JVA landeten und dann im Wege des Gefangenentransports angeliefert („verschubt“) wurden.

Die Tabelle 18 verdeutlicht die Dimensionen für die Jahrgänge 2003 und 2006.¹⁰⁵

¹⁰⁵ Zu den absoluten Zahlen siehe Tabellen B22-23 und D22-23 sowie A20 und C20 im Materialienband.

Tabelle 18: Art des Zugangs zur Jugendstrafanstalt für den Strafantritt

	2003	2006
Selbststeller: Direkte Selbststeller bei der JVA Rockenberg beziehungsweise der JVA Wiesbaden, und indirekte Selbststeller, die dann unmittelbar zugeführt wurden: bei anderer JVA oder bei der Polizei oder bei anderen Behörden	21,9 %	24,9 %
Festgenommene: Von der Polizei oder anderen Behörden festgenommen und dann der JVA Rockenberg beziehungsweise Wiesbaden zugeführt	30,2 %	22,8 %
Aus dem Vollzug Zugeführte ¹⁰⁶ : Nach Festnahme zunächst in eine andere Anstalt eingeliefert und dann verschubt, aus U-Haft-Anstalt zugeführt beziehungsweise verschubt, sonstige Zuführung oder „Verschubung“	47,1 %	51,5 %
Keine genaue Information vorhanden	0,8 %	0,8 %

2.6.8 Grund, Art und Zeitpunkt der Entlassung

Die mit Variable 22¹⁰⁷ beschriebene Information über „Grund und Art der Entlassung“ soll Auskunft darüber geben, wie viele der hier untersuchten Jugendlichen ihre Haftstrafe voll verbüßt haben beziehungsweise mit welcher statistischen Verteilung sie aus sonstigen Gründen entlassen wurden („Good Time“, „Strafrestausssetzung zur Bewährung“ etc.). Hier muss gesagt werden, dass die Jugendstrafanstalt in Rockenberg praktisch immer den Grund der Entlassung vermerkt hat, die Jugendstrafanstalt in Wiesbaden jedoch nur selten.

Diesbezüglich konnten für die Probanden, die in Wiesbaden einsaßen, nur dann Informationen festgehalten werden, wenn z. B. aufgrund des Datums der Inhaftierung und des Datums der Entlassung ersichtlich war, dass der Proband seine Strafe voll verbüßt hatte. Im Falle einer Abschiebung ins Ausland konnten bei der Jugendstrafanstalt in Wiesbaden Vermerke gefunden werden. Auch eine vorzeitige Entlassung kann aufgrund des Formblatts VG 59 festgestellt werden. Im Falle der Probanden aus Wiesbaden, die dies betrifft, die jedoch keinen Vermerk haben, warum genau sie vorzeitig entlassen wurden, und zu denen auch über den BZR-Auszug keine Auskunft über eine (prinzipiell mögliche und wahrscheinliche) gerichtliche Strafrestausssetzung zur Bewährung erkennbar war, wurde die Ausprägung „Sonstige Entlassung vor dem errechneten Strafende“ gewählt. Dies erklärt die hohe Zahl von 132 Probanden (36,6 %) im Entlassungsjahrgang 2003 und 62 Probanden (25,7 %) im Entlassungsjahrgang 2006 in dieser Kategorie. Bevor vertiefend auf diesen Aspekt eingegangen wird, soll kurz ein spezielles Problem angesprochen werden.

Sechs der 361 Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** wurden formal betrachtet nach Ablauf der errechneten Strafzeit entlassen. In zwei Fällen handelt es sich um Rechenfehler bei dem im VG 59 errechneten Endtag; der Entlassungstag entspricht der fehlerfreien Errechnung des Endtages (in beiden Fällen handelte es sich um Strafbefehle, die sich um wenige Tage als Strafmaß beliefen [einmal zehn Tage, einmal 25 Tage]). Ein Proband wurde

¹⁰⁶ In dieser Kategorie könnten sich ebenfalls Selbststeller befinden, die jedoch für die Auswertung der Daten nicht ersichtlich sind.

¹⁰⁷ s. Codierschema im Materialienband II.1.

drei Tage länger inhaftiert, da er im Anschluss an seine verbüßte Haftstrafe abgeschoben wurde. Drei Probanden verblieben nach Ende der errechneten Strafzeit in Haft, da sie frühere Delikte als Überhaft¹⁰⁸ verbüßten. Ähnlich verhält es sich mit den Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006**. Die folgende Tabelle 19 zeigt diese Sonderfälle.

Tabelle 19: Sonderfall der Entlassung nach Ablauf der offiziell errechneten Strafzeit

	2003		2006	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Nein	355	98,3	236	97,9
Ja, wenige Tage	3	0,8	1	0,4
Ja, längere Zeit	3	0,8	2	0,8
VG 59 fehlt	0	0,0	2	0,8
Gesamt	361	100,0	241	100,0

Im Allgemeinen Strafrecht (als Erwachsenenstrafrecht) regelt § 57 StGB für die zeitige Freiheitsstrafe (§ 38 StGB),¹⁰⁹ dass im Regelfall eine Entlassung nach der Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Strafe erfolgen kann (§ 57 Abs. 1 StGB), während unter besonderen Umständen vor allem in der Person des Gefangenen die Reststrafenaussetzung schon nach Halbverbüßung erfolgen kann (§ 57 Abs. 2 StGB), wobei es auf die rechtlichen Details hier nicht ankommt. Demgegenüber sind Jugendliche und Heranwachsende, die eine Jugendstrafe bekommen haben, rechtlich deutlich privilegiert. Ohne auch hier weiter ins Detail zu gehen, sei auf die Grundregel hingewiesen, dass der zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter den jungen Gefangenen bereits nach einer Drittelverbüßung bedingt entlassen kann (§ 88 JGG). Mit anderen Worten: Der gesetzlich dann ausgesetzte „Rest“ der Strafe wäre in einem solchen Fall faktisch fast der Löwenanteil.

Aus anderen Bundesländern, etwa aus Baden-Württemberg, ist bekannt, dass die Vollstreckungsleiter von den Abkürzungsmöglichkeiten tendenziell durchaus sparsam Gebrauch machen. Genauer gesagt scheinen sie auch bei Jugendstrafe dazu zu tendieren, über die Zweidrittelgrenze hinauszugehen. Das Schlagwort heißt mitunter „Vierfünftel-Lösung“, was also einer Verbüßung von rund 80 % der verhängten Strafe entspräche.¹¹⁰ Auch in Hessen zeigt sich, jedenfalls für die Probanden unseres Projektes, die Neigung der Richter,¹¹¹ bedingte Entlassungen erst nach dem Zweidrittel-Zeitpunkt zu beschließen.

Ein Großteil der Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** wurde nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen (110 Probanden, 30,5 %). In Kombination mit der ebenfalls stark

¹⁰⁸ Wenn gegen einen Inhaftierten ein Haftbefehl erlassen wird, spricht man von Überhaft.

¹⁰⁹ Auf die besondere Regelung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe (§§ 57a, 57b StGB) braucht nicht eingegangen zu werden, weil keiner der Probanden des Jahrgangs 2003 und des Jahrgangs 2006 eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hatte.

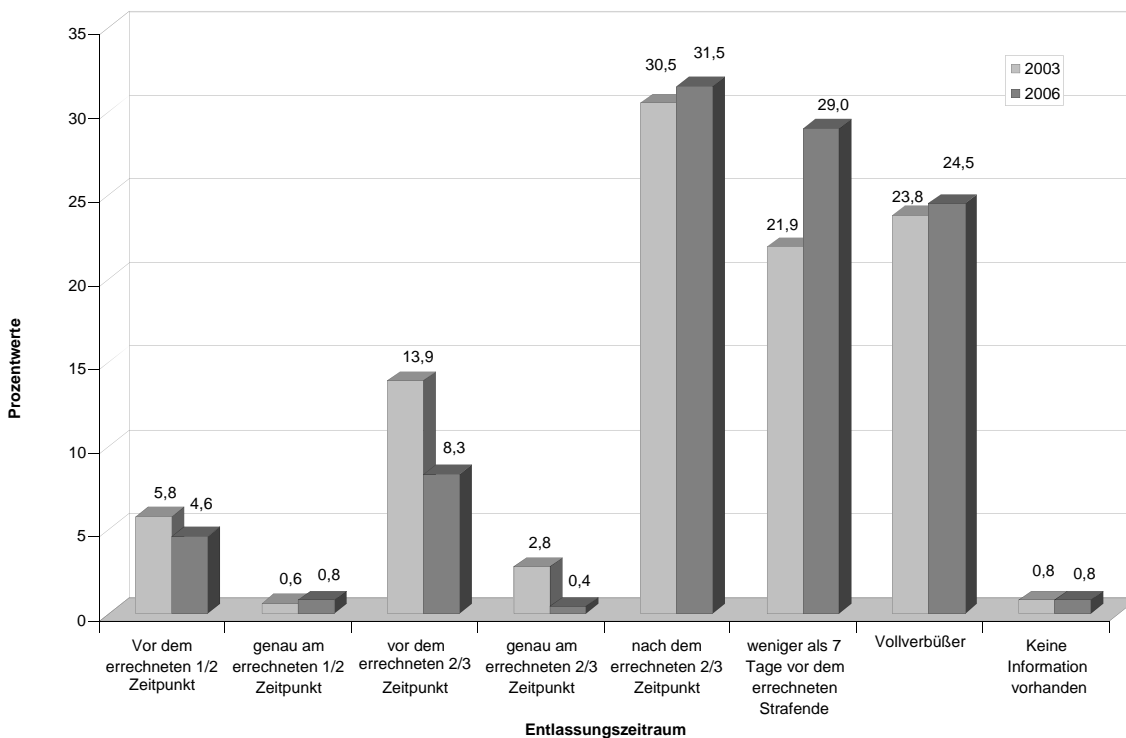
¹¹⁰ Auf die Regelungen zur Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen „aus Anlass“ des jeweiligen Verfahrens erlebten Freiheitsentziehung sei an dieser Stelle nur pauschal hingewiesen (siehe dazu § 51 StGB, §§ 450 und 450a StPO, §§ 52 und 52a JGG).

¹¹¹ Inwieweit es hier auch faktische Einflüsse aufgrund einer Vor-Prägung durch die Stellungnahmen der Anstalten gibt oder geben könnte, ist vom Projekt her eine völlig offene Frage, der nicht näher nachgegangen werden kann.

vertretenen Gruppe derer, die weniger als sieben Tage vor dem errechneten Strafende entlassen wurden (79 Probanden, 21,9 %) und jenen, die ihre Strafe voll verbüßt haben (86 Probanden, 23,8 %), ergibt sich, dass 76,2 % (275 Probanden) des Entlassungsjahrgangs 2003 erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafende entlassen wurden.

Beim **Entlassungsjahrgang 2006** wurde die Mehrheit der Probanden ebenfalls nach dem errechneten 2/3-Zeitpunkt entlassen (76 Probanden, 31,5 %). In Kombination mit der ebenfalls stark vertretenen Gruppe derer, die weniger als sieben Tage vor dem errechneten Strafende entlassen wurden (70 Probanden, 29 %) und jenen, die ihre Strafe voll verbüßt haben (59 Probanden, 24,5 %), ergibt sich, dass 86 % (205 Probanden) des Entlassungsjahrgangs 2006 erst im letzten Drittel ihrer Strafzeit beziehungsweise nach dem Strafende entlassen wurden.

Schaubild 19: Zeitpunkt der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug



Ein Teil des Hintergrundes der tendenziell relativ späten Entlassung aus der Haft wird erkennbar, wenn die Entscheidungen nach dem Grund beziehungsweise der Art der Entlassung aufgegliedert werden. Beim **Entlassungsjahrgang 2003** wird die Verteilung anhand der Tabelle 22 deutlich. Danach handelt es sich um rund 22 % Vollverbüßer. Etwa 11 % der Probanden wurde eine mehrtägige vorzeitige Entlassung zu bestimmten Ereignissen (Stichwort: etwa die so genannte Weihnachtsamnestie) oder aufgrund einer Anrechnung von Arbeitsleistungen (Stichwort: die so genannte Good-Time-Regelung) gewährt. Immerhin noch bei 7 % lag eine Abschiebung oder (selten) eine freiwillige Ausreise aus Deutschland als Entlassungsgrund vor. Die Zurückstellung der Strafvollstreckung wegen freiwillig eingegangener intensiven Drogenbehandlung nach §§ 35, 38 BtMG (Stichwort: die so genannte „Therapie statt Strafe“) spielte eine ganz geringe statistische Rolle.

Bei den Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** hat sich vor allem der Anteil der Bewährungsfälle erhöht, während der Anteil der Abschiebungsfälle beziehungsweise Ausreisefälle deutlich vermindert wurde. Die nicht näher spezifizierbaren „sonstigen“ Fälle fallen im Vergleich zur Datenlage 2003 zwar geringer aus, liegen aber mit rund 25,7 % (62 Fälle) ebenfalls recht hoch, wie ebenfalls die Tabelle 20 ausweist. Als Grund für die (vorzeitige) Entlassung aus der Strafe des Bezugsurteils wird am häufigsten die Strafrestausssetzung zur Bewährung genannt (29,5 %, 71 Probanden) sowie die Vollverbüßung der Strafe (24,5 %, 59 Probanden). Zusammen ergeben diese beiden Entlassungsgründe 54 % (130 Probanden). Die Anrechnung von Arbeitszeit oder eine vorzeitige Entlassung nach § 16 II StVollzG konnte bei 13,7 % (33 Probanden) festgestellt werden.

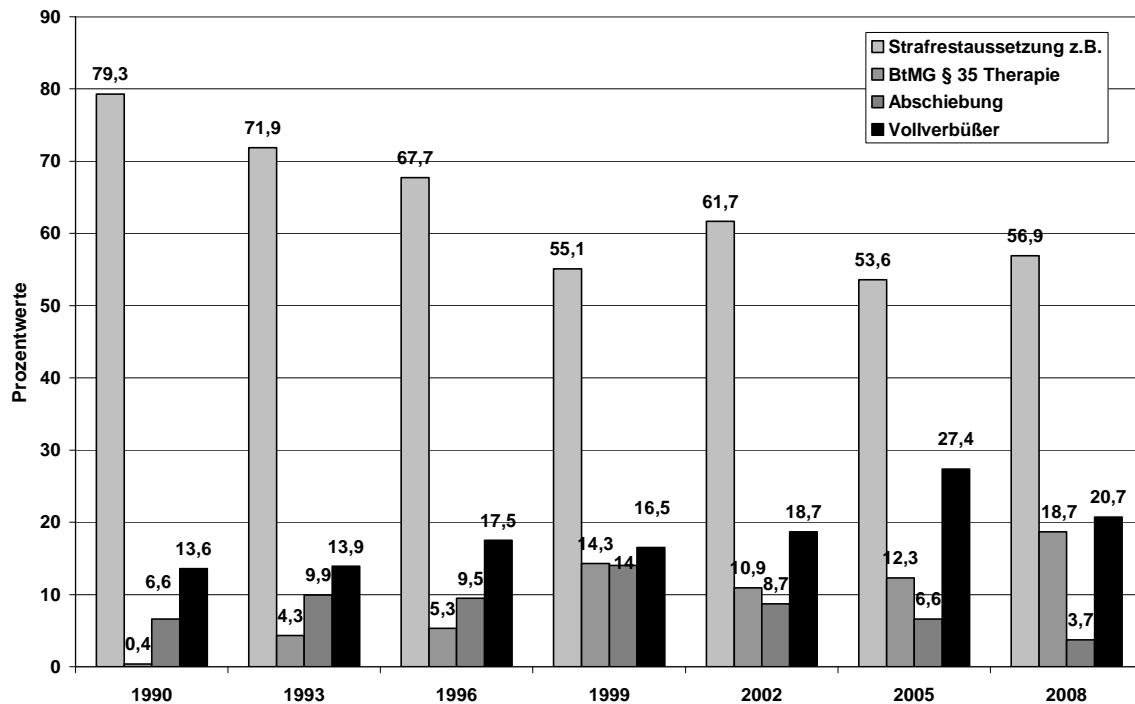
Tabelle 20: Modalitäten der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug

	2003		2006	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Vollverbüßer	79	21,9	59	24,5
Strafrestausssetzung zur Bewährung durch Gericht	77	21,3	71	29,5
„Good Time“ Arbeitszeitanrechnung auf die Strafzeit	32	8,9	22	9,1
vorzeitige Abschiebung/Auslieferung direkt aus dem Vollzug	19	5,3	3	1,2
Entlassung vor errechnetem Strafende nach §16 II StVollzG	8	2,2	11	4,6
„Therapie statt weiterer Strafvollstreckung“	6	1,7	9	3,7
Abschiebung/Auslieferung/freiwillige Ausreise am Tag des Strafendes	6	1,7	2	0,8
sonstige Entlassung vor errechnetem Strafende	132	36,6	62	25,7
Keine Information vorhanden	2	0,6	2	0,8
Gesamt	361	100,0	241	100,0

Es wurde bereits das Problem angesprochen, dass sich wegen Registerbereinigung anhand der BZR-Auszüge selbst bei an sich unbeschränkter Auskunft (von anderen Behörden als Staatsanwaltschaften und Gerichten zum Zwecke der Strafverfolgung) keine verlässliche Aussage über die „wirklichen Verhältnisse“ machen lässt.

Immerhin ist vergleichsweise auffällig, dass für ausgewählte Jahre des Jugendstrafvollzuges des Landes Baden-Württemberg hier (wie auch bei der bedingten Entlassung) deutlich höhere Prozentwert angegeben werden, wie das Schaubild 20 erkennen lässt.

Schaubild 20: Art der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg Zentrale Jugendstrafanstalt Adelsheim: ausgewählte Jahrgänge zwischen 1990 und 2008



Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Heinz 2009, S. 76. Originalerhebung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg.

2.6.9 Sozialer Empfangsraum der jungen Gefangenen nach der Entlassung

Bei der Frage, welchen möglichen und gegebenenfalls für die Resozialisierungschance differenziell bedeutsamen sozialen Empfangsraum die Probanden vor der Entlassung angegeben haben (beziehungsweise was vonseiten der Anstalten ermittelt wurde), muss hier zuvorderst festgestellt werden, dass bei einem Großteil der Probanden keine Angabe zur Entlassungsadresse gemacht wurde, wobei hier bei den Formblättern VG 59 bzw. VG 3/4-NEU der Jugendstrafanstalt in Rockenberg deutlich häufiger Angaben gefunden werden konnten als bei denen der Jugendstrafanstalt in Wiesbaden. Die Prozentwerte beziehen sich auf die genannten Angaben (das entspricht für den Entlassungsjahrgang 2003 einem N von 163 und für 2006 einem N von 175).

Im **Entlassungszeitraum 2003** fehlten die Angaben bei 198 Probanden. Dies entspricht einem Anteil von 54,8 % an allen Probanden. Bei 74 Probanden (entspricht 45,5 % der Probanden, bei denen eine Angabe vorhanden war) war eine Adresse von Angehörigen angegeben. In eine Wohngemeinschaft oder ein Wohnheim wurden 12 Probanden (7,4 %), und in eine therapeutische Gemeinschaft 21 Probanden (12,9 %) entlassen. Der Anteil der abgeschobenen beziehungsweise ausgelieferten Probanden war mit 23 (14,1 %) hoch. Immerhin zwei Probanden (1,2 %) wurden „ohne festen Wohnsitz“ angegeben. Eine freiwillige Ausreise aus Deutschland war einmal vermerkt (0,6 %). In 17,2 % der Fälle (28 Probanden) konnte die Entlassungsadresse nicht näher klassifiziert werden (es handelt sich womöglich um die Adresse der eigenen Wohnung des Probanden oder der Wohnung des Partners/der Partnerin oder eines Verwandten, der einen anderen Familiennamen trägt als

der Proband). In zwei Fällen (1,2 %) wurde die Entlassungsadresse unter „Sonstiges“ verbucht.

Dabei handelt es sich um Angaben, bei denen ausschließlich die Stadt genannt wurde und weiterhin ein Vermerk zu finden ist, der besagt, dass die weitere Adresse unbekannt ist.¹¹²

Insofern eine Angabe zur Entlassungsadresse gemacht wurde (für 66 Probanden fehlt diese Angabe, das entspricht 27,4 %), ließ sich für den **Entlassungszeitraum 2006** feststellen, dass etwas mehr als ein Drittel aller Probanden zu Angehörigen entlassen wurden (36,9 %, 89 Probanden). 21 Probanden (8,7 %) wurden zur letzten Meldeadresse entlassen, was womöglich ihre eigene Wohnung war. In weiteren 21 Fällen (ebenfalls 8,7 %) ließ sich die Adressangabe nicht näher bestimmen. In therapeutische Gemeinschaften wurden 15 Probanden entlassen (6,2 %) und in Wohnheime oder Wohngemeinschaften weitere sieben (2,9 %). Abgeschoben oder ausgeliefert wurden fünf der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 (2,1 %). Beachtlich ist die Anzahl derer mit dem Vermerk zur Entlassungsadresse „ohne festen Wohnsitz“.

2.6.10 Mittäter

Die Variable V 24¹¹³ beschreibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Mittäter. Mit Hilfe dieser Variable kann festgestellt werden, zumindest aus der Helfeldperspektive, in welcher Art und Weise die jugendlichen Straftäter ihre Straftaten begangen haben. Für den Jugendstrafvollzug sind entsprechende Informationen aus Sicherheits- wie aus Behandlungsgründen grundsätzlich sehr wichtig, können unter Umständen auch die Basis für eine Verlegungsentscheidung bilden.

Man muss dazu sagen, dass es sich hierbei um alle untersuchten Probanden handelt (also für den Entlassungsjahrgang 2003: N = 361, für 2006: N = 241), da auch bei jenen Probanden mit leerem Register ein Formblatt VG 59 oder VG 3/4-NEU vorliegt, auf welchem die Anzahl der registrierten Mittäter vermerkt ist. Die Vergabe „keine Angabe“ kommt zustande, da entweder die Anzahl der Mittäter auf der Kopie des Formblatts nicht lesbar ist, jedoch klar ist, dass es eine Mittäterschaft gab, oder ein falsches Formblatt mitgeschickt wurde, so dass einige Informationen durch den Bundeszentralregisterauszug gegeben sind, aber gerade die Anzahl der Mittäter nicht zu rekonstruieren ist.

Quantitativ kann für den **Entlassungsjahrgang 2003** festgehalten werden, dass die herausragende Gruppe ihre Straftaten alleine begangen hatte (219 der 2003 aus dem hessischen Jugendstrafvollzug entlassenen Probanden, was 60,7 % aller hier untersuchten Straftäter entspricht). Immerhin 65 Probanden (18,0 %) haben die hier relevante, also den Vollzug begründende, Straftat in Form einer Dyade begangen, haben also genau einen (registrierten) Mittäter auf dem Formblatt vermerkt. Insgesamt haben also fast 80 % der hier untersuchten jugendlichen Straftäter ihre Tat alleine oder mit einem Mittäter, sprich im „kleinen Kreis“, begangen. Etwa ein Fünftel der Probanden (21,3 %) hat in einer größeren Gruppe gehandelt (zwei und mehr Mittäter), wobei mit zunehmender Anzahl an Mittätern die Anzahl der hier untersuchten Fälle geringer wird (zwei Mittäter gibt es immerhin in 8,6 % der Fälle, was 31 Probanden entspricht; neun und mehr Mittäter nur noch in 0,3 % der Fälle, was einem Probanden entspricht).

¹¹² Siehe dazu nähere Angaben in den Tabellen B27 und D27 des Materialienbands.

¹¹³ s. Codierschema im Materialienband II.1.

Ob hier in der Form einer Bande im juristischen Sinne gehandelt wurde, ist anhand der reinen Zahlen und der auffindbaren Informationen im Bundeszentralregister beziehungsweise im Formblatt VG 59 nicht festzumachen.¹¹⁴

Die Angaben in den Formblättern VG 3/4-NEU sind für den **Entlassungsjahrgang 2006** ähnlich wie diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2003. Wie sich erkennen lässt, wurden für mehr als die Hälfte der hier untersuchten Jugendlichen keine Mittäter genannt (138 Probanden, 57,3 %). Wurden jedoch Tatbeteiligte erwähnt, so handelt es sich zumeist um einen bis vier Mittäter (insgesamt 37,3 %, 90 Probanden). Bei elf Probanden (4,5 %) wurden fünf oder mehr Mittäter genannt. Auch hier konnten durch das Fehlen der entsprechenden Formblätter für zwei Probanden (0,8 %) keine Informationen aufgenommen werden.¹¹⁵

Zieht man einen Vergleich zu den Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003, so ist die Tendenz die gleiche geblieben: Der Großteil der Probanden beging die Straftat alleine (2003: 60,7). Es zeigt sich, dass mit zunehmender Zahl der Mittäter die Kategorien immer weniger besetzt sind. Betrachtet man die Zahlen detaillierter, kann bei den Probanden, die die Straftat alleine begangen haben, eine Abnahme um 3,4 %, bei denjenigen, die einen Mittäter hatten, um 1,4 % im Vergleich zu 2003 festgestellt werden. Eine Zunahme kann hingegen bei den größeren Gruppen beobachtet werden, so stieg die Zahl bei „vier Mittäter“ und „fünf und mehr Mittäter“ von 2003 auf 2006 jeweils geringfügig an. Die Zahlen bei zwei und drei registrierten Mittätern sind nahezu unverändert.

¹¹⁴ Siehe dazu nähere Angaben in Tabelle B28 des Materialienbands.

¹¹⁵ Siehe nähere Informationen in Tabelle D28 des Materialienbands.

3. Kapitel: Legalbewährung und Rückfälligkeit – Ergebnisse der quantitativen Teilstudie zu allen aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden Entlassenen

3.1 Ergebnisse zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006 im Überblick

3.1.1 Rückfälligkeit im Überblick gemäß den unterschiedlichen Rückfalldefinitionen

Bevor auf die Anzahl Rückfälliger und Nicht-Rückfälliger eingegangen wird, soll zunächst noch einmal, wie bereits einleitend zu diesem Bericht in Kapitel 1.2 dargestellt, der von uns verwendete **Begriff der „Rückfälligkeit“** genauer geklärt werden.

Unter die „Rückfälligen“ werden in dieser Untersuchung nur solche Probanden gezählt, deren Straftat oder genauer, deren „Datum der *letzten* Tat“¹¹⁶ im Beobachtungszeitraum liegt (Tag der Entlassung plus exakt drei Jahre im Verlauf). Damit werden so genannte „**unechte Rückfälle**“ ausgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um Verurteilungen, die mit Datum ab der Entlassung ins BZR eingetragen wurden, deren Bezugstaten aber bereits vor der Entlassung begangen wurden. Unechte Rückfälle stellen ein allgemeines Problem für Rückfallmessungen dar.

In diesem Rahmen wird *zunächst*, in methodischer Übereinstimmung beispielsweise auch mit den **Bundesrückfallstatistiken** 1994-1998 und 2004-2007¹¹⁷, keine qualitative Unterscheidung getroffen. Es werden also nicht nur solche Probanden einbezogen, die erneut eine schwere Straftat begangen haben, sondern auch solche, die beispielsweise wegen eines weniger schweren Verstoßes gegen das StGB (wie Bagatelldiebstahl allgemein, Ladendiebstahl mit geringem Schaden oder Schwarzfahren), gegen das StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis ohne weitere Folgen) oder gegen das BtMG (Weitergabe von Marihuana in geringen Mengen) verurteilt wurden.

Rückfall nach dieser **breiten Definition (RD 1)**¹¹⁸ bedeutet demnach, dass von den Probanden nach amtlicher Feststellung durch rechtskräftiges Urteil mindestens eine einzige weitere Straftat, unabhängig von Art und Schwere, begangen wurde, *und* dass der Proband dafür verurteilt und das heißt mindestens schuldig gesprochen wurde,¹¹⁹ *und* dass diese Verurteilung zum Zeitpunkt der Ziehung des Registerauszugs nach drei Jahren individueller Beobachtungszeit¹²⁰ auch noch im BZR verzeichnet war. Die validen registerrechtlichen

¹¹⁶ Nur diese ist in den BZR-Auszügen angegeben. Falls der Verurteilte nur wegen einer einzigen Tat verurteilt wurde, ist diese mit der „letzten“ Tat identisch.

¹¹⁷ Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003; Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010.

¹¹⁸ Zu den unterschiedlich möglichen bzw. in Forschungen und Statistiken auch tatsächlich verwendeten Festlegungen von Rückfall bzw. Rückfälligkeit siehe oben Kapitel 1.3.

¹¹⁹ Zur Behandlung der jugendrichterlichen Entscheidungen s. oben Kapitel 1.3 mit FN 25.

¹²⁰ Und, wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, einer zusätzlichen Überhangszeit von durchschnittlich 6 Monaten; dies mit dem Ziel, wenigstens noch den größten Teil der mit gewisser Verzögerung von den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften an das BZR gemeldeten Verurteilungen während der Beobachtungszeit mit erfassen zu können.

Eintragungen in der Beobachtungszeit werden in den Bundesrückfallstatistiken mit dem Begriff der „Folge-Entscheidung“ (FE) bezeichnet.

Von den 361 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2003** haben 232 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten. **Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 64,3 %.**

Von den 241 in die Auswertung einbezogenen jungen männlichen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2006** haben 164 mindestens eine neue Verurteilung während der Beobachtungszeit erhalten. **Ihre Rückfälligkeit nach RD 1 beträgt demnach 68,0 %.**

Die globale Rückfallrate ist danach vom ersten zum zweiten Entlassungsjahrgang zwar nicht erheblich, aber immerhin doch leicht gestiegen. Auf den ersten Blick mag dies vor allem aus der Perspektive der Praxis und der Rechtspolitik verwunderlich, um nicht zu sagen ernüchternd erscheinen, gerade mit Rücksicht auf die erhofften raschen Wirkungen der im Jahr 2006 plangemäß eingeführten einheitlichen Vollzugskonzeption. Jedoch lohnt aus wissenschaftlicher Sicht schon hier, ungeachtet der in den folgenden Abschnitten vorgelegten Vertiefungen und Differenzierungen, ein Hinweis auf die Komplexität der Materie.

Von Forscherseite waren wir nach Eingang der Erstmeldung über die Gesamtzahl der aus dem Jugendstrafvollzug im Bezugsjahr 2006 Entlassenen hellhörig geworden, da sich aus dem **Vergleich der Entlassungszahlen** eine prozentuale Verminderung um 33,2 % ergab, also fast schon eine Art kategorialer Sprung. Eine vorsorglich erbetene Überprüfung bei den Jugendstrafvollzugsanstalten bestätigte den Befund, so dass also ein Zählfehler ausgeschlossen war. Entlassungszahlen auf Bundesebene über den gesamten Jahresverlauf hinweg standen und stehen nicht zur Verfügung.

Ergänzend war - wie schon erwähnt - bei der Analyse der Strafen aus dem Bezugsurteil, die zur Einweisung der jungen Gefangenen in den Jugendstrafvollzug geführt hatten, eine Veränderung bezüglich des **Verhältnisses von Jugendstrafen und Freiheitsstrafen** aufgefallen. Im Entlassungsjahrgang 2003 hatten 16,1 % (58 von 361) der Betroffenen eine Freiheitsstrafe verbüßt, im Entlassungsjahrgang 2006 dagegen nur noch 4,1 % (10 von 241).

Beide Gesichtspunkte führten zu der durchaus recht unbestimmten Vermutung, es könnten gerade auch im Rahmen der Umsetzung der einheitlichen Vollzugskonzeption deutliche Veränderungen in den „Verschiebungen“ von Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug in den allgemeinen Strafvollzug einerseits, aus dem allgemeinen Strafvollzug in den Jugendstrafvollzug andererseits stattgefunden haben, mit der (ggf. intendierten) Folge einer die Gesamterziehung junger Gefangener förderlichen **Homogenisierung der Klientel**.

Mithin könnten für die erhöhten Rückfallraten beim Entlassungsjahrgang 2006 die so bezeichneten **Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug** einerseits¹²¹, Vollziehungen von nach allgemeinem Strafrecht verhängten Freiheitsstrafen im Jugendstrafvollzug,¹²² andererseits (auch) relevant gewesen sein. Junge rechtskräftig zu Jugendstrafe Verurteilte können danach von vorneherein nach Eintritt der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung in

¹²¹ Entscheidung durch den Vollstreckungsleiter nach § 92 Abs. 2 JGG alter Fassung, der für die Jahrgänge 2003 und 2006 noch gültig war; danach fand sich die Regelung in § 91 Abs. 1 JGG; die aktueller Fassung (2011) findet sich in § 89b Abs. 1 JGG.

¹²² Hier gilt nach wie vor auch aktuell die Regelung des § 114 JGG.

eine Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs geladen werden (sog. „Ausnahme“ vom Jugendstrafvollzug), wenn sie zum Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit mindestens 18 Jahre alt sind. Ab dem Erreichen des 24. Lebensjahres „soll“ dies geschehen. Entsprechendes gilt, wenn die Verurteilten zunächst in den Jugendstrafvollzug aufgenommen worden waren und nunmehr das entsprechende Alter erreichen (sog. „Herausnahme“ aus dem Jugendstrafvollzug), es sei denn, der zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Verbüßungsrest der Jugendstrafe lohne die Verlegung von vornherein nicht mehr.¹²³

Ohne weitere Vertiefung sei darauf hingewiesen, dass die Ausnahme oder **Herausnahme** für diejenigen Fälle gedacht ist, in denen der junge Gefangene aufgrund voller Persönlichkeitsreife keine sog. Gesamterziehung mehr benötigt oder Reifungsstörungen mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs nicht mehr behoben werden können. In der Praxis spielen auch andere Konstellationen eine Rolle. Beispiele sind die Trennung von älteren und jüngeren Tätern mit dem Ziel der Schaffung altershomogener Erziehungsverhältnisse;¹²⁴ die Unterbringung von sozialtherapeutisch zu behandelnden Tätern in entsprechenden Einrichtungen; die Unterbringung junger weiblicher Gefangener aus der Überlegung heraus, dass deren sehr geringe Zahl keine eigene Jugendanstalt erlaubt; die Tätertrennung in Fällen von Mitgliedern von Banden.¹²⁵ Umstritten ist der ergänzende **Leitgedanke**, namentlich solche jungen Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug heraus zu nehmen, die durch hartnäckiges Stören die Erziehungsmöglichkeiten für andere resozialisierungswillige Gefangene erheblich beeinträchtigen.¹²⁶

Auf Bundesebene stehen zwar wie gesagt keine Verlaufszahlen zur Verfügung. Jedoch weist das **Statistische Bundesamt (DESTATIS)** zu ausgewählten Stichtagen, d. h. jeweils zum 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres aufgrund der Meldungen aus den Ländern Bestandszahlen elektronisch nach.¹²⁷ Deren Betrachtung erlaubt keine exakte Analyse, aber immerhin die Feststellung von möglichen Trends. Um solche Trends erkennen zu können, war es erforderlich, die statistischen Angaben gegenüber dem Original umzuordnen. Die folgenden Tabellen 21 bis 24 zeigen die Ergebnisse.¹²⁸

¹²³ Vgl. Ostendorf 2007, S. 584.

¹²⁴ Vgl. Kühn 1992, S. 526.

¹²⁵ Vgl. Ostendorf 2007, S. 500 f.; Kühn 1992, S. 526 f.

¹²⁶ Siehe dazu statt vieler etwa Schöch in Meier / Rössner / Schöch 2007, S. 300-302 mit Beispielen; s.a. Kammann 2009, S. 18. Zur Frage der Rückfälligkeit von Ausgenommenen bzw. Herausgenommenen gibt es ältere Daten aus Baden-Württemberg; s. Dolde / Grübl 1985 und 1996, S. 221-252.

¹²⁷ Allgemeine Fundstelle: <http://www.destatis.de/Strafvollzug/> [Bezugsjahr].

¹²⁸ Siehe dazu noch die Tabellen X1 bis X4 im Materialienband, in denen weitere Stichtagsergebnisse aufgeführt sind, so dass man einen längeren Verlauf überblicken kann. Zu Entwicklungsmustern und Einflussfaktoren der Gefangenenzahlen allgemein in Hessen in längerfristiger Perspektive siehe jüngst Sohn / Metz 2010, S. 24-53. Zu ganz Deutschland bzw. spezifisch zu anderen Bundesländern siehe Dünkel 2010, S. 2-11, und Kemme / Hanslmaier 2011, S. 1-23.

Tabelle 21: Gefangene, die in Deutschland (ohne Hessen) eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006 - Absolute Zahlen -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Insgesamt	Davon einsitzend:		Insgesamt	Davon einsitzend:	
		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten
N	N	N	N	N	N	
31.03.2003	8.575	6.602	1.973	47.650	38	47.612
31.08.2003	8.190	6.334	1.856	47.113	38	47.075
30.11.2003	8.076	6.216	1.860	46.835	40	46.795
31.03.2006	8.228	6.243	1.985	49.014	45	48.969
31.08.2006	8.144	6.195	1.949	49.404	45	49.359
30.11.2006	8.179	6.204	1.975	48.502	57	48.445

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Tabelle 22: Gefangene, die in Hessen eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006 - Absolute Zahlen -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Insgesamt	Davon einsitzend:		Insgesamt	Davon einsitzend:	
		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten
N	N	N	N	N	N	
31.03.2003	494	420	74	3.995	45	3.950
31.08.2003	498	425	73	3.779	52	3.727
30.11.2003	467	394	73	3.712	56	3.656
31.03.2006	458	375	83	3.679	17	3.662
31.08.2006	432	352	80	3.648	12	3.636
30.11.2006	434	356	78	3.629	15	3.614

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Im Vergleich der *linken Hälften* von Tabelle 21 und 22 zu den absoluten Zahlen sowie von Tabelle 23 und 24 zu den Prozentwerten erkennt man, dass der Stichtagsbestand im Hessischen Jugendstrafvollzug stärker abgenommen hat als der Bestand im Jugendstrafvollzug der Gesamtheit der anderen Länder. Nimmt man der Verdeutlichung halber jeweils die drei Stichtagsbefunde aus den Bezugsjahren 2003 und 2006 zusammen, so betrug der Rückgang in Hessen bezüglich aller eine Jugendstrafe verbüßender Gefangener rund 9,3 %, in den anderen Ländern nur 1,2 %.

Tabelle 23: Gefangene, die in Deutschland (ohne Hessen) eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßten, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006 - Prozen-te -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (gemäß §§ 17, 18 JGG) verbüßten			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (gemäß § 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßten		
	Ins-ges.	Davon einsitzend:		Ins-ges.	Davon einsitzend:	
		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten		in Jugendstrafanstalten	In allgemeinen Strafanstalten
	N	%	%	N	%	%
31.03.2003	8.575	77,0	23,0	47.650	0,1	99,9
31.08.2003	8.190	77,3	22,7	47.113	0,1	99,9
30.11.2003	8.076	77,0	23,0	46.835	0,1	99,9
31.03.2006	8.228	75,9	24,1	49.014	0,1	99,9
31.08.2006	8.144	76,1	24,0	49.404	0,1	99,9
30.11.2006	8.179	75,9	24,1	48.502	0,1	99,9

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Konzentriert man sich ausschließlich auf **die in Jugendstrafanstalten Einsitzenden**, so betrug der Rückgang in Hessen 12,5 %, in den anderen Ländern nur 2,5 %. Spiegelbildlich erweisen sich die Verhältnisse bei den Ausgenommenen oder Herausgenommenen: Deren Zahl stieg in Hessen um 9,5 %, in den anderen Ländern nur um 3,9 %.

Im Vergleich der *rechten Hälften* von Tabelle 21 und 22 zu den absoluten Zahlen sowie Tabelle zu 23 und 24 zu den Prozentwerten fällt auf, dass Hessen an allen drei Stichtagen des Jahres 2003 *allein* mehr **zu Freiheitsstrafe Verurteilte im Jugendstrafvollzug** beherbergte als alle anderen Länder zusammen; anteilig an der Gesamtzahl berechnet kommt man auf rund 57 %. Dies hatte sich bis 2006 deutlich geändert, nämlich zu einem Anteil von genau 23 %.

Wie man im Gesamtüberblick sieht, war trotz der oben beschriebenen Veränderungen Hessen auch 2006, nach Stichtagswerten berechnet, immer noch zurückhaltender mit

Ausnahmen bzw. Herausnahmen als die Gesamtzeit der anderen Länder gewesen (im Schnitt der drei Stichtage rund 18 % zu rund 24 %).

Tabelle 24: Gefangene, die in Hessen eine Jugendstrafe oder eine Freiheitsstrafe verbüßen, nach Art des Strafvollzugs an ausgewählten Stichtagen in den Jahren 2003 und 2006 - Prozente -

Stichtag	Gefangene, die eine Jugendstrafe (§§ 17, 18 JGG) verbüßen			Gefangene, die eine Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) oder eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßen		
	Insges.	Davon einsitzend:		Insges.	Davon einsitzend:	
		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten		in Jugendstrafanstalten	in allgemeinen Strafanstalten
	N	%	%	N	%	%
31.03.2003	494	85,0	15,0	3.995	1,1	98,9
31.08.2003	498	85,3	14,7	3.779	1,4	98,6
30.11.2003	467	84,4	15,6	3.712	1,5	98,5
31.03.2006	458	81,9	18,1	3.679	0,5	99,5
31.08.2006	432	81,5	18,5	3.648	0,3	99,7
30.11.2006	434	82,0	18,0	3.629	0,4	99,6

Quelle: Eigene Berechnung nach den anders gegliederten Ausgangszahlen der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (elektronische Ressource)

Im nächsten Schritt wurden die **Rückfallraten gemäß RD 1** für die beiden Jahrgänge 2003 und 2006 sowie für die mit Jugendstrafe und Freiheitsstrafe bedachten jungen Gefangenen getrennt berechnet.

Das Ergebnis führt aus wissenschaftlicher Außenbetrachtung zu der wegen der teils sehr geringen absoluten Zahlen nur ganz vorläufigen Vermutung, die nur durch individuell gerichtete Analysen genauer abgeklärt werden könnte, nämlich dass im Zusammenwirken von Vollstreckungsleitern und Vollzugsbehörden im Jahr 2006 stärker als zuvor diejenigen jungen Gefangenen, die einen erhöhten Erziehungsbedarf aufwiesen, im Jugendstrafvollzug konzentriert wurden.¹²⁹

Im Jahr 2003 wurden - wie erwähnt - rund 16 % (58 von 361) der Entlassenen **nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe** entlassen; sie wurden zu 58,6 % rückfällig. Dagegen

¹²⁹ So handelte es sich im Jahr 2003 bei den 58 nach § 114 StGB in den Jugendstrafvollzug hinein genommenen Gefangenen zu einem hohen Anteil um Kurzstrafige, die eine Ersatzfreiheitsstrafe nach nicht beitreibbaren oder durch gemeinnützige Arbeit abwendbaren Geldstrafen zu verbüßen hatten; im Jahr 2006 war dies bei den noch 10 Gefangenen nicht mehr der Fall, sondern es handelte sich vielmehr um reguläre Freiheitsstrafen.

betrug die Rückfallrate der nur noch rund 4 % (10 von 241) nach einer Freiheitsstrafe im Jahr 2006 entlassenen jungen Gefangenen genau 80 %.

Im Jahr 2003 wurden rund 83 % (301 von 361) der Entlassenen **nach der Verbüßung einer Jugendstrafe** entlassen; sie wurden zu 65,8 % rückfällig. Dagegen betrug die Rückfallrate der rund 96 % (231 von 241) nach einer Jugendstrafe im Jahr 2006 entlassenen jungen Gefangenen genau 67,5 %.

Die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren darüber hinaus in höherem Maße (zu 46,3 %) wegen **Mittäterschaft** verurteilt worden als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003 (zu 32,7 %). Der Anteil derer, die bereits 4 oder mehr Verurteilungen erhalten hatten, lag im Jahrgang 2006 mit gut 18 % höher als im Jahrgang 2003 mit 14 %. Schließlich erwies sich auch der Anteil derjenigen, die nach der Verhängung einer **unbedingten Jugendstrafe** in den Vollzug gekommen waren, im Jahrgang 2006 mit 77,7 % als deutlich höher denn im Jahrgang 2003 mit 64,0 %.

Bei der Frage, welche anderen Faktoren für die unterschiedliche Zusammensetzung der jungen Insassen des Entlassungsjahrgangs 2006 im Vergleich zu denjenigen des Jahrgangs 2003 von Einfluss gewesen sein könnten, ließe sich auf der Ebene der **Jugendstraferichtsbarkeit** zunächst daran denken, dass die hessischen Jugendgerichte ihre primäre Strafzumessung kurzfristig geändert haben könnten; dafür gab es jedoch keine verwertbaren verbindlichen oder gar zwingenden Anzeichen.

Ein anderer Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit hätte sein können, dass die für die Vollstreckung von Jugendstrafen anstelle der Staatsanwaltschaft¹³⁰ berufenen Vollstreckungsleiter, d. h. die sachlich und örtlich zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht¹³¹, „schärfer“ geworden wären im Hinblick auf den sofortigen oder alsbaldigen Widerruf einer zur **Bewährung** ausgesetzten Jugendstrafe bzw. im Hinblick auf den Widerruf einer – nach Teilverbüßung von mindestens einem Drittel der verhängten Strafzeit – zur Bewährung ausgesetzten Restjugendstrafe anstelle der vom Gesetz seit nunmehr vielen Jahren vorgesehen Möglichkeit, die Bewährungszeit zu verlängern, den jugendlichen oder heranwachsenden Bewährungsprobanden (erneut) einem Bewährungshelfer zu unterstellen oder sonstige Bedingungen während der Bewährungszeit zu modifizieren.¹³² Nach Bestandskraft eines Widerrufs hat der junge Proband den ausgesetzten und widerrufenen Rest seiner Jugendstrafe in der Strafanstalt zu verbüßen.¹³³

¹³⁰ Die Staatsanwaltschaft als „Vollstreckungsbehörde“ leitet die Vollstreckung von rechtskräftig gewordenen Strafen, die nach allgemeinem Strafrecht verhängt wurden (§§ 449 und 451 StPO).

¹³¹ Die zentralen Regelungen finden sich in den §§ 82 bis 85 JGG.

¹³² Das Gesetz stellt den Widerruf vom Aufbau und Wortlaut der Vorschrift des § 26 JGG her an die Spitze (§ 26 Abs. 1) und die Modifikation erst an die zweite Stelle (§ 26 Abs. 2 JGG; bei Reststrafenaussetzung s. § 88 Abs. 6 JGG). Nach der materialen Logik des Erziehungsstrafrechts, die im Übrigen seit 2008 im neu eingeführten § 2 Abs. 1 JGG explizit für alle Sanktionen festgeschrieben ist, geht es aber zuerst um Modifikation und im (ggf. wiederholten) Versagensfall um den Widerruf. Der Widerruf kann sich auf erneute Straftaten oder/und auf Weisungsverstöße oder/und auf Auflagenverstöße beziehen. Die parallelen Regelungen zum allgemeinen Strafrecht finden sich in den §§ 56 f, 57 Abs. 5 und 57a Abs. 3 StGB.

¹³³ Um sich des Probanden zu versichern, wenn dieser beispielsweise fluchtgefährdet erscheint, kann das Gericht einen so genannten Widerrufshaftbefehl erlassen, der zu einem vorläufigen

Zu einer etwa allgemeinen Tendenz in der **Jugendstrafrichterlichen Praxis im Land Hessen** waren keine Daten und auch in Gesprächen mit Praktikern keine belastbaren Angaben zu gewinnen. Immerhin zeigt sich aber bei den Probanden der vorliegenden Untersuchung folgender Befund: Der Anteil widerrufenen primärer Bewährungsstrafen¹³⁴ bzw. derjenigen, bei denen wegen nicht gelingender Vorbewährung (§ 57 Abs. 2 JGG analog) die Verbüßung der bereits verhängten Jugendstrafe angeordnet worden war, lag mit 15,7 % im Jahrgang 2006 merklich höher als der Wert von 11,4 % im Jahrgang 2003.

Ein weiterer Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit hätte sein können, dass sich die Art und Weise von **Einbeziehungen früherer Jugendstrafen** geändert hätte. Gemäß dem in § 31 Abs. 2 JGG geregelten Grundsatz der Einheitsreaktion, verbreitet auch Einheitsstrafe genannt, zieht jeder Jugendrichter, der einen aktuellen Fall eines Jugendlichen oder nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Heranwachsen zu entscheiden hat, regelmäßig die noch nicht vollständig vollstreckten, verbüßten oder in sonstiger Weise endgültig „erledigten“ vorherigen Urteile mit ein¹³⁵, und bildet nach den aktuellen soziobiographischen Umständen sowie dem objektivierbaren Erziehungsbedarf des jungen Angeklagten eine einheitliche neue Strafe.¹³⁶ Jedoch erlaubt § 31 Abs. 3 JGG dem Jugendrichter im Einzelfall, von der Einbeziehung früher Urteile (Sanktionen) abzusehen, wenn dies „erzieherisch zweckmäßig“ erscheint.

Davon wird in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht, auch in Fällen, in denen ein Proband bereits einem Bewährungshelfer unterstellt ist. Das Gericht sieht mithin in solchen Konstellationen von einem Widerruf der „alten“ Bewährung ab. Im Ergebnis führt dies in einem großen Teil einschlägiger Fälle zu den so bezeichneten Mehrfachunterstellungen. Dabei wird der Proband zur Hilfe und Aufsicht demselben Bewährungshelfer unterstellt, dem er bisher schon zugeteilt war. Dies kann sich bei weiteren zur Anklage führenden Straftaten erneut wiederholen. Wir konnten keine Hinweise dafür finden, dass sich das Entscheidungsverhalten der hessischen Jugendrichter in dieser Hinsicht generell wesentlich verändert hatte. Immerhin ist für die Probanden der vorliegenden Untersuchung bemerkenswert, dass in die zum Vollzug führenden Bezugsurteile (zu Jugendstrafe) des Jahrgangs 2006 zu 72,2 % vorherige Sanktionen einbezogen worden waren, während der entsprechende Wert bei den Bezugsurteilen des Jahrgangs 2003 nur 55,1 % betragen hatte.

Ein weiterer an sich möglicher Faktor auf der Ebene der Jugendgerichtsbarkeit wäre sozusagen gegenläufig gewesen und hätte daher eher zu einem Rückgang der Rate der Rückfälligkeit der Probanden nach RD 1 beitragen müssen. Die Strafprozessordnung lässt es zu, dass eine an sich die Erfordernisse einer Anklage erfüllende Straftat schon durch die Staatsanwaltschaft nicht angeklagt wird, sowie dass nach Einreichung der Anklage das Gericht im Zwischenverfahren oder sogar im Hauptverfahren die Sache auf Antrag der Staatsanwaltschaft (vorläufig) einstellt.

Freiheitsentzug führt (§ 453c StPO in Verbindung mit § 112 StPO und § 2 Abs. 2 JGG; s.a. die besonderen Regelungen bei §§ 72 und 72a JGG).

¹³⁴ Es gelten dieselben Hinweise wie in FN 19.

¹³⁵ Prozessual gesehen handelt es sich um eine Rechtskraftdurchbrechung bezüglich der Rechtsfolgen der früheren gerichtlichen Entscheidungen.

¹³⁶ Bei der grundsätzlich „einheitlichen“ Strafzumessung besteht dann die Möglichkeit der Kombination verschiedener Sanktionsarten, sofern deren Voraussetzungen gegeben sind (§ 8 Abs. 1 -3 JGG mit positiven und negativen Kombinationsregeln im Detail).

Dies geht gemäß **§ 154 StPO** bei zwei unterschiedlichen Konstellationen. Auf der einen Seite dann, wenn die Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt (§ 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Auf der anderen Seite dann, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint (§ 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO).¹³⁷

Erneut konnten wir keine generellen Hinweise auf wesentliche Veränderungen im Entscheidungsverhalten von (Jugend-)Staatsanwaltschaften oder Jugendgerichten in Hessen finden; zu dieser Variante enthält auch der Datensatz der vorliegenden Untersuchung keinerlei Informationen.

Zusammenfassend gesagt gibt es also **mehrere Indikatoren** für die wertende Einschätzung, dass die **jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006** bei Vollzugsbeginn merklich **höher mit Auffälligkeiten in der Vorgeschichte belastet** waren als die **jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003**.

Vor diesem Hintergrund ist anschließend die Frage interessant, wie es mit der Rückfälligkeit aussieht, wenn man den Berechnungen die engere zweite **Rückfalldefinition RD 2** zugrunde legt. Hier zählen, wie schon oben in Kapitel 1.3 dargelegt, nur diejenigen Urteile, die zu einer potentiell oder aktuell freiheitsentziehenden Sanktion führen, also vereinfacht formuliert bedingte und unbedingte Strafen. Bedingte Strafen (Strafaussetzungen zur Bewährung) führen nach Widerruf, im Jugendstrafrecht auch durch Einbeziehung in neue Urteile, zur Strafverbüßung in einer Anstalt, falls nicht ganz ausnahmsweise vor Strafantritt wegen besonderer Umstände ein Gnadenerweis gewährt wird. Hier zeigen die Erhebungen folgendes Bild:

Die Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2003 beträgt nach **RD 2 = 48,8 %**.

Die Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2006 beträgt nach **RD 2 = 48,1 %**.

Vor diesem Hintergrund ist nun im nächsten insoweit abschließenden Schritt die Frage interessant, wie es mit der Rückfälligkeit aussieht, wenn man den Berechnungen die noch engere dritte **Rückfalldefinition RD 3** zugrunde legt. Hier zählen nur die als unbedingt ausgesprochenen Strafen (Jugendstrafe nach §§ 17, 18 JGG bzw. Freiheitsstrafe nach § 38 StGB). Sie führen mit Rechtskraft zur sofortigen Vollstreckbarkeit (§ 449 StPO) und damit im Regelfall auch tatsächlich zum Strafantritt in einer Justizvollzugsanstalt.¹³⁸ Hier zeigen die Erhebungen im Projekt folgendes Bild:

Die Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2003 beträgt nach **RD 3 = 33,5 %**.

¹³⁷ Auf der Ebene der Gerichte in beiden Varianten in Verbindung mit § 154 Abs. 2 StPO. Der weitere Zusammenhang ergibt sich aus § 170 Abs. 1 und 2 StPO mit § 2 Abs. 2 JGG, in Rücksicht auf etwaige alternative Vorgehensweisen nach §§ 45 und 47 JGG.

¹³⁸ In Einzelfällen kann noch Aussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade gewährt werden, in anderen Einzelfällen mag bei einem Ausländer eine Auslieferung oder Abschiebung anstelle des Vollzugs in Deutschland treten.

Die **Rückfälligkeit der Entlassenen des Jahrgangs 2006** beträgt nach **RD 3 = 32,8 %**.

Bei dieser schwersten Form von Folgeentscheidungen (neuen Verurteilungen mit Strafe) in der Beobachtungszeit haben sich die Werte demnach weitest gehend angeglichen.

Jedoch bleibt der sachlich relevante Trend erhalten, dass die in der Vorgeschichte höher belasteten jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 in der Zeit nach der Entlassung keineswegs schlechter, sondern sogar etwas günstiger abgeschnitten haben als die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003. Tabelle 25 stellt die Befunde zu den drei Rückfalldefinitionen abschließend noch einmal im Überblick dar.

Tabelle 25: Rückfallquote nach Rückfalldefinition, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick

Rückfalldefinition		2003	2006
RD 1	Mindestens eine neue Verurteilung im Beobachtungszeitraum, einschließlich Sanktionen nach §45 Abs. 3 JGG	64,3 %	68,0 %
RD 2	Mindestens eine neue Verurteilung im Beobachtungszeitraum zu mindestens einer Bewährungsstrafe oder/und einer unbedingten Strafe nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht	48,8 %	48,1 %
RD 3	Ausschließlich mindestens eine unbedingte Strafe nach Jugendstrafrecht oder nach allgemeinem Strafrecht, die zur Wiedereinlieferung in den Vollzug geführt hat	33,5 %	32,8 %

Als **Gesamtbefund** für beide Jahrgänge verdient hervorgehoben zu werden: **Rund ein Drittel** der aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen fällt unter diejenigen, die als **„Wiederkehrer“ in den Strafvollzug** bezeichnet werden können.

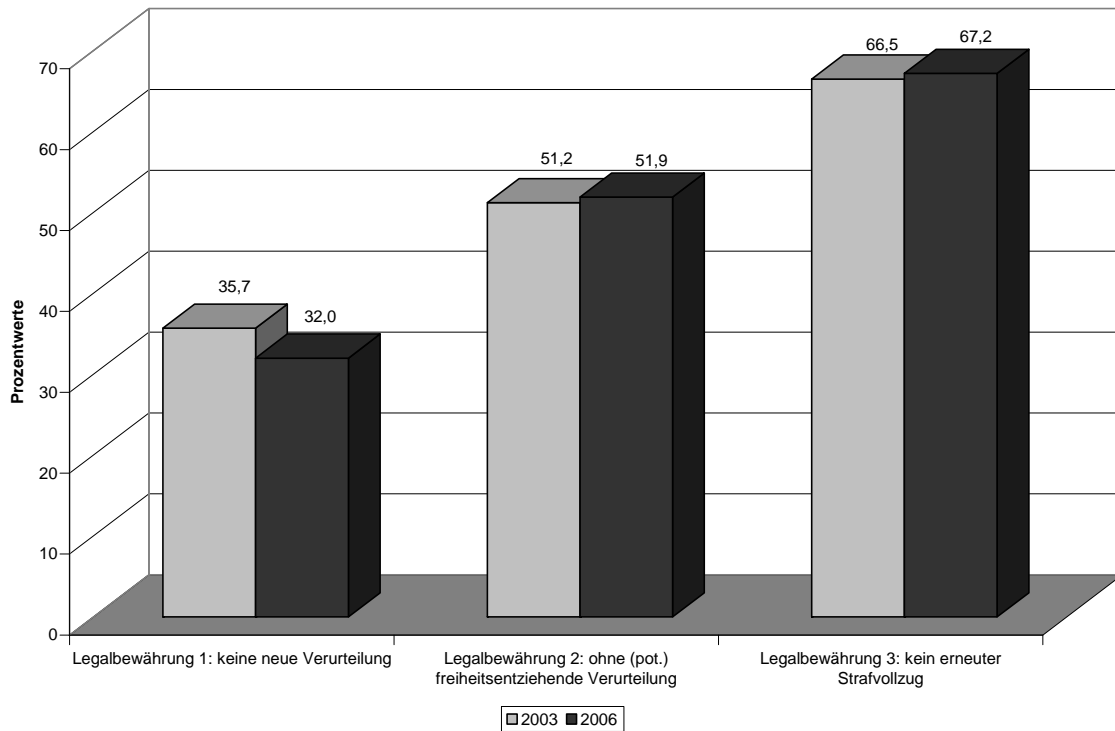
Auch für Hessen ist nach allen praktischen Erfahrungen nicht anzunehmen, dass die (Jugend)Gerichte im Falle, dass Straffentlassene wegen neuer Straftaten ab mittlerer Schwere angeklagt werden, vor allem wenn die Probanden das volle Erwachsenenalter erreicht haben, sozusagen als eine Art Kompensation für Belastungen während des Vollzugslebens einen „Bonus“ gewähren, also eine geringere Strafe verhängen als sie dies tun würden, wenn es sich um einen nicht „Vorbelasteten“ ginge.

Eher könnte man unterstellen, dass die Strafverbüßung als Teil des „Vorlebens“ bei den Strafzumessungsgründen (§ 46 Abs. 2 StGB) im Zweifel zu einer früher sogar gesetzlich vorgesehenen Rückfallschärfung führen dürfte. In Abwägung dieser Gesichtspunkte führt dies zu der wertenden, und insofern gewiss empirisch nicht abgesicherten, Schlussfolgerung, dass die **jungen Gefangenen beider Entlassungsjahrgänge** in der Beobachtungszeit eine im Vergleich zur Zeit vor der Haft und während der Haft **deutlich verminderte Intensität ihrer Straffälligkeit** demonstriert haben.¹³⁹

¹³⁹ Details zur Rückfälligkeit finden sich in den Tabellen A21-23 und C21-23 im Materialienband.

Positiv im Sinne der **Legalbewährung** formuliert: Rund **zwei Drittel der Entlassenen** wurden im dreijährigen Verlaufszeitraum **nicht erneut inhaftiert**. Das Schaubild 21 macht den Befund augenscheinlich sichtbar.

Schaubild 21: Legalbewährung der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



In den Zwischenberichten zum Projekt war versucht worden, die Ergebnisse für den Hessischen Jugendstrafvollzug mit den Ergebnissen der bis dahin einzigen verfügbaren aktuellen Erhebung mit ähnlichem Grundansatz, d.h. der **Bundesrückfallstatistik 1994-1998**, zu vergleichen.

Nach dem Ergebnis dieser Statistik für den Bezugsjahrgang 1994 wurden von den einbezogenen 3.289 Personen, die nach Verbüßung einer Jugendstrafe entlassen worden waren, **77,9 %** wenigstens einmal erneut rechtskräftig verurteilt. Bei den einbezogenen 19.839 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe Entlassenen betrug die Rückfallrate 56,4 % (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 125 f.).

Ein direkter Vergleich mit diesen Angaben war schon deshalb nicht ohne weiteres möglich, weil der Nachuntersuchungszeitraum bei der Bundesrückfallstatistik aus dem Jahr 2003 mit vier Jahren ein Jahr länger war als der Zeitraum der eigenen Erhebung. Aufgrund von daher hilfswise durchgeführten **Interpolationsberechnungen** anhand der Kurvenverläufe war die Aussage gewagt worden, dass sich bei den aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen im Jahr 2003 Entlassenen, auch bei einer Untersuchungszeit von genau vier Jahren, keine Rückfallrate von rund 78 % ergeben hätte.

Mit der im Dezember 2010 vorgelegten zweiten Bundesrückfallstatistik hat sich die ggf. erneute Bearbeitung der Frage erübrigt, so dass das möglicherweise „wahre“ Ergebnis dahin gestellt bleiben muss. Denn die Verantwortlichen haben sich – wie bereits im Abschnitt

1.6.1.3 des 1. Kapitels dargelegt – namentlich aus Gründen der Minimierung von Registerverlusten - dazu entschieden, für diesen Bericht wie für etwaige künftige bundesweiten Berichte, einen dreijährigen Verlaufszeitraum den Erhebungen und dann Berechnungen zugrunde zu legen.¹⁴⁰

Insgesamt ist aus der Perspektive des vorliegenden Berichts damit die Vergleichslage günstiger geworden¹⁴¹, zumal das ausgewählte Bezugsjahr 2004 im Zeitfenster der beiden Erhebungen 2003 und 2006 liegt.

Die Angaben in der Bundesrückfallstatistik 2004 bis 2007 zu den aus dem Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen Entlassenen beziehen sich auf männliche und weibliche Gefangene gesamt. Ferner werden dort, hauptsächlich aus Gründen der Vergleichbarkeit mit anderen in dem Band vorgenommenen Berechnungen, nur Daten zu Jugendstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren aufgenommen.

Außerdem kann im Falle von Jugendstrafen dort nicht danach unterschieden werden, ob die Betroffenen tatsächlich aus einer Jugendstrafanstalt oder einer Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs (als gemäß § 89b JGG vom Jugendvollzug Ausgenommene oder Herausgenommene) nach Teilverbüßung oder Vollverbüßung entlassen wurden.

Die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen war auf Anfrage so freundlich, mit dem originalen Datensatz für diesen Bericht spezielle Berechnungen durchzuführen,¹⁴² und das heißt begrenzt auf männliche Entlassene nach der Verbüßung von Jugendstrafe mit im Einzelfall beliebiger Dauer zwischen jedenfalls 6 Monaten minimal und 10 Jahren maximal.

Aufgrund von Eintragungen im BZR war und ist es auch in absehbarer Zukunft für bundesweite Rückfalluntersuchungen nicht möglich, die Gefangenen und dann Entlassenen nach Strafart (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) einerseits sowie nach Vollzugsform (Anstalt für den Vollzug der Jugendstrafe, Anstalt des allgemeinen Strafvollzugs für den Vollzug der Freiheitsstrafe) zu unterscheiden. Daher beziehen sich die gesonderten Berechnungen wie die der Bundesrückfallstatistik zugrunde liegenden Berechnungen auf alle nach der Verbüßung von Jugendstrafe aus beliebigen Justizvollzugsanstalten Entlassenen.

Im Projekt beschränken sich demgegenüber die Erhebungen konzeptionsgemäß auf diejenigen jungen Gefangenen, die eben aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt in die Freiheit entlassen wurden, während zu den nach Ausnahme oder Herausnahme schlussendlich aus einer Anstalt des allgemeinen Vollzugs Entlassenen keinerlei Informationen zur Verfügung stehen.¹⁴³

Für die aktuelle bundesweite **Legalbewährungsuntersuchung** (Rückfalluntersuchung) kommt ein weiteres Problem hinzu. Im Auswertungsbericht der Abteilung Kriminologie etc.

¹⁴⁰ Siehe dazu und zur Überhangzeit Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, Seite 12. Auf den Seiten 5, 10, 18f., 21, 23 ff, und 53 finden sich vertiefende Erörterungen zu einzelnen Sachgesichtspunkten dieser Konzeption, auch im Vergleich zu einer vierjährigen Verlaufszeit.

¹⁴¹ Daher werden die früheren Berechnungen in dieser Studie nicht mehr wiedergegeben.

¹⁴² Besonderer Dank dafür gilt Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle und Frau Wissenschaftlicher Mitarbeiterin Sabine Hohmann-Fricke.

¹⁴³ Zum numerischen und prozentualen Ausmaß dieses Umstandes siehe die in Tabelle 21 und 23 wiedergegebenen Stichtagsdaten aus der Strafvollzugsstatistik.

vom Januar wird unter Verweis auf die offizielle Untersuchung dargelegt, dass bei der Erhebung aus dem Bundeszentralregister für das Jahr 2004 eine geringere Anzahl von Freiheitsstrafen (12 %) bzw. von Jugendstrafen (14 %) im Vergleich zu den in der Strafvollzugsstatistik 2004 nachgewiesenen Zahlen zu verzeichnen gewesen sei. Momentan sei die Ursache dieser Abweichung noch ungeklärt. Es werde aber vermutet, dass die Differenz nicht auf einer zu hohen Anzahl in der Strafverfolgungsstatistik beruhe, sondern auf einer Mindererfassung in der Legalbewährungsuntersuchung. Es sei noch unklar, ob es sich hier um besondere Fälle handele, deren Ausschluss die Rückfallraten systematisch beeinflusse.¹⁴⁴

Trotz diesen die exakte Vergleichbarkeit beschränkenden Bedingungen ist es dennoch interessant, eine **Gegenüberstellung** der **Legalbewährung** der **männlichen**, nach Verbüßung von Jugendstrafen **Entlassenen in Deutschland** insgesamt¹⁴⁵ und der (ausschließlich aus dem Jugendstrafvollzug) **Entlassenen in Hessen** vorzunehmen. Das Resultat wird durch die nachstehende Tabelle 26 verdeutlicht.

Berechnet man den Schnitt der Werte für die hessischen Jahrgänge 2003 mit 2006, die sozusagen die bundesweiten Daten zeitlich umrahmen, dann kommt man für LD 1 auf einen Wert von 33,6 %, für LD 2 auf einen Wert von 51,6 % und für LD 3 auf einen Wert von 66,5 %.

¹⁴⁴ Vgl. Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22. Dort heißt es: „Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen [scil.: den Forschern] gar nicht übermittelt hat“.

¹⁴⁵ Das heißt einschließlich der in Hessen Entlassenen, was eine zusätzliche Unschärfe erzeugt.

Tabelle 26: Rückfälligkeit von jungen männlichen Straftentlassenen im Verlauf eines individualisierten dreijährigen Beobachtungszeitraums: Gegenüberstellung der Jahrgänge 2003 und 2006 in Hessen mit bundesweiten Ergebnissen für den Jahrgang 2004.

Bezeichnung	Legalbewährung der Entlassenen in Umkehr der Rückfalldefinition:		
	RD 1 zu LD 1	RD 2 zu LD 2	RD 3 zu LD 3
Alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen <ul style="list-style-type: none"> • Jahrgang 2003 (N = 361) • Jahrgang 2006 (N = 241) 	35,7 % 32,0 %	51,2 % 51,9 %	66,5 % 67,2 %
Alle ausschließlich nach der Verbüßung einer Jugendstrafe aus dem Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen <ul style="list-style-type: none"> • Jahrgang 2003 (N = 301) • Jahrgang 2006 (N = 231) 	34,2 % 32,5 %	50,2 % 51,5 %	65,1 % 67,1 %
Alle nach Verbüßung einer Jugendstrafe aus Justizvollzugsanstalten in Deutschland (des Jugendstrafvollzugs oder des allgemeinen Strafvollzugs) Entlassenen ¹⁾ des Jahrgangs 2004 (N = 5.955)	31,9 %	48,7 %	65,2 %

Vermerk zu 1): Sonderberechnungen (Januar 2011) der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen aus den Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung 2004-2007.

3.1.2 Rückfälligkeit im Überblick gemäß der Verurteilungshäufigkeit

Um die bei den jungen Gefangenen in Hessen ab der Haftentlassung eingetretenen Veränderungen in einer zusätzlichen Weise zu überprüfen und zu demonstrieren, wurden die Verläufe von Urteil zu Urteil analysiert, also sozusagen in einer Schritt für Schritt fortlaufenden Reihe. Die Schaubilder 22 und 23 veranschaulichen die Ergebnisse.¹⁴⁶

Auf der einen Seite kann man feststellen, dass sich die Grundstruktur der Verteilung der Eintragungen im Register nicht sehr unterscheidet. Ab der dritten Eintragung nehmen die Werte stark ab.

Auf der anderen Seite wird im Detail dann deutlich, dass es beachtliche Teile solcher Probanden gibt, die im gesamten Beobachtungszeitraum nicht mehr auffällig geworden sind (129 oder knapp 36 % für 2003 beziehungsweise 77 oder 32 % für 2006).

¹⁴⁶ Die absoluten Zahlen zu den Schaubildern finden sich in den Tabellen B34 und B 38 sowie in den Tabellen D34 und D38 im Materialienband.

Schaubild 22: Verteilung der in den BZR-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt sowie ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

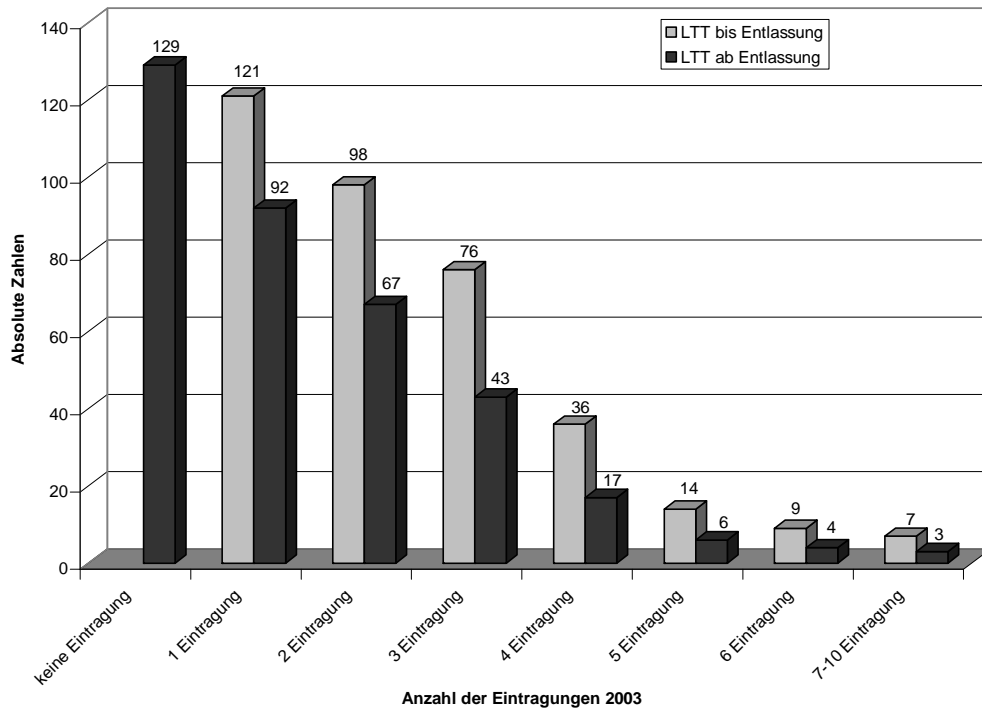
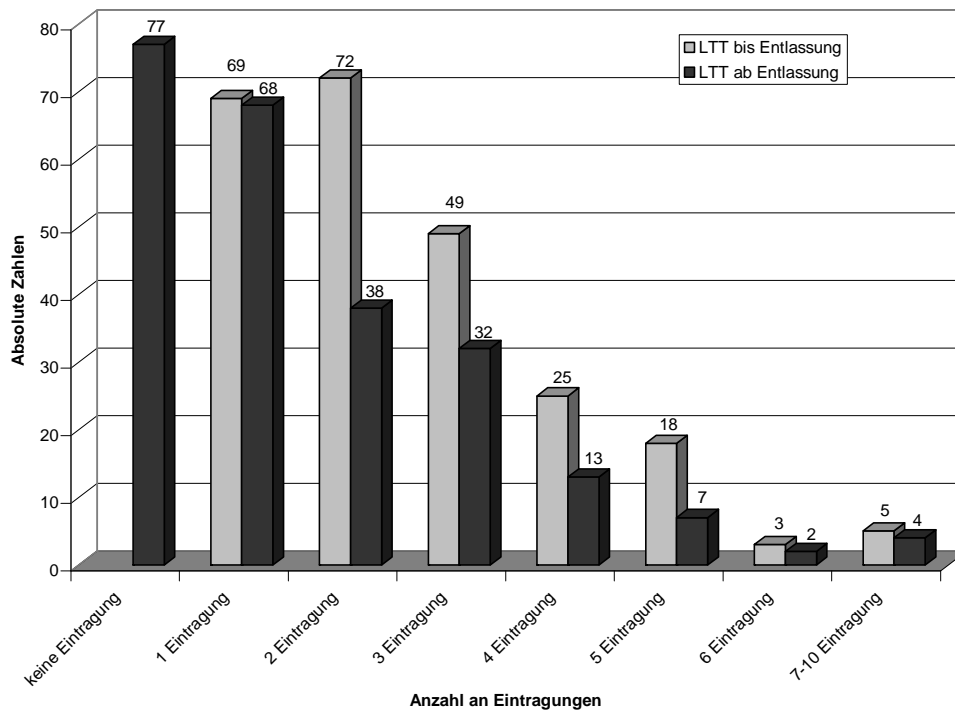


Schaubild 23: Verteilung der in den BZR-Auszügen eingetragenen Urteile mit letztem Tattag (LTT) bis zum Entlassungszeitpunkt und ab dem Tag der Entlassung für die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006



Auch nach Eintragungsanzahl kategorisiert fallen die Werte für die Beobachtungszeit durchweg geringer aus als diejenigen für die Zeit bis zur Haftentlassung.

Klar ausgeprägt ist dieser Befund vor allem beim Jahrgang 2003. Anders betrachtet ergibt sich für den Jahrgang **2003** folgendes:

- Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 870 (durchschnittlich 2,4 Eintragungen pro Proband).
- Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 501 (durchschnittlich 1,4 Eintragungen pro Proband).

Die Vergleichsberechnungen für den Jahrgang **2006** ergeben folgendes:

- Gesamte Anzahl aller Eintragungen bis zum Entlassungstag: 606 (durchschnittlich 2,5 Eintragungen pro Proband).
- Gesamte Anzahl aller Eintragungen ab dem Tag nach der Entlassung: 372 (durchschnittlich 1,5 Eintragungen pro Proband).

Daraus folgt, verdichtend zusammengefasst: Die **kriminelle Karriere** der Probanden (als Gruppe) hat sich in der Zeit nach ihrer Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug in der Quantität durchgehend **abgeschwächt**, auch bei den mehrfach auffällig Gewordenen unter ihnen. Die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 haben sich dabei etwas günstiger entwickelt, wie sich aus den Durchschnittswerten ergibt. Ein Schnitt von 1,4 im Verhältnis zu 2,4 ergibt in Prozenten gerechnet einen Rückgang der Verurteilungen im Ausmaß von 41,7 % gegenüber dem Entlassungsjahrgang 2003. Ein Schnitt von 1,5 im Verhältnis zu 2,5 ergibt in Prozent gerechnet demgegenüber für den Entlassungsjahrgang 2006 einen Rückgang der Verurteilungen im Ausmaß von 40,0 %.

3.1.3 Rückfallhäufigkeit speziell bei der Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum erneut Verurteilten

Bei einer Betrachtung lediglich der **Teilgruppe der Rückfälligen** (2003 =232; 2006 =164) kann man folgendes feststellen: Beim größten Teil (auch) der Rückfälligen in beiden Jahrgängen konnte, wie das Schaubild 24 demonstriert, **nur ein einziges Rückfallurteil** festgestellt werden – 2003: 92 Probanden bzw. 39,7 %, 2006: 68 Probanden bzw. 41,5 %. Insoweit liegen also die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 etwas günstiger.

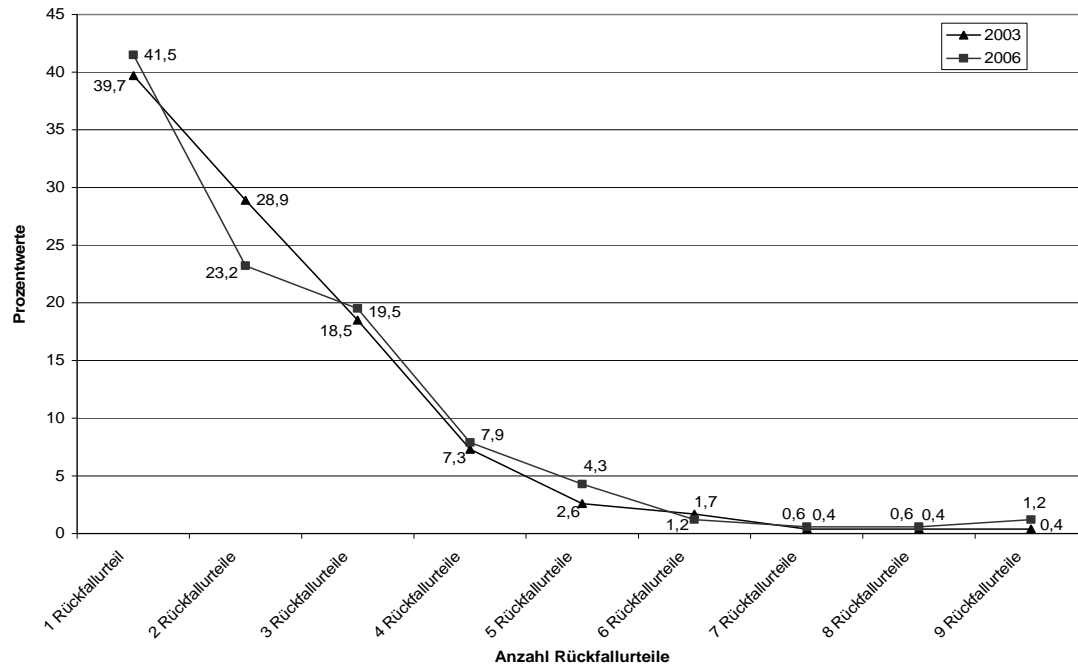
Im gesamten Durchschnitt der Teilgruppe der Rückfälligen ist von **zweimaliger Verurteilung** auszugehen. Vier und mehr Verurteilungen gehören zu den großen Ausnahmen.¹⁴⁷ Jedoch liegen die Entlassenen des Jahrgangs 2006 bei 3, 4 und 5 Verurteilungen etwas höher. Dadurch ergibt sich insgesamt eine Verschiebung zu ihrem Nachteil beim Gesamt-Rückgang der Verurteilungszahlen:

Im Entlassungsjahrgang 2003 wurden die rückfälligen Probanden insgesamt 1125 Mal verurteilt, wobei 624 der Urteile für Taten bis zum Entlassungstag, und 501 der Urteile, also 123 weniger als vorher, für Taten im Untersuchungszeitraum verhängt wurden; dies bedeutet

¹⁴⁷ Die dem Schaubild zugrunde liegenden absoluten Zahlen finden sich in den Tabellen A25 sowie C25 im Materialienband.

einen Rückgang um 19,7 %. Im Entlassungsjahrgang 2006 wurden die rückfälligen Probanden insgesamt 820 Mal verurteilt, wobei 448 der Urteile für Taten bis zum Entlassungstag, und 372 der Urteile, also 76 weniger als vorher, für Taten im Untersuchungszeitraum verhängt wurden; dies bedeutet einen Rückgang um 17 %.

Schaubild 24: Häufigkeitsverteilung der Rückfallurteile bei der Teilgruppe der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Beobachtungszeitraum



3.2 Rückfalldynamik im Verlauf des Beobachtungszeitraums: Vergleich von registrierten Taten und Verurteilungen

In diesem Forschungsprojekt dienen zwei Variablen zur Veranschaulichung der Dynamik der Rückfälligkeit im Verlauf der Beobachtungszeit:

- Zum einen die Variable V31¹⁴⁸: Sie gibt den Rückfallzeitraum (in Monaten) ab dem faktischen Entlassungstag an, gemessen an der **festgestellten ersten Tat**;
- zum anderen die Variable V32¹⁴⁹: Sie gibt den Rückfallzeitraum (in Monaten) ab dem faktischen Entlassungstag an, gemessen an der **ersten Verurteilung** aufgrund der festgestellten ersten Tat.

Da die Rückfallzeiträume in diesem Bericht durchweg anhand des Tattages bemessen werden, soll zuvorderst die Variable V31 betrachtet werden. Die Analyse des Zeitraums bis zur Verurteilung dient der weiteren Vertiefung.

¹⁴⁸ Siehe das Codierschema im Kapitel II.1 von Materialienband.

¹⁴⁹ Siehe das Codierschema im Kapitel II.1 von Materialienband.

Tabelle 27: Rückfallzeitraum gemessen an der festgestellten (letzten) Tat, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Zeitraum, innerhalb dessen die jungen Entlassenen wieder rückfällig wurden	2003 insgesamt (N=361)	2006 insgesamt (N=241)
Keine Rückfälligkeit im Beobachtungszeitraum	35,7 % (129)	32,0 % (77)
Zeitraum bis zu drei Monaten	14,7 % (53)	15,4 % (37)
Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten	8,6 % (31)	11,2 % (27)
Zeitraum zwischen sechs und neun Monaten	11,6 % (42)	8,3 % (20)
Zeitraum zwischen neun und zwölf Monaten	4,7 % (17)	4,9 % (12)
Zeitraum ab einem Jahr aufwärts	18,9 % (68)	28,2 % (68)
Keine Information zum Tattag vorhanden	5,8 % (21)	---

Ein ganz exakter Vergleich ist nicht möglich, weil bei einigen Probanden des Jahrgangs 2003 keine **Information zum Tattag** zur Verfügung stand. Davon abgesehen erweist sich die Grundstruktur der Verlaufsdynamik als recht ähnlich. Rund 15 % der jungen Entlassenen begingen ihre erste (gerichtlich festgestellte) Tat, d.h. gegebenenfalls die letzte Tat der ersten Tatmehrheit oder gar Tatserie nach ihrer Entlassung, innerhalb von drei Monaten. Bis innerhalb von 6 Monaten waren kumulativ 23,3 % (2003) bzw. 26,6 % (2006), also rund ein Viertel, wieder rückfällig geworden. Nach 12 Monaten betrug die Rückfälligkeit kumulativ in beiden Gruppen rund 40 % (2003 = 39,6 %; 2006 = 39,8 %).

Der Grundbefund lautet mithin, dass rund ein Drittel der jungen Gefangenen mindestens bis drei Jahre nach ihrer Entlassung nicht mehr mit solchen Taten auffielen, die danach zu einem Gerichtsverfahren führten. Bei den anderen zwei Dritteln scheinen sich die zur Rückfälligkeit beitragenden bzw. hinführenden Faktoren in den verschiedenen Entlassungsjahrgängen, rein quantitativ und damit äußerlich betrachtet, sehr ähnlich ausgewirkt zu haben, und zwar schon direkt in der „Übergangsphase“ der ersten Wochen nach der Haft. Rydberg & Grommon (2016) führen diesen Umstand insbesondere auf mehrere Faktoren zurück, wie etwa die Problematik eine Arbeitsstelle zu finden, einen erneuten Substanzmissbrauch oder auch die Rückkehr in ein Umfeld, welches zu weiteren Straftaten anstiftet.

Wegen der Begrenzungen quantitativen Vorgehens kommt man über eine Hypothese nicht hinaus. Immerhin müsste sich der Befund aber, wenn die Hypothese tendenziell richtig sein sollte, deutlicher als bei allen Straffentlassenen dann herauskristallisieren, wenn vergleichsweise die Teilgruppen der Rückfälligen, deren Mitglieder eben alle, bei Variationen im Einzelnen, der „negativen“ Dynamik erlegen sind, in den Blick genommen werden.

Tabelle 28 reproduziert, bei Einhaltung der dreimonatigen Kategorisierung, den Befund zu den Gesamtgruppen der Entlassenen in den Teilgruppen der Rückfälligen weitestgehend, nur eben auf entsprechend höherem Niveau. Die Dynamik wird besser sichtbar, wenn man jeweils ergänzend eine kumulative Prozentuierung berechnet. Danach traten von den 232 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 36,1 % (84) bereits im Verlauf eines halben

Jahres wieder strafrechtlich in Erscheinung; von den 164 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 waren es 39,1 % (64).

Dies korrespondiert mit dem auch sonst in der vollzugsbezogenen Rückfallforschung geläufigen Befund, dass bei einem Großteil der überhaupt rückfällig werdenden Probanden die ersten 6 Monate besonders kritisch sind.

Tabelle 28: Rückfallzeitraum gemessen an der festgestellten (letzten) Tat, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Zeitraum, innerhalb dessen die jungen Entlassenen wieder rückfällig wurden	2003	2006	2003	2006
	Alle (N=361)	Alle (N=241)	Nur Rückfällige (N=232)	Nur Rückfällige (N=164)
Keine Rückfälligkeit im Beobachtungszeitraum	35,7 %	32,0 %	---	---
Rückfallzeitraum bis zu drei Monaten	14,7 %	15,4 %	22,8 %	22,6 %
Rückfallzeitraum zwischen drei und sechs Monaten	8,6 %	11,2 %	13,3 %	16,5 %
Rückfallzeitraum zwischen sechs und neun Monaten	11,6 %	8,3 %	18,1 %	12,2 %
Rückfallzeitraum zwischen neun und zwölf Monaten	4,7 %	4,9 %	7,4 %	7,3 %
Rückfallzeitraum ab einem Jahr aufwärts	18,9 %	28,2 %	29,3 %	41,5 %
Keine Information zum Tattag vorhanden	5,8 %	---	9,1 %	---

Nach einem Verlaufszeitraum von einem Jahr war dann im Projekt weit mehr als die Hälfte der Rückfälligen, nämlich 61,6 % (143) in 2003 und 58,6 % (96) in 2006 wieder mit wenigstens einer Tat, die zu einem gerichtlichen Verfahren führte, auffällig geworden. Die folgenden Tabellen 29 und 30 stellen die Befunde aller Kategorien noch einmal gegenüber:

Tabelle 29: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
bis einschließlich 6 Monate	84	36,2	39,8	39,8
7 bis 12 Monate	59	25,4	28,0	67,8
13 bis 18 Monate	33	14,2	15,6	83,4
19 bis 24 Monate	18	7,8	8,5	91,9
25 und mehr Monate	17	7,3	8,1	100,0
Nicht zu klären (kein Eintrag im BZR)	21	9,1	100,0	
Gesamt	232	100,0		

Tabelle 30: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur nächsten (ggf. letzten festgestellten) Tat, Teilgruppe der Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006

Zeiträume in Monaten	Häufigkeit	Prozente	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Bis einschließlich. 6 Monate	64	39,0	39,0	39,0
7 bis 12 Monate	32	19,5	19,5	58,5
13 bis 18 Monate	31	18,9	18,9	77,4
19 bis 24 Monate	26	15,9	15,9	93,3
25 und mehr Monate	11	6,7	6,7	100,0
Gesamt	164	100,0	100,0	

In vielen Rückfalluntersuchungen wird in den Erhebungen und ausgewiesenen Berechnungen nur auf die Verurteilungen abgestellt. Das macht für die meisten relevanten Fragestellungen Sinn. Jedoch ist wichtig, wie zu Eingang dieses Kapitels angesprochen, den Tattag zu kontrollieren, um die so bezeichneten „**unechten Rückfälle**“ ausschließen zu können.¹⁵⁰

Infolge der detaillierten Erhebung der (letzten) Tattage zu jedem Urteil im vorliegenden Projekt ist es möglich, zu überprüfen und zu demonstrieren, ob und wie sich die prinzipiell

¹⁵⁰ In den bundesweiten Rückfallstatistiken 1994 bis 1998 und 2004 bis 2007 ist dies getan worden. Vgl. Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 30 sowie Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 14f.

stets unvermeidbaren Verzögerungen von den ersten Ermittlungen nach Bekanntwerden der Tat, meistens durch die Polizei, bis zu einem Urteil gegen die Beschuldigten und dann Angeklagten merklich ausprägen.¹⁵¹ Wie man aus den Tabellen 31 und 32 entnehmen kann, besteht erneut, wie schon bei den Taten, eine recht hohe strukturelle Ähnlichkeit zwischen den Befunden für die beiden Entlassungsjahrgänge. Erwartungsgemäß liegen dabei die Verurteilungszeit-Rückfallraten deutlich tiefer als die Tatzeit-Rückfallraten. Und die hohen Raten setzen erst nach dem Ablauf von 6 Monaten ein.¹⁵²

Tabelle 31: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2003

V 32 für 2003				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Bis einschl. 6 Monate	30	12,9	13,0	13,0
7 bis 12 Monate	59	25,4	25,7	38,7
13 bis 18 Monate	52	22,4	22,6	61,3
19 bis 24 Monate	40	17,2	17,4	78,7
25 und mehr Monate	49	21,1	21,3	100,0
Nicht zu klären	2	0,9	100,0	
Gesamt	232	100,0		

Tabelle 32: Rückfallzeitraum von der Entlassung bis zur ersten Verurteilung nach der Haftentlassung, Rückfällige des Entlassungsjahrgangs 2006

V 32 für 2006				
	Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Bis einschl. 6 Monate	20	12,2	12,2	12,2
7 bis 12 Monate	47	28,7	28,7	40,9
13 bis 18 Monate	37	22,6	22,6	63,4
19 bis 24 Monate	26	15,9	15,9	79,3
25 und mehr Monate	34	20,7	20,7	100,0
Gesamt	164	100,0	100,0	

¹⁵¹ Vgl. die Variable V32 im Codierschema des Materialienbands (II.1).

¹⁵² Dass die Zahl der gefundenen Rückfallurteile bei 25 und mehr Monaten ansteigt, erklärt sich dadurch, dass der potentielle Rückfallzeitraum in dieser Kategorie nicht auf sechs Monate beschränkt ist, sondern mit zehn Monaten definiert ist.

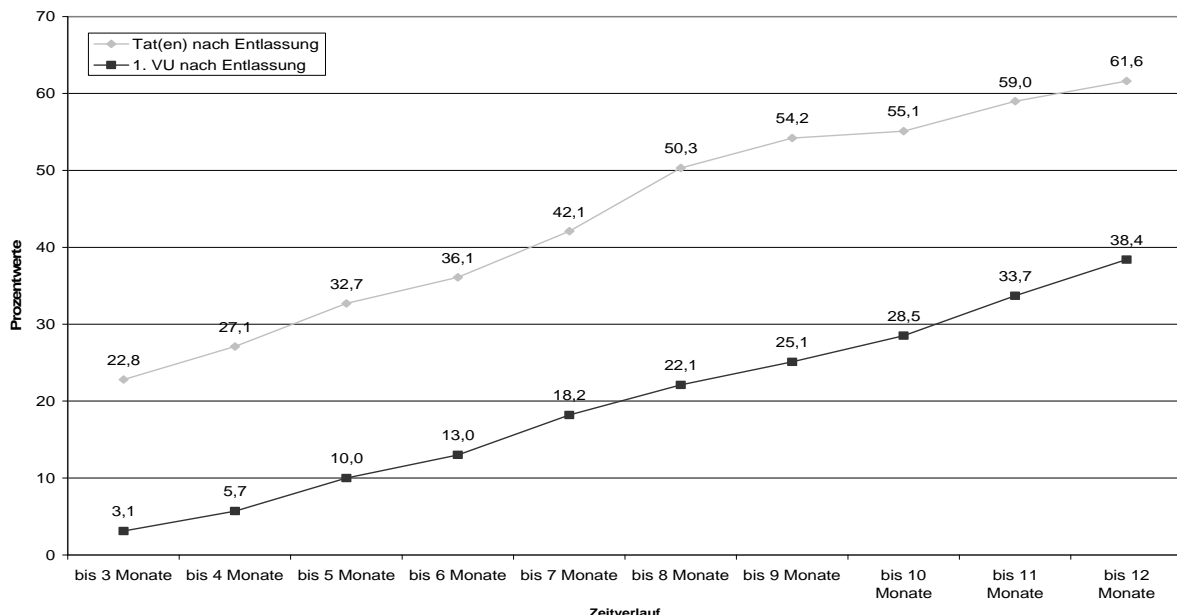
Für wiederholte praxisnahe Erhebungen, vor allem mit dem Ziel, bei etwa im Jugendstrafvollzug neu eingeführten **Behandlungsmaßnahmen** alsbald zu **prüfen**, ob auffällige Veränderungen in der einen oder anderen Richtung eingetreten sind, stellt sich die Frage, ob sich kurzfristig stabile Trends von mittelfristigen oder gar langfristigen unterscheiden lassen. Im vorliegenden Projekt wurde dieser Frage etwas näher nachgegangen, und zwar in einer methodisch einfachen Art und Weise, durch Berechnung monatlicher Frequenzen aus den in der Datei gespeicherten genauen Tagesangaben für Taten und Urteile.

Wie man den in Schaubildern 25 und 26 aufgezeichneten Verlaufskurven für beide Entlassungsjahrgänge entnehmen kann¹⁵³, steigt die tatbezogene Rückfallquote im ersten Jahr nach der Entlassung von Monat zu Monat nicht ganz exakt linear, aber doch sehr gleichmäßig an.¹⁵⁴

Die Verurteilungen spiegeln diesen fast **linearen Trend** gut wieder, wobei die Unterschiede im Niveau der Kurven auf die angesprochene Zeitverzögerung zwischen Tat und Urteil zurück zu führen sind. Nach einem Jahr haben rund 60 % der den Probanden nach der Entlassung innerhalb von drei Jahren vorgeworfenen Straftaten stattgefunden.

Darin liegt aber insofern ein Problem, als man bei Untersuchungen, die sich (ganz oder vor allem) auf Auszüge aus dem BZR stützen, erhebliche Anteile genau dieser Taten, die „tatsächlich“ geschehen sind, noch nicht entdecken kann, eben weil sich die entsprechenden Verfahren noch nicht bis zur Urteilsreife entwickelt haben.

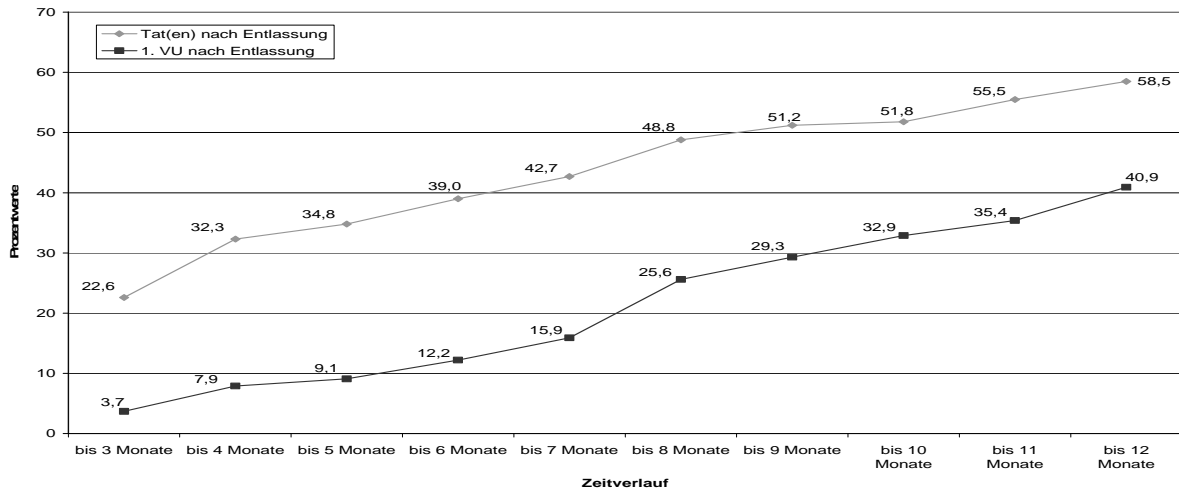
Schaubild 25: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2003



¹⁵³ Vgl. hierzu die Tabellen A 33 und A34 sowie C33 und C34 im Materialienband.

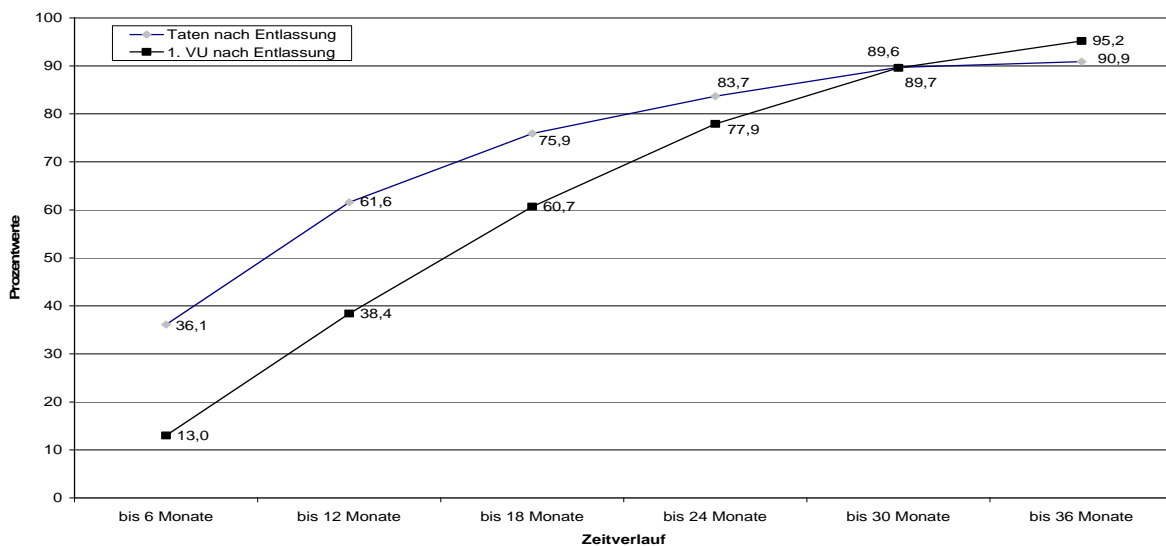
¹⁵⁴ Insofern wird unter dem Gesichtspunkt von Entwicklungstrends die oben angesprochene Bedeutung der ersten 6 Monate nach der Haftentlassung relativiert.

Schaubild 26: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von einem Jahr ab Entlassungs-termin, Entlassungsjahrgang 2006



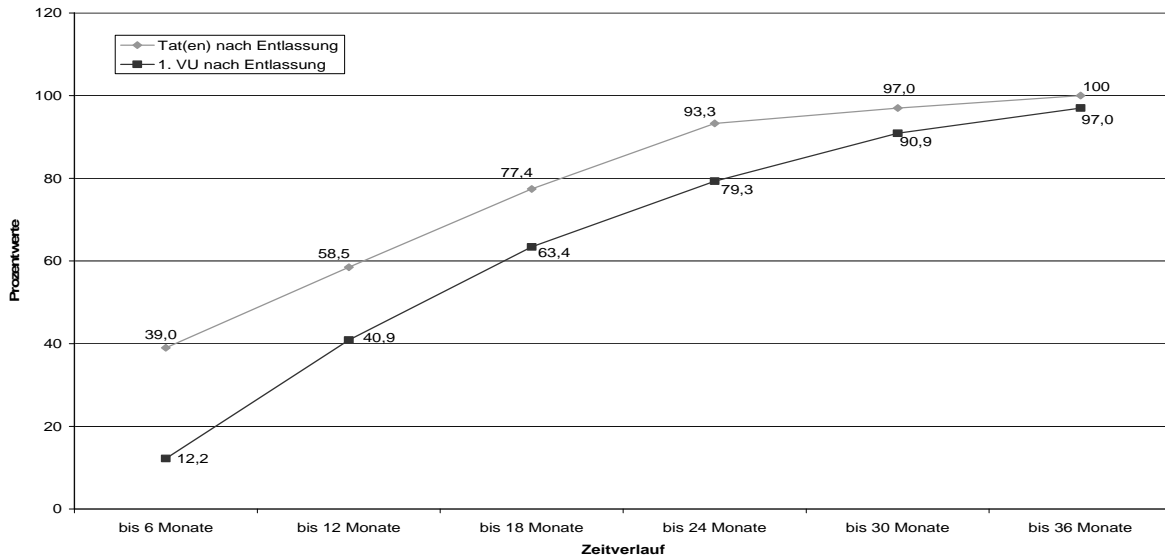
Im nächsten Schritt entsteht dann die Frage, wie lange dieser Effekt anhält. In den Schaubildern 27 und 28 sind die Befunde um der übersichtlich bleibenden Darstellung willen von der Monatsfolge in eine **6-Monatsfolge** umgewandelt worden.¹⁵⁵

Schaubild 27: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungs-termin, Entlassungsjahrgang 2003



¹⁵⁵ Detaillierte Informationen zu den Schaubildern finden sich in den Tabellen A35 und A36 sowie in den Tabellen C35 und C36 des Materialienbandes.

Schaubild 28: Zeitverlauf bis zur (gegebenenfalls letzten) im ersten Urteil berücksichtigten Tat einerseits, bis zur ersten Verurteilung (VU) andererseits: Beobachtungszeitraum von drei Jahren ab Entlassungstermin, Entlassungsjahrgang 2006



Danach hält der lineare Trend bei den Taten bis zum Verlauf von etwa 18 Monaten an. Danach wird dieser Trend schwächer, d.h. die **Kurve flacht** sich in Annäherung an einen parabolischen Verlauf **ab**. Die sozusagen mit gleichmäßiger Routine die Verfahren abarbeitende Justiz „produziert“ eine demgemäß schwächer ausgebildete parabolische Kurve mit dem Effekt, dass sozusagen die „Ausschöpfungsquote“ der Taten nach und nach ansteigt. Würde man von daher gesehen bei praxisnahen Forschungen, an Urteile anknüpfend, einen Beobachtungsverlauf von 2 Jahren vorsehen, könnte man bereits zu deutlich mehr als Zweidrittel aller Taten der Probanden Berechnungen durchführen und Ergebnisse bewerten.

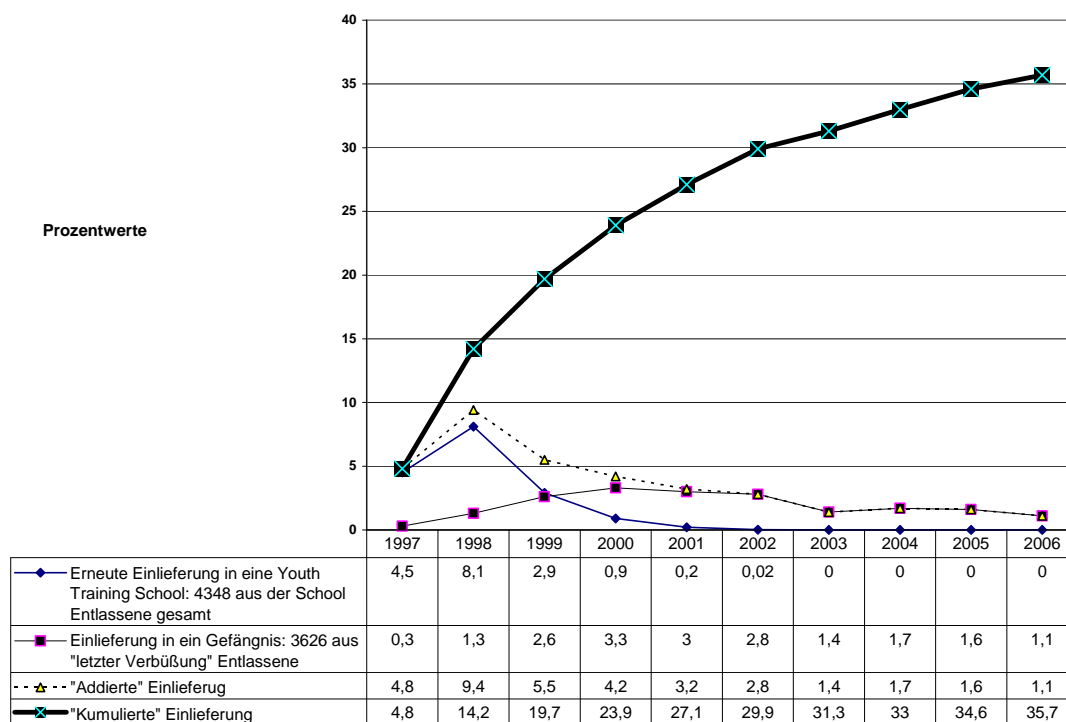
Die **urteilsbezogene Rückfallquote** bezogen auf die jeweils 1. Verurteilung der Probanden nach der Entlassung erreicht innerhalb der 36 Monate Beobachtungszeit im Jahrgang 2003 immerhin bereits eine tatbezogene Ausschöpfungsquote von 95 % bzw. im Jahrgang 2006 sogar von 97 %. Mithin kann man mit Urteilen, die innerhalb von drei Jahren seit Haftentlassung im Zentralregister (ggf. auch im Erziehungsregister) gespeichert sind, fast alle im Dreijahreszeitraum begangenen Taten junger Straftäter erfassen

Die im Projekt gewählte **Überhangzeit** von mindestens 6 Monaten schöpft, methodisch betrachtet, nur einen Teil der noch innerhalb von 36 Monaten begangenen Taten aus. Es darf vermutet werden, dass sich gerade bei schwereren Taten aus nahe liegenden Ermittlungs- und weiteren Verfahrensgründen mehr als halbjährige Zeiträume von dem Bekanntwerden der Tat bis zu einem Urteil aufbauen. Immerhin erscheint jedoch bemerkenswert, dass fast alle Urteile, die später als nach 6 Monaten Überhangzeit im Projekt noch zu Taten im festgelegten 3-Jahres-Beobachtungszeit erfasst werden konnten, sich auf Probanden bezogen, die bereits vorher als Rückfällige auch urteilsbezogen

aufgefallen waren. Mithin gab es zwischen 3 Jahren und mindestens 7 Monaten bis höchstens 4 Jahren Verlaufszeit nur wenige neue „Erstrückfällige“.¹⁵⁶

Lediglich um der beispielhaften Demonstration willen, dass die **parabolische Entwicklungskurve der Rückfälligkeit** im Zeitverlauf ein international regelmäßig vorzufindendes Phänomen darstellt, sei hier ein ganz fern gelegenes und von einer ganz anderen Kultur, aber zumindest von einer sehr ähnlichen Gesetzestradiation, gekennzeichnetes Land heraus gegriffen, nämlich Japan. In den Schaubildern 29 und 30 sind die Befunde aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet.

Schaubild 29: Jugendstrafvollzug in Japan: im Jahr 1997 aus der Youth Trainings School Entlassene, Rückfälligkeit nach RD 3 innerhalb von 9 Jahren Verlaufsbeobachtung



Vermerk: Eigenes Schaubild anhand folgender Quelle für die Grunddaten (absolute Zahlen): Ministry of Justice, Japan 2009, S. 221.

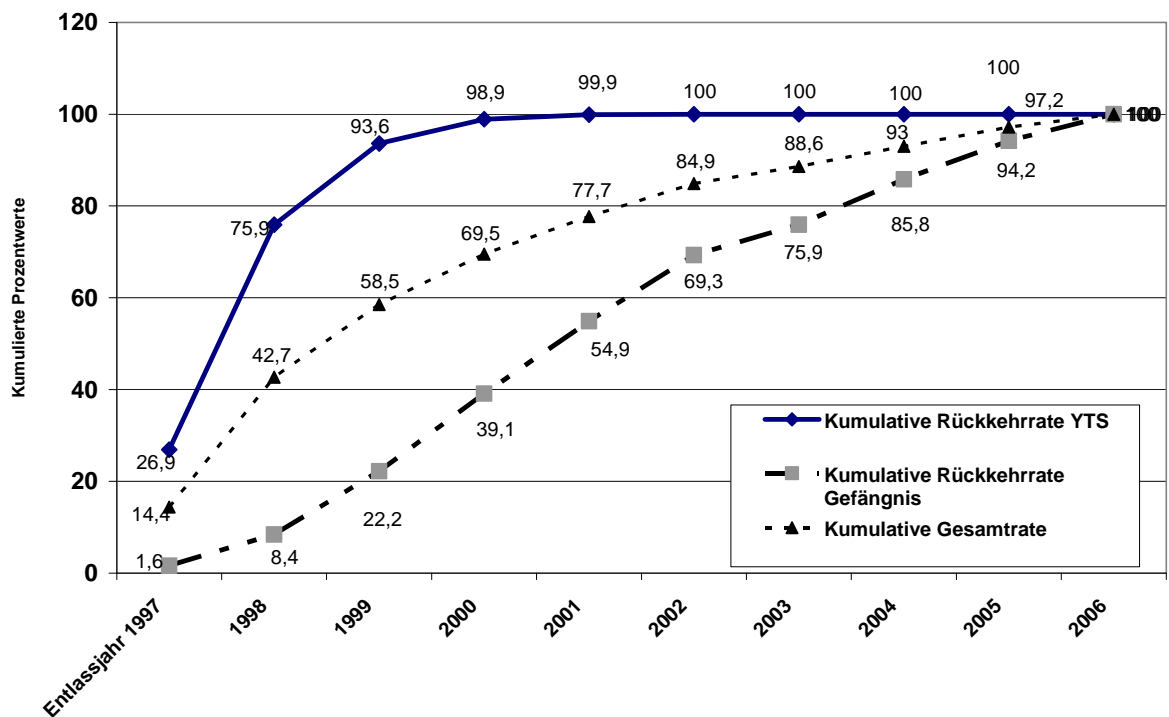
In Schaubild 29 zeigt sich, dass die Rate der „Wiederkehrer“ in den Vollzug, sei es bei jungem Alter der Entlassenen noch einmal in eine als **Training School** bezeichnete Jugend(straf)anstalt, sei es bei fortgeschrittenem Alter dann in ein Erwachsenengefängnis, zusammen genommen innerhalb von 3 Jahren bei knapp 24 % liegt. Erst nach einem Verlauf zwischen 5 und 6 Jahren wird die Marke von 30 % erreicht, die sich im Projekt und nach der

¹⁵⁶ Dadurch, dass die BZR-Auszüge blockweise eingeholt wurden, konnte in Einzelfällen der tatsächlich erfasste urteilsbezogene Überhangzeit mehr als 6 Monate betragen, im Maximum bis zu einem Jahr. Wegen der großen individuellen Streuung zwischen 155 und 365 Tagen lässt sich die Aussage daher nicht wirklich exakt quantifizieren. Der Befund als solcher bleibt dennoch aufschlussreich. Die Daten zu den wenigen sozusagen verspätet abgeurteilten Erstrückfälligen bleiben aus methodischen Gründen bei Zusammenhangsberechnungen unberücksichtigt.

bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 schon nach 3 Jahren ergab. Auch nach 9 Jahren Verlauf wird die Marke von 40 % nicht erreicht. Die möglichen Gründe und Hintergründe für diesen Unterschied können an dieser Stelle nicht erörtert werden.

Schaubild 30 ändert die Perspektive. Hier geht es, die Menge aller jeweils bis zum Ende des Beobachtungszeitraumes überhaupt wieder in eine Vollzugsanstalt eingelieferten Entlassenen auf 100% setzend, um die Verdeutlichung der zeitlichen Dynamik, die zu diesem Ergebnis führt.

Schaubild 30: Akkumulierte, auf die Rückfallgruppe bezogene, Wiedereinlieferungsrate bei jungen Gefangenen unter zwanzig Jahren, die aus japanischen Youth Trainings Schools im Jahr 1997 entlassen worden waren



Vermerk: Eigenes Schaubild anhand folgender Quelle für die Grunddaten (absolute Zahlen): Ministry of Justice, Japan 2009, S. 221.

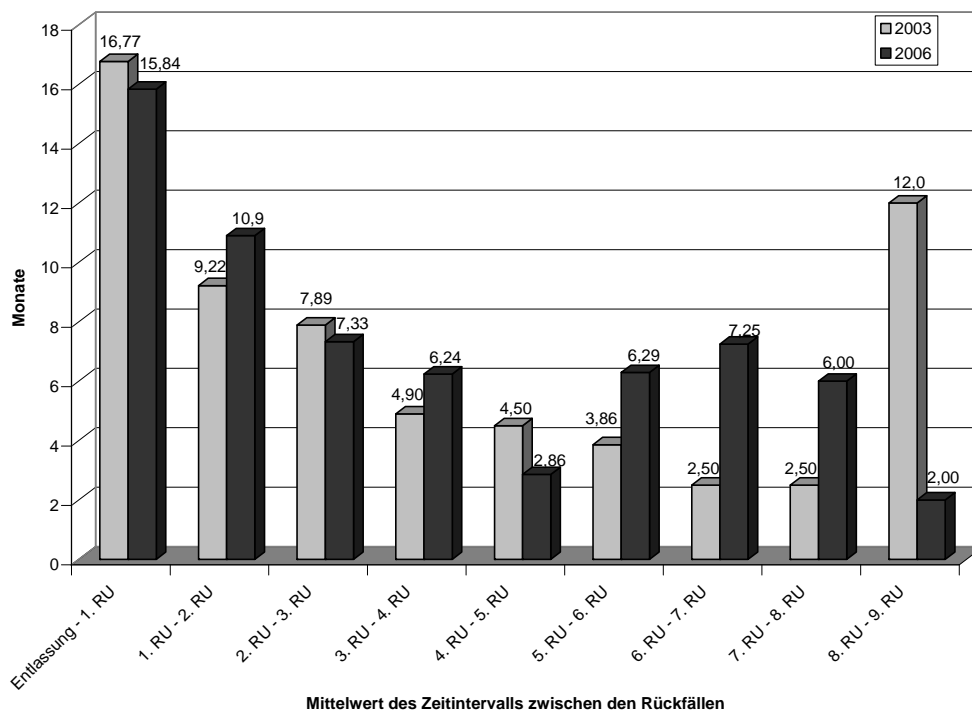
Dabei wird plastisch sichtbar, dass bei jungen Gefangenen beziehungsweise aus dem Jugendvollzug Entlassenen in **Japan**; die erneut in den Jugendvollzug zurückkehren, die Kurve in der ersten Zeit nach der Entlassung viel steiler ausfällt denn bei Entlassenen, die in den Allgemeinen Vollzug geraten. Es könnte sich, neben dem möglichen Effekt der Rechtsfolgen für schwerere Taten, um einen mittelbaren Alterseffekt handeln, was jedoch aus der Originalquelle nicht ganz verlässlich erschlossen werden kann.

Zurück kehrend zu den Befunden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 in Hessen, kann man noch einen anderen Blick auf die Rückfalldynamik werfen, nämlich denjenigen auf die Intervalle zwischen den einzelnen Urteilen und dem Zeitverlauf der Taten, die zu neuen Urteilen führen. Hier wird allerdings um der besseren Nachvollziehbarkeit willen nur auf die **Urteilsintervalle** als solche abgestellt.

Die Tendenz geht dahin, dass diese **Intervalle von Urteil zu Urteil kürzer werden**. Vergehen zwischen Entlassung aus der Haft des Bezugsurteils und erstem Rückfallurteil im Durchschnitt noch knapp 17 Monate (16,77) [2006: 15,84], so liegen zwischen dem ersten und zweiten Rückfall nur noch neun Monate (9,22) [2006: 10,9]. Dieser Trend setzt sich beim zweiten – dritten Rückfallintervall fort (7,89 Monate) [2006: 7,33]. Danach verkürzt sich das durchschnittliche Zeitintervall noch einmal um 38 % auf 4,9 Monate [2006: um 14,9 % auf 6,24 Monate]. Zwischen dem sechsten bis siebten und siebten bis achten Rückfall schrumpft die durchschnittliche Zeit zwischen dem Urteil und dem Folgeurteil wegen einer neuen Straftat dann im Jahrgang 2003 noch einmal weiter auf 2,5 Monate, während es im Jahrgang 2006 auf 7,25 beziehungsweise 6,0 Monate ansteigt.

Diese „Sprünge“ und danach noch der ganz große „Sprung“ auf 12 Monate im letzten Intervall des Jahrgangs 2003 hängen damit zusammen, dass es sich ab fünf neuen Verurteilungen um nur noch ganz wenige Probanden handelt. Jeder einzelne „Ausreißer“ führt dann zu sich überproportional auswirkenden Prozentverschiebungen. Eine statistische Glättung würde erst (wieder) bei größeren Gesamtmenge von Beobachteten, etwa allen im Bundesgebiet Entlassenen, eintreten. Schaubild 31 veranschaulicht den Trend.

Schaubild 31: Mittelwerte der Zeitintervalle zwischen den Rückfallurteilen (RU), Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Vereinfacht kann man den **Gesamtbefund** wie folgt beschreiben: Immer weniger Probanden aus der ursprünglichen Gesamtgruppe der jungen Entlassenen verbleiben von Stufe zu Stufe in der kriminellen Karriere. Je intensiver sich die Karriere dieser wenigen ausprägt, desto schneller werden sie beim jeweils nächsten Mal verurteilt.

Der nahe liegende Eindruck, mit fortlaufender Verurteilungszahl werde es mit der Rückfälligkeit „immer schlimmer“, kann sich insbesondere Praktikern aufdrängen, die eben etwa als Staatsanwälte oder Richter oder, im Falle vor allem schwerer Kriminalität, als

Vollzugsbedienstete mit den erneut Auffälligen oder Wiederkehrern konkret konfrontiert sind, während die nicht mehr Auffälligen und die nicht mehr in die Anstalten Zurückkehrenden sozusagen unsichtbar bleiben und folgerichtig keinen unmittelbaren Erfahrungseindruck hinterlassen können. Dies ist geeignet, ein **pessimistisches Weltbild** gerade bezüglich Mehrfach-Straffälliger zu fördern, um nicht zu sagen: zu stabilisieren. Aber auch die Wissenschaft kann eine problematische „Optik“ entwickeln, wenn sich das ganze Denken auf den Rückfall bzw. die Rückfälligkeit konzentriert.

Für **individuelle Präventions- und Behandlungsfragen** macht es einen guten Sinn, die besonderen personalen und situationalen Bedingungen genau zu analysieren, welche Einmaltäter von Mehrfachtätern, von Intensivtätern oder schließlich Mehrfach- und Intensivtätern unterscheiden. Für kollektiv orientierte Fragen ist der folgende zunächst nur logische Umstand zu beachten: Wenn es so ist, dass mit jeder Folgeverurteilung der Kreis derer, die erneut verurteilt werden, tendenziell kleiner wird, dann folgt daraus umgekehrt, dass auf jeder Stufe auch mehrfach oder schon vielfach Verurteilte aus dem Kreislauf von Verbrechen und Strafe oder auch dem Kreislauf von Strafe und Verbrechen¹⁵⁷ ausscheren, und dass unter diesen auch solche sein müssten, die nicht an Krankheiten oder Unfällen oder Viktimisierungen sterben bzw. ausgebrannt auf der Straße oder in Asylen landen, sondern allein oder mit Hilfe von Privaten oder auch engagierten Vertretern der Instanzen der Sozialkontrolle (beispielsweise Bewährungshelfern) die Resozialisierung bewältigen.¹⁵⁸

Legalbewährung gelingt bei wiederholt Bestraften nur ausnahmsweise sozusagen auf einen Schlag. Verbreiteter ist das **allmähliche Ausscheren aus der Kriminalität** beziehungsweise das Abflachen und schließlich endgültige Auslaufen einer kriminellen Karriere.¹⁵⁹ Dafür gibt es zwei wesentliche, qualitativ im Einzelfall zu gewichtende, aber auch für quantitative Analysen verwertbare, Kriterien: Die allmähliche Verringerung von Art und Gewicht der Straftaten sowie die allmähliche Verlängerung der Intervalle zwischen den erneuten Straftaten beziehungsweise Verurteilungen. Derartiges verbirgt sich dem Fokus auf Rückfall sozusagen systemisch bedingt. Die präzise Bearbeitung dieser Fragen beziehungsweise Kriterien setzt umfangreiche Erhebungen und Berechnungen zu vielfältigen Einzelmerkmalen über möglichst lange Verlaufszeiträume hinweg voraus, dahin gehend dass die Probanden und ihre Taten/Urteile unter der Perspektive der individuellen Verläufe zur so genannten Desistance codiert sind, wobei am Schluss dann je individuelle Verläufe zu kategorialen Gruppen zusammengeführt werden. Alltagssprachlich verdichtend formuliert: Bei denen, die aufhören, können andere Dynamiken wirksam sein bzw. wirksam werden als bei denjenigen, die weiter machen. In den folgenden Abschnitten geht es nur, aber doch auch darum, **mögliche positive Veränderungen** zu ausgewählten Aspekten für einen eben vergleichsweise kurzen Verlaufszeitraum zu analysieren bzw. darzustellen.

¹⁵⁷ Vgl. zu dieser Interdependenz etwa die Analyse von Hermann / Kerner 1988, S. 485-504.

¹⁵⁸ Der abschließende Abschnitt 3.9.5 kommt auch diese Frage noch einmal zu sprechen.

¹⁵⁹ Vgl. dazu etwa Kerner 1998, S. S. 141-176, und 2007, S. 333-384. Zu einer vertiefenden qualitativ ausgerichteten Studie über das Abbrechen/Auslaufen der kriminellen Karriere von schwer straffälligen jungen Wiederholungstätern siehe Stelly / Thomas 2004, mit weiteren Nachweisen.

3.3 Analyse des Rückfalls nach dem Alter der Entlassenen

In der nationalen wie internationalen Rückfallforschung haben sich einige **wenige Faktoren als sehr determinierend** erwiesen; dies in dem Sinne, dass bei quantitativen Erhebungen durchweg ein großer Teil der Varianz der Rückfälligkeit oder, umgekehrt betrachtet, der Legalbewährung durch sie erklären lässt, und zwar desto stringenter, je größer die Anzahl der in Betracht genommenen Personen ausfällt. Mit einer gewissen Pointierung kann man sogar fast schon von einer Art eiserner Regeln sprechen.¹⁶⁰ Hierbei spielt das Alter eine hervorstechende Rolle.

Bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen heißt dies, dass **junge erstauffällige Täter** (im größten Fall als Teilgruppe der gesamten Bevölkerung) **stets eine höhere Rückfälligkeit** aufzuweisen haben denn erstauffällige ältere Täter. Es handelt sich statistisch betrachtet um einen ziemlich linearen Zusammenhang. Im Detail kann das Niveau der erneuten Auffälligkeit für alle Teilgruppen unterschiedlich ausfallen, auch mag die Differenz der „Rückfallraten“ zwischen einzelnen Altersgruppen je nach Ansatz und empirischem Zuschnitt einer Studie schmaler oder breiter ausfallen; schließlich kann eine Differenz im Einzelnen durch unterschiedliche Rückfalldefinitionen in Projekten oder Statistiken variieren. Dies ändert nichts daran, dass der strukturelle Befund identisch reproduziert wird. Es kommt in struktureller Hinsicht ferner nicht darauf an, wo man den Maßstab im Prozess der Involvierung eines Straftäters (Beschuldigten, Abgeurteilten, Verurteilten, unter Bewährung Gestellten, im Strafvollzug Inhaftierten etc.) in den Kreislauf von Verbrechen und Strafe ansetzt.

Bei Umdrehung der Perspektive folgt daraus die Einsicht, beispielhaft für ein paar ausgewählte Teilgruppen¹⁶¹ formuliert:

- Ältere beliebig sanktionierte Täter haben eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Täter.
- Ältere Probanden, die einem Bewährungshelfer zur Hilfe und Aufsicht unterstellt sind, haben eine höhere (über den Straferlass definierte) Erfolgsrate als jüngere Bewährungsprobanden.
- Ältere aus dem Strafvollzug bedingt oder nach Vollverbüßung entlassene Gefangene haben eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Entlassene.
- Ältere im Strafvollzug mit Therapiemaßnahmen (etwa Sozialtherapie) Bedachte haben nach der Entlassung eine höhere Legalbewährungsrate als jüngere Bedachte.

Daraus folgt, zur Vermeidung von Missverständnissen oder gegebenenfalls sogar Pessimismus oder therapeutischen Nihilismus hervorgehoben, *dezidiert nicht*, auch nicht gruppenbezogen, dass man „leider nichts machen“ könne. Es bedeutet nur, aber immerhin, dass junge Menschen in kollektiver Hinsicht, durch welche Einflussversuche auch immer, beispielsweise im Vergleich mit älteren Zeitgenossen weniger schnell und weniger eindrücklich erreicht, unmittelbar beeinflusst, von Dummheiten abgehalten, vor erneuten

¹⁶⁰ Zu einem gedrängten Überblick über die wesentlichen Faktoren siehe etwa zuletzt Kerner 2008, S. 31 ff.

¹⁶¹ Erneut wohlbemerkt: genau und nur als gruppenbezogenes Phänomen gültig.

Straftaten abgeschreckt werden können usw. Es gibt ferner dazu Anlass, auf den daraus abgeleiteten und sachlogisch zwingenden Folgegedanken zu achten, wenn man den Erfolg oder Misserfolg bestimmter Maßnahmen, Programme, Therapien etc. miteinander vergleichen möchte:

Wenn sich ergeben hat, dass die Probanden einer Behandlungsmaßnahme, die nach denselben Erfolgskriterien evaluiert worden ist wie die Probanden einer konkurrierenden Behandlungsmaßnahme, um beispielsweise 25 % „erfolgreicher“ abgeschnitten haben, dann aber eine genaue weitere Betrachtung ergibt, dass diese Probanden im Schnitt rund 10 Jahre älter waren, ist schon deswegen Vorsicht bezüglich der Annahme eines „Beweises besser Wirksamkeit“ angebracht. Denn ein nicht unbeträchtlicher Teil des Erfolgsunterschiedes könnte eben dem Altersunterschied der Betroffenen geschuldet sein.

Das rein **über das Geburtsdatum bestimmte Lebensalter**, das man üblicherweise bei Statistiken und quantitativen Forschungen als Messfaktor einsetzt, ist dabei methodisch zunächst einmal eben nichts als dieses: Ein *äußerlicher* Messfaktor. Sachlich ist es als *Indikator*, auf Deutsch als „Zeiger“, für die sich hinter dem Datumsalter verbergenden personalen, interpersonalen, umfeldbedingten, umweltbedingten und schließlich durch die Zeitläufte bedingten Phänomene zu verstehen, die sich in jeder einzelnen Person in einmaliger Weise konzentrieren bzw. konfigurieren, sich aber dann darüber hinaus für *Altersgruppen* zu bestimmten gut unterscheidbaren „Mustern“ bündeln.¹⁶² Es handelt sich mithin *nicht* schon in sich um ein *Indiz* im Sinne eines Beweisstücks für bestimmte Annahmen oder Theorien.

Im Rahmen von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle, namentlich der allmählichen Reorientierung von Straftätern weg von einem Leben in der Kriminalität und hin zu einer wenigstens einigermaßen für sie selbst wie für andere tragbaren sozialen Integration, verdienen im vorliegenden Projektzusammenhang aus dem komplexen Gesamtgeschehen namentlich Prozesse der (förderungsbedürftigen wie förderungsfähigen) **personalen wie sozialen Nachreifung** eine besondere Hervorhebung. Dies kann aber nicht weiter vertieft werden.¹⁶³

Da die beobachtete Verlaufszeit für die Probanden der vorliegenden Untersuchung nur drei Jahre betrug, und außerdem die Altersspanne nicht sehr groß war, schließlich auch die absolute Zahl der Betroffenen gering war (ganz besonders in einzelnen Alterskategorien), erscheint die Frage nach dem Auslaufen oder gar Abbruch einer kriminellen Karriere bei allgemeiner Betrachtung noch nicht ergiebig zu sein, zumal darüber hinaus der vergleichsweise kleine Altersunterschied zwischen Entlassung und Ende des Beobachtungszeitraums keine ausgeprägte bzw. große Nachreifungsdynamik nahe legt.

¹⁶² In der Kohortenforschung, die mehrere Kohorten, etwa Altersjahrgänge, in den Blick nimmt, unterscheidet man demgemäß bei langfristigen Verlaufsanalysen zwischen dem Alterseffekt (oder Lebenszykluseffekt: wie alt die Untersuchten gerade sind), dem Kohorteneffekt (oder Jahrgangseffekt: welchen besonderen Einflüssen oder sogar kritischen Lebensereignissen ggf. gerade ihr Geburtsjahrgang schon im Geburtsjahr selbst oder in späteren Lebensjahren ausgesetzt gewesen sein könnte) und dem Periodeneffekt (oder Jahreseffekt bzw. Geschichtsabschnitteffekt: welchen ggf. besonderen Einflüssen alle in bestimmten Zeitläufen lebenden Menschen ungeachtet ihres Alters ausgesetzt waren).

¹⁶³ Für die psychologische Sicht sei aus jüngerer Zeit namentlich das Buch von Suhling und Greve 2010 hervorgehoben. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht haben namentlich Stelly und Thomas 2005 die nationale wie internationale Forschung und Theoriebildung eindringlich aufgearbeitet.

Indes lässt sich doch durch die entsprechende Berechnung für beide Entlassungsjahrgänge 2003 wie 2006 aufzeigen, dass zumindest ein deutlicher Grundtrend in die dargelegte Richtung vorhanden war bzw. ist. Die Tabellen 33 und 34 verdeutlichen den Befund.

Wie man sieht, gibt es Schwankungen bezüglich der **Rückfalldefinition 1** und beim Jahrgang 2003 auch noch bezüglich der **Rückfalldefinition 2**. Jedoch ist beim Jahrgang 2006, in dem - die Sanktionsvarianz reduzierend - nur junge Gefangene mit verbüßten Jugendstrafen vertreten waren, bereits die Ausprägung zur Rückfalldefinition 2 sehr deutlich abgestuft.

Tabelle 33: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2003, N= 361)

Alterskategorie (N)	RD1 in Prozent	RD2 in Prozent	RD3 in Prozent
14 - 17 (26)	53,8	53,8	46,2
18 - 20 (135)	62,2	49,6	38,5
21 - 23 (173)	68,8	49,7	31,2
24 + (27)	59,3	33,3	11,1

Tabelle 34: Entlassungsalter und Rückfälligkeit (gesamter Jahrgang 2006, N= 241)

Alterskategorie (N)	RD1 in Prozent	RD2 in Prozent	RD3 in Prozent
14 - 17 (13)	91,7	83,3	75,0
18 - 20 (88)	72,7	52,3	33,0
21 - 23 (125)	63,2	43,2	29,6
24 + (15)	66,7	40,0	26,7

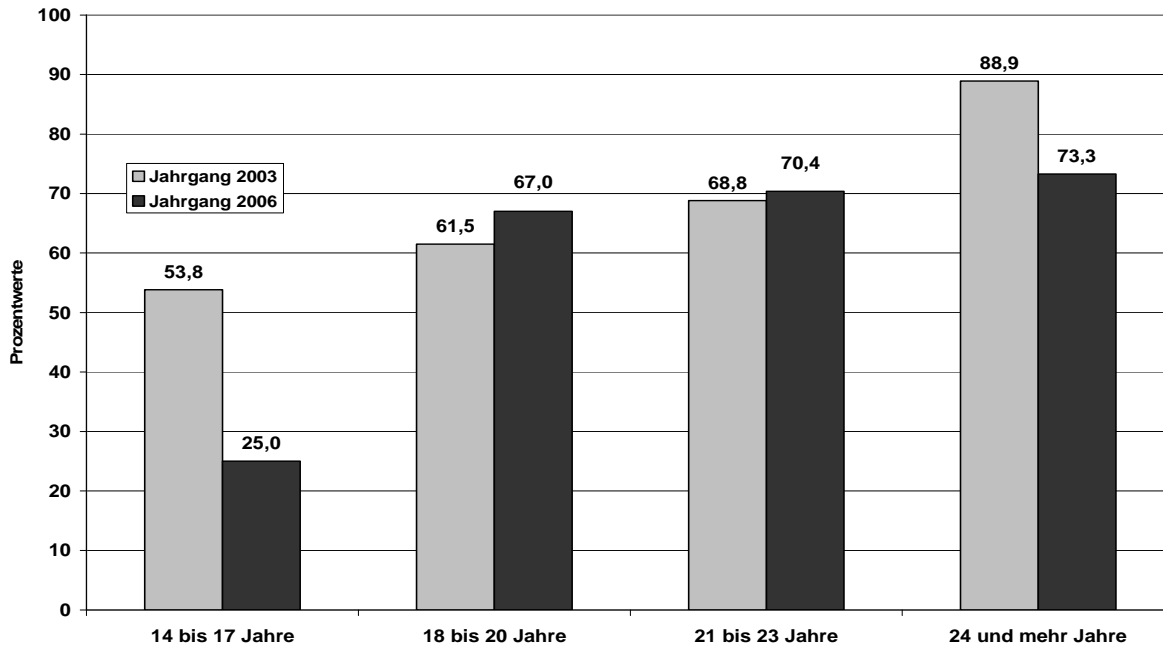
Bei der **Rückfalldefinition 3** schließlich, der Wiederverurteilung zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Strafe im dreijährigen Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung, ist die Abstufung an Deutlichkeit kaum zu überbieten, auch wenn man - um dies zu wiederholen - wegen des geringen Umfangs der Teilgruppen der jüngsten wie der ältesten Entlassenen - Vorsicht bezüglich endgültig verbindlicher Interpretation walten lassen muss.

Schaubild 32 vermittelt, in umgekehrter Perspektive, die **differentielle Legalbewährung** der Altersgruppen spezifisch mit Bezug auf RD 3, also der Frage, wie viele der Entlassenen es innerhalb von drei Verlaufs Jahren erfolgreich vermeiden konnten, wieder (jedenfalls im Regelfall) mindestens eine neue Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe in einer JVA antreten zu müssen.

Mit Rückbezug zum einführenden Abschnitt dieses Kapitels sei auch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 in einigen Hinsichten stärker vorbelastet waren, als sie ihre Strafe aus dem Bezugsurteil entweder in der JVA Rockenberg oder in der JVA Wiesbaden antraten. Vor allem bei den 24jährigen und älteren Probanden befanden sich im Jahrgang 2003 etliche, die eine kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, insbesondere in Form der Ersatzfreiheitsstrafe nach nicht gezahlter und auch nicht durch gemeinnützige Arbeit abgeleiteter Geldstrafe.

Daher sollten hier weniger die Differenzen zwischen den Jahrgängen als vielmehr die vergleichbare Struktur der Unterschiede der Altersgruppen in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden.

Schaubild 32: Entlassungsalter und Legalbewährung, definiert über das Merkmal „Keine neue unbedingte Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe im Beobachtungszeitraum“



Um das **gesamte Altersspektrum** von der Strafmündigkeit (mit 14 Jahren) an bis ins hohe Alter, bezogen auf **die kategorial meisten rechtlich möglichen Reaktionen¹⁶⁴ bzw. Sanktionen bzw. Strafen** im Verfahren in den Blick nehmen zu können, bietet sich exemplarisch die **bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007** an, außer wegen der Aktualität ihres Erscheinens vor allem wegen des schon mehrfach erwähnten Umstandes, dass der Beobachtungszeitraum vergleichbar mit der vorliegenden Untersuchung auf drei Verlaufsahre festgelegt war.

Schaubild 33 zeigt zwei verschiedene Reihen auf. Gegenstand der Analyse sind neue Auffälligkeiten im Sinne der Rückfalldefinition 1, d.h. mindestens eine neue Folgeentscheidung, die im BZR nachgewiesen wurde bzw. noch nachgewiesen ist.

Die erste Reihe mit den hellen Balken schließt für die damit betroffenen Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren, sowie für diejenigen unter den betroffenen Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren, die nach Jugendstrafrecht behandelt wurden, die gemäß §§ 45, 47 JGG im formlosen Erziehungsverfahren des Jugendstrafrecht möglichen unterschiedlichen Formen des Absehens von Strafe bzw. der Einstellung des Verfahrens mit ein. Im Vorgriff auf einen späteren Abschnitt sei darauf hingewiesen, dass

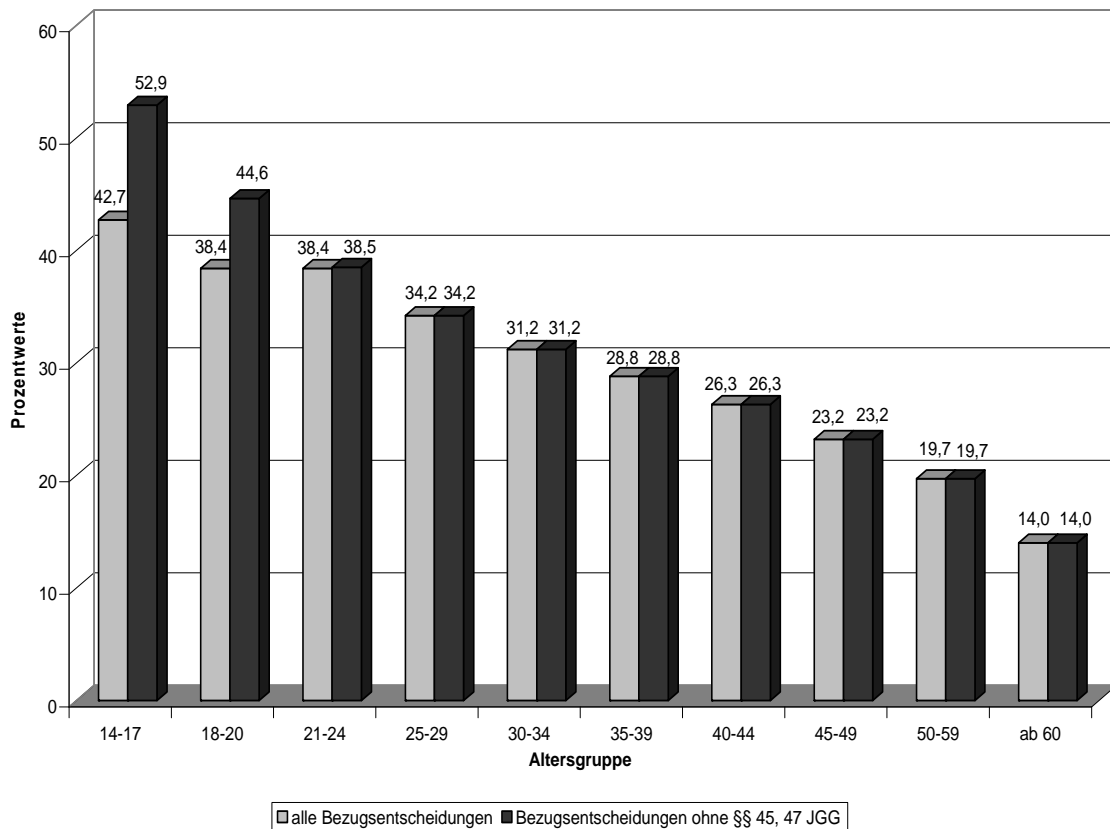
¹⁶⁴ Nicht enthalten sind die durchaus zahlreichen Entscheidungen, auch gegen nach Erwachsenenstrafrecht behandelte Heranwachsende, gemäß Opportunitätsvorschriften der StPO, hier namentlich das Absehen von der Verfolgung oder das Einstellen des Verfahrens nach sog. Auflagen gemäß § 153a StPO.

hier mittelbar das vergleichsweise sehr günstige „Abschneiden“ der mit formlosen Erziehungsmaßnahmen bedachten jungen Beschuldigten zum Ausdruck gelangt.

Die zweite Reihe mit den dunklen Balken bezieht sich demgegenüber nur auf solche Beschuldigte, die eine nach StGB oder JGG oder sonstigen nebenstrafrechtlichen Gesetzen zulässige Sanktion (Maßnahme oder Strafe) nach förmlichem Verfahren, insbesondere aufgrund Verurteilung durch Hauptverhandlung, erhalten hatten. Damit ist im Unterschied zur ersten Reihe jedenfalls eine strukturelle Vergleichbarkeit der Sanktionseinflüsse gegeben.

Gerade bei der zweiten Reihe zeigt sich, wie auch andere nationale wie internationale Befunde immer wieder konstatieren, dass mit steigendem Alter in kontinuierlicher und fast gleichmäßiger Folge ein immer kleinerer Anteil der Verurteilten rückfällig wird.

Schaubild 33: Rückfallraten nach Altersgruppen gemäß der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007, im Vergleich der bei den Bezugsentscheidungen mit und ohne §§ 45, 47 JGG Sanktionierten

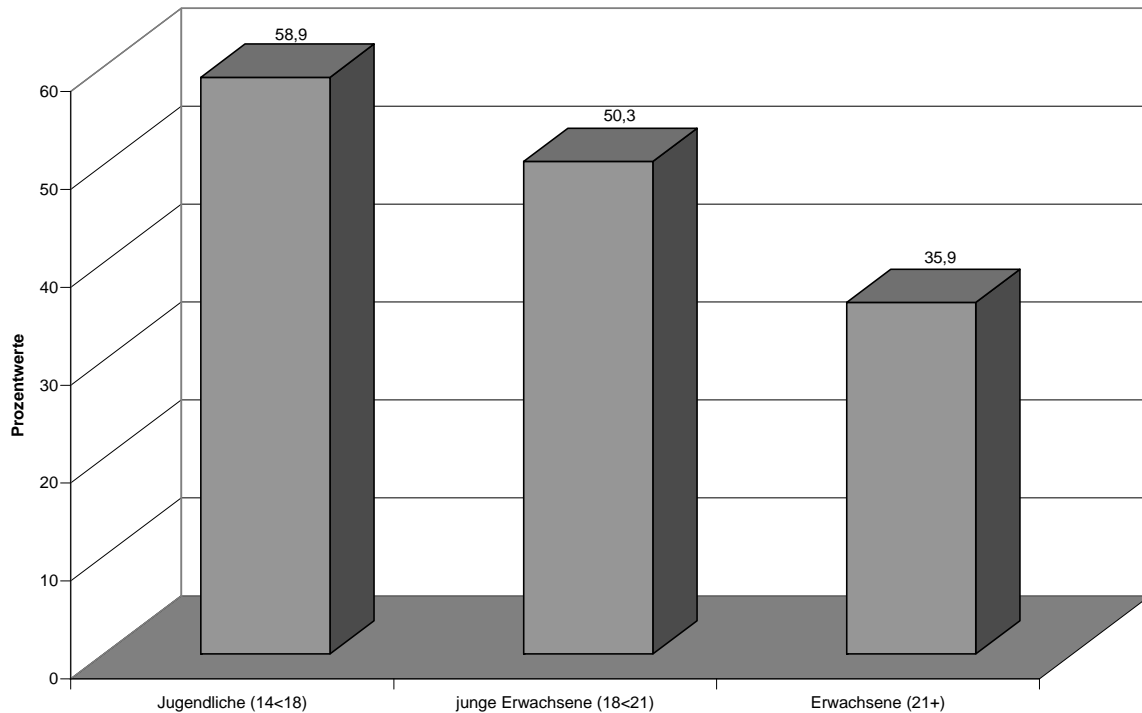


Der Durchschnitt der Rückfallquote aller Altersgruppen hinsichtlich jener Bezugsentscheidungen ohne §§ 45, 47 JGG beträgt 32,8 %. Der Durchschnitt der Rückfallquote aller Altersgruppen bezogen auf alle Bezugsentscheidungen beträgt 33,7 %.

Ein ausländisches Beispiel bietet die neue „**Wiederverurteilungsstatistik**“ Österreichs, wobei hier für das Schaubild 34 nur die übergreifende Einteilung in die Kategorien der

Jugendlichen, der jungen Erwachsenen¹⁶⁵ und der Erwachsenen herangezogen wird. Auf die möglichen Erfassungsunterschiede zur deutschen Rückfallstatistik kommt es an dieser Stelle nicht an.

Schaubild 34: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004 mit mindestens einer neuen Verurteilung im vierjährigen Verlaufszeitraum

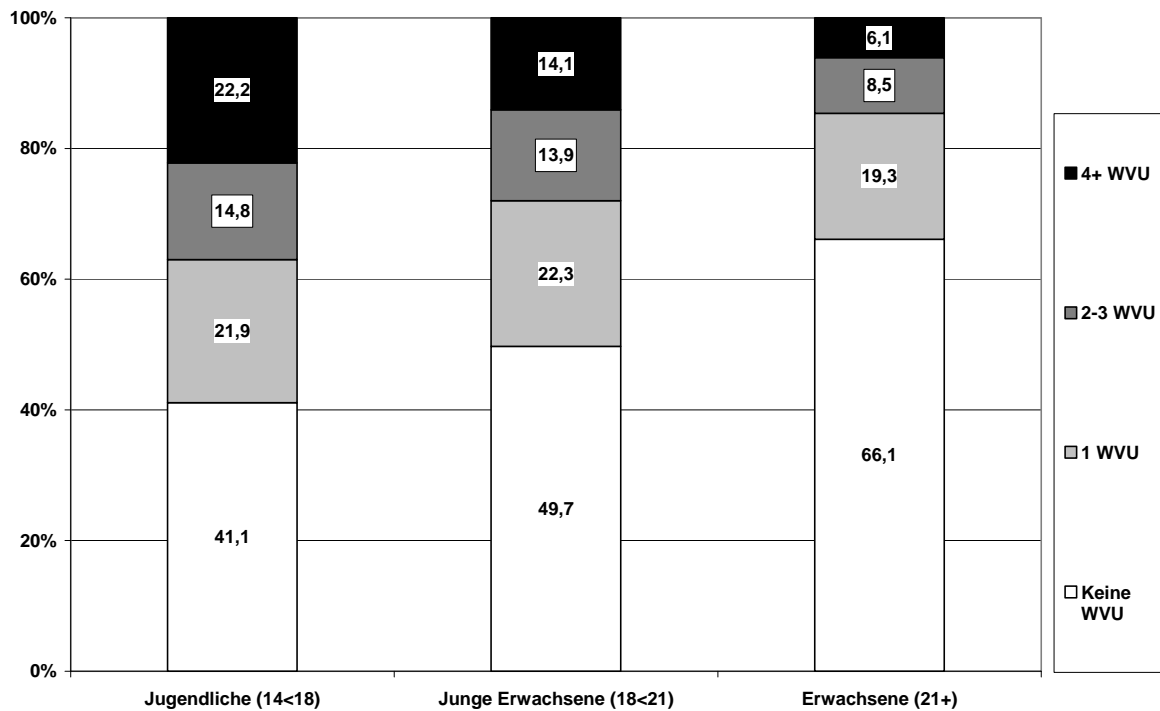


Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten in Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium für Justiz (2012): Sicherheitsbericht 2011, S.118.

Die österreichische Wiederverurteilungsstatistik erlaubt auch, für die Teilgruppe der Rückfälligen die Menge der erneut im Beobachtungszeitraum erfolgenden Verurteilungen zu bestimmen. Im Schaubild 35 sind die Befunde veranschaulicht. Wie man sieht, ist lediglich die Kategorie „1 Wiederverurteilung“ relativ gleichmäßig vertreten. Die Jugendlichen dominieren klar in der Kategorie „2-3 Wiederverurteilungen“, sowie eindeutig in der Kategorie „4 und mehr Wiederverurteilungen“. Die Jungerwachsenen halten sich insoweit gleichlaufend in der Zwischenposition.

¹⁶⁵ Sie entsprechen in einiger Hinsicht der Kategorie der Heranwachsenden nach deutschem JGG: Jedoch liegt die Untergrenze seit einer nun schon zurück liegenden Reform des österreichischen JGG nicht mehr bei 18, sondern um 1 Jahr höher bei 19 Jahren.

Schaubild 35: Wiederverurteilungsstatistik Österreich - Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, Menge der Verurteilungen im 4jährigen Verlaufszeitraum bei den verschiedenen Altersgruppen



Quelle: s. Hinweis bei Schaubild 34.

In der nachstehenden Tabelle 35 wird der **Befund zu Deutschland** noch etwas weiter differenziert dadurch, dass zwischen denen unterschieden ist, die im Beobachtungszeitraum unauffällig blieben, sowie denen, die mindestens eine neue Sanktion erhielten, sowie dann innerhalb dieser Gruppe danach, wie viele anteilig mit (einer oder mehreren) unbedingten freiheitsentziehende Strafen, bedingten bzw. Bewährungsstrafen oder sonstigen Strafen bzw. Sanktionen¹⁶⁶ bedacht worden waren.

Wie man in dieser Tabelle erkennt, folgen die sonstigen (ambulanten) Sanktionen ziemlich genau der Verlaufsgestalt der Rückfälligkeit generell. **Bei den (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen steigen die Prozentwerte ab dem 14. Lebensjahr erst einmal an, um dann nach dem 24. Lebensjahr wieder abzufallen.**

¹⁶⁶ In der bundesweiten Rückfallstatistik wird der übergeordnete Begriff der „Ambulanten Sanktionen“ verwendet. Erfasst werden damit alle Reaktionen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte, die nicht eine Jugend- oder Freiheitsstrafe betreffen, namentlich zuvorderst die Geldstrafe und jugendstrafrechtliche Reaktionen. Der Jugendarrest als ein Zuchtmittel, das im Regelfall zu einer kurzfristigen Freiheitsentziehung führt und damit im strikten Sinne nicht mehr „ambulant“ wäre, ist darin enthalten. Diese Unschärfe ist für den vorliegenden Zweck unschädlich, so dass in den Tabellen und Schaubildern der Begriff wie in der Quelle verwendet wird.

Tabelle 35: Alter und Legalbewährung bzw. Rückfälligkeit, sowie wesentliche Sanktionsfolgenkategorien bei den Rückfälligen, gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007.

Altersgruppe in Jahren	Folgeentscheidungen (FE) nach den im BZR registrierten (gesamten) Bezugsentscheidungen innerhalb eines dreijährigen Verlaufs				
	Legalbewährung = keine FE	Rückfall = FE	Darunter: Ambulante Sanktionen	Darunter: FS/JS mit Bewährung	Darunter FS/JS ohne Bewährung
14-17	57,3	42,7	35,5	4,4	2,8
18-20	61,6	38,4	26,5	7,6	4,3
21-24	61,6	38,4	22,4	10,1	5,9
25-29	65,8	34,2	19,6	9,0	5,6
30-34	68,8	31,2	18,2	8,1	4,9
35-39	71,1	28,9	17,6	7,4	3,9
40-44	73,7	26,3	17,0	6,3	3,0
45-49	76,8	23,2	15,7	5,1	2,4
50-59	80,3	19,7	14,0	4,1	1,6
ab 60	85,9	14,1	10,7	2,5	0,9

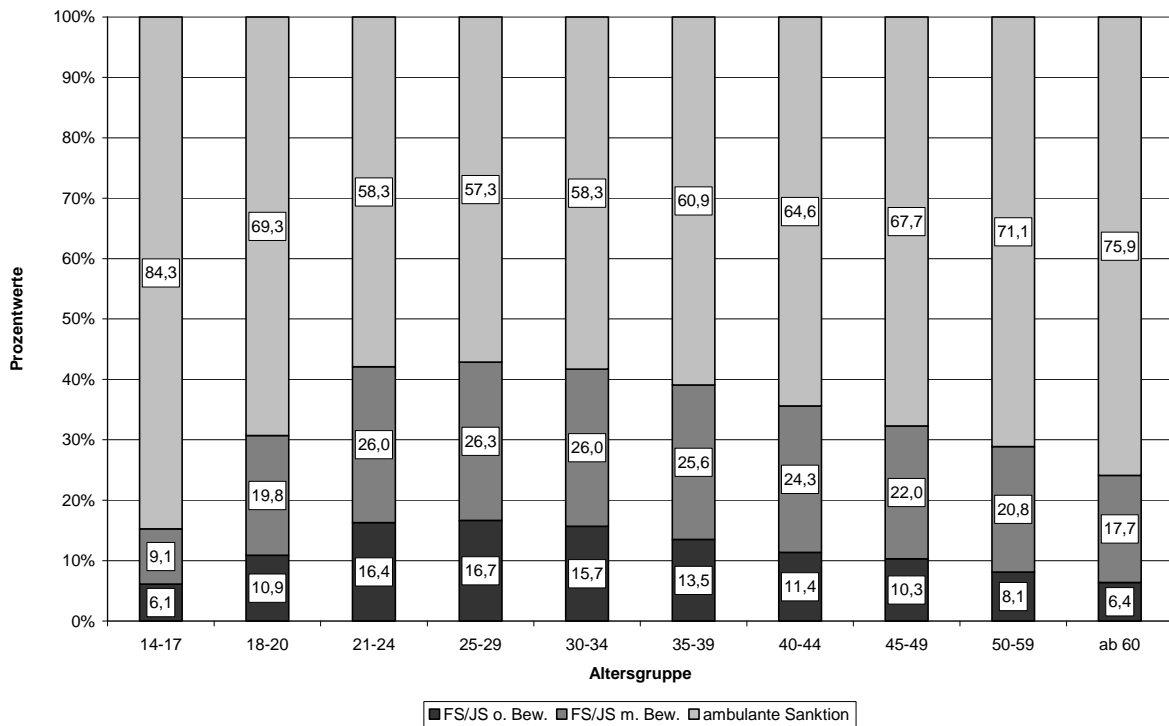
Quelle: Eigene tabellarische Darstellung nach den Angaben bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, Tab. B 3.1.3 auf S. 44. Vermerk: FS = Freiheitsstrafen. JS = Jugendstrafen.

Das hängt auf der einen Seite damit zusammen, dass die Gerichte bei den (sehr) jungen Straftätern soweit wie irgend möglich, vor allem bei erster und zweiter strafrechtlicher Auffälligkeit, auf jegliche Freiheitsentziehung, insbesondere auf (auch zur Bewährung ausgesetzte) Jugend- und Freiheitsstrafen verzichten.

Auf der anderen Seite lässt ab ungefähr 25 Jahren bei einem Großteil der Menschen die - vereinfacht gesagt - kriminelle Energie (auch im Falle wiederholter Auffälligkeiten bis dahin) je nachdem erst allmählich oder bereits wieder deutlich nach, so dass die Gerichte wegen der geringeren Schwere der (neuen) Straftaten es zunehmend bei der Verhängung einer Geldstrafe belassen (können).

Im Schaubild 36 sind die beschriebenen Entwicklungen bezüglich der **Sanktionsdynamik** dadurch im Vergleich zur Tabelle 35 noch einmal hervorgehoben, dass als Basis nur die Teilgruppe der im Beobachtungszeitraum mindestens einmal strafrechtlich auffällig Gewordenen verwendet wird.

Schaubild 36: Art der in der bundesweiten Rückfallstatistik verzeichneten Folgeentscheidungen¹⁶⁷ für die Beobachtungszeit 2004 bis 2007, nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung



Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 42.

Wie man gut erkennt, dominieren die weniger eingreifenden Sanktionen bei den Jugendlichen und den 60jährigen bzw. Älteren. Die unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafen nehmen bei den 25-29jährigen den höchsten Anteil ein. Die Bewährungsstrafen halten sich während einer längeren Lebensphase, nämlich zwischen 21 bis 34 Jahren, auf dem höchsten Niveau in einer Art Plateau.

In der **Rangfolge der statistischen Determinanten** der Rückfälligkeit steht nach dem Alter das **Geschlecht an zweiter Position**. Das heißt, dass bei ansonsten gleichen Bedingungen Mädchen stets weniger rückfällig werden als Jungen und (junge) Frauen stets weniger rückfällig als (junge) Männer. Das vorliegende Projekt konzentriert sich ganz auf männliche Straftäter. Daher wird hier nicht näher auf die spezielle Geschlechtsrollendynamik eingegangen.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Zum Begriff der „Ambulanten Sanktionen“ s. die Erläuterungen oben bei FN 166.

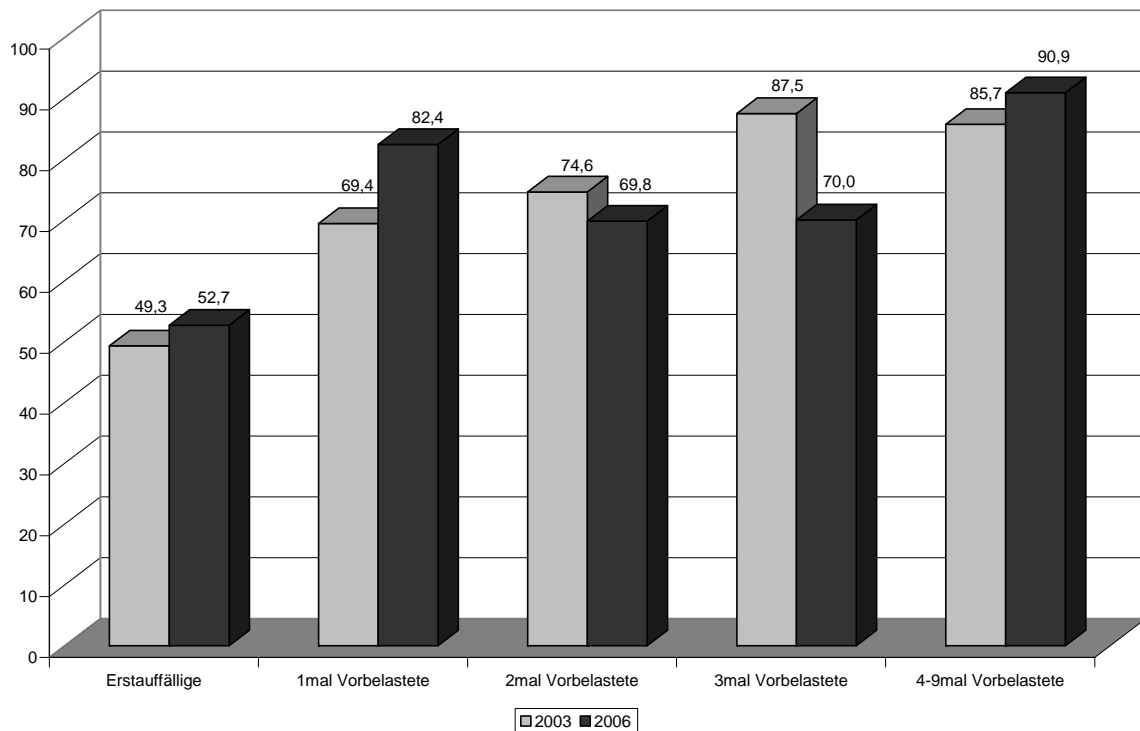
¹⁶⁸ Zu einem Überblick siehe Kerner 2008, S. 31 ff. Zu ausgewählten aktuellen Befunden in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 siehe Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetel 2010, S. 49 f.

3.4 Analyse des Rückfalls nach der Vorbelastung der Entlassenen

Es gehört zu den gesicherten Befunden der Sanktionsforschung (Pönologie) innerhalb der Kriminologie, dass im Rang nach Alter und Geschlecht an 3. Stelle die **Anzahl der Voreintragungen** (beziehungsweise Vorstrafen) die Rückfallquote determiniert.¹⁶⁹ Dies lässt sich national wie international dem Grunde nach bei jeder beliebigen Tätergruppe reproduzieren.

Das Schaubild 37 verdeutlicht die Ergebnisse des vorliegenden Projekts für die jungen Entlassenen der Jahrgänge 2003 und 2006.¹⁷⁰ Wie man sieht, läuft hier die **Entwicklung bis zur zweifachen Vorverurteilung ziemlich linear**, um ab dann zu schwanken. Dabei ist zu bedenken, dass bei der sowieso statistisch geringen Anzahl der in die Untersuchung einbezogenen Probanden die Menge der 3fach oder öfter Vorbelasteten sehr klein ist, womit individuelle „Ausreißer“ eine hohe prozentuale Schwankung hervorrufen können.

Schaubild 37: Wiederverurteilungsrates im Beobachtungszeitraum von 3 Jahren, nach Anzahl der Vorverurteilungen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



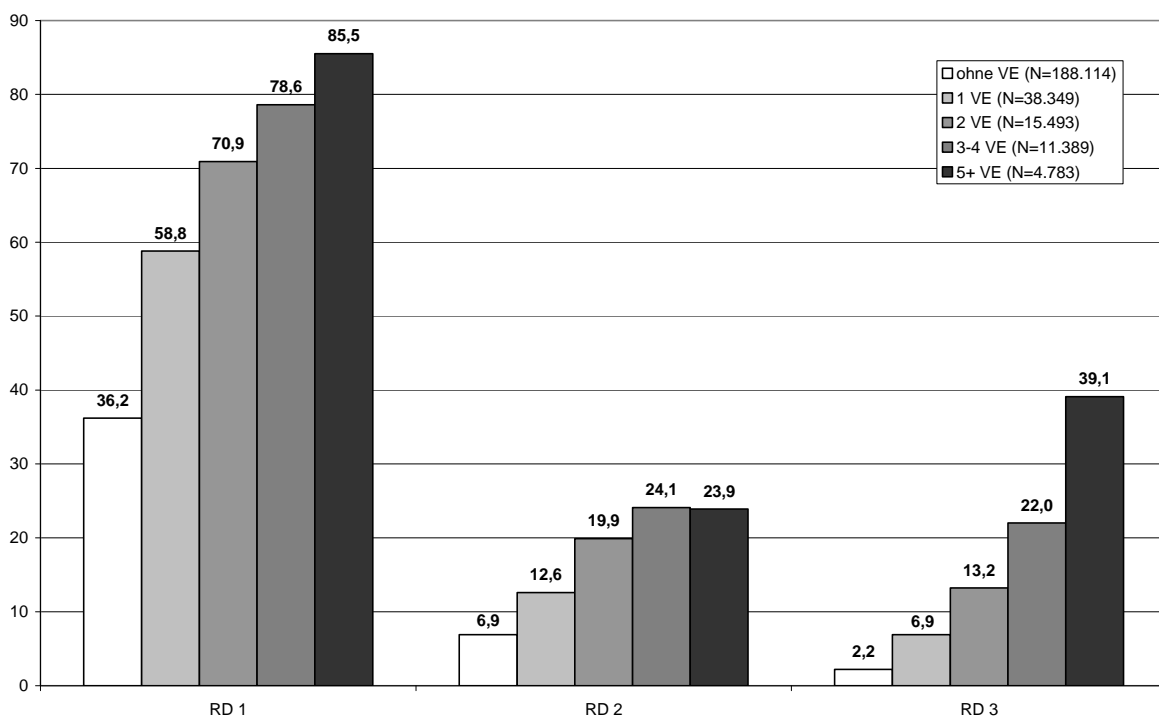
¹⁶⁹ Für einen Überblick auch dazu siehe Kerner 2008, S. 31 ff.

¹⁷⁰ Detaillierte Informationen finden sich in den Tabellen A37-A46 und C37-C46 des Materialienbandes.

Von daher ist zu erwarten, dass sich im Bereich der großen Zahlen fast durchgehend eine Art **linearer Zusammenhang** reproduzieren lassen wird. Um für Deutschland einigermaßen sicher zu gehen, wurden sowohl aus der **bundesweiten Rückfallstatistik 1994** als auch aus der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 die entsprechenden Angaben herausgezogen und für entsprechende Schaubilder aufbereitet.

Bei dieser Gelegenheit wurde gleich zur weiteren Differenzierung eine Unterscheidung nach den drei für diesen Bericht verwendeten Rückfalldefinitionen getroffen. Schaubilder 38 und 39 geben die Befunde wieder.

Schaubild 38: Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen (VE) im Bundeszentralregister (vier individualisierte Verlaufsahre). Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998



Quelle: Eigene Berechnungen und eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 84, Übersichtstabelle 6.0, und S. 87, Übersichtstabelle 6.1.

Wie man zunächst anhand der Angaben zum Entlassungsjahrgang 1994 sieht, prägt sich die Struktur gleichsinnig aus.

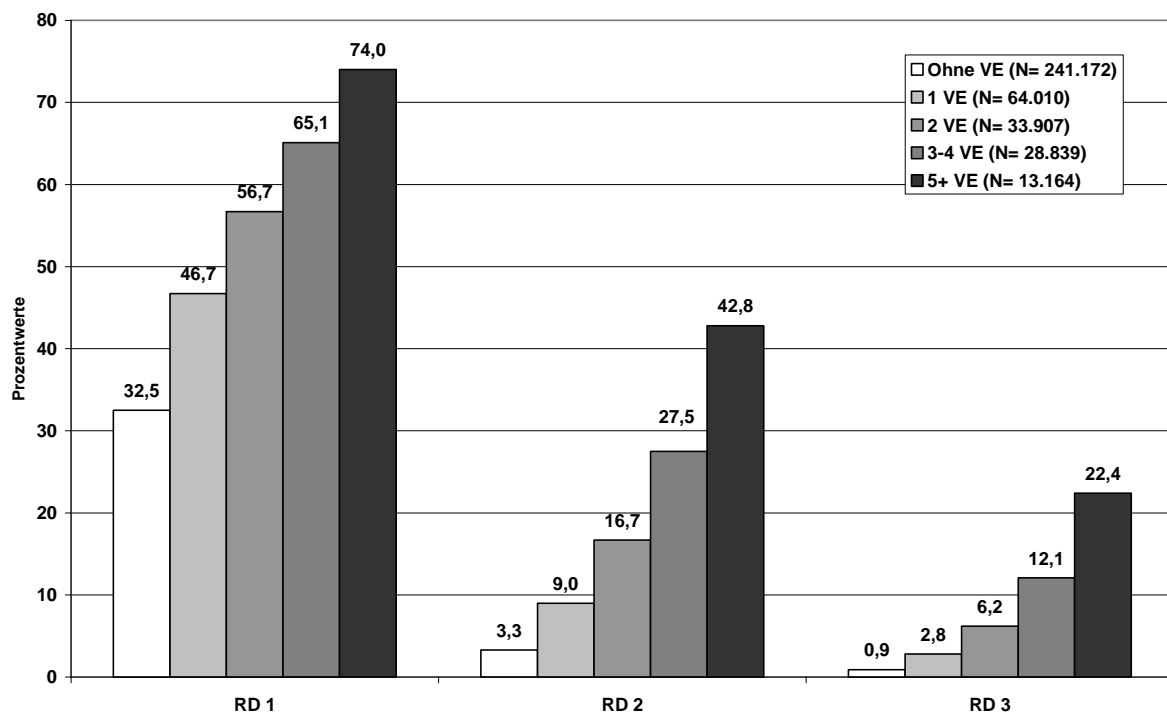
Die **Erstauffälligen haben die geringsten Wiederverurteilungsraten** (RD 1), die niedrigsten Raten von (potentiell) freiheitsentziehenden Strafen (RD 2), und schließlich noch deutlicher die geringsten Raten von unbedingten Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen (RD 3) zu verzeichnen. Die hoch Vorbelasteten weisen durchweg die höchsten Raten auf. Die „dazwischen Liegenden“ unterscheiden sich stufenweise ohne Überschneidungen.

Bei allen Teilgruppen bleibt die neue **unbedingte freiheitsentziehende Strafe** (Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe) deutlich die **Ausnahme**. Selbst bei den fünffach und häufiger vorbelasteten jungen Tätern geht die Quote innerhalb von individuell gemessenen

vier Verlaufs Jahren nicht über ein Drittel hinaus. Einschließlich Bewährungsstrafen kommen sie auf knapp 63 %.

Dies heißt, aus umgekehrter Perspektive, von der Legalbewährung her betrachtet, dass fast die Hälfte dieser schwer belasteten jungen Menschen in der erneuten Verlaufszeit nur noch Straftaten begangen haben, die vergleichsweise leicht waren. Denn andernfalls hätte sich nach allgemeinen Praxiserfahrungen so gut wie kein Jugendrichter oder Strafrichter bereitgefunden, es bei einem Zuchtmittel oder (seltener) bei einer Erziehungsmaßregel zu belassen, beziehungsweise, falls die Probanden schon nach allgemeinem Strafrecht abzuurteilen waren, nur eine Geldstrafe zu verhängen.

Schaubild 39: Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Anzahl der Voreintragungen (VE) im Bundeszentralregister (drei individualisierte Verlaufs Jahre). Bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007



Quelle: Eigene Berechnungen und eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 89, Tabelle B 5a, und S. 94, Übersichtstabelle 5.1. Ergänzender Vermerk: Hier ist die angebotene Kategorie „mit einbezogenen“ gewählt worden.¹⁷¹

Bezüglich des Entlassungsjahrgangs 2006 zeigt sich über alle 3 Rückfalldefinitionen hinweg eine strukturell mit dem Entlassungsjahrgang 2003 vergleichbare Entwicklung. Allerdings sind die Werte deutlich geringer ausgeprägt. Zum einen kann hier eine Rolle spielen, dass der Beobachtungszeitraum ein Verlaufs Jahr kürzer ist. Zum anderen ist aber zu beachten,

¹⁷¹ Im Unterschied zur sonstigen Vorgehensweise bei dieser Statistik stehen dabei die gemäß § 31 Abs. 2 JGG in spätere Entscheidungen einbezogenen Entscheidungen als selbständig gezählte Entscheidungen mit zur Verfügung. Dadurch ergibt sich insofern methodisch eine echte Vergleichbarkeit mit der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007.

wie oben in anderem Zusammenhang schon einmal erwähnt, dass gerade bezüglich RD 2 und RD 3 eine systematische Untererfassung über das BZR stattgefunden haben könnte.

Im Rahmen des Vergleiches der Bundeszentralregisterdaten mit den Daten der Strafverfolgungsstatistik desselben Bezugsjahres 2004 fanden die Forscher und Autoren des Berichts-Bandes folgendes heraus: „Betroffen sind die vollstreckbaren Freiheits- und Jugendstrafen und die Freiheitsstrafen mit Bewährung. Die Bundeszentralregisterdaten enthalten 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen als die Daten der Strafverfolgungsstatistik. Es ist möglich, dass diese Fallgruppen verstärkt zu den Datensätzen gehören, die das Bundeszentralregister als fehlerhaft gekennzeichnet und infolgedessen gar nicht übermittelt hat“.¹⁷²

3.5 Analyse des Rückfalls nach der Art der verhängten bzw. verbüßten Sanktion

Es entspricht, in einer weiteren Betrachtungsperspektive, sodann ebenfalls steten nationalen wie internationalen Erfahrungen, dass auch die Art verhängten bzw. verbüßten Sanktionen bzw. Strafen eine Determinante für die Rückfälligkeit darstellen.

In der vorliegenden Untersuchung sind die Probanden über das gemeinsame Merkmal der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug charakterisiert. Demgemäß kann rückblickend kein auf die Ausgangssanktionen hin *standardisiertes* Set von Bezugsurteilen gebildet werden.

Die Analysen konzentrieren sich mithin auf unterschiedliche Entlassungsarten bzw. Entlassungsmodalitäten. Es wurden drei übergreifende Gruppen für die Darstellung der Befunde gebildet:

- Die erste Gruppe betrifft die so genannten **Vollverbüßer**. Dies sind Probanden, die ihre gerichtlich rechtskräftig verhängte Strafe vollständig bis zum letzten Tag verbüßt haben. Das kann in verschiedenen Umgebungen bzw. Anstalten geschehen sein, sofern nur der Freiheitsentzug rechtlich auf die Strafzeit anrechenbar oder anrechnungspflichtig ist (z.B. Anstaltswechsel, Untersuchungshaft, Unterbringung zur Begutachtung, Auslieferungshaft im Ausland).
- Die zweite Gruppe betrifft die **Bewährungsprobanden**. Dies sind Probanden, denen in Jugendsachen vom Vollstreckungsleiter (d.h. dem zuständigen Jugendrichter beim Amtsgericht) oder in allgemeinen Strafsachen vom Vollstreckungsgericht (d.h. der zuständigen Strafvollstreckungskammer beim Landgericht) eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Jugendstrafe bzw. der Freiheitsstrafe gewährt wurde.¹⁷³
- Die dritte Gruppe betrifft die **Sonstigen**. Dies sind Probanden, die in Hessen in merklichem Ausmaß aus anderen Gründen bzw. nach anderen Vorschriften als dem StGB und dem JGG in die Freiheit entlassen wurden, im Regelfall in den letzten Monaten oder Wochen vor dem Ende der errechneten Strafverbüßungszeit.

¹⁷² Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22,

¹⁷³ Strafrestausssetzung zur Bewährung gemäß § 88 JGG bzw. §§ 57 StGB bei zeitiger Freiheitsstrafe oder § 57a StGB bei lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings waren in beiden Entlassungsjahrgängen faktisch keine lebenslangen Strafen vorgekommen.

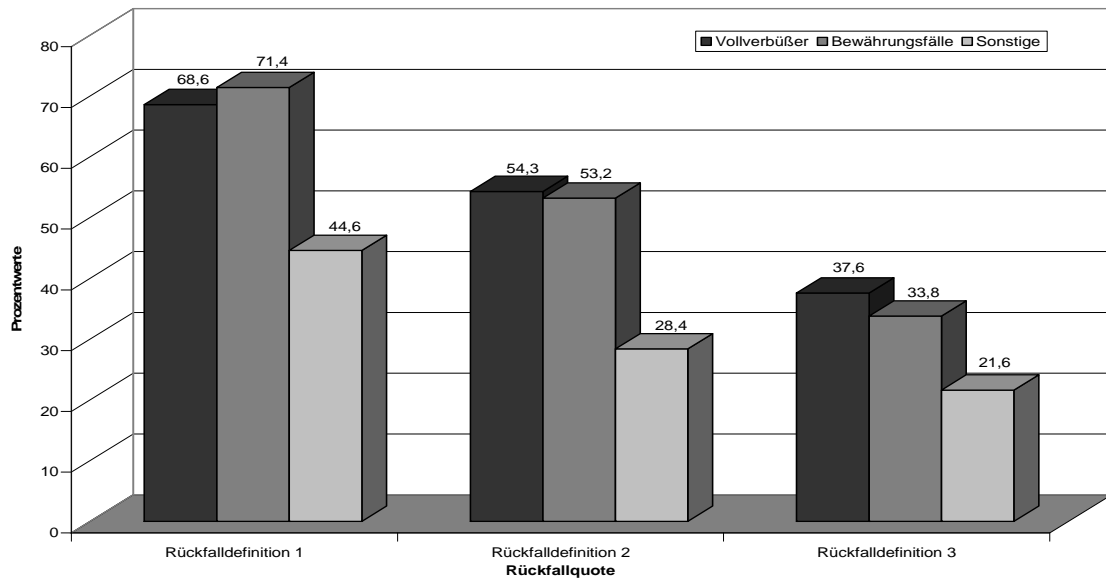
- Dazu gehören junge Gefangene, die von gruppenbezogenen **Gnadenakten** seitens der Vollzugsbehörden profitierten, wie der in vielen Ländern praktizierten vorzeitigen Entlassung zu Ostern, Pfingsten und zum herannahenden Jahresende mit Weihnachten und Neujahr (verbreitetes Schlagwort dazu ist die „Weihnachtsamnestie“).
- Es gehören dazu weiter junge Gefangene, die durch **regelmäßige Arbeit** oder arbeitsäquivalente Ausbildung oder Fortbildung Tagesguthaben angesammelt und diese nicht für Urlaub während der Haft genutzt haben, vielmehr zum Ende ihrer Strafzeit hin angerechnet wissen wollen („Good Time“ Fälle).
- Dazu gehören schließlich noch beispielsweise junge Gefangene, denen durch den Vollstreckungsleiter in Jugendsachen oder die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde wegen ihrer erkennbar seriösen Absicht, sich einer intensiven Drogentherapie in kontrollierter Freiheit zu unterziehen, eine so bezeichnete „Zurückstellung des Restes der Vollstreckung“ ihrer Strafe gemäß §§ 35 ff. BtMG gewährt wurden (allgemeiner unter dem Schlagwort „**Therapie statt Strafe**“ bekannt).
- Diese Gewährungen geschehen, auch wenn sie wie die **kollektiven Gnadenerweise („Amnestien“)** im Ansatz schematisiert sind, im Einzelfall so gut wie stets auf der Grundlage einer in den Anstalten vorgenommen gründlichen Überprüfung der Eignung der in Betracht kommenden bzw. aktiv selbst einen Antrag gestellt habenden Gefangenen, insbesondere mit Blick auf eine Rückfallprognose und bei bestimmten Deliktsgruppen ggf. spezifischer auch eine Gefährlichkeitsprognose.
- Daher kann von der wertenden Überlegung ausgegangen werden, dass insbesondere in Verhältnissen eines engagierten **Erziehungsvollzuges** die Einschätzung dahin gehend, es könne bei einem jungen Gefangenen der Versuch einer besonderen vorzeitigen Entlassung gewagt werden, auf grundsätzlich solider praktischer Erfahrung im alltäglichen und ggf. spezifisch therapeutischen Umgang beruht.¹⁷⁴

Die folgenden Schaubilder 40 und 41 machen die Befunde deutlich.¹⁷⁵ Alle 3 Gruppen zeigen die typischen Unterschiede gemäß den 3 kategorialen Rückfalldefinition, also RD 1 = beliebige neue Verurteilung(en) im Beobachtungszeitraum, RD 2 = bedingte und unbedingte freiheitsentziehende Jugend- oder Freiheitsstrafen, RD 3 = unbedingte und im Regelfall zum Strafvollzug führende Jugendstrafen bzw. Freiheitsstrafen.

¹⁷⁴ Diese Einschätzung kann nicht aus den Daten des Projektes selbst unmittelbar gewonnen werden. Sie beruht auf etlichen Gesprächen mit Praktikern des Vollzuges während der Erhebungen, aus Anlass der Präsentation von vorläufigen Befunden in gemeinsamen Sitzungen in Wiesbaden und bei Gelegenheit der Übergabe von Zwischenstudien mit nachfolgender Diskussion. Bemerkenswert von den Projektdaten her sind immerhin die günstigen Ergebnisse dieser Teilgruppe der „Sonstigen“ im Vergleich zu den Vollverbüßern bzw. Bewährungsprobanden.

¹⁷⁵ Vgl. dazu die detaillierten Tabellen A47-56 und C47-56 im Materialienband.

Schaubild 40: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2003, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition



Die Gruppen der Vollverbüßer und der Bewährungs(hilfe)fälle gleichen einander im Entlassungsjahrgang 2003 ziemlich stark. Die Unterschiede prägen sich erst bei den unbedingten Strafen aus (RD 3). Im Bereich aller drei RD kommen die „Sonstigen“ am günstigsten weg. Im Entlassungsjahrgang 2006 gibt es eine durchweg deutliche Dominanz der Gruppe der Vollverbüßer.

Schaubild 41: Rückfallquoten bei Vollverbüßern, Bewährungsprobanden und aus anderen Gründen entlassenen Jugendstrafgefangenen 2006, gemäß unterschiedlicher Rückfalldefinition

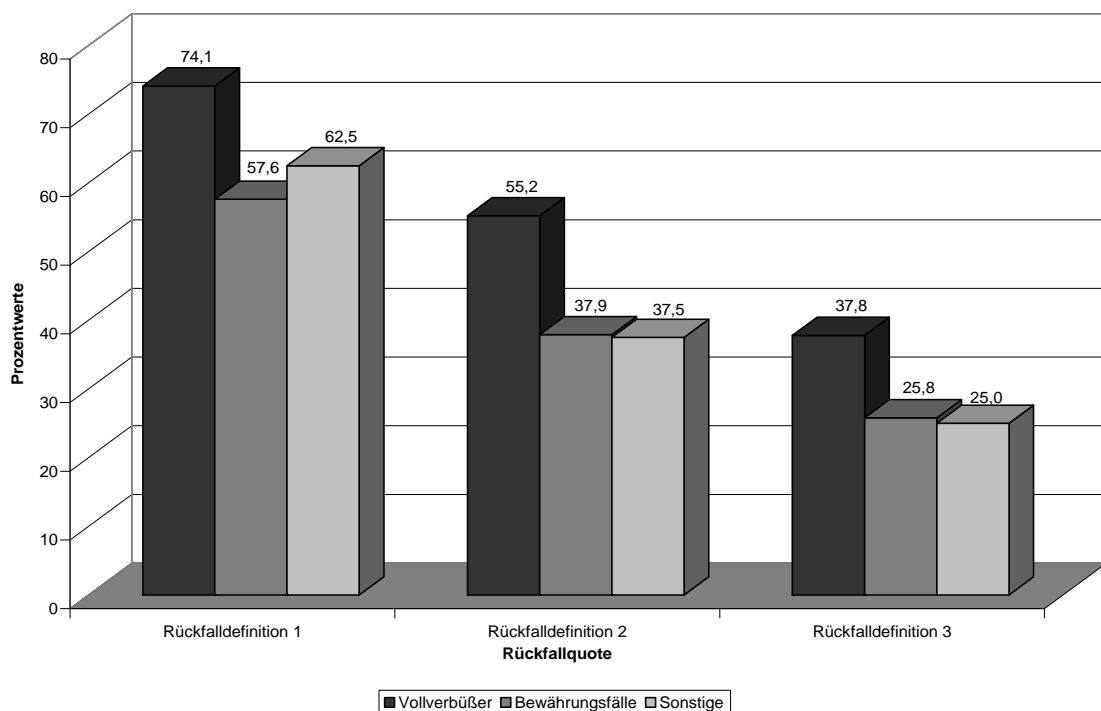


Tabelle 36 erlaubt eine vergleichende Betrachtung der Entwicklung von männlichen Straftentlassenen auf Bundesebene nach den Daten der bundesweiten Rückfallstatistik 2004 bis 2007.¹⁷⁶

Gemäß den Ergebnissen der **bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998** waren die Rückfallraten damals deutlich höher ausgefallen, auch wenn dort wie in den veröffentlichten Daten der bundesweiten Rückfallstatistik **2004-2007** alle jungen Entlassenen ohne Unterscheidung nach dem Geschlecht in die Auswertungen mit einbezogen worden waren.

Tabelle 36: Rückfälligkeit von männlichen Jugendstrafgefangenen im Verlauf von drei Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug* (Bundesweite Rückfallstatistik 2004-2007): Bedingt Entlassene und Vollverbüßer im Vergleich

Rückfalldefinitionen (Basis: mindestens 1 Folgeentscheidung im BZR)	Bedingt Entlassene** (N = 2.553)	Vollverbüßer (N = 2.920)
RD 1 = jede Art von Verurteilung	58,7 %	71,1 %
RD 2 = Verurteilung zu einer (potentiell) freiheitsentziehenden Strafe	55,5 % , darunter: JugStr = 19,5 % FrStr. = 36,0 %	55,1 % , darunter: JugStr = 11,3 % FrStr. = 43,8 %
RD 3 = Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe	32,2 % , darunter: JugStr. = 15,9 % FrStr. = 16,3 %	37,1 % , darunter: JugStr: = 28,4 % FrStr. = 8,7 %

* = Entlassene aus einer Jugendstrafvollzugsanstalt sowie aus einer Strafvollzugsanstalt für den Erwachsenenvollzug zusammen genommen.

** = Aussetzung des Restes der Verbüßung einer Jugendstrafe zur Bewährung: § 88 JGG.

Wie oben bereits wiederholt zu anderen Fragestellungen erwähnt, gab es bei der bundesweiten Rückfallstatistik **Mindererfassungen** dergestalt, dass die den Forschern zur Verfügung gestellten Bundeszentralregisterdaten im Vergleich zu den Angaben der Strafverfolgungsstatistik 2004 über rechtskräftig verhängte Strafen 14 % weniger Fälle mit unbedingten Jugendstrafen bzw. 12 % weniger Fälle mit unbedingten Freiheitsstrafen enthielten.¹⁷⁷ Die möglichen Auswirkungen auf die Berechnung von Rückfallraten lässt sich von daher gesehen nicht präzise abschätzen.

¹⁷⁶ Quelle: Eigene Tabelle nach den Daten, die aufgrund einer Sonderauswertung durch die Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen zur Verfügung gestellt wurden [Dank an Prof. Jehle und Wiss. Mitarbeiterin Hohmann-Fricke]. Die in der Veröffentlichung von Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010 auf S. 183 mitgeteilten Ergebnisse beziehen sich auf männliche und weibliche Entlassene insgesamt.

¹⁷⁷ Vgl. die Darlegung bei Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetal 2010, S. 22.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, trotz der methodischen Unterschiede der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 zur bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 (hier der Sonderauswertung) *und* zum vorliegenden Projekt¹⁷⁸ auch noch Ergebnisse der ersten der bundesweiten Statistiken hier wieder zu geben.

Dies geschieht in Tabelle 37. Wie man deutlich erkennen kann, fallen die Rückfallraten nach allen drei Dimensionen merklich höher aus. Eine sichere Interpretation ist aus den genannten Gründen derzeit nicht möglich.

Tabelle 37: Rückfälligkeit von Jugendstrafgefangenen insgesamt im Verlauf von vier Jahren nach der Entlassung aus dem Vollzug (Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998): Bedingt Entlassene und Vollverbüßer im Vergleich

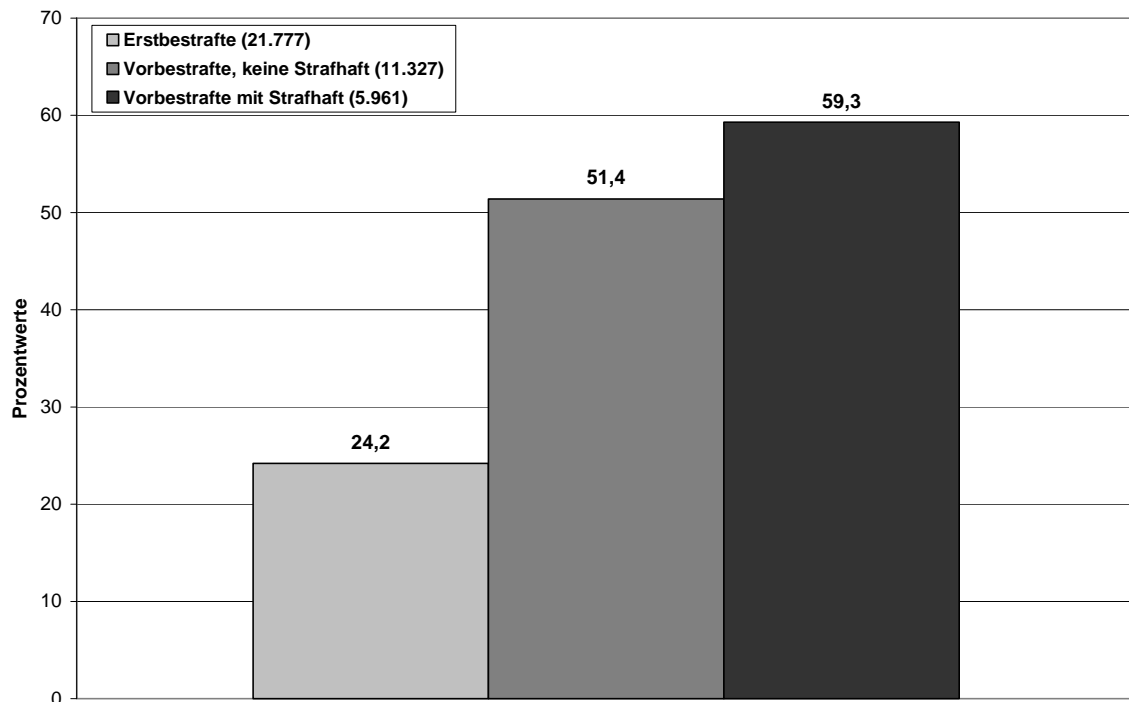
Rückfalldefinitionen (Basis: mindestens 1 Folge-Entscheidung im BZR)	Bedingt Entlassene (m + w. N = 1.920)	Vollverbüßer (m + w. N = 1.369)
RD 1 = jede Art von Verurteilung	77,6 %	78,3 %
RD 2 = Verurteilung zu einer (potentiell) freiheitsentziehenden Strafe	58,9 % , darunter: JugStr = 3,4 % FrStr. = 55,5 %	68,2 % , darunter: JugStr = 7,6 % FrStr. = 60,6 %
RD 3 = Verurteilung zu unbedingter Jugendstrafe bzw. Freiheitsstrafe	40,0 % , darunter: JugStr: = 2,0 % FrStr. = 38,0 %	52,2 % , darunter: JugStr: = 6,1 % FrStr. = 46,1 %

Quelle: Eigene Tabelle nach den Ausgangsdaten bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Tab.4.5.1a auf S. 125. Vermerk: JugStr = Jugendstrafe; FrStr = Freiheitsstrafe; m = männlich, w = weiblich.

Aus der **österreichischen Wiederverurteilungsstatistik** kann man vergleichsweise einen Befund zur Rückfalldefinition mit einer ebenfalls vierjährigen Verlaufs-Beobachtungszeit darstellen, der auf die primären Verurteilungen durch die erkennenden Gerichte abstellt und indirekt etwas zum Strafvollzug aussagt.

¹⁷⁸ Auf der einen Seite: Alle nach dem Vollzug von Jugendstrafe Entlassenen vs. nur männliche Entlassene. Auf der anderen Seite: Beobachtungszeitraum von 4 Jahren Verlauf vs. 3 Jahre Verlauf.

Schaubild 42: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, mindestens eine neue Verurteilung im vierjährigen Verlauf



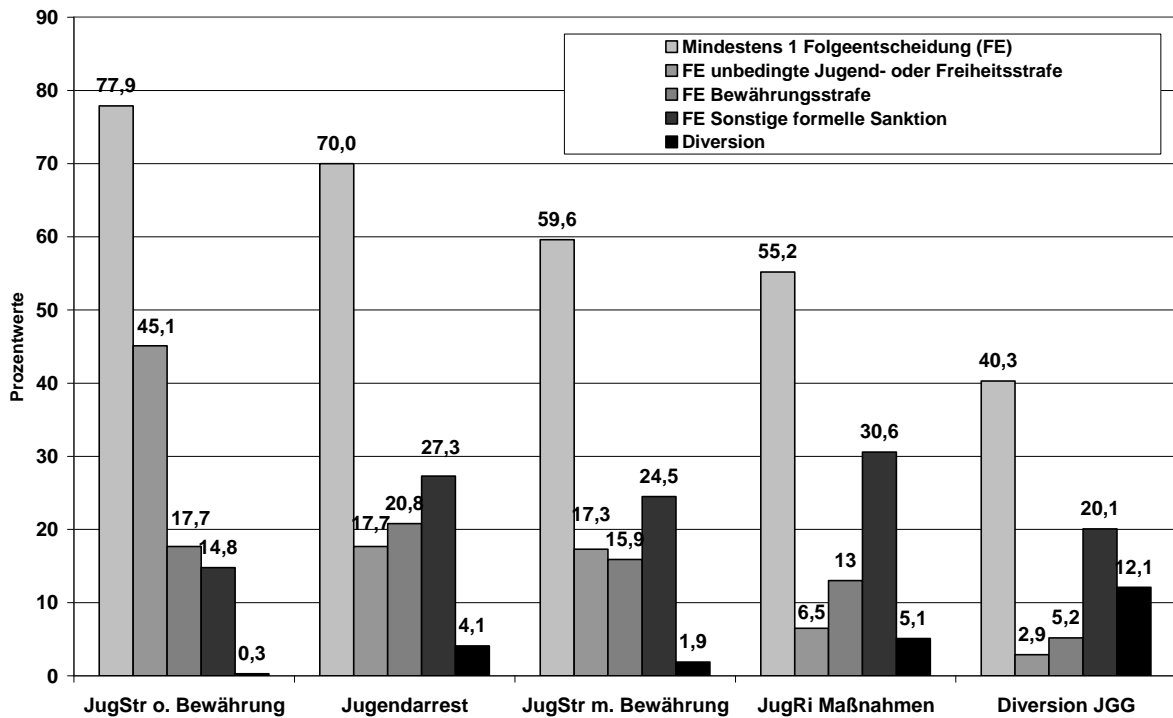
Vermerk: Eigenes Schaubild. Quelle für die Ausgangsdaten: Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium für Justiz 2009, S. 500.

Danach werden, wie Schaubild 42 ausweist, die mit welcher konkreten Strafe auch immer Erstauffälligen (als Gruppe) erheblich geringer, nämlich um gut 27 Prozentpunkte, innerhalb von 4 Jahren erneut verurteilt als die vorbelasteten Verurteilten, die bei ihren Vorstrafen jedenfalls keine Strafhaft erhalten hatten. Diese Vorbelasteten mit maximal Bewährungsstrafen in der Vorgeschichte wiederum kommen an die (auch) mit Strafhaft Vorbestraften in der Rückfallrate sehr nahe heran; der Unterschied beträgt lediglich 7,9 Prozentpunkte.

Die Art und Weise der von den erkennenden Gerichten verhängten Sanktionen bzw. Strafen stellt im Übrigen auch unabhängig von den Vorbelastungen, welche die Verurteilten mit bringen, eine weitere wichtige Determinante für das Rückfallergebnis dar.

Die Befunde werden hier allein anhand der Ergebnisse der **bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998** verdeutlicht, wegen der schon mehrfach erwähnten Unsicherheiten in der bundesweiten Rückfallstatistik **2004-2007** bezüglich etwaiger Folgeverurteilungen zu Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen.

Schaubild 43: Ausmaß und Art der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen jugendstrafrechtlichen Reaktionen innerhalb von vier Verlaufs Jahren. Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998.



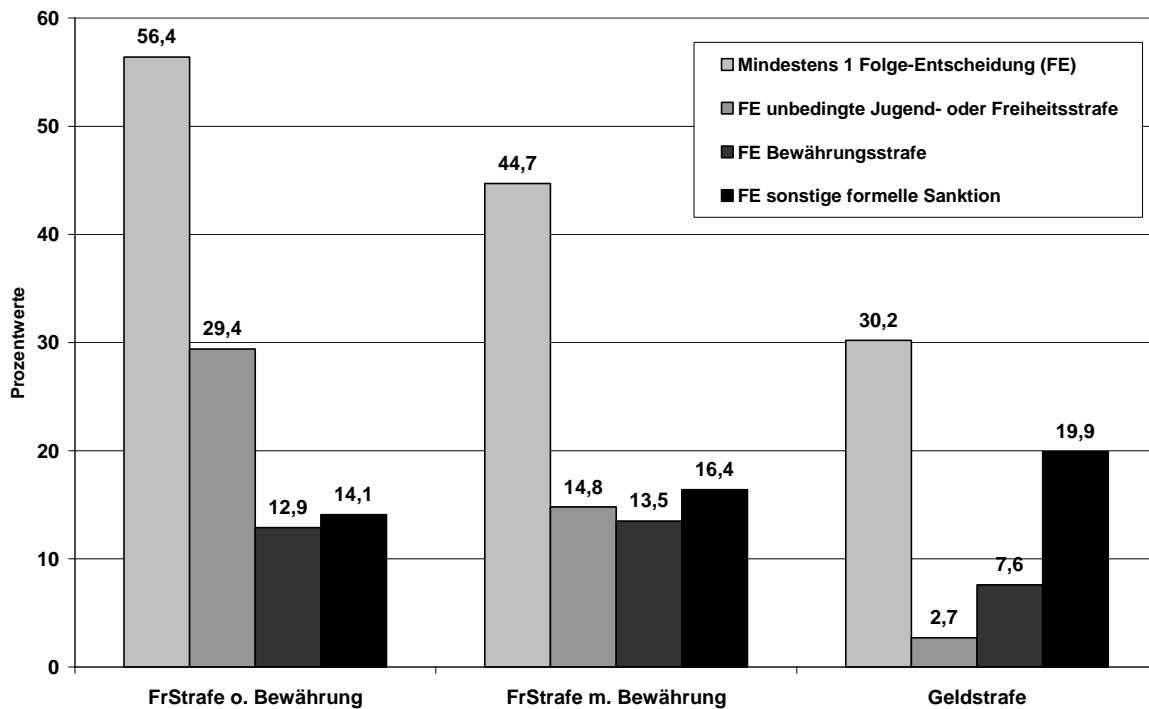
Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 109-113.

Schaubild 43 bezieht sich auf die nach *Jugendstrafrecht* im Jahr 1994 **gerichtlich Sanktionierten**. Die „Abstufungen“ in den Folgeentscheidungen (neue gerichtliche Verurteilungen bzw. auch gerichtliche Entscheidungen im formlosen Erziehungsverfahren bzw. Diversionsverfahren gemäß §§ 45 Abs. 3 oder § 47 JGG) sind klar erkennbar. Wurden knapp 78 % derjenigen, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, innerhalb von 4 Verlaufs Jahren nach der Verurteilung mindestens 1mal erneut sanktioniert (RD 1), so waren es bei den „Divertierten“ nur noch gut 40 %. Die mit gesetzlich maximal mit 4 Wochen Jugendarrest bedachten jungen Verurteilten wurden später mit 70 % um gut 10 Prozentpunkte höher generell sanktioniert als diejenigen, die eine Jugendstrafe zur Bewährung (bedingte Jugendstrafe) erhalten hatten.

Groß ist auch bzw. insbesondere die **Spannweite bezüglich der erneuten Verurteilung** zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe: Sie reicht von gut 45 % bei den im Bezugsurteil zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten bis „hinunter“ zu lediglich 2,9 % bei den „Divertierten“. Schaubild 44 bezieht sich auf die nach *Allgemeinem Strafrecht* im Jahr 1994 gerichtlich Bestraften. Hier werden nur die förmlichen Hauptstrafen des StGB dargestellt.¹⁷⁹

¹⁷⁹ Wie bereits mehrfach erwähnt, verzeichnet das Zentralregister des BZR Entscheidungen nach Opportunitätsvorschriften, anders als das Erziehungsregister des BZR Entscheidungen im formlosen Erziehungsverfahren bzw. der Diversion, nicht, namentlich nicht die Auflagen nach § 153a StPO, die kriminologisch als Sanktionen gelten dürfen. Dies spielt im vorliegenden Rahmen insbesondere bei Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren eine Rolle, je nachdem, ob sie

Schaubild 44: Ausmaß und Art der Rückfälligkeit nach unterschiedlichen Strafen gemäß allgemeinem Strafrecht innerhalb von vier Verlaufs Jahren. Bundesweite Rückfallstatistik 1994-1998.



Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangszahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 113 -117.

In den insgesamt niedrigeren prozentualen „Niveaus“ der erneuten Auffälligkeit gegenüber den Befunden der nach Jugendstrafrecht Verurteilten spiegelt sich namentlich der oben angesprochen **Determinationseffekt des Alters der Betroffenen**. Im Übrigen wird aus Schaubild 45 ersichtlich: Diejenigen Verurteilten, die eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten hatten, wurden zu knapp 57 % wieder strafrechtlich auffällig; die mit Geldstrafe Bedachten nur zu gut 30 %; und die mit bedingter Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) Sanktionierten nahmen mit rund 45 % die Zwischenposition ein. In der Struktur parallel noch deutlicher sind die „Abstufungen“ bezüglich neuer unbedingter Jugendstrafen¹⁸⁰ bzw. Freiheitsstrafen.

Die „**Determinante Sanktionsart**“ wird auch in der österreichischen Rückfallstatistik gut sichtbar. Einbezogen werden dort, wie in Schaubild 46 wiedergegeben:

- Verurteilungen zu **bedingter Freiheitsstrafe**, die in etwa der deutschen Strafaussetzung zur Bewährung entspricht. Ergänzend sei bemerkt, dass im österreichischen Jugendstrafrecht keine spezielle Jugendstrafe vorgesehen ist. Vielmehr wird im gegebenen Fall eine Freiheitsstrafe verhängt, bei der jedoch qua Dauer bestimmte Milderungen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind.

gemäß § 105 JGG gemäß Jugendstrafrecht oder gemäß allgemeinem Strafrecht abgeurteilt werden.

¹⁸⁰ Auch nach Verhängung einer Freiheitsstrafe kann es in Einzelfällen im Rahmen späterer Verurteilung noch zur Verhängung einer Jugendstrafe kommen. Ansatzpunkte sind § 105 Abs. 3 JGG einerseits und § 32 JGG andererseits.

- Verurteilungen zu **teilbedingter Freiheitsstrafe**, die es im österreichischen Erwachsenenstrafrecht wie im Jugendstrafrecht gibt.

Bei einer teilbedingten Freiheitsstrafe handelt es sich um eine spezielle Variante der in anderen, etwa skandinavischen, Ländern geläufigen so genannten **gemischten bzw. gesplitteten Strafe**.

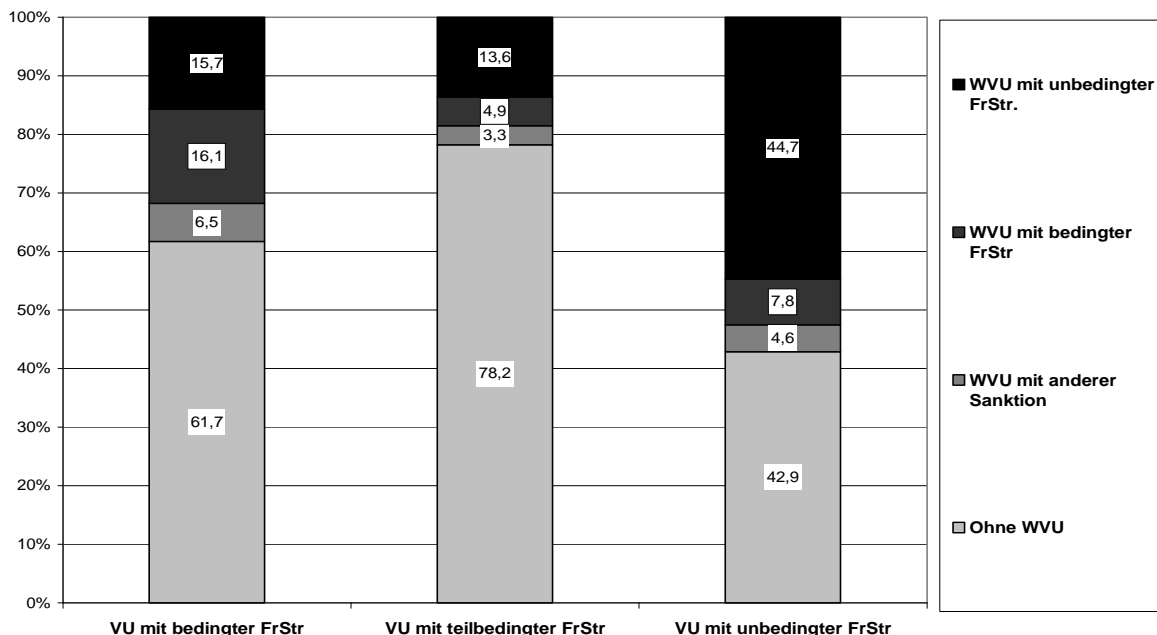
Dabei wird der kleinere Teil zu Beginn der Strafvollstreckung unbedingt vollzogen. Die Zeit steht von Anfang an genau fest. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Proband entlassen und steht dann für den Rest der Strafe unter Bewährung.

Entgegen einer Strafrestaussetzung zur Bewährung wie in Deutschland kommt es für die Entlassung aus der Anstalt weder auf das Verhalten während der Teil-Strafzeit an, noch auf eine besondere Entlassungsprognose.

- Verurteilungen zu **unbedingter Freiheitsstrafe**. Hier bestehen im Vergleich zu Deutschland keine Besonderheiten.

Interessant mit Blick auf das im deutschen Recht geltende Verbot der Teilaussetzung von Freiheitsstrafen (§ 56 Abs. 4 StGB) und von Jugendstrafen (§ 21 Abs. 3 JGG) erscheint namentlich der Befund, dass die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten einerseits die niedrigsten Wiederverurteilungsraten aufwiesen (knapp 22 %), spezifisch aber auch die geringsten Raten einer neuen Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe (knapp 14 %).

Schaubild 45: Wiederverurteilungsstatistik Österreich – Verurteilte und Entlassene insgesamt im Jahr 2004, Art der Wiederverurteilung im vierjährigen Verlauf, nach Art der Verurteilung im Bezugsurteil

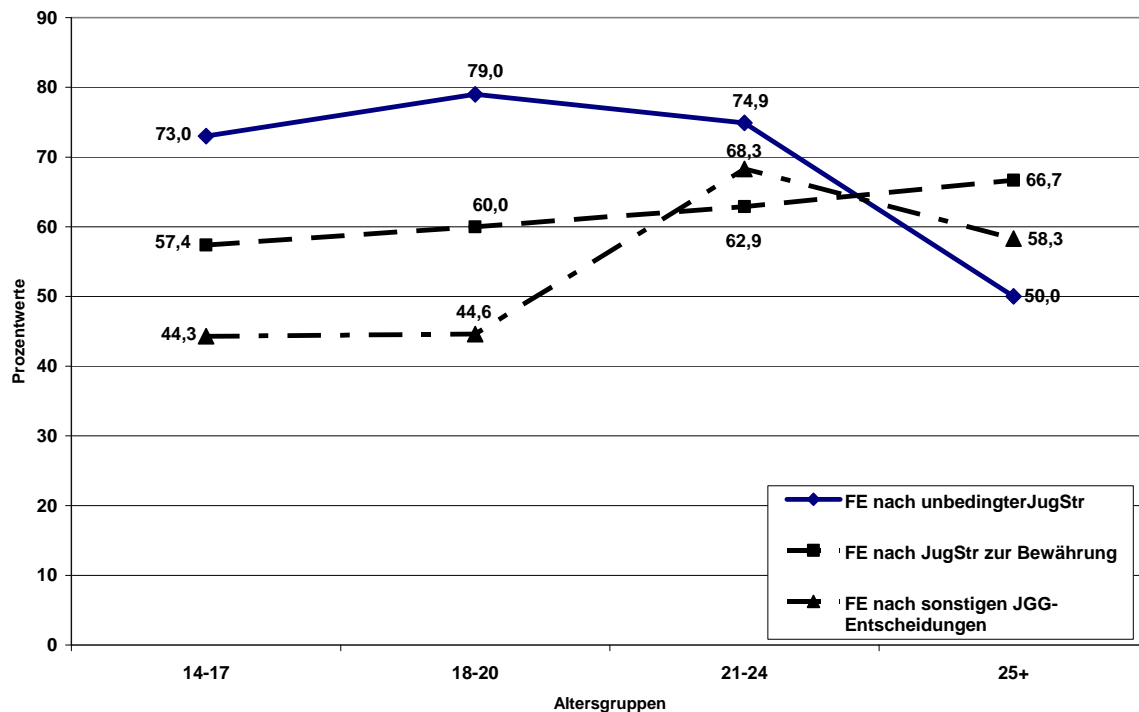


Quelle: Eigenes Schaubild nach den Ausgangsdaten in Bundesministerium des Inneren, Bundesministerium für Justiz 2009, S. 203.

An dieser Stelle kann nicht auf die methodologischen, methodischen und sachlichen Fragen eingegangen werden, die sich bei dem Versuch einer seriösen Diskussion darüber stellen, ob und falls ja in welchem Ausmaß in den Befunden, welche (hier) mit den Schaubildern 46 und 47 verdeutlicht werden, eine direkte kausale Wirkung der Sanktionierung bzw. Bestrafung selbst zum Ausdruck kommt oder ob es sich nicht vielmehr um die quasi natürliche Folge dessen handelt, dass die Gerichte aus diagnostischer wie prognostischer Erfahrung heraus die Verurteilten sozusagen „passend bedienen“.

Nicht sinnvoll bestreiten lässt sich jedenfalls im komplexen Gesamtgefüge von „Verbrechen und Strafe“ wie „Strafe und Verbrechen“, dass Sanktionsart und Sanktionsschwere als Determinanten zu den Effekten dynamischer Interaktionsprozesse beitragen.¹⁸¹

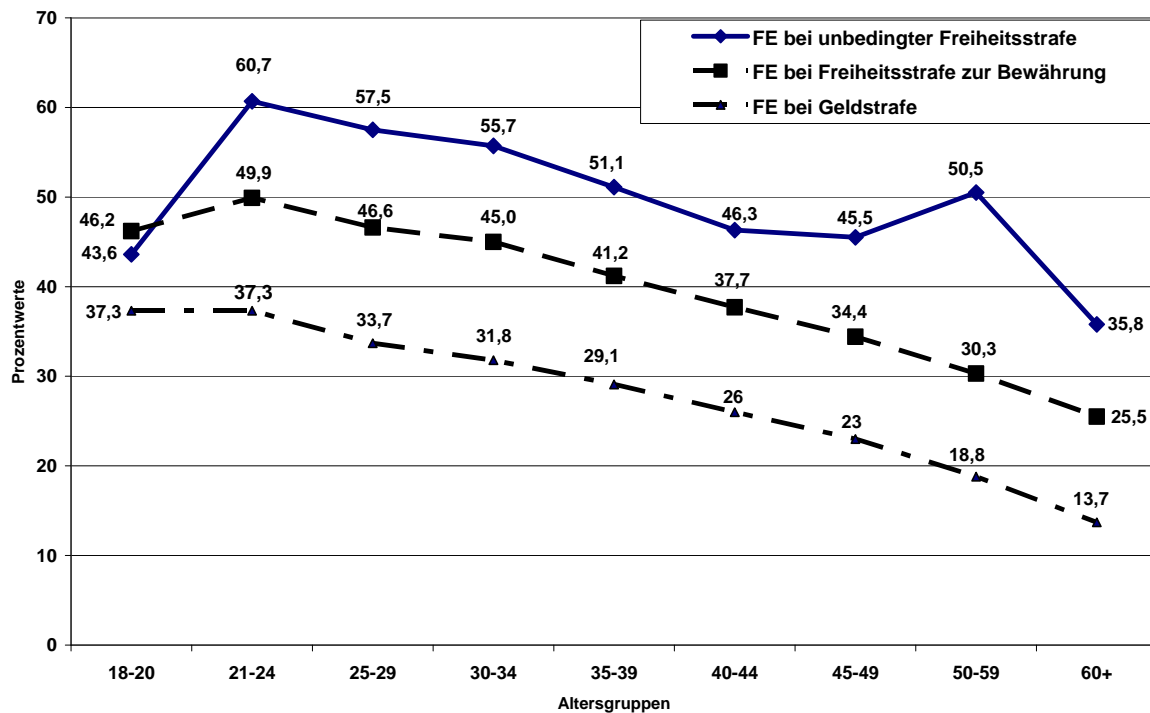
Schaubild 46: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei Sanktionen nach Jugendstrafrecht, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum



Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.3 auf S. 109, 3.1.1.4 auf S. 111 und 3.1.1.6 auf S. 115. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im BZR.

¹⁸¹ Zum theoretischen und methodischen Konzept einer „Eigendynamik“ der Rückfälligkeit siehe etwa schon Hermann / Kerner 1988, S. 485 ff. In jüngerer Zeit findet sich im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung eine einschlägige Erörterung unter dem Gesichtspunkt der „Kriminalprävention“; siehe BMI / BMJ 2006, Kapitel 7, insbesondere das Unterkapitel 7.3 „Strafrechtliche Prävention“ auf S. 684 ff. Frühere, auch methodisch orientierte, Erörterungen zum (Jugend)Strafvollzug s. bei Kerner 1996, S. 3-95. Rezenter dichter Überblick, auch zur Beeinflussung von jungen Straftätern, s. bei Lösel / Schmucker 2008, S. 160-179.

Schaubild 47: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum



Quelle: Eigenes Schaubild nach den Angaben bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.1 auf S. 105, 3.1.1.2 auf S. 107 und 3.1.1.5 auf S. 113. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im BZR.

Jedenfalls kann anhand der Befunde, die abschließend in Schaubild 48 wiedergegeben werden, plastisch der „Mit-Effekt“ des Alters der Bestraften sowie der „Mit-Effekt“ der Art der Strafe demonstriert werden, zwar nicht im wie auch immer gearteten „wirklichen (direkt kausalen) Ausmaß“, wohl aber in der kategorialen Dimension.

Man kann dies wie folgt formulieren:

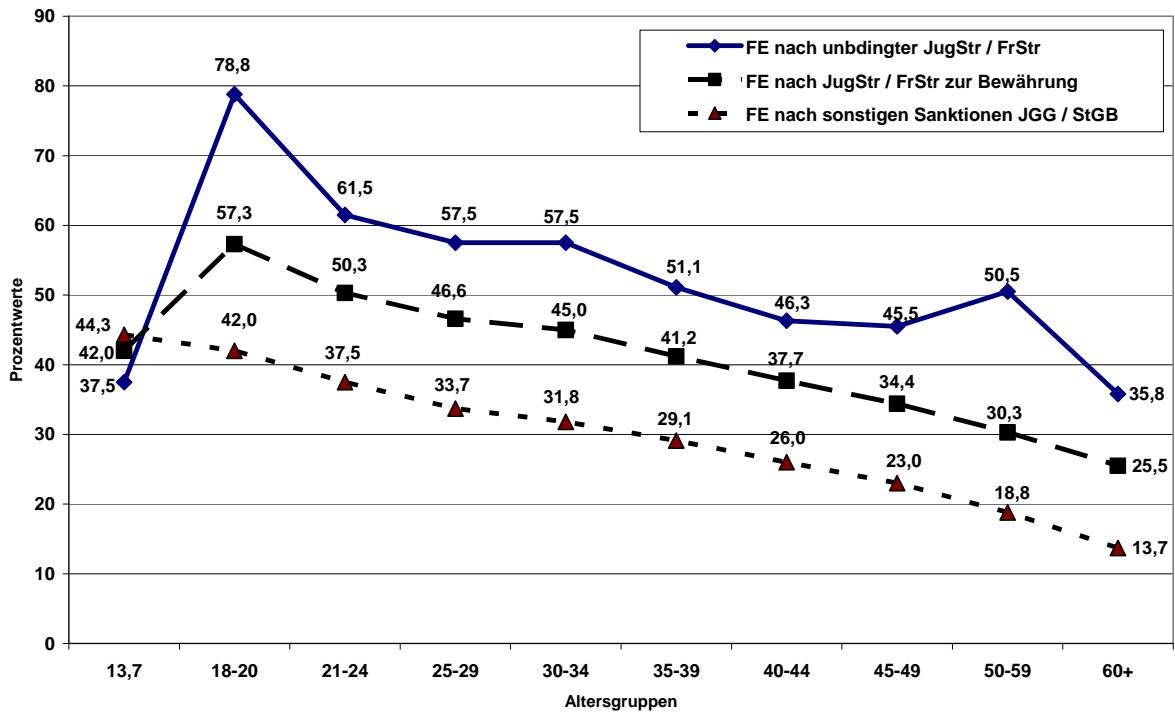
Auf der einen Seite gilt: Gleich ob die Verurteilten eine im Jahr 2004 rechtskräftig gewordene unbedingte Freiheitsstrafe oder eine bedingte Freiheitsstrafe (Bewährungsstrafe) oder eine Geldstrafe bekommen hatten, wurden **die jeweils jüngeren Bestraften stets mehr rückfällig** als die jeweils älteren Bestraften.

Auf der anderen Seite gilt: Gleich ob die im Jahr 2004 rechtskräftig verhängten Strafen über einen jungen, einen schon gereiften oder bereits älteren Verurteilten verhängt worden waren, folgten **nach einer unbedingten Freiheitsstrafe stets höhere Wiederverurteilungen** als nach einer bedingten Freiheitsstrafe, und der Unterschied war noch erheblicher in Bezug auf die Geldstrafe.

Der über alle Altersgruppen „gemittelte Abstand“ in den Rückfallraten beträgt zwischen der unbedingten Freiheitsstrafe und der bedingten Freiheitsstrafe rund 9,8 Prozentpunkte,

zwischen der unbedingten Freiheitsstrafe und der Geldstrafe rund 18,6 Prozentpunkte, und zwischen der bedingten Freiheitsstrafe und der Geldstrafe rund 8,8 Prozentpunkte.

Schaubild 48: Zusammenhang von Sanktionsart und Alter bei Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht zusammen gerechnet, Bundesrückfallstatistik 1994-1998, 4jähriger Verlaufszeitraum



Quelle: Eigene Berechnungen und sodann eigenes Schaubild nach den Rohwerten der Zahlen bei Jehle / Heinz / Sutterer 2003, Übersichtstabellen 3.1.1.1a auf S. 106, 3.1.1.2a auf S. 108, 3.1.1.3a auf S. 110, 3.1.1.4a auf S. 112, 3.1.1.5a auf S.114 und 3.1.1.6a auf S. 116. FE = Mindestens 1 neue Folgeentscheidung im BZR.

3.6 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der Deliktshäufigkeit

Für die 232 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 wurden von den Gerichten vor dem dreijährigen Beobachtungszeitraum insgesamt 1.530 einzelne Delikte rechtskräftig festgestellt; im Beobachtungszeitraum waren dies noch 933 Delikte, was einen Rückgang um 537 Taten bzw. um gut 39 % bedeutet.

Im Entlassungsjahrgang 2006 wurden für die 164 rückfälligen Probanden 1.011 einzelne Delikte vor der Entlassung aus dem Bezugsurteil und 622 im Beobachtungszeitraum abgeurteilt, was einen Rückgang um knapp 39 % bedeutet. Trotz unterschiedlicher Vorbelastung der jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 bis zum Strafantritt kamen diese also mengenmäßig betrachtet auf eine fast identische „Verbesserungsrate“.

Dies bestärkt den vorstehend gewonnen Eindruck, dass die jungen Entlassenen des Jahrgangs 2006 relativ gesehen geringer rückfällig geworden sind.

3.6.1 Vergleich von Erstauffälligen mit Vorbelasteten

Dieser kriminalpolitisch, aber noch mehr für die Praxis, erfreuliche Grundbefund eines Rückgangs der Deliktsmenge in Ausmaß und Durchschnitt bleibt erhalten, wenn man die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 in **Erstauffällige und vorbelastete Täter** trennt. Gerade die Vorbelasteten beziehungsweise Vorbestraften haben ihr strafbares Verhalten nach der Entlassung deutlich, in einigen Bereich sogar massiv verringert, wiederum gemessen an den durch die Gerichte festgestellten Straftatbeständen. Die Veränderungen zeigen sich auch, wenn man weitere Indikatoren einführt. Tabelle 38 gibt die Befunde für den Entlassungsjahrgang 2003 und Tabelle 39 diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2006 wieder.

Wie man sieht, war die Gruppe der Vorbelasteten, was dem Grunde nach nicht verwundert, in beiden Jahrgängen im Zeitraum bis zum Strafantritt bzw. bis zur Haftentlassung in mehr Deliktsbereichen (vor allem nach dem StGB) aktiv als die Gruppe der Erstauffälligen.

Diese „**Deliktsbreite**“ verschälerte sich in den beiden Jahrgängen bei beiden Gruppen unterschiedlich. Bei der **Deliktsmenge** jedoch, d. h. der Anzahl der von den Gerichten als selbständig abgeurteilten Taten, ist der Rückgang in der Gruppe der Vorbelasteten durchweg bemerkenswert höher als bei den Erstauffälligen.

Was die Delikte im Sinne der gesetzlichen Straftatbestände betrifft, so war zunächst einmal durchweg der einfache Diebstahl am häufigsten abgeurteilt worden.

Tabelle 38: Deliktsskennzeichen der Probanden vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Vorbelasteten, Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=74	Probanden mit Voreintragungen N=158
Deliktsbreite = Anzahl der kategoriale Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	69	103
	im BZ	51	81
Index-Veränderung (HE = 100)		-26	-21
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	255	1275
	im BZ	263	670
Index-Veränderung (HE = 100)		+3	-47
Taten pro Proband im Median	bis HE	3,0	11,5
	im BZ	3,0	4,0
Index-Veränderung (HE = 100)		0	-65
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt			
(Einfacher) Diebstahl nach § 242 StGB	bis HE	15,3 %	21,3 %
	im BZ	19,0 %	20,6 %
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktgruppen (Mehrfachnennung)			
Deliktsobergruppe „Personale und Sachgewalt“	bis HE	41,7 %	25,6 %
	im BZ	20,0 %	21,9 %
Deliktsobergruppe „Personale Gewalt“	bis HE	39,3 %	24,0 %
	im BZ	17,7 %	19,4 %
Deliktsobergruppe „Eigentums- und Vermögensdelikte“	bis HE	39,1 %	51,3 %
	im BZ	55,1 %	50,6 %

Sodann lohnt ein Blick darauf, wie sich ggf. die Bedeutung der Deliktgruppen zwischen den beiden Zeiträumen verschoben hat. Zum einfacheren Überblick wurden übergreifende Deliktgruppen gebildet, von denen drei kriminalpolitisch zentrale hier hervorgehoben werden sollen:

- Deliktgruppe der „personalen Gewalt“, darin eingeschlossen Tötungsdelikte = §§ 211-217 StGB; Sexualdelikte = §§ 174-179 StGB; (vorsätzliche) Körperverletzungsdelikte = §§ 223-228, 231 StGB; Delikte des Raubs, der (räuberischen) Erpressung und des Autostraßenraubs = §§ 249-255, 316a StGB; Nötigungs- und Bedrohungsdelikte = §§ 240, 241 StGB.
- Deliktgruppe der „Sachgewalt“, darin eingeschlossen Sachbeschädigungs-, Zerstörungs- und Brandstiftungsdelikte = §§ 303-314a StGB.
- Deliktgruppe der Vermögens- und Eigentumsdelikte, darin eingeschlossen schwere und qualifizierte Diebstahlsdelikte = §§ 243-244a StGB; einfache Diebstahlsdelikte

und Unterschlagungen = §§ 242, 246, 247, 248a-c StGB; Vermögensdelikte = §§ 263-266b.

Tabelle 39: Deliktsskennzeichen der Probanden bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Vorbelastete, Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=49	Probanden mit Voreintra- gungen N=115
Deliktsbreite = Anzahl der kategorialen Varianten der Delikte nach der DESTATIS - Klassifikation	bis HE	50	83
	im BZ	45	71
Index-Veränderung (HE = 100)		-10	-14
Einbezogene Deliktsverwirklichungen (= Taten) bei der jeweiligen Teil-Gruppe	bis HE	149	862
	im BZ	146	476
Index-Veränderung (HE = 100)		-2	-45
Taten pro Proband im Median	bis HE	3,0	15,0
	im BZ	2,0	5,0
Index-Veränderung (HE = 100)		-33 %	-67 %
Am häufigsten verwirklichtes Einzeldelikt:			
(Einfacher)	bis HE	12,1 %	18,0 %
Diebstahl nach § 242 StGB	im BZ	12,3 %	14,7 %
Verwirklichung von Taten bestimmter Deliktgruppen (Mehrfachnennung)			
Deliktsobergruppe „Personale und Sachgewalt“	bis HE	33,9 %	27,8 %
	im BZ	35,0 %	23,1 %
Deliktsobergruppe „Personale Gewalt“	bis HE	31,2 %	24,2 %
	im BZ	32,3 %	19,5 %
Deliktsobergruppe „Eigentums- und Vermögensdelikte“	bis HE	45,0 %	44,3 %
	im BZ	32,9 %	51,7 %

Wie man sieht, hat es bei den Erstauffälligen des Jahrgangs 2003 stärkere Veränderungen gegeben als bei den Erstauffälligen des Jahrgangs 2006, nämlich dahin gehend, dass erstere als Gruppe merklich weniger Gewaltdelikte begangen haben, während es bei den letzteren einen - wenngleich geringen - Anstieg gegeben hat. Die Gruppen der Vorbelasteten hatten schon im Zeitraum bis zur Haftentlassung zu einem geringeren Anteil ihres

Deliktsspektrums Gewaltdelikte begangen; diese Wert sind durchweg im Beobachtungszeitraum weiter zurück gegangen.

Allerdings gibt es ein arithmetisches Problem dergestalt, dass Anteilsverschiebungen von bestimmten Delikten im Sinne eines relativen Anstiegs auch dann eintreten können, wenn deren absolute Zahl gleich geblieben oder im Extremfall sogar etwas gesunken ist, jedoch die absolute Zahl von anderen Delikten noch mehr zurück gegangen ist. Deswegen wurde beschlossen, derartige Berechnungen nicht im Detail weiter darzulegen, stattdessen die Veränderungen in der Inzidenz der jeweiligen Delikte bzw. Deliktgruppen je für sich zu berechnen und nachzuweisen.¹⁸² Die folgenden Abschnitte sind dementsprechend gestaltet.

3.6.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen

In einem weiteren Schritt wurde überprüft, wie die Nichtdeutschen im Vergleich zu den Deutschen abschneiden.¹⁸³ Die nachfolgenden Tabellen 40 und 41 demonstrieren die Befunde.

Tabelle 40: Deliktsskizzen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (189)	Nicht-Deutsche (43)
Taten bis HE im Median	9,0	6,0
Taten im BZ im Median	4,0	2,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-56	-67
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,69	2,67
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,26	1,70
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	-36
Deliktskategorien bis HE	109	54
Deliktskategorien im BZ	82	38
Index-Veränderung (HE = 100)	-35	-30
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	1260	270
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	800	133
Index-Veränderung (HE = 100)	-37	-51

¹⁸² Siehe dazu näher unten Kapitel 3.8.

¹⁸³ Erklärende Informationen zur Unterscheidung nach „deutschen“ und „nicht-deutschen“ Probanden finden sich einerseits in Kapitel 2 dieser Studie, andererseits im Abschnitt I.3 des Materialienbandes.

Wie man zu beiden Entlassungsjahrgängen grundsätzlich gleich gerichtet erkennen kann, waren im Jahrgang 2003 die Nicht-Deutschen bereits vor der Haftentlassung im Schnitt wegen einer geringen Tatenmenge aufgefallen und in geringerer Häufigkeit verurteilt worden. Dieser Trend hat sich im Beobachtungszeitraum fortgesetzt. Bei den von den Gruppen verwirklichten Deliktskategorien war der Trend vergleichbar. Allerdings war die relative Veränderung, bestimmt über Indexwerte, bei den Deutschen überwiegend etwas größer. Im Jahrgang 2006 zeigt sich ein ähnliches Bild.

Tabelle 41: Deliktsskennzeichen, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (130)	Nicht-Deutsche (32)
Taten bis HE im Median	14,0	8,0
Taten im BZ im Median	4,0	4,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-71	-50
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,82	2,44
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,34	2,03
Index-Veränderung (HE = 100)	-17	-17
Deliktskategorien bis HE	87	34
Deliktskategorien im BZ	73	39
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	+15
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	851	155
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	517	102
Index-Veränderung (HE = 100)	-39	-34

3.6.3 Vergleich von jungen Gefangenen mit und ohne Migrationshintergrund

In einem weiteren Schritt wurde die Prüfung auf den Migrationshintergrund¹⁸⁴ der Probanden ausgedehnt. Die Tabellen 42 und 43 demonstrieren die Befunde.

Man kann unter anderem erkennen, dass die genuin deutschen Probanden (kein Migrationshintergrund zu erkennen) in etlichen Punkten dominieren, so bei der Tathäufigkeit bis zur Haftentlassung, bei der Verurteilungshäufigkeit bis zur Entlassung und bei der Menge der Deliktskategorien in beiden Zeiträumen.

Was dann die Veränderungen in der Zeit nach der Haftentlassung betrifft, zeigt ein Vergleich über die Messung der Indexwerte ein differenziertes Bild. Jede Teilgruppe kann in einzelnen

¹⁸⁴ Erklärende Informationen zur Erfassung des Migrationshintergrundes finden sich einerseits in Abschnitt 2.1.1.1.2.1.5 des 2. Kapitels dieser Studie, andererseits in Abschnitt I.3 des Materialienbandes.

Teilbereichen stärkere Verringerungen der Kennwerte verzeichnen als die jeweils anderen Teilgruppen.

Tabelle 42: Deliktsskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	kein MH (124)	MH wahrscheinlich (54)	MH sicher (54)
Taten bis HE im Median	9,5	8,0	8,0
Taten im BZ im Median	4,0	4,0	3,0
Index-Veränderung (HE = 100)	-58	-50	-63
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,73	2,54	2,74
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,15	2,50	1,85
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-2	-32
Deliktsskategorien bis HE	90	75	59
Deliktsskategorien im BZ	69	52	44
Index-Veränderung (HE = 100)	-23	-31	-25
Anzahl der Nennungen der Deliktsskategorien bis HE	848	330	352
Anzahl der Nennungen der Deliktsskategorien im BZ	509	245	179
Index-Veränderung (HE = 100)	-40	-26	-49

Tabelle 43: Deliktsskennzeichen, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	kein MH (97)	MH wahrscheinlich (33)	MH sicher (33)
Taten bis HE im Schnitt	6,54	6,55	4,82
Taten im BZ im Schnitt	3,85	4,24	3,24
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-35	-33
Verurteilungen bis HE im Schnitt	2,84	2,79	2,39
Verurteilungen im BZ im Schnitt	2,24	2,61	2,06
Index-Veränderung (HE = 100)	-21	-6	-14
Deliktskategorien bis HE	77	50	37
Deliktskategorien im BZ	65	43	40
Index-Veränderung (HE = 100)	-16	-14	+8
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien bis HE	634	216	159
Anzahl der Nennungen der Deliktskategorien im BZ	374	140	107
Index-Veränderung (HE = 100)	-41	-35	-33
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	8,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-47	-29

Für den **Entlassungsjahrgang 2003** war methodisch und inhaltlich noch folgendes Problem bedeutsam. Verringerungen der Kennwerte könnten hier gerade bezüglich des Beobachtungszeitraums fragenspezifisch mit Ausweisungen oder freiwilliger Ausreise schon vor Strafende oder alsbald nach der Entlassung aus der Haft zu tun haben. Eine gesonderte Überprüfung ergab, dass ausnahmslos alle der 21 Ausgewiesenen bzw. freiwillig Ausgereisten zur Untergruppe der „gesicherten“ Migranten gehörten. Für die Berechnungen wurde der Einfluss der Ausweisung oder Ausreise daher dergestalt neutralisiert, dass für alle Fragestellungen nur die Unter-Teilgruppe der „Rückfallfähigen“ gebildet und deren Verhalten bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum verglichen wurde. Für die Teilgruppe der sicheren Migranten sind in diesem Sinne rückfallfähig nur diejenigen, die nicht ausgewiesen wurden oder freiwillig ausgeweist waren.

Ungeachtet dessen ergaben die Berechnungen, wie oben in Tabelle 45 zu sehen, dass die verbliebenen 54 jungen „**gesicherten**“ **Migranten** bei den gerichtlich abgeurteilten Taten im Zeitraum bis zur Haftentlassung eine Mittelposition und im Beobachtungszeitraum die niedrigste Position besetzten. Dies wirkt sich mit Blick auf das Ausmaß möglicher Verbesserungen zwischen dem Zeitraum bis zum Haftende und dem Beobachtungszeitraum wie folgt aus: Höchste Verringerung des Durchschnitts mit minus 50 %, gefolgt von den Deutschen ohne Migrationshintergrund mit minus 41 % und an letzter Stelle gefolgt von den wahrscheinlichen Migranten mit nur 27 %.

Im **Entlassungsjahrgang 2006** spielten Ausweisungen keine Rolle. Hier war die Abstufung in den Häufigkeitsdurchschnitten der Taten in beiden Zeiträumen dergestalt gestaffelt, dass die jungen Gefangenen mit wahrscheinlichem Migrationshintergrund an der Spitze standen und die „gesicherten“ Migranten am Ende. Der Rückgang der extensiven Kriminalität war hier wie folgt verteilt: minus 33 % bei den gesicherten Migranten, minus 35 % bei den wahrscheinlichen Migranten und minus 41 % bei den eingeborenen Deutschen.

3.7 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gesetzlich angedrohten Strafrahmen

Bei der Beurteilung der Schwere von Straftaten empfiehlt es sich, verschiedene **Schweremaße** anzuwenden. Bis zu einem gewissen Grad vermitteln schon die Deliktskategorien, auf die im vorigen Abschnitt beispielhaft eingegangen wurde, einen entsprechenden Eindruck. Jedoch liegt auf der Hand, dass sich hinter strafrechtlich völlig korrekten Verurteilungen wegen desselben Straftatbestandes ein faktisch ganz erheblicher Spielraum von Schwere verbergen kann, und dass erst recht Taten, die dogmatisch einer Grunddeliktskategorie unterfallen, faktisch viel schwerer wiegen können als Taten, die einer Qualifikationskategorie unterfallen.

Um ein einfaches drastisches Beispiel zu nehmen: Wenn ein junger Täter einem Opfer mit einem Faustschlag den Kiefer bricht, so dass das Opfer operiert werden muss und mehrfach im Krankenhaus liegt, am Ende aber die Verletzungen ohne Dauerschäden verheilen, dann handelt es sich um eine einfache Körperverletzung nach dem Grundtatbestand des § 223 StGB. Wenn drei junge Täter einem Opfer auflauern und ihm durch Faustschläge auf den Körper Schmerzen zufügen und zudem „blaue Flecken“ hervorrufen, begehen sie den Qualifikationstatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB. „Tatsächlich“ wird jedoch niemand ernstlich bestreiten wollen, dass die realen Folgen für das erste Opfer viel schwerer gewesen sind als für das zweite Opfer.

Bei der **Polizeilichen Kriminalstatistik** war schon verschiedentlich erwogen worden, bei der Codierung der erfassten Straftaten auch ein einfaches, für die Praxis handhabbares, aber doch für Belange der Inneren Sicherheit und der Rechtspolitik bzw. Kriminalpolitik hinreichend aussagekräftiges Schwereschema zusätzlich anzuwenden. Bei den körperlichen Folgen von Delikten sähe ein solches Schema beispielsweise wie folgt aus: 0 = keine Körperschäden, 1 = leichte Beeinträchtigungen (keine Behandlung nötig), 2 = ambulant behandelte Schäden, 3 = (teil-)stationär behandelte Schäden, 4 = Dauerschäden (z.B. Lähmung), 5 = Tod. Wahrscheinlich wird es auch bei der in den kommenden Jahren angewendeten „PKS neu“ nicht zu einer solchen Regelung kommen. Für die vorliegenden Untersuchung konnten weder aus den BZR-Auszügen noch aus den VG 59-Bögen (im Jahrgang 2006 den VG 3/4-NEU-Bögen) materiale Schwerekategorien für psychische Schädigungen, materielle/finanzielle Schädigungen oder körperliche Schädigungen

entnommen werden. Dies war (bezüglich BZR) von Anfang an und wurde (bezüglich VG) gleich zu Beginn der Auswertungen klar.

Daher wurde nach einigen Tests entschieden, die vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) entwickelten Codierschemata für eine sozusagen **abstrakt orientierte Schwerebestimmung** einzusetzen, und sie ggf. für eigene Zwecke zu ergänzen bzw. weiter zu modifizieren. DESTATIS hat alle Straftatbestände des StGB und wichtige Straftatbestände von Gesetzen aus dem so genannten Nebenstrafrecht (wie etwa StVG oder BtMG) nach jeder dogmatisch denkbaren Strafmaßvariante aufgeschlüsselt und dann die diversen gesetzlichen Strafandrohungen zu 16 alphabetisch gekennzeichneten Schweregraden gebündelt: Grundstrafrahmen, Strafrahmen für schwere Fälle, besonders schwere Fälle, minderschwere Fälle usw.

Die Grundskala sieht in der für das Projekt verwerteten numerischen Codierung wie folgt aus:

- **Niedrigster Schweregrad 1** = Freiheitsstrafe¹⁸⁵ (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten.
- Schweregrad 2 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 1 Jahr
- Schweregrad 3 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 2 Jahren
- Schweregrad 4 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- Schweregrad 5 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 6 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) von 3 Monaten bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 7 = Freiheitsstrafe (oder Äquivalent) von 6 Monaten bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 8 = Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren
- Schweregrad 9 = Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 10 = Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 11 = Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren
- Schweregrad 12 = Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr
- Schweregrad 13 = Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren
- Schweregrad 14 = Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren
- Schweregrad 15 = Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren
- **Höchster Schweregrad 16** = lebenslange Freiheitsstrafe.

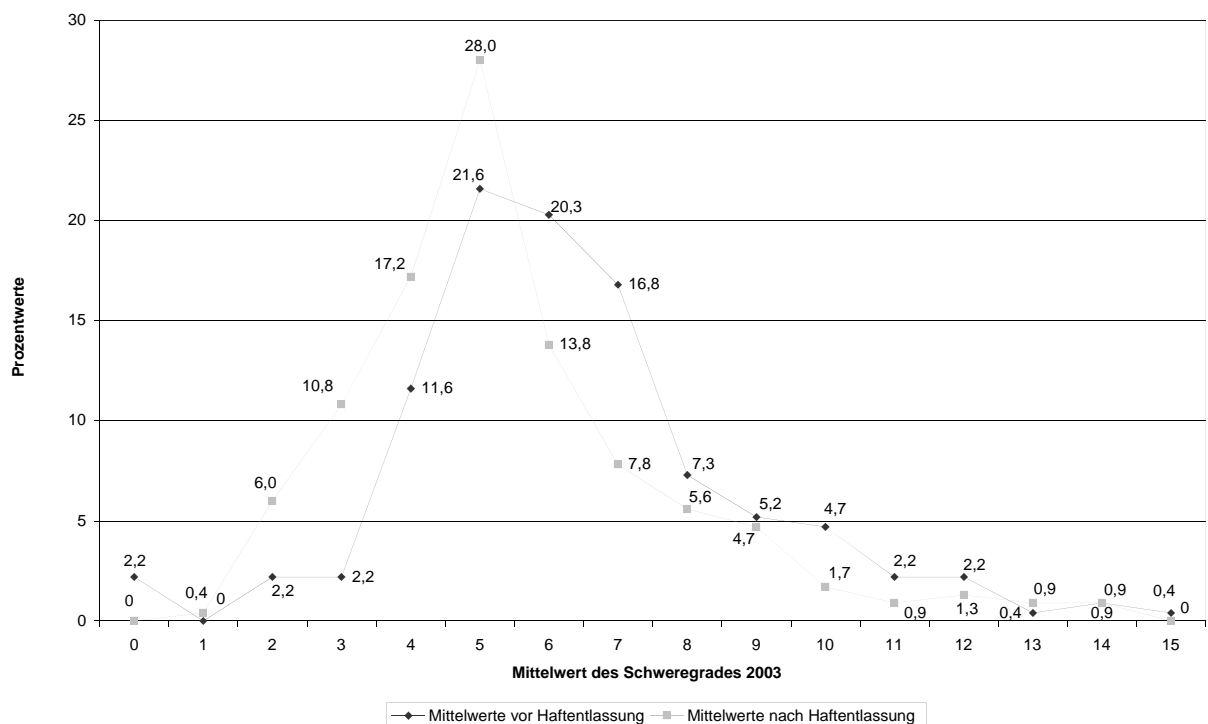
¹⁸⁵ Hinweis: Jugendstrafe wird nach demselben Schema wie die Freiheitsstrafe codiert.

Was damit ausgesagt werden kann ist, in welchem **Strafenbereich** sich die Tat, derentwegen ein Verurteilter rechtskräftig verurteilt wurde, bewegt hat. In dem Datensatz des Projektes wurde für bis zu fünf Straftaten pro Registereintrag, „von vorne gezählt“, die DESTATIS-Kategorie, nach entsprechender Zuordnung von Rangkategorien, numerisch codiert. Dies erlaubt differenzierte Berechnungen in Ergänzung zur rein inhaltlichen Deliktsbenennung (Raub mit Todesfolge, Schwerer Raub, Raub, räuberischer Diebstahl etc.), so dass Veränderungen bei den Probanden aus zweierlei Perspektiven miteinander betrachtet bzw. gewichtet werden können.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über die Veränderungen der so definierten Schwere der abgeurteilten Delikte erlauben.

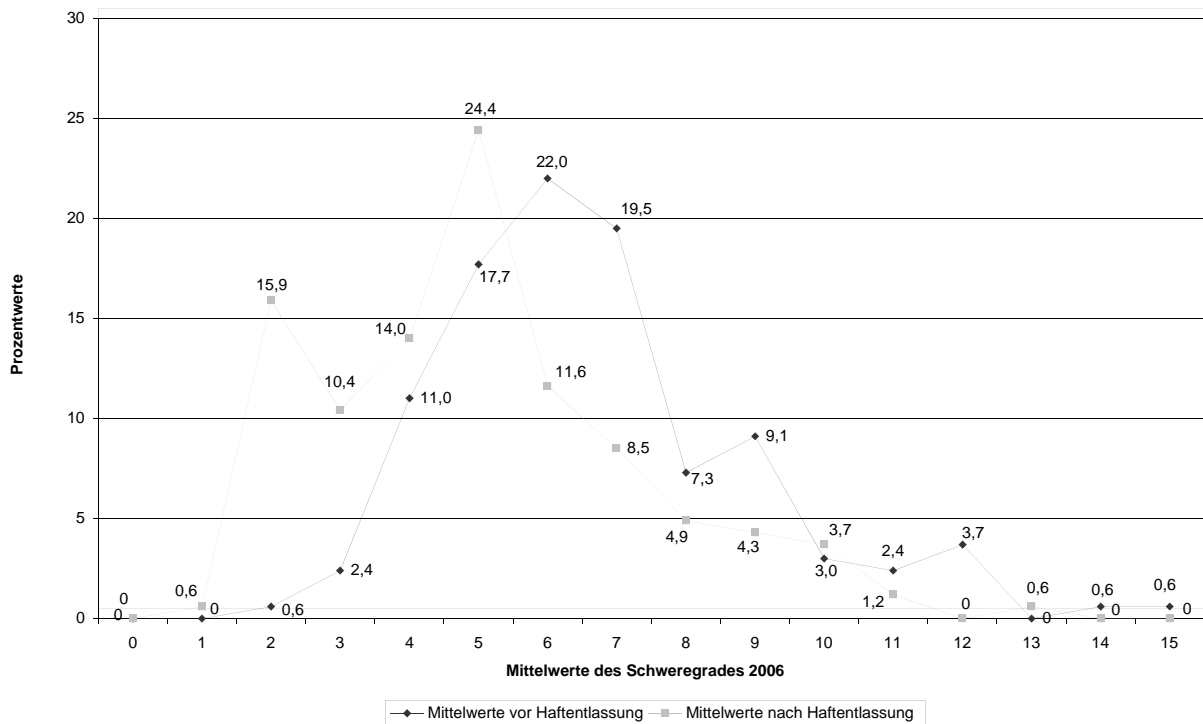
Wie man anhand des Schaubildes 49 sieht, erstreckt sich im Entlassungsjahrgang 2003 die Verteilung der **Schweregrade vor der Haftentlassung** von null bis 15¹⁸⁶ und **im Beobachtungszeitraum** von eins bis 14.

Schaubild 49: Mittelwerte der Schweregrade der begangenen Delikte vor und nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil, Entlassungsjahrgang 2003



¹⁸⁶ Ein Schweregrad von „0“ wurde nur dann vergeben, wenn kein Delikt des StGB innerhalb des Urteils genannt wurde, was insbesondere auf Gesamtstrafenbeschlüsse zutrifft. Weitere Informationen zu den Schweregraden finden sich einerseits in Abschnitt II.2 des Materialienbands sowie in Abschnitt I.3.3.2 des Materialienbands.

Schaubild 50: Mittelwerte der Schweregrade der begangenen Delikte vor und nach der Haftentlassung aus dem Bezugsurteil, Entlassungsjahrgang 2006



Für den Entlassungsjahrgang 2006, dargestellt in Schaubild 50, wurden vor der Haftentlassung Mittelwerte zwischen 2 und 15, im Beobachtungszeitraum zwischen 1 und 13 gefunden.

Ebenfalls weitgehende Übereinstimmung in beiden Jahrgängen sowie vor und nach der Entlassung besteht im Kurvenverlauf, wobei die Kurve der Mittelwerte der Schweregrade bis zum Entlassungszeitpunkt bei den Schweregraden vier bis sechs etwas abgeflacht ist, während im Beobachtungszeitraum eine deutliche Spitze beim Schweregrad fünf auffällt. Zu dieser Kategorie gehört namentlich der einfache Diebstahl, um nur ein wichtiges inhaltliches Beispiel hervorzuheben.

Die höheren Schweregrade ab dem achten Grad, die allesamt entweder Vergehen mit erhöhtem Mindeststrafrahmen oder aber Verbrechen repräsentieren, sind vergleichsweise dünn besetzt, und zwar erfreulicherweise in beiden Zeiträumen. Die größte Verschiebung hat im Bereich der mittleren Schweregrade stattgefunden.

Die Kurve der **Schweregrade bis zur Entlassung** im Jahr 2003 hat einen Durchschnitt von 6,32 (bei einem Median von 6). Die Kurve der Schweregrade bis zur Entlassung im Jahr 2006 hat einen Durchschnitt von 7,04 (bei einem Median von 7). Dies belegt erneut die Triftigkeit der schon oben verschiedentlich angesprochenen Grundeinschätzung dahin gehend, dass die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 im Vergleich zu den jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 bis zur Inhaftierung aus dem Bezugsurteil eine Gruppe mit je nach betrachtetem Merkmal mäßig bis deutlich höherer Belastung darstellten.

Die Kurve der **Schweregrade nach der Haftentlassung** des Jahrgangs 2003 hat einen Durchschnitt von 3,50 (bei einem Median von 4). Die Kurve der Schweregrade nach der

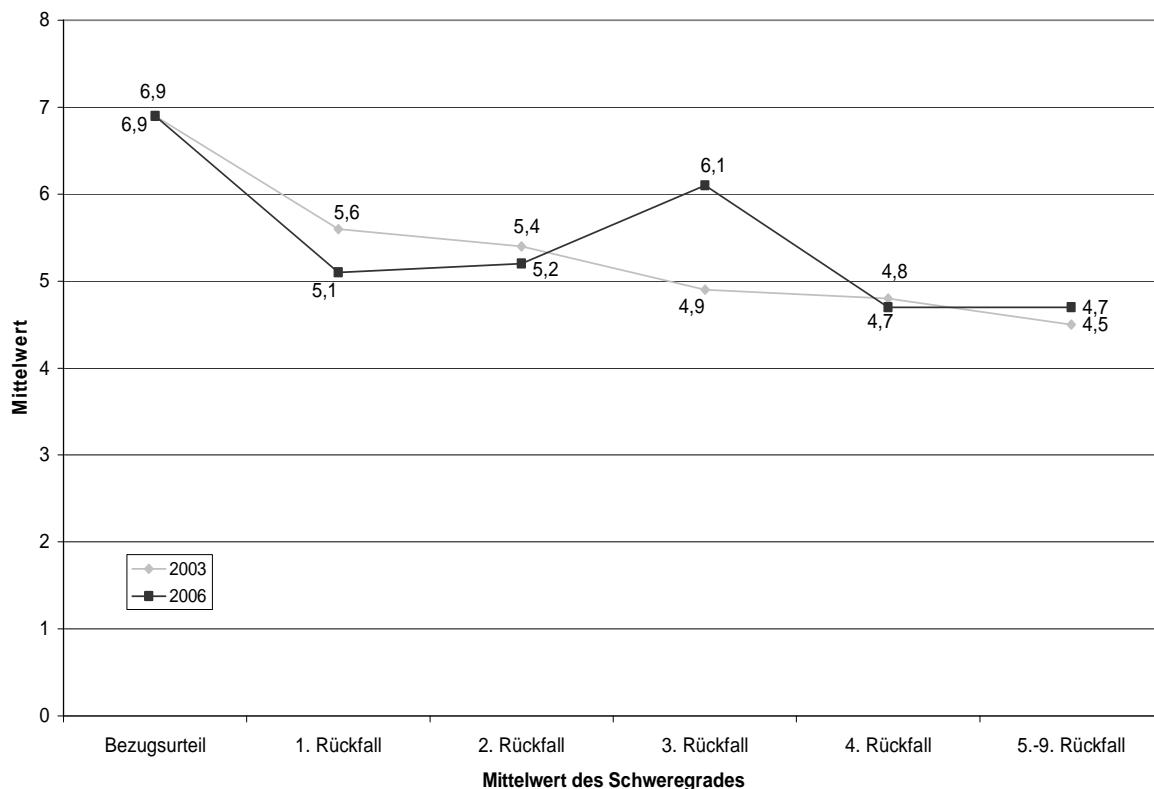
Haftentlassung des Jahrgangs 2006 hat einen Durchschnitt von 3,44 (einem Median von 3). Mithin liegen beide Kennwerte der Entlassungsgruppe 2006 unter denen der Entlassungsgruppe 2003. Alles in allem kann man eine Strukturähnlichkeit der Kurven konstatieren. Man sieht diese Ähnlichkeit auch bei den Durchschnittswerten der beiden Kurven, jedoch wird dort insgesamt ein Rückgang ersichtlich.

Auf prozentuale Veränderungen hin berechnet folgt daraus, dass sich das nach den gesetzlichen Strafrahmen codierte **Gewicht der abgeurteilten Straftaten** bei der Entlassungsgruppe 2003 um rund 45 % verminderte, während die Verminderung bei der Entlassungsgruppe 2006 gut 51 % betrug. Der Unterschied von 6 Prozentpunkten bedeutet, wenn man den Wert der Gruppe 2003 als Bezugspunkt nimmt, eine um gut 13 % günstigere Entwicklung hin zu weniger schwerer Kriminalität. Mithin hat die **Entlassungsgruppe 2006** bezüglich des **Gewichts ihrer abgeurteilten Taten** eine **positivere Entwicklung** als die Entlassungsgruppe 2003 gezeigt.

Dieser Befund wird gleichsinnig ergänzt durch die Ergebnisse der Berechnung der Qualität der Kriminalität im Längsschnitt, gemessen mittels der durchschnittlichen Schwere der den aufeinander folgenden Verurteilungen zugrunde liegenden Taten.

Schaubild 52 demonstriert insofern, dass es einen zwar nicht steilen, aber doch im Trend eindeutigen, Rückgang des Schweregrades mit steigender Anzahl der Verurteilungen gibt.

Schaubild 52: Mittelwerte der (kategorialen) Schweregrade der begangenen Delikte im Verlauf der Verurteilungen, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Verdichtend ausgedrückt bedeutet dies, dass **die Wiederholungstäter im Lauf der Karriere einen höheren Anteil ihrer Taten im unteren Schwerebereich verüben**. Dass für den Entlassungsjahrgang 2006 der durchschnittliche Schweregrad zeitweise leicht ansteigt, lässt sich am ehesten auf ein zufälliges Ergebnis zurückführen, da der Trend in beiden Jahrgängen eine Abschwächung der Schwere der begangenen Straftaten zeigt.¹⁸⁷

Die Betrachtung von Verläufen nach einzelnen Verurteilungen, also Schritt für Schritt, ermöglicht schließlich einen Einblick in die Dynamik des Ausstiegs aus kriminellen Karrieren, auch solchen, die schon ausgeprägter sind. Entsprechende Befunde sind geeignet, negativen Erwartungshaltungen in Theorie und Praxis bezüglich einer – aufgrund von Untersuchungen mit retrograder Orientierung an Vorbelasteten sich aufdrängenden – „Hoffnungslosigkeit“ oder „Vergeblichkeit“ von Resozialisierungsanstrengungen entgegen zu wirken. Darauf wird im letzten Abschnitt 3.9.5 dieses 3. Kapitels noch einmal mit Details eingegangen werden.

3.7.1 Vergleich von Erstauffällige mit Probanden mit Voreintragungen

Die günstigen **Entwicklungsverläufe** bezüglich des über die gesetzlichen Strafraumen definierten Gewichts der Straftaten lassen sich auch bei der Analyse von Teilgruppen der **Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006** demonstrieren. Wie in Abschnitt 3.6.1 werden zunächst die Teilgruppen der Erstauffälligen und der Vorbelasteten miteinander verglichen. Tabellen 44 und 45 vermitteln einen Eindruck über die Befunde.

Bezüglich des Durchschnitts der Schweregrade über alle Fälle hinweg zeigt sich für den Entlassungsjahrgang 2003, dass die Taten der Vorbelasteten in beiden Analysezeiträumen leicht höheres Gewicht hatten als diejenigen der Erstauffälligen. Jedoch hat auch hier eine Gewichtsverringerung im Beobachtungszeitraum stattgefunden.

Tabelle 44: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Vorbelasteten, Entlassungsjahrgang 2003

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=74	Probanden mit Vorein- tragungen N=158
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannweite von 1-16)	bis HE	6,60	6,16
	im BZ	5,02	5,50
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	5	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	37,5 %	33,7 %
	im BZ	21,2 %	24,2 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	5,2 %	2,9 %
	im BZ	1,6 %	2,4 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,4 %	0,1 %

¹⁸⁷ Details dazu sind in den Tabellen A59-A64 sowie C59-C64 des Materialienbands zu finden.

Die Delikte, die den **Modus der Schweregrade** repräsentieren, also die höchste Teilmenge an der Gesamtmenge aller Taten in beiden Zeiträumen einnehmen, liegen sowohl bei den Erstauffälligen als auch bei den Vorbelasteten im Schwerebereich der Vergehen mit dem Standardstrafrahmen von 1 Monat bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe.

Außer dem (einfachen) Diebstahl gemäß § 242 StGB können hier folgende Beispiele genannt werden: (einfache) Körperverletzung gemäß § 223 StGB, Freiheitsberaubung im Grundtatbestand des § 239 Abs. 1 StGB, Begünstigung gemäß § 257 StGB, Hehlerei gemäß § 259 StGB und Betrug im Grundtatbestand gemäß § 263 Abs. 1 StGB.

Bei Fällen, deren **Gewicht über dem Median** liegt, also über demjenigen Gewicht, das die Menge aller berücksichtigten Taten genau halbiert und in dieser Untersuchung mit dem Modus übereinstimmt, zeigt sich deutlich, dass die Erstauffälligen höhere Anteile als die Vorbelasteten hatten. Dies heißt in einer mehr alltagssprachlichen Formulierung, dass die Erstauffälligen wegen relativ deutlich schwererer Delikte in den Jugendstrafvollzug kamen als die Vorbelasteten, darunter namentlich wegen Gewaltdelikten. Sie besserten sich aber dann auch deutlicher im Beobachtungszeitraum. Die gleiche Feststellung kann man mit Bezug auf die schwersten Verbrechenstatbestände machen, welche durch die Schweregruppen 14 bis 16 repräsentiert werden.

Die entsprechenden Befunde für den **Entlassungsjahrgang 2006**, welche in Tabelle 45 sichtbar werden, sind strukturell identisch. Allerdings ist ein Teilbefund besonders auffällig. Während im **Entlassungsjahrgang 2003** bei den schweren und schwersten Delikten, namentlich den Gewaltdelikten, die Ersttäter dominierten, waren es hier die Vorbelasteten.

Tabelle 45: Schweregrad der Taten vor der Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum, unterschieden nach Erstauffälligen und Vorbelasteten, Entlassungsjahrgang 2006

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung		Erstauffällige N=49	Probanden mit Vorein- tragungen N=115
Schweregrad (SG) der Fälle im Durchschnitt (bei einer gesamten Spannweite von 1-16)	bis HE	6,7	6,3
	im BZ	5,2	5,3
Modus der Schweregrade	bis HE	5	5
	im BZ	5	5
Anteil der Fälle, die über dem Median (SG 5) liegen	bis HE	39,6 %	35,8 %
	im BZ	23,3 %	25,2 %
Anteil der Fälle mit SG 14/15/16 zusammen	bis HE	6,0 %	2,2 %
	im BZ	0,7 %	1,2 %
Anteil der Fälle nur mit SG 16 =Schwerstverbrechen	bis HE	0,7 %	0,0 %
	bis BZ	0,0 %	0,0 %

Insofern die Vorbelasteten aber den Löwenanteil der Insassen ausmachten, bedeutet dies im Gesamtergebnis, dass im Jahrgang **2006 mehr „intensiv Straffällige“ im Jugendstrafvollzug** einsaßen als im Jahrgang 2003. Erneut ist dies ein Indiz für den Befund, dass der Jahrgang 2006 mit deutlich höherer Vorbelastung das Leben in der JVA startete. Von daher gesehen ist zusätzlich bemerkenswert, dass die Besserung im Beobachtungszeitraum gerade hier im Bereich der schweren Delikte besonders ausgeprägt war.

3.7.2 Vergleich von Deutschen mit Nichtdeutschen

Ein Vergleich der Teilgruppen nach der **Nationalität** ist in der Dichotomie „Deutsch“ versus „Nicht-Deutsch“ kriminologisch zwar von vornherein nicht besonders sinnvoll, schon weil sich zu vieles offensichtlich kulturell Verschiedenes hinter beiden Begriffen verbirgt. Jedoch hat diese auch für die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Rechtspflegestatistik (darunter die Strafvollzugsstatistik) belangreiche Unterscheidung hohen kriminalpolitischen Stellenwert. Es geht um das Stichwort wie gelegentliches Schlagwort „Ausländerkriminalität“. Wie in Kapitel 2 zu sehen war, befanden sich auch im hessischen Jugendstrafvollzug in beiden Entlassungsjahrgängen hohe Prozentsätze junger Ausländer.

Tabelle 46: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003 [nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (189)	Nicht-Deutsche (43)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,10	6,90
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,31	5,73
Index-Veränderung (HE = 100)	-13	-17
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten bis HE	27,3	20,4
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	33,9	30,1
Index-Veränderung (HE = 100)	+24	+48
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	++++
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten bis HE	39,5	39,8
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	43,0	45,1
Index-Veränderung (HE = 100)	+9	+13
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten bis HE	33,2	39,8
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,1	24,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-30	-38
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,6	18,2
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	8,0	12,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-30

In Tabelle 46 lässt sich erkennen, dass die Nichtdeutschen des Entlassungsjahrgangs 2003 in beiden Zeiträumen bei der Tathäufigkeit vor den Deutschen lagen, sich jedoch relativ von ihrer eigenen Ausgangsposition stärker gebessert hatten. Die stärkste Mehrbelastung fiel in beiden Zeiträumen bei den abgeurteilten Verbrechen auf, also bei Taten, die vom Gesetz mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr bis zur Höchststrafe von 15 Jahren oder mit lebenslanger Strafe bedroht sind. Jedoch war auch hier die Verbesserung merklich, in diesem Fall den Deutschen ähnlicher als im vorigen.

Im Entlassungsjahrgang 2006 ist das Bild bezüglich der Häufigkeit der abgeurteilten Taten ähnlich wie 2003. Die Verbrechenstatbestände lagen in der gleichen Größenordnung, aber etwas näher beieinander. Jedoch war hier der Rückgang bei den Deutschen ganz deutlich stärker als bei den Nichtdeutschen.

Tabelle 47: Schweregrad der Taten, getrennt nach Nationalität der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	Deutsche (130)	Nicht- Deutsche (32)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,28	6,54
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,32	5,32
Index-Veränderung (HE = 100)	-15	-19
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	++++
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten bis HE	26,4	20,6
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	36,8	39,2
Index-Veränderung (HE = 100)	+39	+90
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten bis HE	37,5	41,3
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	38,3	36,3
Index-Veränderung (HE = 100)	+2	-12
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten bis HE	36,1	38,1
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	25,0	24,5
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-36
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	12,9	14,2
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	4,8	10,8
Index-Veränderung (HE = 100)	-63	-24

3.7.3 Vergleich von Teilgruppen nach Migrationshintergrund

Bezüglich der Unterscheidung nach dem Migrationshintergrund, die auch kriminologisch belangvoll ist,¹⁸⁸ fällt als Grundbefund auf, dass sich für die Zeitspanne bis zur Entlassung aus der JVA die durchschnittliche Schwere aller in Verurteilungen einbezogenen Taten parallel zur Ausprägung des Migrationshintergrundes erhöht. Dies gilt für den **Entlassungsjahrgang 2003** (Tabelle 48) ebenso wie für den **Entlassungsjahrgang 2006** (Tabelle 49).

Tabelle 48: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2003

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	kein MH (124)	MH wahrscheinlich (54)	MH sicher (54)
Tatschwere bis HE im Schnitt	5,95	6,29	6,87
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,25	5,27	5,83
Index-Veränderung (HE = 100)	-12	-16	-15
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	+++	+++	+++
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten bis HE	28,9 %	24,1 %	20,8 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	33,8 %	34,6 %	30,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+17	+44	+45
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten bis HE	38,3 %	42,6 %	39,3 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	43,1 %	43,2 %	44,1 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+13	+1	+12
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten bis HE	32,2 %	33,3 %	39,9 %

¹⁸⁸ Aus jüngerer Zeit siehe dazu beispielsweise die Darlegungen im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in Kapitel 4.2 unter der Überschrift „Zuwanderer als Täter und Opfer“ (Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz 2006, S. 408-439).

Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,1 %	22,0 %	25,8 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-28	-34	-35
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	9,9 %	14,2 %	17,9 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	6,5 %	9,3 %	14,0 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-34	-34	-22

Die Probanden **mit Migrationshintergrund** imponieren zudem durch ihre höhere Repräsentanz bei Delikten mit erheblichem Schweregrad (ab 6), und deutlich auch bei Verbrechenstatbeständen (ab Schweregrad 11), wobei sich die Ausprägungen nicht durchweg linear präsentieren.

Bemerkenswert ist aber auch hier, dass es durchweg **Rückgänge** in der Belastung zwischen den beiden Zeiträumen gab, auch bei den jungen Gefangenen mit gesichertem Migrationshintergrund; jedoch waren sie bei diesen relativ am geringsten ausgeprägt. Im Jahrgang 2006 stachen die jungen genuin deutschen Gefangenen mit einem Rückgang der Schwerstdelikte um über 70 % besonders positiv hervor.

Tabelle 49: Schweregrad der Taten, getrennt nach Migrationshintergrund (MH) der Probanden, und Entwicklungsvergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung (HE) sowie im Beobachtungszeitraum (BZ), Entlassungsjahrgang 2006

[nur Teilgruppe der Rückfälligen]

Bezeichnung	kein MH (97)	MH wahrscheinlich (33)	MH sicher (33)
Tatschwere bis HE im Schnitt	6,15	6,56	6,67
Tatschwere im BZ im Schnitt	5,22	5,41	5,54
Index-Veränderung (HE = 100)	-15	-17	-17
Unterscheidung nach dem Schweregrad (SG)	++++	+++	+++
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten bis HE	27,6 %	24,1 %	20,8 %
Anteil der Taten mit SG 1-4 an allen Taten im BZ	37,5 %	37,1 %	37,4 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+36	+54	+86

Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten bis HE	37,5 %	37,5 %	40,3 %
Anteil der Taten mit dem modalen SG 5 an allen Taten im BZ	38,8 %	37,1 %	35,5 %
Index-Veränderung (HE = 100)	+3	-1	-12
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten bis HE	34,6 %	38,4 %	39,6 %
Anteil der Taten mit SG 6-16 an allen Taten im BZ	23,8 %	25,8 %	27,1 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-31	-33	-32
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten bis HE	11,4 %	16,2 %	15,7 %
Anteil der Verbrechen (SG 11-16) an allen Taten im BZ	3,2 %	8,5 %	11,2 %
Index-Veränderung (HE = 100)	-72	-47	-29

Um den Zusammenhängen (wohlgemerkt nach wie vor auf der Oberfläche der Zahl der abgeurteilten Taten und nicht in der dahinter stehenden Lebenswirklichkeit von Verbrechen und Strafe bzw. Strafe und Verbrechen) noch eine Stufe weiter nachzugehen, wurden die drei Teilgruppen der genuin Deutschen (kein Migrationshintergrund) der wahrscheinlichen Migranten und der gesicherten Migranten danach unterschieden, ob sie im Beobachtungszeitraum ohne neue Verurteilungen geblieben waren, nur eine einzige Verurteilung erhalten hatten oder zweimal oder häufiger verurteilt worden waren.¹⁸⁹ Für jede der sich daraus ergebenden neun statischen Zellen wurde die durchschnittliche Schwere der abgeurteilten Taten errechnet, wegen derer sie in der Vorgeschichte vor der Entlassung abgeurteilt worden waren. Tabelle 50 demonstriert die Befunde für den Entlassungsjahrgang 2003, Tabelle 51 diejenigen für den Entlassungsjahrgang 2006. Wie man anhand der Zahlen erkennen kann, besteht kein linearer Zusammenhang zwischen Vorbelastung, Migrationshintergrund und Rückfallausprägung im Beobachtungszeitraum.

¹⁸⁹ Hinweis: Auch hier wurden die ausgewiesenen oder freiwillig ausgereisten Probanden aus den Berechnungen ausgeschlossen.

Tabelle 50: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2003

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht Rückfällige (keine VU)	5,63	8,02	7,65
Rückfällige mit einer Verurteilung	5,88	6,71	7,17
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	5,98	6,09	6,60

Tabelle 51: Deliktsschwere bis zur Haftentlassung, nach Migrationshintergrund (MH), Entlassungsjahrgang 2006

Bezeichnung der Teilgruppe	Kein MH	MH wahrscheinlich	MH sicher
Nicht Rückfällige (keine VU)	6,78	8,00	7,50
Rückfällige mit einer Verurteilung	6,65	6,55	6,81
Rückfällige mit mehreren Verurteilungen	5,86	6,57	6,54

Fasst man die Einzelbefunde zusammen, ergibt sich folgendes: Mit einem Tatengewicht von durchschnittlich 7,22 (2003) bzw. 7,07 (2006) zeigten die gesicherten Migranten in ihrer zum Jugendstrafvollzug führenden Vorgeschichte die höchste Belastung, gefolgt in der Mittelposition mit einem Gewicht von 6,51 (2003) bzw. 6,82 (2006) von den wahrscheinlichen Migranten, und am Ende den genuin Deutschen mit einem Gewicht von 5,90 (2003) bzw. 6,29 (2006).

3.8 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich festgestellten Deliktsart

Im nächsten Schritt der quantitativ orientierten Schwerebestimmung der Kriminalität der jungen Gefangenen ging und geht es um die Art bzw. die Arten der gerichtlich festgestellten Tatbestandsverwirklichungen im Sinne von Straftatbeständen des Strafgesetzbuches bzw. ausgewählter Gesetze des so genannten Nebenstrafrechts. Im Projekt wurden zunächst alle einzelnen Tatbestände einer analytischen Betrachtung unterzogen.

Für die Zwecke einer kriminologisch sowie kriminalpolitisch sinnvollen und zugleich überschaubaren Verdichtung wurden sodann, in Anlehnung an Gruppierungen der Rechtspflegestatistiken, **Deliktgruppen** gebildet. Bezüglich dieser Deliktgruppen wurde geprüft, welchen Anteil sie an der gesamten abgeurteilten Kriminalität der jungen Gefangenen im Zeitraum bis zur Haftentlassung und im Beobachtungszeitraum beanspruchten.

An dieser Stelle soll nur auf die Grundbefunde zu den am häufigsten besetzten Deliktgruppen eingegangen werden. Diese sind „Diebstahl und Unterschlagung“, „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“, „Raub und Erpressung“ sowie „Betrug und Untreue“.

Sowohl bei den Delikten vor der Haftentlassung als auch bei Rückfalltaten im Beobachtungszeitraum waren „**Diebstahl und Unterschlagung**“ deutlich am häufigsten

notiert, nämlich 2003 vor der Entlassung aus dem Bezugsurteil mit 41,1 % (2006: 37,9 %) und während des Beobachtungszeitraums mit 39,0 % (2006: 30,9 %).

Die „**Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit**“ wurden mit 11,8 % (2006: 10,9 %) und 11,1 % (2006: 13,6 %) ungefähr gleichhäufig genannt.

„**Raub und Erpressung**“ wurde vor der Haftentlassung mit 9,9 % (2006: 11,0 %) häufiger genannt als während des Beobachtungszeitraumes (6,2 %; 2006: 4,2 %).

„**Betrug und Untreue**“ hingegen stieg während des Beobachtungszeitraums sichtlich an: von 6,0 % (2006: 8,7 %) auf 11,9 % (2006: 16,2 %).

Zusammengefasst zeigte sich folgendes Bild: Während die Prozentwerte für Diebstahl und Unterschlagung und für Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit sich praktisch nicht veränderten, nahmen die Werte für Raub und Erpressung deutlich ab, hingegen diejenigen für Betrug und Untreue deutlich zu.¹⁹⁰

Wie weiter oben bereits angesprochen, kann die - an sich in vielen kriminalstatistischen Darlegungen geläufige - Prozentuierung auf Gesamtmengen von bekannt gewordenen oder wie hier abgeurteilten Delikten auch dann zu rein mathematisch durchaus korrekten Veränderungswerten führen, wenn mit Blick auf die Dimension der verstrichenen Zeit jeweils auf die sozusagen unterschiedlichen Teil-Gesamtmengen vor einem Ereignis einerseits (hier der Haftentlassung) und nach dem Ereignis andererseits (hier im Beobachtungszeitraum) prozentuiert wird. Inhaltlich und mit Blick auf kriminologische oder kriminalpolitische Folgerungen kann das mathematisch korrekte Ergebnis jedoch leicht bis ganz erheblich die **Wirklichkeit verzerren**, abhängig davon, wie sich die Taten durch einerseits eigene Veränderungen sowie andererseits durch Veränderung anderer Taten gegeneinander verschieben.

Um das Problem an einem einfach nachzuvollziehenden **fiktiven Beispiel** mit, wenn es echt wäre, derzeit ganz hohem rechtspolitischen Impact-Faktor zu erläutern: Nehmen wir an, eine Gruppe von 1.000 jungen Gefangenen wäre bis zum Strafantritt mit 1.500 Delikten insgesamt, darunter mit 400 Körperverletzungsdelikten und mit 50 Sexualdelikten belastet gewesen, hätte während der Haft trotz Urlaubs oder Lockerungen gar keine Straftaten begangen, und wäre dann nach der Haftentlassung mit „nur“ noch 1.000 Delikten, darunter mit 430 Körperverletzungsdelikten und wiederum exakt 50 Sexualdelikten auffällig geworden.

Berechnungsweise A:

- 400 Körperverletzungsdelikte vor der Haft würden bei 1000 Gefangenen eine Auffälligkeit der Gruppe von 40 %, und bei 430 Delikten ergäbe sich nach Adam Riese eine Auffälligkeit von 43 %, mithin eine Steigerung um 3 Prozentpunkte oder, relativ zum Level der Vorgeschichte berechnet, ein Anstieg von 7,5 % ihrer entsprechenden „Gewaltkriminalität“.

¹⁹⁰ Die nach dem DESTATIS-Schlüssel differenzierenden Tabellen A65 und A66 sowie C65 und C66 finden sich im Materialienband.

- 50 Sexualdelikte vor der Haft und 50 Sexualdelikte nach der Haft würden, auf dieselben 1000 Gefangenen prozentuiert, zu dem Ergebnis führen, dass ihre „Sexualkriminalität“ identisch geblieben wäre.

Berechnungsweise B:

- 400 Körperverletzungen auf eine Gesamtmenge von 1.500 Delikten vor der Haft machen 26,7 % aus; 430 Körperverletzungen auf 1.000 Delikte nach der Haftentlassung machen 43 % der Gesamtkriminalität der Gruppe aus. Dies bedeutet, wenn man die jeweilige Gesamtkriminalität gleich 100 setzt, einen Anstieg der einschlägigen „Gewaltkriminalität“ um 16,3 Prozentpunkte. Rechnerisch fällt dieser Anstieg mehr als doppelt so hoch aus wie der nach Methode A berechnete Anstieg.
- 50 Sexualdelikte machen bei einer Gesamtmenge von 1.500 Delikten vor der Haft 3,3 % aus; 50 Sexualdelikte auf 1.000 Delikte nach der Haftentlassung ergeben einen Anteil von 5 %. Das bedeutet, wenn man die jeweilige Gesamtkriminalität gleich 100 setzt, einen Anstieg der „Sexualkriminalität“ um 1,7 Prozentpunkte.

Wie gesagt: die zweite Methode ist mathematisch ohne weiteres zulässig und führt auch zu mathematisch korrekten Ergebnissen, die beispielsweise auf einer Pressekonferenz eines Ministers ohne weiteres verkündet werden könnten. Diese zweite Methode ist aber, vom unmittelbaren Eindruck her gesehen, insbesondere was das zu recht gerne bemühte Bauchgefühl betrifft,¹⁹¹ mit negativ getönter Anmutungsqualität gesättigt.

Ein weiteres Problem mit der Berechnung von Veränderungen über die Zeit hinweg besteht darin, dass nach Adam Riese der Anstieg gegenüber dem Rückgang in der Prozentrechnung sozusagen privilegiert wird. Nehmen wir auch hier wegen der Bedeutung für das Sicherheitsgefühl das Beispiel der Sexualdelikte und unterstellen, es habe im Jahr im Jahr 2005 im Land Y genau 700 registrierte Delikte gegeben, im Jahr 2006 genau 950 und im Jahr 2007 wiederum genau 700 einschlägige Delikte.

Von den absoluten Zahlen her wäre, vereinfacht gesagt, der „alte“ Sicherheitszustand wieder erreicht worden. In der Veröffentlichung der Kriminalstatistik für das Jahr 2006 hätte der zuständige Minister korrekt verkündet, die Sexualkriminalität sei im Vergleich zum vergangenen Jahr 2005 um 7 % gestiegen, und man werde sich um eine intensivere Bekämpfung bemühen. Im Jahr 2007 hätte der Minister verkündet, anders gesagt: leider „verkünden müssen“, dass man auf gutem Wege sei, aber „leider“ nur einen Teilerfolg habe erreichen können; denn die Sexualkriminalität sei im Vergleich zum Jahr 2006 um lediglich 4 % zurück gegangen.

Von daher betrachtet erscheint es vorzugswürdig, wenn es um die Frage geht, mit welcher Kriminalitätsbelastung bestimmte Gruppen von Gefangenen, wie hier im vorliegenden Projekt die betroffenen Gruppen von jungen Gefangenen in Hessen, bis zum Ende ihrer Strafverbüßung und dann nach ihrer Haftentlassung aufgefallen sind, **im ersten Zugang als Gesamtgruppe zu analysieren, die Nicht-Rückfälligen also wie einen Teil des ganzen Bildes zu behandeln.**

¹⁹¹ Hier kriminologisch „übersetzt“: die Kriminalitätsfurcht bzw. das (Un)Sicherheitsgefühl, gelegentlich pleonastisch als „subjektives Sicherheitsgefühl“ der Bevölkerung thematisiert.

Etwaige Veränderungen erscheinen wissenschaftlich wie praktisch und rechtspolitisch wichtig, weil sich damit vorliegend eingängig aufzeigen lässt, dass auch bei solchen Delikten, die für die Innere Sicherheit sowie für die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung besonders relevant sind, „die Gefangenen“ insgesamt keineswegs „ungebremst weiter straffällig“ werden oder gar „nach dem Strafvollzug nur noch schlimmer“ werden, sondern dass sie vielmehr so gut wie durchweg ihre **Straffälligkeit vermindern**.

Mit der Tabelle 52 wird der Befund exemplarisch anhand eines Überblicks zu den 361 Gefangenen des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003 demonstriert, und zwar zu denjenigen 10 Deliktgruppen, mit denen sich gut 80 % der gesamten abgeurteilten Straftaten erfassen lassen. Um auch das angesprochene Problem der relativen Verschiebung bezüglich von Prozentwerten bei verschiedenen Grundmengen absoluter Zahlen noch einmal mit konkreten Angaben zu verdeutlichen, werden die Veränderungen der Delikte einmal personenbezogen und sodann fallbezogen dargestellt. Wie man sieht, entstehen daraus bei manchen Deliktgruppen recht unterschiedliche statistische „Kriminalitätswirklichkeiten“.

Tabelle 52: Veränderungen bei den abgeurteilten Delikten der Probanden des gesamten Entlassungsjahrgangs 2003 im Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE) und im Beobachtungszeitraum (BZ)

Deliktgruppen	Anzahl der Delikte (N)		Veränderung der absoluten Zahl der Deliktgruppen HE → BZ	Anteil der Deliktgruppen an der gesamten abgeurteilten Kriminalität	
	HE	BZ		HE	BZ
Tötungsdelikte	8	0	- 100 %	0,4 %	0,0 %
Sexualdelikte	22	7	- 68 %	1,1 %	0,8 %
Raub, räuberische Erpressung, Autostraßenraub	231	57	- 75 %	12,8 %	7,6 %
Körperverletzungsdelikte	225	101	- 55 %	10,9 %	10,8 %
Nötigung, Bedrohung mit einem Verbrechen	47	13	- 72 %	2,3 %	1,4 %
Alle vorstehenden personalen Gewaltdelikte	533	178	- 67 %	25,9 %	19,1 %
Sachbeschädigung, Zerstörung, Brandstiftung	40	23	- 43 %	1,9 %	2,5 %
Alle vorstehenden personalen und Sachgewaltdelikte	573	201	- 65 %	27,8 %	21,5 %
Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte	793	364	- 64 %	38,5 %	39,0 %
Vermögensdelikte	111	111	-	5,4 %	11,19 %
Alle vorstehenden Diebstahls- und Vermögensdelikte	904	475	- 48 %	43,9 %	50,9 %
Straßenverkehrsdelikte StVG	104	30	-71 %	5,1 %	3,2 %
Drogendelikte BtMG	158	77	-51 %	7,7 %	8,3 %
Sonstige diverse Delikte	319	150	- 53 %	15,5 %	16,1 %
Alle hier auswertbaren abgeurteilten Delikte	2058	933	-55 %	100 %	100 %

Besonders anschaulich sind die Ergebnisse für die Diebstahls- und Unterschlagungsergebnisse sowie für die Vermögensdelikte:

- Die Gesamtgruppe der 361 Entlassenen hat im Beobachtungszeitraum im Vergleich zum Zeitraum bis zur Haftentlassung 429 weniger **Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte** (793 minus 364) „produziert“. Dies bedeutet einen Rückgang um 64 %. Der Anteil an den für die ganze Gruppe „davor“ und „danach“ insgesamt gerichtlich abgeurteilten Delikten betrug beide Male rund 39 %; hat sich also nicht geändert. Ein unter allen wissenschaftlichen, praktischen und kriminalpolitischen Gesichtspunkten sachlich unerheblicher Unterschied zeigt sich erst hinter dem Komma, nämlich mit „vorher“ 38,5 % und „nachher“ 39,0 %!
- Die Gesamtgruppe der 361 Entlassenen hat dagegen sowohl vor als auch nach der Haftentlassung jeweils 111 **Vermögensdelikte** „produziert“.
- Führt man nun, was unter einer bestimmten inhaltlichen Perspektive angebracht sein kann, die beiden Deliktgruppen zur **Obergruppe „Diebstahls- und Vermögensdelikte“** zusammen, ergibt sich ein ganz anderes und auf den ersten Blick ggf. verwunderliches Bild. Der *Anteil* dieser Obergruppe an der Gesamtkriminalität der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen ist um 7 Prozentpunkte gestiegen, die *Anzahl* der Delikte hat sich jedoch um 48 % verringert!

In den Tabellen 53 zum Entlassungsjahrgang 2003 und 54 zum Entlassungsjahrgang 2006 ist der Befund für ausgewählte Deliktgruppen veranschaulicht.

Danach wird offenkundig, dass **auch die Rückfälligen in den wichtigen Deliktsbereichen nach der Entlassung aus der Haft merklich bis ganz erheblich weniger Delikte begangen** haben.

Tabelle 53: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 232 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

Bezeichnung der Delikte	Anzahl der abgeurteilten Taten im HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	2	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22	8	-64 %
Raub und Erpressung	152	58	-62 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	51	14	-72 %
Gemeingefährliche Delikte	31	24	-23 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	180	104	-42 %
Alle Delikte	1.530	933	-39 %

Bei den Schwerstdelikten gegen das Leben sind bereits die Ausgangszahlen so gering, dass man den Werten, für sich genommen, keine große Aussagekraft zuweisen möchte. Sie werden hier jedoch deswegen trotzdem mit aufgenommen, um zu belegen, dass sie ebenfalls den generellen Trend widerspiegeln. Bemerkenswert erscheint insbesondere, dass sich die Gruppe derjenigen Gewaltdelikte, die sich gegen Individuen richten, hier als personale Gewaltdelikte bezeichnet, um etwa ein Fünftel verringert hat.

Tabelle 54: Menge der abgeurteilten Delikte in der Phase bis zur Entlassung aus der Haft (HE) einerseits, in der Phase bis zu drei Jahren nach der Entlassung aus der Haft (BZ) andererseits, bei den 164 rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006

Bezeichnung der Delikte	Anzahl der abgeurteilten Taten im HE	Anzahl der abgeurteilten Taten im BZ	Verringerung in Prozent (gerundet)
Delikte gegen das Leben	1	0	-100 %
Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17	4	-77 %
Raub und Erpressung	111	26	-77 %
Delikte gegen die persönliche Freiheit	37	13	-65 %
Gemeingefährliche Delikte	27	29	+7 %
Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit	110	84	-24 %
Alle Delikte	1011	618	-39 %

3.9 Bestimmung der Schwere der Rückfälligkeit nach dem Kriterium der gerichtlich verhängten Maßnahmen oder Strafen

Der letzte im Projekt verwendete Maßstab zur Bestimmung etwaiger Veränderungen des Gewichts der von den Probanden begangenen abgeurteilten Delikte im Beobachtungszeitraum, verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung, ist die Art der gerichtlich verhängten Strafen bzw. der angeordneten Maßnahmen, sowie dann ggf. die Höhe bzw. die Dauer der entsprechenden Sanktionen. Vertiefende Berechnungen wurden aus den nachfolgend erläuterten Gründen nur für die Geldstrafen, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen durchgeführt.

3.9.1 Verhängung von Maßnahmen und Maßregeln

Wie im Überblick zur Gesamtgruppe in Kapitel 2.2.1.2 dargelegt, war die Zahl der Maßnahmen nach JGG, d. h. der **Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln**, die in den BZR-Auszügen gefunden werden konnte, in beiden Gruppen der jungen Gefangenen äußerst gering.¹⁹² Im Jahrgang 2003 hatten 1,4 % der jungen Gefangenen solche Einträge in den Auszügen. Es handelte sich um 5 Probanden mit 18 Einträgen, also im Schnitt mit 3,6

¹⁹² Details finden sich in den Tabellen B75-83 sowie D75-83 im Materialienband.

Einträgen pro Proband. Im Jahrgang 2006 hatten etwas mehr, nämlich 4,6 % der jungen Gefangenen, solche Einträge in den Auszügen. Es handelte sich um 11 Probanden mit 41 Einträgen, also im Schnitt mit 3,7 Einträgen pro Proband, was fast denselben Schnitt wie 2003 ergibt. Insgesamt sind die Zahlen zu gering, um sie spezifisch für eine Rückfallanalyse einsetzen zu können.

Maßregeln der Besserung und Sicherung, die gemäß §§ 7 und 105 Abs. 1 JGG auch im Jugendstrafrecht angeordnet werden können, und im Unterschied zu Erziehungsmaßregeln sowie Zuchtmitteln auch regelmäßig im Zentralregister statt im Erziehungsregister verzeichnet werden und daher länger Tilgungsfristen haben, wurden in beiden Entlassungsjahrgängen (ebenfalls) nur selten angewendet.

Im **Entlassungsjahrgang 2003** wurden insgesamt 93 Mal Maßregeln der Besserung und Sicherung bei den rückfälligen Probanden genannt. Das waren 85,3 % aller für die Gruppe verhängten Maßregeln (s. Abschnitt 2.1.3.4 im Kapitel 2).

Am häufigsten zu finden war der Entzug oder die Sperre der Fahrerlaubnis; diese wurde in 70 Fällen verhängt (75,3 % der 93 Fälle und 86,4 % aller gegen die gesamte Gruppe verhängten Entziehungen). Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gab es in 12 Fällen (12,9 % der 93 Fälle und 92,3 % aller Unterbringungen der Gesamtgruppe). Die Führungsaufsicht wurde in 11 Fälle angeordnet (11,8 % der 93 Fälle und 73,3 % aller Anordnungen gegen die gesamte Gruppe).¹⁹³

Damit wird deutlich, dass die Teilgruppe der Rückfälligen den Löwenanteil sämtlicher registrierter Varianten von Maßregeln der Besserung und Sicherung sozusagen auf sich gezogen hatte.

Gegen die rückfälligen Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2006** wurden in 74 Fällen Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet. Das waren 86,0 % - und damit leicht mehr als in 2003 – aller für die Gruppe verhängten Maßregeln.

Wiederum war der Entzug der Fahrerlaubnis oder die Sperre für die Fahrerlaubnis mit 61 Fällen am häufigsten genannt (82,4 % der 74 Fälle und 85,9 % aller gegen die gesamte Gruppe verhängten Entziehungen). Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kam sechs Mal vor (8,1 % der 74 Fälle und 100 % der Unterbringungen aller Gruppenmitglieder). Die Führungsaufsicht wurde in ebenfalls sechs Fällen angeordnet (8,1 % der 74 Fälle und 85,7 % aller Anordnungen gegen die gesamte Gruppe). In je einem einzigen Auszug wurde die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik sowie die Sicherungsverwahrung genannt (je 1,4 % der 74 Fälle, und ausschließliche Fälle für die gesamte Gruppe).¹⁹⁴

3.9.2 Verhängung von Geldstrafen

Gegen die gesamte Gruppe (N = 361) der jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2003** waren 312 Geldstrafen verhängt worden (s. Abschnitt 2.1.3.3 im Kapitel 2). Die rückfälligen Probanden waren in 277 Fällen entsprechend verurteilt worden und beanspruchten damit den Löwenanteil aller Geldstrafen (88,8 %). Mit 70,4 % wurden die

¹⁹³ Zu Details siehe Tabelle A93 im Materialienband.

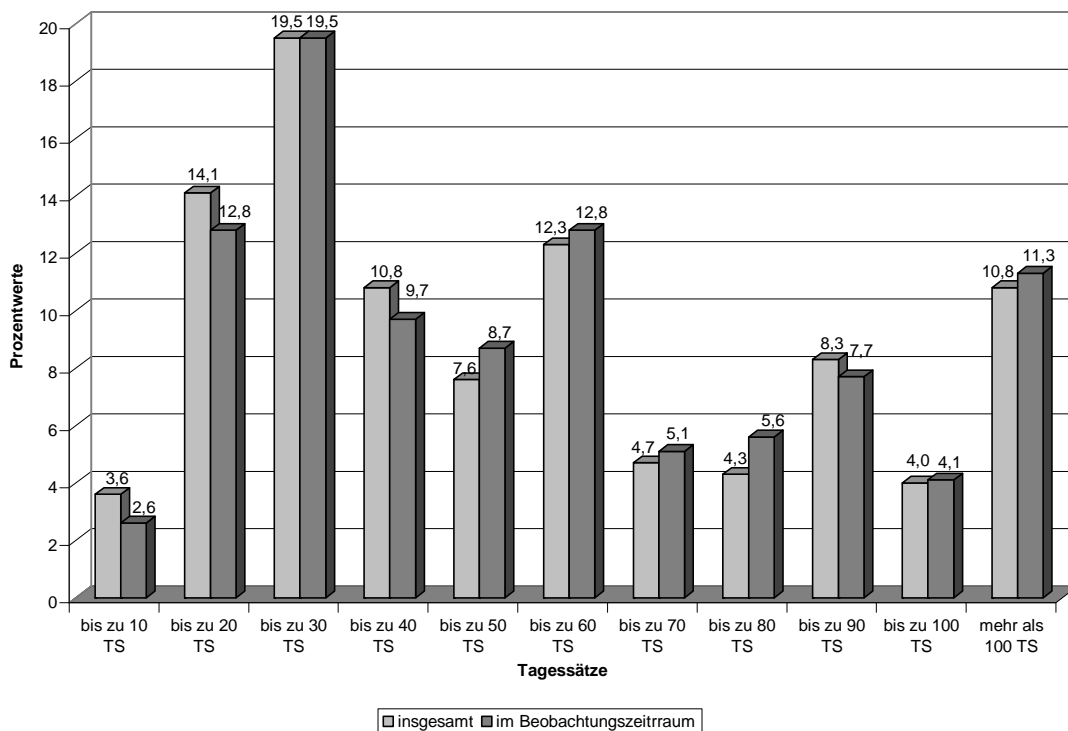
¹⁹⁴ Zu Details siehe Tabelle C93 im Materialienband.

meisten Fälle im Beobachtungszeitraum registriert.¹⁹⁵ In allen Fällen handelt es sich um eine Geldstrafe nach § 40 StGB.¹⁹⁶

Gegen die gesamte Gruppe (N = 241) der jungen Gefangenen des **Entlassungsjahrgangs 2006** waren 225 Geldstrafen verhängt worden (s. auch hier Abschnitt 2.3.3 im Kapitel 2). Die rückfälligen Probanden hatten mit 212 Verurteilungen 94,2 % aller Geldstrafen gegen die gesamte Gruppe, also zu einem deutlich höheren Prozentsatz als die Gruppe 2003. Der Anteil der 212 Strafen, die im Beobachtungszeitraum verhängt wurde (N = 160), war mit 75,4 % etwas höher als im Jahrgang 2003. Auch hier handelte es sich ausschließlich um Geldstrafen nach § 40 StGB.¹⁹⁷ Die prozentuale Verteilung der Tagessätze wird durch die Schaubilder 53 und 54 verdeutlicht.

Bei der Verhängung von Geldstrafen steht den Gerichten eine Spannweite von mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätzen zur Verfügung (§ 40 Abs. 1 StGB). In denjenigen Fällen, in denen ein Täter gleichzeitig wegen mehrerer selbständiger Straftaten verurteilt wird (sog. Tatmehrheit bzw. Realkonkurrenz) wird die Spannweite für die dann zu erlassenen Gesamtstrafe nach oben bis zu maximal 720 Tagessätzen ausgedehnt (§ 54 Abs. 2 StGB).

Schaubild 53: Verteilung der Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003 verhängt worden waren

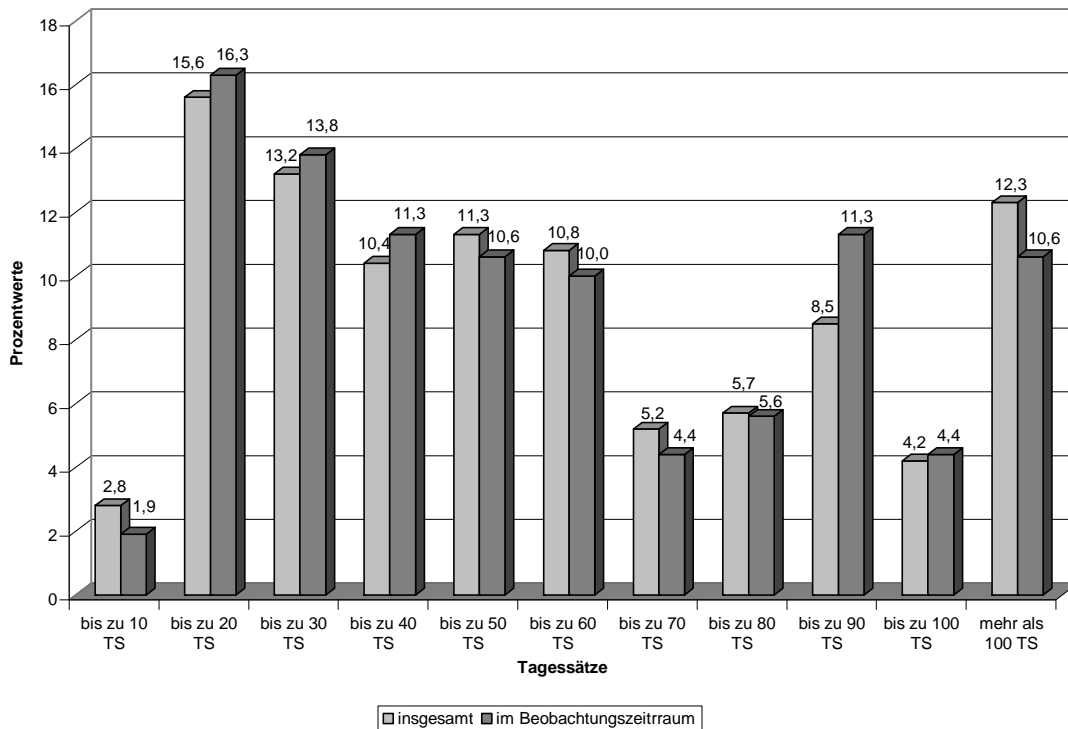


¹⁹⁵ Diese Geldstrafen wurden ausnahmslos gegen solche Probanden verhängt, die zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt waren. Bei Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren sind nur Strafen des Jugendstrafrechts (§ 5 JGG) zulässig. Bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sind Geldstrafen dann unzulässig, wenn sie nach Jugendstrafrecht behandelt werden (§ 105 Abs. 1 JGG).

¹⁹⁶ Details finden sich in Tabellen A89-92 des Materialienbandes. Geldstrafen im Rahmen einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59, 59b StGB) gab es in keinem einzigen Fall.

¹⁹⁷ Details finden sich in Tabellen C89-92 des Materialienbandes.

Schaubild 54: Tagessätze der Geldstrafen, die gegen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006 verhängt worden waren



Die Gerichte sind, wie man sieht, **überwiegend in den niedrigen Tagessatzbereichen** geblieben, haben also die mögliche Spannweite in beiden Jahrgängen bei weitem nicht ausgenutzt; das entspricht dem allgemeinen Befund anhand der Strafverfolgungsstatistik.

Dieser Befund hängt allerdings hier auch, stärker als dies im allgemeinen Strafrecht der Fall ist, mit der geringen Schwere der mit Geldstrafen bedachten Straftaten zusammen. Es gibt seit Jahrzehnten einen generellen Trend der Staatsanwaltschaften bei den Anklagen, und angepasst bei den Jugendgerichten bei den Verurteilungen.

Er geht dahin, etwas vereinfachend formuliert, **desto eher bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden, je schwerer die zu beurteilende Straftat ist**. Auf der Ebene der Strafverfolgungsstatistik gibt es ein nur sehr grobes, aber für den Zweck der Darlegung von Grundtrends durchaus hinreichendes, Schweremaß, und das betrifft die gesetzlich festgelegten Straftatbestände.

Die Anwendung des allgemeinen Strafrechts als Voraussetzung der Zulässigkeit von Geldstrafen bei Heranwachsenden hat zusätzlich aus Praxissicht noch einen prozessualen Bezugspunkt. Geldstrafen bieten sich bei **Massendelikten** an, schon bei kleinen **Vermögensdelikten**, aber ganz besonders bei Alltagsdelikten im **Straßenverkehr**, die beispielsweise von 19Jährigen oder schon 20Jährigen situativ nicht viel anders begangen werden als von 21Jährigen oder auch 25Jährigen. Es kommt der Gedanke hinzu, dass die für den Führerschein erforderliche Fahrerlaubnis sozusagen nur bei „Verkehrsreife“ eines

Aspiranten erteilt werden kann.¹⁹⁸ Geldstrafen können ganz vordringlich anstatt nach einer Hauptverhandlung durch einen Strafbefehl verhängt werden.

Das **Strafbefehlsverfahren** (§§ 408 ff. StPO) ist im Regelfall vergleichsweise schnell durchgeführt und kann vor allem, wenn der Beschuldigte nach Zustellung des gerichtlichen Strafbefehls keinen Einspruch einlegt, vollständig im schriftlichen Wege zu Ende geführt werden. Das Jugendstrafrecht verbietet aber nicht nur die Geldstrafe, sondern auch die Anwendung des Strafbefehlsverfahrens (neben Jugendlichen auch) bei solchen Heranwachsenden, die wegen noch jugendlichen Entwicklungszustandes oder wegen der Begehung einer so genannten Jugendverfehlung nach Jugendstrafrecht zu behandeln sind (§ 79 Abs. 2 in Verbindung mit § 105 Abs.1 JGG).

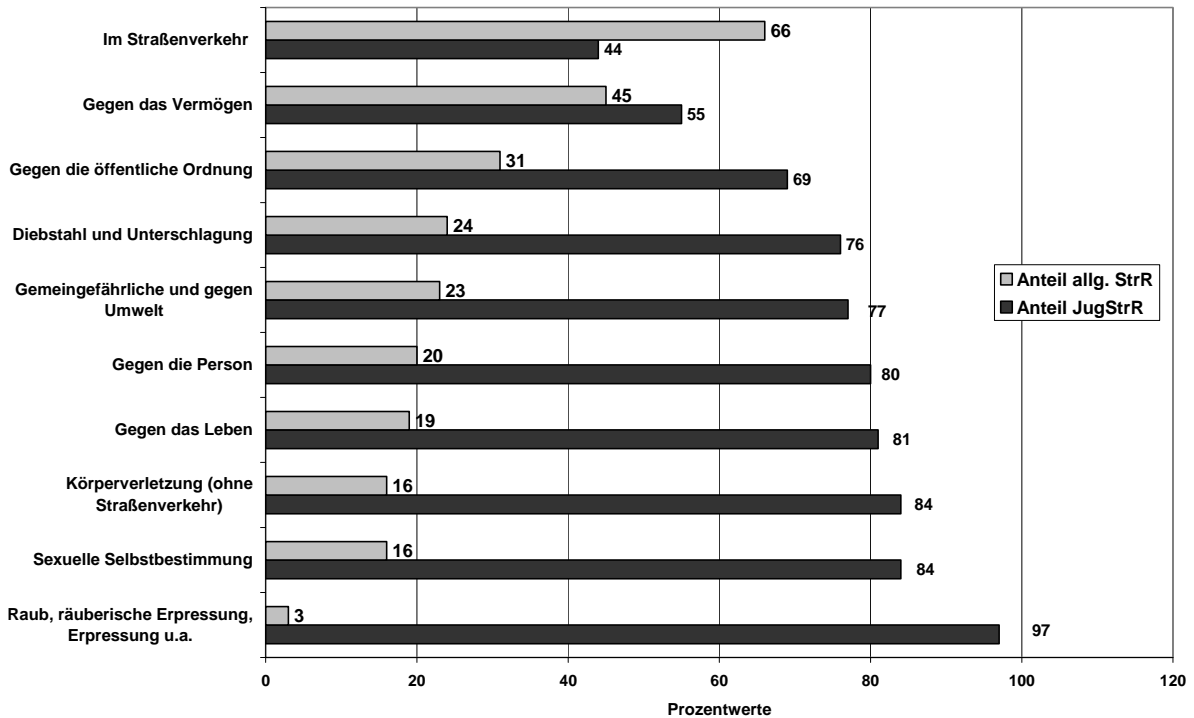
Vom Ende her gedacht „muss“ also ein Heranwachsender, auf den vom Tatgeschehen her eine Geldstrafe per Strafbefehl gut „passen“ würde, als einem Erwachsenen gleich stehend erkannt werden.

Das Schaubild 55 verdeutlicht, wie im Jahr des zweiten Entlassungsjahrgangs, also 2006, die Entscheidungen in den westlichen Bundesländern ausfielen,¹⁹⁹ entweder **Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht** anzuwenden. Der Übersichtlichkeit halber werden nur Deliktsobergruppen dargestellt. Die theoretisch nach dem oben Gesagten erwartbare Dominanz der Straßenverkehrsdelikte bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht wird auch praktisch deutlich.

¹⁹⁸ Umgekehrt kann die Fahrerlaubnis eben, ganz unabhängig von strafrechtlichen Regelungen (§§ 69 bis 69b StGB), durch die Straßenverkehrsbehörde die Fahrerlaubnis verwaltungsrechtlich demjenigen entzogen werden, der sich „als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen“ erweist (§ 3 Abs. 1 StVG).

¹⁹⁹ Für die neuen bzw. östlichen Bundesländer standen keine hinreichenden Daten zur Verfügung.

Schaubild 55: Strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden im früheren Bundesgebiet einschließlich Gesamtberlin im Jahr 2006, nach Deliktsobergruppen



Quelle: Eigenes Schaubild nach einer Vorlage von Wolfgang Heinz, Konstanzer Inventar zur Sanktionsforschung KIS), <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/>.

3.9.3 Verhängung von Jugendstrafen

Unter der Perspektive einer **Evaluation des Jugendstrafvollzugs** ist in nahe liegender Weise die Frage, ob die Entlassenen in der Beobachtungszeit erneut (mindestens) eine freiheitsentziehende Strafe bekommen haben, von zentralem Belang. Der Antwort auf diese Frage soll in den folgenden Abschnitten daher detaillierter als zu den bisher besprochenen Sanktionen nachgegangen werden. Die Betrachtung soll mit der Jugendstrafe starten, auch deswegen, weil von der Natur der Sache her (Alter und Anwendung des Jugendstrafrechts) diese Strafe bei den meisten Probanden die erste, wenn nicht einzige, freiheitsentziehende Strafe gewesen war.

Von der Gesamtmenge der für die Untersuchung notierten 1.371 Urteile gegen die Probanden des **Entlassungsjahrgangs 2003** betrafen 697 eine Jugendstrafe (siehe dazu Abschnitt 2.1.3.1 in Kapitel 2). Von diesen Jugendstrafen waren 229 (32,9 %) eine **Bewährungsstrafe**.²⁰⁰

²⁰⁰ Gesetzlich handelt es sich bei der hier so bezeichneten Bewährungsstrafe um eine sekundäre Modifikation der Jugendstrafe, nämlich die nach Verhängung durch das Gericht (§§ 17, 18 JGG) in einer quasi separaten unmittelbaren Folge gewährte Aussetzung der Vollstreckung dieser Jugendstrafe zur Bewährung (§ 21 Abs. 1 JGG). Dies entspricht nicht der Sanktionsentscheidungswirklichkeit der Gerichte, insbesondere dann, wenn es um eine Strafe an der Grenze der Aussetzungsfähigkeit geht (2 Jahre, § 21 Abs. 2 JGG). Pönologisch gesehen passt der Begriff der „Bewährungsstrafe“ als eine in der Umsetzung gegenüber der unbedingten Strafe selbstständigen

Von den 229 Fällen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe lagen 213 (oder 93 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 16 (oder 7 %) im Beobachtungszeitraum.²⁰¹

Der **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt anhand der Prozentwerte ein **ähnliches Bild**. Von der Gesamtmenge der 978 verhängten Strafen betrafen 531 eine Jugendstrafe (siehe auch dazu den Abschnitt 2.1.3.1 in Kapitel 2). Von diesen Jugendstrafen waren 178 (30,3 %) eine **Bewährungsstrafe**.

Von den 178 zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen lagen 164 (oder 92,1 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung, dem entsprechend nur 14 (oder 7,9 %) im Beobachtungszeitraum.²⁰²

Betrachtet man, wie im Folgenden, nur die **Teilgruppe der Rückfälligen**, dann sieht es im ersten Schritt mit der Verhängung von Jugendstrafen wie folgt aus:

Im **Entlassungsjahrgang 2003** gab es gegen die Gruppe der 232 Rückfälligen 1125 Urteile, darunter 529 (oder 47 %) solche mit einer Jugendstrafe.²⁰³ Personenbezogen betrachtet hatten 210 (oder 90,5 %) der Rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten.

Den größten Anteil machte, wie Schaubild 56 ausweist, mit 327 (oder 61,8 %) der 529 Fälle die Jugendstrafe ohne Bewährung aus.²⁰⁴

Im **Entlassungsjahrgang 2006** gab es gegen die Gruppe der 164 Rückfälligen 820 Urteile, darunter 396 (oder 48 %) solche mit einer Jugendstrafe.²⁰⁵ Personenbezogen betrachtet hatten 157 der 164 (oder 95,7 %) der rückfälligen (auch) eine Jugendstrafe erhalten.

Den größten Anteil, und zudem etwas größer als in 2003, machte gemäß Schaubild 56 auch hier mit 255 (oder 64,4 %) von 396 Fällen die Jugendstrafe ohne Bewährung aus.²⁰⁶

Sanktion, vor allem dann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer zur Hilfe und Aufsicht unterstellt wird, was im Jugendstrafrecht stets zu erfolgen hat (§ 24 Abs. 1 mit § 25 JGG für Jugendliche, § 105 Abs. 1 mit § 21 Abs. 1 JGG für Heranwachsende). Zu dieser Problematik siehe die Ausführungen im 2. Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung (BMI und BMJ 2006, Kapitel 6.3.2 auf Seiten 596 ff.

²⁰¹ Detaillierte Informationen dazu finden sich in den Tabellen A67-70 im Materialienband.

²⁰² Detaillierte Informationen finden sich in den Tabellen C67-70 des Materialienbandes.

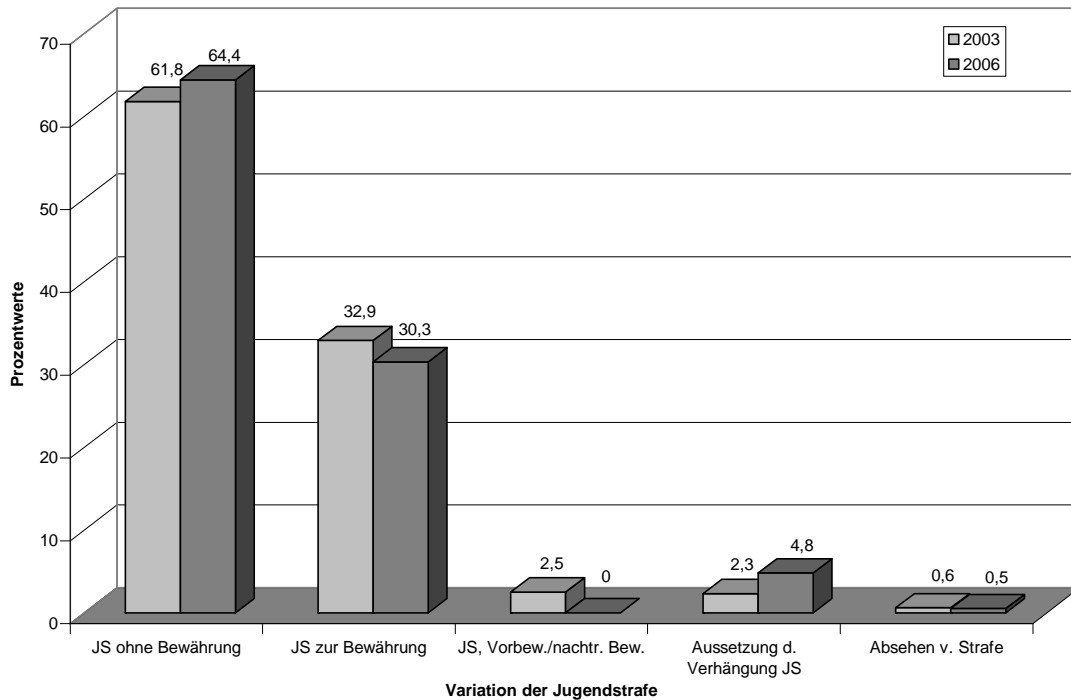
²⁰³ Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A73 des Materialienbandes.

²⁰⁴ Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A73 des Materialienbandes.

²⁰⁵ Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C73 des Materialienbandes.

²⁰⁶ Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C73 des Materialienbandes.

Schaubild 56: Variation der Jugendstrafe, Teilgruppen der Rückfälligen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Von den 529 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen des **Jahrgangs 2003** lag mit 453 (oder 85,7 %) der weitaus größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung, dem entsprechend lagen nur noch 76 (oder 14,3 %) der Strafen im Beobachtungszeitraum.²⁰⁷

Von den 396 insgesamt ausgesprochenen Jugendstrafen des **Jahrgangs 2006** lag mit 343 (oder 86,6 %) ebenfalls der größte Teil in der Zeit vor der Haftentlassung; dem entsprechend waren im Beobachtungszeitraum nur noch 53 Jugendstrafen (oder 13,4 %) ausgesprochen wurden.²⁰⁸

Der Rückgang der Fallzahlen von verhängter Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum hängt zentral mit dem einfachen Umstand zusammen, dass die Mehrzahl der Probanden entweder schon bei der Entlassung 21 Jahre alt oder älter waren, ansonsten rasch in diese Altersstufe „hineinwachsen“, was wie erwähnt bei neuen Straftaten im Normalfall die Anwendung von Jugendstrafrecht generell und damit auch von Jugendstrafen von Rechts wegen ausschließt.²⁰⁹

Auch im Beobachtungszeitraum wurden die meisten Jugendstrafen gegen Rückfällige ohne Bewährung ausgesprochen. Die folgenden Tabellen 55 und 56 stellen die Variationen der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum dar.

²⁰⁷ Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle A74 des Materialienbandes.

²⁰⁸ Detaillierte Informationen finden sich in der Tabelle C74 des Materialienbandes.

²⁰⁹ Auf die besonderen Fälle, in denen Jugendstrafen dennoch möglich sind, und zwar im Rahmen der sog. Schwergewichtslösung des § 32 JGG, bei Heranwachsenden auch im Zusammenhang mit § 105 Abs. 1 und Abs. 2 JGG, ist oben näher eingegangen worden.

Tabelle 55: Variation der Jugendstrafe bei den 60 von 232 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003, die im Beobachtungszeitraum eine Jugendstrafe erhielten

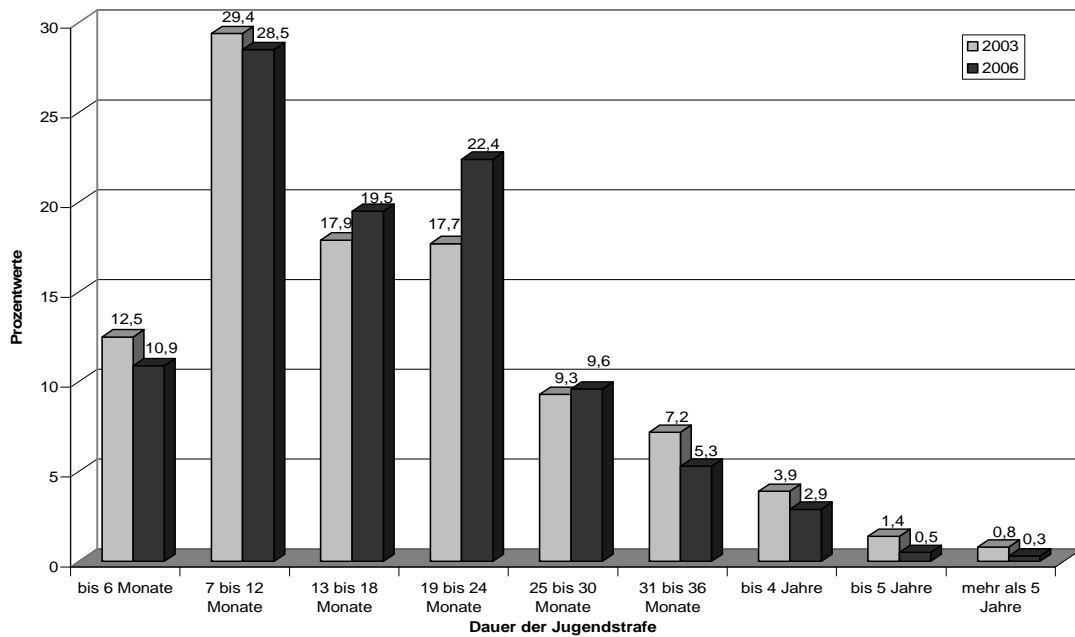
	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 60)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	1	1,3	1,7
Jugendstrafe zur Bewährung	16	21,1	26,7
Jugendstrafe ohne Bewährung	59	77,6	98,3
Gesamt	76	100,0	126,7

Tabelle 56: Variation der Jugendstrafe bei den 33 von 164 Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006, die im Beobachtungszeitraum eine Jugendstrafe erhielten

	Häufigkeit	Prozent	Anzahl je 100 Probanden (N = 33)
Vorbewährung / nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	0	0	0
Jugendstrafe zur Bewährung	14	26,4	42,4
Jugendstrafe ohne Bewährung	39	73,6	118,2
Gesamt	53	100,0	160,6

Ungefähr dreißig Prozent aller gegen die Rückfälligen verhängten Jugendstrafen betragen ein halbes bis ein Jahr. Dieser Zeitraum macht den größten Anteil aus, wie Schaubild 57 verdeutlicht.

Schaubild 57: Dauer der Jugendstrafe im Beobachtungszeitraum bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006



Die nachfolgenden Tabellen 57 und 58 ergänzen den Befund durch die absoluten Zahlen der Strafen und die Angabe, wie häufig die Probanden durchschnittlich Jugendstrafen der entsprechenden Kategorien „aufgehäuft“ haben.

Tabelle 57: Dauer der verhängten Jugendstrafen bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2003 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 210)
6 Monate	64	30,5
bis zu 1 Jahr	151	71,9
bis zu 1½ Jahren	92	43,8
bis zu 2 Jahren	91	43,3
bis zu 2½ Jahren	48	22,6
bis zu 3 Jahren	37	17,6
bis zu 4 Jahren	20	9,5
mehr als 4 Jahre	11	5,2
Gesamt	514	244,8

Tabelle 58: Dauer der verhängten Jugendstrafe bei den Rückfälligen des Entlassungsjahrgangs 2006 im gesamten Überprüfungszeitraum

	Häufigkeit	Anzahl je 100 Probanden (N = 157)
6 Monate	41	26,1
bis zu 1 Jahr	107	68,2
bis zu 1½ Jahren	73	46,5
bis zu 2 Jahren	84	53,5
bis zu 2½ Jahren	36	22,9
bis zu 3 Jahren	20	12,7
bis zu 4 Jahren	11	7,0
mehr als 4 Jahre	3	1,9
Gesamt	375	238,9

Man kann die Veränderungen pro Kategorie der Strafdauer anschaulich in einer zusammenfassenden Übersicht darstellen, wie in den nachstehenden Tabellen 59 und 60 geschehen.

Tabelle 59: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003

(ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen bis zum Haftende in Prozent	Anteil der Kategorien am Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung in Prozent	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	13,7	5,3	- 8,4
6 Monate bis zu 1 Jahr	30,4	23,7	- 6,7
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	17,6	19,7	+ 2,1
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	17,4	19,7	+ 2,3
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	8,7	13,2	+ 4,5
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	7,3	6,6	- 0,7
3 Jahre bis zu 4 Jahren	3,2	7,9	+ 4,7
4 Jahre bis zu 5 Jahren	1,8	3,9	+ 2,1

Tabelle 60: Anteilsveränderungen bei den Jugendstrafen im Zeitraum vor der Haftentlassung im Vergleich zum Zeitraum nach der Haftentlassung bei den rückfälligen Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006

(ohne fehlende Werte)

Kategorien der Dauer der Jugendstrafe	Anteil der Kategorien Gesamtaufkommen bis zum Haftende in Prozent	Anteil der Kategorien Gesamtaufkommen ab der Haftentlassung in Prozent	Relative Veränderungen der Anteile in Prozentpunkten
6 Monate	10,9	11,3	+ 0,4
6 Monate bis zu 1 Jahr	29,9	20,8	- 9,1
1 Jahr bis zu 1 ½ Jahren	19,0	22,6	+ 3,6
1 ½ Jahre bis zu 2 Jahren	23,4	17,0	- 6,4
2 Jahre bis zu 2 ½ Jahren	9,3	11,3	+ 2,0
2 ½ Jahre bis zu 3 Jahren	5,0	5,7	+ 0,7
3 Jahre bis zu 4 Jahren	1,9	9,4	+ 7,5
4 Jahre bis zu 5 Jahren	0,6	1,9	+ 1,3

Daraus ergibt sich insgesamt eine „Verstärkung“ des Anteils der erheblicheren Strafen, was strafzumessungspraktisch bis zu einem gewissen Grad in der Natur der Sache liegt (namentlich: eine wiederholte Straftat nach Verbüßung von Straftaten im Vollzug und ein höheres Alter des Probanden führt zu einer Zusprechung von höherer materialer Verantwortlichkeit).²¹⁰

3.9.4 Verhängung von Freiheitsstrafen

Sowohl innerhalb des Entlassungsjahrgangs 2003 als auch 2006 ist **keiner der Probanden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe** verurteilt worden.

Insgesamt erhielten im **Entlassungsjahrgang 2003** die 232 rückfälligen Probanden 287 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe, was 88,9 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe ausmacht (s. Abschnitt 2.1.3.2 in Kapitel 2). Von diesen Freiheitsstrafen wurden 62 (21,6 %) im Zeitraum bis zur Haftentlassung und 225 (78,4 %) während des Beobachtungszeitraums ab der Haftentlassung verhängt.²¹¹

²¹⁰ Detailangaben zu den Jugendstrafen finden sich in den Tabellen A71-77 sowie C71-77 des Materialienbands.

²¹¹ Detailangaben zu den Freiheitsstrafen finden sich in den Tabellen A79-81 sowie C79-81 des Materialienbands.

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** zeigt sich, dass die 164 rückfälligen Probanden insgesamt 186 Mal eine zeitige Freiheitsstrafe als Urteil erhielten, und damit 94,9 % aller Freiheitsstrafen der gesamten Gruppe. Das Ausmaß bzw. der Anteil unterschieden sich damit kaum von den Werten für den Jahrgang 2003.

173 der 287 Freiheitsstrafen (60,3 %), die die Rückfälligen des **Entlassungsjahrgangs 2003** insgesamt aufgehäuft haben, waren unbedingte Freiheitsstrafen; 134 (77,5 %) davon fielen in den Beobachtungszeitraum. Von den 111 Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB (38,7 % aller Freiheitsstrafen) fielen 89 (80,2 %) in den Beobachtungszeitraum.²¹²

Für den **Entlassungsjahrgang 2006** wurden 110 der insgesamt 186 Freiheitsstrafen als unbedingte Strafen verhängt (59,1 %). Nach Abzug von sieben Fällen, die durch einen Gesamtstrafenbeschluss zustande gekommen waren, verblieben 103 Fälle, von diesen wurden genau 90 (87,4 %) im Beobachtungszeitraum ausgesprochen. Von den 76 (40,8 %) Fällen einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB fielen 66 (88 %) in den Beobachtungszeitraum.²¹³

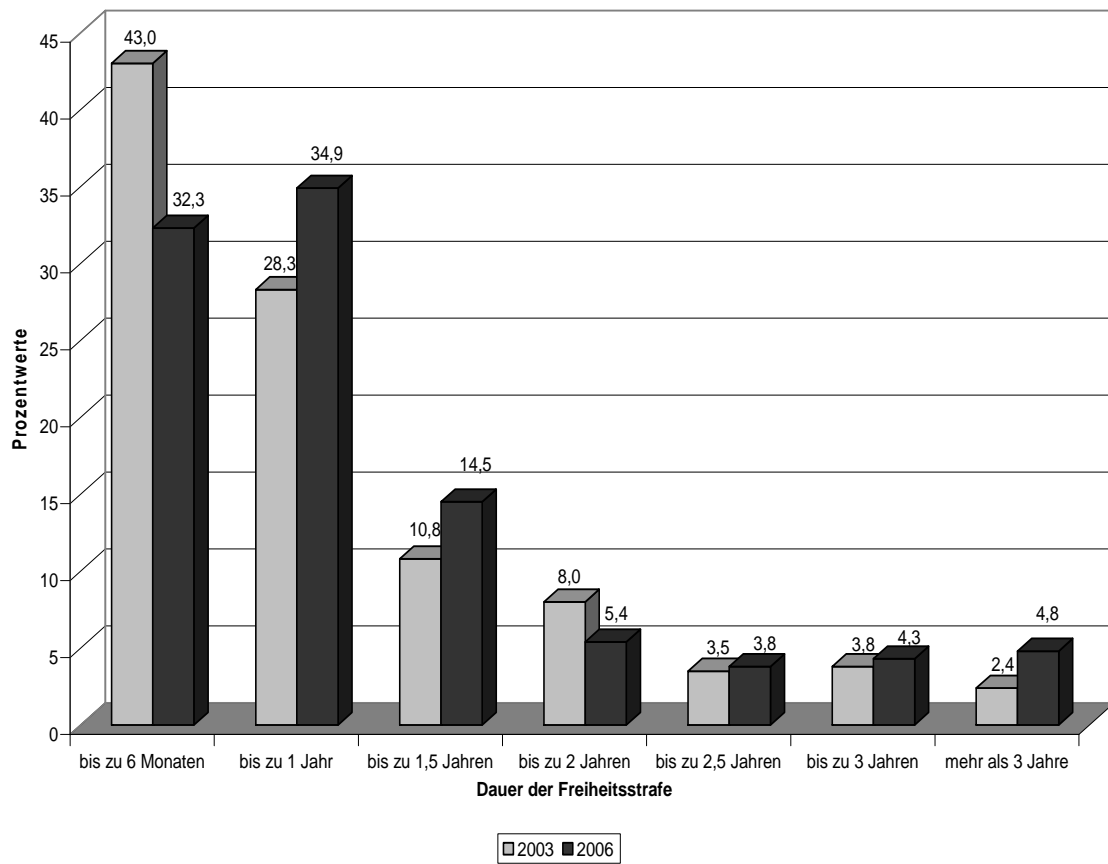
Es wurden also **deutlich mehr zeitige Freiheitsstrafen im Beobachtungszeitraum** ausgesprochen als im Zeitraum davor; der wesentliche Determinationsfaktor ist, wie oben bei den Jugendstrafen angesprochen, das Herauswachsen aus der Altersstufe der Heranwachsenden und das Hineinkommen in die Altersstufe der Vollerwachsenen, in der neue Straftaten im Normalfall nur noch nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden dürfen.

Die Dauer der Freiheitsstrafen veranschaulicht das folgende Schaubild 58 für die Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006.²¹⁴

²¹² Details siehe in den Tabellen A79-81 des Materialienbands.

²¹³ Details siehe in den Tabellen C79-81 des Materialienbands.

²¹⁴ Details hierzu siehe in den Tabellen A82-85 sowie C82-85 des Materialienbands.

Schaubild 58: Dauer der Freiheitsstrafe, Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

Da der größte Teil der Freiheitsstrafen 2003 im Beobachtungszeitraum über die Probanden verhängt wurde, nämlich in 225 von 287 Fällen (2006: in 156 von 196 Fällen), überrascht die Ähnlichkeit der prozentualen Verteilung, wie sie in den Tabellen 59 und 60 zu erkennen ist, zur Gesamtverteilung (s. Abschnitt 2.1.3.2 in Kapitel 2, insbesondere Tabellen 11 und 12) nicht. Auch im Beobachtungszeitraum haben die meisten Probanden **nur eine Freiheitsstrafe** erhalten.

Tabelle 61: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2003

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent	Gültige Prozente in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen
1 Freiheitsstrafe	75 (75)	32,3	56,0 (33,3)
2 Freiheitsstrafen	37 (74)	15,9	27,6 (32,9)
3 Freiheitsstrafen	15 (45)	6,5	11,2 (20,0)
4 Freiheitsstrafen	5 (20)	2,2	3,7 (8,9)
5 Freiheitsstrafen	1 (5)	0,4	0,7 (2,2)
6 Freiheitsstrafen	1 (6)	0,4	0,7 (2,7)
Gesamt	134 (225)	57,8	100,0 (100,0)
nicht betroffen	98	42,2	
	232	100,0	

Tabelle 62: Anzahl der Freiheitsstrafen – Rückfällige im Beobachtungszeitraum 2006

	Häufigkeit in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen	Prozent	Gültige Prozente in Bezug auf die Probanden und (in Klammern) in Bezug auf die verhängten Strafen
1 Freiheitsstrafe	50 (50)	30,5	52,6 (32,1)
2 Freiheitsstrafen	31 (62)	18,9	32,6 (39,7)
3 Freiheitsstrafen	12 (36)	7,3	12,6 (23,1)
4 Freiheitsstrafen	2 (8)	1,2	2,1 (5,1)
5 Freiheitsstrafen	0	0	0
6 Freiheitsstrafen	0	0	0
Gesamt	95 (156)	57,9	100,0 (100,0)
nicht betroffen	69	42,1	
	164	100,0	

3.9.5 Integrierte Betrachtung der über die jungen Gefangenen verhängten unbedingten freiheitsentziehenden Strafen im Vergleich der Zeiträume bis zur Haftentlassung und nach der Haftentlassung

Um die Gesamtentwicklung leichter nachvollziehbar zu machen, wurde im letzten Schritt der Berechnungen die Unterscheidung nach Jugendstrafen und Freiheitsstrafen aufgegeben, und zwar zugunsten einer integrierten Analyse aller unbedingten und daher, wie schon oben erläutert, im Regelfall zu einer tatsächlichen Strafverbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führenden, Kriminalstrafen. Zugrunde gelegt wurde hier mithin durchgehend die Summe der unbedingten Jugendstrafen (§§ 17, 18 JGG) und der unbedingten Freiheitsstrafen (§ 38 Abs. 1 StGB).

Kriminalpolitisch ist zunächst einmal, in Übereinstimmung mit dem meist gewählten Zugang zum Problem der Rückfälligkeit nach der RD 3 (= mindestens 1 unbedingte freiheitsentziehende Strafe), die Gesamtheit der im Vollzug, hier spezifischer im Jugendstrafvollzug, einsitzenden Gefangenen, der Betrachtung zugrunde zu legen. Wie viele der entlassenen jungen Gefangenen, plastisch personalisiert ausgedrückt, am „intensivsten gescheitert“ waren und wieder gemäß der RD 3 erneut inhaftiert wurden, ist bereits eingangs dieses Kapitels in Abschnitt 3.1.1 dargelegt: Es waren 33,5 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2003, und 32,8 % bei den jungen Entlassenen des Jahrgangs 2006. Trotz dargelegter teils mäßiger, teils erheblicherer krimineller Vorbelastung der jungen Männer in 2006 war also die Rate der „Wiederkehrer“ geringer ausgefallen. Anders ausgedrückt: Die Gesamtgruppe der in 2006 in Hessen aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen Gefangenen hat als Gruppe den Vollzug und damit mittelbar Staat und Gesellschaft leicht geringer, von ihren „negativen Lasten aus der Vorgeschichte“ her betrachtet substantiell merklich geringer, mit „Folgekosten“ belastet als die Gesamtgruppe der in 2003 Entlassenen.

Dies lässt sich weiter spezifizieren, und zwar durch die Berechnung aussagkräftiger Kennwerte und Indizes, welche etwaige **Veränderungen der durch die Gerichte verhängten Strafen**, dadurch indirekt auch etwaige **Veränderungen bei den Gefangenen selbst** bzw. in deren **kriminitätsrelevantem Verhalten**, im Vergleich zwischen der „Vorgeschichte“ bis zur Behandlung im Vollzug und dann der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt sowie der „Nachgeschichte“ in den ersten drei individualisierten Verlaufs Jahren nach der Entlassung in die Freiheit erkennbar werden lassen. Im Projekt wurden **4 Kennwerte** mit den dazu gehörigen Indizes verwendet.

Diese zugleich **Schweremaße darstellenden Kennwerte** sind:

- (1) Auf die Menge der verurteilten Personen bezogen: Der Anteil derjenigen, die im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, zu mindestens einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe verurteilt worden waren.
- (2) Auf die Menge der verhängten Strafen bezogen: Die Anzahl der unbedingten Jugend- bzw. Freiheitsstrafen im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits, dies standardisiert auf je 100 Gefangene, um den Einfluss der unterschiedlichen Anzahl der Gefangenen bzw. dann Entlassenen (361 in 2003 versus 241 in 2006) zu neutralisieren.
- (3) Auf dieselbe Menge der verhängten Strafen bezogen: der kumulierte Umfang der von der gesamten Gruppe im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im

Beobachtungszeitraum andererseits, erhaltenen Jugend- bzw. Freiheitsstrafen, nach Strafmonaten berechnet; wiederum standardisiert auf je 100 Gefangene.

- (4) Auf die Teilmenge der verhängten Strafen von mehr als zweijähriger Dauer bezogen, also auf solche Strafen, die gleichermaßen nach Jugendstrafrecht wie nach Erwachsenenstrafrecht nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können: die Anzahl solcher Strafen im Zeitraum bis zur Haftentlassung einerseits, im Beobachtungszeitraum andererseits; wiederum standardisiert auf je 100 Gefangene.

Die zu jedem Kennwert zusätzlich berechneten Indexwerte sind dazu gedacht, die Befunde sozusagen auf den einfach zu verstehenden Punkt zu bringen. Indem der Ausgangswert für den Zeitraum bis zur Haftentlassung auf 100 gesetzt wird, kann der Unterschied zum Beobachtungszeitraum mit einem einfachen Veränderungsprozentsatz gekennzeichnet werden.

Das Ergebnis ist in Tabelle 63 zusammenfassend dargestellt. Die Indexprozentsätze tragen ausnahmslos in beiden Entlassungsjahrgängen negative Vorzeichen.

Das heißt in der Substanz positiv und unmittelbar augenfällig: **In beiden Entlassungsjahrgängen ist die Schwere der Kriminalität, die zu einer Wiederkehr der Probanden in den Strafvollzug führte, personenbezogen wie tatbezogen um deutlich mehr als die Hälfte, teilweise bis zu fast zwei Drittel, gesunken.**

Tabelle 63: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei den Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungsjahrgang 2003 (N = 361)	Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:		
Anteil bis HE	76,2 %	84,6 %
Anteil im BZ	33,5 %	32,8 %
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 56,0 %	- 61,3 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:		
Je 100 Gefangene bis HE	119	134
Je 100 Gefangene im BZ	53	54
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 55,1 %	-59,9 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:		
Je 100 Gefangene bis HE	2.621	2.922
Je 100 Gefangene im BZ	960	1.051
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 64,0 %	- 64,0 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:		
Je 100 Gefangene bis HE	37	41
Je 100 Gefangene im BZ	13	16
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 65,2 %	- 61,2 %

Der Rückgang der **Kennwerte 1 und 2** war bei den Entlassenen des Jahrgangs 2006 stärker ausgeprägt als bei den Entlassenen des Jahrgangs 2003. Die 5,3 Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, eine Minderbelastung um 9,5 %. Beim **Kennwert 3**, d. h. der kumulierten Monats-Gesamtsumme der erhaltenen Strafen, lagen die Rückgangsraten der Entlassenen beider Jahrgänge gleich. Der Rückgang des **Kennwertes 4**, d. h. der nicht mehr aussetzungsfähigen Strafen, war bei den Entlassenen des Jahrgangs 2006 geringer ausgeprägt als bei den Entlassenen des Jahrgangs 2003. Die Prozentpunkte Unterschied bedeuten, auf den Wert des Jahrgangs 2003 als Basiswert prozentuiert, einen Höherbelastung um 6,1 %. Dies beruht darauf, dass einige wenige Entlassene des Jahrgangs 2006 mit vergleichsweise schweren Straftaten auffällig geworden waren und hohe Strafen bekommen hatten, die dann prozentual bei der geringen absoluten Zahl von mehr als 2jährigen Strafen überhaupt, gleich sehr kräftig zu Buche schlugen.

Der insgesamt unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten allemal bedeutsame Befund, gleich in welche Richtung man wissenschaftlich über die **komplexe Frage von „wirklichen Wirkungen“**, also von möglichen Kausalbeziehungen zwischen Person, Biographie, Sanktionserfahrungen in der Biographie, und schließlich differentiellen Behandlungserfahrungen während des Vollzuges weiter forschen will und muss, weckt eine Folgefrage. Sie geht dahin, ob die in Tabelle 63 demonstrierten positiven Effekte nur oder jedenfalls zu einem erheblichen Ausmaß ein **Artefakt** sein könnten dergestalt, dass ja die nach der Entlassung dezidiert nach BZR (innerhalb von 3 Jahren Verlaufsbeobachtung) unauffällig gebliebenen (ehemaligen) Gefangenen mit in die Berechnungen einbezogen worden sind.

Daher wurden in einem weiteren Schritt **dieselben Berechnungen** für die jungen Gefangenen beider Entlassungsjahrgänge ausschließlich auf die **Teilmenge der Rückfälligen** bezogen durchgeführt. Tabelle 64 fasst die Befunde im Überblick anschaulich zusammen. Die Indexprozentsätze tragen ausnahmslos in beiden Entlassungsjahrgängen negative Vorzeichen.

Das heißt in der Substanz positiv und unmittelbar augenfällig: **In beiden Entlassungsjahrgängen ist die Schwere der Kriminalität**, die zu einer Wiederkehr der Probanden in den Strafvollzug führte, personenbezogen wie tatbezogen auch bei der Teilpopulation der Rückfälligen, **deutlich gesunken**, und zwar nirgends um weniger als 30 Prozent, teilweise um mehr als 45 %.

Tabelle 64: Unbedingte Jugendstrafen und Freiheitsstrafen insgesamt bei der Teilgruppe der rückfälligen Probanden der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Veränderungen zwischen den beiden Zeiträumen bis zur Haftentlassung einerseits (HE), im Beobachtungszeitraum (BZ) andererseits

Bezeichnung	Entlassungsjahrgang 2003 (N = 232)	Entlassungsjahrgang 2006 (N = 164)
(1) Anteil der entsprechend Bestraften:		
Anteil bis HE	79,3 %	84,4 %
Anteil im BZ	52,2 %	48,2 %
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 34,2 %	- 42,9 %
(2) Anzahl der entsprechenden Strafen:		
Je 100 Gefangene bis HE	132	139
Je 100 Gefangene im BZ	84	79
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 36,4 %	-43,2 %
(3) Umfang der Strafen in Monaten:		
Je 100 Gefangene bis HE	2.807	2.771
Je 100 Gefangene im BZ	1.491	1.538
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 46,9 %	- 44,5 %
(4) Teilmenge der Strafen von mehr als zweijähriger Dauer:		
Je 100 Gefangene bis HE	40	33
Je 100 Gefangene im BZ	20	23
Index der Veränderung (bis HE = 100)	- 50,0 %	- 30,3 %

Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, abschließend eine methodisch wie inhaltlich (praktisch, wissenschaftlich sowie rechts- und kriminalpolitisch) wichtige Perspektive anzusprechen, die (jedenfalls in Deutschland) erstmals im Rahmen einer insgesamt **20jährigen Verlaufsuntersuchung** eingeführt und anhand empirischer Daten überprüft worden war.

Bei dieser Verlaufsuntersuchung waren rund 500 zu Anfang der 1960er Jahre Entlassene aus nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten (praktisch eine so gut wie vollständige Jahrgangskohorte) auf ihre strafrechtlich relevante Rückfälligkeit (gerade auch) gemäß den Rückfalldefinitionen RD 1, RD 2 und RD 3 untersucht worden.²¹⁵

Die Rückfälligkeit war durch eine Ersterhebung (Dieter HÖBBEL) nach einem Verlauf von individuell 5 Jahren anhand von BZR-Auszügen und umfangreichen vertiefenden Aktenmaterials durch erhoben worden. Die Folgenuntersuchungen mussten sich vor allem

²¹⁵ Deutschsprachige Veröffentlichungen (auch) dazu: Kerner / Janssen 1983; Hermann / Kerner 1988; Kerner / Janssen 1996; Kerner 1998; zuletzt Kerner 2007 unter Bezug auch auf andere jüngere Untersuchungen.

aus finanziellen Gründen auf BZR-Auszüge beschränken. Das erste Nachfolintervall betrug wiederum 5 Jahre; das zweite Intervall wurde auf 10 Jahre ausgedehnt.

Infolge dessen waren die nach 10 Jahren und erst recht die nach 20 Jahren eingeholten Registerauszüge umfangreich, und im Detail nicht genau abschätzbar, von dem oben erörterten Problem möglicher (und grundsätzlich sicherer) Löschungen betroffen. Im vorliegenden Zusammenhang heißt das jedoch allenfalls, dass die „tatsächlich wirklichen“ Prävalenzraten unter allen Umständen höher gewesen sein konnten bis mussten, so dass die erhobenen Werte als **gesicherte Mindestwerte** betrachtet werden konnten und können.

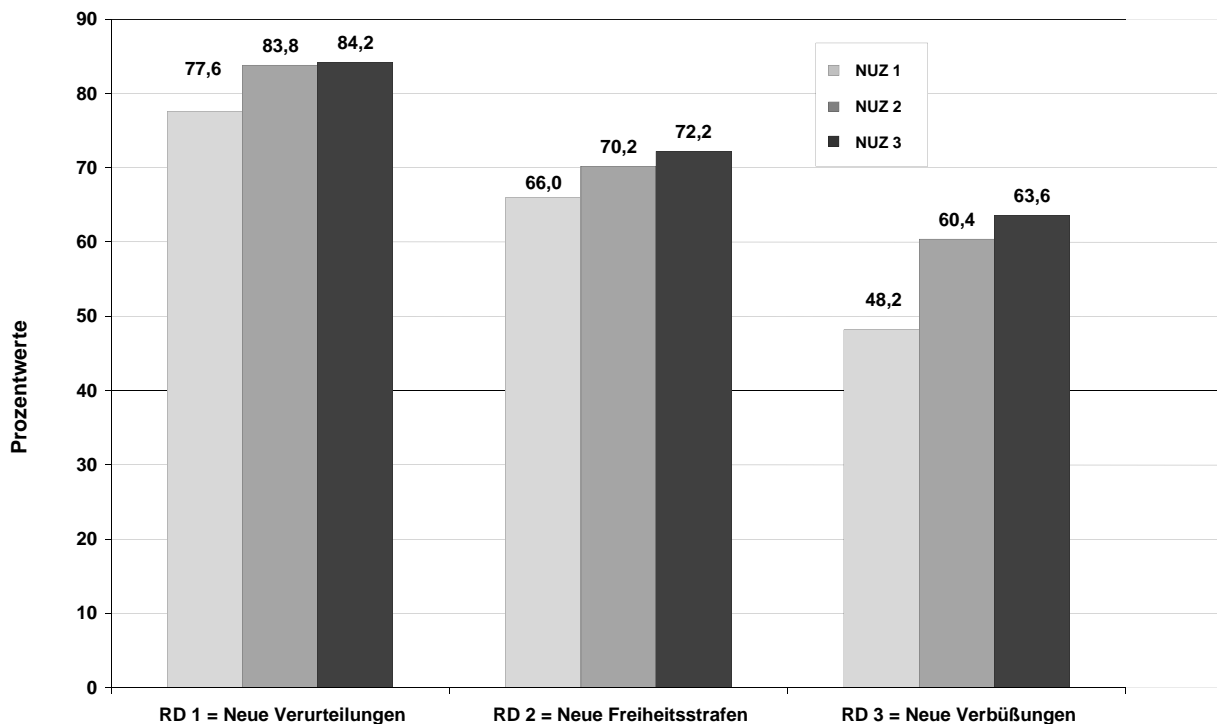
Die kumulative Analyse über 5, 10 und dann 20 Jahre Verlauf, (auch) hier nicht in Jahresschritten, sondern in den Nachuntersuchungszeiträumen als solchen wiedergegeben, führten zu dem in der Rückfallforschung auch und gerade bezüglich Verläufen nach Entlassung aus der Haft vertrauten Befund, dass **der größte Teil der Rückfälligkeit nach 5 Jahren sozusagen „erledigt“ war**,²¹⁶ während im Zeitraum zwischen 5 und 10 Jahren relativ wenige, aber immerhin prozentual doch merkliche Gefangene erstmals mit abgeurteilten Straftaten in Erscheinung traten, ohne vorher entsprechend aufgefallen gewesen zu sein.

Dasselbe geschah mit nun nur noch ganz wenigen Gefangenen, die zum ersten Mal nach 10 Jahren und bis zum Ende von 20 Jahren Verlauf rechtskräftig wegen mindestens einer neuen Straftat verurteilt wurden.

Der Befund der langfristigen Rückfälligkeit (kumulative Prävalenzrate) wird im Schaubild 59 wiedergegeben.

²¹⁶ Auch daher war jedenfalls früher die Grenze für Prognoseforschungen, bei denen es auf mögliche Wirkzusammenhänge nachvollziehbarer Art zwischen einem Ereignis (hier die Entlassung nach Strafvollzug) und einer Folge (hier die neue Verurteilung) ankam, regelmäßig mit 5 Jahren angesetzt worden. Denselben Zeitraum legten auch Untersuchungen in anderen Fachgebieten an, beispielsweise in der Medizin bei Fragen der Erprobung der Wirksamkeit von Medikamenten oder Behandlungsverfahren, gegebenenfalls auch der unerwünschten Nebenwirkungen.

Schaubild 59: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen während der Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ 1), 10 Jahren (NUZ 2) und 20 Jahren (NUZ 3)



Quelle: Untersuchung zu NRW, KERNER/JANSSEN. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei KERNER 2007

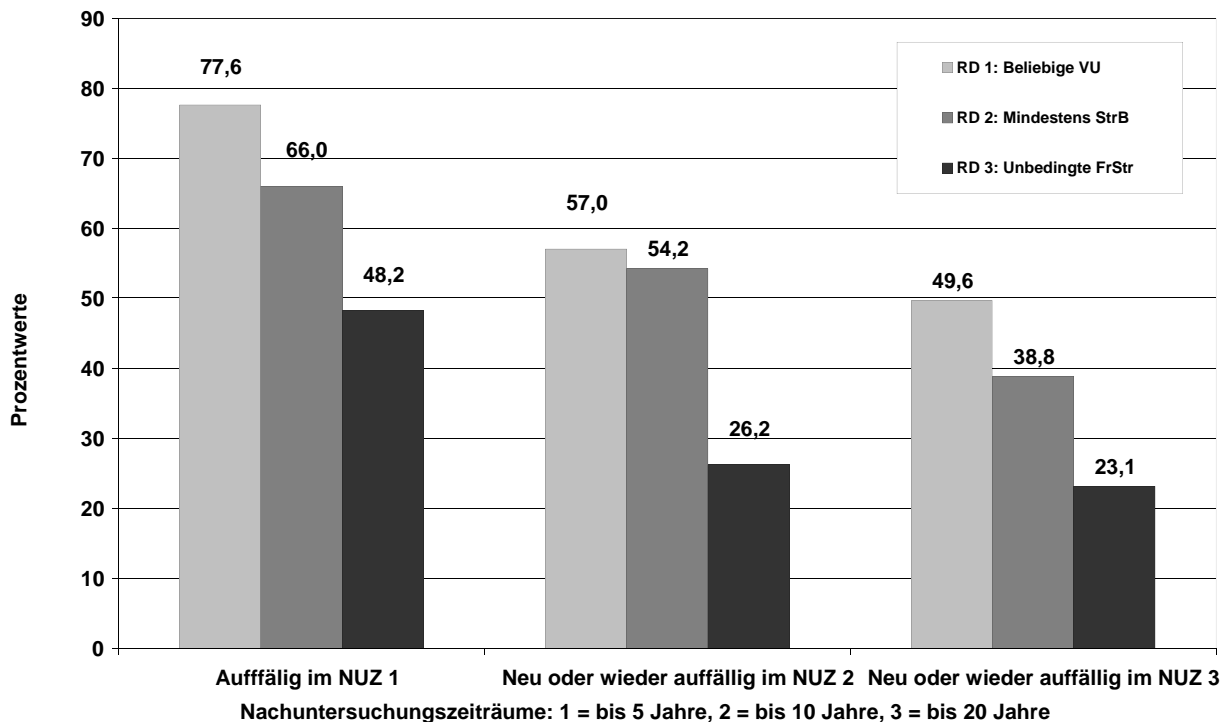
Wie man sieht, waren ungeachtet möglicher Informationsverluste im (damals Strafregister genannten) Zentralregister immerhin knapp 64 % der jungen Straftatenden wenigstens ein einziges Mal aufgrund einer rechtskräftig verhängten unbedingten Freiheitsstrafe erneut in den Strafvollzug gelangt.

Allerdings wird nun bei dieser wie bei jeder klassischen Prävalenzperspektive der wichtige Umstand methodisch zwingend ausgeblendet, dass in derjenigen späteren Zeitspanne, während der einige neue Probanden nach langen Jahren der Unauffälligkeit (im Sinne rechtskräftiger Neuverurteilungen) doch wieder so auffällig werden, dass sie ins Gefängnis müssen, viele andere der bislang Aufgefallenen ihre kriminelle Karriere erheblich qualitativ vermindert bis eventuell ganz beendet haben könnten.

Um das Problem mit einem nicht realistischen **Extrembeispiel** auf den Punkt zu bringen: Nehmen wir an, alle derjenigen Probanden, die in den ersten 5 Jahren eine unbedingte Freiheitsstrafe bekommen hatten, und zudem ausnahmslos alle Probanden, die in den zweiten 5 Jahren „neu dazu gestoßen“ waren, hätten spätestens nach 10 Jahren definitiv keine einzige Straftat mehr begangen, also – kriminologisch gesprochen – ihre kriminelle Karriere beendet. Auch dann würde sich nichts daran ändern, dass die wenigen erst ab dem 11. Verlaufsjahr bis zum 20. Verlaufsjahr dazu gekommenen Ehemaligen statistisch zur Erhöhung der Prävalenzrate beitragen würden.

Diese Überlegung führte in der Untersuchung zu NRW dazu, eine andere Perspektive einzunehmen, nämlich diejenige der **degressiven Prävalenz**. Im Zentrum stand nun die Frage, welcher Prozentsatz der ehemaligen Insassen des Jugendstrafvollzugs je für sich genommen im 1. Nachuntersuchungszeitraum, im 2. Nachuntersuchungszeitraum und im 3. Nachuntersuchungszeitraum entsprechend auffällig geworden war. Der Befund der Analysen wird in Schaubild 60 demonstriert.

Schaubild 60: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen, separat für die Nachuntersuchungszeiträume von 5 Jahren (NUZ 1), 10 Jahren (NUZ 2) und 20 Jahren (NUZ 3) berechnet



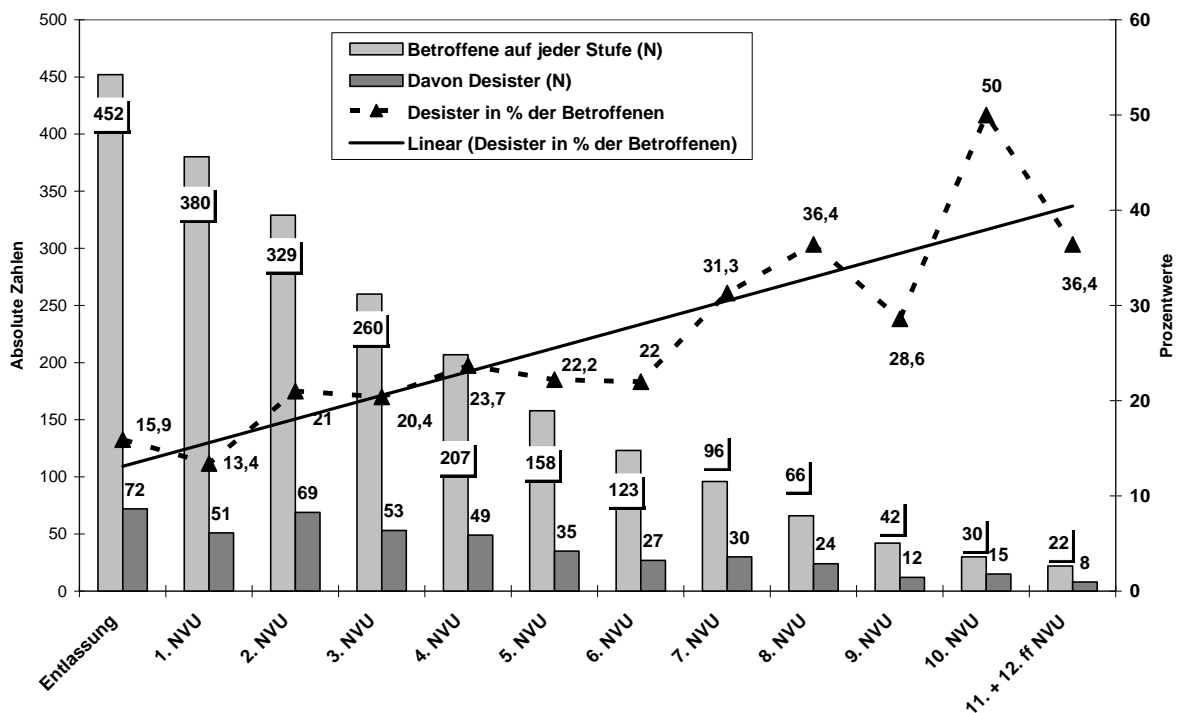
Quelle: Untersuchung zu NRW, Kerner/Janssen. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei Kerner 2007.

Auf die Frage der „Wiederkehr“ gemünzt heißt dies: Innerhalb der ersten 5 Jahre mussten knapp 50 % der bei ihrer Entlassung im Schnitt rund 20 Jahre alten Gefangenen wieder eine Strafe in einer Justizvollzugsanstalt antreten; im zweiten Zeitraum war dies bei den nun 25-30jährigen Erwachsenen noch in rund 26 % der Fall; im dritten Zeitraum schließlich hatten noch gut 23 % der nunmehr 30-40jährigen eine entsprechende unbedingte Freiheitsstrafe erhalten. Anders ausgedrückt und unter dem Gesichtspunkt der Legalbewährung definiert: Hatten innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug bereits gut die Hälfte der Probanden eine neue Inhaftierung „vermeiden“ können, so waren es im Verlauf von 6 bis 10 Jahren schon gut sechzig Prozent, und schließlich im Verlauf von 11 bis 20 Jahren fast 80 Prozent.

Diese degressive Prävalenzperspektive lässt allerdings auch etwas außer Acht, nämlich den Umstand, dass es im Einzelfall ganz unterschiedliche Verläufe geben kann dergestalt, dass ein Gefangener überhaupt keine Straftat mehr begeht, auch in 20 Jahren Verlaufszeit nicht, während ein anderer nach 1-2 neuen Straftaten auf Dauer definitiv aus dem Kreislauf von

Verbrechen und Strafe bzw. Strafe und Verbrechen ausscheidet, während wieder ein anderer sozusagen längere Zeit und mehrere Erfahrungen bis zur endgültigen Legalbewährung (Resozialisierung) benötigt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde eine **individualisierte Ausstiegsperspektive** entwickelt und anhand der Daten der rund 500 jungen Entlassenen des NRW-Projektes getestet. Den Befund der Berechnungen für das generelle „Aufhören“ (im Sinne der Vermeidung jeglicher neuer Verurteilungen) spiegelt das Schaubild 61 eindrücklich wider.²¹⁷

Schaubild 61: Rückfälligkeit junger männlicher Strafgefangener aus Nordrhein-Westfalen im 20jährigen Verlauf nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, als Schrittfolge des Ausstiegs aus der Kriminalität



Quelle: Untersuchung zu NRW, Kerner / Janssen. Im Layout geändertes Schaubild nach der Vorlage bei Kerner 2007.

Das Schaubild verdeutlicht einerseits, dass von einer Verurteilung zur jeweils nächsten Verurteilung die Anzahl der hiervon Betroffenen sinkt. Das entspricht quasi spiegelbildlich, obwohl dies normalerweise kaum so wahrgenommen wird, dem alt bekannten Befund von Vollzugsstatistiken, welche die **Vorstrafenmenge** der Insassen messen. Je größer die Anzahl der Vorstrafen, desto kleiner die Menge der davon betroffenen Insassen.

²¹⁷ Statt für rund 500 Entlassene standen längere einigermaßen verlässliche Verlaufsdaten für nur 451 Personen zur Verfügung. Identische Berechnungen (auch) zu RD 2 und insbesondere RD 3 waren nicht mehr möglich, weil u.a. dieser Datensatz durch einen Fehler bei der Migration von vielen Datensätzen vom alten auf einen neuen Rechner im Rechenzentrum der Universität „X“ versehentlich und unwiederbringlich gelöscht worden war.

Jedoch ist andererseits hier nun gerade die Änderung der Perspektive zu einer quasi-**prospektiv auf die Zukunft ausgerichteten dynamischen Betrachtung** entscheidend: Wenn von Mal zu Mal weniger ehemalige Gefangene und gegebenenfalls wiederum in den Vollzug geratende Wiederholungstäter (also „Wiederkehrer“) in den Kreislauf von Tat und Verurteilung involviert bleiben, kann dies nur bedeuten, dass sich Rückfälligkeit im Verlauf einer kriminellen Karriere zum Einen nicht notwendiger Weise intensiviert, also „aufschaukelt“, sondern vielmehr für die allermeisten endet, und dies eben auf jeder Stufe der kriminellen Karriere.

Wenn man in diesem Zusammenhang die Werte derjenigen, die weiter machen (Persister) mit den Werten derjenigen, die aufhören (Desister), anhand der im Schaubild eingezeichneten Balken vergleicht, erscheinen die Veränderungen nicht dramatisch. Dies ändert sich eindrücklich, sobald man die **Anteile der Desister** gemessen an allen auf jeder Stufe weiter Machenden berechnet: Danach wird auf jeder Stufe der prozentuale Anteil derer, die aufhören, tendenziell höher. Die hohen Sprünge durch einzelne Werte in den höheren Verurteilungsbereichen kommen durch die absolut geringer werdenden Zahlen zustande, da bei geringen Werten schon ein einzelner Desister oder Persister mehr oder weniger schon mehrere Prozent ausmacht. Daher ist zusätzlich zu den Prozentwerten eine statistische Trendlinie über alle Verurteilungsmengen eingezeichnet, die diesen Effekt neutralisiert.

Was das vorliegende Projekt betrifft, so sind die Beobachtungszeiträume mit je nur drei individualisierten Verlaufsjahren nach der Entlassung zu kurz, um von einem schon für die Zukunft stabil verlässlichen Bild sprechen zu können. Jedoch erschien eine Art von **vorläufiger Probe-Berechnung** vertretbar²¹⁸, um zu sehen, ob zumindest im Grundsätzlichen ein den Ergebnissen der NRW-Probanden, deren Entlassung nunmehr schon rund 50 Jahre zurück liegt, vergleichbarer Trend sichtbar wird. Dies ist, wie das Schaubild 62 zum Entlassungsjahrgang 2003 sowie das Schaubild 63 zum Entlassungsjahrgang 2006 demonstrieren, in der Tat der Fall.

²¹⁸ Siehe dazu die Tabellen B38 und D38 im Materialienband.

Schaubild 62: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2003:

Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden

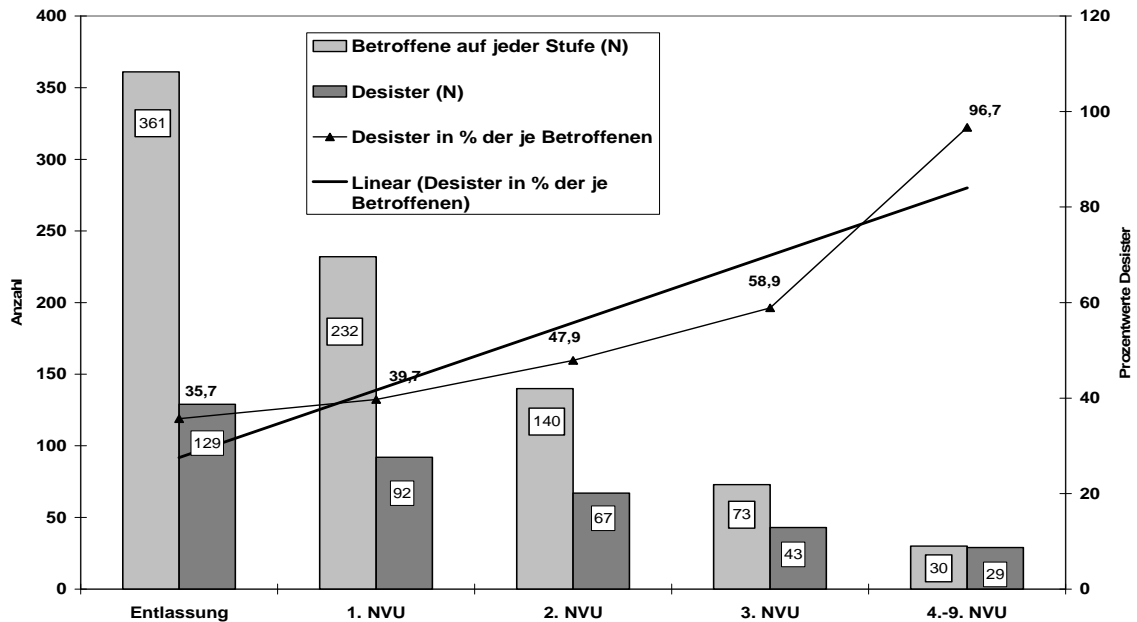
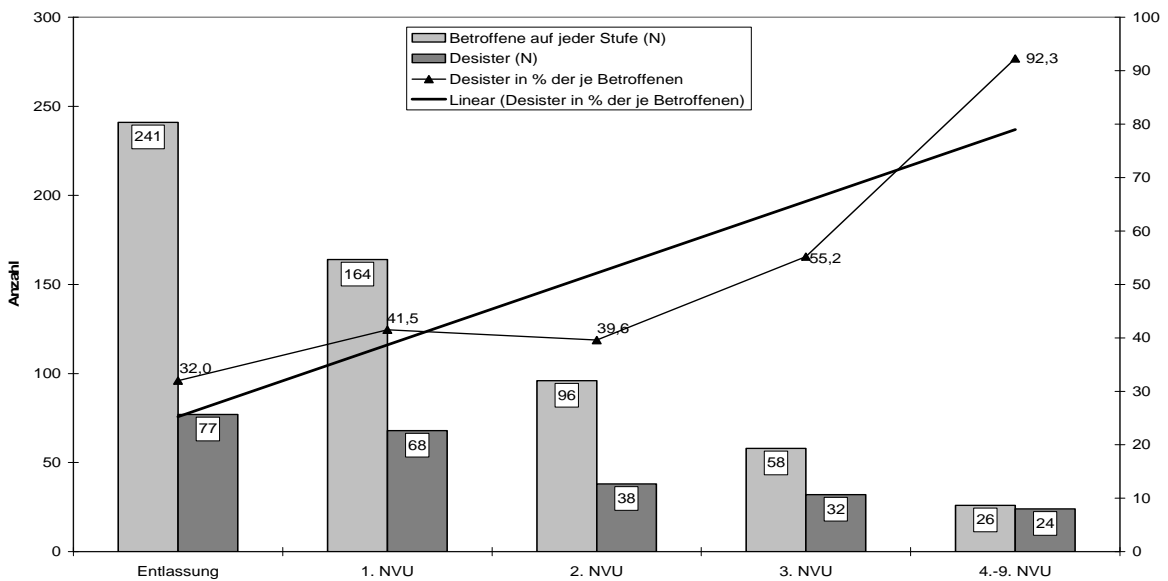


Schaubild 63: Vorläufig ersichtliches Auslaufen der kriminellen Karriere der Probanden des Entlassungsjahrgangs 2006:

Abfolge der Verurteilungen nach Verurteilten sowie nicht wieder Verurteilten (= Desister) absolut sowie in Prozent der auf jeder Stufe der Nachverurteilung (NVU) ausscheidenden Probanden



Zusammengenommen kann man die Befunde wie folgt interpretieren: Auf jeder Verurteilungsstufe zeigt sich auch bei den Probanden der beiden Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006, dass **ein Ausstieg sozusagen jederzeit möglich ist**, und faktisch bleiben immer größere Anteile der Probanden von Stufe zu Stufe (vorläufig) endgültig ohne neue Verurteilungen.

Die jeweils an Zahl weniger werdenden erneuten Wiederholungstäter erhöhen dann freilich von Stufe zu Stufe ihre **Rückfallgeschwindigkeit**.

Dadurch werden jedoch die komplexen Prozesse weder langfristig aufgehalten noch gar endgültig quasi „abgeschnitten“, die nach gegebenenfalls vielen von Rückfällen gekennzeichneten vergeblichen Versuchen der (ehemaligen) Gefangenen selbst bzw. der um ihre Legalbewährung (Resozialisierung) sich konkret und mitunter nachhaltig kümmernden, wie etwa Angehörigen oder Freunden oder Arbeitskollegen oder Straffälligenhilfvereinen oder Bewährungshelfern und nicht zuletzt Vollzugsbediensteten, **am Ende doch zu einer strafrechtlichen Unauffälligkeit führen**.

Ob diese Unauffälligkeit auch mit einer Sozialbewährung verbunden ist, insbesondere ob sie auf eine objektiv tragbare und subjektiv erträgliche Integration hinaus läuft, im Optimalfall sogar in eine positive und erfolgreiche neue Lebensgestaltung einmündet, ist eine andere Frage, der an dieser Stelle nicht nachgegangen werden kann, und wofür aus dem Projekt selbst sowieso jegliche Angaben fehlen.

Das übergreifende Fazit aus vollzugspraktischer und kriminalpolitischer sowie sozialpolitischer Perspektive kann jedenfalls so formuliert werden: **Es gibt stets grundsätzliche Chancen, auch bei hartnäckigen kriminellen Verläufen mit nachhaltigem Einsatz einen Ausstieg zu erzielen**. Mit dem Begriff der *grundsätzlichen* Chancen soll gesagt sein, dass auf mögliche Ausnahmen ebenso stets sorgfältig zu achten ist, insbesondere wenn es um pathologische Individuen geht oder um Personen mit ansonsten idiosynkratisch stabilen Deformationen von Persönlichkeit und Sozialverhalten, welche praktisch auf zumindest lange Zeit durch resozialisierende Maßnahmen nicht „erreicht“ werden können. Das kann hier (ebenfalls) nicht weiter vertieft oder spezifiziert werden.

4. Kapitel: Zusammenfassung

4.1 Zusammenfassung des 1. Kapitels: Einführung in das Forschungsprojekt

Am 18. Mai 2004 war die "Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug" der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Sie beruhte auf Beratungen einer Arbeitsgruppe aus hochrangigen Wissenschaftlern, Vollzugspraktikern aus Hessen und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die mit der „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ verbundene wesentliche Erwartung ging dahin, durch eine verbesserte Ausgestaltung der Haftbedingungen des Jugendstrafvollzuges und eine intensivere Betreuung die Rückfälligkeit der jungen Gefangenen zu vermindern und dadurch den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zu den Eckpunkten dieser „Einheitlichen Vollzugskonzeption“ gehörten die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges, die Unterbringung in Wohngruppen, die schulische und berufliche Qualifizierung, die Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik und der Förderplanung, die Vernetzung der gegenseitigen Ressourcenschöpfung beider Jugendanstalten in Hessen (Rockenberg und Wiesbaden), ein Sonderprogramm für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren in der Anstalt Rockenberg, die Vernetzung von Jugendstrafvollzug mit begleitenden Hilfen und Nachsorge sowie die Verbesserung der Fortbildung der Bediensteten des Jugendstrafvollzuges.

Ein weiterer Baustein der einheitlichen Vollzugskonzeption war und ist die Einführung systematischer Rückfalluntersuchungen im hessischen Jugendstrafvollzug, um Effizienz und Erfolg der Förderung zu prüfen (Punkt 8 der Konzeption).

Das Konzept für eine systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug zur Evaluierung dieser einheitlichen Vollzugskonzeption war im Jahr 2005 von Prof. Dr. Dieter Rössner (Universität Marburg) und Dr. Marc Coester (Universität Tübingen) entwickelt worden.

Ab 2006 wurde diese Rückfalluntersuchung, zunächst zum Entlassungsjahrgang 2003, von der Arbeitsgruppe Sozialpsychologie Universität Marburg (Leitung von Prof. Dr. Ulrich Wagner), mit Konzentration auf qualitative Erhebungen, und dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Leitung von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner), mit Konzentration auf quantitative Erhebungen, durchgeführt.

Das Ziel der systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendstrafvollzug - konkret bezogen auf die JVA Rockenberg und die JVA Wiesbaden - bestand in einer empirischen wissenschaftlichen Evaluation der neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendstrafvollzug". Dies geschah unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote, um damit tragfähige Ergebnisse über die Folgen unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen zu erhalten. Die Ergebnisse sollten der Praxis des Jugendstrafvollzuges nach Möglichkeit neue Impulse vermitteln, und insgesamt dazu beitragen, dass die angewandte Forschung im Jugendstrafvollzug gestärkt wird.

Grundlage der Evaluation bildete auf der einen Seite eine quantitativ ausgerichtete Dokumentenanalyse anhand von Bundeszentralregisterauszügen und Dokumenten aus den bei den Vollzugsgeschäftsstellen der Anstalten Rockenberg und Wiesbaden geführten

Gefangenenpersonalakten, sowie auf der anderen Seite eine qualitative Interviewstudie mit Jugendlichen sowie Personen der Nachsorge.

Die *zeitlichen und methodischen Eckpunkte* dieser zwischen 2006 und 2011 durchgeführten Untersuchung waren:

- Erste Aktenerhebung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2003: Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2007), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59)
- Einführung der Einheitlichen Vollzugskonzeption im Jahr 2004
- Zweite Aktenerhebung aus dem Bundeszentralregister des Entlassungsjahrgangs 2006: Ziehung der Auszüge mit mindestens dreijähriger Verzögerung (Ziehung ab Januar 2010²¹⁹), und ergänzende Auswertung von Dokumenten der Vollzugsgeschäftsstellen (VG 59 bzw. erweiterte Formulare).
- Erste qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in den Jahren 2006/07
- Wiederholung der qualitativen Interviews mit einem Abstand von mindestens einem Jahr: Beginn der Wiederholungsinterviews Mitte 2008.

Vorausgegangen waren dem Endbericht vier Zwischenberichte (in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2010).

Dieser *endgültige Bericht* umfasste in der ursprünglichen Version alle Informationen aus diesen Zwischenberichten, soweit sie grundsätzlich weiterhin als gültig und zudem als noch aktuell betrachtet werden konnten:

- Kapitel 1 stellte zunächst den generellen Kontext einleitend dar. Hierbei wurden insbesondere die für die Berechnungen verwendeten Rückfalldefinition sowie der methodische Zusammenhang erläutert.
- Kapitel 2 stellte anschließend die Population der Untersuchung aus quantitativer und qualitativer Perspektive dar.
- Die Kapitel 3 und 4 lieferten die Ergebnisse der beiden quantitativen und qualitativen Teiluntersuchungen (zu den Entlassungsjahrgängen 2003 und 2006).
- Kapitel 5 schloss den Bericht mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

²¹⁹ Für den Entlassungsjahrgang 2006 wurde bereits vorab eine Ziehung im Jahr 2009 durchgeführt. Dies diente vor allem dem Vorhaben, einzelne methodische Aspekte prüfen zu können, wie etwa die Veränderung der Anzahl der Eintragungen im BZR-Auszug beziehungsweise die Anzahl gelöschter Eintragungen (zu den zahlreichen Löschungsmöglichkeiten siehe ausführlich Kapitel I.3.3.1 im Materialienband). Die Ziehung im Jahr 2010 diente der Erstellung eines Datensatzes, der in den Variablen und deren Ausprägungen soweit wie möglich mit jenem des Entlassungsjahrgangs 2003 identisch sein sollte.

In *zwei Anhangsbänden* wurden Informationen vermittelt, die den Berichtstext methodisch und inhaltlich ergänzten bzw. Aussagen zu ausgewählten Problembereichen im Detail vertieften. Die Einzelheiten waren vor allem für fachlich speziell interessierte Personen aus der Praxis, aus der Rechts- und Kriminalpolitik sowie aus der Wissenschaft gedacht. Es handelte sich namentlich um Detailtabellen, um ergänzende Texte, um Informationen zu den eingesetzten Instrumenten, sowie um eine Grundauszählung der Ergebnisse zu den dort erhobenen Variablen.

Für die Neubearbeitung haben sich die Teams in Marburg und Tübingen nach einiger Überlegung dafür entschieden, die Resultate zur engeren (auch sichtbaren) Verbindung von Text und dazu gehörigen Materialien in vier Bänden darzulegen, einem Text- sowie Materialienband Tübingen und einem Text- sowie Materialienband Marburg.

4.1.1 Methodik neuerer Rückfalluntersuchungen

Weltweit existieren zahlreiche Studien zum Rückfall nach Entlassung aus dem Vollzug. Die meisten beschränken oder konzentrieren sich jedenfalls auf die Berechnung von möglichst exakten statistischen Kennwerten der Wiederverurteilung der Probanden. Nur vergleichsweise wenige Untersuchungen sind darauf angelegt, außer dem Ausmaß bzw. dem Umfang der Rückfälligkeit gleichzeitig die *Qualität des Rückfalls* anhand von Schwerekriterien der Taten einerseits, der verhängten Strafen andererseits zu bestimmen. Noch weniger Studien versuchen parallel zu quantitativen Analysen die Dynamiken der Rückfälligkeit anhand von Interviews mit den Gefangenen zu bestimmen und dabei insbesondere den Bezug zu Angeboten im Strafvollzug zu berücksichtigen. Auch gibt es verbreitet Probleme mit der Repräsentativität.

Bezüglich rein quantitativer Rückfallstudien gilt weithin, dass der Vollzug quasi als eine "Black Box" behandelt wird. Die Erhebungen beziehen sich auf einen Vorher-Nachher-Vergleich von Verurteilungen, messen bis dato in der Regel also nicht, was *im* Vollzug geschieht bzw. unterlassen wird.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, detailliertere Befunde zum Vollzugsgeschehen selbst zu erheben. Dem entsprechend hat die vorliegende Untersuchung eine komplexe Methodik zur quantitativen und qualitativen Bestimmung des Rückfalls und in Beziehung zu den Angeboten während des stationären Aufenthalts in der JVA, dem individuellen Erleben und Verarbeiten der Haft, der Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung sowie der Motivation zur Ausgestaltung eines nicht-delinquenten Lebensstils gewählt. Sie kann damit als eine Rückfalluntersuchung mit Evaluation von bestimmten Maßnahmen im Jugendstrafvollzug beschrieben werden. Die Ergebnisse sind für den Jugendstrafvollzug im Bundesland Hessen repräsentativ.

Die vorliegende Untersuchung kann Vorbehalt in der Wissenschaft zu Wirkungsforschungen nicht prinzipiell ausräumen, zumal sie nur eine begrenzte Zahl von Einflussfaktoren in den Blick nehmen konnte. Sie zeigt aber in einer hohen Detailgenauigkeit auf, dass man typische Einstellungs- und Verhaltensmuster erheben kann, die auf reale Wirkungszusammenhänge von Maßnahmen im Jugendstrafvollzug schließen lassen.

Zentraler Begriff der Untersuchung ist der *Rückfall*. Jede Rückfalluntersuchung muss sich mit einigen grundlegenden methodischen Fragen befassen.

Wenn *Auffälligkeiten in der delinquenten Vorgeschichte* der Probanden in die Betrachtungen und Berechnungen mit eingehen sollen, dann stellen sich Entscheidungsalternativen bezüglich der Handlungen, die als „Tat“ gelten dürfen, bezüglich der Länge der für die Vergangenheit zu berücksichtigenden Zeiträume, und bezüglich der Detailgenauigkeit der zu erhebenden Informationen. Dazu besteht eine beachtliche *Spannweite der Dimensionen* der Vortat(en), in einer Folge von der weitesten bis zur engsten Variante, die im entsprechenden Abschnitt des 1. Kapitels näher dargestellt ist.

Entscheidungsalternativen stellen sich entsprechend für die Rückfalltat zu gelten. Ganz wesentlich ist die Festlegung, was vom Verhalten der in die Analysen einbezogenen Personen/Täter *genau* als eine den Rückfall begründende „Tat“ gelten soll, insbesondere ob zentral bzw. nur auf die „Einschlägigkeit“ abgestellt werden soll. Sodann geht es um die Bestimmung der Länge des zu berücksichtigenden *Risikozeitraumes bzw. der Rückfallintervalle*, danach um den Umfang und die Detailgenauigkeit der Erfassung von Art und Schwere der Sanktionierung der Rückfalltaten, sowie schließlich darum, wie mit *Informationsverlusten* umgegangen werden soll.

Grundsätzlich ist die Frage des Risikozeitraums bei allen entsprechenden Studien weltweit ein wichtiger und bis heute umstrittener Punkt. Die in Rückfallstudien tatsächlich verwendeten Zeiträume sind daher sehr verschieden. Man findet im Gesamtüberblick eine Spannweite von zwölf Monaten bis zu 22 Jahren.

Die Art der Fragestellung ist für die Länge des Untersuchungszeitraums ganz besonders wichtig. Insbesondere bei Fragen nach den Karrieren Straffälliger muss ein längerer Zeitraum angenommen werden als zum Beispiel bei Untersuchungen zu kurzfristigen Wirkungen bestimmter Maßnahmen. Gemeinhin wird beklagt, dass aufgrund methodischer Kriterien keine oder nur sehr begrenzte Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Rückfalluntersuchungen besteht beziehungsweise hergestellt werden kann.

Bei auf Deutschland konzentrierten *Rückfalluntersuchungen*, die sich - wie die vorliegende Untersuchung - (auch) auf die Verwendung von Auszügen aus dem *Bundeszentralregister* stützen, muss man bereits vorweg bestimmte strukturelle Einschränkungen der Aussagekraft berücksichtigen. Sodann muss aus etlichen Gründen die *Spannweite üblicherweise reduziert* werden. Dies gilt nachgerade für die Erfassung der Entwicklung von Entlassenen *nach Verbüßung von Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen*.

Die strukturellen Einschränkungen der Aussagekraft betreffen reduzierte Eintragungspflichten ins Zentralregister und damit verbunden das Fehlen wichtiger Daten für einen wenigstens im Ansatz exakten Vergleich von Probanden, die nach Jugendstrafrecht bzw. nach Allgemeinem Strafrecht behandelt wurden.

So sind namentlich informelle Sanktionen nach Jugendstrafrecht (§§ 45, 47 JGG) eintragungspflichtig, nicht aber die informellen Sanktionen nach dem allgemeinem Strafverfahrensrecht, insbesondere diejenigen nach 153a StPO, die mit Auflagen (also kriminologisch betrachtet mit einer Art von alternativen Strafen) verbunden sind.

Daneben gibt es weitere Verzerrungsfaktoren, die allein bei der Arbeit mit Bundeszentralregisterauszügen nicht genau geschätzt werden können. Sie sind allgemein relevant, können aber gerade im Falle von aufwändigen Studien, die mit mehreren hunderttausend Fällen arbeiten, Gewicht erhalten, weil grundsätzlich nichts mehr manuell gezählt beziehungsweise „mit dem Auge“ kontrolliert werden kann. Darauf werden im Kapitel 1 Beispiele angeführt.

Für diejenigen Probanden, zu denen sich im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung eine Eintragung oder sogar mehrere Eintragungen im Zentralregister finden lässt bzw. lassen, gilt es im nächsten Schritt zu diesen Eintragungen festzulegen, was davon als sozusagen „*relevanter Rückfall*“ bewertet werden kann.

Die *erste Aufgabe* in diesem Rahmen besteht darin, bereits *methodisch nicht relevante Taten* zu entdecken und aus der Analyse auszuschließen. Nicht relevant sind hier die gemeinhin so bezeichneten „*unechten Rückfälle*“, d.h. um im BZR eingetragene *Verurteilungen*, deren Datum nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegt, die sich aber auf *Taten* beziehen, die bereits vor der Entlassung begangen wurden.

4.1.2 Rückfalldefinitionen in der Forschung, auch für diesen Bericht

Die *weitere Aufgabe* besteht darin, durch fachlich oder spezifisch wissenschaftlich angeleitete, aber doch im Kern wertende Entscheidung festzulegen, was von der materiellen Substanz der neu abgeurteilten Taten her als *sachlich relevanter Rückfall* gelten kann oder soll.

In der Literatur finden sich dazu unterschiedliche Ansätze mit beachtlicher Spannweite. Sie bewegen sich zwischen den Polen einer sehr weiten und einer sehr engen Definition. Bei einer sehr weiten Definition wird - wie oben schon angesprochen - jegliche erneute Straftatenbegehung mit einbezogen. Bei einer sehr engen Definition werden nur Straftaten berücksichtigt, die in ihrer Schwere zumindest diejenige Kategorie erreichen, welche die Vortat charakterisierte.

Es kann aus wissenschaftlicher wie praktischer und auch kriminalpolitischer Sicht gute Gründe geben, eine sehr weite oder eine eingegrenzte oder aber eben sehr enge Definition zu benutzen. Jedoch gehen im Gesamt der Forschungsergebnisse dadurch wichtige Information verloren.

In optimal ausgelegten Studien sollte daher die gesamte Bandbreite der auffindbaren (und vertretbaren) Definitionen bei den Erhebungen berücksichtigt, in die Berechnungen einbezogen und bei der Darstellung der Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Für die meisten Belange hat es sich aber als hinreichend erwiesen, sich mit einer *Auswahl von Definitionen* zu begnügen.

Seit längerem ist (auch) in Deutschland eine *Dreiteilung* akzeptiert. Diese orientiert sich zunächst an der Verurteilung und sodann an der Art der im Urteil verhängten Strafe.

- Bei der weitesten dieser 3 Definitionen, in der Reihenfolge also der *ersten Rückfalldefinition (RD 1)* wird keine qualitative Unterscheidung der mit einer Verurteilung schließenden Urteile oder sonst sanktionierenden gerichtlichen Entscheidungen getroffen.
- Dieser ersten Rückfalldefinition wird eine engere *zweite Rückfalldefinition (RD 2)* gegenüber gestellt, nämlich dahin gehend, dass nur potentiell oder aktuell freiheitsentziehende Sanktion berücksichtigt werden.
- Die insoweit engste und *dritte Rückfalldefinition (RD 3)* bezieht nur unbedingte Strafen, also nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen, mit ein.

Schon hieraus wird erkennbar, dass die Definition des Rückfalls entscheidend die Höhe der schließlich „gemessenen“ Rückfallrate vorher bestimmt. Dies gilt nicht nur, aber ganz besonders für den allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Zusammenhang. Alle wichtigen Eckdaten zur Rückfälligkeit der hessischen Probanden finden sich in Kapitel 3.1.1.

4.1.3 Zentrale Ergebnisse neuerer Rückfalluntersuchungen

Zunächst einmal zeigen die internationale wie die deutsche Forschung generell, dass ein Großteil der überhaupt registrierten Rückfälle strukturell ziemlich unabhängig vom jeweiligen Rechtssystem (und den damit verbundenen Definitionsunterschieden) in der Anfangszeit nach der Verurteilung beziehungsweise nach der Entlassung aus dem Vollzug stattfindet. Je nach der Art der Delikte, die einbezogen werden, und nach der berücksichtigten Altersgruppe kann sich dies freilich differenzieren.

Inhaltlich und im internationalen Vergleich können kriminologische Studien zeigen, dass sich die erhöhte Rückfallgefahr bei den meisten Delikten im Falle von erwachsenen Straftätern auf einen Zeitraum von etwa fünf bis sechs Jahren konzentriert. Bei jugendlichen Straftätern ist die „Ausschöpfungsrate“ bezüglich der langfristigen Entwicklung von Rückfälligkeit, die man mit einer Festlegung der Beobachtungszeit auf fünf Jahre erreicht, merklich höher als bei Erwachsenen.

Zu den *wichtigsten Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998*, die auf einen vierjährigen Beobachtungszeitraum angelegt war, gehören nach den eigenen Worten der Autoren:

- „Für die meisten strafrechtlich in Erscheinung tretenden Personen bleibt die Straffälligkeit (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der Haft Entlassene wird innerhalb des Rückfallzeitraums von vier Jahren erneut straffällig.
- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung; die meisten Rückfälle werden milder geahndet.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten.
- Die Bewährungsstrafen schneiden gegenüber vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich besser ab.
- Die Strafgefangenen werden zwar überwiegend erneut straffällig, die Mehrheit kehrt jedoch nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück“ (Jehle / Heinz / Sutterer 2003, S. 7).

Zu den *wichtigste Ergebnissen der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007*, die auf einen dreijährigen Beobachtungszeitraum angelegt war, gehören nach den eigenen Worten der Autoren:

- „Für die meisten der im Jahr 2004 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Etwa jeder Dritte strafrechtlich Sanktionierte beziehungsweise aus der

Haft Entlassene wird innerhalb des Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (...).

- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung, sondern zu milderer Sanktionen.
- Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit milderer Sanktionen Belegten.
- Bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen deutlich niedriger.
- Entlassene Strafgefangene werden zwar überwiegend erneut straffällig, jedoch kehren nur deutlich weniger als die Hälfte wieder in den Strafvollzug zurück.
- Differenziert man nach Bundesländern, dann ergibt sich eine beachtliche Schwankungsbreite des Rückfalls, die sich mit unterschiedlicher Bevölkerungs- und Sozialstruktur sowie unterschiedlichen Strafzumessungspraktiken erklären lassen dürfte.
- Alter und Geschlecht sind für die Rückfallneigung erwartungsgemäß von großer Bedeutung (...).
- Darüber hinaus zeigt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung: Mit der Zahl früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Die allgemeine Rückfälligkeit – gleichgültig wegen welchen Delikts – unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen Deliktgruppen. (...)
- Erheblich schwächer [scil. als die Rückfälle überhaupt] sind einschlägige Rückfälle, das heißt erneute Verurteilungen wegen einer Tat aus derselben Deliktgruppe, ausgeprägt. (...)“ (Jehle / Albrecht / Hohmann-Fricke / Tetel 2010, S. 6.f).

Vorsorglich weisen die Autoren, in Übereinstimmung mit den Autoren der vorhergehenden bundesweiten Rückfalluntersuchung, erneut darauf hin, dass mit Blick auf eine etwaige Kausalität von differentiellen Sanktionen für die Rückfallentwicklung bei den Sanktionierten interpretatorische Vorsicht angebracht ist.

4.1.4 Konzeption der vorliegenden Rückfalluntersuchung zum hessischen Jugendstrafvollzug

Die systematische Rückfalluntersuchung besteht aus einem quantitativen und einem qualitativen Baustein.

4.1.4.1 Quantitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung

Der quantitative Teil analysiert möglichst umfassend und detailgenau Auszüge aus dem Bundeszentralregister sowie Formblätter der Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden.

Es stehen zwei Bezugsjahre mit einem jeweils dreijährigen Untersuchungszeitraum (plus einer sechsmonatigen Überhangszeit) im Mittelpunkt. Die Bezugsjahre liegen vor und nach

der Einführung der neuen Vollzugskonzeption im Jahr 2004 (Jahrgang 2003 und Jahrgang 2006) und erfassen sämtliche in diesen beiden Jahren aus Jugendanstalten in Hessen entlassenen jungen Gefangenen.

Mit der ersten Aktenuntersuchung sollten Aussagen zu abgeurteilten Straftaten und zur Art der Verurteilung der in Hessen im Jahr 2003 aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen jungen Gefangenen bis zur Entlassung einerseits, und sodann ab dem Zeitpunkt der Entlassung andererseits gewonnen werden. Für diese erste Aktenuntersuchung wurden ab Januar 2007 Auszüge aus dem Bundeszentralregister (über Einträge im Zentralregister und im Erziehungsregister) von den jungen Gefangenen gezogen, die im Sinne des (Jugend-) Strafrechts faktisch Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene waren. Diese Auszüge wurden ergänzt durch bzw. verglichen mit den Angaben, die in den Formblättern VG 59 der Vollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden über dieselben Personen enthalten waren. Die Ziehung erfolgte in zwei Tranchen bezogen auf je ein Halbjahr. Dadurch war gewährleistet, dass bei den untersuchten Probanden individuell jeweils mindestens drei Jahre seit der Entlassung vergangen waren. Die eingeplante Überhangzeit diente, auch bei der Folgeuntersuchung, dem Ziel, mit einiger Sicherheit davon ausgehen zu können, dass auch solche Einträge noch für die Auswertung berücksichtigt werden können, die sich auf Taten und gegebenenfalls Verurteilungen im individuellen Verlaufszeitraum von drei Jahren bezogen, aber verspätet bei der Dienststelle BZR des Bundesamtes für Justiz in Bonn eingingen.

Die Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit wurde in verschiedener Hinsicht überprüft:

- nach dem Kriterium der Anzahl der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag,
- nach dem Kriterium der Dauer des zwischen der Entlassung und der ersten abgeurteilten Tat verstrichenen Zeitraums (und entsprechend der weiteren Zeiträume bei mehreren unabhängig voneinander abgeurteilten Taten), und
- nach dem Kriterium der Schwere der Taten seit der Entlassung im Vergleich zu der Zeit vor der Haft und im Vollzug bis zum Entlassungstag.

Dabei wurde jedes Urteil, das einen Schuldspruch und gegebenenfalls eine sanktionierende Rechtsfolge enthielt, als eigenständig behandelt und dementsprechend analysiert sowie in den Datensatz aufgenommen. Das bedeutet, dass ein Urteil, das in ein späteres Urteil einbezogen wurde, mit allen Angaben erhalten blieb und in die Auswertungen einbezogen wurde.

Für den zweiten Durchgang des Projekts, d.h. die Aktenuntersuchung mit jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, wurden ab Januar 2010 erneut dem Entlassungsjahrgang 2003 entsprechende Daten aus dem Bundeszentralregister und den Formblättern VG (hier VG $\frac{3}{4}$ -Neu) gezogen. Ziel der zweiten Aktenuntersuchung war es, Veränderungen nach Einführung des Einheitlichen Vollzugskonzepts festzustellen und die Befunde möglichst sowohl theoretisch stimmig als auch praxistauglich zu interpretieren.

Außerdem wurde für den Entlassungsjahrgang 2006 noch eine Sonderziehung von Registerauszügen in einem verkürzten Zeitraum seit der Entlassung durchgeführt. Diese Sonderziehung diente vor allem dem Ziel, den Dimensionen des Problems von „sauberen“,

um nicht zu sagen: von "makellosen" Registerauszügen trotz offensichtlicher Bestrafungen der Probanden nach Möglichkeit wenigstens ein gutes Stück auf die Spur zu kommen.

Verwendung von drei einander ergänzenden Schwerekriterien: Die Projektkonzeption sah eine Überprüfung von Ausprägung und Intensität der Rückfälligkeit in verschiedener Hinsicht vor, um möglichst belastbare Aussagen (anhand mehrerer Kennwerte) zur möglichen Veränderung des Verhaltens der Entlassenen nach der Haft im Vergleich zu ihrer Entwicklung in der Vergangenheit gewinnen zu können, insbesondere erhoffte Veränderungen in Richtung auf eine Abschwächung oder sogar einen Abbruch der kriminellen Karriere herausdestillieren zu können.

Bei diesen Kennwerten geht es im Detail um:

(1) Einen Vergleich der *Menge der* für die Probanden *gerichtlich festgestellten Taten* im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits, dies unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang, sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(2) Vergleich der *Menge der* gegen die Probanden *verhängten rechtskräftigen Urteile* (Verurteilungen ggf. mit Schuldspruch allein, ansonsten mit Strafe bzw. auch mit Maßregeln) im Zeitraum bis zu ihrer aktuellen Haftentlassung einerseits, sowie im Zeitraum ab der Haftentlassung bis zum Ende des Beobachtungszeitraums andererseits, dies - wie bezüglich der Taten - unterschieden für den gesamten Entlassungsjahrgang, sodann unterschieden nur für die Teilgruppe der nach Rückfälligkeit erneut Verurteilten, und schließlich berechnet als Durchschnittswert pro Entlassenen der Gesamtgruppe und der Teilgruppe.

(3) Einführung von *drei analytisch klar trennbaren*, wenngleich in der Legalbiographie und in der Sanktionswirklichkeit miteinander zusammen hängenden, *Indikatoren der Rückfallschwere:*

- (3.1) Erster Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung der strafrechtlichen Qualität der abgeurteilten Delikte* im Beobachtungszeitraum (BZ), verglichen mit dem Zeitraum bis zur Haftentlassung (HE), bestimmt als numerischer Rückgang oder umgekehrt Anstieg innerhalb einer mehr oder minder engen Deliktskategorie (Beispiele: Mord, Vergewaltigung, Raub, Einbruchsdiebstahl, Ladendiebstahl), zusätzlich bestimmt als Veränderung der Relation von Vergehen zu Verbrechen.
- (3.2) Zweiter Indikator der Rückfallschwere = *Veränderung des strafzumessungsrechtlichen „Gewichts“ der Taten* im BZ, verglichen mit HE, bestimmt als je einschlägige Kategorie des Schlüssels in einer langen Liste, die das Statistische Bundesamt (DESTATIS) für die Strafverfolgungsstatistik entwickelt hat und einsetzt, um dort bei mehreren Taten, die dem Urteil zugrunde liegen, die „schwerste Tat“ herausfiltern zu können, weil nur diese nach den Festlegungen der Strafverfolgungsstatistik nachgewiesen wird (im Weiteren als DESTATIS-Schlüssel bezeichnet).
- (3.3) Dritter Indikator der Rückfallschwere = *Art und Höhe* der vom Gericht im jeweiligen Urteil *konkret verhängten Strafe(n)*. In der vorliegenden Untersuchung sind alle rechtlich möglichen Strafen bei den Erhebungen detailliert berücksichtigt worden.

Bei der Darstellung der Ergebnisse wird auf die meisten Strafen/Maßnahmen nur kurz und deskriptiv eingegangen, vor allem dann, wenn sie nur relativ bis sehr selten verhängt wurden oder als besonders leicht gelten dürfen. Für die Bewertung der Qualität der Legalbewährung bzw., negativ definiert, der Rückfälligkeit, werden überwiegend neue Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen überhaupt, dann aber auch in ihrer Höhe, berücksichtigt, außerdem insofern, ob sie als bedingte oder unbedingte verhängt wurden.

4.1.4.2 Qualitativer Baustein der systematischen Rückfalluntersuchung

Der qualitative Baustein bestand aus einer Auswertung und Verknüpfung von unterschiedlichen Datenquellen, die zur Untersuchung verschiedener Fragestellungen herangezogen wurden. Die in dieser Studie verfolgten zentralen Fragestellungen waren:

- *Wie werden die Behandlungsmaßnahmen während der Haft bewertet?*

Diese Fragestellung wurde aus der Sicht der jungen Gefangenen am Ende der Haft beantwortet. Damit konnte untersucht werden, wie stark die Behandlungsmaßnahmen bei den jungen Gefangenen auf Akzeptanz stießen und wie diese die Maßnahmen erlebten.

- *Was sind Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall nach der Entlassung aus der Haft?*

Bei dieser Fragestellung ging es darum, verwertbare Aussagen zu Rückfallgründen und positive Verhaltensentwicklungen von jungen Inhaftierten nach ihrer Entlassung zu generieren. Die Beantwortung dieser Fragestellung erfolgte anhand von drei Teilfragestellungen, die jeweils spezifische Schwerpunkte bearbeiteten:

- *Lebenswelten junger Inhaftierter am Ende der Haft:* Mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse wurden die Lebenswelten junger Gefangener nachgezeichnet. Relevante Aspekte waren Informationen zu den Eltern, zu Freundschaften und Liebesbeziehungen, zu Gewaltneigungen und Sozialverhalten, zu schulischen und beruflichen Aspekten, zum Freizeitverhalten, zum Alkohol- und Drogenkonsum, zu Schulden und materiellen Existenzsicherungen nach der Entlassung, zu begangenen Straftaten und deren Verarbeitung sowie zur persönlichkeitsorientierten Merkmalen wie Werteorientierungen, Selbstkontrolle oder Selbstwirksamkeit.
- *Entwicklungsverläufe ehemals Inhaftierten nach der Entlassung:* Diese Fragestellung wurde zum einen aus der Sicht ehemaliger Inhaftierter sowie aus der Sicht von Personen der Bewährungshilfe beantwortet. Inhaltlich orientierte sich diese Analyse an die beim vorherigen Schwerpunkt dargestellten Aspekte.
- *Unterschiede zwischen Aussteiger und Rückfälligen:* Anhand von Extremgruppenvergleichen zwischen Aussteigern und Rückfälligen wurde untersucht, was relevante Bedingungsfaktoren für eine erfolgreiche Legalbewährung oder einen Rückfall sind. Dazu wird eine Integration der verschiedenen Extremgruppenvergleiche dargestellt.

Zur Beantwortung der skizzierten Fragestellungen wurden die folgenden Datenquellen verwendet:

1. *Qualitative Interviews mit jungen Gefangenen am Ende der Haft in der JVA Rockenberg und der JVA Wiesbaden (T1-Stichprobe):* Zwischen dem 22. November 2006 und dem

13. September 2007 wurden 54 Interviews mit jungen Gefangenen am Ende ihrer Haft durchgeführt. Davon konnten 52 Interviews für die Bewertung der Behandlungsmaßnahmen und 48 Interviews für die Beantwortung der anderen Fragestellungen herangezogen werden.
2. *Auswertung von Vollzugsakten der Personen der T1-Stichprobe:* Von 51 Probanden der T1-Stichprobe konnte neben dem Interview auch die Vollzugsakte gesichtet werden. Die Akten erwiesen sich als wichtige und gute zusätzliche Informationsquelle zur Bearbeitung der oben skizzierten Fragestellungen.
 3. *Erneute Durchführung von qualitativen Interviews mit den Personen der T1-Stichprobe (T2-Stichprobe):* Zwischen Mai 2008 und August 2010 wurden 34 Wiederholungsinterviews mit den Probanden der T1-Stichprobe durchgeführt. Der Abstand zwischen der Entlassung und dem zweiten Interview betrug zwischen 12 bis 44 Monate. Die Durchführung der Interviews erfolgte entweder in Form von Face-to-Face-Interviews in der Nähe des Wohnortes der Probanden oder per Telefoninterview. Von den 34 Interviews konnten 30 Interviews für die Beantwortung der Fragestellungen verwendet werden. Bei vier Probanden waren Widersprüche zwischen den Informationen der Probanden selbst und den Informationen der Bewährungshilfe sowie der Bundeszentralregisterauszügen erkennbar. Um Verfälschungen der Ergebnisse zu vermeiden, wurden diese vier Interviews daher in den Auswertungen nicht mehr berücksichtigt.
 4. *Befragung von Personen der Bewährungshilfe bei den Probanden der T1-Stichprobe, die eine Bewährungshilfe erhalten hatten:* 30 Personen der T1-Stichprobe hatten eine Bewährungshilfe. Diese wurde per teilstandardisiertem Fragebogen gebeten, eine Fremdeinschätzung zu den von ihnen betreuten Probanden abzugeben. Die Befragung fand zwischen Oktober 2009 und März 2010 statt. Damit waren 26 bis 39 Monate seit der Entlassung der Probanden vergangen. Nach Beendigung der Befragung lagen 25 größtenteils ausgefüllte Fragebögen vor. Bei den anderen fünf Probanden konnte die zuständige Bewährungshilfe keine Auskunft geben, weil der Proband von Anfang an kaum oder keinen Kontakt zur Bewährungshilfe gehalten hatte, oder die Probanden hatten ihre Zusage verweigert, dass Daten von der Bewährungshilfe über sie weitergegeben werden.
 5. *Ziehung von Bundeszentralregisterauszügen der Personen der T1-Stichprobe:* Zu allen Personen der T1-Stichprobe wurden im Oktober und November 2009 mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Auszüge aus dem Bundeszentralregister angefordert. Die Informationen zu den Auszügen wurden dazu herangezogen, den Verlauf der Probanden nach der Entlassung besser nachvollziehen zu können.

4.2 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse bzw. Befunde des 2. Kapitels: Überblick über ausgewählte Merkmale der in die Untersuchung einbezogenen Probanden aus den Justizvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden

4.2.1 Zusammenfassung der soziobiographischen Befunde zu den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 2.1.1)

Kernpunkte zu den soziobiographischen Merkmalen der jungen Gefangenen

Die Untersuchung befasst sich mit 361 jungen männlichen Gefangenen, die im Jahr 2003 aus den Jugendstrafvollzugsanstalten Rockenberg und Wiesbaden entlassen wurden, und vergleichend mit 241 entsprechenden Personen des Entlassungsjahrgangs 2006.

Die deutlich kleinere Zahl von Entlassenen hängt unter anderem mit der Reform des Jugendstrafvollzugs auf der Basis des „einheitlichen Vollzugskonzepts“ des hessischen Justizministeriums zusammen, die im Jahr 2006 flächendeckend umgesetzt wurde.

Das Durchschnittsalter der jungen Gefangenen lag zum Zeitpunkt ihres Strafantritts aus der Strafe, die sie im Bezugsurteil erhalten hatten,

- im Entlassungsjahrgang 2003 bei 19,7 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 28 Jahren, und sehr ähnlich
- im Entlassungsjahrgang 2006 bei 19,6 Jahren, mit einer Altersspanne von 15 bis 25 Jahren.

Die jungen Gefangenen verbüßten eine durchschnittliche Strafzeit von etwas weniger bis etwas mehr als 1 Jahr. Infolge dessen betrug der Altersdurchschnitt bei der Entlassung, ob vorzeitig wegen bedingter Entlassung, vorzeitig aus anderen Gründen oder nach voller Verbüßung der Strafe,

- im Entlassungsjahrgang 2003 ca. 20,6 Jahre, und fast gleich ausgeprägt
- im Entlassungsjahrgang 2006 ca. 20,7 Jahre.

Schon beim Strafantritt gehörten 17,2 % [2003] bzw. 16,2 % [2006] der jungen Gefangenen der Alterskategorie der Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren an. Bei der Entlassung gehörten zu dieser Alterskategorie gerade noch ganze 7,2 % [2003] bzw. 5 % [2006] der jungen Gefangenen.

Für die Aufenthaltsphase in den Anstalten gilt daher, nicht anders als früher schon in Deutschland und nicht anders als gegenwärtig auch für die anderen Bundesländer: Der Jugendstrafvollzug in Hessen war und ist „Jungerwachsenenvollzug“ für ab 18jährige junge Männer, zivilrechtlich eindeutig, jugendstrafrechtlich aufgeteilt in die Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren sowie die jungen Vollerwachsenen ab 21 Jahren bis unter 25 Jahren.

Knapp 8 % der Entlassenen des Jahrgangs 2003 und gut 6 % der Entlassenen des Jahrgangs 2006 waren am Entlassungstag Vollerwachsene im Alter von 25 oder mehr Jahren.

Die Gefangenen hatten 40 [2003] bzw. 30 [2006] verschiedene Geburtsländer aufzuweisen.

Um die geographische Zuordnung anschaulich zu machen, wurde im Projekt zunächst nach einem Ring-Modell unterschieden, mit Deutschland im Kern und den anderen Staaten in konzentrischen Ringen darum herum angeordnet.

- Nach diesem Modell hatten zunächst einmal rund 57 % [2003] bzw. 68 % [2006], also deutlich mehr im zweiten Untersuchungsjahrgang, ihren Geburtsort in Deutschland.
- Außer wenigen Gefangenen, die in Polen geboren waren, fünf in 2003 und sieben in 2006, gab es keinen einzigen Gefangenen mit Geburtsort in einem der sonstigen Angrenzerstaaten Deutschlands.
- Unter den Gefangenen mit Geburtsort in sonstigen europäischen Ländern einschließlich der Türkei, rund 12 % [2003] bzw. gut 10 % [2006], dominierten eindeutig die in der Türkei gelegenen Geburtsorte.

Unter den Gefangenen mit einem außereuropäischen Geburtsort, rund 29 % [2003] bzw. knapp 19 % [2006], dominierten in beiden Jahrgängen die in Kasachstan, der russischen Föderation, Marokko und Algerien geborenen jungen Männer.

In einem zweiten Schritt wurden die jungen Gefangenen nach Kontinenten aufgeteilt, in denen ihr Geburtsort liegt bzw. denen ihr Geburtsland zugehört:

- Nach diesem Modell kamen rund 70 % [2003] bzw. noch viel deutlicher gut 81 % [2006] aus Europa.
- Zu Asien einschließlich der arabischen Länder gehörten rund 16 % [2003] bzw. gut 11 % [2006].
- Zu Afrika gehörten gut 11 % [2003] bzw. 7,5 % [2006].
- Aus Nord- und Südamerika stammten nur ganz wenige Personen, aus Australien und Neuseeland kam niemand, ein paar Personen waren als staatenlos verzeichnet.

Eine klare Unterscheidung der jungen Gefangenen nach ihrem etwaigen Aussiedlerstatus konnte anhand der begrenzt zur Verfügung stehenden Informationen nicht getroffen werden. Nach Interpolationsrechnungen kann man für 2003 mit maximal 14 % und für 2006 mit maximal 11 % rechnen, was eine starke Veränderung demonstriert.

In einem dritten Schritt wurden die jungen Gefangenen anhand ihrer aktuellen Nationalität geordnet.

- Nach diesem Modell waren rund 66 % [2003] bzw. sogar 73 % [2006] Deutsche.
- Nur weniger als 1 % [2003] bzw. weniger als 2 % [2006] hatten eine Staatsangehörigkeit von Anrainerstaaten Deutschlands.
- Rund 16 % in beiden Entlassungsjahrgängen waren Angehörige anderer europäischer Staaten.

- Rund 15 % [2003] bzw. im anderen Jahrgang viel weniger mit gut 9 % [2006] waren Angehörige außereuropäischer Staaten. Der ganz kleine Rest war staatenlos oder es gab keine brauchbare Information.

Bei einer Zuordnung der aktuellen Nationalitäten nach Kontinenten ergab sich eine übergroße Mehrheit für die Europäer: 82 % [2003] bzw. noch deutlicher im Folgejahrgang mit rund 91 % [2006]. Aus Asien kamen 10 % [2003] bzw. nur noch 1,7 % [2006]. Die übrigen Kontinente spielte keinerlei statistisch bedeutsame Rolle mehr.

In einem abschließenden Schritt wurden jungen Gefangenen nach ihren mehr oder minder engen direkten oder über die Eltern vermittelt indirekten Wurzeln in einem fremden Land geordnet. Anhand der Informationen in den zur Verfügung stehenden Dokumenten zu diesem „Migrationshintergrund“ konnte nicht immer eine klare Zuordnung zu den vorsorglich gebildeten 5 Kategorien erfolgen. Nimmt man diejenigen mit einem „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“ in einer Gruppe zusammen mit den Personen mit „sicherem Migrationshintergrund“, so ergibt sich für den Jahrgang 2003 ein Wert von knapp 56 % und für den Jahrgang 2006 ein vergleichsweise deutlich geringerer Wert von 46 %.

Für den Entlassungsjahrgang 2006 standen infolge einer Erweiterung der Formblätter „VG“ Zusatzinformationen zur Verfügung. Darunter kann als besonders hervorhebenswert der Umstand bezeichnet werden, dass die meisten jungen Gefangenen, von einigen noch im Schülerstatus befindlichen Personen abgesehen, ohne Berufsausbildung ihre Strafe angetreten hatten, nämlich gut 86 %.

Nach ihrer faktischen Tätigkeitskategorie vor dem Strafantritt geordnet ergab sich, dass knapp 77 % als arbeits- oder beschäftigungslos galten, rund 11 % einer einfachen Beschäftigung nachgingen und noch knapp 7 % Schüler waren.

4.2.2 Zusammenfassung der Befunde über die in die Untersuchung aufgenommenen Urteile, die gegen die jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 verhängt worden waren (Kapitel 2.1.2)

Die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2003 waren im Verlauf der gesamten Überprüfungszeit durchschnittlich 3,8mal verurteilt worden; die jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten mit glatt 4 Verurteilungen einen etwas höheren Schnitt.

Eintragungen im Erziehungsregister für Sanktionen unterhalb der Schwelle eine Kriminalstrafe (also Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel) gab es nur ganz wenige: 1,4 % [2003] bzw. 4,6 % [2006].

Daher lassen sich keine empirisch aussagekräftigen oder rechtspolitisch belastbaren Befunde zu den jugendstrafrechtlich und jugendkriminologisch interessanten Fragen der allmählichen Entwicklung von „Sanktionskarrieren“ ab dem Zeitpunkt der (bedingten) Strafmündigkeit mit 14 Jahren erstellen. Insbesondere kann nichts Bestimmtes über die Rolle des Jugendarrestes ausgesagt werden.

Bei einem hohen Anteil der gegen die Gefangenen verhängten Urteile war der Vermerk angebracht, dass die Entscheidung nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sei. Insgesamt ergab sich daraus für rund 56 % des Jahrgangs 2003 und für rund 53 % des Jahrgangs 2006 eine unter Rehabilitationsgesichtspunkten (= Möglichkeit der Vorlage eines

teilweise oder sogar ganz eintragungsfreien Führungszeugnisses bei Bewerbungen) tendenziell günstige Lage.

Bis zur Haftentlassung hatten die meisten jungen Gefangenen 1 Verurteilung erhalten, stärker ausgeprägt im Jahrgang 2003 (rund 34 % gegenüber knapp 29 % in 2006). Daraus folgt, dass der Entlassungsjahrgang 2006 stärker strafrechtlich vorbelastet war, vor allem bei den Kategorien von 2 Urteilen (knapp 3 % Mehrbelastung) und 5 Urteilen (knapp 4 % Mehrbelastung).

Die Gefangenen des Jahrgangs 2003 hatten insgesamt 1.371 Urteile erhalten, in 697 davon (51 %) war eine Jugendstrafe verhängt worden. Neun Zehntel dieser Jugendstrafen lagen in der Phase bis zur Haftentlassung.

Die Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten insgesamt 978 Urteile erhalten, darunter in 531 Fällen (54 %) solche mit einer Jugendstrafe. Auch hier lagen neun Zehntel in der Zeit vor der Haftentlassung. Es gab insoweit also keinen Unterschied zwischen den Jahrgängen.

In 323 Fällen (23,6 %) hatten die Gefangenen des Jahrgangs 2003 eine zeitige Freiheitsstrafe erhalten. Mehr als 6/10tel davon lagen im Beobachtungszeitraum nach der Haftentlassung. Bei den Gefangenen des Jahrgangs 2006 waren es 196 Freiheitsstrafen gewesen (20 %); von diesen lagen 9/10tel im Beobachtungszeitraum. Dies spiegelt in beiden Jahrgängen u.a. den einfachen Umstand wieder, dass die Gefangenen vom Jugend- in den Heranwachsenden- und dann Vollerwachsenenstatus übergangen. Sodann dürfte der Unterschied in den Anteilen von 17 % zwischen den Gruppen bezüglich der Zeit vor der Haftentlassung auf die neue Vollzugskonzeption mit dem Ziel einer stärkeren Homogenisierung der Gefangenen mit Eignung für den Jugendvollzug gegenüber Gefangenen ohne Erziehungsbedarf und damit Kandidaten für den Erwachsenenvollzug zusammen hängen.

Es gab in beiden Jahrgängen jedoch keinen Betroffenen, der nicht mindestens 1 Jugendstrafe neben anderen Strafen oder Sanktionen erhalten hatte. In beiden Jahrgängen waren die am stärksten besetzten Kategorien diejenigen von zweimaliger, dreimaliger und viermaliger Jugendstrafe. Die unbedingten Jugendstrafen dominierten mit gut 63 % [2003] bzw. knapp 66 % [2006], wodurch sich die Betroffenen des Jahrgangs 2006 erneut als höher belastet erwiesen. Strafen zwischen 1 Jahr und 2 Jahren dominierten im Übrigen.

Die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006 hatten höhere Anteile von unbedingten Freiheitsstrafen erhalten (knapp 59 %) als die Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 (55 %).

Gegen die Gefangenen waren nicht viele Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet worden. In beiden Jahrgängen dominierte die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. die Sperre: 81 von 109 oder 74 % [2003] bzw. 71 von 86 oder 83 % [2006].

Das Deliktsspektrum der Gruppen unterschied sich nicht wesentlich: 8,2 Straftaten [2003] zu 8,3 Straftaten [2006] im Schnitt; 2,2 zu 2,1 Taten pro Urteil im Schnitt.

4.2.3 Zusammenfassung der Befunde über das Bezugsurteil, das zur aktuellen Inhaftierung der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 geführt hatte (Kapitel 2.1.3)

Gut 58 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs kamen als Vorbelastete in die Anstalt, verglichen mit gut 61 % der Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006.

Die höhere Belastung des Jahrgangs 2006 spiegelt sich auch in den Straftaten wider, die in den Unterlagen der Anstalten als „führende Delikte“ verzeichnet worden waren, also als Delikte zur Grundcharakterisierung der Deliktsbelastung der jungen Gefangenen für Vollzugsbelange, etwa solchen der Gefährdung von Sicherheitsbelangen. Beispiele dazu sind:

- Einbruchsdiebstahl: rund 43 % [2003] zu rund 55 % [2006],
- Raub, räuberische Erpressung und Erpressung: rund 21 % [2003] zu gut 23 % [2006],
- Gefährliche Körperverletzung: rund 55 % [2003] zu 65 % [2006].

Die für den aktuellen Strafantritt entscheidende Strafe war bei den Angehörigen des Jahrgangs 2003 zu gut 83 %, bei den Angehörigen des Jahrgangs 2006 jedoch zu knapp 96 % eine Jugendstrafe. Dieser Befund ist vor allem von daher gesehen bedeutsam, dass die Freiheitsstrafen in der Regel für vergleichsweise leichtere Delikte verhängt worden waren.

Rechnet man ungeachtet dessen die Dauer aller unbedingten freiheitsentziehenden Strafen zusammen, die zur Verbüßung aus dem Bezugsurteil führten, so lagen für den Jahrgang 2003 gut 30 % und für den Jahrgang 2006 knapp 36 % über 2 Jahren. Erneut zeigt sich, dass sich die entsprechende Gefangenengruppe aus mehr „schwereren jungen Straftätern“ zusammensetzte.

Die Angehörigen des Jahrgangs 2006 hatten sich dem gegenüber etwas häufiger (zu rund 25 %) als die Angehörigen des Jahrgangs 2003 (rund 22 %) entweder direkt gestellt, d. h. an der Pforte der JVA Rockenberg bzw. der JVA Wiesbaden oder indirekt selbst gestellt, d. h. an der Pforte einer anderen Anstalt oder bei der Polizei.

Beim Vollzug von Jugendstrafen können Gefangene von Gesetzes wegen frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Strafzeit, beim Vollzug von Freiheitsstrafen frühestens nach der Hälfte bedingt entlassen werden, d. h. eine Strafrestaussatzung zur Bewährung erhalten. Im allgemeinen Strafrecht gilt die bedingte Entlassung nach 2/3-Verbüßung als der Standardfall.

In der Realität scheint dies in allen Bundesländern schon länger nicht mehr „ausgereizt“ zu werden, vielmehr scheint es einen Trend zu längeren Verbüßungsanteilen zu geben. Dasselbe gilt für Hessen, wobei für Jugendstrafen in den beiden Jahrgängen noch die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und für Freiheitsstrafen die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten zuständig waren. Förmliche gerichtliche Strafrestaussatzungen zur Bewährung gab es 21,3 % [2003] bzw. 29,5 % [2006]. Es gab aber daneben dann noch unterschiedlich viele kurzfristig vorzeitige Entlassungen durch Entscheidungen der Vollzugsbehörden, etwa aus Anlass von Gnadenerweisen zur Weihnachtszeit.

Insgesamt waren die faktischen Verbüßungszeiten für die Angehörigen des Jahrgangs 2006 länger ausgefallen. Knapp 25 % von ihnen waren gegenüber knapp 22 % der Angehörigen des Jahrgangs 2003 sog. Vollverbüßer. Bis einschließlich genau nach der Hälfte der Strafzeit waren 6,4 % [2003] bzw. 5,4 % [2006] frei gekommen; die Werte für den Zeitraum von der Halbverbüßung bis genau zwei Drittel der Strafzeit betragen 16,7 % [2003] bzw. 8,7 % [2006]; zwischen der Zeit nach zwei Dritteln Verbüßung und genau 1 Woche vor dem Strafeende kamen ähnlich viele frei, nämlich 30,5 % [2003] bzw. 31,5 % [2006]; weniger als 7 Tage „Rest“ hatten bei ihrer Entlassung 21,9 % [2003] bzw. 29,0 % [2006].

Alleintäterschaft bei der Tat bzw. den Taten, die den aktuellen Urteilsinhalt mit der Folge des aktuellen Strafantritts begründete, lag in rund 61 % [2003] bzw. gut 57 % [2006] der Fälle vor. Das heißt umgekehrt betrachtet, dass die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2006 häufiger mit anderen zusammen ihre Straftaten begangen hatten als die jungen Gefangenen des Jahrgangs 2003.

Zu der für den Übergang von der Anstalt in die Freiheit und für die baldige soziale Integration wichtigen Frage des „sozialen Empfangsraums nach der Entlassung“ ließen sich den Dokumenten leider keine belastbaren Angaben entnehmen.

4.3 Zusammenfassung der Befunde zur Rückfälligkeit der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006

4.3.1 Zusammenfassung der Befunde zur Rückfälligkeit der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im Überblick (Kapitel 3.1)

Die Untersuchung legte, in Übereinstimmung mit wichtigen Rückfalluntersuchungen in Deutschland und in anderen Staaten, drei verschiedene Rückfalldefinitionen zur Bestimmung des Umfangs, und indirekt zugleich zur Bestimmung des Schweregrades, der Rückfälligkeit der Gefangenen der beiden Entlassungsjahrgänge zugrunde. Danach ergab sich folgendes:

- Nach der weitesten Rückfalldefinition RD 1 waren 64,3 % der Gruppe 2003 gegenüber 68,0 % der Gruppe 2006 in dem Sinne wieder rückfällig geworden, dass sie mindestens 1 neue Verurteilung erhalten hatten, einschließlich etwaiger Verurteilungen wegen kleiner Delikte wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren bzw. sonstigen geringfügigen Vermögensdelikten.
- Nach der engeren Rückfalldefinition RD 2 waren 48,8 % der Gruppe 2003, jedoch nur 48,1 % der Gruppe 2006 wieder rückfällig geworden, in dem Sinne dass sie mindestens eine potentiell freiheitsentziehende Strafe bekommen hatten, also mindestens eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung.
- Nach der engsten und aus vollzugspraktischer wie kriminalpolitischer Sicht wichtigsten Rückfalldefinition RD 3 waren 33,5 % der Gruppe 2003, und mit 32,8 % ein etwas geringerer Anteil der Gruppe 2006 rückfällig geworden, hatten also (seltener wegen des vorgerückten Alters) mindestens eine unbedingte Jugendstrafe bzw. mindestens eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten.

Dies bedeutet im Gesamten, dass die Angehörigen der Gruppe 2006 bezüglich der schwereren Rückfallkategorien RD 2 deutlich und RD 3 etwas günstiger abgeschnitten

haben, was namentlich im Hinblick auf ihre höhere Vorbelastung, die in Kapitel 2 dargestellt worden ist, besonders hervorhebenswert erscheint.

Aus der Perspektive einer Verringerung derjenigen Straftaten betrachtet, auf die Gerichte mit unbedingten Strafen (spezifisch im erneuten Ereignisfall bei Straftatlassenen) zu reagieren pflegen, ist die Legalbewährungsrate nach LD 3, spiegelbildlich zu RD 3, beachtlich und liegt prozentual bei beiden Gruppen nahe beisammen: 66,5 % bei den Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2003 und sogar 67,2 % bei den Angehörigen des Entlassungsjahrgangs 2006.

Mit diesen Werten liegt der hessische Jugendstrafvollzug ziemlich genau in der Größenordnung der Werte für die Rückfälligkeit bzw. umgekehrt der Legalbewährung, wie sie anhand der Gesamterhebung für Deutschland durch die bundesweite Rückfallstatistik 2004 bis 2007, die im Dezember 2010 veröffentlicht wurde, festgestellt werden konnte.

Beide Jahrgangsguppen haben ihre kriminelle Intensität, gemessen an der Anzahl neuer selbständiger Aburteilungen in der Beobachtungszeit, verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung, merklich verringert.

- Bei der Gruppe 2003 war der Schnitt 1,4 zu 2,4; bei der Gruppe 2006 war der Schnitt 1,5 zu 2,5.
- Das bedeutet, dass die Angehörigen der höher belasteten Gruppe, die nach dem neuen einheitlichen Vollzugskonzept im hessischen Jugendvollzug erzogen bzw. behandelt worden waren, günstiger abgeschnitten haben.
- Ihre relative Verringerung der Verurteilungshäufigkeit betrug 40,0 % im Vergleich zur Jahrgangsguppe 2003 mit immerhin 41,7 %.

Betrachtet man nur die Teilgruppen der Rückfälligen in beiden Jahrgangsguppen, also diejenigen die ihre bis zum Strafantritt festgestellte Kriminalität nach der Haftentlassung fortsetzten, so „leisteten“ sich in den drei Beobachtungsjahren 39,7 % der Gruppe 2003 und 41,5 % der Gruppe 2006 nur 1 einziges Urteil; es gab also auch in dieser Perspektive einen kleinen, aber merklichen Vorteil letzterer Gruppe. Sie war aber dafür etwas stärker anteilmäßig bei den kleiner besetzten Kategorien von 4, 5 oder 6 neuen Verurteilungen vertreten; es dauerte länger, bis sie erneut verurteilt wurden.

4.3.2 Zusammenfassung der Befunde über die Rückfalldynamik (Taten und Verurteilungen) bei den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 3.2)

Die ersten amtlich registrierten und später auch rechtskräftig abgeurteilten neuen Taten waren zu einem merklichen Anteil bereits innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Vollzug begangen worden: in rund 23 % bei der Gruppe 2003 und ebenfalls rund 24 % bei der Gruppe 2006. Innerhalb der Zeit zwischen 3 Monaten und 6 Monaten waren gut 13 Prozent [2003] bzw. gut 17 % [2006] dazu gekommen. Das macht für die Gruppe 2003 für den gesamten Zeitraum bis zu einem halben Jahr nach der Haftentlassung genau 36,1 % sowie für die Gruppe 2006 genau 39,0 % aus.

Dieser Befund spiegelt erneut die alt bekannte und sich strukturell seit mindestens Jahrzehnten in Hessen und in beliebigen andern Jugendvollzugs-Systemen stets

wiederholende Einsicht der Praxis wider, dass das „erste Halbjahr“ nach der Strafzeit, im Übergangszeitraum zwischen Freiheitsentzug und dem Leben in Freiheit, eine besonders kritische Zeit darstellt.

Es kann sich dabei um formell kontrollierte Freiheit handeln, so bei Strafrestaussetzungen zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder auch bei Vollverbüßungen von mindestens 1 Jahr im Falle von Sexualstraftaten oder mindestens 2 Jahren in sonstigen Fällen mit Eintritt der Führungsaufsicht im Regelfall.

Wissenschaftlich betrachtet zeigt sich allerdings (auch) in diesem Projekt, dass der Rückfalltrend sich innerhalb der ersten 12 Monate nach der Entlassung ziemlich linear fortsetzt, erst danach abflacht.

Wenn man die ganzen drei Jahre nach der Entlassung in den Blick nimmt, ergibt sich demgegenüber eine parabolische Kurve. Das heißt, dass sich die Rückfälligkeit ab dem zweiten Verlaufsjahr etwas abflacht, im dritten Verlaufsjahr ganz stark abflacht.

Anders gesagt: Mit einer Beobachtungszeit von 2 Jahren kann bereits der größte Teil von jungen, aus dem Jugendstrafvollzug entlassenen, Gefangenen erfasst werden, in den Jahren danach kommen nur noch jeweils geringe Prozentsätze neu hinzu, bis die je nach Ende des Beobachtungszeitraums unterschiedlich hoch ausgeprägte endliche Prävalenzrate erreicht wird.

Bei denjenigen jungen Gefangenen, die in Urteil für Urteil kleiner werdender Zahl mit Straftaten fortlaufend auffällig werden, schrumpfen die Rückfallintervalle zwischen den Urteilen kontinuierlich. Das kann ebenso gut heißen, dass sie ihre kriminelle Intensität erhöhen als auch, dass sie aus einer Reihe von etablierten kriminalistischen Ursachen heraus von mal zu mal schneller gefasst werden.

4.3.3 Zusammenfassung der Befunde über wesentliche Determinanten der Rückfälligkeit bei den jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Alter, Vorstrafen und Sanktionen (Kapitel 3.3 - 3.5)

Die Ergebnisse des Projektes belegen für beide Entlassungsjahrgänge 2003 wie 2006 die Gültigkeit der durch andere Studien als zentral wichtig erkannten Determinanten der (genau genommen nur gruppenbezogenen) Rückfälligkeit.

Mädchen und (junge) Frauen werden weniger in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Jungen und (junge) Männer [im Projekt wegen nur männlicher Probanden nicht relevant].

Ältere Personen werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als jüngere Personen. Dies gilt schon in vergleichsweise jungen Altersklassen.

- Im Projekt beispielsweise kamen aus dem Jahrgang 2006 von den im Alter von 14-17 Jahren entlassenen jungen Gefangenen nach RD 3 genau 75 % innerhalb von drei Jahren wieder in den Strafvollzug; von der Gruppe der 21-23Jährigen waren es nur knapp 30 %.

- Diese Zusammenhänge werden im Bericht auch anhand der Ergebnisse der beiden jüngeren bundesweiten Rückfallstatistiken und der neuen österreichischen Wiederverurteilungsstatistik belegt.

Härtere Sanktionen bauen sich entsprechend sanktionstheoretischen und strafzumessungspraktischen Umständen allerdings erst allmählich, sozusagen mit Verzögerungseffekt, auf. So waren in der bundesweiten Rückfallstatistik 2004-2007 innerhalb von drei Jahren nach der Bezugsverurteilung knapp 3 % der 14-17-Jährigen mit einer Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden; bei den 18-20-Jährigen stieg der Wert auf gut 4 %, bei den 21-24-Jährigen auf den höchsten Wert von knapp 6 %, um danach kontinuierlich Altersstufe für Altersstufe bis zu den 60-Jährigen oder Älteren mit noch knapp 1 % abzufallen.

Erstauffällige werden in allen Dimensionen und Definitionen weniger rückfällig als Vorbelastete (mit erzieherischen Sanktionen) und erst recht Vorbestrafte (mit Kriminalstrafen).

- Auch im Projekt zeigte sich diese Relation, allerdings nicht ganz linear wie dies in den mit größeren Personenmengen arbeitenden bundesweiten Rückfallstatistiken der Fall ist.
- Die Ergebnisse waren im Projekt für beide Jahrgänge strukturell ähnlich. So wurden von den Ersttauffälligen 2003 innerhalb von drei Verlaufs Jahren nach der Entlassung gut 49 % wieder verurteilt, von den 1mal Vorbelasteten waren es gut 69 %, von den 2mal Vorbelasteten knapp 75 %, von den 3mal Vorbelasteten knapp 88 % und schließlich von den 4-9mal Vorbelasteten knapp 86 %.

Zu den wichtigen Determinanten gehören auch die Maßnahmen und Strafen, die gegen einen Straftäter verhängt bzw. angeordnet werden (also Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafen im Jugendstrafrecht, Geldstrafen und Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht, sowie in beiden Strafrechtsbereichen (im Detail unterschiedlich) die Maßnahmen der Besserung und Sicherung).

Über das BZR können von den vor oder außerhalb des förmlichen Verfahrens auferlegten Sanktionen nur die Diversionsmaßnahmen nach §§ 45, 47 JGG erfasst werden, nicht aber die Einstellungen des Verfahrens nach allgemeinem Strafprozessrecht, namentlich das Absehen von der Verfolgung (durch die StA) oder die Einstellungen durch ein Gericht nach der Auferlegung von bestimmten Pflichten gemäß § 153a StPO (wie etwa der Schadenswiedergutmachung).

Vor diesem Hintergrund und mit dieser konkreten Unsicherheit / Lücke in den deutschen Daten lässt sich dennoch der Grundtrend gut widerspiegeln:

- Je leichtere Sanktionen eine Gruppe von Straftätern (im Status des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten) erhält, desto geringer sind in allen Dimensionen und Determinanten die Rückfallraten.
- So waren nach der bundesweiten Rückfallstatistik 1994-1998 von denjenigen jungen Beschuldigten mit Jugendstrafrecht, die eine Diversionsmaßnahme (also eine Sanktion im formlosen Erziehungsverfahren) erhalten hatten, innerhalb von vier Verlaufs Jahren

zu gut 40 % erneut verurteilt worden und noch zu knapp 3 % mit einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe.

- Diese Werte betragen bei denjenigen anderen jungen Beschuldigten, die eine unbedingte Jugendstrafe erhalten hatten, knapp 78 % bezüglich der Wiederverurteilung und gut 45 % bezüglich (erneuter) unbedingter Jugendstrafe. Jugendarrest, Jugendstrafe zur Bewährung und förmliche jugendrichterliche Maßnahmen lagen (in genau dieser Reihenfolge) dazwischen.
- Die Effekte zeigen sich strukturell gleich gerichtet bei Strafen nach allgemeinem Strafrecht. Sie werden im Bericht anhand von Ergebnissen der österreichischen Wiederverurteilungsstatistik in ihrer Gültigkeit bestärkt.
- Diese Effekte halten sich, wie ein extra für den Bericht erstelltes Schaubild demonstriert, bei allen Altersstufen zwischen 18 und 60+ Jahren, mit recht gleichmäßig fallenden Kurven im Alterungsverlauf.
- Die Effekte gelten schließlich auch bezüglich der Art und Weise der Beendigung einer Straftat. Üblicherweise schneiden diejenigen (jungen) Gefangenen, die vorzeitig entlassen werden, besser ab als diejenigen, die als sog. Vollverbüßer ihre gesamte Strafe verbüßt haben, ggf. in unterschiedlichen Formen oder Institutionen des Freiheitsentzuges hinter einander. Im Projekt war die Struktur der Rückfälligkeit in beiden Entlassungsjahrgängen gleich, bei unterschiedlichen prozentualen Ausprägungen im Detail.
- Am Beispiel von 2003 und nur für die RD 3 gezeigt: Am besten hatten diejenigen jungen Gefangenen innerhalb von drei Jahren Verlauf abgeschnitten, die aus „sonstigen Gründen“ vorzeitig entlassen wurden, manchmal nur in recht kurzer Frist vor dem Ende der Strafe (etwa Good-Time-Regelung wegen ordentlichen Arbeitseinsatzes, oder gnadenweise Entlassung zu hohen Feiertagen wie Weihnachten wegen guter Führung und offener Integrationsbereitschaft); sie waren zu knapp 22 % in den Vollzug wiedergekehrt. Bei den Bewährungsprobanden mit Aussetzung des Strafrestes waren es knapp 34 %, und bei den Vollverbüßern waren es knapp 38 %.
- Gemäß einer von Wissenschaftlern der Universität Göttingen für das Projekt gesondert durchgeführten Berechnung zu allen in Deutschland 2004 entlassenen männlichen Probanden, die eine Jugendstrafe verbüßt hatten, allerdings einschließlich solcher, die aus einer allgemeinen Strafvollzugsanstalt entlassen worden waren, betrug die Wiederkehrer-Rate bei den bedingt Entlassenen gut 32 % und bei den Vollverbüßern gut 37 %.

Die Effekte erklären sich, worauf im Projekt nur cursorisch eingegangen werden konnte,

(1) aus einer Interaktionsdynamik von Person und Reifung im Lebensverlauf,

(2) aus der Ausprägung von Verhaltensmustern und Lebensstilen im Verlauf einer kriminellen Karriere, und

(3) aus gezielten richterlichen „Antworten“ auf die ersten und dann wiederholten strafrechtlich relevanten Auffälligkeiten, zudem, selektiert aufgrund Praxiserfahrung, schließlich

(4) aus einer Sanktionswahl je nach Einschätzung des Sühnebedarfs einerseits, der Zugänglichkeit für bestimmte einzelne Sanktionsarten und (angestrebten) Behandlungseinflüssen andererseits.

4.3.4 Zusammenfassung der Befunde über die Verminderung der Rückfall-schwere der jungen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 (Kapitel 3.6 - 3.9)

Es kann insgesamt folgendes festgestellt werden: abnehmende Deliktshäufigkeit, abnehmendes Strafzumessungsgewicht, abnehmende Qualität der Taten gemäß den gesetzlich festgelegten Straftatbeständen, abnehmende Schwere der Verurteilungen bzw. gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen.

Die vorstehend angesprochenen **Determinanten der Rückfälligkeit** ergeben sich, wenn man verschiedene Gruppen zu denselben Zeitpunkten im Rückblick, in der Gegenwart oder prospektiv von einem bestimmten Startzeitpunkt aus betrachtet.

Es handelt sich dabei methodisch um übereinander geschichtete Querschnittsbilder. Sie bilden Risiken dahin gehend ab, wie groß die differentielle Gefahr ist, dass Personen mit einer bestimmten Charakteristik im Vergleich zu Personen mit einer anders ausgeprägten Charakteristik erneut überhaupt bzw. mit einer bestimmten differentiellen Intensität bzw. Dynamik erneut straffällig zu werden drohen.

Solche für Rückfallforschungen typischen und durchaus interessanten wie relevanten Querschnittsanalysen sind aber geeignet, die **Prozesse sozialer Re-Integration** (Legalbewährung mit Chance auch zur Sozialbewährung) zu überdecken bzw. sogar **auszublenden**, die sich bei einer je gegebenen Gruppe von Menschen mit Problemen, auch Straftätern, und **dezidiert auch bei (jungen) Strafgefangenen entfalten können**, zwar meist nicht schlagartig (also im Extrem „heute straffällig“ und „morgen ganz unauffällig“), sondern graduell, im Sinne eines allmählichen „Hinauswachsens“ aus der kriminellen Karriere bzw. eines graduellen, mit buchstäblichen „Rück“-„Fällen“ verbundenen, Abbruchs der kriminellen Karriere nach der ersten oder auch zweiten oder eben erst auch dritten oder weiteren Verurteilung.

Daher entschieden sich die Forschungsteams, einen **dynamisch orientierten Analyseschritt** dem querschnittsorientierten Analyseschritt folgen zu lassen: Die Suche nach einer möglichen **Verbesserung der kriminellen Auffälligkeit** der jungen Gefangenen **nach ihrer Haftentlassung im Vergleich zu ihrer Vorgeschichte** bis zum Strafantritt, ihrer Behandlung im Vollzug und schließlich der Haftentlassung.

Zu **Beginn dieses Schritts** lohnt sich ein **Überblick**, in Umkehrung der Rückfallperspektive zu einer Legalbewährungsperspektive, über das **Ausmaß der Legalbewährung** der jungen Gefangenen nach ihrer Haftentlassung.

Generell sah das **Bild der Legalbewährung** bei den **Gesamtgruppen der Entlassenen**, wie folgt aus:

- (1) Rund 36 % des Entlassungsjahrgangs 2003 (N = 361) wurden überhaupt nicht erneut verurteilt, also selbst nicht für die etwaige Begehung eines Bagatelldelikt; beim Entlassungsjahrgang 2006 (N = 241) waren es mit 32 % rund 4 % weniger voll Erfolgreiche.

- (2) Rund 49 % des Entlassungsjahrgangs 2003 wurden zwar mindestens 1Mal erneut verurteilt, jedoch nur zu Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Geldstrafen, also wenig(er) schwer; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren es rund 52 %, also rund 3 % mehr entsprechend auf zweiter Schwerstufe Erfolgreiche.
- Genau 66,5 % des Entlassungsjahrgangs 2003 erhielten im Rahmen ihrer Verurteilungen maximal eine Bewährungsstrafe nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht, konnten aber mithin eine Wiederkehr in den Vollzug vermeiden; beim Entlassungsjahrgang 2006 waren dies genau 67,2, also wenig, aber immerhin doch etwas mehr auf dritter Schwerstufe Erfolgreiche.
- Die Unterschiede auf Stufen 2 und 3 verdienen vor allem deshalb hervor gehoben zu werden, weil die jungen Gefangenen der Gruppe 2006, wie im Bericht vor allem in Kapitel 2 dargelegt, eine in mehrfacher Hinsicht stärker als die Gruppe 2003 vorbelastete Klientel darstellten.

Pointiert zusammen gefasst lautet mithin das **Ergebnis für beide Gruppen:**

Nur noch ein Drittel der jungen aus dem **Jugendstrafvollzug in Hessen Entlassenen** erwiesen sich im dreijährigen Beobachtungszeitraum als **Wiederkehrer** in eine Vollzugsanstalt.

Zwei Drittel waren dem entsprechend entweder **überhaupt nicht mehr straffällig geworden** oder hatten **ausschließlich solche zur erneuten Aburteilung führenden Straftaten** begangen, die für die Strafgerichte Anlass boten, trotz Vorstrafen mit Hafterfahrung jetzt nur noch **maximal Bewährungsstrafen** zu verhängen.

In Fortsetzung der Suche nach **Anzeichen für eine positive Entwicklung**, also perspektivisch einer **Legalbewährungsdynamik** statt einer Rückfalldynamik, entschieden sich die Forschungsteams in der vorliegenden Untersuchung zu einer Differenzierung nach möglichen differentiellen Merkmalen für eine Legalbewährung bei den Teilgruppen derjenigen, die nicht nur bis zum Strafantritt und in wenigen Fällen auch noch während der Haftzeit selbst, sondern auch nach der Entlassung alsbald oder mit einer gewissen „Verzögerung“ neue Straftaten begangen hatten und dafür auch abgeurteilt worden waren, entsprechend den noch verwertbaren Eintragungen im Bundeszentralregister.

Die zu diesem Ziel analysierten **Teilgruppen der Rückfälligen** betrafen im Entlassungsjahrgang **2003 insgesamt 232** und im Entlassungsjahrgang **2006 insgesamt 164** Personen.

Das **Ergebnis** mehrerer Analyseschritte ist **bemerkenswert positiv**, und es kann in dieser Untersuchung anhand **unterschiedlicher Schweremaße**, die in dieser Kombination bislang bei Rückfalluntersuchungen noch nicht eingesetzt worden sind, gleich gerichtet demonstriert werden:

Die **Rückfälligen des Jahrgangs 2003** haben **gut 39 % weniger abgeurteilte Straftaten** im Beobachtungszeitraum verglichen mit der Zeit bis zur Haftentlassung begangen; bei den **Rückfälligen des Jahrgangs 2006** waren es **knapp 39 %**, also fast dieselbe Ausprägung einer minderen kriminellen Tatenhäufigkeit.

Die **Vorbelasteten** unter den Rückfälligen zeigten **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, teilweise sogar stärker als die Erstauffälligen. Während beispielsweise die Erstauffälligen des Jahrgangs 2006 ihre „**Deliktsbreite**“, gemessen an der Menge der verwirklichten unterschiedlichen Straftatenkategorien nach StGB oder Nebenstrafgesetzen, um 10 % verringerten, war dies bei den Vorbelasteten mit 14 % merklich ausgeprägter.

Während der Straftatendurchschnitt pro jungen Erstauffälligen praktisch gleich geblieben war, verringerte er sich bei den Vorbelasteten um 45 %! Bei **personalen Gewaltdelikten** hatten die Erstauffälligen vergleichsweise leicht „zugelegt“ (Anteilserrhöhung an der abgeurteilten gesamten Kriminalität von rund 34 % auf 35 %), während die Vorbelasteten hier „reduzierten“ (von gut 24 % auf 19,5 %).

Die **Nicht-Deutschen** unter den Rückfälligen zeigten ebenfalls **durchgängig Verbesserungen** in der **Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, allerdings in beiden Jahrgängen etwas schwächer ausgeprägt als die Deutschen. Während beispielsweise die Deutschen des Jahrgangs 2006 ihre Taten um 41 % verringerten, war dies bei den Nicht-Deutschen zu immerhin 34 % der Fall. Die Deutschen erhielten um 21 % weniger Verurteilungen, die Nicht-Deutschen um 10 %.

Bei einem Blickwechsel auf den von der Nationalität unterscheidbaren **Migrationshintergrund** zeigten die jungen Gefangenen die einer **Migrantengruppe** zugeordnet werden konnten, fast **durchgängig Verbesserungen in der Ausdehnung und Intensität ihrer strafrechtlich relevanten Auffälligkeit**, allerdings in beiden Jahrgängen etwas schwächer ausgeprägt als die jungen Gefangenen mit ohne Migrationshintergrund.

Genauer gesagt gab es einen **Grundtrend** (mit **einzelnen Ausnahmen**) in folgender Richtung:

- Die stärksten Verbesserungen zeigten die „genuin“ Deutschen,
- die etwas schwächeren Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem gemäß den Dokumenten „wahrscheinlichen Migrationshintergrund“,
- und die meist moderatesten Verbesserungen zeigten die jungen Gefangenen mit einem „sicheren Migrationshintergrund“.
- So hatten beispielsweise im Jahrgang 2006 die „Deutschen“ ihren **Verbrechensanteil** an allen abgeurteilten Delikten um 72 % verringert, während dies bei den „wahrscheinlichen Migranten“ eine Verringerung um 47 % und bei den „sicheren Migranten“ eine solche um 29 % war.

Als weiterer Schweremaßstab wurde, neben der Veränderung der Deliktsintensität, im Projekt sodann die **Schwere anhand der gesetzlich angedrohten Strafrahmen** für die verschiedenen Kriminalitätsformen eingesetzt.

Dies geschah anhand einer modifizierten Version einer Liste von sog. Deliktsschlüssel-Kennwerten, die ursprünglich vom Statistischen Bundesamt (DESTATIS) für die Nachweise in der Strafverfolgungsstatistik entwickelt wurde.

Mithilfe dieses modifizierten DESTATIS-Schlüssels konnte jeder einzelnen Straftat detailgenau bei jeder Variante eines bestimmten Straftatbestandes (etwas verschiedenen Varianten des Raubes mit ganz unterschiedlich hohen Strafdrohungen) ein Wert zugeordnet, der dessen **Strafandrohungs-Gewicht** auf einer **Skala von 1 bis 16** (= Mindeststrafe im allgemeinen Strafrecht von 1 Monat Freiheitsstrafe) bis 16 (lebenslange Freiheitsstrafe) **exakt definiert**.

Das **generelle Ergebnis** der entsprechenden umfangreichen Codierungen und Berechnungen zu den je bis zu 5 Deliktsarten bei allen im BZR verzeichneten Verurteilungen ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 erfreulich positiv**:

Bei denjenigen Rückfälligen, die im **Beobachtungszeitraum als mehrfach Verurteilte** aufgefallen waren, verringerte sich die Schwere ihrer abgeurteilten Taten zwar nicht in vollständig linearer Form, aber doch im Trend von Verurteilung zu Verurteilung.

Anders ausgedrückt: Die **kriminelle Laufbahn der jungen Mehrfachverurteilten** war innerhalb der drei Beobachtungsjahre keineswegs, wie allgemeine Einschätzungen auch in Fachkreisen lauten dürften, intensiver geworden, sie **hatte sich vielmehr insgesamt abgeschwächt**.

Um die Anfangs- und Endpunkte hier hervor zu heben: Die Schwere der in die 1. Verurteilung einbezogenen Taten addierte sich in beiden Jahrgängen der Mehrfachrückfälligen auf denselben Wert von 6,9; die Schwere der in die (wegen geringer Zahl hier zusammen genommen) in die 5. Verurteilung und alle Folgeverurteilungen einbezogenen Taten addierte sich im **Jahrgang 2003** auf noch 4,5 (**Rückgang also um rund 35 %**), im **Jahrgang 2006** auf noch 4,7 (**Rückgang also um rund 32 %**).

Die **Verminderungen ließen sich auch aufzeigen**, wenn die Untersuchten nach den Merkmalen der **Vorbelasteten** im Vergleich zu den Erstauffälligen, der **Nicht-Deutschen** im Vergleich zu den Deutschen, und schließlich der **Migranten** im Vergleich zu den Deutschen unterschieden wurden.

Dies sei am Beispiel des Anteils derjenigen Fälle an der gesamten abgeurteilten Kriminalität verdeutlicht, die **über dem Median** lagen. Der Median ist ein statistischer Kennwert, der die Menge von bestimmten Einheiten, im Projekt eben von abgeurteilten Straftaten, genau halbiert. Er ist besser als der Mittelwert (oder Durchschnitt) geeignet, die Wirkung von einzelnen Ausreißern nach oben wie nach unten zu neutralisieren. Im Projekt lag der Median der Schwerewerte in beiden Jahrgängen bei 5. Dies entspricht beispielsweise der Strafrahmen schwere eines einfachen Diebstahls gemäß § 242 StGB.

Die Frage war also, ein wie hoher Anteil der abgeurteilten Delikte im höheren Strafrahmenbereich bis maximal 10 Jahren Jugendstrafe oder 15 Jahren Freiheitsstrafe lag. Das Ergebnis lautet exemplarisch für den Jahrgang 2006:

- Der **Anteil** ging bei den **Erstauffälligen um rund 35 % zurück** (von 35,7 % zu 23,3 %), bei den **Vorbelasteten jedoch sogar um genau 67 %** (von 76,4 % zu 25,2 %).
- Der Anteil ging bei den **Deutschen um 31 % zurück** (von 34,6 % zu 23,8 %), bei den **Nicht-Deutschen jedoch sogar um 33 %** (von 39,0 % zu 26,3 %).

- Der Anteil ging in Bezug auf den Migrationshintergrund wie folgt zurück: Bei den „genuin“ **Deutschen um 31 %** (von 34,6 % zu 23,8 %), bei den „**wahrscheinlichen Migranten um 33 %** (von 38,4 % zu 25,8 %), bei den „**sicheren Migranten“ um 32 %** (von 39,6 % zu 27,1 %).

Ergänzend sei hervor gehoben: Die **Unterschiede im Belastungsniveau blieben dabei erhalten.**

Als weiterer Schweremaßstab neben der Veränderung der Deliktsintensität wurde im Projekt sodann die **Schwere anhand der von den Gerichten in den Urteilen festgestellten Deliktsarten** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis** ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge erfreulich positiv**, wird jedoch **exemplarisch** nur für den **gesamten Jahrgang 2003** demonstriert:

- Die gerichtlich abgeurteilten **personalen Gewaltdelikte gingen um 67 % zurück** (darin enthalten Tötungsdelikte, Sexualdelikte, Raub- und Erpressungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, sowie Delikte der Nötigung und der Bedrohung mit einem Verbrechen).
- Die gerichtlich abgeurteilten **sächlichen Gewaltdelikte gingen um 37 % zurück** (darin enthalten Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung, Zerstörung von Bauwerken etc. und Brandstiftung).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte gingen um 57 % zurück** (darunter auch die schweren und qualifizierten Arten des Diebstahls).
- Die gerichtlich abgeurteilten **Drogendelikte (gemäß dem BtMG) gingen um 52 % zurück.**
- Die gerichtlich abgeurteilten **Straßenverkehrsdelikte (gemäß dem StVG) gingen sogar um 90 % zurück.**
- Allerdings gab es einen **deutlichen Anstieg bei** einer einzigen der großen Deliktsgruppen, nämlich **den Vermögensdelikten, um 83 %** (in absoluten Zahlen, um die Größenordnung deutlich zu machen: von 55 auf 102).

Der Rückgang von gerichtlich abgeurteilten Delikten über alle Gruppen hinweg betrug 57 %!

Bei den **Teilgruppen der Rückfälligen** sei das generell positive, im Einzelnen aber weniger befriedigende, Ergebnis für beide Entlassungsjahrgänge anhand von **ausgewählten**, für (potentielle) **Opfer einerseits**, für die objektive **Innere Sicherheit andererseits** besonders **relevanten Deliktsgruppen** demonstriert.

- Alle 8 Tötungsdelikte, die für beide Gruppen von zusammen 602 jungen Gefangenen abgeurteilt worden waren, entfielen auf die Zeit bis zum Strafantritt bzw. zur Haftentlassung. In der Beobachtungszeit haben also auch die Rückfälligen kein einziges Tötungsdelikt mehr begangen.

- Die abgeurteilten Sexualdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 22 auf 8 und damit um 64 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 17 auf 4 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Raub- und Erpressungsdelikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 152 auf 58 und damit um 62 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 77 % (von 111 auf 26 Delikte) noch deutlicher ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die persönliche Freiheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 51 auf 14 und damit um 72 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 65 % (von 37 auf 13 Delikte) etwas schwächer ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 180 auf 104 und damit um 42 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 war der Rückgang mit 24 % (von 110 auf 84 Delikte) deutlich schwächer ausgeprägt.
- Die abgeurteilten Gemeingefährlichen Delikte gingen bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2003 von 31 auf 24 und damit um 23 % zurück; bei den Rückfälligen des Jahrgangs 2006 gab es dagegen einen Anstieg um 7 % (von 27 auf 29 Delikte).

Der **Rückgang** von gerichtlich abgeurteilten Delikten über alle Gruppen bei den Rückfälligen hinweg in beiden Jahrgängen identische exakt 39 %.

Als **letzter Schweremaßstab**, über die schon unter Schweregesichtspunkten gestuften Rückfalldefinitionen hinaus, wurde im Projekt schließlich, nach der Veränderung der Deliktsintensität und der Veränderung der Schwere gemäß den gesetzlichen Strafdrohungen, die **Art und Höhe der gerichtlich verhängten Maßnahmen und Strafen** eingesetzt.

Das **generelle Ergebnis**, an dieser Stelle **konzentriert auf die Frage** nach neuen **Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen oder Freiheitsstrafen** als Gesamtsumme, ist erneut für **beide Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 erfreulich positiv**.

Es lässt sich in 4 Dimensionen aufspalten, die von unterschiedlich hoher Bedeutung für die Resozialisierung der jungen Gefangenen bzw. Entlassenen einerseits, für den objektiven Gewinn an Innerer Sicherheit in Hessen andererseits waren bzw. sind.

(Dimension 1): **Verringerung des Anteils der unbedingten Strafen**, die im Regelfall zur Verbüßung in einer Justizvollzugsanstalt führen:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** belief sich diese **Verringerung**, berechnet auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung, **auf rund 34 %** (von 79,3 % auf 52,2 %);
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die Verringerung sogar **rund 43 %** (von 84,4 % zu 48,2 %).

- Das bedeutet nicht nur eine merklicher ausgeprägte relative Verringerung bei den höher vorbelasteten jungen Gefangenen des Entlassungsjahrgangs 2006, sondern, wie die Endprozentwerte zeigen, mit einem 48%-Anteil im Beobachtungszeitraum gegenüber einem 52%-Anteil des vorherigen Jahrgangs sogar ein absolut geringeres Niveau an unbedingten Strafen.

(Dimension 2): **Verringerung der Anzahl unbedingter Strafen**, standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangenen in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen (232 zu 164) zu neutralisieren:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** ging die Standardzahl von 132 auf 84 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um gut 37 %** bedeutet;
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verringerung** (von 139 zu 79) **sogar gut 43 %**.

(Dimension 3): **Verringerung des Gesamtumfangs aller durch die Gerichte verhängten unbedingten Strafen**, gemessen in Strafzeitmonaten:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** verringerten sich die Strafmonate von 2.807 auf 1.491, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um rund 47 %** bedeutet;
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verminderung** (von 2.771 auf 1.538) **etwas weniger, nämlich gut 44 %**.

(Dimension 4): Verringerung der Teilmenge der schwereren, nicht mehr zur Bewährung aussetzungsfähigen, Strafen mit über 2jähriger Dauer (bis maximal 10 Jahren im Jugendstrafrecht bzw. maximal 15 Jahren im Erwachsenenstrafrecht), hier erneut standardisiert auf je 100 der rückfälligen Gefangenen in jedem der beiden Jahrgänge, um die Unterschiede in den absoluten Probandenzahlen zu neutralisieren:

- Bei den rückfälligen Angehörigen des **Jahrgangs 2003** ging die Standardzahl von 40 auf 20 zurück, was auf der Basis des Zeitraums bis zur Haftentlassung eine **Verminderung um knapp 50 %** bedeutet;
- bei den Angehörigen des **Jahrgangs 2006** betrug die **Verringerung** (von 33 auf 23) **nur knapp 30 %**.

Insgesamt heißt dies, dass die Rückfälligen des höher vorbelasteten Entlassungsjahrgangs 2006 sich günstiger stellten, was den Anteil unbedingt gegen sie verhängter Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie die standardisierte Anzahl solcher Strafen betrifft, dass sie jedoch etwas ungünstiger imponierten mit Bezug auf das insgesamt „erfahrene Strafenquantum“, und merklich ungünstiger im Hinblick auf den „Strafenanteil jenseits der Grenze“, bis zu der Strafen zur Bewährung ausgesetzt werden können. Insoweit konnte mithin, wenn man so will, der „Startnachteil“ beim Strafantritt aus dem Bezugsurteil, anders als bei sonstigen Kennwerten, nicht durch ihre eigene Arbeit an der Resozialisierung bzw. durch den Behandlungseinsatz der Vollzugsbediensteten gemäß der neuen einheitlichen hessischen Vollzugskonzeption aus 2004, die erstmals in 2006 flächendeckend im Jugendvollzug galt, kompensiert werden.

Abschließend zeigte ein **dynamisches Betrachtungsverfahren**, welches ursprünglich für eine Rückfallstudie im Land NRW entwickelt worden war, dass **auf jeder Stufe der kriminellen Karriere** (definiert über die Verurteilungsfolge) ein **Ausstieg aus der Straffälligkeit möglich ist**.

5 Literaturverzeichnis

[Veröffentlichungen, die während der Durchführung der Studie bedeutsam waren. Für diese aktualisierte Fassung ergänzt durch ausgewählte Veröffentlichungen neueren Datums, auf die in Teilen im Textkorpus eingegangen wird, während anderen Teilen für das Verständnis der Zusammenhänge besondere Bedeutung zukommt.]

- ADLER, J. R. / EDWARDS, S. K. / SCALLY, M. / GILL, D. / PUNISKIS, M. J. / GEKOSKI, A. / HORVATH, M. A. H.: What Works in Managing Young People who Offend? A Summary of the Empirical Evidence. London: Ministry of Justice 2016.
- ALBRECHT, H.-J. / BECKER, M. / JEHL, J.-M.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. In: Forum Kriminalprävention, Jg. 2014, 2, S. 52-56.
- ARBEITSGRUPPE ZUR EINHEITLICHEN VOLLZUGSKONZEPTION: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“, Wiesbaden 2004.
- BAIER, D. / WETZELS, P.: Freizeitverhalten, Cliquenzugehörigkeit und Gewaltkriminalität: Ergebnisse und Folgerungen aus Schülerbefragungen. In: DESSECKER, A. (Hrsg.): Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität. 2. Auflage. Wiesbaden 2007, S. 69-97.
- BAIER, D. / PFEIFFER, C. / SIMONSON, J. / RABOLD, S.: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Zwischenbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN. KFN: Forschungsberichte Nr. 107. Hannover 2009.
- BAIER, D.: Individuum – Gruppe – Gesellschaft: Personale und soziale Bedingungen von Jugendgewalt. Vortrag gehalten auf der 24. Tagung für Verbrechensbekämpfung der Gewerkschaft der Polizei am 19.7.2005 in Sindelfingen. Sindelfingen 2005.
- BARRERA, M. Jr. / BARRERA, L. S. A.: The relation of family support to adolescents' psychological distress and problem behaviors. In PIERCE, G. R. / SARASON, I. / SARASON, B. (Eds.): The handbook of social support and family relationships. New York 1996, S. 313-343.
- BELLAIR, P. E. / ROSCIGNO, V. J. / MCNULTY, T. L.: Linking local labor market opportunity to violent adolescent delinquency. Journal of Research in Crime and Delinquency, Jg. 2003, 40, S. 6-33.
- BERNBURG, J. G. / KROHN, M. D. / RIVERA, C. J.: Official labeling, criminal embeddedness, and subsequent delinquency: A longitudinal test of labeling theory. Journal of Research in Crime and Delinquency, Jg. 2006, 43, S. 67-88.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (BMJ) (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?: Jenaer Symposium 9-11.09.2008. 1. Auflage, Mönchengladbach 2009.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (BMI) / BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (BMJ) (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNEREN (BMI) / BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ (BMJ) (Hrsg.): Sicherheitsbericht 2008. Bericht der Bundesregierung über die Innere Sicherheit in Österreich. Wien 2009.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: Sicherheitsbericht 2011. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich – Teil des Bundesministeriums für Justiz, Onlinedokument: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2011/SB_2011_Druckversion.pdf, Stand: 26.09.2013

- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ: Sicherheitsbericht 2010. Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich – Teil des Bundesministeriums für Justiz, Onlinedokument: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00273/imfname_231955.pdf, Stand: 26.09.2013.
- CAMP, C. / CAMP, G.: The Corrections Yearbook, Middleton 1998 zitiert nach: BECK, A. R.: Recidivism: A fruit salad concept in the criminal justice world, 2000. Onlinedokument: <http://www.justiceconcepts.com/recidivism.pdf>; Stand: 02.02.2011.
- CASPI, A. / MOFFITT, T. E. / SILVA, P. A. / STOUTHAMER-LOEBER, M. / KRUEGER, R. F. / SCHMUTTE, P. S.: Are some people crime prone? Replications of the personality-crime relationship across countries, genders, races, and methods. *Criminology*, Jg. 1994, 32, S. 163-195.
- COCHRAN, J. C. / MEARS, D. P.: The Path of Last Desistance: Inmate Compliance and Recidivism. In: *Justice Quarterly* Vol. 34, Issue 3, 2017, Pp. 431-458,
- COESTER, M. / KERNER, H.-J. / STELLMACHER, J./ WAGNER, U.: Ergebnisse der systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. In: Kerner, Hans-Jürgen und Marks Erich (Hrsg.): *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages*. Hannover 2012. (49 Folien). <http://www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2028>
- COLLINS, J. J.: The relationship of problem drinking to individual offending sequences. In BLUMSTEIN, A. / COHEN, J. / ROTH, J. A. / VISHNER, C. A. (Hrsg.): *Criminal careers and „career criminals“*, Band 2. Washington D.C, 1986, S. 89-114.
- COLVIN, M. / CULLEN, F. T. / VANDER, V. T.: Coercion, Social Support, and Crime: An Emerging Theoretical Consensus. *Criminology*, Jg. 2002, 40, S.19-42.
- CRAIG, L. / DIXON, L. / GILGEN, C.: *What Works in Offender Rehabilitation? An Evidence-Based Approach to Assessment and Treatment*. Chichester: Wiley 2013.
- DECI, E. L. / RYAN, R. M.: Die Selbstbestimmungstheorie der Motivation und ihre Bedeutung für die Pädagogik. *Zeitschrift für Pädagogik*, Jg. 1993, 39 (2), S. 223 – 238.
- DESSECKER, A.: Behandlung im Vollzugsrecht. In: DESSECKER, A. / SOHN, W. (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis*. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag. Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle 2013, S. 113-132.
- DESSECKER, A.: Das neu geweckte Interesse an Behandlung. *Forum Strafvollzug*, Heft 1, 2017, S.
- DIEMER, H. / SCHOREIT, A. / SONNEN, B.-R.: *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. 5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2008.
- DOLDE, G./ GRÜBL, G.: *Bewährung von Jugendstrafgefangenen in Baden-Württemberg: eine empirische Untersuchung zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Gefangenen des Jugendvollzugs und Ausgenommenen*. Stuttgart: Kriminologischer Dienst 1985.
- DOLDE, G./ GRÜBL, G.: *Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg – Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen*. In: KERNER, H.-J. / DOLDE, G. / MEY, H.-G. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn 1996, S. 219-339.
- DÜNKEL, F.: *Jugendstrafvollzug in Deutschland – Daten, empirische Befunde und Reformperspektiven*. In: WITTE, M. D.: *Erziehungsresistent? Problemjüngliche als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe*. Baltmannsweiler 2006, S. 181-205.

- ELLIOT, D. / MENARD, S.: Delinquent friends and delinquent Behavior: Temporal and developmental patterns. In: HAWKINS, D. J. (Hrsg.): *Delinquency and Crime: Current Theories*. Cambridge 1996, S. 28-67.
- ENDRES, J. / HAAS, S.: Behandlungserfolge in der Sozialtherapie. Zusammenhang mit biographischen Merkmalen, Persönlichkeit und Therapiezielen. *Forum Strafvollzug* 2017, Heft 1, S. 21-27.
- ENDRES, J. / BREUER, M. M. / NOLTE, K. : Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99, 2016, Heft 5, S. 342-362.
- ENZMANN, D. / RADDATZ, S.: Substanzabhängigkeit jugendlicher und heranwachsender Inhaftierter. In: DAHLE, K.-P. / VOLBERT, R. (Hrsg.): *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen 2005.
- FERGUSON, D. M. / HORWOOD, L. J.: Affiliations in the Continuity between Childhood Behavioral Adjustment and Juvenile Offending. *Journal of Abnormal Child Psychology*, Jg. 1996, 24 (2), S. 205-221.
- FERGUSON, D. M. / LYNSKEY, M. T. / HORWOOD, L. J.: Alcohol misuse and juvenile offending in adolescence. *Addiction*, Jg. 1996, 91(4), S. 483-494.
- FERGUSON, D. M. / LYNSKEY, M. T. / HORWOOD, L.J.: The effects of unemployment on juvenile offending. *Criminal Behaviour and Mental Health*, Jg. 1997, 7, S. 49-68.
- GEIGER, L.: Risikofaktoren für Rückfälligkeit im deutschen Jugendvollzug. Ergebnisse einer prospektiven Längsschnittstudie mit männlichen Erstinhaftierten. *Rechtspsychologie* 1, 2015, S. 5-21.
- GIEBEL, S. M.: Rückfälligkeit bei jugendlichen Straftätern in den Jahrgängen Ende 1996 bis Anfang 2000. Powerpoint aus dem Internet ohne Jahr: <http://sma.uni.lu/stat2/files/Giebel.pdf>; Stand: 02.02.2011.
- GIORDANO, P. C. / CERNKOVICH, S. A. / RUDOLPH, J. L.: Gender, crime, and desistance: Toward a theory of cognitive transformation. *American Journal of Sociology*, Jg. 2002, 107 (4), S. 990-1064.
- GOTTFREDSON, M. R. / HIRSCHI, T.: *A general theory of crime*. Stanford, CA 1990.
- GÖTZ, A. / TOLZMANN, G.: *Bundeszentralregistergesetz. Kommentar: Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerbezentralregister*. 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Stuttgart u. a. 2000.
- GREVE, W. / WENTURA, D.: *Wissenschaftliche Beobachtung: Eine Einführung*. Weinheim 1997.
- HAUNBERGER, S. / GILGEN, C.: Wirkungsnachweise im Justizvollzug – methodische Herausforderungen und „blinde Flecken“. *Eine systematische Literaturübersicht. Bewährungshilfe* 63, 2016, Heft 4, S. 380-406.
- HAMILTON, Z. K. / SULLIVAN, J. / VEYSEY, M. / GRILLO, M.: Diverting multi-problem youth from juvenile justice: Investigating the importance of community influence on placement recidivism. *Behavioral Sciences and the Law*, Jg. 2007, 25, S. 137-158.
- HEINZ, W.: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, Jg. 2004, 1, S. 35-48.
- HEINZ, W.: Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland. Vortrag gehalten am 5. April 2007, Kansai Universität, Osaka. Onlinedokument: http://www.uni-konstanz.de/r/f/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf; Stand: 02.02.2011.
- HEINZ, W.: Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts?: Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In: *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?: Jenaer Symposium 9-11.09.2008*. 1. Auflage, Mönchengladbach 2009, S. 29-80.

- HERMANN, D. / KERNER, H.-J.: Die Eigendynamik der Rückfallkriminalität. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 40 Jg. (1988), 3, S. 485-504.
- HERMANN, D.: Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie. Wiesbaden 2003.
- HIRSCHI, T.: Causes of delinquency. Berkeley 1969.
- HOPF, C.: Frühe Bindungen und Sozialisation. Eine Einführung. Weinheim 2005.
- HOSSER, D. / WINDZIO, M. / GREVE, W.: Scham, Schuldgefühle und Delinquenz. Zeitschrift für Sozialpsychologie, Jg. 2005, 36, S. 227-238.
- HUESMANN, L. R. / DUBOW, E. F. / BOXER, P.: Continuity of Aggression from Childhood to Early Adulthood as a Predictor of Life Outcomes: Implications for the Adolescence-limited and Life-Course-Persistent Models. Aggressive Behavior, Jg. 2009, 35(2), S. 136-149.
- HURRELMANN, K. / ENGEL, U.: Delinquency as a Symptom of Adolescents' Orientation Toward Status and Success. Journal of Youth and Adolescence, Jg. 1992, 21, S. 119-138.
- JEHLE, J.-M. / HEINZ, W. / SUTTERER, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003.
- JEHLE, J.-M. / ALBRECHT, H.-J. / HOHMANN-FRICKE, S. / TETAL, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Mönchengladbach 2010.
- JEHLE, J.-M. / ALBRECHT, H.-J. / HOHMANN-FRICKE, S. / TETAL, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach 2013.
- JEHLE, J.-M. / ALBRECHT, H.-J. / HOHMANN-FRICKE, S. / TETAL, C.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013. Mönchengladbach 2016.
- KAISER, G.: Kriminologie: ein Lehrbuch. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1996.
- KAMANN, U.: Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe. Münster 2009.
- KERNER, H.-J.: Rückfalltäter. In: KAISER, G. / SACK, F. / SCHELLHOSS, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg i. Br. 1974, S. 272-276.
- KERNER, H.-J.: Rückfall, Rückfallkriminalität. In: KAISER, G. / KERNER, H.-J. / SACK, F. / SCHELLHOSS, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg 1993, S. 432-436.
- KERNER, H.-J.: Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender kriminologischer Sanktionsforschung. In: KERNER, H.-J. / DOLDE, G. / MEY, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Mönchengladbach 1996, S. 3-95.
- KERNER, H.-J.: Vom Ende des Rückfalls. Probleme und Befunde zum Ausstieg von Wiederholungstätern aus der so genannten kriminellen Karriere. In: ALBRECHT, H.-J. / DÜNKEL, F. / KERNER, H.-J. / KÜRZINGER, J. / SCHÖCH, H. / SESSAR, K. / VILLMOW, B. (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. 1. Halbband. Berlin 1998, S. 141-176.
- KERNER, H.-J.: Freiheit und Unfreiheit – Analysen zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: KÜHL, K. (Hrsg.): Juristen-Rechtsphilosophie. Schriften zur Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. 8. Hamburg 2007, S. 333-384.
- KERNER, H.-J.: Jugendkriminalität zwischen Gelegenheitstaten und krimineller Karriere. Eine Bestandsaufnahme zu Bedarf, Möglichkeiten und Grenzen von Sanktionierung, Behandlung und Förderung. In: DVJJ (Hrsg.): Fördern, Fordern, Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27.

- Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg. Mönchengladbach 2008, S. 31-53.
- KERNER, H.-J.: Was hilft wirklich, Straftaten und Rückfälle zu vermeiden? In: Franz Riklin / Bettinar Merz (Hrsg.): Strafe muss sein.....Wie viel Strafe braucht der Mensch? Bern: Stämpfli Verlag 2011, S. 61-86.
- KERNER, H.-J.: Forschung zum Jugendstrafvollzug – Notwendigkeit, Dimensionen, Möglichkeiten und Grenzen. In: SCHWEDER, W. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim: Beltz Juventa 2015, S. 796-816.
- KERNER, H.-J. / JANSSEN, H.: Rückfall nach Jugendstrafvollzug - Betrachtungen unter dem Gesichtspunkt von Lebenslauf und krimineller Karriere. In: KERNER, H.-J. / GÖPPINGER, H. / STRENG, F.: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag. Heidelberg 1983, S. 211-232.
- KERNER, H.-J. / JANSSEN, H.: Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere. In: KERNER, H.-J. / DOLDE, G. / MEY, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn 1996, S. 137-218.
- KERNER, H.-J. / WIRTH, W.: Legalbewährung im Spiegel kriminologischer Evaluationsforschung – eine Übersicht. In: KERNER, H.-J. / DOLDE, G. / MEY, H.-G. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1996.
- KERNER, H.-J. / KINZIG, J. / WULF, R. (Hrsg.): Kriminologie und Strafvollzug. Symposium am 19. März 2016. Tübingen 2017. V und 100 Seiten. (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 39).
- KERNER, H.-J. / STELLMACHER, J. / COESTER, M. / WAGNER, U. et al.: Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug. Abschlussbericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006: Tübingen und Marburg: Eigenverlag März 2011. Mehrere Bände: a) Schlussbericht, 426 Seiten; Materialienband I: Detailtabellen, 118 Seiten; Materialienband II: Instrumente und Grunddaten, 242 Seiten; Executive Summary, 15 Seiten. Auch als elektronische Ressource (in Teilen) zugänglich unter:
https://verwaltung1.hessen.de/irj/HBWS_Internet?cid=4b6da70afa85a66ed8f6447e81241fea
- KERNER, H.-J. / COESTER, M. / EIKENS, A. / STELZEL, K. / WAGNER, U. / ISSMER, C. / STELLMACHER, J.: Evaluierung des Hessischen Jugendstrafvollzugs. Ergebnisse des Forschungsprojekts zum Entlassungsjahrgang Januar bis Dezember 2009 und zur Inhaftierungskohorte April 2008 bis Mai 2010. Aktualisierte Druckfassung: Tübingen und Marburg, 31. Juli 2015, XXXI und 540 Seiten (Eigenverlag).
https://justizministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmdjie/jugstrvo_hessen_2009_endbericht_final_2015.pdf
- KERSHAW, C. / GOODMAN, J. / WHITE, S.: Recconviction of offenders sentenced or released from prison in 1995. Research Findings (101); 1999. Auch: Cunliffe / Shepherd 2007. Onlinedokument: www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs07/hosb0607.pdf; Stand: 02.02.2011.
- KERSHAW, Ch. / RENSHAW, G.: Reconvictions of prisoners discharged from prison in 1993, England and Wales. Home Office Statistical Bulletin, Jg. 97, 5, Figure 1 & Table 2.
- KRUEGER, R. E. / SCHMUTTE, P. S. / CASPI, A. / MOFFITT, T. E. / CAMPBELL, K. / SILVA, P. A.: Personality traits are linked to crime among men and women: Evidence from a birth cohort. Journal of Abnormal Psychology, Jg. 1994, 103, S. 328-338.

- KÜHN, B.: Vollstreckung und Herausnahme aus dem Jugendvollzug. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 1992, 12, S. 526-527.
- LABRECQUE, R. M. / SCHWEITZER, M. / MATTICK, K. L.: A quasi-experimental evaluation of a juvenile justice reinvestment initiative. *Journal of Crime and Justice*, online first, 2016, 13 Pp.
- LICITRA-KLECKLER, D. M. / WAAS, G.: Perceived social support among high-stress adolescents: The role of peers and family. *Journal of Adolescent Research*, Jg. 1993, 8, S. 381–402.
- LIPSEY, M. W. / DERZON, J. H.: Predictors of Violent or Serious Delinquency in Adolescence and Early Adulthood. In: LOEBER, R. / FARRINGTON, D. P. (Hrsg.): *Serious & violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions*. London 1998.
- LOEBER, R. / FARRINGTON, D. P. / STOUTHAMER-LOEBER, M. / MOFFITT, T. E. / CASPI, A.: The development of male offending: Key findings from the first decade of the Pittsburgh Youth Study. *Studies in Crime and Crime Prevention*, 7, Jg. 1998, S. 141–172.
- LOEBER, R. / PARDINI, D. / HOMISH, D. L. / WEI, E. H. / CRAWFORD, A. M. / FARRINGTON, D. P. / STOUTHAMMER-LOEBER, M. / CREEMERS, J. / KOEHLER, S. A. / ROSENFELD, R.: The prediction of violence and homicide in young men. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, Jg. 2005, 73, S. 1074-1088.
- LÖSEL, F.: Wie wirksam ist die Straftäterbehandlung im Justizvollzug. In: RETTENBERGER, M. / DESSECKER, A. (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle 2016, S. 18-52.
- LÖSEL, F. / BENDER, D.: Jugenddelinquenz. In: SCHLOTTKE, P. F. / SCHNEIDER, S. / SILBEREISEN, R. K. / LAUTH, G. W. (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten*. Göttingen 2005, S. 605-653.
- LÖSEL, F. / BENDER, D.: Protective Factors and Resilience. In: FARRINGTON, D. P. / COID, J. (Hrsg.): *Prevention of adult antisocial behavior*. Cambridge 2002.
- LÖSEL, F. / BLIESENER, T.: *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. München / Neuwied 2003.
- LÖSEL, F. / SCHMUCKER, M.: Evaluation der Straftäterbehandlung. In: VOLBERT, R. / STELLER, M. (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen 2008, S. 160-179.
- MARKMAN, J. A. / DUROSE, M. R. / RANTALA, R. R. / TIEDT, A. D.: *Recidivism of Offenders Placed on Federal Community Supervision in 2005: Patterns from 2005 to 2010*. U. S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics: Special Report, June 2016.
- MARSDEN, P. V.: The sociology of James S. Coleman. *Annual Review of Sociology*, Jg. 2005, 31, S. 1-24.
- MASCHKE, W.: Kriminologische Einzelfallbeurteilung; in: JEHLE, J.-M. (Hrsg.): *Individualprävention und Strafzumessung*; Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle (KuP Band 7) 1992, S. 285-307.
- MATT, E.: Episode und „Doppel-Leben“: Zur Delinquenz Jugendlicher. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, Jg. 1995, 78, S. 153-181.
- MEIER, B.-D. / RÖSSNER, D. / SCHÖCH, H.: *Jugendstrafrecht*. 2. Auflage, München 2007.
- MEISENHELDER, T.: An exploratory study of exiting from criminal careers. *Criminology*, Jg. 1977, 15, S. 319-334.
- MINISTRY OF JUSTICE UNITED KINGDOM: *Proven Reoffending Statistics Quaterly Bulletin, July 2014 to June 2015*. 27.April 2017. Onlinedokument: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/611174/proven-reoffending-2015-q2.pdf; Stand: 2.5.2017.

- MINISTRY OF JUSTICE JAPAN, RESEARCH AND TRAINING INSTITUTE (Hrsg.): White Paper on Crime 2007: The Circumstances and Attributes of Repeat Offenders and Countermeasures to Recidivism. Tokyo 2009.
- MISCHKOWITZ, R.: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-Crime-Debate“. Bonn 1993.
- MITCHELL, O. / COCHRAN, J. C. / MEARS, D. P. / BALES, W. D.: Examining Prison Effects on Recidivism: A Regression Discontinuity Approach. In: Justice Quarterly Vol. 34, Issue 4, 2017, Pp. 571-596.
- MOFFITT, T. E.: Taxonomy of antisocial behavior. Psychological Review, Jg. 1993, 100, S. 674-701.
- MOFFITT, T. E.: Life-course-persistent and adolescence-limited antisocial behavior. In: CICCHETTI, D. & COHEN, D. J. (Hrsg.), Developmental psychopathology, Band 3. Hoboken NJ 2006, S. 570-598.
- OBBERGELL-FUCHS, J. / WULF, R.: Evaluation des Strafvollzugs. Forum Strafvollzug 2008, S. 231-236.
- OLSON, D. E. / STALANS, L. J. / ESCOBAR, G. : Comparing Male and Female Prison Releasees across Risk Factors and Postprison Recidivism. In: Women & Criminal Justice Vol. 26, Issue 2, 2016, Pp. 122-144.
- OSTENDORF, H.: Jugendgerichtsgesetz. 7., völlig überarbeitete Auflage. Baden-Baden 2007.
- OYSERMAN, D. / SALTZ, E.: Competence, Delinquency, and Attempts to Attain Possible Selves. Journal of Personality and Social Psychology, Jg. 1993, 65, S. 360-374.
- PATERNOSTER, R. / IOVANNI, L.: The labeling perspective and delinquency: An elaboration of the theory and assessment of the evidence. Justice Quarterly, Jg. 1989, 6, S. 359-394.
- PATTERSON, G. R. / DISHION, T. J.: Contributions of families and peers to delinquency. Criminology, Jg. 1985, 23, S. 63-79.
- PIQUERO, A. R.: „No Remorse, No Repent“: Linking Lack of Remorse to Criminal Offending in a Sample of Serious Adolescent Offenders. In: Justice Quarterly Vol. 34, No. 2, 2017, Pp. 350-376.
- RABLOD, S. / BAIER, D.: Delinquentes Verhalten von Jugendlichen – Zur differentiellen Bedeutsamkeit verschiedener Bedingungsfaktoren. Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst Kriminalsoziologie und Rechtssoziologie, Jg. 2007, 2, S. 9-42.
- RAITHEL, J. / MANSEL, J.: Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim 2003.
- RAU, M.: Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Desistance-Forschung in Deutschland. Berlin: LIT Verlag 2017.
- RETTENBERGER, M. / DESSECKER, A. (Hrsg.): Behandlung im Justizvollzug. Wiesbaden: Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle 2016.
- ROLINSKI, K.: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und die Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage. Hamburg 1969.
- RÖSSNER, D. / COESTER, M.: Konzept einer systematischen Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug zur Evaluierung der neu eingeführten "Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug. Durch Qualitätsentwicklung zu mehr Effizienz und Effektivität" unter besonderer Berücksichtigung der Bildungsangebote, Marburg 2006: unveröffentlichtes Manuskript.

- RYDBERG, J. / GROMMON, E.: A Multimethod Examination of the Dynamics of Recidivism During Reentry. In: Corrections Policy, Practise and Research Vol. 1, No. 1, 2016, Pp. 40-60.
- SAMPSON, R. J. / LAUB, J. H.: Crime in the making. Pathways and turning points through life. Cambridge / London 1993.
- SCHAEFER, L.: On the Reinforcing Nature of Crime and Punishment: An Exploration of Inmates' Self-Reported Likelihood of Reoffending. In: Journal of Offender Rehabilitation Vol. 55, No. 3, 2016, Pp. 168-194.
- SEIPEL, C.: Deutsche Version der Self-Control Skala von Grasmick et al. (1993). In: GLÖCKNER-RIST, A. (Hrsg.): ZUMA-Informationssystem. Elektronisches Handbuch sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente. Version 10.00. Mannheim 2006.
- SOHN, W.: Angloamerikanische Untersuchungen zur Rückfälligkeit gewalttätiger Sexualstraftäter. 3. überarbeitete Auflage, Wiesbaden 2007.
- SPIEß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. In KURY, H. (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Ergebnisse eines Forschungsprojekts (Vol. 26). Freiburg 1986, S. 511-579.
- STELLMACHER, J. / COESTER, M. / KERNER, H.-J. / WAGNER, U.: Durchführung einer systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Jahresbericht 2006. Bericht vom 26. Januar 2007. Marburg/Tübingen 2007.
- STELLMACHER, J. / COESTER, M. / KERNER, H.-J. / WAGNER, U.: Durchführung einer systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Jahresbericht 2007. Bericht vom 29. Januar 2008. Marburg/Tübingen 2008.
- STELLMACHER, J. / COESTER, M. / KERNER, H.-J. / WAGNER, U.: Durchführung einer systematischen Rückfalluntersuchung im Hessischen Jugendvollzug. Jahresbericht 2008. Bericht vom 30. Januar 2009. Marburg/Tübingen 2009.
- STELLMACHER, J. / WAGNER, U. / ISSMER, C. / KERNER, H.-J. / COESTER, M.: Bewertung von Behandlungsmaßnahmen durch Inhaftierte im Hessischen Jugendstrafvollzug - Ergebnisse einer qualitativen Studie. Bewährungshilfe 2012, S. 148-162.
- STELLY, W. / THOMAS, J.: Kriminalität im Lebenslauf. Eine Re-Analyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, TüKrim, Band 10. Tübingen 2005.
- STELLY, W. / THOMAS, J.: Wege in die Unauffälligkeit – Stand der Forschung. Tübingen. Quelle: <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsberichte/index.html>, Stand: 12.10.11.
- STELLY, W. / THOMAS, J.: Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, TüKrim, Band 5. Tübingen 2004.
- STELLY, W. / THOMAS, J.: Vor der Haft ist nach der Haft? In: SCHWEDER, W. (Hrsg.): Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim: Beltz 2015, S. 693-706.
- SUHLING, S. / GREVE, W.: Kriminalpsychologie kompakt. Weinheim 2010.
- SUHLING, S. / BUDDE, S. / HÄBLER, U.: MeWiS: Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs – Konzept einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe. Forum Strafvollzug 64, 2015, Heft 2, S. 109-115.
- SUTHERLAND, E. H. / CRESSEY, D. R.: Criminology. 10. Auflage, Philadelphia 1978.
- THOMAS, J. / STELLY, W. / OBERGFELL-FUCHS, J. / WULF, R.: Evaluationskonzept für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug. Forum Strafvollzug 2010, S. 164-168.
- UGGEN, C. / THOMPSON, M.: The Socioeconomic Determinants of Ill-Gotten Gains: Within-Person Changes in Drug Use and Illegal Earnings. American Journal of Sociology, Jg. 2003, 109, S. 146-85.

- VAZSONYI, A. T. / PICKERING, L. E. / JUNGER, M. / HESSING, D.: An empirical test of a general theory of crime: A four-nation comparative study of self-control and the prediction of deviance. *Journal of research in crime and delinquency*, Jg. 2001, 38 (2), S. 91-131.
- VILLETZAZ, P. / GILLÉRIION, G. / KILLIAS, M.: The Effects on Re-Offending of Custodial Versus Non-Custodial Sanctions. An Updated Systematic Review of the State of Knowledge. Stockholm: BRA 2014.
- VOLLBACH, A.: Kriminologie und Praxis. Bericht vom 13. MIVEA-Tag in der Universität Mainz. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99, Heft 5, 2016, S. 398-401.
- WALKER, S. C. / BISHOP, A. S.: Length of Stay, Therapeutic Change, and Recidivism for Incarcerated Juvenile Offenders. In: *Journal of Offender Rehabilitation* Vol. 55, Nor. 6, Pp. 355-376.
- WALTER, J.: Evaluation, Evaluation! Zugleich eine Besprechung von Horst Entorf / Susanne Meyer / Jochen Möbert (2008): Evaluation des Justizvollzugs. Ergebnisse einer bundesweiten Feldstudie. *Physica-Verlag, Heidelberg*. In: *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 2010, 2, S. 68-73.
- WALTER, J.: Junge russischsprachige Aussiedler als Klientel in den Justizvollzugsanstalten. In: *DBH-Bildungswerk: Spätaussiedler. Interkulturelle Kompetenz für die Straffälligenhilfe und den Justizvollzugsdienst*. Mönchengladbach 2003, S. 87-120.
- WALTER, J.: Minoritäten im Jugendstrafvollzug. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Jg. 2010, 7, S. 40-46.
- WALTER, J.: Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. In: *Neue Kriminalpolitik*, 19. Jg. (2007), Heft 4, S. 127-133.
- WARR, M.: *Companions in crime. The social aspects of criminal conduct*. Cambridge 2002.
- WARTNA, B. / NIJSSEN, L.: National studies on recidivism. An inventory of large-scale recidivism research in 33 European countries, 2006. Onlinedokument: www.wodc.nl/images/FS06-11_volledige_tekst_tcm44-59492.pdf; Stand: 02.02.2011.
- WASHBURN, M.: California's Division of Juvenile Justice Reports High Recidivism Despite Surging Costs. April 2017. Onlinedokument: http://www.cjcb.org/uploads/cjcb/documents/california_division_of_juvenile_justice_reports_high_recidivism_despite_surging_costs.pdf; Stand: 2.5.2017.
- WHITE, J. L. / MOFFITT, T. E. / CASPI, A. / BARTUSCH, D. J. / NEEDLES, D.J., STOUTHAMER-LOEBER, M.: Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. *Journal of Abnormal Psychology*, Jg. 1994, 103, S. 192-205.
- WIRTH, W.: Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug. Probleme und Chancen von Aktenanalyse, Wirkungsanalyse und Bedingungsanalyse. In: KERNER, H.-J. / DOLDE, G. / MEY, H.-G. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn 1996, S. 476-496.
- WIRTH, W.: Evaluation im Strafvollzug. Ein (zu) weites Feld? *Forum Strafvollzug* 61, 2012, Heft 2, S. 84-89.
- WIRTH, W.: Rückfall nach Strafvollzug: Indikator für begrenzte Wirkungen und nötige Reformen? In: *Forum Strafvollzug* 2017, Heft 1, S. 33-38.

TÜKRIM

Allgemeine Hinweise

Die Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ (TÜKRIM) umfasst im Kernbereich Publikationen zur Kriminologie im Sinne einer empirischen bzw. erfahrungswissenschaftlichen Forschungsdisziplin. Darüber hinaus erstreckt sie sich auch auf einschlägige Werke aus den wesentlichsten Bezugsdisziplinen der Kriminologie (namentlich Soziologie, Rechtswissenschaft, Kriminalistik, Psychologie, Sozialpädagogik, Forensische Psychiatrie sowie Rechtsmedizin). TÜKRIM stellt eine selbständige wissenschaftliche Schriftenreihe auf dem Online-Publikationsserver der Universitätsbibliothek Tübingen (TOBIAS-lib) dar. Sie entspricht den Vorgaben für Elektronische Publikationen in der Wissenschaft; daher sind die aufgenommenen Schriften auch uneingeschränkt zitierfähig.

Für die Reihe TÜKRIM sind verschiedene Textarten, vordringlich aus der Feder von aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Instituts, zur Aufnahme vorgesehen, namentlich:

- **Forschungsberichte** über abgeschlossene empirische, auch kooperative, Projekte;
- **Themenbezogene Bibliographien** aus der Projektarbeit oder aus KRIMDOK;
- **Werkstattberichte** zu laufenden, auch kooperativen, Forschungen des Instituts;
- **Themenbezogene Aufsatzsammlungen** von Einzelautoren und Autorengruppen;
- **Habilitationsschriften und Dissertationen**, namentlich wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten entstanden oder durch den Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht betreut worden sind, sobald sie von den zuständigen Hochschulgremien zur Erstveröffentlichung in elektronischer Form zugelassen wurden;
- **Diplomarbeiten und Magisterarbeiten**, wenn sie im Zusammenhang mit Institutsprojekten oder Lehrstuhlvorhaben entstanden sind und im besonderen Fall für einen breiteren Leserkreis von Interesse sind;
- **Sammelbände** mit ausgewählten, ggf. für die Publikation neu bearbeiteten, Beiträgen zu nationalen und internationalen Tagungen, im Ausnahmefall auch zu besonders ertragreichen Workshops oder Seminaren;
- **Materialienbände**, beispielsweise mit Forschungsdaten oder aktuellen kriminalstatistischen Tabellen und Schaubildern;
- **Nachdrucke** vergriffener **Verlagspublikationen**, nach Freiwerden oder ausdrücklicher Übertragung der Verbreitungs- und Verwertungsrechte;
- **Nachdrucke** von vergriffener sog. **Grauer Literatur**, also von für die Fachöffentlichkeit bedeutsamen Materialien und Dokumentationen, die in anderer Weise als durch Verlagspublikation der (Fach-)Öffentlichkeit zugänglich waren, nach Zustimmung seitens der Autoren.

Die Bände sind im Regelfall als PDF-Dateien gespeichert. Sie können, soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich vermerkt ist, unter folgendem Portal frei eingesehen sowie bei Bedarf auch kostenlos zur persönlichen Nutzung auf den eigenen PC herunter geladen werden: <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/53322>.

Jeder Band kann darüber hinaus als gedruckte Version beim Institut für Kriminologie gegen einen Unkostenbeitrag bestellt werden. Dieser deckt ausschließlich die unmittelbaren für Produktion und Versand entstehenden, konkreten Sachkosten. Aus organisatorischen Gründen erfolgt der Versand im Allgemeinen erst nach Eingang des Unkostenbeitrages auf das Konto des Instituts bei der Universitätskasse Tübingen.

Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie

Band	Autor	Titel
1	Hans-Jürgen Kerner	Opfer und Täter – Eine Bibliographie – 2003, 250 Seiten
2	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas Hans-Jürgen Kerner	Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte 2003, 148 Seiten
3	Elke Trapp	Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung 2003, 775 Seiten
4	Hans-Jürgen Kerner Elmar G. M. Weitekamp	Kriminologische Verlaufs- und Kohorten- forschungen – Eine Bibliographie – 2004, 478 Seiten
5	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	Wege aus schwerer Jugendkriminalität 2004, 308 Seiten
6	Frank Czerner	Minderjährige hinter Schloss und Riegel? 2004, 126 Seiten
7	Silvia Coenen	Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer- Erfahrung bei Jugendlichen 2004, 138 Seiten
8	Stefanie Saleth	Jugendliche im Spiegel der Lokalpresse 2004, 192 Seiten
9	Rüdiger Gaenslen	Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter 2005, 224 Seiten
10	Wolfgang Stelly Jürgen Thomas	Kriminalität im Lebenslauf – Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter- Vergleichsuntersuchung (TVJU) 2005, 298 Seiten
11	Tanja Pröhl	Gewalt an Schulen im Vergleich Deutschland – USA Eine Sekundäranalyse 2005, 240 Seiten
12	Monika Balint	Das Erziehungskonzept im Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvoll- zugs von April 2004 2006, 100 Seiten
13	Marc Coester Klaus Bott Hans-Jürgen Kerner	Prevention of Terrorism Core Challenges for Cities in Germany and Europe 2007, 42 Seiten
15	Holger Stroezel	Lebensstile und Drogenkonsum – Theoreti- sche und empirische Analysen 2007, 229 Seiten
16	Miriam Wittmann Katrin Kampermann	Mobile Jugendarbeit: Konzept und Verwirkli- chung 2008, 242 Seiten

17	Gabriele Hettinger	Vergleich von moralischer Urteilskompetenz und Werthaltungen bei durchschnittlich begabten und weit überdurchschnittlich/ hoch begabten Jugendlichen 2009, 126 Seiten
19	Sandra Hartmann	Die Jugendstrafvollzugsreform Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und internationalrechtlicher Vorgaben 2010, 440 Seiten
20	Jasmin Löffler	Die Absprache im Strafprozess Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 2010, 204 Seiten
21	Hyunseng You	Bewältigung von Selbstdiskrepanzen durch Zielgedanken bei Jugendlichen Eine vergleichende Untersuchung an Jugendstrafgefangenen und Kontrollgruppen von Schülern in Deutschland und Korea 2011, 172 Seiten
22	Mungyu Hwang	Transnationale Strafverfolgung Eine vergleichende Studie zur Rolle und zu den Aufgaben des deutschen Bundeskriminalamts (BKA) und des Koreanischen Nationalen Polizeipräsidiums (KNP) 2011, 192 Seiten
23	Anna Beckers	Bullying aus Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive Eine Untersuchung von situationsspezifischen und habituellen Attributionsstilen, am Beispiel von Schülerinnen und Schülern allgemein bildender Gymnasien 2011, 107 Seiten
24	Carmen Mutz	Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe Ein struktureller und analytischer Vergleich 2012, 209 Seiten
25	Ines Hohendorf	Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen 2014, 120 Seiten
26	Kathrin Horrer	Restorative Justice im Strafrecht Eine vergleichende Analyse von Konzeptionen des Konfliktausgleiches und deren Verwirklichung in Deutschland, Österreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und Belgien 2014, 228 Seiten
27	Dieter Rössner Rüdiger Wulf	Wahr.Haft.Leben 10 Jahre Jugendstrafvollzug in freien Formen 2014, 231 Seiten

28	Rüdiger Wulf	Kriminalprävention an Orten Wissenschaftliche Grundlagen und Praktische Maßnahmen 2014, 242 Seiten
29	Mounira Ammar	Peacemaking Circles & Young Refugees: Building Resilience in Germany 2014, 74 Seiten
30	Jörg Kinzig	50 Jahre Institut für Kriminologie Außensicht – Innensicht – Aussicht 2014, 166 Seiten
31	Katharina Stelzel	Politische Graffiti als Instrument der Sozialraumforschung in Konfliktregionen – das Beispiel Baskenland 2014, 301 Seiten
32	Vanessa Chong	Gewalt im Strafvollzug 2014, 172 Seiten
33	Hans-Jürgen Kerner	Bibliographie Kriminalitätsoffer 2015, 152 Seiten
34	Elmar G. M. Weitekamp	Developing Peacemaking Circles in a European Context Main Report 2015, 373 Seiten
35	Elmar G. M. Weitekamp	Developing Peacemaking Circles in a European Context Additional Reports and Documents 2016, 339 Seiten
36	Katharina Stelzel	Reintegration haftentlassener Terroristen in die Gesellschaft Zu der Notwendigkeit und der inhaltlichen Ausgestaltung sozialpädagogischer Unterstützungsmaßnahmen am Beispiel der baskischen (politischen) Gefangenen 2016, 516 Seiten
37	Anne Bräuchle	Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Eine Studie zur Rechtsdogmatik und Rechtswirklichkeit 2016, 235 Seiten
38	Anne Bräuchle Jörg Kinzig	Rechtspolitische Perspektiven der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht 2017, 26 Seiten
39	Hans-Jürgen Kerner Jörg Kinzig Rüdiger Wulf	Kriminologie und Strafvollzug Symposium am 19. März 2016 2017, 100 Seiten

ISSN: 1612-4650

ISBN: 978-3-937368-80-1 elektronische Version

ISBN: 978-3-937368-81-8 Druckversion